Betrugs-Lexicon,

worinnen
die meiſte Betrügereyen
in allen Ständen
nebſt denen darwider guten Theils
dienenden
Mitteln
entdecket
von

Georg Paul Hönn/ D.
Fürſtl. Sächſ. Gemeinſchafftl. Rath und Amtmann
in Coburg.

Hönn
Betrugs-lexikon
23
BG

Coburg, verlegts
Paul Günther Pfotenhauer,
privil. Buchhändler, 1721.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Der Welt Wagen und Pflug iſt nur Lug und Betrug!

WElt und Betrug/ gleich und gleich/geſellen ſich gerne. Beyde ſind nicht ungleiches Alters. Der Fürſt der Welt und Urheber des Betrugs legte ſein erſtes Meiſterſtück an unſer aller Mutter/ der Eva/ ab/ (a) als welche er ſo grauſam betrogen/ daß ihr und uns Nachkommen darüber billigſt die Augen übergehen mögen. Wie durch Ihn und deſſen Kinder der Betrug in die Welt gekommen/ (b) alſo iſt

(a) Gen. III, 13.
(b) Sap. XIV, 21.

bald darauf bey ihren erſten Zeiten ſolcher in allen Laſtern mit untergelauffen/ (c) dergeſtalt/daß er ſich theils mit Worten (d) durch falſche Zeugen / böſes Rathen / (e) und Traumdeuten / (f) theils mit Wercken durch betrüglich handeln / (g) in allen Ständen / im Geiſtlichen durch die falſche Propheten/ (h) im Weltlichen bey Handel und Wandel/ (i) im Häußlichen durch falſche Tiſch- und andere Freunde/ (k) geeußert/ ſogar/ daß auch Leuthe ſich ſelbſt nicht unbetrogen gelaſſen. (l) Von dem unſündlichen Betrug/deſſen die H. Schrifft Meldung thut/als da Abraham den Abimelech/ (m) Jacob ſeinen Vater Iſaac (n) und Bruder Eſau/(o) Rahel den Laban/ (p)

(c.) Sap. XIV, 25.
(d) Hiob. XXVII, 4. Zeph. III, 13. Prov. XII, 17. 19.20.
(e) Hiob. XXXI, 5.
(f) Syr. XXXIV, 7.
(g) id. XXIX, 3.
(h) Zach. XIII, 4.
(i) Hoſ. XII, 8.
(k) Syr. XIII, 8. Jer. IX, 5.
(l) Sir. III, 26. & XXXIV, 1.
(m) Gen. XX, 2.
(n) ib. c. XXVII, 18.
(o) ib. v. 36.

(p) Joſeph ſeine Brüder/ (q) Rahab ihre Mitbürger/ (r) die Kinder Iſrael die Egyptier/ (s) David den Saul/ (t) Jehu die Baals-Pfaffen/ (u) Huſai den Abſolon/ (x) die Egyptiſche Wehemütter den Pharaonem/ (y) Simſon die Delila und Philiſter/ (z) Judith den Holofernem/ (aa) die Morgenländiſche Weiſen den Herodem/ (bb) u. ſ. f. betrogen/ wird in gegenwärtiger Schrifft am allerwenigſten gehandelt/ auch nicht/ als nur an ſeinem Ort incidenter, von derer Menſchen Selbſt-Betrug/ welcher/ wie die Made den Keeß/ alſo aller Menſchen Hertzen durchkreuchet/ (cc) auch offt bey denen Wiedergebohrnen den Kopff noch hervor ſtrecket/ ſondern hauptſächlich

(p) Gen. XXXI, 35.
(q) c. XLIV, 1. ſeq.
(r) Joſ. II, 4.
(s) Exod. XI, 2.
(t) 1. Sam. XV, 11.
(u) 2. Reg. X, 18. ſq.
(x) 2. Sam. XV, 32. coll. c. 16, 16.
(y) Exod. I, 19.
(z) Jud. XVI, 6. ſeq.
(aa) libr. Judith. c. X, 14. coll. c. XIII, 9.
(bb) Matth. II, 12. 16.
(cc) Jer. XVII, 9. 10.

Digitized by Google

von dem/welcher ſündlich und dem Nech-ſten oder ſich ſelbſt Schaden erzeuget/ da wir uns nemlich anders ſtellen / als es uns ums Hertz iſt/ anders reden und thun/als wir geſinnet ſeyn/u.ſ. f. So ha-ben z.E. Josephs Brüder den Jacob/(dd) Simeon und Levi die Sichemiter / (ee) David den Uriam / (ff) Joab den Ab-ner(gg) und Amaſa/(hh) Iſmael den Ge-dalia / (ii) Herodes die Weiſen aus Morgenland/(kk) Judas den Heyland/ (ll) u. ſ. f. mit Lug und Trug hinter-gangen. Da nun auf ſolche Arth die Welt zu des HErrn Chriſti und ſeiner Apoſtel Zeiten in dem Argen gelegen/ (mm) ſo hat man ſie bey denen jetzigen nicht anders/als vor eine Grund-Suppe von allerhand Betrügereyen zu achten. Je länger ſie auf die Neige gehet/ je mehr ſol-

(dd) Gen. XXXVII, 31.
(ee) ib. c. XXXIV, 15.
(ff) 2. Sam. XI, 6. ſeqq.
(gg) 2. Sam. III, 27.
(hh) c. XX, 9. 10.
(ii) 2. Reg. XXV, 24. ſq.
(kk) Matth. II, 8.
(ll) ibid. XXVI, 48.
(mm) 1. Joh. V, 19.

Digitized by Google

ſolcherley Hefen bey ihr zum Vorſchein kommt. Je höher immittelſt die guten Künſte geſtiegen/ um ſo höher hat auch der Tauſendkünſtler ſeine Reichs- und Handwercks-Genoſſen in neuen Kunſt-Griffen von Lug/Argliſt und Betrug es bringen laſſen. Zum Exempel des Siebenliſtes, Lips Tullians zu Dreßden/ und anderer ihrer Arth neuerfundene Diebs-Griffe waren denen alten Dieben Böhmiſche Dörffer. Die klugen Kinder dieſer Welt können leicht auf dem Betrug-Handwerck zum Meiſter ohne Koſten geſprochen werden. Ihr Oberſter Zunfftmeiſter/der Fürſt dieſer Welt/ giebt Ihnen den hierzu nöthigen Werckzeug/ eine Larve/ den Schalck dahinter zu verbergen/ein Hütlein/ihren tour und hocuspocus darunter zu ſpielen/ nebſt einem Mantel / oder einem mit Blut beflecktten Joſephs-Rock/ (nn) ihren Betrug damit zu bedecken/ und um ſolchen zu hengen/ ihrer Meynung nach umſonſt. In dieſer Maſquerade und immer

(nn) Gen. XXXVII, 31.

mode bleibenden habit ſpielen ſie ihre Perſon auf dieſer Welt-Schaubühne ſo lange/ biß ihnen die Larve abgezogen/ oder das ſaubere Handwerck geleget wird. Es heiſt bey Ihnen Jahr aus Jahr-ein nach dem Italiäniſchen Sprichwort:

Con arte e con inganno
Si viua la meta dell' anno:
con inganno e con arte
ſi viua l'altera parte, d. i.

Die eine Helfft im Jahr treibt man Betrügerey,
Die andre Helfft übt man ſie wieder auf das neu.

Dann dieſe Meſſe/ wo man Wahrheit vor Lügen/ und Lügen vor Wahrheit/ Gall vor Honig, Hütten-Rauch vor Weyhrauch / und Worte vor Wercke verkaufft/ floriret aller Orthen (oo) täglich. Hingegen iſt die Aufrichtigkeit/ Treue und Redlichkeit bey nahe unter die res deperditas, (pp) und Nathana-

(oo) Jer. IX, 6.
(pp) Hoſ. IV, 1.

naëlis (qq) Geſchlecht bald gar unter die ausgeſtorbene Familien / das Buch der Redlichen aber bey der betrügeriſchen Welt inter libros prohibitos zu zehlen. In meiner Jugend auf Reiſen / hernach bey meinen 33jährigen Dienſten / beſonders richterlichen Ambte / iſt mir mancher Betrug vor Augen und zu Ohren gekommen / und da ich mitleidig ſo öfftters darüber klagen hören / bin ich auf die Gedancken gefallen / es werde meinem Neben-Chriſten nicht undienſam ſeyn / hievon einige Entdeckung zu thun. Ob nun gleich mein ſich hinter Menſchen-Furcht ſteckendes und alſo betrügliches Fleiſch zu Hintertreibung meines Vorhabens mir vorgeſtellet: Was ich eben nöthig hätte / und gleichſam der erſte ſeyn wolte / den Deckel von dem Betrugs-Hafen / an welchem ſich bißher meines Wiſſens / noch niemand verbrennen wollen / abzunehmen / und

(qq) Joh. I, 47.

denen vorne leckenden hinten aber kratzenden Katzen die Schellen anzuhängen? Warum ich über die bey meinem Richter-Amte mir täglich zuziehende Feinde noch mehrere/ mithin auch neue Unruhe und Mühe über den Halß laden wolle? Wenigſtens wäre nicht rathſam / vor dieſes höchſt-odiöſe Werck meinen Nahmen zu ſetzen/ und dadurch mich bloß zu geben: Mein Amts-Beruff brächte ſolches nicht mit ſich/ und was dergleichen Einwürffe/ welche auch wohl gute Freunde mir nicht undeutlich zu verſtehen gegeben/ mehr möchten geweſen ſeyn; So hat dennoch endlich der Geiſt durch die göttliche Regierung meinem Fleiſch obgeſieget und dieſen Schluß gemacht: Ich ſtehe unter dem Schutz GOTTes/ was können mir Menſchen thun. (rr) Ich bleibe überall in theſi und bey dem Majore,

(rr) Pſalm. LVI, 12.

jore, ſchreibe auch daher gantz ſonder Affecten. Wer den Minorem auf ſich machen will/ der mag es thun / nur rathe ich jedem treulich / ſich keine Mühe zu geben/ und dargegen ſchrifft-oder mündlich zu regen. Ich antworte keinem / ſondern weiſe ihn auf die bekannte Hiſtorie des Bürſten-Diebs. Wer unter dieſe Zunfft ſich begeben will / dem bleibet es unverwehret. Des Satans und deſſen Anhangs Trug zu entdecken / und den Neben-Chriſten davor zu warnen/ Ihme alſo ſein Gut helffen zu bewahren / erfordert die Chriſten-Pflicht und Liebe. Darzu bin ich/ wie jeder / von GOtt beruffen. Ich ſcheue mich auch nicht/ meinen Nahmen dieſer Schrifft beyzuſetzen. Dadurch bezeuge/ daß ich mich allein auf mein göttliches Protectorium verlaſſe und alles Verdachts einer Menſchen-Furcht entſchütte. Ich habe die Wahrheit nackend / und ohnausgeſchmuckt/ wie ſie iſt / vorgeſtellet/ ſonſt aber nach der Methode eines

nes Lexicographi, mich einer kurtz- und deutlichen Schreib-Arth / obwohl theils darbey einer fremden Feder / wie insonderheit aus dem Titul: **Selbſt-Betrug** erhellet / bey meinen überhäufften Verrichtungen bedienet. Wer Wörter-Schmuck und ein mehrers oder beſſeres hierinnen ſuchet / der iſt unter dem Titul: **Selbſt-Betrug** zu placiren. Keine andere Abſicht findet ſich allhier / als dieſe / den Nechſten vor Betrug zu warnen und zu verwahren / denen Betriegern aber die Karte zu vermiſchen / und die Masque abzuziehen / denen Obrigkeiten anbey Anlaß zu geben / wie ſie mit mehrern Nachdruck und Eifer ſolchen ſchädlichen Unweſen den Weg verlegen können. Dieſen Aertzten überlaſſe die Remedur, welche ihnen durch dergleichen Offenbahrung derer Kranckheiten und Gebrechen erleichtert wird. Viele Betrügereyen / welche andern bekannt / findeſtu / mein Leſer / hier nicht.

nicht. Warum? Sie werden als Arcana tractiret. Der Meiſter und Inventor behält ſie lieber vor ſich und die Seinige. Die Entdeckung thut Ihnen Schaden / bringt ihnen Schande. Aus Büchern iſt diesfalls wenig zu nehmen. Wenige Autores haben vom Betrug wenig / daher ich auch wenige anziehen können. Kommen mehrere / oder / weilen es heiſſet: Novæ legi nova inventa fraus, neue Betrügereyen auf und an den Tag / ſollen ſie / wo GOTT noch etwas Leben friſtet / als eine Nachleſe gegenwärtigen angefüget werden. Daß die mit angehengte Mittel zur Verwahr- oder Abſchaffung derer Trügereyen nicht allemahl hinlänglich / geſtehe gerne. Ein alter Schäffer ſagte einsmahls zu ſeinem Herrn / der ſich gegen Ihn rühmte / man könne ihn nicht betrügen: Herr / wann ihr gleich auf dem Schaafe ſäſſet / ſo wolte ich euch doch darum betrügen. Der Allervorſich-

tigſte

tigſte rühme ſich nicht / ohnbetrogen geblieben zu ſeyn. Der allen Trugs-Netzen auszuweichen/ geſchickt iſt / muß noch gebohren werden. Obrigkeit ſollen immittelſt dem Böſen/ ſo viel als in ihren Mächten / ſteuern / mehrers fordert GOtt und Menſchen nicht von ihren Händen. Bey gewiſſen wenigen Tituln habe mit gutem Vorbedacht die Mittel zurück gelaſſen/weilen ſolche anzuhengen/ dem Publico mehr ſchäd-dann nützlich befunden. Ob ich gleich ſonſten von denen Handwercks-Innungen/ als einem Mittel wider die bey ſolchen Handthierungen unterlauffende Betrügereyen Erwehnung gethan ; ſo will ich es doch nicht von ſolchen Innungen verſtanden haben / welche man annoch an denen meiſten Orthen im Römiſchen Reiche vermuthlich darum beybehalten / weilen die Obrigkeit davon ihren Genuß ziehet/ aber / da die davon eingehende Meiſter-Wander-Muth-und Straff-Gelder von denen Handwerckern meiſtens verſchmauſet/

oder

Digitized by Google

oder zu ohnnöthigen Zänckereyen und Proceſſen mißbrauchet werden/ in der That dem gemeinen Weſen und denen Eingezunfften ſchädlich fallen/ ſondern allein ſolche Ordnungen und Innungen recommendiren/ welche von allen Geldſchneidereyen und Anlaß zu Freß- und Sauff-Gelagen geſaubert ſind/ und nur dasjenige in ſich begreiffen/ was zu der wahren Aufnahme und Conſervation derer Handwercker und ihrer Genoſſen guten Zucht und Erbarkeit beförderlich ſeyn/ gegen über denen Betrügereyen Abbruch thun kan. Noch eins: **Mir würde eingeworffen/ daß Buch diente nicht wider/ ſonder vor die Betrüger/ was ſie in ihrer Kunſt nicht wüſten/ könten ſie daraus lernen und erfahren?** Allein wer weiß nicht/ daß der rechte Gebrauch dem Mißbrauch vorzuziehen und dieſer jenen nicht aufhebet. Der HErr/ bey welchem kein Betrug jemahlen zu finden geweſen/ (ss) laſſe dieſe

(ss) 1. Petr. II, 22.

dieſe Entdeckung denen **Betrügern** zur Reue und Nimmerthun/ denen **Betrogenen** zu künfftiger beſſerer Vorſichtigkeit / denen **Unbetrogenen** zu einem Kennzeichen ſich vor ſolchen Fallſtricken zu hüten / gereichen / die Gegen-Mittel aber / beſonderes bey Herren und Obern / zur Abſtell- und Vorbeugung ſolcher Betrügereyen geſegneten Ingreß finden / und verleihe übrigens / daß Treue / Aufrichtig- und Redlichkeit einander/ ſo lange noch die Creatur auf beſſeres Leben hofft / auf Erden begegnen und küſſen mögen. (tt) Gegegeben Coburg den 20. Dec. 1720.

(tt) Pſalm. LXXXV, 11.

Abge-

Digitized by Google

ABgeſandte betriegen (1) wenn ſie wider denjenigen Landes-Herrn, an welchen ſie geſandt ſind, machiavelliſtiſche Anſchläge machen. (2) Wenn ſie mit den Feinden deſſelben in Correſpondentz ſtehen, und ſolchen den gantzen Zuſtand des Reichs oder Landes berichten, auch von allen Affairen, die alldort tractiret werden, Ihnen Part geben, damit dieſe Gelegenheit nehmen können, ihre Deſſeins mit deſto beſſern Succeſs zu vollführen. (3.) Wenn ſie ſich vor Geſandte eines Potentaten ausgeben, und doch nicht ſind, wenigſtens keine gnugſame Vollmacht dazu haben, wie Chriſtophorus Aſſonuilius gethan, welchen zwar der Hertzog von Alba an die Königin Eliſabeth in Engelland geſchicket, der aber auch eben darum, weil er vom König in Spanien kein Creditiv aufzuweiſen gehabt, zu keiner Audientz bey Ihr gelaſſen worden. (4.) Wenn ſie verſchiedene Kauffmanns-Güter fremder Perſonen unter ihre Equippage, welche man nicht bey denen Zöllen viſitiren darff, ohnvermerckt mengen,

um ſolche Zoll-frey gleich ihren Gütern durch zu bringen. (5.) Wenn ſie viele Weine und andere Victualien unter dem Prætext, ſie hätten ſolche vor ihre und anderer ihrigen Tafel nöthig, Zoll- und Accis-frey anderwerts her bringen laſſen, und hernach heimlich verkauffen oder verſtechen. 6.) Wenn ſie anderer Herren Miniſtros, mit denen ſie über gewiſſe Angelegenheiten, derentwegen ſie abgeſendet worden, zu tractiren, beſtechen, damit ſie ſolche auf ihre Seite bringen, und dadurch deſto ehender zu ihrem Zweck gelangen mögen, auch (7.) in Gegentheil, wenn ſie ſich durch Geſchencke verleiten laſſen, daß ſie ihrer Principalen geheime Dinge andern entdecken, und ſonſt ihren hohen Principalen zu Schaden und Nachtheil diß oder jenes accordiren. (8.) Wenn ſie, da ihr Principal einen andern Potentaten zu bekriegen ſich zurüſtet, dieſen durch viele Sincerationes weiß machen, daß ſolches Armament nicht auf ihn angeſehen, folglich den Gegentheil durch viele Conteſtationes einſchläffern, daß er nicht ehender, als biß der Feind vor der Thür, mercket, wie es auf ihn gemüntzet ſey.

Mittel: Daß man 1.) Gottfürchtende / ohn intereſſirte und treue Räthe zu Geſandſchafften gebrauche. 2.) Ihnen die behörige Inſtruction, nach welcher die Geſandſchaffts-Affaires zu reguliren / ertheile / und ſolcher genauen Obſervantz erfodere. 3.) Durch die dritte Hand / oder vertraute Geſandſchaffts-Bediente geheimde Nachricht / wie der Legatus ſeine Geſandſchafft führe / dann und wann einziehe / und auf Befindung einiger Untreue oder üblen Aufführung Ihn in Zeiten unter gewiſſen Vorwand zurück beruffe / und nach Befinden-

den deſſen Exceſſe gehörig anſehe/ 4.) auf derer frem- den Geſandten Thun und Laſſen/ ſo viel möglich / ein wachſames Auge habe / damit ſie ſich ihrer Freyheit dem Landes-Herrn zu Schaden nicht mißbrauchen.

ACciß-Einnehmer betriegen (1.) wenn ſie unter einer Stadt Thor zu Auffſehern beſtellet, daß ſie nichts ohne Acciß hinein paſſiren laſſen ſollen, dennoch aber diejenige, welche ihnen ſpendiren, frey paſſiren laſſen, oder da ſie ſehen, daß ein ſolcher an das Thor kommt/ mit Fleiß weggehen, damit ſie ihn nur nicht ſehen, und wiſſen mögen, was er bey ſich geführet. (2.) Wenn ſie von den auswärtigen oder unwiſſenden Leuten mehr Acciß fordern/ als die Herrſchafft auf die Waaren geleget, und hernach, was drüber iſt, vor ſich behalten. (3.) Wenn ſie mit Fleiß nicht alles, was ſie einnehmen in ihre Einnahme-Regiſter eintragen noch verrechnen. (4.) Wenn ſie mit begüterten Kauff-und Handels-Leuten in einen heimlichen Verſtändniß ſtehen, und ſolche etwan vor 1000. Thaler Güter veracciſen laſſen/ da dieſe doch wohl vor 2. 3. und noch mehr tauſend Thaler Waaren eingebracht haben. (5.) Wenn ſie ihre Rechnung nicht ordentlich, noch zu ſolcher Zeit, wie es billig ſeyn ſollte, ablegen, ſondern ſich unterdeſſen des eingenommenen Geldes zu ihrem eigenen Nutzen und Vortheil bedienen. (6.) Wenn ſie die Acciß-Gelder liederlich durchbringen/ oder ſich damit gar aus dem Staube machen. (7.) Wenn ſie auch von denen Acciß nehmen, die doch davon frey ſind, und ſolches Geld hernachmahls ohnberechnet in ihre Beutel ſtecken.

Digitized by Google

Mittel: 1.) Genaue Auffſicht auf ſolcherley Einnehmere/ welcher Gewiſſenhafftigkeit und Treue man erfahren. 2.) Scharffe Unterſuchung ihrer Rechnugen. 3.) Harte Beſtraffung derer Ubertretere. 4.) Beſondere Acciß-Ordnung / darin auch obigen Betrügereyen mit vorgebeuget werde.

Advocaten betriegen 1.) wenn ſie die Unterthanen zu ohnnöthigen Streit und Rechtfertigung um ihres ſchändlichen Eigennutzes willen verleiten und anfriſchen. 2.) Wann ſie das Factum verkehren, und mit ſeinen Umſtänden fälſchlich vortragen, um dadurch die Gegen-Parthey ſo wohl, als den Richter hinter das Licht zu führen. 3.) Wenn ſie dem in ſogenannten Advocaten-Streichen nicht geübten Gegentheil, oder deſſen Advocato einen Ranck ablauffen, und dadurch dieſem die Sache argliſtiger Weiſe abgewinnen. 4.) Wenn ſie ihren Clienten Anlaß und Inſtruction geben, daß ſie das Factum oder ein und andere ihnen ſchädliche Umſtände läugnen und verſchweigen. 5.) Wenn ſie die Sachen gefließentlich protrahiren. 6.) Weitläufftige mit unnöthigen vielen Allegatis angefüllte Sätze einbringen. 7.) Allzu viele Interrogatoria und Beweiß- oder Defenſional-Articul, weitſchweiffige und offt Bücher-groſſe Defenſions-Schrifften übergeben, nur damit ſie von vielen Bogen viele Thaler bekommen mögen. 8.) Wenn ſie die Sachen ex diffidentia cauſæ verwirren, damit ſie den Actorem fein lang bey der Naſe herum führen, ſich aber den Beutel ſpicken können. 9.) Wenn ſie um ihrer andern Geſchäffte oder Privat-Verrichtungen willen öfftere Prorogationes und Dila-

Dilationes unter Vorſchützung allerhand Verhinderungen auswürcken, oder ſich wohl gar darüber contumaciren laſſen. 10) Wenn ſie ihre Clienten in Sportuln überſetzen und viele unnöthige Gänge und Reiſen anſchreiben. 11) Wenn ſie geringe und ohne beſondere Weitläufftigkeit auszuführen ſeyende Rechts-Sachen ihren Clienten ſchwer und mühſam nur zu dem Ende vorbilden, damit dieſe ihnen den Proceſs auszuführen, um ein groſſes Stück Geld, welches ſie wohl nicht zur Helffte verdienen, überhaupt anlaſſen mögen. 12) Wenn ſie gar ein in Rechten hochverbottenes Geding mit ihrer Parthey machen, daß dieſe ihnen ſtatt der ſchuldigen Sportuln, ein gewiſſes von demjenigen Geld-Quanto, worüber geſtritten wird, bey Ausgang der Sache, und deſſen Erhebung geben ſollen. 13) Wenn ſie ſich des Advocirens anmaſſen, da ſie doch die hiezu nöthige Studia nicht haben, noch in praxi erfahren ſind. 14) Wenn ſie aus Nachläßigkeit etwas in Proceſs verſehen, fatalia verſchlaffen, und doch alle Mühe und Koſten von dem hieran unſchuldigen Clienten ſich zahlen laſſen. 15) Wenn ſie dieſen nicht offenhertzig voraus ſagen, daß deſſen Sache oder Forderung in Rechten den Stich nicht halte, ſondern ihn noch wohl zum Proceſs animiren, an ſtatt, daß ſie den Clienten mit ſeiner Bodenloſen Sache von ſich weiſen ſolten. 16.) Wenn ſie bey Verſpielung der Sache deſſen Schuld von ſich zur Ungebühr auf den Richter ſchieben, und ſolches ihrer Parthey weiß machen, 17) Wenn ſie mit dem Gegentheil oder deſſen Advocato unter der Decke liegen. 18) Wenn ſie

die beſchehene billigmäßige Vorſchläge zur Güte nicht annehmen, und üm ihres Intereſſe willen denen Clienten mehr davon ab-weder dazu rathen. 19) Wenn ſie unter dieſes Nahmen anzügliche und injurioſe Formalien in die Schrifften einflieſſen laſſen, folglich einen Proceſs aus dem andern verurſachen. 20) Wenn ſie Armen, denen ſie ex officio conſtituiret, oder auch denen, mit welchen ſie überhaupt wegen Führung deß Proceſſes gedungen, ihre Sache nicht behörig deduciren, über das Knie abbrechen, oder vor ſie unbilligen Vergleich machen und eingehen. 21) Wenn ſie ſich ihre Arbeit nach dem Bogen zahlen laſſen, auf ſolche aber zu wenig Zeilen bringen und ſonſten die Wörter weitläufftig ſchreiben, und zu viel Platz laſſen. Beſiehe von dergleichen Gewiſſenloſen Advocaten mit mehrern des trefflichen JCti Reinholds von Derſchau, weyland Churf. Brandenb. Preuſſ. Ober-Appellation-Gerichts- und Hof-Raths, Hodoſophiam viatoris Chriſtiani oder Chriſtliche Wanderſchafft, cap. XII. p. 278. ſqq. als daſelbſt er von Lügen und Trügen in allerley Ständen ausführlich handelt.

Mittel: Darwieder dienet die Abſchaffung der Advocaten-Sportuln und Anrichtung einer Advocaten-Caſſa zu deren Salarirung/ auch die alleinige Admittirung weniger Gewiſſenhaffter und geſchickter Advocaten nebſt Einführung einer beſondern Advocaten-Ordnung/ wovon ein Project in des Autoris Vorſchlag von Verkürtzung derer langwierigen Rechts-Proceſſe fol. 42. anzutreffen. Add. Herrn Johann Georg Döhlers F. S. Hof- und Conſiſtorial-Raths zu Hildburghauſen ſehr vernünfftig abgefaſſeten Unterricht/ was es vor eine Beſchaffenheit um die Advocatur habe.

Aertz-

AErtzte betriegen 1) wenn ſie alle und jede Patienten, ſo viel nur ihrer Hülff begehren, um des ſchnöden Gewinſts willen annehmen, und gleichwohl, vor alle gnugſame Sorge zu tragen, nicht vermögend ſeyn. 2) Wenn ſie auch die aller geringſte Unpäßlichkeit gefährlicher machen als ſie eigentlich iſt, damit ihnen, wenn der Patient aufkommt, deſto mehr vor ihre getragene Sorge und ſo vielfältig gehabte Mühe, wie auch ſehr offt gethane Gänge, verſchriebene Recepte und ſonſt mit getheilten Rath bezahlet, ſie auch deſto mehr gerühmet werden mögen, als hätten ſie den Patienten gleichſam von Todten errettet, daher auch eifrigſt Anlaß geben, daß man vor den Patienten in der Kirchen bitten, auch wohl als vor einen in Todtes-Nöthen liegenden, den Hn. Geiſtlichen bald ruffen ſoll, wann er aber nun ſtirbet, ſie ſich deſto beſſer mit ihrem gethanen Prognoſtico ſchützen, als hätte es wohl nicht anders nach der Kranckheit Beſchaffenheit werden können. 3) Wenn ſie, da ſie ſehen, daß die Kranckheit nicht gar zu gefährlich, dem Patienten ſolche Medicamenta verordnen, die weder Schaden noch Nutzen bringen, damit ſie denſelben nur etliche Wochen aufhalten, und es hernach heiſſen möge, es ſey eine langwierige Kranckheit geweſen, welche dem Medico viele Mühe verurſachet. 4) Wenn ſie, dem Apothecker zu Gefallen, denen Patienten koſtbare Artzneyen verordnen, da doch die Kranckheit wohl mit geringern Mitteln eben ſo gut hätte können gehoben werden. Wie denn ein gewiſſer Medicus ſich einſten mit Recht beſchweret, daß man öffters ohne Noth in

den Recepten ſinde das Dia - Dia - z. E. Spec. Dia-Ambræ, Dia-moſchi Dia-Margariticor &c. welches alle koſtbare Medicamenta ſind. 5) Wenn ſie daher vor dem Apothecker, mit welchem ſie in Verſtändniß ſind, ſich von jeden Recept, ſo ſie ſo wohl uͤberhaupt hinein verſchreiben, als zu mahlen ſo theuer, ſich ein gewiſſes bedingen, und accordiren. 6.) Wenn ſie gleicher Weiſe gewiſſe Barbierer und Bader an ſich haben, welchen ſie Aderlaſſen, Schraͤpffen und dergleichen nicht nur oͤffters wieder allen Willen der Patienten zuweiſen, ſondern wohl gar die Patienten zu dergleichen ohne Noth perſuadiren, damit ſie nur ihren Vortheil davon haben moͤgen. 7) Wann ſie arme Duͤrfftige, von denen ſie nicht viel oder gar keine Belohnungen zu gewarten, unter nichtigen Vorwand ermangelender Zeit, Rath- und huͤlffloß laſſen. 8) Wenn ſie, um ſich in die Meynung zu ſetzen, als haͤtten ſie ſo ſehr viel zu verrichten, entweder die Leuthe wenig warten, und wo moͤglich, einige zuſammen kommen laſſen, und wohl dennoch ſie, ohne abzufertigen, von Zeit zu Zeit aufhalten, oder gar endlich wieder kommen heiſſen. 9) Wenn ſie die patienten, um Gemaͤchlichkeit willen unter Vorwand ei niger Verhinderung, nicht ſelber beſuchen, ſondern junge und unerfahrne Leuthe, welche ſie etwan bey ſich im Hauſe haben, hinſchicken, und nach deren offt irrigen relation von der Kranckheit recepte verſchreiben. 10.) Wenn ſie denen Patienten von gewiſſen Apothecken, mit welchen ſie kein Verſtaͤndniß haben, als nicht viel tuͤchtigen abrathen, und hingegen nur diejenige recommendiren, von welchen ſie hin-

hinwieder ihren Genuß zu hoffen, ohnerachtet in jenen wohl beſſere Artzneyen, weder in dieſen, zu finden. 11) Wenn ſie, als Phyſici bey der Stadt auf die in Apothecken befindlichen Artzneyen, ob ſie tüchtig oder nicht, keine genaue Auffſicht haben, ſondern denen Apotheckern um derer Geſchencke willen, ſo ſie von Ihnen empfangen, bey ihren untauglichen ja ſchädlichen Medicamenten durch die Finger ſehen. 12) Wenn ſie bey einfallenden contagioſen Zeiten ſich zwar als Peſtilentiarii verpflichten und beſtellen laſſen, aber die armen Krancken entweder gar nicht, oder ſehr unfleißig unter allerhand Prætext, auch wohl ſimulirter ſelbſtigen Unpäßlichkeit wegen, nicht beſuchen, folglich die beſchworne Pflicht: den Armen umſonſt inter leges abrogatas rechnen. 13) Wenn ſie ſich vor Medicos oder Aertzte ausgeben, und nicht ſind, wie davon die Bekannten Verſe lauten:

Fingunt ſe medicos, quivis idiota Sacerdos,
Judæus, monachus, hiſtrio, raſor, anus,
Miles, mercator, cerdo, nutrix & arator.
item:
Ambubajarum collegia, pharmaco-polæ,
raſtricolæ, molitor, piſtor, agaſo, Faber.

14) Wenn ſie ſich vieler arcanen Dinge rühmen, und, was vor curen ſie mit ihren Specificis bereits gethan, allenthalben ausſchreyen, um ſich dadurch einen Nahmen zu machen. 15) Wenn ſie nicht nur ſolche arcana, welche anfänglich vor eine gewiſſe benahmte, nachgehends aber vor alle Kranckheiten helffen ſollen, denen Leuthen wider Danck und Wil-

len aufdringen, ſondern auch, umb in ihrem Geſuch deſto glücklicher zu ſeyn, allerhand kale und falſche Beſchuldigungen und Verleumbdungen gegen den vorhergebrauchten Medicum anbringen. 16) Wenn ſie bey ihren raiſonnements von Kranckheiten denen Leuthen nach dem Maul ſchwätzen, ob ſie ſchon offtmahls beſſer von denen Kranckheiten informiret ſind, 17) Wenn ſie unter allerhand Vorwand, in der That aber aus Neid und Mißgunſt, auch in gefährlichen Kranckheiten auf keinerley Weiſe einen andern Medicum in der Cur neben ſich leiden, noch mit Ihm redlich und aufrichtig communiciren wollen. 18) Wenn ſie ſich in Kleidungen koſtbar und ungemein propre auf führen, um dadurch ein gröſſers Anſehen bey ihren Patienten zu gewinnen, 19) Wenn ſie die Leuthe mit Anrechnung derer Koſten vor verſchriebene Artzneyen und gethaner Cur unbilliger Weiſe überſetzen, und das Dat Galenus opes meiſterlich zu practiciren wiſſen. 20) Wenn ſie allzu groſſes Werck und Rühmens von der Uroſcopia oder Beſchauung deß Harns machen, und allerhand Liſt anwenden, die Umſtände zu erforſchen und nachgehends denen Patienten oder deren abgeordneten ſeltzſame Dinge weiß machen wollen, um ſich dadurch von den gemeinen und ſuperſtitieuſen Volck einen Anlauff zu ſchaffen.

Mittel: 1) daß die Patienten ſich nicht einem jeglichen Medico, vielweniger allerhand unverſtändigen, ja gar verdächtigen Leuthen, ſondern nur ſolchen ordentlichen Medicis, deren Erfahrenheit, Fleiß und Aufrichtigkeit ſie verſichert ſind, anvertrauen. 2) Daß von hoher Obrigkeit ein ernſter Befehl, daß nicht ſo unzehlig viele Perſonen

nen von allerhand Stand zum höchſten Schaden der Patienten und andern Curen zu thun/ ſich verwogener Weiſe unterſtehen ſolten/ ertheilet/ anbey aber eine gewiſſe Verordnung gemacht würde/ was die Herrn Medici von dieſem oder jenem Gange/ oder Verſchreibung eines Recepts, wie auch von einer Reiſe aufs Land/ Gerichtl. und anderer Section, Bericht/ Conſilien ꝛc. und vielen dergleichen haben ſollten/ dabey es denn/ fals Ihnen jemand freywillig etwas mehr geben wollte/ jedem unverwehret bliebe. 3) Kein ungraduirter Medicus oder ein dergleichen gebrauchter Subſtitutus, Krancke zu beſuchen und zu curiren/ admittiret werde/ er ſeye dann vorhero von einem Collegio Medico examiniret und tüchtig befunden worden.

Alchymiſten betriegen 1) Wenn ſie hohe Häupter bereden, daß ſie ihnen den lapidem Philoſophorum, wodurch alle geringe Metallen in Gold könten verwandelt werden, verſchaffen wolten, hernach aber dieſe, wenn ſie nun groſſe Koſten auffgewendet, nur mit einen leeren Rauch bezahlen. 2) Wenn ſie, um ſothaner Kunſt ein Anſehen zu machen, vorgeben/ daß Adam der erſte Menſch, Cham der Sohn, Noah, König Salomon und andere heilige Männer ſelbſt Alchymiſten geweſen ſeyen, welche Meynung aber **Athanaſius Kircherus**, nach Anzeige des **Eraſmi Francisci** in ſeinem Geſchicht-Kunſt-und Sitten-Spigel fol. 1169. gründlich wiederleget hat. 3) Wenn ſie diejenigen Bücher, welche nur von der **Metallurgia** oder Metall-Schmeltzung, it. deren vortheilhafften Scheidung handeln, von der Goldmacher-Kunſt oder Metall-Verwandlung wollen verſtanden haben, auch daraus den Leuthen offt durch vieles Wort-Geſchwätze,

ei-

einen blauen Dunſt vor die Augen machen. 4) Wenn ſie in ihren Schrifften, ſo vom Stein der Weiſen, und folglich auch von der Kunſt Gold zu machen handeln, ſolche abgeſchmackte Fabeln und denckele Reden vorbringen, daß zu deren Erklärung kaum ein Oedipus geſchickt genug ſeyn mag. 5) Wenn ſie bey ihren vermeinten Goldmachen fein äuſſerlich ein ſcheinheilig Weſen annehmen, und auch mit Austheilung reicher Allmoſen gar liberal ſind, um damit ihre Betriegereyen deſto eher zu verbergen, andere aber deſto leichter zu verführen. 6) Wenn ſie gar vorgeben, es könne keiner zu dieſem hohen Geheimniß gelangen, er müſſe dann recht einfältig und von Hertzen fromm ſeyn, damit GOttes Geiſt ſie erleuchten, und tüchtig machen könne, alles aber in Abſicht, auf daß ſie ihre arge Liſt, Räncke und Tücke deſto ungehinderter, leichter u. beſſer ausüben können. 7) Wenn ſie dem lapidi philoſophorum viele wunderbahre Tugenden zu ſchreiben, u. denſelben als ein wahres Medium univerſale und panacée in deſperateſten und ſonſt unheilbahren Kranckheiten, auch biß an das von dem höchſten beſtimmte Lebens-Ziel, nicht nur geſund und friſch zu leben, herausſtreichen, ja gar von ſolchen rühmen, daß man damit das Leben verjüngern, oder wohl gar, wie ehemahls die Sineſer an ihren Kayſern zu thun geſuchet, vorm Todt conſerviren könne. Ich geſchweige, wenn ſie ſich auch nicht entblöden, zu ſagen, daß, wer den Lapidem philoſophorum habe, und recht gebrauche, einen recht engliſchen Verſtand bekomme, allerhand hohe Geheimnüſſe anch andere künfftige Dinge zu erforſchen. 8) Wenn

ſie

ſie dem veritablen Gold oder Silber einen Zuſatz von Kupffer oder andern Metall geben, und da dieſes dem ächten Gold oder Silber einiger maſſen ähnlich, es unverſtändigen Leuthen vor pures verkauffen. 9) Wenn ſie, wie Rulandus in der Dedications-Schrifft ſeiner alchymiſtiſchen Progymnasmatum gethan, gottloſer Weiſe vorgeben, daß man aus der alchymiſterey mehr, als aus der H. Schrifft, GOtt erkennen könne. 10) Wenn ſie ſich rühmen, viele Heimlichkeiten und verborgene Dinge zu wiſſen, und dadurch denen Leuthen daß Geld aus den Beuteln locken, ſich ſelbſt aber am meiſten bereichern. 11) Wenn ſie höltzerne Stäbgen, womit ſie die Metallen umrühren, vorhero in ſolvirtes Gold oder Silber tuncken, und ſolches in den Tiegel ohnvermerckt bringen, mithin das Anſehen machen, als ob die Metallen nunmehr bald in Gold und Silber würden verwandelt werden. 12) Wenn ſie die zu Pulver zerſtoſſene Kohlen des ſolvirten Goldes oder Silbers mit den Metallen vermiſchen. 13) Wenn ſie die Metalle mit güldenen oder ſilbernen Platten überziehen, oder mit einer dem Gold gleichen Farbe, deren im l. 8. ff. ad leg. Cornel. de falſ. gedacht wird, beſtreichen, und Ihnen damit den Schein des veritablen Goldes und Silbers geben wollen. 14) Wenn ſie heimlich etwas von Gold unter das Metall miſchen, damit, falß das Metall in der Probe aufgeflogen, doch wenigſtens noch das Gold zurück bleiben möge. 15) Wenn ſie endlich, da das Gold und Silber im Rauch aufgangen, vorgeben, der Menſch, dem ſie das Gold machen wollen, ſey nicht in dem Zeichen gebohren, daß er einen ſo herrlichen Schatz erlangen könne. Oder

Digitized by Google

der ſie wären nicht fromm und heilig genug, beteten nicht fleißig, hätten ein falſches Gemüth und keine gute Abſicht damit umzugehen, wann ſie es erlangen würden, daher es GOtt nicht gefiele noch geſtattete, daß ſie dieſes köſtliche Kneinod von der Welt bekommen ſollten: GOtt ſähe vielleicht, daß ſie es nach ihres verkehrten Hertzens Sinn zu wollüſtigen üppigen Leben, vielmehr und daher erfolgenden Seelen-Schaden und Verderben gedeyhen würde, und daher könnten auch ſie, da ihnen der Himmel ſelbſt ſolche Glückſeeligkeit mißgönnete, es nicht weiter bringen. 16) Wann ſie ſich zuletzt ſelbſt durch beſtändiges laboriren ums Geld und öffters an Bettelſtab bringen, wie deren Exempel gnug bekannt ſind, und man davon nur Beſoldi Theſaurum pract. p. 21. ſqq. mit mehrern leſen kan. 17) Wenn ſie hohle Spatel haben, und in ſolchem nach Belieben Gold oder Silber thun, welches, da ſie ihre alchymiſche materie damit umrühren, heraus fließt, und nachgehends vor ihr philoſophiſch Gold und Silber paſſiren muß. 18) Wenn ſie zwey Schmeltz-Tiegel haben, einen heimlich mit ordinairen Gold- und Silber-ſolution, Kalch, oder Schlacken, und dergleichen nach Beſchaffenheit und Geſtalt, wie ſie die andere ſo genannte philoſophiſche Materie weiſen, und den andern öffentlich mit dieſer köſtlichen (Scilicet) Materie, in ſolches Einſetzung aber und operation geſchwind (ſo eben nicht gezaubert iſt) mit einer Auswechſelung den andern davor hinein practiciren, und alſo ihren Zweck zum entſetzlichen Betrug erhalten. 19) Wann ſie vorgeben, wie ſie

Jahr

Jahr und Tag an den Proceſs zu laboriren, nöthig hätten, unterdeſſen ſich gütlich thun, auch wohl ein Stück Geld auf Conto zahlen laſſen, aber bey Ausgang des Jahres ſich unſichtbar machen. 20) Wenn ſie in die Kohlen, ſo ſie öffters in den Schmeltz-Tiegel werffen, oder in die Materie, ſo um den Fluß, die Scheidung und Reinigung ſchneller zu befördern, das rauben und davon fliegen zu verhindern, und die noch volatiliſche Seele beſſer zu figiren, zuzuſetzen pflegen, wahres Gold und Silber in mancherley Form und Geſtalt untermiſchen, ſo hernach von den übrigen Schlacken geſondert ihr wahrhafftig præparirtes und producirtes Gold iſt.

Mittel: 1) daß man ſich überhaupt von ſolchen alchymiſtiſchen Betriegereyen hüte/ und denen / die dergleichen Künſte von ſich rühmen/ durchaus kein Gehör gebe/ vielweniger ſelbſt durch die ſüſſe Vorſtellungen derer Alchymiſten / welche offt güldene Berge verſprechen/ zum laboriren verleiten laſſe/ angeſehen / wo nicht alles falls ja die exiſtentia lapidis philoſophici & quod revera detur, nicht gäntzlich geläugnet werden kan/ wie unzehliche Teſtimonia veterum atque recentiorum (vid Hannemanni Jaſon:) ja die tägliche Erfahrung ſelbſt ſattſam zu beweiſen ſcheinen/ das meiſte auf Betriegereyen endlich hinaus laufft/wie Hr. Buddeus in Diſp, An Alchymiſtæ in republ. ſint tolerandi? und die daſelbſt allegirte Autores gründlich und mit mehrern erwieſen haben. 2) Daß ein jeglicher mit dem Ihm von GOtt beſcherten Glück und Reichthum zufrieden ſey/ und dabey ſonderlich die Worte Pauli 1. Tim. 6. v. 6-10. fleißig überlege/ auch in Erwegung deſſen mehr / nach den Himmliſchen als irrdiſchen Schätzen trachten lerne. 3) daß man ſolche Betrieger/ ſo meiſtens in den elendeſten und erbärmlichſten Zuſtand

wegen Armuth leben müſſen / und doch einem aller Welt Reichthum verſprechen / nur auf ſie ſelbſt weiſe / indem ſie ſich zu helffen am nechſten und meiſten verbunden / daher jener große Herr einem ſolchen einen Ducaten gab / darbey ſagende: von deſſen Helffte kauffe dir auf eine Zeit Lebens-Mittel, die andere Helffte vermehr dir nach deiner Art, als du mich lehren wilt, ſo wirſtu reicher, den ich, Könige, Käyſer, und alle Welt werden, gehe hin! 4) Daß inſonderheit hohe Landes-Obrigkeit ein wachſames Aug auf daß wahre Wohl ihrer Unterthanen habe / u. ſelbigen die Alchymiſtiſche Zeit u. Geld freſſende Unterſuchungen u. labores gäntzlichen unterſage und hingegen ermahne / daß ſie ſich vielmehr ihrer Hände Arbeit nähren / ihren ordentlichen Beruff / Profeſſion und ſonſt nützlicheren Verrichtungen fleißig nachkommen ſollen / auch darzu allerhand heilſame Anſchläge / Rath / und Gelegenheit geben / denn dieſes das bekanteſte / ordentlichſte / ſicherſte und beſte Mittel iſt / Gold und Vermögen / ſo viel zur Leibes und Lebens-Erhaltung nöthig / gnugſam zu erwerben.

Allmoſen-Pfleger betriegen 1) Wenn ſie ihr Ambt nur obenhin nach dem äuſſerlichen Schein verwalten, und die Bettler, welche Allmoſen haben wollen, nicht fleißig und ausführlich wegen ihres Nahmens, Heymath oder Vaterlandes, Standes, Handthierung, Religion, woher ſie kommen, und wohin ſie wollen, auch nicht wegen ihrer Päſſe und atteſtaten examiniren, ſondern ihnen daß Allmoſen ohne Unterſuchung, ob ſie es würdig ſeyn oder nicht? dahin geben. 2) Wenn ſie bedürfftige Arme, unter dem Prætext, ſie ſeyen keines Allmoſen würdig, unbarmhertziger Weiſe abweiſen. 3) Wenn ſie in ihren Ausgab-Tabellen mehr anſetzen und verrechnen, als die Armen von ihnen empfangen haben. 4) mit-

Wenn ſie verdächtigen Perſonen u. ſolchen, denen das Betteln nicht zu verſtatten, atteſtata und Päſſe geben, oder ihre verdächtige u. falſche Brieffe unterzeichnen, mithin verurſachen, daß der Nechſte dadurch um ſein Geld betrogen, und denen rechtbedürfftigen ſolches entzogen werde. 5) Wenn ſie in ihrem Allmoſen-Amte gantze und unverſchlagene Silber-Müntz einnehmen, und davor die Arme mit Kupffer-Geld oder andern ſonſt unbegeblichen Müntz-Sorten abfertigen. 6) Wenn ſie zumahlen fremden Armen weniger darreichen, als ihnen von der Obrigkeit zugeſchrieben oder geordnet iſt.

Mittel: 1) daß / wo möglich / ſolche Leute zu Allmoſen-Pflegern conſtituiret werden / die vor ſich ihr zulängliches Auskommen haben / nicht um des Zeitlichen willen / ſondern aus Liebe vor das Armuth dergleichen Amt übernehmen / und von deren Treu und Redlichkeit man alſo verſichert wäre. 2) Daß beſondere Allmoſen-Ordnungen und Inſtructiones vor die Allmoſen-Pflegere abgefaſſet und vorerzehlten Betrügereyen darinnen / und durch die in Städten und auf dem Lande aufzurichtende Allmoſen-Collegia vorgebeuget / von dieſem aber alle halbe Jahr die Rechnung des Allmoſen-Pflegers angehöret / alles genau unterſuchet / und Er jederzeit ſeiner gethanen Pflicht erinnert werde. Beſiehe meine anno 1716. edirte Unvorgreiffliche Gedancken vom Stadt- und Land-Bettlen p. 65. ſeqq.

Ammen betriegen 1) Wenn ſie ihren Zorn und Unwillen, den ſie etwa wider Herrn und Frauen oder andere geſchöpffet haben, an dem unſchuldigen Kinde heimlich auslaſſen, und in ſolchem währenden Zorn das Kind an die Bruſt legen. 2) Wenn ſie ungeſund oder mit heimlichen Mängeln behafft ſeyn,

ſolches aber denen Frauen nicht bey zeiten offenbahren, ſondern ſo lange verhalten, biß das ihnen anvertraute Kind von Ihnen inficiret und auch ungeſund worden. 3) Wenn ſie ſich in Eſſen und Trincken nicht mäſſig halten, und wohl noch über das was ihnen zur täglichen Nahrung hinlänglich gereichet wird, ein mehrers an Speiſen und Getrâncke entwenden und verzehren, durch ſothanes unmäßiges Leben aber der Geſundheit des Kindes Schaden thun. 4) Wenn ſie bey ihrer Annehmung verſprechen, im Hauſe, ſo viel ſie abkommen könnten, mit Hand anzulegen, hernach aber nicht das geringſte anrühren, ſondern nur mit den Kindern ſpielen, ſchlaffen und faullentzen. 5) Wenn ſie bald dieſes, bald jenes an denen Speiſen tadeln, und von denjenigen Speiſen, welche ſie etwa nicht gerne eſſen, vorgeben, ſie wäre ihnen nicht geſund, oder hätten ſonſt einen Eckel und Abſcheu davor. 6) Wenn ſie Herren und Frauen mit Fleiß zuwieder leben, weil ihnen bewuſt, daß dieſe ſie nicht leichtlich erzürnen dürffen, damit das Kind durch Einſaugung ihrer Milch das Grimmen und Reiſſen nicht bekomme. 7) Wenn ſie das andere Geſinde im Hauß bey der Herrſchafft liſtig einhauen, und verfuchsſchwäntzen. 8) Wenn ſie, mercken, daß man ihrer am meiſten benöthiget ſey, einen unbilligen Jahr- oder Wochen-Lohn fordern, und da man ihnen dieſen nicht alſobald geben will, ſtracks mit der Antwort fertig ſeyn, daß, wo man nicht wolte, ſie ſchon eine andere Gelegenheit wüſten, wo ſie das verlangte Wochen- oder Jahr-Lohn bekommen könnten, ob ſichs ſchon in der That nicht alſo

ver-

verhält. 9) Wenn ſie erſtgedachter maſſen die Eltern, die in Sorgniß ſtehen, ihr Kind dürffte ohne Mutter-Milch crepiren, zu einen unbilligen Lohn gleichſam forciren. 10) Wenn ſie mit denen Kindern in verdächtige Häuſer, da entweder die Blattern oder ſonſt auſteckende Kranckheiten regieren, ohne Verlaub heimlich gehen, und alſo ſolche mit ins Haus bringen. 11) Wenn ſie die kleinen Kinder ohne Vorwiſſen und Willen ihrer Herrſchafft neben ſich ins Bette legen, und durch Erdrückung im Schlaffe ihnen an Leib und Leben Schaden thun. 12) Wenn ſie ihre Schwängerung verheelen, und dadurch verurſachen, daß die ihnen zu ſäugen anvertraute Kinder wegen ermangelender Milch-Nahrung erkrancken, oder wohl gar ſterben müſſen.

Mittel: 1) Daß entweder feine gottsfürchtige Ehe-Weiber zu Ammen erwehlet werden / oder / da dergleichen verehlichte nicht zu haben / ſolche Perſohnen / welche im Lande bekannt / und auſſer ihren Sünden-Fall / ſonſten noch gutes Gerüchts ſind. 2) Daß man es gleichwohl an gehöriger Aufſicht über ſolche nicht ermangeln laſſe.

Apothecker betriegen 1) Wenn ſie mit denen des Preiſſes unkundigen die Medicamenten mit Überſetzung und unbilligen Wucher, z. E. das Pfund von Semine Lycopodii, wovor ſie etwa 16. gl. geben, wohl wieder vor 6. fl. verkauffen. 2) Wenn ſie in die vorgeſchriebene Recepte nicht alle ingredientien nehmen, ſondern etliche entweder aus deren Mangel, oder aber aus wohlbedachten Vorſatz auſſen laſſen, und daher nur quid pro quo geben. 3) Wenn ſie alte verdorbene und verlegene Waare vor friſches

Guth verkauffen, oder bey præparation derer Artzneyen mit untermengen. 4) Wenn ſie nicht allein ſo rohe, als præparirte einfache, ſondern auch vermiſchte Artzeneyen, ſo doch auf vielerley Arth einer Verderbniß unterworffen ſind, nicht wieder friſch anſchaffen, ſondern immerhin, ſie mögen gleich rantzigt, faulenzend oder gar ſtinckend ſeyn, oder aber ſonſten ihre Kräffte verlohren haben, biß ſie gantz auf ſind, verkauffen. 5) Wenn ſie den Mercuriem dulcem nicht ſattſam dulcificiret und biß zur rechten Vollkommenheit öffters ſublimirt diſpenſiren. 6) Wenn ſie den Cinnabarim antimonii oder ander factitium mit vielen Zuſatz von Schwefel und andern verfälſchen, und ihme nur eine nichtswürdige angenehme Farbe zu geben ſuchen. 7) Wenn ſie um wohlfeilen Kauffs halber, mit Fleiß nach alten verlegnen Materialien und Kräutern ſich umthun, und ſolche gleichwohl in eben dem Preiß, als die beſten an Mann zu bringen ſuchen. 8) Wenn ſie durch Bley und Wißmuth, welches ſie alſo ſubtil zuſammen machen, daß es ſich durch Leder oder Barchent drucken läſſet, und die Farbe gleich den veritablen Mercurio hat, das Queckſilber verfälſchen. 9) Wenn ſie den ſublimirten Mercurium durch arſenicum verfälſchen, welches eben die Schwere und Glantz hat, wie der ächte Mercurius ſublimatus. 10) Wann ſie das Hirſchhorn mit einer ſubtilen Feile zu Pulver machen, und ſolches nebſt andern Horn und Helffenbein unter das Vipern-Pulver vermiſchen. 11) Wenn ſie mit unreinen Salpeter, welcher viel gemein Saltz hält, das Scheid-

Waſ-

Waſſer verfälſchen, oder an ſtatt des Salpeters Allaun oder Arſenicum zu ſetzen, folglich damit in Scheidung des Goldes und Silbers groſſen Schaden verurſachen. 12) Wenn ſie das ſo genannte Regal-Waſſer, darinnen die Saltz-Geiſter offt nur ein mit wenigen acido geſcharfftes phlegma ſind, verfälſchen, dergeſtalt, daß es nicht ſowohl ein Oel, als vielmehr nur ein gefärbter vitriol-Geiſt mag genennet werden. 13) Wenn ſie cantharides (Spaniſche Mucken) oder andere ſcharffe und Gifft bey ſich führende Sachen in einem Mörſel ſtoſſen, und ſolchen nicht wieder rein auswaſchen, mithin auch die andere Artzeneyen, ſo darinn geſtoſſen werden, davon inficiren, daß derjenige Patient, der ſolche bekommt, darüber crepiren muß. 14) Wenn ſie in Meßingen und Kupffernen Gefäſſen ſolche Artzneyen bereiten und aufbehalten, z. E. deſtillirte Waſſer, gewiſſe Säffte und Oehle, Pulver von harten Materien und dergleichen, ſo doch wegen ihrer Eigenſchafft aus ſolchen Gefäſſen einen kupffernen vitrioliſchen und daher zum Erbrechen bewegenden Geſchmack und ſonſt dem Magen ſo wohl, als andern innerlichen Theilen ſehr wiedrige und ſchädliche Kräffte und Wirckungen ausziehen. 15) Wenn ſie die Patienten bereden, daß ſie nicht nöthig hätten, einen Medicum zu conſuliren, es koſtete zu viel, und wolten ſie ſchon ſelbſt Ihnen gute Medicamenta geben, welche ſie aber hernachmahls wohl theurer, als der Beſuch eines Medici geweſen wäre, anſchlagen, auch offt dadurch die armen Patienten in die gröſte Lebens-Gefahr ſetzen. 16) Wenn ſie ſich rühmen, von be-

Digitized by Google

rühmten Medicis verſchiedene vortreffliche recepte zu haben, welche in dieſer oder jener Cur glücklich gebraucht worden, damit ſie nur bey Krancken das Ihrige deſto füglicher anbringen. 17) Wenn ſie innländiſchen und auswärtigen Medicis Geſchencke geben, damit ſolche ihre Patienten ihnen zuweiſen, und die dieſen nöthige Artzeneyen bey ihnen nehmen mögen, hernach aber ſothane Præſente denen Patienten wieder unvermerckt aufrechnen. 18) Wenn ſie den ſchlechten Medicamenten mit wohlriechenden Sachen einen Geruch geben, damit ſolche vor gute und koſtbare Species deſto eher verkauffet werden. 19) Wenn ſie einen gewiſſen rothen Stein zu Pulver machen, ſolchen in ein mit Waſſer angefülltes Gefäß thun, davon, was oben her ſchwimmet, ſammlen, daraus mit einigen andern Säfften gewiſſe Küchlein verfertigen, und vor Terra Sigillata, ſo vor die Peſt und Gifft gut ſeyn ſoll, theuer verkauffen, wiewohl dieſer Betrug heutigs Tags, da man terram ſigillatam näher haben kan, als die præparirte vor Unkoſten cauſireten, nicht mehr ſo üblich iſt. 20) Wenn ſie alte verdorbene flores oder pulpam Caſſie mit blauen Veihl-Safft anmachen, damit ſolche gut und fett ſcheinen mögen, und dieſelbe vor friſche verkauffen. 21) Wenn ſie die compoſita verfälſchen, und ihnen einen ſolchen Geruch, Geſchmack und Farbe geben, daß auch offt die verſtändigſten Medici die verfälſchte von den wahren nicht diſtingviren können. 22) Wenn ſie das Hertz-Pulver, welches von Rechtswegen aus koſtbaren Steinen, als orientaliſchen Sapphiren, Schmaragden, und Rubinen nebſt

nebſt andern Simplicibus beſtehet, dergeſtalt verfälſchen, daß ſie an ſtatt der koſtbaren, gemeine Berg-Steine nehmen, welche doch jenen weder an Geſtalt noch an Krafft und Würckung gleich seyn, und dennoch sehr theuer verkauffen. 23) Wenn ſie unter das Perlen-Pulver weiſe Corallen, Krebs-Augen und gebranntes Hirſchhorn thun, oder unſere gemeine Waſſer- und Fröſch- oder zum höchſten Auſter-Muſcheln miſchen, und wohl gar davor ausgeben. 24) Wenn ſie denen patienten von verdorbenen und offt ſehr ſtinckenden Kräutern ein Gurgariſma oder Gurgelwaſſer præpariren, und ſich ſolches wider das Gewiſſen theuer bezahlen laſſen. 25) Wenn ſie bey Viſitationen ihrer Apothecken die verdorbene, geringe und untüchtige Artzeneyen, ſo lang ſolche Viſitationes währen, bey ſeits ſchaffen, und verbergen, hernachmahls aber doch ſelbe gleich andern guten und gerechten diſpenſiren. 26) Wenn ſie einheimiſche Sachen mit einem fremden Nahmen belegen, oder von fernen Landen angeſchafft zu haben vorgeben, oder auch ſolche, ob ſie ſchon in groſſer Menge zu haben, weilen ſie von guter Würckung ſind, oder der Medicus ſie öffters verordnet, deßwegen theurer anſchlagen und koſtbar machen. 27) Wenn ſie einem andern zum Schaden und Abbruch die Medicamenta wohlfeiler geben, als es wohl ordentlich ſeyn kan, dahergegen auch in die Wette dieſelbe auf tauſenderley Weiſe verfälſchen. 28) Wenn ſie Krebs-Augen nachmachen aus weiſer gebrannter und pulveriſirter Erde, vermittelſt eines glutinöſen Waſſers, oder vor præparirte und geſtoſſene Krebs-

Digitized by Google

Augen die weiſen neuen zerſtoſſenen Tobacks-Pfeiffen alſo bereiten und verkauffen. 29) Wenn ſie die rothe und weiſe Corallen ſo wohl gantze als pulveriſirte und præparirte gleichfals vielfältiger Weiſe verfälſchen und diſtrahiren. Beſ. Liſſeti Benancii Declarationem fraudum & errorum apud Pharmacopœos, ex edit. lat. Thomæ Bartholini p. 14. ſeqq. & Dn. D. Heimreich von Moderation der Apothecker-Taxe p. 43.

Mittel: 1) Daß die Apothecken von Stadt-Phyſicis und andern dazu beſtellten/verſtändigen und gewiſſenhafften Medicis fleißig und auch wohl zu Zeiten ohnverſehens darinnen ein oder die andere Partie Artzeneyen viſitiret/ und ſelbſt mit zugeſehen werde/ was vor Materialien vorhanden/ wie die compoſita præparirt/ und die von Ihnen verſchriebene Medicamenta zugerichtet werden/ da ſie dann die dißfals vorgehende Mängel gütlich eriñern/ und fals ſolche hierauf nicht abgeſtellet würden / es der Obrigkeit gebührend anzuzeigen / verbunden ſeyn ſollten. 2) Daß von hoher Landes-Obrigkeit allen und jeden Apotheckern der ſpeciale Befehl gegeben werde/ daß ſie ihre Officinen mit tüchtigen Materialien und Kräutern verſehen/ keinen unchriſtlichen und ſchändlichen Wucher treiben / die Simplicita ſowohl als compoſita nach aller Sorfalt/Treu und Redlichkeit einſamlen/ aufheben/ verwahren / machen und verkauffen/ auch nichts wieder Wiſſen und Willen deren ordinariorum Medicorum thun oder etwas importantes unternehmen / vielweniger Patienten in ihre Cur zu nehmen/ oder Artzeneyen vor ſich zu diſpenſiren ſich unterſtehen/ inſonderheit aber die Perſonen/ſo wegen unehrlicher Schwängerung und auch ſonſten aus mancherley Urſach verdächtig fallen und Purgantien oder andere treibende und ſchädliche / ja gar offentlich gifftige Dinge verlangen würden/ denen Ordinariis gebührend anzeigen/ endlich auch ſelbſt ihre officin mit tüch-

tüchtigen Leuthen beſetzen ſollen / mit zugefügter Verordnung / daß / nachdem die Waaren von verſtändigen und unpartheyiſchen Medicis, welche allemahl bey deren Auspacken ſeyn / und ſolches beſichtigen / auch den Conto, was jede Sorte denen Apotheckern im Ankauff gekoſtet / anſehen müſten / approbiret und vor tüchtig befunden worden / ein gewiſſer Tax gemachet / und in einer Tabelle zu jedermänniglichen Nachricht in der Apothecke öffentlich affigiret / auch / daß man ſolchen Tax nicht überſchreite / fleißiges Auffſehen gehalten werde.

Auctions-Intereſſenten betriegen 1) Wenn derjenige, deme die auctions-Waaren zuſtehen, einen andern heimlich beſtellet, den Preiß derſelben hinan zu treiben. 2) Wenn derjenige, ſo die auction hält, wie auf Univerſitäten von Pedellen geſchiehet, die auctions-Waaren gegen ſchlimme austauſchet, oder da einer oder der andere die Waar auf Credit nimmt, ſolchen im Conto mehr anrechnen, als ſie auf ein Stück gebothen haben. 3) Wenn derjenige, ſo darauf bietet, jemanden zur Seiten hat, die Sache, um welche gefeilſchet wird, zu verachten, damit er ſolche um ein Spott-Geld bekommen möge. 4) Wenn ſie mangelhaffte Waaren, und ſonderlich bey Bücher-auctionen, defecte Bücher hinein thun, und die defecte nicht gebührend anzeigen. 5) Wenn ſie diejenige Bücher, ſo in etlichen Bänden beſtehen, nicht complet, ſondern jeden Theil à part verauctioniren, damit derjenige, ſo den erſten an ſich gehandelt, bey den übrigen deſto höher hinan getrieben, und folglich auch mehr davor zu bezahlen genöthiget werde. 6) Wenn ſie bey denenjenigen, welchen ſie wohl wollen, eher zuſchlagen als gewöhnlich

lich iſt, und ſie ſonſt bey andern thun, damit nicht etwa ein Tertius oder mehrbietender komme und jenen wieder abtreiben möge. 7) Wenn ſie die an Bücher angebundene rare Tractätlein heimlicher Weiſe ausſchneiden, und hernach, als ob ſie nichts um die Sache wüſten/ ſich anſtellen, wie vor einigen Jahren in einer Leipzigiſchen auction mit Michaelis Serveti, des bekannten Atheiſten Erroribus antitrinitariis, ſo nur in wenigen Bogen beſtehen, aber wohl ehemahls um 100. Rthlr. gekaufft worden, geſchehen ſeyn ſoll. 8) Wenn ſie, ohne daß es ihnen ein Ernſt, etwas zu kauffen, den andern mit Fleiß und offt nur par raillerie hoch hinantreiben, und, da ihnen als meiſtbietenden die Waare oder Buch zugeſchlagen wird, hernach ſolche, unter dem Vorwand, ſie hätten das letzte Geboth verhöret, und wären nicht geſonnen, ſo viel davor zu geben, nicht behalten wollen. 9) Wenn ſie ſich etwas auf Credit zu ſchlagen laſſen, hernach aber, da ſie ſehen, daß ſie ſich mit dem Biethen übereilet, die Waare dem auctionario überlaſſen und nicht abhohlen, wenigſtens mit der Bezahlung ſo lang zaudern, daß dieſer endlich ſelbſt genöthiget wird, ſolche zu behalten, oder noch einmahl zu verauctioniren.

Mittel: Dahin es einzurichten / daß 1) alle auctiones durch Obrigkeitliche hiezu beſonders beſtellte und verpflichtete Perſonen beſchehen. 2) Sowohl denen auctions-anſtellenden / als übrigen Intereſſenten gewiſſe Ordnung und Geſetze / wie ſich auf Seiten derer Verkauffere und Kauffere dabey zu verhalten / vorgeſchrieben werden. 3) einige Stunden oder Tages vorher / ehe die auction angehet / jedermann die Waaren genau zu betrachten / erlaubet / und Ihnen ſolche vorgeleget werde.

Aus-

Ausleiher betriegen 1) Wenn ſie das Unterpfand, worauf ſie Geld ausleihen ſollen, ſehr gering anſchlagen, und nur etwas weniges darauf leihen, damit, wenn ſolches zu beſtimmter Zeit nicht wieder eingelöſet wird, ſie deſto mehrern Gewinn davon haben mögen. 2.) Wenn ſie, wie *Mengering* in Scrutin. Conſc. catech. p. 1155. anführt, dem armen Nechſten zwar in der Noth aushelffen, und denſelben ohne Unterpfand Geld leihen, hingegen aber ſolches zu einer Zeit, da der Schuldner das Geld am wenigſten zuſammen bringen kan, wieder aufkündigen, damit ſie in ermangelender Bezahlung zu des Schuldners Gütern deſto füglicher greiffen können. 3) Wann ſie auf liegende Güter ihr Geld mit dieſem Beding verleihen, damit ſie von ſolchem Unterpfand an ſtatt der Zinßen, den Uſumfructum und z. E. den Acker oder die Wieſe zu genieſen haben mögen, welches aber bey gemachten Uberſchlag weit höher, als der Zinß ſelbſt, kommt. 4) Wenn ſie von Leuthen, die in Noth ſtecken, 10. 20. biß 30. jährlich pro cento, oder damit der Betrug nicht ſo offenbahre ſey, eins wie die Wechßler zu reden pflegen, per meſe oder monatlich nehmen. 5) Wenn ſie bey ihrem Geld-ausleihen, den erſten Monath zwar keinen Zinß, den andern aber von einem Gülden einen Pfennig, den 3ten zwey, den 4ten drey, und immer ſo fort, mehr Pfennige nehmen, biß endlich, wo der Schuldner das Geld nicht abtragen kan, die Zinßen ſich ſo hoch belauffen, als das Capital ſelbſten. 6) Wenn ſie ſich anſtellen, daß ſie gerne aushelffen wolten, dermahlen aber mit keinem baaren Gelde

Gelde verſehen wären, gleichwohl demjenigen, der von Ihnen borgen will, und ſonſt noch was im Vermögen hat, ſilberne, ſeidene oder andere dergleichen Waaren in hohen Werth vor baar Geld anſchlagen, auch ſich darüber von dem Debitore, als ob dieſer ſo viel an baarem Geld empfangen hätte, eine Handſchrifft ausſtellen laſſen, hernachmahls aber die ausgeliehene Waare durch andere ſubornirte Perſonen in viel geringern Preiß wieder an ſich zu practiciren wiſſen. 7) Wenn ſie die verfallene Zinßen, da ſolche nicht gleich abgetragen werden, zum Capital ſchlagen, und ſolcher Geſtalt Zinßen mit Zinßen häuffen und davon nehmen. 8) Wenn ſie bey Hinleihung einer Summa Gelds ſo gleich einen Jahrs-Zinß als voraus bezahlt, zurück behalten, und ſich nichts deſtoweniger die gantze Summa verſchreiben und verintereſſiren laſſen. 9) Wenn ſie demjenigen, der das Geld aufnimmt, alte ungewiſſe Schulden mit einrechnen, und, ohngeachtet daran wohl nimmermehr ein Pfennig bezahlet wird, dennoch zum vorgeſchoſſenen Capital mit ſchlagen. 10) Wenn ſie Getreidig und andere Sachen auf eine Zeit lang weg borgen, aber das Sümmer weit höher anſchlagen, als der Marckt-übliche Preiß iſt. 11) Wenn ſie ein Capital in Land-üblicher Müntz-Sorten ausleihen, ſich aber bey des Schuldners Lehn-Herrſchafft die Verſchreibung auf gut und gantz Geld einrichten laſſen, darwieder inſonderheit Derſchovius im Chriſtlichen Wandersmann pag. 290. ſeq. gar ſehr geeifert hat.

Mittel: 1) Daß von hoher Obrigkeit ein ernſtliches

ches Verboth geſchehe / bey Straffe und Verluſt des halben Capitals, welches ſo dann/ nach den Gothaiſch- und Coburgiſchen Landes-Ordnungen/ ad pias cauſas könte verwendet werden/ nicht mehr als 5. oder aufs höchſte 6. jährlich pro cento zu nehmen/ vielweniger/ daß man in die Haupt-Summa der Schuld Waaren ſchlage/ oder an intereſſe ſtatt Getreidig und andere Sachen in geringern/ als Marckt-gültigen/ Preiß bedinge/ verſtattet werde. 2) Daß hierüber gewiſſenhaffte Leuthe/ zu Auffſehern beſtellet werden / welche/ ob es bey Ausleihung der Gelder recht zugehe/ Achtung haben und die Verbrecher des Obrigkeitlichen Verboths gebührend anzeigen ſollen.

BAder betriegen. 1) Wenn ſie von geringen Sachen Pflaſter und Artzneyen machen, und ſich ſolche dergeſtalt theuer bezahlen laſſen, daß da ihnen etwa die ingredientzien vor etliche Groſchen zu ſtehen kommen, ſie davor ſo viel Thaler begehren. 2) Wenn ſie ſolche Patienten annehmen und curiren wollen, von deren Schäden und Beſchwerung ſie keine Erfahrung haben, ja offt nicht einmahl etwas davon gehöret. 3) Wenn ſie bey Heilung äuſſerlicher Schäden und Ubeln ſich unterſtehen, innerliche Mittel und Artzeneyen ohne alle Unterſuchung, Erkänntniß und Verſtand von den Artzneyen ſowohl, als den innerlichen Zufällen zu geben, ja wohl gar à parte innerliche ſchwere Kranckheiten verwegener Weiſe zu curiren. 4) Wenn ſie die Patienten mit ihren Schäden öffters vorſetzlicher Weiſe aufhalten, damit ſie an ihnen deſto länger zu curiren und folglich mehr Geld zu verdienen haben. 5) Wenn ſie ſolche Schäden, die allem Augenſchein nach unheilbar ſind, zu heilen ſich unterſtehen, und damit, unter Vertröſtung guter Beſſerung, ſo lange umgehen, biß ſie endlich

endlich ihre Pfeiffe genug geſchnitten haben, zuletzt aber dennoch, daß ſie nun nichts weiter daran thun könten, und man einen andern darüber müſte gehen laſſen, vorgeben. 6) Wenn ſie in Heilung eines Schadens entweder aus unzulänglicher Erfahrung ihrer Kunſt, oder aber aus Vorſatz, um deſto mehr Geld zu verdienen, übel ärger machen. 7) Wenn ſie unter dem Vorwand ermangelenden Platzes die Badſtuben ſo einrichten, daß Manns- und Weibs-Perſonen zuſammen ſehen, oder wohl gar zu einander kommen können, damit ſie von lüſternen Bad-Gäſten deſto mehrern Zugang und Profit haben mögen. 8) Wenn ſie nicht dulten noch vertragen können, daß ein anderer verſtändiger Wund-Artzt, oder auch nach Beſchaffenheit der Sachen, ein Medicus mit zu Rathe gezogen werde, ſondern damit niemand ihre Stücke oder Tücke hinterkommen möge, lieber alles auf ihre eigene Hörner nehmen wollen, es mag ein Ende nehmen wie es wolle. 9) Wenn ſie durch allerhand ſchmeichleriſche, verläumderiſche und Quackſalberiſche Art und Weiſe auf dem Lande oder in den Wirthshäuſern und überall ſich anerbieten, vorgebend, in was Hochachtung ſie bey dieſem und jenem berühmten Medico wären, von ihme öffters recommendirt würden, und daher auch von Ihme ſonderliche gute berühmte Artzneyen und Specifica wider dieſe und jene, wo nicht alle, Kranckheiten zu erfahren die beſte Gelegenheit gehabt hätten, nur daß ſie die Leuthe dadurch an ſich locken mögen. 10) Wenn ſie ſich des Zahn-ausreiſſens unterfangen, und doch wiſſen, daß ſie in dieſer Kunſt nicht

nicht wohl geübet ſind, nur damit ſie den Groſchen verdienen mögen. 11) Wenn ſie mit ihrer Kunſt hinter dem Berge halten, und ihre Lehr-Jungen die Kunſt- und Handgriffe nicht treulich zeigen, ſondern es genug ſeyn laſſen, daß ſie nach ausgeſtandenen Jahren etwan einen Bart putzen, ein Meſſer abziehen, eine Peruque accomodiren, und aufs höchſte etwan ein Pflaſter ſtreichen können. 12) Wenn ſie in ihren Bad-Stuben das Holtz ſparen, und gleichwohl von den Bad-Gäſten ſich das Badgehen wohl bezahlen laſſen. 13) Wenn ſie beym Schröpffen an ſtatt der Flitte oder Schröpffeiſens einen ſo genannten Schnöpffer brauchen, um deſto eher von der Sache zu kommen, dadurch aber das Geblüt mehr erſchrecken und zurück treiben, als herzu locken und befördern. Conf. Anonymi entdeckter Betrug aller Menſchen in Handel und Wandel 3te Eröffnung cap. 2. p. 185. ſeqq.

Mittel: wie unten bey Barbirern.

BAllenmeiſter betriegen, 1) Wenn ſie mehr Ballen anrechnen und ſich bezahlen laſſen, als ſie hergegeben, und verſchlagen worden ſind. 2) Wenn ſie beym marquiren auf die Perſonen ſehen, und denenjenigen, welchen ſie wohl wollen, mehr zuzehlen, als ſie mit Recht thun können, ſolcher Geſtalt aber die andere gewaltig hintergehen. 3) Wenn ſie von denen Fremden, von welchen ſie wiſſen, daß ſie nicht wieder zu Ihnen kommen werden, mehr von der Partie und Duzent Ballen prætendiren, als ihnen von der Herrſchafft ordentlich gebilliget worden iſt. 4) Wann ſie auf Reiſen, wo man ſie nicht ken-

Digitized by Google

kennet, ihre Profeſſion deßwegen verheelen, und anfänglich ſimuliren, als ob ſie nicht gute Ball-Spieler, damit ſie einen und dem andern Mitſpieler um das Geld ziehen können. 5) Wenn ſie in Partie-Spielen dieſen oder jenen, mit welchem ſie es halten, zu Vortheil die Ballen zuſpielen.

Mittel: 1) Daß eine beſondere Ballenhauß-Ordnung und Taxa gedrucket/ und in den Ballenhäuſſern zu jedermänniglicher Nachricht öffentlich aufgehenget werde. 2) Daß man ſich ja hüte/ mit Ballmeiſtern um Geld zu ſpielen.

Barbierer betriegen. 1) Wenn ſie Artzneyen machen, und Leuthe von Kranckheiten curiren wollen, davon ſie doch keinen Verſtand noch weniger experienz haben. 2) Wenn ſie den Leuthen zu Erlangung ihrer Geſundheit theils verbottene, theils abergläubiſche Mittel recommendiren, welche offt mit dem gröſten Schaden der Seelen verknüpffet ſind. 3) Wenn ſie bey Annehmung eines Patienten baldige Hülffe verſprechen, auch wohl gar Tage und Wochen, einen Schaden oder Kranckheit zu heilen, determiniren, hernach aber, da ſie den Patienten einmahl unter ihrer Cur haben, allerhand Urſachen, warum es mit ihren Worten nicht eintreffen könne, vorzuwenden wiſſen. 4) Wenn ſie einen Schaden mit Fleiß arg machen, damit ſie lange daran zu curiren haben, uud folglich mehr Artztlohn fordern können. 5) Wann ſie unter dem Vorwand, die Pflaſter, Uberſchläge und Artzeneyen koſteten ſie gar vieles, den Patienten mehr anfordern, als ſie verdienet haben. 6) Wenn ſie einen Patienten zu curiren angenommen, und ſolchen, da ſie ſehen,

daß

daß ſie ihn nicht mit renomèe heilen können, wiederum verlaſſen. 7) Wenn ſie einander die Kunden abſpenſtig machen, und einer den andern, der etwa ein baar Bärte mehr zu putzen hat, ſtracks mit ſcheelen Augen anſiehet. 8) Wenn ſie verſprechen, einen um ein gewiſſes Geld die Woche 2. oder 3. mahl zu barbieren, doch hernach aber kaum einmahl kommen, und zu ihrer Entſchuldigung allerhand nichtige Ausflüchte ſuchen. 9) Wenn ſie ſelbſt verſprechen zu kommen, hernach aber, da man ſie angenommen, und ſie einen etwa ein baar mahl barbiret, nur ihre Lehr-Jungen ſchicken. 10) Wenn ſie die Wirthe in groſſen Gaſt-höfen, wo viele paſſagiers einkehren, umſonſt barbiren, von den Frembden aber doppelt wieder nehmen, was ſie dem Wirth geſchencket. 11) Wenn ſie aus Nachläſſigkeit oder Geitz ihre Scheermeſſer nicht fleißig abziehen, ſondern mit ihrem ſtumpffen Zeug einen zumahl fremden Mann vor ſein Geld dergeſtalt ſcheren, daß ihme die Augen übergehen. 12) Wenn ſie bey Raſirung der Verſtorbenen vor das zuruckgelaſſene Scheermeſſer, welches an einigen Orten mit in Sarg geleget wird, 16. ggl. begehren und annehmen, da es ihnen doch nur 2. ggl. gekoſtet. 13) Wenn ſie ihre Scheermeſſer nicht ſauber halten, und da ſie vorhero einen Finnigten und dergleichen Bart mit dem einen Meſſer raſiret, ſolches auch wieder bey andern ohne Unterſchied gebrauchen, dadurch aber öfft einem des Geſicht verunreinigen. 14) Wenn ſie Duellanten und in Händel gerathene, auch mit ſ. v. Frantzoſen behafftete Perſonen wieder den Obrigkeitlichen Befehl,

welcher vermag, daß die Wund-Aertzte dergleichen patienten ſo gleich der Obrigkeit anzeigen ſollen, heimlich verbinden und curiren. 15) Wenn ſie die patienten verwahrloſen, und da ſie mercken, daß es einen üblen Ausgang mit ihren Schaden gewinnen werde, ſolche unter erſonnenen Vorwand, der patient hätte ſich nicht nach ihrer angegebenen diæt oder ſonſten behörig verhalten, verlaſſen. 16) Wann ſie denen Badern, als mit welchen ſie eben nicht allezeit in guten Verſtändniß ſtehen, allerley Schabernack anthun, und verkleinern, umb ihnen die Kunden abzuſpannen, 17) Wenn ſie ſich vor Feldſcherer ausgeben, und entweder gar nicht zu Felde gedienet, oder doch nichts dabey erfahren und profitiret haben. 18) Wenn ſie um Gewinſts Willen jederman, er mag ſeyn, wer er will, er mag kommen, wenn er will, es mag ihm fehlen, was da will, Ader laſſen, und damit die **Maladie** des **Patienten** offtmahls mehr vermehren u. unterhalten, als derſelben ſteuren. 19) Wenn ſie bey Aderlaſſen die Ader, ehe ſie noch angefangen hat recht zu bluten, gleich wieder zu binden, damit ſie fein bald fertig werden und das Geld davor bekommen mögen. Beſiehe ein mehrers unter den Badern.

Mittel: Derer Barbirer-Innungs-puncta darnach einzurichten, daß auf obige Fälle überall Straffen geſetzet, und ſolche ohne Nachſicht von dem Ubetreter eingetrieben werden.

BAumeiſter betriegen 1) Wenn ſie überhaupt ein Gebäude annehmen, ſolches aber nicht auf die Arth und Weiſe, der Länge, Höhe und breite nach, auffühjren, wie ſie in ihren **Contracten** ver-

verſprochen. 2) Wenn ſie an ſtatt des dichten und guten Holtzes dinne und ſchwache Bäume, und an ſtatt derer eichenen Schwellen, fichtene oder kiefferne nehmen. 3) Wenn ſie an materialien vom Bau-Herrn mehr fordern und ſich bezahlen laſſen, als zum vorſeyenden Bau nöthig iſt. 4) Wenn ſie mit den Handwercks-Leuthen, als Mauerern, Zimerleuthen, Schreinern u. andern mehr ſo genau handeln, daß dieſe hernach ihre verdingte Arbeit nur obenhin machen, ſie aber deſto gröſſern Profit von dem überhaupt verdüngenen Bau haben. 5) Wenn ſie dem Bauherrn anfänglich die Koſten gering machen, alsdann aber, da ſie ſelbige perſuadiret, und dieſe den Bau angefangen, nach und nach noch vieles erſt anſagen, was dazu gehöret. 6) Wenn ſie einen Bau anfangen, hernach aber denſelben ſtehen laſſen, und mit der prænumerirten Summa Geldes auf und davon gehen. 7) Wenn ſie das vom Bauherrn empfangene Geld zu ihren eigenen Nutzen anwenden, und immittelſt die Handwercks-Leuthe, ſo am Bau mit arbeiten, auf ihre Bezahlung lange warten laſſen. 8) Wenn ſie auf erfolgenden Fall, da der Bauherr denen Handwercks-Leuthen das Geld ſelbſt auszahlet, mit dieſen dergeſtalt accordiren, daß ſie Ihnen vor die zugewieſene Arbeit an ihren eigenen Häuſern eines und des andere umſonſt machen müſſen. 9) Wenn ſie unter dem Vorwand, ſie wären von dieſem oder jenem Handwercksmann, mit deren Arbeit aufgehalten worden, auf die verſprochene Zeit den Bau nicht liefern. 10) Wann ſie von denen auch wohl in Ubermaas geforderten Bau-Materialien e. g. Nä-

geln, Brettern, Farben, Eiſen ꝛc. ꝛc. etwas zuruck behalten und zu ihren Nutzen anwenden. 11) Wann ſie falſche Rechnungen formiren und mehr an Taglohn und dergleichen in Ausgab bringen, als an dem Bau würcklich gearbeit worden.

Mittel: 1) Abfaſſung einer wohl eingerichteten Bau-Ordnung. 2) Vorſichtigkeit des Bau-Herrn bey ſeinem Bau-Contract, daß darinnen/ wie alles und jedes bey dem Bau beſchaffen ſeyn ſoll/ auf das eigentlichſte ausgedrucket/ auch überall die Gewährſchafft geleiſtet werde. 3) Fleißige Zurathziehung Bauerfahrner Perſonen. 4) Mit Vorauszahlung des Bau-Geldes/ ſo viel möglich an ſich zu halten.

BAuern betriegen 1) Wenn ſie im pflügen immer eine Furche nach der andern dem Nachbar wegnehmen, und zu ihrem eigenen Felde ſchlagen. 2) Wenn ſie die Marck-oder Lag-Steine ohnvermercket ausgraben, damit der Anſtöſſer nicht, wie weit ſein Stück gehet, wiſſen möge. 3) Wenn ſie einander heimlich die Höltzer, Wieſen und Huthen mit ihrem Viehe aushüten. 4) Wenn ſie über gehegte Stücke und beſaamete Felder ohnvermerckt mit ihren Wägen fahren, oder mit dem Viehe darüber treiben/ und alſo dem Nechſten Schaden thun. 5) Wenn ſie Bäume oder Nutzholtz aus fremden Höltzern hauen, und heimlich in ihre Häuſer ſchleppen, die Stöcke aber oben mit Erden oder Mooß, daß man es nicht wahrnehmen möge, bedecken. 6) Wenn ſie denen in Pacht, oder auch um die halbe Frucht zum Anbau übernommenen Feldern die Düngung entziehen, und ihren eigenthümlichen Feldſtücken zu legen. 7) Wann ſie Herrn-und Frohn-

Dien-

Dienſte mit fahren, pflügen uud dergleichen untreulich und nur obenhin verrichten. 8) Wenn ſie einander heimlich in das Getreide hüten, in die Gärten ſteigen, Obſt, Kraut, und andere Sachen daraus entwenden. 9) Wenn ſie bey dem Marckt-verkauff des Getreldes oben in die Säcke zum Schein das beſte Getreide, in der Mitte aber und unten ſchlechtes und geringes thun. 10) Wenn ſie die Holtz-Wägen ſehr enge zuſammen ziehen, damit das Holtz, ſo ſie darauf zu Marckte führen, nur viel ſcheinen möge, oder auch 11) wenn ſie oben und auf beyden Seiten deß Wagens gut langes und hartes Holtz, in der Mitte aber weiches, knörziges, faules und krummes legen, und damit dem Kauffer die Augen blenden. 12) Wenn ſie alte und faule Eyer, welche ſie von langen Zeiten geſammlet, und zurucke geleget, bey ſteigenden Preiß und da ſie nicht wohl mehr zu bekommen ſeyn, zu Marckte tragen und vor friſche aufs theureſte verkauffen. 13) Wenn ſie die Butter, da vorhero in der Milch oder Raum Mäuſe, Spinnen und dergleichen Ungeziefer gelegen, zu Marckte bringen, ſolche auch nicht rein auswaſchen, ſondern viele Milch darinnen laſſen, damit ſie nur deſto ſchwerer wiegen möge. 14) Wenn ſie alte Enden und Gänße auf dem Marckt vor junge verkauffen. 15) Wenn ſie Erbſen und Linſen zu Marckte tragen, und weil ſolche von mancher Art Landes nicht weich kochen, ſich von Orten nennen, von welchen ſie wiſſen, daß dortherum ſolch gutes zum Verkochen nutzbares Zugemüß wachſet, und daher auch das Ihrige angenehm ſeyn und wohl abgehen werde.

de. 16) Wenn ſie gantze Kübel voll Butter verkauffen, ſolche aber in der Mitte mit alter ſtickender Butter oder Unſchlitt vermiſchen, und nur oben und unten ein wenig gute Butter thun. 17) Wann ſie das Getreid vor den Verkauff einnetzen, damit es aufſchwelle und deſto mehr ins Maß gebe. 18) Wenn ſie als Sack-Bauern ihre Herren um ein gut theil Getreide, Butter, Milch und andere Sachen hintergehen, 19) Wenn ſie als halb-Bauern vorgeben, daß ſie auf dieſen oder jenen Acker ſo und ſo viel ſäen müſten, und hernach etliche Vierthel oder Metzen vor ſich zurück behalten. 20) Wenn ſie der Herrſchafft Holtz führen, und davon ein Theil unterweges in die Büſche werffen, damit ſie den Wagen nicht nur leichter machen, ſondern auch im Rück-Wege das abgeworffene Holtz wieder auf laden und mit nach Hauſe führen können. 21) Wann ſie das Holtz, ſo ſie führen ſollen, nicht alles aufladen, ſondern davon auf den Platz, wo es geſetzet geweſen, liegen laſſen, und ſolches nach und nach heimlich für ſich nach Hauſe ſchaffen. 22) Wenn ſie zur Ernde-Zeit die Garben auf dem Felde anfangs groß machen, hernach aber und da ſie mercken, daß die Zehende bald kommen werde, ſolche wiederum verringern. 23) Wenn ſie einander die Tauben abfangen, oder in ihre Taubenhäuſer ein und anderes Kraut, Körner und dergleichen mehr legen, ſie beräuchern, daß die fremde Tauben auch dahin gewohnen ſollen, und durch einzele Tauber oder Taubinnen bey locken. 24) Wenn ſie die Fremde und Reiſende, welche bey Ihnen nach dem rechten Weg fragen, unrecht anweiſen,

ſen, und mit Fleiß einen von der Straſſe abführenden Weg zeigen. 25) Wenn ſie ihre Obrigkeit bey der Frohne vervortheilen, dadurch, daß ſie zu ſpäte kommen, und zu zeitlich wieder Feyer-Abend machen. 26) Wenn ſie hinter denen Orten, wo der Zoll gegeben, oder das Geleit gelöſet werden muß, wegfahren, und der Landes-Herrſchafft ſolches entziehen. 27) Wenn ſie bey Güld und Zehend-liefferung an ſtatt guter Früchte ungefegte, leichte, brandige, und mit Wicken untermengte Körner liefern/ und vorgeben/ es wäre ihnen nicht beſſer gewachſen. 28) Wenn ſie, wohin ohngefähr der Kraut und Rüben-Zehend fallen möge, abmeſſen, und alsdann dieſelbe Zeile dermaſſen bepflücken/ und ſtenzen, daß dem Herrn des Zehendes wenig davon übrig bleibet. 29) Wenn ſie ihren alten Hahnen die Kämme abſchneiden und hernach ſolche vor Kapaunen verkauffen. 30) Wenn ſie ihre weiſe Stroh-Butter mit Safran und gelben Blumen färben, damit ſie ſolche deſto theurer verkauffen können, 31) Wenn ſie bey Verkauffung ihres Reißigs oder Buſch-Holtzes nach dem Schoock auſſen groſſe mit Knitteln verſehene Büſchel legen, inwendig aber kleine und ſchlechte verſtecken. 32) Wenn ſie unzeitiges, wurmſtichiges und wildes Obſt dürre machen, und vor gutes, zeitiges und welſches verkauffen, auch wohl das gute oben und ſchlimme mitten in die Säcke einfaſſen. 33) Wenn ſie unter das Honig oder Hollunder-Attich- und Wacholder Brey Mehl miſchen, und dem Kauffer unvermerckt vor gutes anhängen. 34) Wann ſie krancke Hüner, Gänſe, Rind-Viehe und Pferde vor gute, geſunde

und ohnmangelhaffte verkauffen. 35) Wenn ſie Gelt-Vieh vor trächtiges ausgeben und verkauffen. 36) Wenn ſie das Heu nicht recht dürre machen, oder es bey Regen-Zeit laden und zu Marckte führen, damit es dem Centner nach bey deſſen Verkauff um ſo ſchwerer wiegen möge, 37) Wenn ſie bey den Heu-abwegen ihre Ketten und Bäume an den Wagen laſſen, hernach aber, da das Heu abgeladen und der Wagen wieder gewogen wird, ſoche davon thun, damit ihnen deſto weniger an der Tara abgezogen werde. 38) Wenn ſie auſſen das gute Heu, innen aber, da man es nicht zu ſehen bekommt, ſauer, verdorbenes und taubenrockiges Heu oder Grummet mit unterladen. 39) Wenn ſie das Heu zumahlen oben auf dem Wagen, da man es nicht wohl befühlen kan, gantz locker und vortheilhafftig legen und alſo überhaupt es nach dem Geſicht verkauffen. 40) Wenn ſie abgenommene oder ſauere und mit Waſſer vermengte Milch vor gute und gantze verkauffen, auch unter den Milch-Raum oder Kern Waſſer miſchen u. vor tüchtigen hingeben. 41) Wenn ſie an die in Toñen oder Fäßigen eingeſchlagene Butter eine allzu groſſe Menge Saltz thun, desgleichen in Tonnen, wegen welcher man ſonſt überhaupt eine gewiſſe Tara abzuziehen pflegt, ſehr dicke Böden machen laſſen, beydes darum, daß es an Gewicht ihnen Vortheil bringen möge. 42) Wenn ſie ihre Gänße unter den Flügeln, wo man es nicht ſo leicht mercken kan, berauffen, und gleich andern mit vollen Federn verkauffen. 43) Wenn ſie die berupffte Gänße am Bauch brav mit Saltz reiben, davon Ihnen die Bäu-

che

che aufſchwellen, und offt erkrancken, damit ſie vor fett angeſehen werden mögen. 44) Wenn ſie Küh-Käſe vor Schaaf-Käſe, und Käſe von abgenommener Milch vor ſolche von gantzer Milch verhandeln. 45) Wenn ſie die Sug-Kälber auf gewiſſe Tage abzuholen verkauffen, aber ſo gleich, in Abweſenheit des Käuffers, ſolche von den Kühen zu Erſparung der guten Milch abſtoſſen, und ihnen ſtatt der guten Milch etwa abgenommene geben. 46) Wann ſie ſich um die andere oder dritte Garbe pferchen laſſen, aber den Pferch das erſte Jahr ſo tief unter ackern, daß die Wurtzel derer Früchte ſolchen nicht erreichen können, folglich der Herr des Pferches davon keinen, ſie aber das folgende Jahr, da ſie die Düngung wieder empor bringen, den Nutzen davon allein haben. 47) Wenn ſie bey Verkauffung der Milch falſche Gemäß führen. 48) Wenn ſie denen magern Hünern, Gänßen und Tauben die Kröpffe voll ſtopffen, daß ſie deſto anſehnlicher und ſchwerer ſcheinen, auch die Käuffer meinen ſollen, ſie wären in noch ſo guten Futter gehalten worden.

Mittel: 1) Daß man denen Bauern / die gemeiniglich ſchlau und voller Liſt ſind / nicht weiter traue / als man mit Augen ſiehet / und mit Händen greiffet. 2) Daß / ſo bald man hinter den Betrug eines Bauren kommet / ſolches der Obrigkeit hinterbringe / und denſelben nach proportion des Verbrechens mit einer Geld-Buſſe exemplariſch abſtraffe / auch 3) durch die beſtellte Marckmeiſtere alle untüchtige zu Marck gebrachte Victualien und dergleichen hinweg nehmen laſſe. 4) In denen Landes-Dorffs-Marck-und Zehend-Ordnungen allen ſolchen Unfug und Vervortheilungen vorkomme.

Beamte betriegen 1) Wenn ſie die verordnete Gerichts-Termine derer dazu citirten Perſonen um nichtiger Urſachen willen verſchieben, und dadurch die armen Leuthe in Schaden und Unkoſten, Verſäumung ihrer Nahrung, und endlichen gar zum Verdruß der Sachen bringen. 2) Wenn ſie ſtreitenden Partheyen, die über ſothane Verzögerung derer Terminen ſich beſchweren, endlich zwar quid pro quo rechtswegen zuſprechen, aber dem Gegentheil zum Vortheil, unter Vorſchützung nöthiger Herrſchafftlicher Geſchäffte, mit der execution hernach deſto ſaumſeeliger verfahren. 3) Wenn ſie auf das Anſehen der Perſon nicht zu gehen, ſimuliren, jedoch ſich durch Geſchencke zu ungerechten Verfahren verblenden laſſen. 4) Wenn ſie diejenige, von welchen ſie etwan disguſtirt zu ſeyn vermeynen, unter Vorſchützung ihres Richterlichen Ambtes, ohne Ermeſſung der Proportion des Verbrechens aus eigener Rache mit empfindlicher Straffe belegen. 5) Wenn ſie in geringen und ſummariſch zu tractiren ſeyenden Sachen verſchiedene Termine anſetzen, und dieſe Sachen ſelbſt um der Sporteln Willen verwirret und weitläufftig machen, dabey doch wohl die Schuld der Weiterung auf die Partheyen ſchieben. 6) Wenn ſie unter dem Vorwand das Herrſchafftliche Intereſſe zubefördern, die Gerechtſamen anderer an ſich ziehen, die rechtmäßige Beſitzer aus ihrer Poſſeſſion ſetzen, und ſich allerhand Räncke dabey bedienen. 7) Wenn ſie eine Parthey unverſchämter Weiſe anſchnauben, und ihnen mit Stöcken und Blöcken drohen, damit dieſe von ihrer rechtmäßigen prætenten-

tenſion deſto eher abſtehen, und ſich zu einen vor den Gegentheil vortheilhafftigen, ihm aber ſchädlichen Vergleich bereden laſſen möge. 8) Wenn ſie eine Sache, die durch gütliche Weiſe könte erörtert werden, ſtracks zum Proceſs und unnöthigen Geld-ſplitterung verweiſen, und veranlaſſen, daß die Verſchickung derer acten, damit ſie, ſolche zu durchleſen und darüber zu ſprechen, der Mühe überhoben bleiben, vor ſich gehen müſſe. 9) Wenn ſie von dem einfältigen Land-Volck und Bauersmann, um deſto leichter der Mühe bey der Sache abzukommen, einen End fodern und annehmen, da doch die Sache wohl nur einige Groſchen werth iſt. 10) Wenn ſie das mit vielen Unkoſten nun erlangte Recht einer oder der andern Parthey, welcher ſie wohl wollen, zu gefallen, durch allerhand Mittel und Wege zuruck treiben, und der Partheyen vor publicirung des Urtheils wovon ſie die Contenta ſchon wiſſen, zum ſchädlichen Vergleich rathen, ja gleichſam zwingen, 11) Wenn ſie die Gerichts-Gebühren denen, welchen die Taxa unbekannt oder aus Einfalt ſich dargegen nicht regen, hoch anſetzen, 12) Wenn ſie denen Partheyen einen oder den andern Advocaten, er könne was oder nicht, aus privat-Intereſſen recommendiren. 13) Wenn ſie, auf geſchehene appellation derer Partheyen an entlegene Fürſtliche Höfe mit Einſendung derer Berichte zaudern, oder die Berichte ſo einrichten, daß ſolche mehr zum Schaden des Beträngten, als zu deſſen Vortheil gereichen, und dieſer hernach durch hin- und wiederlauffen dergeſtalt defatigiret wird, daß er von ſeinem Recht frey-willig

willig abſtehet, und ſich nur die bereits aufgewendete Koſten wieder wünſchet. 14) Wenn ſie ihrer Herrſchafften Befehlen, welche eine oder die andere Parthey zur Beförderung ihres Rechts ausgebracht, nicht treulich und mit Fleiß nachkommen, ſondern ſolche unterſchlagen, und dennoch ihrem eigenen Kopff folgen, oder wohl gar ſolche Befehle mit ungleichen Gegenberichten zu nichte machen. 15) Wenn ſie die Depoſiten-Gelder zumahlen ohne Zinßen, zu ihren Nutzen anwenden und damit ſolcher deſto länger wehren möge, den Rechts-Handel ſo viel möglich verſchleiſen. 16) Wenn ſie einen Legem oder Vergleich boßhaffter Weiſe verkehren, und ſolchen zu eines Theiles Vortheil, dem andern aber zu deſto gröſſern Schaden auslegen. 17) Wenn ſie friedhäßige Leute in einander hetzen, und Ihnen zu proceſſiren Gelegenheit geben, damit ſie hernach ſolche als melckende Kühe gebrauchen und von Ihnen brave Amts-Gebühren bekommen mögen. 18) Wenn ſie unter dem Nahmen und Deckmantel, daß ſie keine Geſchencke nehmen, ſolche, da Ihnen welche offeriret werden, zwar abſchlagen, aber hergegen ſich davor allerhand in die Küche ſpendiren laſſen. 19) Wenn ſie abgebrandten oder andern verunglückten Perſonen falſche atteſtata aufſetzen, und ſich hernach von den Collecten-Geldern die Helffte geben laſſen. 20) Wenn ſie die aufgerichteten Transactiones, Teſtamente, Kauff-Tauſch- und andere dergleichen contracten, anders expliciren, als derer contrahenten intention geweſen, folglich umb Genuſſes und Sportuln Willen zu neuen proceſſen Gelegenheit

heit geben. 21) Wenn ſie denen aus ihren Aemtern anderswohin ziehenden Perſonen ihres Lebens und Wandels halber ein falſches atteſtatum geben, und ſolche darinnen entweder über die Gebühr loben, oder aber mit Urias-Brieffe verdeckter weiß verſehen. 22) Wenn ſie auf eingegebene Klage nicht gleich einen Termin zu gütlichen Vergleich anſetzen, ſondern mehrerer Sportuln halber, ohne Noth die Klage dem Gegentheil zur ſchrifftlichen Verantwortung communiciren und mit dieſer Communication auf beyden ſeiten zu lang continuiren. 23) Wenn ſie bey Fürſtlichen Ausſchreiben, und Mandaten deren Ubertretere nicht gebührend abſtraffen, ſondern um Schmiralien oder aus Anſehen der Perſon denſelben durch die Finger ſehen. 24) Wenn ſie denen Handwerckern das ungebührliche Sauffen an Jahrs-Tagen oder andern Zuſammenkünfften um Mitgenuſſes willen, nachſehen und verſtatten. 25) Wenn ſie über die ihnen zugeſtandene Sportuln noch neue Zugänge erfinden, oder aber die recipirten ohnvermerckter Weiß nach und nach erhöhen, duplirn, ja wohl gar tripliren. 26) Wenn ſie ſonderlich um der Sportuln willen gantz unnöthiger Dinge 1. 2. biß 300. und mehr Inquiſitional-articul concipiren, da doch die principal-Umſtände des beſchuldigten facti, nach Anleitung derer acten, wohl in 20. 30. oder noch weniger articuln zu bringen geweſen wären. 27) Wenn ſie, ohnerachtet Beklagte das beſchuldigte factum geſtehen, und ſich zur Strafe ſubmittiren, dennoch ohne Noth erforſchen, wer beym facto geweſen, die ſich befindliche Zeugen darüber mit allen

Um-

Digitized by Google

Umſtänden genau verhören, und deren Ausſage weit-läufftig regiſtriren, um vom Verhören, citationen, publicationen und regiſtraturen dem armen beklagten einen deſto gröſſern Expens-Zettul machen zu können. 28) Wenn ſie die Leute, ſo beym Ambte etwas zuthun haben, gleich ſchrifftlich citiren, da es doch offt nur mündlich durch den Ambts-Bothen geſchehen könte. 29) Wenn ſie die acta und protocolla verfälſchen, und entweder mehr, als die Ausſage geweſen, darzu, oder davon thun. 30) Wann ſie zu dem Ende Häuſer bauen, damit die Herrſchafft ihnen Holtz und andere materialien darzu verehren, die Unterthanen aber ſolche zur Bitte ohnentgeltlich anführen mögen. 31) Wenn ſie um Gunſt oder Gabe willen weniger Lehn-Geld, als nach unpartheyiſcher Anſchlag das Lehen-Stuck werth iſt, bey Lehens-fällen fordern oder nehmen. Conf. Fritſchii Quæſtor peccans p. 37. Mengeringii Scrutin. Conſc. Catech. p. 609. Wündſchens Memoriale œconom. polit. pract. P. III. p. 48. ſeqq. & Derschovii Hodoſophia viatoris Chriſtiani oder Chriſtliche Wanderſchafft p. 277. ſeqq.

Mittel: 1) Daß hohe Obrigkeit und Herrſchafften/ welche die Juſtiz nicht wollen Noth leiden laſſen/ denen Beamten und Gerichts-Bedienten eine austrägliche Beſoldung geben/ und Ihnen das Geſchencke nehmen/ es ſey unter was Prætext an eſſenden Waaren und ſonſt an Geld oder Geldes werth bey Straffe der Remotion oder eines guten theils ihres Vermögens/ernſtlich unterſagen. 2) Daß ſie bey Annehmung eines Beamten vor allen Dingen mehr auf die innerliche/ als äuſſerliche Qualitäten ſehen/ und bey Beſetzung eines Amtes nicht

etwa

etwa Idioten/ übel beruffene/ geitzige und gewiſſenloſe/ ſondern ſolche Leuthe annehmen/ auf deren Gottesfurcht/ unſträfflichen Wandel/ Wiſſenſchafft und Gelehrſamkeit ſie ſich ſicherlich verlaſſen können. 3) Daß ſie keinen cum onere zum Beamten annehmen/ und etwa z. E. daß ſolcher des Verſtorbenen Schulden übernehmen oder ſo und ſo viel Vorſchuß thun und in die Chatoul verehre/ aufbürden/ weil ſonſt derjenige/ ſo auf beſagte Weiſe ins Amt gekommen/ auf alle Mittel und Wege bedacht ſeyn wird/ wieder zu ſeinen Geld/ ſo er nicht gerne einbüſſen mag/ zu gelangen. 4) Daß ſie auf gute Proceſſ-Ordnungen und andern Veranſtaltungen bedacht wären/ wodurch die Proceſſe verkürtzet/ und allen Mängeln auf eine hinlängliche Arth vorgebeuget/ darbey die Gerichts- und Amts-Sportuln völlig aufgehoben/ und hingegen denen Beamten ſolche Beſoldungen/ welche Ihnen zu ihrer honetten Suſtentation nöthig/ gemachet würden. Conf. Königlich Preußiſ. verbeſſerte Juſtitz-Ordnung.

BEcken betriegen 1) Wenn ſie mit Fleiß altes, müchendes und von Würmen halb ausgefreſſenes Getreid, wovon nicht nur das Mehl ſchwartz wird, ſondern auch das Brod einen üblen Geſchmack bekommt, wohlfeil einkauffen, und ſich doch das davon gebackene Brod eben ſo theuer, als das gute, bezahlen laſſen. 2) Wenn ſie das Brod nicht nach den geſetzten Gewicht verkauffen, ſondern daſſelbe um ein mercklich kleiner und geringer machen. 3) Wenn ſie das Brod auf beſondere Weiſe aufſchwellen, und mit Fleiß locker oder innwendig hohl machen, damit es nur von auſſen ein gröſſers Anſehen gewinne. 4) Wann ſie zweyerley Brod u. Semmel backen, und das, welches das rechte Gewicht hat, auf den Laden ſetzen, damit es bey Beſichtigung der Brodweger eintreffen möge, das geringere aber unter-

des-

deſſen im Schranck verborgen halten. 5) Wenn ſie unter den Weitzen Gerſten, und unter das Korn Wicken oder auch Gerſten mit untermahlen, und doch hernach das Brod vor gut Weitzen-oder Korn-Brod ausgeben. 6) Wenn ſie den Teig nicht wohl ansknetẽn, und denſelben noch wohl mit Waſſer ſtreichen, damit er deſto ſchwerer wäge. 7) Wann ſie die altgebackene Semmeln noch einmahl in Ofen aufwärmen und vor friſche verkauffen. 8) Wann ſie vor die Wirthe ſo wohl in Städten, als auch auf dem Lande kleiner Brod, als es ſeyn ſoll, backen, und ihnen wohlfeiler, als ſie das andere geben, verkauffen, damit ermeldte Wirthe, wie ſie, auch einen profit daran bey ihren Gäſten machen können, 9) Wenn ſie von frembden Teig abzwacken, und alſo in Abweſenheit der Back-Leuthe oder ihres Geſindes das Brod verkleinern. 10) Wenn ſie das Fett von den ihnen zum braten anvertrauten Schweine-Kalbs-oder Hammels-Braten abſchöpffen, und an deſſen ſtatt wiederum Waſſer hinan gieſſen. 11) Wenn ſie die Nürnberger und Dantziger Pfeffer-Kuchen zu Nachtheil derer Pfeffer-Küchlere heimlich nachmachen und verkauffen. 12) Wenn ſie das Brodt an denen Sonn-und Feyertagen kleiner machen, als es dem Gewichte nach ſeyn ſolte, weil ſie wiſſen, daß zu ſolcher Zeit die Schätzmeiſter nicht herum zu gehen, und das Gewichte derer Brodte zu unterſuchen pflegen, die Leuthe aber ſonderlich an Orthen, wo ihrer nur etliche backen dürffen, das Brodt, es mag ſein Gewicht haben oder nicht, zu kauffen gleichſam ne-

neceſſiret ſeyn. 13) Wenn ſie bey annahenden Feyertagen, da viele Kuchen oder Plätze an einigen Orten pflegen gebacken zu werden, einen oder den andern entwenden, und hernach die Schuld auf die übrige Back-Geſellen verſchieben. 14) Wenn ſie dasjenige Brod, welches ſie auf das Hauſiren ſchicken, kleiner backen, weil ſie wiſſen, daß ſolches auf den Dörffern nicht aufgezogen und nachgewogen wird. 15) Wenn ſie an ſolchen Orthen auf dem Lande, wo andern das Brod zu verkauffen verboten iſt, ihr Brod in die Häuſſer tragen und darinnen heimlich verkauffen laſſen, 16) Wenn ſie in das mürbe Brod worein Butter kommen ſollte, keine Butter thun, ſondern ſolches nur auſſen her damit beſtreichen. 17) Wann ſie dasjenige vor gut Milch-Brod ausgeben, welches doch nur von abgenommener Milch bereitet worden. 18) Wann ſie denen Leuthen ihr Brod entweder nicht gnugſam ausbacken, oder wohl gar verbrennen, u. hernach die Schuld entweder auf den Back-Ofen, oder ihr neues Geſind, oder daß der Teich nicht recht gemachet worden, weltzen.

Mittel: Diejenigen / bey welchen untüchtiges und zu leicht befundenes Brod angetroffen wird / erſtlich ums Brod / welches man unter die Armen könte vertheilen / zu ſtraffen / dann aber auch / wo ſie dergleichen mehr thun / mit einer gewiſſen Geld-ſtraffe anzuſetzen / die in der von hoher Obrigkeit gemachten Becken-Ordnung / zu benennen / vermöge welcher auch gewiſſenhaffte Perſonen / die das Brod wenigſtens wöchentlich einmahl abwägen / und / ob es tüchtig und wichtig genug gebacken / examinireten / zu verordnen wären.

BErgleuthe betriegen 1) Wenn ſie die beſten Anbrüche und Ausbeute, ſo GOtt auf einer reichen

Zeche beſcheret, verbergen, bey Nächtlicher und anderer gelegener Zeit heimlich gewinnen, verpartiren, und vor ſich behalten, folglich den Gewercken entwenden. 2) Wenn ſie die guten und reicheſten Anbrüche ſtehen laſſen, ſolche mit Leimen oder Erden überſtreichen, u. neben wegfahren, damit, wenn nun die Gewercke müde worden, und die Zeche ſgar liegen laſſen, ſie als dann die Zeche wieder aufnehmen, und weil es nachdem heiſſet, die Zeche ſey ins Freye kommen, dieſelbe muthen können. 3) Wenn ſie mit Fleiß um das Silber aus einer Zeche und Fund-Grube zu gewinnen, Stollen anlegen, nnd das Waſſer abführen, da hergegen aber, wenn durch dergleichen Abführung des innerlichen Waſſers das Silber gleichſam erſtirbet, ohne zu ſeiner Reife zu gelangen, mithin nur Kobolde trägt, wohl 10. andere Zechen verderben. 4) Wenn ſie auch von dem ſchon geſchmoltzenen Silber oder Gold etwas entziehen. 5) Wann ſie beym Schmeltzen den rechten Halt aus dem Ertzte nicht bringen, ſondern ſolchen mit Fleiß ſo lang in den Schlacken ſtecken laſſen, biß ſie Zeit und Gelegenheit haben, denſelben vor ſich heraus zu bringen. 6) Wenn ſie in den Bergwercken mit Fleiß gantz ſchläfferig arbeiten in denen Gruben die Sichten mit Schlaffen oder Toback trincken vorbey ſtreichen laſſen, damit ſie nur lange Zeit zu bringen, und von den Gewercken deſto mehr Geld ſchneiden mögen. 7) Wenn ſie in den Rechnungen allzuviel den Gewercken durch Angab falſcher Beſoldungen, als Marſcheider, Berg-Gänger, Ruthen-Gänger u. d. g. anſchreiben. 8) Wenn ſie, wie Gerber in ſeiner Fortſetzung der unerkannten Sünden p. 473. ſchreibet, die Vorräthe etli-

cher

Digitized by Google

cher Quartal zuſammen halten, hernach ein baar Schmeltzen machen, und etwas Uberſchuß geben, damit ſie den Gewercken ein Hertz machen, dabey aber ſo gleich begehren, daß, weil ſie ihren groſſen Fleiß bey der Zeche thäten, und durch göttlichen Seegen es nun anfienge Uberſchuß zu geben, die Herren Gewercken denen Geſchichtmeiſtern, die ferner bey der Zeche ihr möglichſtes thun wolten, zu ihren Lohn etwas legen mögen, ſo bald aber ihr Wochen-Lohn erhöhet, und die Zeche kaum noch ein Quartal Uberſchuß giebet, findet ſich, daß alles auf der Schichtmeiſter und Arbeiter Lohn aufgehet, und für die Gewercken wenig oder nichts übrig bleibet. 9) Wann ſie, als umläuffende gewiſſenloſe Kux-Cräntzler mit Vorzeichung reichhaltiger Ertz-Stufen, ſo ſie entweder anderer Orten entwendet, oder doch von ſolchen Orten hergenommen, welche wegen ihren abſchneidens, vertruckenet, koſtbaren Schacht-Gezimmers und anderer allzu groſſen Unkoſten nicht bauwürdig, ein gewaltiges aufſchneiden, ehrliche und ſolcher Berg-Wercks-Sachen und deren Räncke unerfahrne Leuthe, damit anführen und um das Geld bringen 10) Wenn ſie zu Aufmunterung einer zum Fortbau entmüdeten Gewerckſchafft in ein oder anderer Gruben einen friſchen Querſchlag machen in deſſen Geſtein gefeilt oder klein gekörntes Gold oder Silber einſchieſſen, denen Gewercken vor den rechten nun friſch gefunden ausbeutigen Gang angeben, ſelbſt befahren laſſen, ſo gleich das Ertz gewinnen und zu gut machen und dadurch ſolche zu fernern Uffwand encouragiren. 11) Wenn ſolche nach denen Gedingen zu Fudern oder Centnern uff denen

Gruben die guten Ertze nicht von Berg und andern unartige Stein und in denen Waſchwercken die Schliche nicht von Schmanck und Unrath ſo viel als möglich rein aushalten, ſondern nur ſuchen durch viele Lieferung Ihre Geding-Löhnung zu erhöhen, damit aber die zu Gutmachung hindern und lauter Schaden verurſachen.

Mittel: Gute Berg-Ordnung/darinnen vorſtehende Betriegereyen am füglichſten præcaviret werden können.

BEſchließerinnen betriegen 1) Wenn ſie bey ihrem Abzug die Schräncke und Thüren nur halb zu ſchlieſſen, und hernach, da ſie die Schlüſſel ſchon übergeben, und alleine ſeyn/darinnen viſitiren, und, was Ihnen anſtändig, heraus nehmen. 2) Wenn ſie ihrer Herrſchafft von weiſſer Wäſche und andern Haußmeublen etwas heimlich entwenden, und aus jenen die Buchſtabens-Zeichen trennen, ſolchen Diebſtall aber hernach auf das andere Geſinde ſchieben. 3) Wenn ſie den Knechten und Kutſchern im Hauſe, oder auch andern auſſerhalb dem Hauſſe, Wein und Bier heimlich zu partiren, oder aber ohnvermerckt die Vorleg-Schlöſſer am Keller offen laſſen, daß es dieſe ſelbſt hohlen können. 4) Wenn ſie von Mehl, Eyer, Butter und dergleichen victualien, welches vor die Köchinne zu den Speiſen heraus gegeben wird, etwas zuruck behalten, und des Nachts, da ſich die Herrſchafft zur Ruhe begeben, vor ſich oder mit dem übrigen Geſind noch einmahl kochen und anrichten, oder auch anderswohin verwenden. 5) Wenn ſie, um ſich bey Herren und Frauen zu inſinuiren, die übrigen Dienſtbothen, zumahlen auch ſolche/ denen ſie übel wollen, oder die nicht mit ihnen einhalten wollen, bey den-

denenſelbigen einhauen, und Jhnen allerley Unwarheiten, ſo ſie von dieſen wollen geſehen und gehöret haben, vor die Ohren tragen. 6) Wenn ſie, bey Verwahrung derer übergebliebenen Speiſen, Confects oder dergleichen, ſolche benaſchen, und es hernach auf die Katzen oder Mäuſe ſchieben. 7) Wenn ſie die Jhnen in Beſchluß gegebene, Weine gebrannte Waſſer, Obſt, eingemachte Waaren und Confituren zu offt verſuchen, und vorgeben, ſie wären eingetrucknet, verdorben, oder die letzten von Meuſen benaget worden.

Mittel: Daß die Frau im Hauſe ſolchen ihren Leuthen bißweilen nachſehe/ nachſchleiche/ Fallen lege/ und ſie auf die Probe ſtelle / ob ſie nicht bey ihnen etwas von dergleichen Partierereyen ſelbſt/ oder durch andere an Tag bringen könne.

BEttlere betriegen 1) Wenn ſie ſich zu Aufführung eines Kirchen-Baues falſche Collecten-Bücher, atteſtata u. Vorſchrifft machen laſſen, mit ſolchen im Land herum gehen, und damit den Leuthen das Geld gleichſam aus dem Beutel ſtehlen. 2) Wenn ſie ſich falſche Brandt-Brieffe u. Bücher entweder ſelbſt ſchreiben, oder ſchreiben laſſen, auch wohl warhaffte Sammlungs-patente von denen Beſitzern, die ſolche lang genug gebraucht, erhandeln, oder ihnen heimlich entwenden, dergleichen Betrügereyen mit colligirung der Allmoſen auf Lutheri abgebrandtes Haus zu Eißleben erſt vor einigen Jahren paſſiret. 3) Wenn ſie die Petſchafften oder Patent-Siegel entweder ſelbſt wiſſen nach zuſtechen, oder von andern nachſtechen laſſen, damit ſie ihre falſche atteſtata bekräfftigen können. 4) Wenn ſie die Leuthe deſto freygebiger zu machen, die Zahl des empfangenen Geldes in

ihren collecten-Büchern vergröſſern, und z. E. an ſtatt 6. Pfennige mit Vorſetzung der einfachen Zahl 16. ſchreiben. 5) Wenn ſie ſich von mitleidigen Perſonen, denen ſie ihre verſtellte Noth aufs beweglichſte vorgeſtellet und ſcheinbar vorgebracht, Recommendations-Briefe an andere mitleidige Hertzen verfertigen laſſen. 6) Wenn ſie ihre Bettel-Brieffe, mit welchen ſie an einem Ort zu offt gekommen, und die daher allzubekannt werden wollen, unter einander vertauſchen, ſo daß einer des andern Namen, Vaterland, und Anliegen an ſich nimmt. 7) Wenn ſie offt nur auf einen bloſen Paß, des Innhalts, daß ſie etwa vor einen oder zwey Jahren an einen geſunden Ort geweſen, Allmoſen begehren. 8) Wenn ſie durch ihre Bettelmänniſche Beredſamkeit ſimuliren und diſſimuliren, und ſich zum Exempel auf einen Edelhoff vor armen vertriebenen von Adel, auf einen Pfarr-Hof vor arme vertriebene Prieſter, vor converſos, u. ſ. f. ausgeben, wie davon das Exempel des allhie in Coburgiſchen Zuchthauß vor einigen Jahren gefangen geſeſſenen ſich ſo nennenden Barons von Frieſen, der nach der Zeit in Wien und Dreßden dergleichen falſa auf das neue begangen haben ſolle, bekannt iſt. 9) Wenn ſie ſich vor Maurer oder Zimmerleuthe ausgeben, die vor andere, ſo beym Kirchen-Bau verunglücket, betteln müſten. 10) Wenn ſie mit ſimulirten Kranckheiten aufgezogen kommen, und wohl des Tages über an Krücken gehen, des Nachts aber in den Wirthshäuſern ſpringen und luſtig ſeyn. 11) Wenn ſie den Innwohnern auf den Dörffern die Allmoſen abtrotzen, und Ihnen, unter Bedrohung allerhand Unglücks, ſo ſie über jene bringen wolten, wohl vorſchrei-

Digitized by Google

ſchreiben, wie viel man ihnen geben ſolle. 12) Wenn ſie ſich, ohnerachtet daß ſie noch Hauß und Hof haben, anfs betteln legen, und lieber an unbekannten Orthen unverſchämte Bettler abgeben, als daß ſie zu Hauſe ihr ſtücklichen Brod redlich verdienen. 13) Wann ſie unter dem Schein des Bettelns auf den Land-Höfen die Gelegenheit abſehen, wo ſie etwa einbrechen, und ihre räuberiſche Hände füllen können. 14) Wenn ſie die Füſſe mit Lappen und alten Fetzen verwickeln, und ſolche vor ſchadhafft ausgeben, ſonſt aber da niemand gegenwärtig trutz einem Land-Bothen lauffen können. 15) Wenn ſie ſich als Stumme anſtellen, ein Glöcklichen, welches die Stelle der Zunge vertreten ſoll, in die Hand nehmen, und mit lauter ſimulirten Deuten das Allmoſen ſuchen. 16) Wenn ſie in ihre falſche Briefe oder Collecten-Bücher vornehme Städte einſchreiben, in welchen ſie Allmoſen empfangen hätten, da ſie doch ſelbige weder geſehen, noch hineingelaſſen worden. 17) Wenn ſie ſich vor abgedanckte officirer ausgeben, und mit falſchen Abſchieden, Briefen und Päſſen verſehen. 18) Wenn ſie ſich vor bleſſirte, abgedanckte oder vom Feind deſertirte Soldaten fälſchlich ausgeben, die andern abgenommene Abſchiede aufzeigen, Hände und Arme, als ob ihnen ſolche ermangelten verbergen, und ſich, alsob ſie lahm oder hinckend geſchoſſen worden, anſtellen. 19) Wenn ſie, wie viele Handwercks-Burſche zu thun pflegen, nach heut aus der Stadt Allmoſen-Caſſa empfangener Gabe, andern Tags einen fremden Nahmen annehmen, und unter ihres Cameraden Kleidung ſich die Gabe noch einmahl reichen laſſen. 20)

Mittel: 1) Daß, was die falſchen Kirchen-Collectores

res anlanget / man keine Kirche zu bauen anfange / wo es nicht die höchſte Noth erfordere / und ausfündig gemacht ſey / ob man den vorhabenden Kirch-Bau auf eigene Koſten / ohne des andern Überlaſt / auf- und ausführen könne / damit dergleichen Collectores, durch das müßige herumgehen der Arbeit nicht entwehnet / und hergegen des Bettelns dabey gewohnet werden. 2) Daß / was abgebrandte Arme betrifft / von hoher Obrigkeit ſolche Anſtalten gemachet werden / vermöge welcher dergleichen verunglückten Leuthen aus allen im Lande ſeyenden ærariis publicis, auch wohl im Nothfall aus denen Landſchaffts-Caſſen / oder aber aus einer beſonders anzurichtenden Brandt-Caſſa ein gewiſſes Allmoſen zu einiger Wiederhohlung des erlittenen Schadens / nach proportion derer abgebrandten Perſonen / gereichet werde / damit ſolcher Geſtalt ſie mit Brand-Brieffen im Lande herum zu ziehen / und darauf zu betteln / nicht genöthiget wären. 3) Daß / was die bleſſirte Soldaten und Land- und Hauß-Arme anlanget / jene ein jeder Stand / wie in Franckreich geſchicht / und auch Hn. Adjuncti Eyrings Vorſchlag in ſeiner abgezogenen Decke der Welt p. 103. durch das gantze Römiſche Reich alſo ſeyn ſolte / dieſe aber ein jedes Land / Stadt und Dorff nothdürfftiglich verſorgete / zu dem Ende ſonderlich in groſſen Städten und Reſidentzien allerhand manufacturen könten angeleget werden / darinnen die Armen / und auch öffentliche Landſtreicher / die gar nicht zu dulten / ihr ſtückgen Brod mit verdienen könten. 4) Daß wo Bettler und Krippel verdächtig / man ſolchen unverſchämten Leuthen / um deſto beſſer hinter die Warheit zu kommen / recht auf den Zahn fühle / und ſie durch gewiſſe dazu beſtellte Perſonen fleißig examiniren laſſe / mithin auf Befinden des Betrugs ſelbige ernſtlich beſtraffe. 5) Daß weder die Herren Paſtores in Städten und auf dem Lande / aus unzeitiger Barmhertzig- und Leichtgläubigkeit / denen unverſchämten Bettlern Bettel-Briefe verfertigen / noch auch die Notarii aus intereſſirter Abſicht ſolchen ihre alte zerriſſene Brieffe erneuerten / und mit Aufdruckung ihres Notariat-Siegels und gewöhnlichen Petſchaffts bekräfftigten. Wovon aber und dergleichen andern remediis mehr / ſonderlich

lich auch wie in Städten und auf dem Lande beſondere Allmoſen-Caſſen anzurichten / examinatores und Aufſehere hierüber zu beſtellen/und ſo fort/ in obangeführten meinen Gedancken von Stadt und Land Betteln mit mehrern gehandelt habe.

BEutelſchneider oder Spitzbuben betriegen 1) Wenn ſie überall in den vornehmſten Gaſthöfen einkehren, und darinnen die Reiſende mit Karten-und Würffel-Spielen dermaſſen anführen, daß ſie ſich als dergleichen Spiele wenig-kundige anſtellen, und die mit Ihnen ſpielende übrige Gäſte anfangs zwar etliche Spiele gewinnen laſſen, zuletzt aber durch falſches Spielen, oder angelegte Karten Ihnen den Beutel wacker fegen. 2) Wenn ſie als Cavalliers bekleidet in einen Gaſthoff kommen, unter dem Vorwand, daß ſie ſich an dem Orth eine Zeitlang aufhalten müſten, auch den Wirth, um ſich bey demſelben in deſto beſſern Credit zu ſetzen, einen oder zwey Monathe mit dem beſten Gelde voraus bezahlen, darauf aber, nachdem ſie mit demſelben familiär worden, über das lange Ausbleiben ihrer (doch nicht zuhoffenden) Wechſel klagē, u., daß der Wirth ihnen interims Weiſe mit einer Summa ausgeblichen Geldes gegen Verpfändung ihrer bey ſich habenden Sachen, aushelffen möge, anſuchen, nach Empfang des Geldes aber ihre Sache heimlich aus dem Hauſe practiciren, und davon gehen. 3) Wenn von Ihnen einer nach dem andern wohlbekleidet mit Laquecien in enge und finſtere Handels-Gewölber kommet, und ſie ſich anſtellen, als wolten ſie etwas kauffen, auch die Waaren beſchauen und einander zulangen, der letztere aber, ſo forne an der Thür ſtehet, ſolche dem Diener unvermerckt zu partiret, daß

dieſer ſie ohne Bezahlung davon tragen muß. 4) Wenn ſie ſich ſonderlich bey Meß-Zeiten in Träger verkleiden, und da ſie eine gute Beuthe auf der Trage vermercken, ſolche durch eine Gaſſe in die andere vertragen, daß weder die Waare noch ſie wiederum anzutreffen ſeyn. 5) Wenn ſie bey Einhandlung einiger Waaren ihre Schnapp-Säcke unter den Kleidern verborgen haben, und darein alles, was ſie nur denen Kauff- und Handels-Leuthen heimlich entziehen können, ſtecken. 6) Wenn ſie ſich ums Geld dingen laſſen, und denenjenigen, auf welche ſie gedinget worden, entweder heimliche Schläge verſetzen, oder ſelbigen wohl gar hinterliſtiger Weiſe ums Leben bringen. 7) Wenn ſie ſich an Königlichen und Fürſtlichen Höfen in eben der Livre, wie die Diener bekleidet, in die Gemächer begeben, und daraus, was ſie nur von Koſtbarkeiten antreffen und mit nehmen können, davon tragen. 8) Wenn ſie Paquete mit falſchen güldenen Ketten und Ringen auf die Gaſſen werffen, und ſobald ſelbige jemand aufhebet, hinten nachſchreyen: halben Gewinſt! darauf aber, da ſie einen Geitzigen und Einfältigen, antreffen, Ihnen ihren halben Theil um ein ſchlechtes Geld wieder verhandeln. 9) Wenn ſie die Leuthe, bey welchen ſie Geld vermercken, erſuchen, ihnen doch die Uberſchrifft auf denen Briefen, ſo ſie vorzeigen, zu leſen, unter dem Leſen aber ſelbigen den Beutel mit dem Gelde entziehen, und davon lauffen. 10) Wenn ſie bey Meſſen, Jahrmärckten, und ſonſt groſſen Gedränge des Volcks, den Leuthen die ſilberne Uhren, Geld, ſeidene Schnuptücher oder andere dergleichen Dinge aus den Taſchen heraus ziehen, oder auch, wie einſt zu Leipzig geſchehen, Ihnen wohl gar die

Digitized by Google

die güldene und mit diamanten beſetzte Ringe an Fingern, zuſammt den Finger, mit einen Scheermeſſer abſchneiden. 11) Wenn ſie ſich zu den reitend- oder fahrenden paſſagiers machen, und daß dieſe ſie ein wenig möchten aufſitzen laſſen, höflich bitten, Ihnen aber hernach an ſtatt des Dancks die Nähe an ihren Felleiſen und Mantel-Säcken heimlich auftrennen, und, auf beſchehene viſitirnng derſelben, ſich von Ihnen weg und aus dem Staube machen. 12) Wenn ſie nach dem Vaterland, Nahmen und Geſchlecht derer paſſagiers, fleißig forſchen, und bey Ihnen hernach thun, als ob ſie ihre Eltern und gantze Freundſchafft gar wohl kenneten, damit ſie ſelbige durch ſothane verſtellte Bekandſchafft deſto treuhertziger machen und deſto eher hinters Licht führen mögen. 13) Wenn ſie ſich des Tags über in groſen und vornehmen Häuſern verſtecken, des Nachts aber die Thüren eröffnen, und ihren vor den Fenſter ſtehenden Cammeraden den Diebſtahl durch die Fenſter herabwerffen, ſich ſodann wieder verſtecken, biß des Morgens das Hauß aufgeſchloſſen wird. 14) Wenn ſie ſich vor Bediente groſſer Herren, in deren Livrè ſie ſich kleiden, ausgeben und auf dieſelben hin und wieder borgen. 15) Wenn ſie ſich in ſolche Käſten einſperen laſſen, welche ſie innwendig eröffnen können, und ihre Cammeraden die Wirthe bitten müſſen, daß ſie ſolche ja wohl verwahren wollen, da es dann geſchiehet, daß, da nun die Wirthe die Käſten an den Orth, wo ſie ihre beſte mobilien haben, verwahrlich beyſetzen, die eingeſchloſſene Diebe heraus ſteigen, und, nachdem ſie ſich wohl beſacket und ihren Tuck erſehen, mit der gemachten Beuthe, ohne die Kaſten wieder abzuholen, davon gehen. 16) Wenn

ſie

ſie in Comœdien- und Opern-Häuſer gehen, darinnen ſich neben oder hinter Perſonen die ſilberne Knöpfe an ihrer Kleidung tragen, und ihnen ſolche unvermerckt abſchneiden, wie davon ein gar lächerliches Exempel von einem Beutelſchneider, der dergleichen practiciret, darüber ſein Ohr verlohren, in Puiſſons Frantzöſ. Grammaire erzehlet wird.

Mittel: 1) Daß die Obrigkeit auf ſolcherley Leuthe ein ſcharffes und wachſames Auge habe. 2) denen Gaſtgebern frembde verdächtige Perſonen / ohne es vorher der Obrigkeit jedes Orthes anzuzeigen / zu beherbergen nicht verſtatte. 3) unter den Thoren der Städte die ankommende Paſſagiers, zumahl etwas verdächtige / ſcharff examiniren und ausfragen laſſe. 4) auf die Entdeckung dergleichen Diebiſchen Geſindes ein namhafftes Stück Geld ſetze.

Beutler betriegen 1) Wenn ſie die Handſchuhe in den Näthen übel verwahren, und entweder mit verlegner Seide, oder aber mit ſubtilen Zwirn nehen, damit ſolche deſto eher wieder auseinander gehen mögen. 2) Wenn ſie alte und ſchon getragene Handſchuhe färben, und hernach wieder vor neue verkauffen. 3) Wenn ſie an die Ecken und in die Mitte ein paar Silber- oder Gold-Fäden ſticken, und hernach die Leuthe, zumahl Junge, welche das Handwerck nicht verſtehen, damit wider alle Billigkeit übertheuren. 4) Wenn ſie die Handſchuh zu hoch anſchlagen, und da man ihnen ein Geſatz darauf thut, höchlich betheuren, daß ſie ſolche um den Preiß nicht geben könnten, und koſteten ſie ihnen ſelbſt mehr, dennoch aber, beym Fortgehen der Käuffere, ſelbige noch um das von dieſen erſtbeſchehene Geboth überlaſſen. 5) Wenn ſie denenjenigen, ſo ihnen gutes und wohl zugerichtetes Leder von Hirſchen, Gemſen, Böcken, oder

der andern Fellen zum Handſchuh machen geben, austauſchen, und an ſtatt deſſelben, anders, ſo viel ſchlechter iſt, darzu hergeben. 6) Wenn ſie unverſtändigen Käuffern, Kalb-lederne Handſchuhe vor Böckene und Schaaf-Lederne vor Kälberne verkauffen. 7) Wenn ſie ihre Hanſchuche vor ſolche, welche man waſchen könne, fälſchlich ausgeben. 8) Wenn ſie denen Käuffern weiß machen, die ihnen etwas enge Handſchuhe würden in Tragen ſich ausdehnen, oder die ſo zu weit ſind, bey deren Gebrauch eingehen. 9) Wenn ſie betrüglich vorgeben, ihre ſchwartze oder andere gefärbte Handſchuche behielten die Farbe da doch in Tragen an Händen und Kleidern, wie auch an denen Handſchuhen ſelbſten man hernach den Abgang der Farbe mit Schaden wahrnimmt. 10) Wenn ſie zu ihren Handſchuhen untüchtiges, verdorbenes oder verbrantes Leder nehmen, und, damit man es nicht erkennen möge, ſolchen gewiſſe Farben geben. 11) Wañ ſie teutſche Handſchuhe zu Romaniſchen oder parfumirten legen, daß ſolche den Geruch davon annehmen und ſie alſo davor verkauffen können.

Mittel: Daß auf ſolche Betriegereyen in der Beutler-Innungen eine beſondere Straffe geſetzet, ſonſt aber jede Sorten von Handſchuhen, damit der Käuffer an der in dem Beutlers-Kram angehengten Tax-Tabell den Preiß gleich ſehen und ſich in Einkauff darnach richten könne, ordentlich taxiret werde.

Bibliothecarii betriegen 1) Wenn ſie von den Reiſenden, welche die Bibliotheque, darüber ſie geſetzet ſind, beſehen wollen, mehr Geldes, als billig, prætendiren, hernach aber, wo dieſe keine ſonderliche Luſt darzu bezeugen, wohl die Helffte weniger nehmen. 2) Wenn ſie von den Frembden das

das Geld genommen, und Ihnen doch hernach, nicht alles (denn das iſt öffters wegen kürtze der Zeit unmöglich, und werden es auch verſtändige Paſſagirs, nicht verlangen) auch nicht einmahl das Vornehmſte treulich zeigen, noch alle Schräncke eröffnen. 3) Wenn ſie denenjenigen, welche Bücher aus der Bibliotheque entlehnet, bey deren Wiederüberſchickung den Zettul, ſo jene darüber ausgeſtellet, nicht remittiren, und nach Verflieſſung einiger Zeit Ihnen ſolche, krafft des Zettuls, noch einmahl anfordern, ſelbſt aber das Buch unterſchlagen. 4) Wenn ſie ſich in denjenigen Stunden, wozu ſie vermöge ihrer Pflicht verbunden ſind, in der Bibliotheque nicht ordentlich antreffen laſſen, und entweder ihren Privat-Geſchäfften nachgehen, oder, wie auf Univerſitäten zu geſchehen pfleget, mit den Studenten währender Zeit ſchmauſen, und allerhand andere Verhinderungen vorwenden. 5) Wenn ſie gute Editiones von Büchern austauſchen, oder vor vollſtändige und accurate Exemplaria defect- und viticuſe hineinſtellen. 6) Wenn ſie die etwa in einer Bibliothec befindliche Inſtrumenta mathematica zum täglichen Gebrauch abnutzen, und, da ſolche verderbet, vorgeben, ſie ſeyen ſchon vorher ſo geweſen. 7) Wenn ſie ihren guten Freunden heimlich und wider ihre Inſtruction Bücher auf Jahr und Tag wohl nach Hauſe geben, und ſie ebenfalls durch täglichen Gebrauch abnutzen laſſen. 8) Wenn ſie von den Geldern, welche zur Anſchaffung neuer und in der Bibliothec noch nicht befindl. Auctorum geſtifftet ſind, etwas entwenden,

da-

dadurch / daß ſie die Bücher wohlfeiler einkauffen, als in der Ausgabe von ihnen berechnet wird. 9) Wann ſie die Bücher, ſo 2. oder mehrmahlen in der Bibliothec ſich befinden, herausnehmen und vor ſich verkauffen. 10) Wenn ſie keinen ordentlichen Catalogum über die in der Bibliothec befindliche Bücher führen, damit ſie deſto eher ein Buch unterſchlagen können. 11) Wenn ſie denenjenigen, welchen ſie wohl wollen, einen öffterern Zutritt in die Bibliothec vergönnen, andere aber, mit welchen ſie nicht ſo vertraut leben, unter erdichteten Ausflüchten gar nicht admittiren, oder mit denen verlangten Büchern nicht an die Hand gehen. 12) Wenn ſie in die Bibliothec nur ſolche Bücher anſchaffen, welche in ihren Cram oder vor ihre Profeſſion dienen, oder die ihre Bücher-Correſpondenten im Verlag führen, ſie mögen dem publico nützlich ſeyn oder nicht. 13) Wenn ſie mit denen Buchhändlern und Buchbindern heimliche Pacta machen / daß jener ihnen ihre vor ſich kauffende Bücher in einen geringen Preiß geben, dieſe aber ſolche fein wohlfeil einbinden, und hingegen, ihres Einbuſſes wegen, ſich an denen Büchern, welche ſie in die gemeine Bibliothec geben und binden, wieder erhohlen ſollen.

Mittel: Daß dem Bibliothecario eine beſondere Inſtruction, wie er ſein Amt und Verrichtung zu führen / auch mit was vor Sorten Bücher er die Bibliothec zu verſehen / beym Antritt zugeſtellet / und er darauff verpflichtet / auch die Bibliothec je zuweilen viſitiret / ob alles darinnen Ordnungs-mäßig zugehe / und endlich dem Bibliothecario alljährlich Rechnung über Einnahm und Ausgab zu thun auferleget werde. Beſ. Spatens Teutſche Secretariat-Kunſt P. IV. p. 1982.

Bier-

Bierbrauer betriegen 1) Wenn ſie zur Erſpahrung des Gerſten-Maltzes nur Haber-Maltz, auch nach Proportion mehr Hopffen, dann Maltz, zu ihren Gebräuden nehmen. 2) Wenn ſie mit Fleiß und wieder des Landes-Gewohnheit zu viel Waſſer nachgieſſen, und damit das Bier ſehr dünne machen, gleichwohl aber ſichs, wie ander gutes Bier, bezahlen laſſen. 3) wenn ſie das ſogenannte Katzen-Hirn, Baldrian, und dergleichen Kopff-reiſſende Dinge mehr in die Pfanne werffen, damit das Bier davon ſtarck, und die Leute, ſo es trincken, fein bald taumelnd werden. 4) Wenn ſie etwas von dem Ihnen gegebenen Maltz, Hopffen und Holtz entwenden, und durch ihre Leute heimlich nach Hauß tragen laſſen. 5) Wenn ſie zuletzt, da das Bier bald fertig, ohne alle Noth viel Holtz in den Ofen werffen, damit fein viele Brände über bleiben mögen, welche ſie, als ihr Accidens, ſamt der Aſche behalten. 6) Wenn ſie an ſtatt des Hopffens, ſolchen, da er aufgeſchlagen, zu erſpahren, Wermuth, Ochſengall und dergleichen unter das Bier thun, damit daſſelbe nur bitter werde. 7) Wenn ſie wider Obrigkeitl. Verordnung, auch des Sonntags Zeit-währenden Gottesdienſts heimlich mit Brauereyen umgehen. 8) Wenn ſie, zumahl da in theils Dörffern die Braumeiſter zugleich Tranck-Steuer-Einnehmer mit ſind, mit denen, welche von ihnen brauen laſſen, unter einem Hute ſpielen, etliche Sümmern oder Malter drüber ſchütten, oder ſchütten laſſen, und alſo die Obrigkeit um ihre Tranck-Streuer oder Acciß bringen. 9) Wenn ſie in Waſch- und andern Hauß-

Hauß-Keſſeln heimlich Bier brauen, um dadurch ſich vom Acciß oder Tranck-Steuern loß zu machen. 10) Wenn ſie vieles Bier und wohl auch gute Krafft in den Hopffen laſſen/ ſolchen an ſich handeln, und hernach das beſte Bier aus dieſen Hopffen preſſen und ziehen.

Mittel: 1) Daß man den Braumeiſter nicht allein Herr ſeyn laſſe / ſondern Ihm auf das Garn Achtung gebe. 2) Daß man auch zu Braumeiſtern und Brau-Knechten ehrliche und redliche Leute nehme/ und in ihren ablegenden Eydes-Pflichten obigerzehlte Betrügereyen/ um ſich deren zu enthalten/ mit berühre. 3) Daß man je zuweilen in denen Mühlen oder Brauhäuſern die Mältzer nachmeſſen laſſe/ zu ſehen/ ob nichtes heimlich drüber geſchüttet worden. 4) Daß man die Dorles und Pfannen viſitiren laſſe/ ob ſolche nicht über die erlaubte Gröſſe ſich befinden. 5) Daß man die Müller auf Brandewein-Brennen und Keſſel-Bier brauen beeidige / damit ſie niemanden kein Maltz ſchroten / er habe dann hiezu Obrigkeitl. Vergünſtigungs-Zettul auf ein gewiſſes Quantum aufzuweiſen/ damit die Tranck-Steuer-Beamte und Einnehmere auf ſolche Zettul hernach mit denen Müllern und Brau-Herren abrechnen können. 6) Auch könte eines und das andere durch Publication einer beſondern Brau-Ordnung abgeſtellet werden.

BIer-Wirthe betriegen 1) Wenn ſie das Bier verfälſchen/ und unter das gute das ſo genannte friſch- oder dünne Bier, Covent oder gar Waſſer thun. 2) Wenn ſie, da ein Bier umgeſchlagen, ins Faß eine Hand voll Saltz und Buchen-Aſchen werffen, damit es darinn erſt anfange zu gehren, wodurch aber ſolches ungeſund, dick und zehe wird. 3) Wenn ſie das ſchon verdorbene Bier mit Poth-Aſche/ Schaaf-Därmern, Kreiden und andern eckelhafften

Dingen mehr, wieder gut machen wollen. 4) Wenn ſie kleiner Gemäß haben, als Landbräuchlich iſt. 5) Wenn ſie bey Anfang ihres Bier-Schenckens ſich gröſſer Gemäß anſchaffen, als Landes-Gebrauch mit ſich bringet, um dadurch mehr Gäſte an ſich zu ziehen, und ihren Nächſten die Nahrung abzuſchneiden, hernach aber, da dieſe ein wenig gewohnt, das groſſe Gemäß wieder bey Seite thun. 6) Wenn ſie zwar rechtes Gemäß führen, aber beym Einlaſſen mit dem Bier einen groſſen Jäſt machen, und ſo gleich unter dem Schein eines vollen Maaſes in des Käuffers Gefäß eingieſſen, daß dieſer, wenn der Jäſt vergehet, dennoch zu kurtz kommt. 7) Wenn ſie mit dem geſchwornen Maltz-Meſſer, Müller und Brauer ein geheimes Verſtändniß haben, und alſo mehr Gerſten zu einem Maltze aufſchütten, mehr Scheffel in die Mühle bringen, mehr Waſſer zu einem Gebraude gieſſen, als ordentlicher Weiſe und nach gemachter Brau-Ordnung geſchehen ſoll, ſolcher Geſtalt aber denen Landes-Herrſchafftl. Intraden an Acciſe, Tranck-Steuern und dergleichen mercklichen Abbruch thun. 8) Wenn ſie ihres eigenen Intereſſe wegen, alle die in ihren Häuſern beym Trunck vorgehende Schand- und Schlägerey-Händel verduckeln, und der Obrigkeit verſchweigen, damit ſolche nicht an das Licht kommen, noch ihre Gäſte geſtraffet werden mögen. 9) Wenn ſie alle Hefen mit dem Bier verkauffen, und zu Erſpahrung des Holtzes das Waſſer zum Covent, oder Friſch-Bier nicht einmahl ſieden, ſondern nur roh auf die Treber gieſſen laſſen. 10) Wenn ſie wieder die Ordnung oder Ver-

Verboth der hohen Landes-Obrigkeit, daß Sonntags und in der Woche Abends nach 9. Uhren keine Gäſte mehr in Schenck-und Wirths-Häuſern ſollen gefunden werden, die Gäſte heimlicher Weiſe biß um und nach Mitternacht bey ſich ſitzen laſſen, und auch wohl des Sonntags und an hohen Feſt-oder ſolennen Buß-Tägen zwiſchen und unter dem Gottesdienſte Zech-Gäſte verborgen halten, und um ſolche Zeit im Geheim Bier verzapffen. 11) Wenn ſie durch das Saltz das Bier lieblich/ klar und geſchmackhafft, aber auch eben dadurch, weil das Saltz das Geblüt angreiffet, dem Leibe ſehr ſchädlich machen. 12) Wenn ſie mit Fleiß in ihre Schenck-Maaße zu deren Verengerung unten und an den Seiten Beulen eindrucken, und den Leuthen/ daß ſolches ohngefehr geſchehen, Glauben machen. 13) Wann ſie altes abgeſchmacktes Trauff-Bier unter das neue oder die hefige Bier-Neigen in andere friſch angeſteckte Fäſſer gieſſen. 14) Wenn ſie, zumahl denen betrunckenen Gäſten, mit doppelter oder ſolcher Kreide/ welche ausgekerbet, und bey dem Anſchreiben unvermerckt doppelte Striche machet, anſchreiben. 15) Wenn ſie nicht ehener Bier aufthun, biß der Nachbar ſeinen Zeiger oder Bier-Flinder ausgeſtecket, und ſolchen alſo um die Kunden und Gäſte zu bringen ſuchen. 16) Wenn ſie einheimiſche Bier für frembde berühmte Biere, dergleichen z. E. das Coburger, Naumburger, Merſeburger, Eulenburger, Zerbſter und andere mehr ſind, verkauffen, oder die fremde mit einheimiſchen vermiſchen. 17) Wenn ſie aus abergläubiſcher Abſicht, daß das Bier bald ausgeſchencket werde, birckene Bier-Hähne gebrauchen, denenjenigen ſo das erſte

ſte Bier aus einem Faſſe hohlen, geſchwind damit zu-lauffen heiſſen, oder von Diebs-Daumen in das angeſteckte Faß etwas hängen, ſich aber ſelbſt am meiſten damit betriegen, wie der ſeel. Herr Haaſe in ſeiner Vorſtellung, was bey der Bier-Brau- und Schenck-Nahrung wieder GOttes Wort und gutes Gewiſſen ſey p. 10. ſqq. mit mehrern ausführet.

Mittel: 1) Daß eine Ordnung und Inſtruction denen Schenck-Wirthen / wie ſie ſich zu verhalten / vorgeſchrieben / und darinnen alles obige unter gewiſſer Straffe abgeſtellet / und 2) die Bierſchencken und das darinnen befindl. Gemäß zum öfftern ohnvermerckt viſitirt / und die befundene Betriegereyen exemplariſch abgeſtraffet / das verfälſchte Getränck aber confiſciret / und wo es ohnſchädlich / unter die Armen ausgetheilet werde.

Bildhauer betriegen 1) Wenn ſie zu Statuen, Leichen- und andern Gedächtniß-Mahlen weiche und bald zerbrechliche Sand-Steine nehmen, nur damit ſie deſto eher von der Arbeit kommen mögen. 2) Wenn ſie ſich ihre Arbeit, die man eben ſo eigentlich nicht allzeit ſchätzen kan, über die Gebühr theuer bezahlen laſſen, unter dem prætext, als müſten ſie ſo und ſo lange damit zubringen, da ſie doch hernach noch andere Arbeiten darzwiſchen thun, oder unterdeſſen mehr feyren, als an dem beſtellten Steinen arbeiten. 3) Wenn ſie, um nur Arbeit zu bekommen, eine Arbeit in wohlfeilen Preiß zu verfertigen verſprochen, hernach aber, da ſie ſolche die helffte fertig haben, die Leuthe überlauffen, und mit vielen lamentiren, daß ſie die Arbeit nach dem getroffenen Accord unmöglich thun könten, noch mehrern Lohn erpreſſen. 4) Wenn ſie einen Leichen-Stein nicht nach dem

dem Modell, ſo man ihnen vorgezeiget, verfertigen, und hernach da ſie darüber zu Rede geſetzet werden, ſich damit entſchuldigen, es ſey aus Verſehen geſchehen, oder hätte ſich nicht ſchicken wollen.

Mittel: 1) Schrifftlichen Contract bey Beſtellung wichtiger Stücke. 2) Zuruckhaltung des Hauer-Lohns biß die Arbeit nach vorgeſchriebenen Modell verfertiget worden.

BOrtenwürcker betriegen 1) Wenn ſie Franckfurter Seiden vor venetianiſche, oder Holländiſche für Italiäniſche verarbeiten und verkauffen. 2) Wenn ſie unter die Seide zarte Wolle thun, und beedes untereinader würcken, daß es der unverſtändige nicht gewahr werden kan. 3) Wenn ſie falſches Gold und Silber unter das gute meliren, Bänder daraus verfertigen, und ſolche hernach als ob ſie mit dem feineſten Gold und Silber durchwürcket, verkauffen. 4) Wenn ſie mit Fleiß ſolche falſche Waaren, deren, nach Mengerings Anzeige in Scrut. Conſc. catech. p. 1521. zu Franckfurth, Hanau, Cölln, Hamburg u. andern Orten von armen Meiſtern und Pfuſchern, auf Verlag eigennützigen Kauff-Leuthe, genug gemacht werden, einkauffen, und alsdann ſolche vor gute wieder ausgeben und verkauffen. 5) Wenn ſie alte an Farben abgeſchoſſene und verlegene Bänder wohlfeil einkauffen, und ſolche, nachdem ſie ihnen eine neue Farbe und Steiffe gegeben, vor friſches Gut wieder verkauffen. 6) Wenn ſie die ſeidene Bänder mit allem Fleiß dünne machen, jedoch dabey ſtarck conciren, damit ſolche vor gutes Taffent-Band paſſiren. 7) Wenn ſie die Livreè-Borden nicht nach dem vorgezeigten

Muſter verfertigen, ſondern etwas weniger an Silber oder Seiden, und wohl ſtatt dieſer nur Floret-Seiden nehmen. 8) Wenn ſie zu vieles Macherlohn vor dergleichen Arbeit, welche man nicht ſo genau taxiren kan, fordern und nehmen.

Mittel: 1) Beſtellung gewiſſenhaffter und verſtändiger Perſonen / die dergleichen Borten-Waaren beſchauen. 2) confiſcation der falſchen und untüchtig-befundener Waaren. 3) præcaution wieder obige Betrüge in ihrer Innung.

BOthen oder Briefträger betriegen 1) Wenn ſie die Brieffe auf eine ſubtile Arth eröffnen, und mit eben der ſubtilität ſelbige wiederum zumachen, hernach aber die darinn enthaltene Heimlichkeiten entdecken. 2) Wenn ſie die mit Geld verſehene Brieffe oder Packte beſtehlen, das Geld verſpielen oder verkauffen, und hernach vorgeben, ſie hätten das Paquet verlohren oder ſeyen unterwegens angegriffen und des Gelds beraubet worden. 3) Wenn ſie ſich den Lohn vor Beſtellung der Brieffe laſſen vorausgeben, die Brieffe aber entweder gar nicht, oder doch ſehr langſam an gehörigen Orthen beſtellen. 4) Wenn ſie allerley erdichtete Zeitungen unter die Leuthe ausſprengen, und ſie vor Evangeliſche Warheiten erzehlen, mithin das daher entſtandene Sprichwort es ſind Bothen-aviſen! wahrmachen. 5) Wenn ſie an denen Orten, wohin ſie mit Acten verſchicket worden, bey denen Schöppen-Stühlen oder Facultäten ihre Abfertigung gar nicht, oder langſam erinnern, nur damit ſie bey ihrer Ruckkunfft viele Tage Wart-Geld bezahlet bekommen mögen. 6) Wenn ſie die ihnen

nen anvertraute Briefe und Acten nicht geheim halten, ſondern wieder ihre Pflicht oder Verſprechen denen Parthenen, welche gerne wiſſen wolte, wohin ihre Acta verſchicket würden, heimlich offenbahren. 7) Wann ſie die Ihnen zugeſtellte Citationes und rechtliche Verordnungen nicht, wie ſichs gebühret, zu rechter Zeit u. ſelbſt überbringen, ſondern mit guter Muß durch zufällige Gelegenheit anderer beſtellen, immittelſt aber das völlige Bothen-Lohn denen Parthenen, an welche die Inſinuation geſchehen, anrechnen. 8) Wenn ſie das unter der Titulatur ſtehende Francò auf ſubtile Art radiren, und ſich die Brieffe auch von dem, an welchen ſie überbracht werden, noch einmahl bezahlen laſſen. 9) Wenn ſie denen Leuthen, welchen die Weite oder Entlegenheit der Oerter, wohin ſie die Bothen ſchicken, unbekannt, mehr Meilen anrechnen, als ſie würcklich gegangen. 10) Wenn ſie zwar verſprechen, ſie wolten die Ihnen aufgegebene Briefe oder Acten ſo gleich fertigen, hernach aber doch wohl ein oder mehrere Tage in der Stadt erſt umfragen, wer an ſolche Oerter, wohin ſie verſchicket werden, etwas zu beſtellen, und ſolchen zu gefallen warten, biß ſie mit ihren Sachen oder Brieffen fertig ſind. 11) Wenn ſie bey ihren Bothen-gehen Crämerey mit Vögeln und dergleichen treiben, und ſich um deßwillen unterwegens aufhalten.

Mittel: Bothen-Ordnungen und Verpflichtungen können guter maſſen dieſen Ubelſtand abhelffen.

BRandwein-Schencken betriegen 1) Wenn ſie an ſtatt des Maltzes oder andern Getreides Holtz-Aepffel nehmen, und den daraus ge-

machten Brandwein vor Weinhefen oder Korn-Brandewein verkauffen. 2) Wenn ſie im Brandewein um ihn damit brennend zu machen, Pfeffer, Nägelein, und anderes Gewürtze thun. 3) Wenn ſie den Brandewein zu ſehr ablauffen laſſen, daß er halb Waſſer wird. 4) Wenn ſie den Brandwein mit Hollunder-Wacholder-oder Hinck-Beer-Brey anfärben, und ſo dann vor abgezogenes Wacholder Zimmet-Citronen-und anderes Waſſer verkauffen. 5) Wenn ſie ſtarcken Brandewein aus Bierhefen præpariren, und vor den ſtärckſten Wein-Hefen-Brandewein verkauffen. 6) Wenn ſie das ſo genannte Aqua vitæ verfälſchen, und, da ſie nur ſchlechten Brandewein darzu genommen, ſolchem durch Süſſigkeit des Zuckers, Sirups oder Honigs einigen angenehmen Geſchmack, durch Wurtzeln oder Braſilien-Holtz aber eine hohe Farbe geben. 7) Wann ſie Land-Brandewein, vor Rheiniſchen verſchencken 8) Wann ſie fremden Brandwein, ohne Abreichung des davon ſchuldigen Acciſes heimlich einſchleppen 9) Wann ſie unrichtiges Gemäß führen. 10) Wann ſie an Orthen, wo es dem ſehr löblichen Brauch nach, das Frucht-Brennen verbotten iſt, ſolches gleichwohl heimlich zum Brandewein-brennen adhibiren. 11) Wann ſie unter dem Sonntags-Gottes-Dienſt, oder anderer verbottenen Zeit heimlich Gäſte ſetzen.

Mittel: 1) Fleißige Viſitation derer Brandewein-Schencken und Gemäſſes durch die dazu zu beſtellende Viertels-Meiſtere oder andere Perſonen. 2) Ernſtliche Beſtraffung derer Brandewein-Verfälſcher. 3) Obrigkeitl. Verboth und Aufhebung derer heimlich herum hauſiren-

ſirenden Brandewein-Brenner. 4) Beſondere Ordnung vor die/ welche ſich auf den Brandewein-Schanck nähren wollen.

BRäute betriegen 1) Wenn ſie als Jungfern mit Cräntzen und muſique in die Kirche gehen, ohnerachtet ſie ihrer Jungferſchafft beraubet, und bald nach der Hochzeit das Wochen-Bett aufſchlagen laſſen müſſen. 2) Wenn ſie einen oder den andern lange bey der Naſe herumziehen, und immer vertröſten, daß ſie ſolche heyrathen wollen, bald aber, da ſie ein beſſer Glück vor ſich ſehen, ſelbige wiederum abandonniren. 3) Wenn ſie wieder ihrer Eltern Conſens ſich mit einer Perſon heimlich verſprochen, und trauen laſſen. 4) Wenn ſie durch gewiſſe philtra oder Liebes-Träncke ſich ihres Ehe-verlobtens Liebe zu wege gebracht/ und gleichwohl die Ehligung ihren Tugenden/ als einer antreibenden Urſache zuſchreiben. 5) Wenn ſie diejenige, von welchen ſie ehemahls careſſirt, nachgehends aber, da die ſich in entlegene Orte begeben, heimlich verlaſſen werden, durch allerhand zauberiſche und verbottene Mittel wiederum herbey bringen. 6) Wenn ſie einem die Ehe einmahl zugeſagt, vor Vollziehung der Verlöbnüß aber mit andern heimlich davon gehen. 7) Wenn ſie ſich jünger und reicher, als ſie in der That ſind, gegen ihre Freyer ausgeben. 8) Wenn ſie mit garſtigen Kranckheiten, fallenden Seuchs und heiml. Leibes-Gebrechen behafftet ſind, und ſolche den Freyern verſchweigen. 9) Wenn ſie bey ihrer Trauung allenthalben koſtbare Kleider und Schmuck zuſammen borgen, und damit, als ob ſolcher ihnen eigenthümlich ſey, gleich der mit fremden Fe-

dern geſchmückte Krähe in Phædro, ſtolzieren und prangen, 10) Wenn ſie ihre Braut-Kleider von den Handels-Leuthen erborgen, und erſt, nach gehaltener Hochzeit, aus des Bräutigams Beutel bezahlen wollen.

Mittel: Beſiehe unter den Titul: Bräutigam.

BRäutigame betriegen 1) Wenn ſie zu einer Zeit die Ehe unterſchiedlichen Perſonen verſprechen. 2) Wenn ſie ſich vor ledige Perſonen ausgeben, ohnerachtet ſie an andern Orten noch Weib und Kinder haben, ſo von ihnen ſchändlicher Weiſe verlaſſen worden. 3) Wenn ſie als Wittber, bey anderweitigen Verheyrathung die Kinder erſter Ehe entweder gar nicht, oder nur etliche davon, auch wohl gar amphibolice und mit zweydeutigen Worten angeben, wie jener, welcher 7. Kinder hatte, ſeiner Braut aber nur zwey lebendige angab, vorgebend, daß die übrigen fünff, (welche er vorhero in den Keller verſtecket) unter der Erden wären. 4) Wenn ſie ſich vor ſehr reich ausgeben, und auch eine Zeitlang mit erborgten Geld einen groſſen Staat von ſich machen, nur damit ſie diejenige Perſon, ſo ſie gerne zur Ehe hätten, deſto eher gewinnen mögen. 5) Wenn ſie ſich vor graduirte Perſonen, oder Leuthe höhern Standes und characters, als ſie ſind, ausgeben, um das Frauen-Zimmer, das ſich an academiſchen und andern Ehren-Tittuln bißweilen vergaffet, deſto mehr anzukörnen. 6) Wenn ſie ihren Geſchlechts-Nahmen verändern, u. ſich wegen einiger Nahmens-Gleichheit von einer vornehmen und berühmten Familie herſchrieben, deren ſie doch gar nicht angehö-

rig

rig ſind, nur damit die Eltern derjenigen Perſon/ um welche ſie freyen, deſto eher in die Heyrath conſentiren mögen. 7) Wenn ſie die Mängel, Kranckheiten und Gebrechen ihres Leibes/ wormit ſie entweder von Natur, als androgyni, oder zufälliger Weiß, behafftet ſind, wiſſentlich verhehlen. 8) Wenn ſie unter dem Verſprechen der Heyrath eine Weibs-Perſon zu Falle bringen, hernach aber ſolche wiederum verlaſſen, und auf und davon gehen. 9) Wenn ſie einer Perſon die Ehe verſprechen, und nachdem ſie es wieder gereuet, vorgeben, es ſey nur im Schertz und aus vexation, item wieder den Conſens ihrer Eltern, oder in der Trunckenheit geſchehen, und wüſten alſo nichts mehr davon. 10) Wenn ſie in den ſo genannten Liebes-Brieffen, ſo gegen einander gewechſelt werden, amphiboliſche und zweydeutige formuln gebrauchen, wovon Petri Müllers curieuſe Diſſertation de Litteris amatoriis mit mehrern nachzuleſen. 11) Wenn ſie bey einer Weibes Perſon nur um das Intereſſe willen ſo lange ſie nemlich von derſelben brav Geld bekommen, oder ſonſt guten Genuß haben, freyens vorgeben, ſolche aber, ſo bald ſie nur ein beſſer Glück vor ſich ſehen, wieder verlaſſen. 12) Wenn ſie alte und ſchon betagte Perſonen nur ums Gelds willen zu heyrathen ſuchen, und gleichwohl vorgeben, daß ſie bey Ihnen mehr auf ihre Tugenden, als auf die alten Thaler, reflexion machten, da ſie doch hernach, wenn die Heyrath vor ſich gegangen, einer ſolchen alten mehr den Tod, als längeres Leben wünſchen. 13) Wenn ſie hinter- und wieder ihrer Eltern und Freunde Wiſſen und Willen, welchen ſie doch erlangt zu haben

ben vorgeben, ſich mit einer Perſon nur in ein Ehe-Verbündniß begeben, ſondern auch wohl gar copuliren laſſen. 14) Wenn ſie ſich mit einer verſprechen, vorher aber ſchon eine andere zu Fall gebracht haben, und ſolches gegen ſie cachiren. 15) Wenn ſie um Dienſte zu erlangen eine Perſon zu heyrathen ſich anſtellen, nach erlangter Beförderung aber dieſelbe wieder ſitzen laſſen.

Mittel: 1) Daß ſowohl Eltern/ welche ihre Töchter verheyrathen wollen / als auch Weibs-Perſonen / ſo zur Ehe verlanget werden / ſelbſt ſich vorhero des Zuſtandes ſolcher Bräutigamen fein genau erkundigen / und darbey in Betrachtung/ daß Freyen kein Pferde-Kauff ſey/ behutſam gehen. 2) Daß die Geiſtlichkeit mit der Copulation, um ſchändlichen Gewinſts willen/ nicht ſo gleich zufahren/ ſondern da ſich ein Paar Verlobte zur Copulation anmelden / erſt vorhero Nachricht einziehen / ob der darzu erforderliche Conſenſus der Eltern / oder / da dieſe nicht mehr am Leben/ anderer Freunde darbey ſey/ auch ob dergleichen ſponſalia mit Genehmhaltung des Conſiſtorii vollzogen worden.

BRief-Schreiber oder Correſpondenten betriegen 1) Wenn ſie mit Fleiß ungegründete Dinge berichten, um dem anderen, der ſolche ausſprengen ſoll, nur eine Naſe zu drehen, und hernach ihren falſchen Bericht mit dem Hören-ſagen beſchönigen. 2) Wenn ſie wichtige Brieffe unbeantwortet laſſen, und hernach ſich damit / daß ſie ſolche gar nicht empfangen / entſchuldigen. 3) Wenn ſie wegen ſpäter Beantwortung derer Brieffe allerhand kahle Entſchuldigungen erdichten und vorbringen. 4) Wenn ſie in ihren Brieffen mit vieler conteſtation gute Freundſchafft und Aufrichtigkeit ſimuliren, das Gegen-

Digitized by Google

genſpiel aber in der That erweiſen. 6) Wenn ſie ſich zu allen gehorſamen Dienſten offeriren, in der That aber, da es zur Probe kommt, bezeugen, daß ihre Complimenten mehr leere Worte, als cordimenta geweſen. 7) Wenn ſie in ihren recommendations-Schreiben denjenigen, deme ſie ſolche mitgeben, mehr dis-als recommendiren, wovon *Læfflerus* de Litteris bellerophonteis oder von *Vrias*-Brieffen mit mehrern nachzuleſen. 8) Wenn ſie geheime und ſub fide ſilentii überſchriebene Dinge einander zum Nachtheil ausſprengen. 9) Wenn ſie diß und jenes jetzt mit geſchickt zu haben überſchreiben, welches ſie wiſſentl. und mit Fleiß zuruck behalten haben, nur damit der andere, es ſey aus Verſehen geſchehen oder vergeſſen worden, meinen möge. 11) Wenn ſie um Gunſt oder Geſchencke willen, zu beneficiis und deren Erlangung untüchtige Subjecta recommendiren, und jene anderen, die ſelbige beſſer meritirten, entziehen helffen. 12) Wenn ſie ihre langſame Antworts-Schreiben etliche Tage eher datiren als ſolche ausgefertiget worden, damit es, als ob ſie hier und da liegen blieben, Schein haben möge.

Mittel: 1) Alle unnöthige Correſpondentz zu unterlaſſen und daher auch ſolche mit nachläßigen Correſpondenten einzuſtellen. 2) Die unfranquirte Brieffe / wo es nicht wieder den Ubelſtand lauffet / an eigennützige Correſpondenten / zumahl wenn ſie deren eigene affairen betreffen / ohnbeantwortet wieder zu remittiren. 3) Auch im Brieff-Wechſel das Fide, Sed cui, vide! Trau, ſchau, wem? zu practiciren.

Buchbinder betriegen 1) Wenn ſie von guten Büchern Bögen und gantze Lagen verliehren oder zer-

zerſchlagen, und hernach den Defect entweder gar verſchweigen, oder aber von dem Buchhändl. fordern. 2) Wenn ſie ihren guten Freunden und Kunden ihre Bücher-defecte aus vollkommenen exemplarien, ſo von andern zu binden übergeben worden, erſetzen, und hernach dieſe um Erſetzung derer Defecte ſorgen laſſen. 3) Wenn ſie mit Fleiß defecte Bücher machen, um nur denen Buchhändlern, mit welchen ſie nicht wohl ſtehen, ihr Müthlein zu kühlen. 4) Wenn ſie aus Unachtſamkeit die Bücher verbinden, ungleich falſen, oder allzu knapp beſchneiden, und hernach, da man ſie deßwegen zur Rede ſetzt, die Schuld auf den Geſellen wältzen. 5) Wenn ſie Bücher, ſo zuſammen gehören, trennen, und um ihres Nutzens willen in 2. oder mehrere Bände binden, da ſolche doch mit mehrern commoditát in einen Band hätten seyn können. 6) Wenn ſie ein Buch in Kalb-Leder oder Pergament binden ſollen, ſtatt deſſen aber nur ſchäfenes nehmen, und es gleichwohl vor Kälbernes ausgeben. 7) Wenn ſie ihre Kunden, und die ihnen Bücher zu binden bringen, von einer Woche zur andern aufreden, und die Arbeit nicht zu verſprochener Zeit befördern. 8) Wenn ſie mit den Buchdruckern ein heimlich Verſtändniß haben, und die von ihnen heimlich nachgedruckte Exemplaria von Verlags-Büchern um wohlfeiles Geld annehmen, und gebunden verkauffen, dadurch aber dem Verleger mercklichen Schaden thun. 9) Wenn ſie metallene Schlöſſer und Beſchläge an Gebet- und Geſang-Büchern überſilbern, und ſie hernach unverſtändigen Käuffern vor pur ſilberne verkauffen. 10) Wenn ſie den Schnitt eines Buchs mit

Fliſch-

Digitized by Google

Fliſch-Gold vergülden, und es vor gutes Gold ausgeben, auch den Preiß vorm Band darnach anrechnen. 11) Wenn ſie unter allerley prætexten mit neugebundenen Verlags-Büchern handeln, und denen privilegirten Buchhändlern ſelbigen Orths heimlich Eingriff thun. 12) Wenn ſie alte beſchmutzte Bände von Pergament beſchaben, und ſolche vor neue wiederum verkauffen. 13) Wenn ſie die Frantzöſiſche, und Engliſche Bände nicht recht zubereiten, daß die Motten bald hinein kommen, und der Band deſto eher verderben müſſe. 14) Wenn ſie die Bögen nicht völlig mit ſo vielen Stichen, als ſich behöret, einhefften, ſondern um bald davon zu kommen, hier und dar Stiche unterlaſſen, und zwey Bögen zuſammen nehmen. 15) Wenn ſie die Bücher-Bögen nicht gnugſam ſchlagen, noch durch ein gutes Leim-Waſſer ziehen, und alſo Arbeit und Leim an Büchern erſparen. 16) Wenn ſie unter ſich in Geheim einen Tax, wie ſie die Bibeln, Geſang-Bücher, Calender und dergleichen geben wollen, verabreden und ſolche daher muthwillig vertheuren. 18) Wenn ſie die ſilberne Buckel und Geſperre, ſo Ihnen zur Einbindung der Bücher gegeben werden, an den Orthen, wo man es nicht ſo bald mercket, befeilen und beſchneiden.

Mittel: 1) Daß man keinen Buchbinder ein Buch unter die Hände gebe/ man habe denn ſolches zuvor fleiſſig collationiret/ da denn/ falß es complet geweſen/ der Buchbinder vor allen Schaden und Defect zu ſtehen/ verbunden iſt. 2) Daß man zu Vermeidung der übrigen Betriegereyen verſtändige Leute zu Rath ziehe/ und bey Empfang eines Buchs vom Buchbinder ſolches ſelbſt genau anſehe und durchblättere/ da denn gar bald wahrzunehmen ſeyn wird/ ob und wo ein Defect am Buch oder

Feh-

Fehler an deſſen Band ſich finde/ auf deren jeden hernach/ wenn er von dem Buchbinder verhehlet worden/ in der Buchbinder-Innung eine gewiſſe Straffe geſetzet werden könte/ und 3) daß Ihnen der Eingrieff in die Profeſſion der Buchhändler/ unter was Prætext es ſey/ von hoher Obrigkeit gäntzl. verbothen/ wiedrigenfalls aber an ihren Büchern die Confiſcirung und auch an ihnen ſelbſt/ nach befinden der Sache/ eine Beſtraffung vollzogen werde.

Buchdrucker betriegen 1) wenn ſie heiml. Weiſe confiſcirte oder auch andere ärgerl. Bücher/ Scartequen/ pasquillantiſche und gottloſe Schrifften/ annehmen, und durch den Druck bekannt machen. 2) Wenn ſie ihre Arbeit nicht mit gnugſamen Fleiß machen/ ſondern übereilen/ und die Worte/ auch wohl den gantzen Verſtand verfälſchen, 3) wenn ſie keinen der Sache verſtändigen Correctorem halten/ ſondern die Correctur unter dem Vorwand/ ſie verſtündens zur Gnüge/ ſelbſt verrichten/ oder/ da der Verleger eines Buchs auf einen beſondern Correctorem dringet, ſolche Arbeit ungeſchickten Leuten überlaſſen. 4) Wenn ſie anzügliche oder rebelliſche Schrifften wider die Obrigkeit/ oder andere Privat-Perſonen/ wie in ſo genannten Romainen zu geſchehen pfleget/ heimlich verfertigen/ und darunter nicht ihre/ ſondern frembde Nahmen und Oerter/ wo ſie gedrucket ſeyn ſollen, ſetzen. 5) Wenn ſie von Büchern einige Exemplaria vor ſich heimlich nachdrucken/ und ſolche wider Wiſſen und Willen des Verlegers, dieſem zu Schaden/ an ſolche Leuthe/ wo ſie gedencken, daß es nicht an Tag komme/ verſtechen oder verkauffen. 6) Wenn ſie keinen

nen tüchtigen Firniß zur Farbe nehmen, daß die Lettern dadurch bleich, und ſonderlich in kleinern Schrifften, unleſerlich werden, dieſes aber hernach dem Leſer eine Hinderniß und Schwäche des Geſichts verurſachet. 7) Wenn ſie einen und den andern Bogen aus dem Ihnen zu drucken anvertrauten MSto oder Buch verliehren, oder ſonſt zu Schanden werden laſſen, und hernach ſolche mit empfangen zu haben läugnen. 8) Wenn ſie bey Annehmung in einem oder wenigen Bögen beſtehender Scriptorum, Carminum, Diſputationum und dergleichen, die auf ſolche Arbeit keinen Verſtand habende gemeine Leute, oder auch die ſtudirende Jugend zur Ungebühr überſetzen, und von einem Bogen ſo viel nehmen, als davon ihnen kaum die Helffte gehörte. 9) Wenn ſie es mit betriegeriſchen Buchhändlern halten, und um dieſer und auch ihres eigenen Nutzens willen, Bücher, welche andere mit groſſen Koſten verleget, in geheim und wohl unter verdeckten Namen und Orthe wiſſentlich nachdrucken. 10) Wenn ſie zum Druck ſauberes und in einer gewiſſen Gröſſe vorgezeigtes Papier zu nehmen versprochen, hernach aber davor auf ſchwartzes grobes und unſauberes Papier, auch wohl ſolches, welches die behörige und bedungene Gröſſe nicht hat, entweder das gantze Werck oder theils Bögen davon drucken, und ſolches damit, ſie hätten dergleichen Papier nicht genug bekommen können, oder wären ſelbſt damit betrogen worden, entſchuldigen. 11) Wenn ſie ſtatt derer bedungenen neuen Littern oder Schrifften alte, ſtumpffe, abgenutzte, auch wohl gröſſere, entweder durchaus, oder an theils Orten, als der Verleger

leger oder Autor haben wollen, nehmen, und, damit es ihnen hingehen möge, die Schuld wohl auf ihrer Leute verſehen, weltzen. 12) Wenn ſie kleinere Colummen, als mit ihnen accordiret worden, nehmen, auch weniger Zeilen, als ſich auf eine pagina ſonſten gehöret, drucken. 13) Wenn ſie ein Werck binnen einer gewiſſen Zeit abzudrucken übernehmen, damit aber die Verleger über ſolche Zeit, offtmahls darum, weil ſie andere Arbeit darzwiſchen gefertiget, aufhalten und vorſchützen, es wären ihre Geſellen aus der Arbeit getreten, oder die Verſchriebene auſſen blieben, oder der Papiermacher hätte ſie mit dem Druck-Papier aufgehalten. 14) Wenn ſie bey Einballirung der gedruckten Bücher, und da ſie ſolche an den auswärtigen Verleger überſchicken ſollen, viele Defecte machen, und gleich wohl ſich die veraccordirte Exemplaria ſämmtl. bezahlen laſſen. 15) Wenn ſie mit den Buchhändlern accordirt haben, daß, ſo bald ein Bogen aus der Preſſe kommt, dieſe auch ſo gleich davor die Zahlung thun, ſie aber, damit ſie deſto öffterer Bogen bezahlet bekommen mögen, immer einerley Druck-Bogen behalten, und nur die Signaturen unten verrücken, daß der Verleger, falls er auf die Materie des vorher vorgezeigten Bogens nicht wohl Achtung gegeben, ſolche nur in Signaturen veränderte Bogen vor friſche und andere Bogen in der Materie hält.

Mittel: Wider das heiml. Drucken iſt das ſicherſte ein Obrigkeitl. ſcharffes Verbot / nichtes ohne Cenſur und Vorwiſſen der hierzu verordneten Obrigkeitl. Perſonen zu drucken / wegen alles übrigen aber kan ſich der

Auctor

Auctor oder Verleger am füglichſten durch einen mit dem Buchdrucker aufgerichteten ſchrifftl. Contract in Sicherheit ſtellen.

Bücherſchreiber betriegen 1) wenn ſie ihren Büchern groſſe, weitläufftige und ſehr prächtige Titul geben, und darinnen mehr verſprechen, als in dem Buch ſelbſt præſtiret wird und zu finden iſt. 2) Wenn ſie von gelehrten und berühmten Leuten Carmina und Vorreden erbetteln, und dieſe veranlaſſen, daß ſie darinnen ihre, der Auctorum, Gelehrſamkeit und erlangten Ruhm in dieſer oder jener Science, davon ſie ſchreiben, heraus ſtreichen. 3) Wenn ſie ſelbſt unter dem Nahmen eines gelehrten Mannes Carmina und Præfationes, darinnen ſie von ihrer Gelehrſamkeit viel Dicentes machen, verfertigen, und hernach ihren Büchern vordrucken laſſen, wie dieſes ſonderlich Hr. Menckenius de Charlataneria eruditorum p. 47. an vielen mit Recht carpirt. 4) Wenn ſie in ihre Bücher viele und weitl. Digreſſiones oder Ausſchweiffungen machen, und Dinge mit einmiſchen, die gar nicht zur Sache gehören, nur damit Ihnen vom Verleger deſto mehrere Bogen bezahlet werden. 5) Wenn ſie die Bücher der Alten, ſo gut ſind, vernichten, das Ihrige aber ſelbſt aus denſelben nehmen, und ſie nicht einmahl allegiren. 6) Wenn ſie aus vielen Büchern etwas zuſammen ſchreiben, und es nachgehends vor ihre eigene Invention ausgeben. 7) Wenn ſie ihre Bücher aus Affecten, oder um Genuſſes willen ſchreiben, und darinnen Leute, welche in keinem guten Ruff noch lobens-würdig, beſonders heraus ſtrei-

Digitized by Google

chen, und ihre unjuſtificirliche Thaten zu ſehr vertheidigen, oder andere ehrliche wackere Leute verunglimpffen und verkleinern. 8) Wenn ſie aus der Bibel, denen Patribus, corpore juris und andern guten Schrifften loca allegiren, das beſte aber, und inſonderheit, was ihrer Hypotheſi zuwider, nach Art des Satans, auſſen laſſen. 9) Wenn ſie nach der Cenſur noch andere neue und verdächtige Dinge mit einſetzen, und unvermerckt bekannt machen. 10) Wenn ſie aus Auctoribus, ſo nicht allzu bekannt, falſche Allegata machen, oder wohl gar Bücher, Diplomata und andere Dinge, aus Archiven allegiren, die niemahls in rerum natura geweſen ſind. 11) Wenn ſie ihren Büchern, ſo unter den erſten Tituln nicht abgehen wollen, andere Mäntelgen umthun, und einen neuen Titul geben. 12) Wenn ſie in ihren Vorreden erwehnen, daß gelehrte oder renommirte Leute ihr Scriptum der gelehrten Welt oder dem Publico zum Nutzen heraus zu geben angefriſchet, da doch wohl niemand davon gedacht, ſondern ihr Eigen-Ehr oder Eigen-Nutz ſie allein darzu bewogen. 13) Wenn ſie denen Buchhändlern ihre Arbeit, als etwas recht rares, curieuſes und viele Liebhabere findendes Werck heraus ſtreichen, mithin dieſelbe zum Verlag beſchwätzen, da dieſe doch hernach nichts anders, als gewiſſe Laden-Hüter und Maculatur, an dem vermeynten ſchönen Wercke bekommen. 14) Wenn ſie ihre eigene Arbeit vor frembde, und ſolche, die ſie aus andern Sprachen in das Teutſche oder Lateiniſche überſetzet, ausgeben, um dadurch deren Abgang deſto mehr zu befördern, oder,

da

da das Buch angefochten wird, deſſen Vertheidigung überhoben zu ſeyn. 15) Wenn ſie denen Buch-händlern eine ſchöne Sciagraphiam, prodromum oder Probe von einem unter der Feder habenden Wercke weiſen, und darauf mit Ihnen, ſolche auf eine gewiſſe Zeit zu lieffern, accordiren, hernach aber auf die beſtimmte Zeit entweder nicht einhalten, oder das Werck über Halß und über Kopff, es mag gerathen, wie es will, und der Probe gemäß ſeyn, oder nicht, ausfertigen. 16) Wenn ſie von ihren in gewiſſe Abſätze eingetheilten Schrifften, einen Theil nach dem andern heraus zu geben in dem erſten verſprechen, hernach aber mit allen oder theils übrigen, welche ſie nicht ausarbeiten mögen, oder können, zu Hauſe bleiben. 17) Wenn ſie in ihren Büchern von vielen Arcanis, Künſten und inventis Meldung thun, ſolche dabey vor practicable und bewährt, auch wohl mit Beyſetzung eines probatum eſt ausgeben, da doch keines deren in der Probe beſtehet und zu gebrauchen iſt. 18) Wenn ſie in den Biographiis oder Lebens-Beſchreibungen die Perſonen nicht beſchreiben, wie ſie geweſen, ſondern nur wie ſie hätten ſeyn ſollen. 19) Wenn ſie auf denen von Ihnen edirten Büchern ihren Nahmen zu des Nechſten Nachtheil verſchweigen. 20) Wenn ſie eine neuere Jahr-Zahl auf das Titul-Blat ſetzen, als das Buch heraus-kommen.

Mittel: Daß aller Orten die Obrigkeiten durch gewiſſenhaffte und geſchickte Cenſores die herauszugebende Schrifften genau cenſiren und auf obigangeführte Stücke beſonders mit Achtung geben laſſe, damit we-

der Verleger noch Käuffer mit ſolchen nichtswürdigen Papieren angeführet / auch kein Scriptum ohne beygedruckten Nahmen des Cenſoris oder deſſen Obrigkeit an das Tage-Licht geſtellet werde.

Buchhändler betriegen 1) wenn ſie eines andern Buchhändlers Verlags-Bücher heimlich nachdrucken laſſen, und, damit ihre nachgedruckte Exemplaria deſto eher abgehen mögen, ſolche, in Anſehung, daß ſie den Auctorem eines Buchs nicht bezahlen dürffen, in geringern Preiß, als etwa der rechtmäſſige Buchführer thun kan, verkauffen, ſolcher geſtalt aber, daß des andern Verlag liegen bleibe, verurſachen. 2) Wenn ſie mit wiſſen defecte Bücher vor vollſtändige den Käuffern anhängen, und da hernach dieſe den Defect inne werden, ſolchen unter der kahlen Entſchuldigung, es ſey der Defect vom Buchbinder oder von ihnen, den Käuffern ſelbſt, gemacht worden, nicht erſetzen wollen. 3) Wenn ſie den in Collegiis Academicis geführten Diſcours berühmter Leute, welcher doch offt ohne behörige Connexion nachgeſchrieben wird, ohne derſelben Vorbewuſt zum Druck befördern, und damit man ſie deshalber nicht in Verdacht habe, fremde und offt erdichtete Verleger dazu angeben. 4) Wenn ſie alten verlegenen und untüchtigen Büchern, ſo nicht abgehen wollen, einen neuen Titul geben, und, damit man ſolche vor Neue anſehen möge, dieſelbe an den Seiten beraſpeln, daß das ſchwartz-angelauffene Papier davon abgehe und hergegen das Weiſſe wieder hervor ſcheine. 5) Wenn ſie die Jahrzahl auf den neuzuedirenden Büchern ein oder zwey Jahr voraus ſetzen,

Digitized by Google

ſetzen, oder wenigſtens etliche 100. Exemplaria mit einer neuen Jahrzahl / als man etwa zur Zeit, da ein Buch gedruckt wird, ſchreibet, verſehen laſſen, damit ſolche immer vor neue Bücher paſſiren mögen. 6) Wenn ſie auf den Büchern zum Druck-Ort Amſterdam oder ſonſt eine Holländiſche Stadt fälſchlich angeben, damit die Materie dem Holländiſchen Druck gleich möge bezahlet werden. 7) Wenn ſie zum Titul und auswendigen Lage-Bogen ſauber und weiſſes, zu dem übrigen aber grobes und ſchwartzes Papier nehmen, mithin die Bücher nur den übertünchten Gräbern gleich machen. 8) Wenn ſie, da die Buchdruckere die Correcturen nicht mit übernommen, keine tüchtige und fleiſſige Correctores beſtellen, und dadurch offt ſo wohl dem Auctori, als auch dem Buch ſelbſt einen nicht geringen Schandfleck anhängen. 9) Wenn ſie ihren ſchlechten Büchern von vornehmen Leuten Præfationes vorſetzen, und ſolche darinnen aufs beſte recommendiren laſſen, damit die Käuffere dadurch deſto mehr angelocket werden. 10) Wenn ſie denen ſchon gedruckten Büchern, ſo nicht wohl abgehen, Acceſſiones geben, ſolche aber nicht à parte drucken, ſondern jenen immediate anhängen laſſen, damit dieſe jene mit verkauffen helffen. 11) Wenn ſie bey wiederhohlter Auflage die Bücher vor vermehrter und correcter ausgeben, in der That aber am Buch weiter nichts, als daß editio ſecunda correctior, emendatior, locupletior, u. ſ. f. auf dem Titul ſteht, vermehrt, auch, was die Accurateſſe betrifft, offtmahls noch ſchlimmer als die erſtere gerathen iſt. 12) Wenn ſie den Titul eines

nes Buchs von ſchon edirten und wohlabgehenden Schrifften abborgen, und den Ihrigen auch vorſetzen, damit ſie mit jenen in gleicher Maaß wohl abgehen mögen. 13) Wenn ſie ihre Verlags-Bücher durch die Herren Journaliſten in ihren Monaths-Schrifften mit vielen Lobſprüchen, ohne Meriten, oder aber mit widrigen, Ihnen aber doch vortheilhafften judiciis, ohne Verſchulden, recenſiren laſſen, damit ſich die Liebhabere dazu deſto eher und begieriger finden mögen. 14) Wenn ſie durch andere veranſtalten oder geſchehen laſſen, daß ihre Verlags-Bücher öffentlich refutirt, oder wohl gar confiſciret, und durch den Scharffrichter verbrannt werden, damit ſolche hernach deſto fleißiger geſuchet und deſto theurer aufgekauffet werden. 15) Wenn ſie Manuſcripta unter dem Nahmen vornehmer und gelehrter Leute, ſo längſt verſtorben, drucken laſſen, und darbey den wahren Auctorem ohne Noth verbergen, nur damit jene im Druck wegen des etwa berühmten Auctoris mit deſto gröſſern Applauſu aufgenommen werden. 16) Wenn ſie im Alphabet etl. Signaturen mit Fleiß überhüpffen und auſſen die paginas aber und Materie richtig fortgehen laſſen, damit ſie bey Verſtechung ihrer Bücher mit andern Buchhändlern, die auf Meſſen die Bücher genau zu collationiren nicht wohl Zeit haben, deſto mehrere Alphabete oder Bögen geliefert zu haben, ſcheinen mögen.

Mittel: 1) Daß diejenigen, welche den Buchhandel erlernen wollen, ſich in Schulen länger aufhalten, und nebſt dem Grund des Chriſtenthums auch in der

Lit-

Litteratur einige profectus machen / damit ſie künfftig von der Güte eines Buchs / ſo ihnen zum Verlag offerirt wird / ſelbſt einiger maſſen urtheilen mögen / und nicht erſt nach erlittenen Schaden klug gemacht werden. 2) Daß ſie bey Antrag eines Buchs zum Verlag verſtändige und gelehrte Männer darüber zu Rathe ziehen / und nicht alles / was ihnen vorkommt / annehmen / als wodurch hernach offt geſchicht / daß ſie durch angenommenen Verlag eines Buchs manches Capital dergeſtalt verlegen / daß ſie es Zeitlebens nicht wieder finden können. 3) Daß hohe Obrigkeit eine beſondere Buchhändler-Ordnung drucken / und darinnen obigen Betriegereyen mit androhender harter Beſtraffung und Confiſcirung alles unbilligen Nachdrucks möglichſt vorbeugen laſſe / aber auch ſelbſt nicht zweyen oder mehrern ein Privilegium über einerl. Buch ertheile.

Büchſenmacher betriegen 1) wenn ſie altes Gewehr wohlfeil einkauffen, ſolches ſodann hell ausputzen, ſauber poliren, und, nachdeme ſie etwan ſolches mit einem neuen Schafft verſehen, vor gantz neues Gewehr ausgeben, und davor wiederum theuer verkauffen. 2) Wenn ſie die Schlöſſer an dem Gewehr mit Fleiß ſo verfertigen, daß ſolche nach kurtzer Zeit und Gebrauch entweder in der Ruhe nicht beſtehen bleiben, oder gar nicht loß zu drucken ſeyn, nur damit ſie bald wiederum etwas zu arbeiten bekommen. 3) Wenn ſie an denen Schlöſſern, ſo man ihnen zu verbeſſern giebet, zwar dasjenige machen, was man verlanget hat, hingegen aber daran etwas anders ruiniren, damit, wenn nachgehends das Schloß gar nicht mehr halten will, man bey ihnen ein neues müſſe machen laſſen. 4) Wenn ſie auf die Schlöſſer und Läuffte, derer Büchſen, Flin-

ten oder Piſtolen einen fremden Ort, wo man gutes Gewehr machet, dergl. z. E. Maſtrich/ Cronach, Carlsbad, Breſcia und andere Oerter ſind, ſtechen, damit ſie das Gewehr deſto ehe an Mann bringen mögen, da doch wohl ſolches in der nechſten Ecke gemachet worden iſt. 5) Wenn ſie die guten Federn, ſo in den Schlöſſern ſind, oder die Schlöſſer ſelbſten heraus nehmen, und an ſtatt derſelben alte und matte, die ſie nur ein wenig ausgeputzet, hineinſetzen. 6) Wenn ſie die Leute anzulocken vorgeben, mit dem Gewehr, das ſie verhandeln wollen, könte man ſo und ſo weit ſchieſſen, ſie wolten es auf die Probe ankommen laſſen, auch zu dem Ende auf das freye Feld gehen, und gemeiniglich Papier an einem Brette oder ſonſt an einem darzu bequemen Orte feſte machen, da es denn geſchicht, daß ſie ein anderes und wohl durchlöchertes Papier von eben der Gröſſe in der Taſche haben, und ſo bald der Schuß geſchehen, beylauffen, das aufgeſetzte einſtecken, hingegen aber das durchlöcherte aufweiſen, daß man alſo glauben muß, ihr Gewehr ſey von ſolcher Güte, wie ſie es ausgegeben. 7) Wenn ſie zuſprungene Läuffte wieder zuſammen treiben und löthen, ſo denn vor tüchtige und neue ausgeben. 8) Wenn ſie krumm und falſch gebohrte Läuffte vor gute in das Gewehr machen, und denen Unverſtändigen anhängen.

Mittel: Daß auf jedes Gewehr/ nach ausgeſtandener Probe von des Orths Obrigkeit oder wenigſtens von des Handwercks geſchwornen Zeichen-Meiſtern ein gewiſſes Zeichen nebſt dem/ ſo der Meiſter darauf machet/ geſchlagen/ auch ſonſten obgedachte Betrügereyen/

in

in der Büchſenmacher und Büchſenſchäfftere Innung bey Straff unterſaget werden.

Bürgemeiſter betriegen 1) wenn ſie bey der Wahl zum Bürgemeiſter-Amt die meiſten Stimmen mit Geld erkauffen, oder durch andere verbothene Wege darzu gelangen, ohne daß ſie dadurch geſchickt und tüchtig ſind. 2) Wenn ſie nicht ſo wohl auf der Stadt Beſtes, als auf ihren eigenen Nutzen ſehen, und ſich alſo von den bürgerl. Intraden bereichern. 3) Wenn ſie gewiſſe Sachen vor ſich allein und ohne Vorbewuſt der übrigen Raths-Glieder, oder zu der Zeit, da nur ſolche aus dem Collegio gegenwärtig, welche ihnen und der Sache nicht zu wider, decidiren, und darunter entweder ihr eigenes Intereſſe ſuchen, oder aber denenjenigen, welche die Sache angehet, etwas zu gefallen thun wollen. 4) Wenn ſie, was auf dem Rathhauſe vorgegangen, und verſchwiegen gehalten werden ſoll, dem Tertio zu ſeiner Præcaution oder guten Freunden zu Lieb, hingegen zum Nachtheil einer Parthey, heimlich offenbahren. 5) Wenn ſie ihre Accidentzien unvermerckter weiſe vermehren, und wohl gar neue Accidentzien ſub ſpecie recti aufbringen. 6) Wenn ſie unter dem Schein des Rechtens das Anſehen der Perſon achten, Geſchencke nehmen, und die Klag-Sachen der Reichen bald vornehmen und zu Ende bringen, den Armen und Geringen aber das Recht verzögern. 7) Wenn ſie offenbahre im Schwang gehende Aergerniſſe und Unordnungen nicht zu allen Zeiten gebührend ſtraffen, ſondern dazu ſtille ſchweigen, wenn die Ihrige oder ihre Anverwandte mit intereſſiret

ſind,

ſind, und dieſen durch die Finger ſehen. 8) Wenn ſie denen an Sonn- und Feyertägen in öffentlichen Wirths-Häuſern, Wein- und Bier-ſchencken verübten Exceſſen, aus intereſſirter Abſicht, und damit ſie nur von den Delinquenten brav Straffgelder einziehen mögen, nicht mit allem Ernſt und Eifer ſteuren. 9) Wenn ſie die Legata, Stipendia und andere Stifftungen vor arme ſtudirende Jugend und Landes-Kinder, untüchtigen, Unbedürfftigen, Frembden oder ihren eigenen Kindern und Vettern in die Hände ſpielen, ſolcher geſtalt aber manch herrl. Ingenium, welches einſt der Stadt trefl. Dienſte hätte thun können, ſich aber Armuth halber nicht empor zu ſchwingen vermag, im Staube liegen und verderben laſſen. 10) Wenn ſie mit Abtragung derer Viaticorum und Zehr-Pfennige, welche Bürgerl. und auf die Academie ziehenden Landes-Kindern aus gemeiner Stadt-Caſſa zu reichen geſtifftet ſind, nach Affecten handeln, und ſolche nur denen, welchen ſie wohl wollen, geben, andern aber, denen ſie abhold ſind, ob ſie es ſonſt gleich wohl und beſſer als jene werth ſind, unbilliger Weiſe entziehen, auch wohl gar als ob ſie es ausgezahlet, berechnen. 11) Wenn ſie die einkommende Gelder zu ihren eigenen Nutzen verwenden, und darüber die öffentl. Stadt-Gebäude der Kirchen-Pfarr- und Schulen, Mauren der Stadt, und dergleichen mehr nicht im baulichen Weſen erhalten. 12) Wenn ſie der hohen Obrigkeit Gewiſſen-loſe Vorſchläge thun, wie dieſe die Stadt um ihre Privilegia, Statuten, altes Herkommen, und Gerechtigkeiten bringen können, um ſich dadurch

bey

Digitized by Google

bey der Landes-Herrſchafft deſto mehr zu inſinuiren. 13) Wenn ſie den übrigen Raths-Verwandten, ſo in Rechnungen ſitzen, conniviren, und bey Unterſuchung deren Rechnungen über Einnahme und Ausgaben ein X vor ein V ſeyn laſſen. 14) Wenn ſie den von ihren Söhnen oder Befreunden mit andern verübten Unfug ungeſtrafft hingehen laſſen, andere aber, ſo mit darbey geweſen, allein ſtraffen, oder ihnen um jener willen ebenfalls durch die Finger ſehen. 15) Wenn ſie bey Einquartirungen unter den Bürgern und Innwohnern der Stadt keine Proportion halten laſſen, ſondern aus Privat-Rache oder Nutzen den einen mehr als den andern damit beſchweren.

Mittel: 1) Daß hohe Obrigkeit gottesfürchtige und redliche Leute zu ſolchem Amt erwehle. 2) Die Klagen der Bürgerſchafft / wenn dergleichen wider die Bürgemeiſter vorkommen / zu gewiſſen Zeiten ſelbſt anhöre / und darauf 3) das Regiment des Raths durch die hiezu deputirte Räthe ſcharff unterſuchen laſſe / ob ſolches nach denen Policey- und andern Ordnungen gebührend geführet werde.

Bürger betriegen 1) Wenn ſie einander die Bäume und Weinſtöcke ausgraben und nehmen, oder heimlich abhauen und verderben. 2) Wenn ſie bey Herbſt-Zeit die Trauben aus den Bergen ſchneiden, und alſo dem Zehend-Herrn an ſeinem Zehenden Abbruch thun. 3) Wenn ſie den Zehend-Herrn ſeinen Zehend durch unvermercktes oder nächtliches Einführen des Getreides Diebiſcher Weiſe entwenden. 4) Wenn ſie einander das Obſt von Bäumen ohnvermerckt abſchütteln, aufleſen, und wegtragen, beym Graſen ihm ſeine Saat abſchneiden, das Graß

in

in fremden Gärten und Wieſen abmehen und weg- tragen / das Getreid von fremden Acker weg- und auf den ihrigen tragen. 5) Wenn ſie einander an Aeckern etwas abpflügen, und die Mahlſteine tückiſcher Weiſe verrücken oder aus dem Wege räumen. 6) Wenn ſie wiſſentl. geſtohlnes Guth an ſich kauffen, und verpartieren helffen. 7) Wenn ſie ein oder andere kauffbare Dinge, an Früchten, Feder- und Flügel-Vieh, Holtz und dergleichen, auſſerhalb den öffentlichen Märckten, zum Auffſchlag heimlich vor- und aufkauffen. 8) Wenn ſie Fremden ohne der Obrigkeit Vorbewuſt liegende Güter verkauffen, oder darauf heimlich Geld nehmen, auch wohl dieſelben mit Gülden und andern Oneribus beſchweren, 9) Wenn ſie ihre Richter in Regierungs-Amts- und Raths-Stuben mit Geld beſtechen, damit ſie ihre Streit-Sache, die eben nicht zum beſten iſt, wider den Gegenparth deſto eher erhalten mögen. 10) Wenn ſie einander das Geſinde heimlich durch allerhand Vorſtellungen verhetzen, oder ſie ſelbſt durch Darbietung eines gröſſern Lohns von demjenigen Herrn, zu dem es ſich zu erſt verdinget, abſpenſtig machen. 11) Wenn ſie durch allerhand Künſte andern die Tauben und Hüner abfangen. 12) Wenn ſie die Garten-Heegen nach und nach ihren Nachbaren zutreiben/oder auch auf ſolche Arth gemeine Wege und Stege verengern. 13) Wann da das Fiſchen in gemeinen Waſſern wochentlich nur ein oder zwey Tage erlaubet, ſie verſtohlener Weiße an verbottenen Tagen darinnen fiſchen. 14) Wenn ſie bey Hochzeiten, Kindtaufen und andern Gelagen ohnvermercket

mehr

mehr Gäſte ſetzen und Speiſen auftragen als ihnen erlaubet. Ein mehrers beſiehe unter dem Titul: Bauern, Bierbrauer ꝛc.

Mittel: 1) Wachſames Auge der hohen und niedern Obrigkeit über ihre Bürger und ernſte Beſtraffung der Verbrechere wider die ausgelaſſene Mandata und Ordnungen. 2) Beſtellung gewiſſer verpflichteter Perſonen/ als Cenſores und obſervatores morum, Gaſſen-Aufſehere/ Flürer und dergleichen/ welche bey dem Policey-Collegio, Aembtern/ oder Stadt-Rath alles/ was wider gedachte Ordnungen lauffet/ heimlich oder öffentlich anzugeben. 3) Ein gewiſſes Anſag-Geld oder Verehrung auf ein und das andere dem Publico oder Privatis ſchädlichen Verbrechens Entdeckung zu ſetzen.

Büttner betriegen 1) Wenn ſie die Fäſſer an den Fugen nicht recht verwahren. 2) Wann ſie die Schlöſſer und Geſchrencke der Reiffe nicht tieff und veſt genug machen, damit die Reiffe bald wieder loß ſpringen und abfallen mögen. 3) Wenn ſie an ſtatt, daß ſie die Boden von alten Fäſſern abnehmen ſolten, damit die Fugen recht zuſammen gehen, nur Schilff in dieſelbe ſtipffen. 4) Wenn ſie die Tauben an Fäſſern gar zu ſehr ausbrennen, damit / fals ſolche bald drauf gehen, ſie wiederum neue zu machen bekommen. 5) Wenn ſie im pichen die Fäſſer ruiniren, und das Feuer zu lange darinnen erhalten, daß die Fäſſer alſo mit Gewalt ausbrennen nnd verderben müſſen. 6) Wenn ſie bey dem pichen und binden die Reiffe muthwillig ab- und zuſammen ſchlagen, damit ihnen deſto mehr neue bezahlet werden mögen. 7) Wenn ſie aus den Herrſchafftl. und andern ihnen nicht zukommenden Höltzern die Reiffe hauen, oder etwan Taglöhner anſtefften, ſolche des Tages über zu hauen

Digitized by Google

hauen und des Nachts zu hohlen, damit ſie ſelbige hernach von Ihnen um einen geringen Preiß an ſich erhandeln können. 8) Wenn ſie wurmſtichiges und faules Holtz zu ihrer Arbeit nehmen/welches hernach im Gebrauch wenig oder nichts hält. 9) Wenn ſie mehr neue Reiffe in ihren Auszügen anſetzen oder davor anfordern, als ſie hergegeben. 10) Wenn ſie von dem Bech, welches man ihnen zu pichen giebet, einen Theil in ihren Pfannen behalten, oder heimlich mit nach Hauſe nehmen. 11) Wenn ſie die unter ihrer Aufſicht habende Weine allzu offt verſuchen, oder wohl gar davon manche bouteille voll mit nach Hauſe nehmen, und den abgehenden Mangel mit Waſſer erſetzen. 12) Wenn ſie von brauchbaren Faſſen, Kuffen und Gefäſſen vorgeben, dieſes oder jenes tauge nicht mehr zum binden, nur damit ſie ihre neue an den Mann bringen mögen.

Mittel: Daß durch darauf gerichtete Innungs-Puncta, welche denen Büttnern ertheilet/ obigen Vervortheilungen geſteuert/und die in jenen dargegen determinirte Straffen fleißig eingetrieben/ alle neue Büttner-Arbeit aber durch verpflichtete Leuthe vor dem Verkauff beſchauet/ und/ was Kauffmanns Gut/ geſtempelt werde.

CAlenderſchreiber betriegen 1) Wenn ſie Calender ſchreiben, ohne daß ſie von der aſtronomie die geringſte Wiſſenſchafft haben, und alſo nur aus einem Calendario perpetuo, oder aus einem andern in ſelbigen Jahr von guten aſtronomis verfertigten Calender, die Monathe und Tage nebſt Sonnen- Monds- und Planeten-Lauff heraus ſchreiben, nichts deſtoweniger es hernach vor ihre eigene Arbeit ausgeben. 2) Wenn ſie in ihren Calendern vieles

von

von Veränderung des Wetters, nach eigenem Gutdüncken, ſetzen, da es doch nur auf eine bloſſe Muthmaſſung ankommt, oder es wie jener Calenderſchreiber machen, der allemahl bey Beſchreibung des Wetters das contrarium vom Wetter, welches ein anderer Calender Prophezeier/ in den ſeinigen geſetzet. 3) Wenn ſie vorgeben, an dem und jenem Tage ſey gut purgiren, pflantzen, Holtz fällen, Kinder entwehnen, Aderlaſſen, u. d. g. und damit einfältigen Leuthen zu Aberglauben und Tagewehlen Gelegenheit geben. 4) Wenn ſie ſagen, in den und jenem Jahr würden dieſe oder jene Kranckheiten regieren, da doch ſolche hernach weder erfolgen, noch auch ſie einige Wiſſenſchafft davon haben können. 5) Wenn ſie ihre Calender mit allerhand ungewiſſen Kunſt-Stückgen und Zeitungen anfüllen / damit ſolche nur deſto eher abgehen mögen. 6) Wenn ſie von Kriegs- und Friedens-Sachen / wie auch von Abſterben hoher Häupter viele prognoſtica ſtellen, und ſolche unter ſchweren und zweydeutigen Terminis, damit falls ſolche ja nicht eintreffen, nicht jederman wiſſen möge, wohin ſie geziehlet, hinſetzen. 7) Wenn ſie vorgeben, dieſer oder jener Tag ſey ein verworffener; glücklicher oder unglücklicher Tag, da doch insgemein zu denen Verrichtungen im menſchlichen Leben ein Tag ſo gut als der andere iſt, auch Glück und Unglück nicht von dem Tag / oder betrügl. Zeichen des Calendermachers, ſondern allein von GOtt dependiret.

Mittel: Solchen Betriegereyen überhaupt keinen Glauben beyzumeſſen / und ſich mit Aberglauben nicht an dem HErrn zu verſündigen. 2) Die Calender vorhe-

ro durch geſchickte Perſonen zu cenſiren/und das unnütze Gezeug auszumuſtern.

CAmmer-Räthe betriegen 1) Wenn ſie diejenigen, welchen man Geld ſchuldig, mit der Entſchuldigung, es ſey kein Geld oder Einnahme vorhanden, abweiſen, da ſie doch wohl andern, welche gleich hernach ſich um Zahlung anmelden, ſolche ohngeſäumt thun laſſen. 2) Wenn ſie denen Leuthen ſtatt baaren Geldes Anweiſungen geben an ſolche Orte,wo ſie wiſſen, daß daſelbſt kein Geld zu erheben, oder doch ſehr Mühe-und langſam damit hergehe. 3) Wenn ſie dergleichen Aſſignationes an ſolche Einnehmere oder Beamten ſtellen, mit denen ſie es abgeleget,daß ſie ſolche Anweiſungen nicht reſpectiren, oder ſich entſchuldigen ſollen, daß ſie erſtlichen ſo viele vorhergehende angewieſene Poſten bezahlen müſten,und dieGlaubigere alſo damit überJahr undTage aufhalten. 4) Wenn ſie denen,ſo etwas zu fodern, Frucht,Holtz/ oder andere materialia auf Abſchlag reichen laſſen, nur damit ſie, wenn ein ſolcher wiederkommt und ſeinen Uberreſt fordert, ſie ſich gegen ihn entſchuldigen können, man müſte vorhero ſich erkundigen, was er aus dieſem oder jenem Amt auf Abſchlag ſeinerPrætenſion erhalten,und ſo dann darauf gerechnet werden / da immittelſt es fein langſam damit zugehet, und der Verzug des Ab-und zurechnens bald auf den Cammer-Schreiber, bald aber auf dieſen oder jenen Unter-Beamten geſchoben wird. 5) Wenn ſie ihren Herren weiß machen, es wäre kein Geld zu dieſer oder jener preſſanten Ausgabe vorhanden, ſie wolten aber es einsweils gegen Intereſſe

ſelbſt

ſelbſt vorſchieſſen, oder auf ihren Credit aufnehmen, da ſie doch wohl ſich ſogleich hier oder da ſelbſt wider bezahlt machen. 6) Wenn ſie denen Pachtern Herrſchafftlicher Aemter oder Güter ſolche in einem geringen Pachtüberlaſſen/daß dieſe davon ihre Kuche mit Rindern, Schaafen, Schweinen, Feder-Vieh, Butter, Eyer und dergleichen, entweder gar ohne, oder nur vor halb Geld verſehen. 7) Wenn ſie Preſente von denen Italienern, Jubiliren, und Kauf-Leuten/welche bey Herrſchafften oder Cammern zu fodern, nehmen, und ihnen ſo dann erſt und nicht eher biß man ihnen ein Opffer gebracht, das ſchuldige Geld bezahlen laſſen. 8) Wenn ſie denenjenigen, welche 100. Rthlr. richtig zu fodern/aber öffters mit denen gewöhnlichen Worten; Es ſey kein Geld in der Cammer, abgewieſen worden, 70. oder 80. Rthlr. von ihren propre-Mitteln davor zuzahlen, ſich erbieten, wenn ſie das übrige ſtatt Zinßen oder recompence ſchwinden laſſen wollen, ſolche Zahlung auch darauf thun, und ſich eine Quittung auf die gantze Summa derer 100. Thlr. dargegen geben laſſen, hierauf aber die völlige Summa derer 100. Rthlr. wohl ſo gleich andern Tages dargegen aus der Rent-Cammer erheben. 9) Wenn ſie wiſſen, daß die Herrſchafft zu einer preſſanten Ausgabe Geldes benöthiget, ſie perſuadiren, daß ſie zu Uberkommung der erforderten Summa ihnen oder ihren guten Freunden, mit denen ſie es halten, diß oder jenes Guth, Zehend, Güld und dergleichen kauflich, wider kauflich oder Pachtweiß überlaſſen. 10) Wenn ſie mit denen Intraden durch allerhand Umſchläge, Anweiſungen, und Verkehr-

kehrungen, es alſo ſpielen, daß der Herr niemahls dahinder kommen kan, ob Geld in der Cammer, oder was davon bey dieſer und jener Einnahme fällig und er baar erheben könne. 11) Wenn ſie bey Herrſchafftlichen errichtenden Gebäuden das Werck ſelbſt dirigiren, und die materialien anſchaffen, auch die Arbeits-Leuthe ſelbſt bezahlen, überall aber ihren beſondern Vortheil und intereſſe dabey, zumahlen unter Vorgeben, als ſchöſſen ſie immer dazu vieles von ihren Geldern oder Capitalien her, beobachten. 12) Wenn ſie denen, welche privilegia e. g. zu brauen, Wirthſchafften, ſuchen, ſolche Sache Anfangs ſchwer machen, nachgehends aber, wenn der Implorant mit einer gefüllten Hand kommt, ihn was und wie er es verlangt, es mag auch wohl mit der Herrſchafft und des Tertii Schaden ſeyn oder nicht, zu wegen bringen. 13) Wenn ſie von denen Forſt-Bedienten Haaſen, Vögel und dergleichen, welche dieſe der Herrſchafft entwenden, ſich verehren laſſen und annehmen. 14) Wenn ſie diejenigen Dienſte, welche ſie zu beſtellen, mit ſolchen Leuthen, die ihnen ſpendirt, oder die ſie ſonſten künftig bey ihren Dienſten zu genieſſen wiſſen, verſehen, ſie mögen dazu geſchickt ſeyn oder nicht. 15) Wenn ſie von denen Rechnungs-Beamten ſich etwas zu gut thun laſſen, und dargegen, wenn dieſe ihre Rechnungen nicht behörig ablegen, ſondern es lange damit anſtehen laſſen, ihnen hierunter ſo wohl als mit Erlegung der Rechnungs-Reſten nachſehen. 16) Wenn ſie von denen Hof-Juden Pferde, Jubelen und anders was ſie bedürffen um halb Geld annehmen, hingegen ihnen, daß ſie durch allerley

vor-

Digitized by Google

vortheilhafftigen Handel, mit denen Herrſchafften oder ihrer Cammer es doppelt und mehrfach einbringen können, Gelegenheit machen.

Mittel: 1) Daß ein Landes-Herr ſeine Cammer ſelbſt fleißig beſuche / und wie darinnen hausgehalten werde/nachſehe. 2) Von den Cameralibus fleißige Rechnung über Ausgab und Einnahm / und zwar dieſes auch wohl jezuweilen unvermuthet/ ehe ſie noch ſichs verſehen/ abfordern. 3) Gewiſſenhaffte/ zumahlen dem Geitz und Eigennutz am wenigſten ergebene Leuthe zu Cameral-Dienſten beſtelle/auch ſonſt gute Anſtallten bey Abfaſſung einer Cammer-Ordnung, worzu des Herrn von Seckendorffs Fürſten-Staat gnugſamen Anlaß geben kan/ mache/ am allermeiſten aber 4) ſelbſt in ſeiner Jugend die Oeconomie ſtudiere.

CAntores betriegen 1) wenn ſie ihre Untergebene in den Singſtunden, darinnen ſolche in der Muſic ſollen unterrichtet werden, mit Fleiß lang aufhalten, damit ſie nur von ihnen deſto mehr Lehr-Geld empfahen mögen. 2) Wenn ſie diejenige, denen ſie wohl wollen, ehe ſie noch eine Arie, geſchweige denn eine Moutette, abſingen können, ins Chor thun, andere aber, die tüchtiger darzu wären, unbilliger Weiſe davon abhalten, 3) wenn ſie bey Austheilung der Chor-Gelder nach Affecten handeln, und denenjenigen, deren Eltern etwa bemittelt ſind, mehr Geld geben/als andern, die es beſſer meritirten, damit Ihnen jener ihre Eltern es wiederum entgelten laſſen mögen. 4) Wenn ſie mit dem Chorago oder Præfecto chori muſici innehalten/und mit dieſem, daß er nicht ſo viel in die Rechnung bringe, als erſungen worden, ſich verabreden, mithin aber von

dem geſammleten Chor-Geld denen armen Chor-Schülern etwas entwenden. 5) Wenn ſie beym Umſingen des Neuen-Jahrs, Gregorii-Feſts, und, wie an einigen Orten gebräuchlich, der Martins-Ganß das Geld, ſo ihnen etwa vors Singen ins Hauß geſchickt wird, vor ſich allein behalten, und ſolches mit den übrigen Schul-Collegen nicht behöriger maſſen partagiren, wenigſtens das alte und gute Silber-Geld austauſchen, oder nicht ſo viel, als ſie bekommen haben, anſagen. 6) Wenn ſie bey gedachtem Umſingen nicht zu behöriger Zeit anfangen, oder aber zu bald wieder aufhören, daß ſie nur deſto länger damit umgehen, und daher von den Schul-Inſpectoribus deſto mehr Ferien bekommen mögen. 7) Wenn ſie die zur Probe deren Muſical-Kirchen-Stücke deſtinirte Sing-Stunden liederlich verſäumen, und hernach, ſonderlich bey annahenden Feſt-Tagen, unter dem Vorwand, daß ſie probiren müſten, die von Ihnen zu haltende Schul-Stunden dazu anwenden, damit ſie ſodann ihre Frey-Stunden deſto beſſer nach Commodité gebrauchen, und darinnen ſpatzieren gehen können. 8) Wenn ſie dem Organiſten oder einem andern Muſicanten, auch wohl den Sängern ſelbſt, mit denen ſie etwa in keinem guten Vernehmen ſtehen, mit Fleiß ſchwere Kirchen-Stücke und Concerten ohne vorheriger Probe vorlegen, und diejenigen, ſo hernach fehlen, damit vor der gantzen Gemeinde zu proſtituiren, ſuchen. 9) Wenn ſie ſelbſt im Tact falliren, und, wie man zu reden pflegt, eine Sau machen, nichts deſtoweniger aber hernach die Schuld auf andere,

ſon-

ſonderlich auf die arme ihnen am nechſten ſtehende Diſcantiſten, über welche ſie ihre Auctorität am erſten ausüben können, verſchieben. 10) Wenn ſie bey Kind-Tauffen, Hochzeiten und Leichen ein mehrers, als Ihnen von Rechts-wegen gebühret und gebräuchlich iſt, begehren, und, wo mans ihnen verweigert, den Choral und Figural- Geſang darnach deſto ſchlechter einrichten. 11) Wenn ſie, da ihnen etwa eine Arie oder Cantata zu componiren vorgegeben wird, die Compoſition aus andern muſicaliſchen Stücken heraus nehmen, und nur den ihnen vorgegebenen Text darunter ſetzen, gleichwohl aber hernach ſich ſelbſt vor die Componiſten ſothanen Stücks ausgeben und alſo plagiarii muſici ſind. 12) Wenn ſie die Chor-Gelder nicht, der Gebühr nach, allzeit monathlich, oder quartaliter austheilen, ſondern ſothane Austheilung, weil ſie etwa das Chor-Geld zu eigenen Nutzen verbrauchet und nicht beyſammen haben, von Wochen zu Wochen verzögern, und dadurch manchen armen Schlucker von Choriſten Noth leiden laſſen. 13) Wenn ſie bey ſolcher Austheilung allerhand böſe Müntz-Sorten, womit ſie etwa ſelbſt von andern betrogen worden, in die Chor-Gelder mit untermengen, und bey der Gelegenheit, als ob ſie in Fiſco mit geweſen, an Mann zu bringen ſuchen.

Mittel: 1) Daß die Annehmung der Membrorum in dem Chor auf geſchehene Probe eines Subjecti vom Rectore und Cantore approbiret/ und der Chor-Fiſcus von beyden zugleich adminiſtriret/ dem Cantori aber die einſeitige Austheilung der Chor-Gelder keinesweges verſtattet werde. 2) Daß zum Umſingen des Neuen-Jahrs

und dergleichen denen Cantoribus eine gewiſſe Zeit/ nach deren Verflieſſung auch die Ferien/ ſie möchten nun mit dem Umſingen fertig ſeyn oder nicht/ aufhören/ und hergegen die ordentliche Schul-Lectiones wieder angehen ſolten/ von Schul-Inſpectoribus geſetzet/ bey den Leichen aber/ Hochzeiten und Kind-Tauffen ein mehrers / als ſonſt gewöhnlich geweſen / zunehmen / von hoher Obrigkeit durch ein beſonderes Edict unter Beſtraffung gäntzlich verbothen werde.

Capellmeiſter betriegen 1) wenn ſie ſich mit vielen Koſten groſſer Herren an Ort und Stelle bringen laſſen, und hernach, ſo bald ſie nur eine Gelegenheit ſich zu verbeſſern, erſehen, unter allerhand prætext ihre Dimiſſion wieder nehmen, ja auch wohl andere virtuoſos aus dem Corpore muſico mit verhetzen. 2) Wenn ſie einen und den andern virtuoſum, denen ſie nicht wohl wollen, aus Neid und unter dem Vorwand, daß er ihrem Directorio zu wider oder ſonſt in ſeiner Kunſt nicht allzu gewiß ſey, ein Bein unterſchlagen und Ihn aus der Capelle verſtoſſen helffen. 3) Wenn ſie die Compoſition ihrer muſicaliſchen Stücke aus anderer berühmten Muſicorum, ſonderlich derer Italiäner, Arbeit nehmen, und vor die Ihrige ausgeben. 4) Wenn ſie ihren Herrſchafften untüchtige Subjecta, aus eigenem Intereſſe, ſo ſie von dieſen zu gewarten haben, zu Capelliſten vorſchlagen und recommendiren, andere aber, die geſchickter ſind, denn jene, davon unbilliger weiſe abhalten. 5) Wenn ſie die von frembden Herrſchafften bey deren Anweſenheit in die ſämmtliche Capelle verehrte Trinckgelder verſchweigen, und vor ſich alleine behalten, denen übrigen

mem-

membris aber ihre behörige Portiones nicht treulich zuſtellen. 6) Wenn ſie die Inſtrumenta muſica der Herſchafft theuerer anrechnen, als ſolche im Ankauff gekoſtet.

Mittel: 1) In dem Beſtallungs-Brieff derer Capell-Meiſter mit zuſetzen, daß ſie binnen gewiſſer Zeit nicht auſſer Dienſten gehen wollen. 2) Denen übrigen Betrügereyen durch gute Hof-Ordnung in dem Hof-Marſchall-Amt vorzubeugen.

CEnt-Richter betriegen 1) wenn ſie von denenjenigen, ſo um Miſſethat willen auf den Halß ſitzen, Geſchencke nehmen, und Ihnen mit Auslaſſung eines und des andern Criminal-Umſtands, unter dem Vorwand, daß ſolche das Leben nicht verwircket, loßhelffen. 2) Wenn ſie ihnen allerhand ſubtile Inſtrumente von Feilen, Stricken und Meſſern in Brod, Kuchen und Semmel, heimlich zu partiren laſſen, damit ſolche ſich hernach Banden-loß machen, und aus dem Gefängniß echappiren können, bey nachmahliger Unterſuchung aber die Entwiſchung des Gefangenen auf die Büttel und deren Unachtſamkeit oder auf die Wächter wältzen. 3) Wenn ſie bey Verhörung eines Maleficanten falſche Acten oder in dieſen wenigſtens zweydeutige Worte führen, daß nach dieſen derſelbe von Scabinis nicht anders als zum Tod muß verurtheilt werden, ob er ſonſt gleich das Leben nicht verwürcket. 4) Wenn ſie bey der Tortur eines Ubelthäters die zum Gericht und Tortur gehörige Perſonen einen Abtritt nehmen laſſen, ſie aber bey dem Inquiſiten alleine verbleiben, und hernach dem Gerichts-Schreiber in calamum dictiren,

ren, was Jhnen nur beliebet, vorgebende, daß der Miſſethäter in Gegenwart ſo vieler Leute die That zu bekennen ſich ſcheuete, auch wohl hernach ſolche peinl. Acta durch Schul-Knaben, im Nahmen der Schöppen, ohne deren Vorbewuſt, und nur dem Wercke eine Geſtalt zu machen, unterſchreiben laſſen. 5) Wenn ſie die behörige Confrontation derer Zeugen mit den Inquiſiten, unter dem Prætext, daß ſolche nicht de ſubſtantia proceſſus wäre, unterlaſſen, und doch der Zeugen Ausſagen, und des inquiſiti Antwort, mit ſo wichtigen Umſtänden, doch mehr contra als pro den Beklagten, in die Acta bringen und auch mit verſchicken. 6) Wenn ſie den Inquiſiten heimlich inſtruiren, wie er durch ſein Geld ſich loß kauffen und obolitionem criminis auf unzuläßige Weiſe erlangen möge. 7) Wenn ſie dem inquiſito die Contenta des ſeinetwegen eingeholten Urtheils verrathen und entdecken, daß ſie nur die Territion oder den erſten Grad der Tortur auszuſtehen hätten, damit ſie alſo mit dem Abläugnen ſich darnach richten können. Beſ. Wundſchens Memoriale œcon. polit. pract. P. III. p. 54. ſq.

Mittel: Daß man gewiſſenhaffte/ und von einem guten Gerüchte ſeyende Perſonen zu ſolchen Aemtern beſtelle/ und die ihre Pflichte alſo/ wie oberzehlt/ hintanſetzende/ nach der Schärffe beſtraffe.

Chiromantiſten betriegen 1) wenn ſie aus den Lineamenten der Hände von des Menſchen Glück und Unglück zukünfftige Dinge vorher ſagen wollen, da doch ſolche Lineamenten mit des Menſchen Schickſahlen ſo wenig Verwandſchafft haben, als man

aus

Digitized by Google

aus denen Erdſtriechen, ob ein Erdreich, das alſo durchrieſſen iſt, zur Wieſe oder zum Acker, zum Schotten-oder zum Rüben-Felde werde gebraucht werden, abſehen kan. Vid. Nativität-Steller.

COmmendanten betriegen 1) wenn ſie ſich heimlich mit dem Feinde in Correſpondentz einlaſſen, ihnen, woran die Veſtung der Stadt Mangel leide, und an welchem Orte ſie am ſchwächſten, folglich am beſten zu attaquiren, entdecken. 2) Wenn ſie dasjenige Geld, ſo ſie zur Fortification des Orts in die Hände bekommen, nicht alles dahin verwenden, noch wie ſichs gehöret, berechnen. 3) Wenn ſie durch falſche Vorſtellung, der Platz hätte Mangel an Volck, Munition oder Proviant, und könte alſo des Feindes fernere Attaquen nicht ausſtehen, die ihnen untergebene Guarniſon zur Ubergab des Orts verleiten. 4) Wenn ſie frembde Paſſagiers ohne Unterſchied in die Veſtung ein, und Ihnen darinn alle Fortificationes, auch ſo gar die heimliche Gänge, um eines guten Recompentzes willen, zeigen laſſen, daß dieſe hernach bey Krieges-Zeit alle Vortheile dem Feind entdecken können.

Mittel: Beſiehe unter den Tit. General

COmödianten betriegen 1) wenn ſie ihre Comödien, welche ſollen præſentiret werden, trefflich herausſtreichen, und vor gantz neue ausgeben, da doch ſolche wohl vor langen Jahren ſchon geſpielet worden, und ſie auch ſonſt nichts rares in ſich halten. 2) Wenn ſie, die Leute deſto häuffiger herbey zu locken, und ihnen gleichſam das Geld aus den Händen zu ſpielen, immer ausruffen laſſen: Heute, heute wird

wird die letzte geſpielet! wer noch was ſchönes zu ſehen begehret, der muß ſich heute einſtellen! Da ſie doch wohl noch viele Tage ihr unnützes Gezeug und Spielwerck præſentiren. 3) Wenn ſie, zumahl die Marionetten-Spieler, ſehen, daß die Spectatores eben kein ſonderl. Vergnügen bezeugen, die Leute bereden, es ſolte auf folgenden Tag beſſer werden, ſie möchten nur wieder kommen, man würde da ſchöne Leute ſehen, und von dem Harlequin würde auch ein luſtiges Nachſpiel gemacht werden, da doch hernach eben die alte Leyer oder nichts beſſers wieder geſpielet wird. 4) Wenn ſie falſche Atteſtata vorzeigen, und damit, wie ihre Sachen hier und dar ſo angenehm geweſen, die Leute bereden wollen. 5) Wenn ſich eine gantze Compagnie, die einerley Comödien zu agiren gelernet, in zwey Partheyen theilet, und einander allenthalben nachziehet, gleichwohl aber, da die eine Parthey von einem Orte weg iſt, die andere die Leute beredet, daß ſie gantz neue Comödien agiren wolle, ohngeachtet ſolche eben diejenige ſind, welche die erſtere geſpielet haben. 6) Wenn ſie ſelbſt einander gehäßig ſind, und da ſie ſich in der Comödie nur ſtellen ſollen, als ob ſie den andern mit dem Degen attaquiren wollen, ſolchen aus heiml. Groll würcklich verwunden, hernach, als ſey es von ohngefehr geſchehen, vorgeben. 7) Wenn ſie ausruffen, ihre Spiele giengen gleich an, man ſolte kommen, wer noch einen Platz haben wolte, und doch hernach die Zuſchauere eine biß zwey Stunden vergeblich ſitzen und darauf warten laſſen.

Mit-

Digitized by Google

Mittel: Iſt das beſte und Chriſtlichſte / ſolchen Landfahrern und Geldſchneidern gar kein Gehör zu geben/ ſondern ihnen gleich Anfangs den Weg zu weiſen/ damit durch ihre Zoten und Poſſen niemand geärgert/ noch um die edle Zeit und Geld gebracht werde.

Conſiſtoriales betriegen 1) wenn ſie der Landes-Herrſchafft die im Conſiſtorio vorgehende Caſus unrecht vortragen, oder von denenſelbigen mit Auslaſſung einiger Umſtände ungleiche Berichte machen, um darunter einer oder der andern Perſon aus intereſſirter Abſicht zu favoriſiren, oder auch zu ſchaden. 2) Wenn ſie bey Beſtellung vacanter Kirchen- und Schul-Dienſte Geſchencke nehmen, und ſich von denen dazu vocirten Subjectis die Hände verſilbern laſſen, oder ſonſt darbey eines von ihren Mühmgen an Mann zu bringen ſuchen. 3) Wenn ſie denen Candidatis vorher communiciren / was und wie ſie dieſelbe im Conſiſtorio examiniren wolten, damit dieſe, da ſie etwa nicht recht beſchlagen / deſto eher durchſchlupffen und vor tüchtig gehalten werden mögen. 4) Wenn ſie der Herrſchafft einrathen, die Kirchen-Buſſe in Geld-Straffe verwandeln, und alſo ihre Clienten deren zu befreyen. 5) Wenn ſie in Matrimonial-Sachen um Schmiralien willen allzu weit und contra leges divinas diſpenſiren, oder auch zänckiſche Ehe-Leute, ohne vorhergegangenen gradibus admonitionis, um nichtiger Urſachen halber von Tiſch und Bett ſcheiden. 6) Wenn ſie verlobte Perſonen, welche gern wieder von einander wollen, unter dem Schein des Rechtens zu dem Ende um nichtiger Urſache ſcheiden, damit ſie die dem

Con-

Digitized by Google

Conſiſtorio heimfallende Arrhas ſponſalitias an ſich ziehen mögen.

Conneſtabler betriegen 1) wenn ſie mit denen Feinden conſpiriren, und entweder ihre Canonen zu hoch oder zu niedrig richten, oder ſolche ohne Kugel laden, damit dieſelbe ja dem Gegentheil keinen Schaden thun mögen. 2) Wenn ſie von dem ihnen anvertrauten Pulver und andern zur Ladung nöthigen Dingen entwenden, und vorgeben, es wäre verſchoſſen worden.

Mittel: Gute Aufſicht derer Commendanten oder dergleichen Leuten vorgeſetzter Officiers. 2) Beſtellung dergleichen Dienſte / wo möglich / mit einheimiſchen und bekannten Perſonen.

Converſi oder Neubekehrte betriegen 1) wenn ſie mit der Religion nur ſpielen, und durch ihren Abfall mehr eine bequemere Art zu leben ſuchen, als ſich von gantzem Hertzen zum HErrn zu bekehren. 2) Wenn ſie nur um der Freyheit willen, deren ſie in Clöſtern beraubet geweſen, die Evangel. Religion annehmen / und zu unſern Glaubens-Genoſſen übertreten. 3) Wenn ſie deswegen changiren, damit ſie ihren fleiſchlichen und wollüſtigen Affecten eine Gnüge thun mögen, die ſie, wann ſie Ordens-Leute in ihrer Religion abſchweren müſſen. 4) Wenn ſie, um ihrer Armuth zu ſtatten zu kommen, und an Lebens-Mitteln bey unſern Religions-Genoſſen ihren nothdürfftigen Unterhalt zu erlangen, ihre falſche Religion verlaſſen. 5) Wenn ſie zwar dem Leibe nach in der äuſſerl. Kirch-Verſammlung gegenwär-

wärtig ſeyn, und die Ceremonien ſo mit machen, im Hertzen und Gedancken aber dennoch denen von Jugend auf eingeſogenen Irrthümern anhangen. 6) Wenn ſie ſich einbilden, daß wir Ihnen noch verbunden ſeyn und groſſen Danck haben müſten, daß ſie ſich in unſere Kirche begeben, als darwider ſchon Spenerus in Conſil. Theol. P. I. c. 2. art. 4. Sect. 22. p. 118. geeifert. 7) Wenn ſie ſich um einer Ubelthat wegen, und das durch Ubertretung verwirckte Leben zu erhalten, zu einer andern Religion ſchlagen, welches, wie Groſſerus in Diſp. de officio converſi darthut, ſchnurſtracks wider ihre Pflicht iſt. 8) Wenn ſonderlich Juden ſich ihre Bekehrung zur Chriſtl. Religion keinen rechten Ernſt ſeyn laſſen, wie deren Betrügereyen hierbey kurtz und nervös R. Sal. Zevi im Jüdiſchen Theriac cap. 5. 1. 14. mit dieſen Worten entdecket: In aprico, ſagende, jam eſt omnibus, vix inter centum unum reperiri, qui ex amore fidei Chriſtianæ ſacra eorum ſequatur. Vel enim commiſit jam facinus aliquod, vel brevi adhuc committet. Fides debetur quotidianæ experientiæ, nam qui datum Sacramentum in religione Chriſtiana ſervent, rariores ſunt ac mala citrea in Moſcovia. Und ferner: Huic jugum legis grave eſt, ac carne pingui & ſuilla delectatur, alter vectigal ſibi extorqueri ægre fert, tertius Chriſtianam ambit aut conjugem ſuam odio habet, qua liberari ſe hac arte poſſe credit, ut aliam impune ducat.

Mittel: Niemanden in den Schooß der Kirchen aufzunehmen/ er gelobe denn vorhero an/ ſich des Bettelns

telns zu enthalten / und erwehle ſo gleich eine ſolche Profeſſion oder Handthierung / worauf er ſich / ohne Beſchwerde des andern / mit denen Seinigen ehrlich und nothdürfftig ernehren könne. Wäre er aber ohnbeweibt / ſo hätte er dabey zu verſprechen / ſich nicht ehender im Eheſtand zu begeben / bevor er der Obrigkeit gewieſen / wie und womit er Weib und Kind ernehren könne. Zumahlen wären ſolche Converſi, falls ſie nicht bereits ihre Studia völlig abſolviret / oder vor ſich bemittelt / zum ſtudiren nicht leicht zu admittiren / ſondern vielmehr zu Erlernung eines Handwercks zu vermahnen / worzu Ihnen die Obrigkeit zum Aufdingen und bey dem Auslernen / daß ihnen ſolches umſonſt oder vor halbes Geld angedeihe / die hülffl. Hand zu bieten hätte.

DIebe betriegen 1) Wenn ſie ihre Kleidungen auf ſolche Art machen laſſen, daß ſie ſelbige ſo gleich umwenden und auf beyden Seiten tragen, folglich ſich damit wenn es nöthig, alſobald verſtellen können. 2) Wenn ſie ſich im Geſichte ſchwärtzen, damit man ſie bey Verübung eines Diebſtahls nicht ſo leicht erkennen möge, wie vor einiger Zeit die ſo genannte ſchwartze Guarde in Sachſen gethan. 3) Wenn ſie die Hauß- und Gewölbe-Schlüſſel heimlich nachmachen laſſen, damit ſie bey vorzunehmenden Einbruch nicht gehindert werden mögen. 4) Wenn ſie denen vor den Thüren eines Hauſes liegenden Hunden Gifft beybringen, mit Krähen-Augen ſterben oder ſonſt ſchweigend machen, daß dieſe ſie nicht anbellen, und ſie deſto ungehinderter einbrechen können. 5) Wenn ſie durch Anzündung einiger Diebs-Finger die Leuthe im Hauſe ſchlaffend machen, damit ſie über ihren Diebſtahl von Ihnen nicht verjaget werden / wovon Prætorius von Diebs-Daumen

men mit mehrern nachzuleſen. 6) Wenn ſie ſich Abends in die Kirchen, Häuſer, oder Keller, mit Fleiß ohnvermerckt verſchlieſſen laſſen, damit ſie hernach ihren Cameraden von innen die Thür eröffnen und zu Hülff ſie aber auch ſelbſt deſto eher zum Raub kommen können. 7) Wenn ſie ſich vor Bettler oder reiſende Perſonen angeben, und nur um ein Nacht-Quartier bitten, unter dem Vorwand aber des Nachts aufſtehen, und diebiſcher Weiſe aus dem Hauſe etwas entwenden. 8) Wenn ſie des Nachts, ſonderlich vor die Schencke, kommen, anklopffen, und unter dem Vorgeben, daß ſie diß oder jenes Geträncke verlangten, auf geſchehene Eröffnung des Hauſes gewaltſamer Weiſe einbrechen, wie dem Jacob Hähnel, einem Waſſerbrenner zu Tuttendorff, ohnweit Freyberg gelegen, begegnet, welcher auf beſagte Weiſe von einem Nacht-Dieb, der vor ſeine zu Hauß kranck gewordene Frau Schläg-Waſſer gefordert, unter dem Vorwand aber nebſt zweyen ſeiner complicen nur einzubrechen die intention gehabt, gewaltſam überfallen und beſtohlen worden, wovon in Lips Tullians Leben P. I. p. 64. der Bericht umſtändl. zu leſen. 9) Wenn ſie bey würcklicher Begehung eines Diebſtahl einander mit erdichteten Nahmen belegen, oder ſich ſelbſt vor dieſe und jene profesſioniſten oder Handwercks-Leuthe fälſchlich ausgeben, damit die beſtohlene hernach deſto weniger Argwohn auf ſie haben mögen. 10) Wenn ſie auf denen Meſſen, Jahrmärckten, Comödien, Opern, oder wo ſonſt ein groſſer Zulauff des Volcks iſt, mit Fleiß ein ſtarckes Gedräng machen, da-

mit ſie, dem andern ſeinen Geld-Beutel oder Sack-Uhren aus den Bein-Kleidern oder Schub-Säcken entwenden zu können, Zeit und Gelegenheit bekommen mögen. 11) Wenn ſie nach verrichteten Diebſtahl die vornehmſten Stücke ins freye Feld und Gefrandig, oder ſonſt wohin verſtecken, damit, falls ſolche bey beſchehener viſitation nicht bey Ihnen gefunden worden, ſie alsdann vor unſchuldig erkannt werden mögen. 12) Wenn ſie, unter dem Schein, daß ſie gegen Verſetzung eines gewiſſen Unterpfands von andern etwas erborgen wollen, die Leuthe diebiſcher Weiſe anführen, wovon in Lips Tullians Leben und Ubelthaten P. I. p. 139. ſqq. folgende denckwürdige Hiſtorie, dergleichen auch allhier in Coburg mit der ſo genannten Kaſten-Aengen paſſiret, geleſen wird: „Nemlich es kommt eine gewiſſe Trö„tel-Frau zu Catharina, Johann Lindners, eines „Dreßdeniſchen Schnallen-Händlers, Ehe-Frau, „und borget zu unterſchiedenen mahlen auf Duca„ten Geld, zehlet und weiſet dieſe allzeit richtig auf, „thut ſolche in Beyſeyn der Lindnerin jedesmahl in „weiſe Schächtelgen, welche ſie auch ſo fort verſiegelt „hat. Aber allezeit an ſtatt der vorigen andere der„gleichen Schächtelgen, worinnen Zahl-Pfennige, „und andere dergleichen geringfügige baggatelles, „gleichfals verſiegelt, der Lindnerin argliſtiger Weiſe „eingeſchoben, und dieſe auf ſolche Art über 1483. „Thlr. 2. gl. wiſſentlich betrogen. Die gute Frau „hatte zwar die falſch verſiegelten Schächtelgen, alle „zuſammen in eine groſſe Schachtel gethan, nachdem „ſie aber den Betrug endlich gewahr worden, und „dahero in Gegenwart der Betrügerin, auch eines

No-

Notarii und Zeugen das eine dergleichen Schäch-„
telgen öffnen laſſen, ſo hat ſich beſagter Betrug„
nur mehr als zu klar gezeuget, indem an ſtatt der„
verhofften Ducaten lauter neue Zahlpfennige und„
andere Kleinigkeiten darinnen befunden worden,„
darüber auch die obenbeſagte Betrügerin auf ho-„
hen Befehl in Verhafft gekommen. Und weil nun„
die Lindnerin leichte Rechnung machen können,„
daß die übrigen verſiegelten Packetgen nichts beſſers„
in ſich halten würden, ſo hat ſie die gantze groſſe„
Schachtel mit allen vermeynten Ducaten, endlich„
ins Stadt-Gericht gebracht, allwo nach beſchehener„
Eröffnung die Patquete alleſammt falſch angefüllt„
gefunden worden. 13) Wenn ſie ſonderlich auf Meſ-
ſen dem Gerichts-Frohn oder Land-Knechte und
Büttel Geſchencke geben, daß ein ſolcher ihnen
durch die Finger ſehen, und ſie, bey vorgenommenen
und kund gewordenen Diebſtahl, eben nicht allent-
halben auſſuchen ſolle. 14) Wenn ſie ihre began-
gene Dieberey anfangs, und ehe ſie auf die Tortur
kommen, ſteiff und feſt leugnen, nachgehends aber
auf der Folter, dennoch ein und andere böſe That
geſtehen. 15) Wenn ſie, was ſie einmahl auf der
Tortur geſtanden, da ſie nun ihre Urgicht in loco
libro wiederhohlen ſollen, gäntzlich revociren, und
vorgeben, daß ſie das Geſtändniß, aus Furcht,
um deſto eher der Tortur zu entkommen, ge-
than hätten, geſchehen, keinesweges aber ſie die
geſtandene Ubelthat begangen hätten. 16) Wenn
ſie Chriſten oder Juden geſtohlnes Silber verkauf-
fen, und hernach ſolches ihnen ſelbſten, oder durch an-

dere ſubornirte Perſonen wieder ſtehlen. 17) Wenn ſie einerley factum auf der Tortur oder auſſer derſelben mit vielerley Umſtänden darum bekennen, damit die Inquiſition wider ſie deſto länger verzögert, ſie aber immittelſt aus dem Gefängniß zu echappiren Gelegenheit erſehen mögen. 18) Wenn ſie ſich zu ihrer Entledigmachung allerhand ſubtile Instrumenta in Brodt, oder, wie der bekannte Studenten-Friedrich in dem Bunde ſeines Gebet-Buches, die Waſſer-Quelle genannt, ein kleines Feilgen in das Gefängniß, ohnvermerckt des Stockmeiſters, practiciret, und damit loß gekommen, auf andere heiml. Weiſe bringen laſſen. 19) Wenn ſie die vor den Häuſern angelegte und von Ihnen geſterbte Hunde, nachdem ſie etwa über dem Einbruch gehindert werden, hinaus aufs Feld ſchleiffen, und einen Schuß geben, daß man glauben ſolle, die Hunde ſeyen von einem Förſter erſchoſſen, damit man ſie nicht gewahr werde, und ſie zu anderer Zeit deſto ſicherer wieder kommen können. 20) Wenn ſie in ihrem Gefängniß denen zu Ihnen geſtellten Wächtern von dem Opio etwas beybringen, daß dieſe davon in einen harten Schlaff fallen, ſie aber ſich mit der Flucht ſalviren können. 21) Wenn ſie ſich bey der Inquiſitions-Verhör verlauten laſſen, daß ſie, gegen erhaltenen Pardon, allerhand Vorſchläge thun wolten, daß viele böſe Thaten, die von Juden und Chriſten intentiret würden, nicht zum Effect kommen, ſondern durch ihre fleißige Aufſicht verhütet, und die böſen Leute aus dem Lande geſchaffet werden ſolten, wie auf ſolche Weiſe obbemeldter

Stu-

Studenten-Friedrich ſich loß wickeln wollen. 22) Wenn ſie von der Schild-Wacht, ſo ſie bey vorzunehmenden Diebſtahl halten ſollen, weglauffen, und ihre Cameraden im Stich laſſen, wie der zu Dreßden hingerichtete Studenten-Friedrich dem Lips Tullian und ſeinen Compliccn etliche mahl gethan. 23) Wenn ſie einander ſelbſt nicht alles treulich anſagen, wie viel ſie bey dieſem oder jenem Diebſtahl bekommen, ſondern das beſte vorher unterſchlagen und vor ſich behalten. 24) Wenn ſie einander bereden, daß hier und da groſſe Schätze, wozu ſie ſelbſt alle Gelegenheit wüſten, vorhanden ſeyn, um einen oder den andern von der Diebs-Rotte, ſo etwa noch feiges Gemüths iſt, dadurch deſto behertzter und begieriger zu machen, da es ſich doch hernach bey begangenen Diebſtahl gantz anders befindet. 25) Wenn ſie mit vieler Betheurung verſichern, einander auf der Tortur nicht zu verrathen, wenn auch alle Scharffrichter im Lande zuſammen kämen, ihnen ein Glied nach dem andern abzwickten, ſolche in Butter braten und ihnen zu freſſen geben lieſſen, u. ſ. w., dennoch aber hernach ihr Wort nicht halten, ſondern einen nach dem andern entdecken und verrathen. 26) Wenn ſie aus dem Gefängniß heimliche Schedulas und Brieffgen ſchreiben, und ſolche offt in altwaſchene Hembder einwickeln, wie der mit Lips Tullian juſtificirte Bauer Samuel Schickel gethan. 27) Wenn ſie ſich bey der Inquiſitions-Verhör anſtellen, als ob ſie die Complices, ſo mit Ihnen confrontiret werden, nicht kenneten, vielweniger von dem beſchuldigten Diebſtahl, den ſie mit Ihnen verübt

haben ſollen, etwas wiſſen wollen, wenigſtens denſelben auf allerhand Art und Weiſe zu bemänteln ſuchen.

Mittel: 1) Verpflichtung der Schenck- und anderer Wirthe / dergleichen loſes Diebs-Geſindel keinesweges zu beherbergen. 2) Lebens-Straffe dererjenigen / ſo ſich zu einer Diebs-Rotte begeben und bey Diebereyen Wache geſtanden / ob ſie gleich vom Raube nichts genoſſen. 3) Staupen-Schlag / Feſtungs-Bau- oder Zuchthauß-Straffe / ſo wohl derer / wider welche ein zulänglicher Beweiß vorhanden / daß ſie von einer Diebs-Bande ſind / als auch derer / bey denen etwas von geraubten Sachen gefunden wird. 4) Die Straffe keinesweges zu mildern / wenn gleich das Geſtohlene dem Eigenthums-Herrn wieder zu geſtellet würde. 5) Die zuerkannte Straffe ohne Anſtand zu vollſtrecken / und nur etwa 2. oder 3. Tage zur Vorbereitung zum Tode zulaſſen. 6) Die wiſſentliche Diebs-Wirthe / auch Helffere / mit eben der Todes-Straffe / als die Delinquenten ſelbſt / zu belegen. 7) Den Erſatz des geſtohlenen und der Inquiſitions-Koſten von derer hingerichteten Miſſethätere Erbſchafft zu ſuchen. 8) Wider diejenige / die bey einem Einbruch und Uberfall einen Dieb und Räuber beſchädiget oder gar tödtet / keine Special-Inquiſition zu verführen. 9) Die Verfolgung der Räuber und Diebe in andere Aemter und Gerichte zu permittiren / auch daß alles dieſes auf den Militair-Stande extendiret werde / zu verfügen. Beſiehe mit mehrern das am 27. Jul. 1719. zu Dreßden publicirte Sächſiſche Diebes-Mandat.

Dienſtbothen betriegen 1) Wenn ſie bey ihrer Arbeit, da niemand von ihrer Herrſchafft oder ſolchen, die ſie bey dieſer verrathen können, zugegen iſt, die Hände in Schooß legen / oder um die lange Weile zu vertreiben vor die Thür und ans Fenſter

tre-

treten. 2) Wenn ſie mit Vorwendung einer Kranckheit oder ſimulirten Leibes-Schaden, den ſie von ſchwerer Arbeit bekommen, die ihnen unanſtändige Dienſte mitten im Jahr verlaſſen. 3) Wenn ſie einem Herren ihre Dienſte ſchon würcklich verſprochen, auch das Ding-Geld angenommen, dennoch aber von andern Dienſt-Herren, die ihnen beſſere Conditiones verſprechen, ſich abwendig machen laſſen, und mit Zurückſchickung des angenommenen Ding-Geldes den Dienſt unter dem Vorwand, ſie wären kranck, oder müſten zu ihren Eltern ziehen, aufkündigen laſſen, da ſie doch hernach, ſo bald nur der erſte Herr jemand anders gedinget, und angenommen, gleich in ihre letzt-angenommene Dienſte treten. 4) Wenn ſie mit den Kindern im Hauſe heimlich einhalten, ſolchen nicht nur dieſes und jenes verpartiren helffen, ſondern ſie auch noch dazu anreitzen, daß ſie eines und das andere den Eltern entwenden ſollen. 5) Wenn ſie dem ihnen anvertrauten Viehe das Futter, das ihnen vor ſolches gegeben wird, zum Theil entziehen und heimlich verkauffen. 6) Wenn ſie zwar in Gegenwart ihrer Herrſchafft die Arbeit hurtig verrichten, aber in deren Abweſenheit mit einander unnütze Geſchwätze treiben, oder gar ſchlaffen, auch wohl vor ſich ſelbſten etwas nähen, ſtricken oder verfertigen. 7) Wenn ſie ihre Herrſchafft trotzen, pochen, und ihnen alles zuwider thun, damit ſie immer auſſer der Zeit ihrer Dienſte erlaſſen, und an Ort und Ende, wo ſie gerne hin wollen, ziehen mögen. 8) Wenn ſie ſehen, daß die Herrſchafft mit ihrer Arbeit zu frieden iſt, und Luſt hat ſie länger zu behalten,

Digitized by Google

fälſchlich vorgeben, es wäre ihnen an andern Orten mehr zu Lohn gebothen worden, um dadurch Herren und Frauen zu beſchwatzen, daß ſie ihnen den Lohn, ſo hoch als ſie wollen, verbeſſern. 9) Wenn ſie, nachdem ihnen des Thuns bey ihrer Herrſchafft zu viel ſcheinet, und doch nicht heimlich davon lauffen mögen, ſich in aller Arbeit ſo faul, träg, ungedultig und närriſch erzeigen, und ein Ding hier, das andere dorthin werffen, daß endlich Herren und Frauen genöthiget werden, Ihnen den Abſchied ſelber vor der Zeit zu geben, welches inſonderheit Gerber in ſeinen unerkannten Sünden der Welt P. II. p. 426. ſqq. beſtraffet. 10) Wenn ſie, um der vermeinten ſchweren Arbeit deſto eher zu entgehen, ſich kranck anſtellen, nach Hauß zu ihren Eltern ziehen, und es mit der verſtellten Kranckheit ſo lang antreiben, biß die ſchwere Arbeit von andern immittelſt gethan worden, da ſie dann ihre Dienſte wieder antreten und fortſetzen. 11) Wenn ſie Bier oder ſonſt etwas hohlen, ingleichen auf dem Marckt etwas verkauffen ſollen, etwas von dem Geld behalten, und z. E. bey Bier hohlen unter das Bier einen Theil geringes oder friſches nehmen, von andern Sachen weniger bringen, und bey dem verkaufften Getreid oder andern Waaren vorgeben, daß ſie nicht ſo viel davor bekommen, als man doch ſonſt gewiß weiß, daß es gegolten hat. 12) Wenn ſie vorgeben, daß ſie da und da geweſen, und ihrer Arbeit nachgegangen, da ſie unterdeſſen mit andern ein Ständerlein gehalten, oder bey Zechbrüdern und andern dergleichen Anhang geweſen. 13) Wenn ſie ſelbſt miteinander einhalten,

alſo,

alſo, daß die Mägde den Knechten das Bier und was ſie ſonſt von Speiſen entziehen können, zu partiren, die Knechte aber das Getreid von Boden ſtehlen, und davor den Mädgen allerhand Sachen zum Hoffart kauffen. 14) Wenn ſie, ſonderlich die Mägde, die Milch verpartiren, und damit derſelben doch viel ſcheinen möge, Waſſer darunter gieſſen, oder der Herrſchafft weiß machen, die Kuhe gäbe nicht mehr. 15) Wann ſie bey Ausnehmung derer Eyer aus denen Hüner-Neſtern, welche davon zurück behalten, und ſich davon etwas zu guten thun. 16) Wenn ſie die Kloben an denen Keller-Schlöſſern heimlich ausziehen, oder, wann ſie mit andern in Keller gehen, die Vorleg-Schlöſſer nicht völlig zuſchlieſſen, und durch ſolches Mittel denen Wein- und Bier-Fäſſern zuſprechen.

Mittel: Sich bey Annehmung eines Dienſtbothens von deſſen Leben und Verhalten genau zu erkundigen. 2) Auf das Geſinde in und auſſer dem Hauſe fleißig Achtung zu haben, und auch andere redliche Leute darüber heimlich zu beſtellen. 3) Die befundene Untreue bey der Obrigkeit zu gebührender Beſtraffung anzuzeigen. 4) Denenjenigen, welche vor der Zeit und ohne gnugſame Urſach aus ihren Dienſten entlauffen, auch den verdienten Lohn zu entziehen.

Dienſtherren betriegen 1) wenn ſie ihrem Geſinde ohnvermerckt von Kranckheit wegen geſchlachteten Viehe, pfinnichten Schweinen oder unreinen raudigen Schaaf-Fleiſch, todten Fiſchen und dergleichen zu eſſen geben. 2) Wenn ſie ihnen an ihrem Lied-Lohn dasjenige, was ohne ihr Verſchul-

den in dem Hauſe zubrochen, verderbet und geſtohlen worden, abziehen. 3) Wenn ſie ihrem Geſind bey dem Dingen beſſere Tage, beſſere Speiſung und Livreen, auch groſſe Tranckgelder, verſprechen, als ſie, die Dienſtbothen hernach bey Antretung ihrer Dienſte finden. 4) Wenn ſie ihr Geſind unter allerhand prætext, da es eßensZeit iſt, vom (Eſſen) Tiſch, oder, auch wohl Sonntags, vom Gottesdienſt abhalten. 5) Wenn ſie Geſinde dingen und annehmen, und ſelber kein Brodt haben, mithin dem Geſinde an ihrem anderwärtigen Glück hinderlich ſeyn.

Mittel: Daß ſich das Geſinde / ehe es in Dienſte tritt / fein des Zuſtands derer Dienſtherren vorher erkundige / und dahin / wo man Brodt mitbringen muß / ſich auch nicht verdinge.

Diſputanten, und zwar, was anlangt,

I. Die Præſides, betriegen 1) wenn ſie ihre Diſputationes oder ein Stück davon ausſchreiben, und die Auctores, woraus ſie diß oder jenes genommen, nicht treulich allegiren. 2) Wenn ſie ausländiſche rare Diſputationes umdrucken laſſen, den Nahmen des rechten Auctoris ſupprimiren, und davor ihren eigenen darunter ſetzen, um ſich, wenn ihnen quæſtio ſtatus ſolte moviret werden, legitimiren zu können. 3) Wenn ſie ſich ihre Diſputationes, die ſie pro loco halten ſollen, von andern gelehrten Magiſtris oder Profeſſoribus verfertigen laſſen, und ſolche hernach vor ihre eigene Arbeit ventiliren. 4) Wenn ſie ſich von den Opponenten die objectiones nebſt

nebſt den reſponſionibus vorher communiciren laſſen, und ſolche hernach auf dem Catheder feliciter herleſen. 5) Wenn ſie gelehrtere Reſpondenten nehmen, als ſie ſind, damit ſie nicht viel decidiren dürffen, und nicht etwa möchten proſtituiret werden. 6) Wenn ſie in den prolegomenis güldene Berge oder eine ſonderliche Ausführung einer Materie verſprechen, und man doch, nach Uberleſung derſelben, nicht anders, als parturiunt montes, darüber urtheilen kan. 7) Wenn ſie in ihren diſputationibus falſche Allegata machen, oder gar Bücher und MSta allegiren, die nicht in rerum natura ſind. 8) Wenn ſie an Orten, wo ſie wiſſen, daß über die Diſputationes gar keine, oder eben nicht ſo ſcharffe Cenſur iſt, gefährliche Principia und Lehr-Sätze in ihren Diſputationibus vortragen, und ſolche pro auctoritate defendiren wollen. 9) Wenn ſie es mit dem Decano anſtellen, daß er denen ſcharffen Opponenten fein bald ſilentium gebiethen muß. 10) Wenn ſie ihre deciſiones mit Schreyen und vielen ſubdiſtinctionen ſo confus einrichten, daß die Opponenten gantz vom Scopo abgeführt werden, und, da dieſe darauf nichts weiters zu excipiren mehr wiſſen, ſie die Præſides victoriſiret zu haben, ſich rühmen wollen. 11) Wenn ſie die Opponenten, die unter einander ſelbſt widrige principia haben, zuſammen hetzen, um da ſie ſchon in die Enge getrieben ſind, ſich vor den ſcharffen Opponenten zu liberiren. 12) Wenn ſie ihre Diſputationes gleich als Schediasmata heraus geben, und darnach noch verſchiedene Dinge mit beybringen, die in der Diſputation, aus Furcht,

ſie

Digitized by Google

ſie möchten in conflictu übertölpelt werden, nicht mit ventiliret worden.

II. Reſpondenten, betriegen, 1) Wenn ſie ſich auf den Titul der Diſputation pro auctoribus ausgeben, und doch daran das wenigſte, auch wohl nicht eine einige Zeile verfertiget, ja nicht einmahl durchgeleſen haben. 2) Sie die diſputationes, wovon ſie ſich vor Auctores fälſchlich angeben, ihren Landes-Fürſten oder hohen Miniſtris, als primitias oder Erſtlinge ihrer erlangten Gelehrſamkeit dediciren, um deſto eher Beförderung oder einen guten recompentz zu bekommen. 3) Wenn ſolche von denen Præſidibus epiſtolas commendatitias und von andern Profeſſoribus, Magiſtris oder guten Freunden carmina gradulatoria erbetteln, und darinnen ihre Gelehrſamkeit heraus ſtreichen zu laſſen. 4) Wenn ſie ſich die objectiones von den opponenten vorhero communiciren, und die reſponſiones darauf von denen Præſidibus in die Feder dictiren laſſen. 5) Wenn ſie vor dem Conflictu denen Opponenten zu viel zutrincken, daß dieſe hernach ihre Objectiones nicht ordentlich proponiren können. 6) Wenn ſie, ehe ſie mit einander ins Auditorium gehen, ſich von dem Opponenten ihr Exemplar der Diſputation, wozu dieſe etwa die Objectiones mit kurtzen Theſibus ad marginem geſchrieben haben, unter dem Prætext, ſie hätten das Ihrige nicht bey ſich, ausbitten, um nur, was und worwieder ſie etwa opponiren werden, daraus zu erlernen, und ſich deſto beſſer mit Gegenpfeilen zu verſehen. 7) Wenn ſie eine Propoſition und deren Probation wiederum in infinitum

zum probiren / und dadurch das Auditorium, als welches von dergleichen Probationibus in infinitum keinen Nutzen hat, vergebl. aufhalten. 8) Wenn ſie eine Propoſition, da es doch nöthig iſt, gar nicht probiren laſſen, ſondern nur en general eine inadæquate Antwort darauf geben, um dadurch ihre ignoranz zu verbergen. 9) Wenn ſie ſich anſtellen, als ob ſie das Argument nicht capiret hätten, um dadurch entweder ſelbſt deſto mehr Zeit zur Beantwortung deſſelben zu gewinnen, oder aber den Præſidem zu veranlaſſen, daß er ihnen drein helffe. 10) Wenn ſie ſich bey den erſtern opponenten mit Fleiß ſo lang herum zancken, daß die letztern / ſo insgemein die ſchärffſten ſind, nicht zum Vortrag kommen können. 11) Wenn ſie die objectiones derer opponenten als methaphaſes εἰς ἄλλο γένος verwerffen, ohnerachtet es connexa mit der Diſputation ſeyn, und dieſe durch jene trefflich erläutert wird. 12) Wenn ſie es mit dem Pedell anlegen, daß dieſer zeitlicher kommt und vorgeben muß, die beſtimmte Zeit ſey verfloſſen, da es ſich doch in der That nicht alſo verhält, und es nur zu dem Ende geſchicht, damit ſie deſto eher aus dem Fegfeuer erlöſet werden.

III. Opponenten, betriegen 1) Wenn ſie den præſidem und reſpondentem gleich anfänglich in feruorem zu bringen ſuchen, damit ſie confus gemachet werden, und ſich nicht ſo gleich recolligiren können. 2) Wenn ſie einem und andern paragrapho der Diſputation und denen darinn enthaltenen allegatis einen falſchen ſenſum affingiren. 3) Wenn ſie mit Logomachien auffgezogen kommen,

und

und an ſtatt, daß ſie das Haupt-Werck angreiffen ſolten, nur beym Neben-Wercke bleiben, und dem Præſidi, daß er in der diſputation hier und dar wider den Priſcianum geſchlegelt habe, oder anders verwerffen, da ſie doch offtmahls wiſſen oder mercken, daß es nur Druckfehler ſind. 4) Wenn ſie um ſich formidabel zu machen, und den Præſidem oder Reſpondenten in ein Bocks-Horn zu jagen, und zu confundiren, das Auditorium ſo voll ſchreyen, daß weder Præſes noch Reſpondens für Ihnen ein Wort aufbringen können. 5) Wenn ſie ihre objectiones auf eine pur lautere ſophiſtiſche Art einrichten, daß weder Præſes noch Reſpondens ſich darein zu finden wiſſen. 6) Wenn ſie dem Præſidi captioſas quæſtiones vorlegen, um demſelben, er mag ſolche mit ja oder mit nein beantworten, zu fangen, oder aber ihn von der Haupt-Materie zu einer andern, worinnen etwa der Præſes nicht ſonderlich beſchlagen, abzuführen ſuchen. 7) Wenn ſie mit dem Præſide, der zumahl pro loco diſputirt, oder Reſpondenten um eines intereſſe Willen heucheln, und ihm nicht recht auf den Zahn fühlen. 8) Wenn ſie den Præſidem, der in Beantwortung ihrer vorgebrachten argumentorum, wie von Auguſto Buchnero geleſen wird, etwas blöde iſt, ſonſten aber das ſeinige wohl verſtehet, ärger als einen Tertianer herunter machen, und dadurch die künfftige Auditores von Beſuchung ſeiner Collegiorum abzuſchrecken. 9) Wenn ſie den Præſidem, da er die deciſion geben will, interrumpiren, und ihn nicht ausreden laſſen, damit er dem auditorio ſeinen mentem nicht recht expliciren

kön-

könne. 10) Wenn ſie den Præſidi, der das donum perſpicuitatis nicht hat, drein zu helffen ſich anſtellen, ſeinen reſponſionibus aber einen ſolchen ſenſum beyfügen, der ihren objectionibus nicht contrair, hergegen dem præſidi ſchnurſtracks entgegen, um ihn hernach ex propria confeſſione convinciren zu können. 11) Wenn ſie gleich anfangs mit lächern Poſſen aufgezogen kommen, daß das gantze Auditorium darüber lachen muß, und eingenommen wird, dem Præſidi hernachmals, er mag auch antworten, was er wolle, abzulegen. 12) Wenn ſie ſich nach geendigter Diſputation rühmen, wie ſie præſidem und reſpondentem ad abſurda gebracht hätten, da doch wohl das Gegentheil paſſiret iſt, und ſie durch ſolches Vorgeben, nur dem præſidi oder reſpondenten an ihrer renomee zu ſchaden ſuchen.

Mittel: Gute academiſche Diſputanten-Ordnung, darinnen auch auf obige Dinge reflectiret würde, könte ſolchem Unfug ziemlicher maſſen abhelffen.

Drechsler betriegen 1) Wenn ſie die Spinn-Räder wandelbar machen, damit ſie ſolche bald wieder unter ihre Hände bekommen mögen. 2) Wenn ſie die von ihren Mit-Meiſtern, oder von fremden verfertigte Spinn-Räder, welche ſie ausbeſſern ſollen, alſo zurichten, daß ſolche in kurtzer Zeit gar nichts mehr taugen. 3) Wenn ſie ihre Arbeit, ohnerachtet ſolche meiſtens nur aus Holtz beſtehet, in denen Stücken, die man zumahlen der darauf gewandeten Mühe wegen nicht wohl taxiren kan, denen unverſtändigen hoch verkauffen und ſehr theuer halten. 4) Wenn

Wenn ſie gemeines gebleichtes Bein vor Helffen-Bein verarbeiten und verkaufſen. 5) Wenn ſie, da ſie hartes und dauerhafftes Holtz zu einer Arbeit, ſonderlich, zu Kegel-Spielen und Kugeln nehmen ſollten, weiches, von der Fäule angegangenes oder wurmſtichigtes nehmen, als welches geringer im Preiß, leichter zu verarbeiten, und ehender wandelbar wird, folglich zu neuen Verdienſt Anlaß giebet. 6) Wenn ſie Fleutdoucen und Pfeiffen von gemeinen Birn- oder Pflaumen-Baum-Holtz machen, und, da ſie ſolches mit gelber Farbe angeſtriechen, jene ſodann vor Buchs-Bäumene ausgeben. 7) Wenn ſie, ohne Meiſter zu werden, oder ſich einzuzünfften, allerhand Drechßler-Arbeit machen und heimlich verkauffen.

Mittel: Daß man alle auf die Märckte bringende Drechßler-Arbeiten durch geſchworne Meiſter beſchauen/ die Untüchtige wegnehmen/ und die Tüchtige bezeichnen laſſe. 2) Denen Pfuſchern und Stöhrern ihren Werckzeug und Waare hinweg nehme.

DRreſcher betriegen 1) Wenn ſie das Getreide nicht recht ausdreſchen, ſondern nur vornen bey den Aehren bleiben, und den Halm am Ende, wo er dick iſt, und es Mühe koſtet durchzuſchlagen, gar nicht treffen. 2) Wenn ſie, nachdem ſie einmahl herumgedroſchen haben, eine gute Zeit ſtehen bleiben, und einander anſehen, oder eines herum plaudern, nur daß die Zeit hingehe, und ſie deſto länger Tag-Lohn haben mögen. 3) Wenn ſie bey Verzehrung des Morgen-Mittag- und Abend-Brodts mehrere Zeit vorbey ſtreichen laſſen, als nöthig und gewöhnlich iſt. 4) Wenn ſie, da ſie ums Maaß dreſchen, ihr

Maaß

Maaß allemahl völler und reichlicher einfaſſen, als die andere. 5) Wenn ſie das Getreide in Worffeln nicht recht fegen, und theils in Aefftrig, theils in der Süden laſſen. 6) Wenn ſie in Abweſenheit des Herrn, dem ſie um Tag-Lohn dreſchen, des Morgens zu ſpät anfangen, und des Abends frühzeitig Feyerabend machen. 7) Wenn ſie das beſte Getreide in den Schub-oder andern Säcken vertuſchen, in Schuhen, Bruſtlätzen, Kretzen oder Kobern hinweg tragen, oder durch ihre Weiber und Kinder, da dieſe ihnen ihr Morgen-Mittag-und Abend-Brodt bringen, wegſchleppen laſſen. 8) Wenn ſie bey Aufhebung des ausgedroſchenen Getreidigs mehr oder wenigere Garben ausgedroſchen zu haben, angeben, als ſie angeleget haben, um damit theils ihre Faulheit, theils ihre Partitenmacherey zu bemänteln.

Mittel: Daß man ſich zu ſolchen Arbeiten mit treuen Leuten / welcher Redlichkeit man durch Zeugniß anderer / oder ſelbſten verſichert iſt / verſehn / und gleichwohl ſie nicht ohne Beyſeyn jemands von eignen Leuten allein in der Scheune ſchalten laſſe.

Edelleute betriegen 1) wenn ſie ſich vor ältere Geſchlechte ausgeben, als ſie ſind. 2) Wenn ſie nach dem Ihnen etwa zukommenden Jure patronatus untüchtige Subjecta zu ihren Pfarr-Herrn vociren, damit ſie von Ihnen ungeſtrafft bleiben, oder ſie über dieſe herrſchen mögen. 3) Wenn ſie mit ihren Zofen und Cammer-Mädgen inne halten, und dadurch an ihren Gemahlinnen untreu werden, nichts deſtoweniger dieſe äuſſerl. ungemein zu careſſiren

wiſſen. 4) Wenn ſie ihre Zofen, bey vacanter Pfarr-Stelle, darüber ſie das Jus pratronatus haben, zur cauſſa ſine qua non machen, und die Pfarre an niemanden, er heyrathe denn das Zöſgen übergeben. 5) Wenn ſie ihren Lehn-Leuten an Sonn- und Feſt-Tagen allerley Unfug auszuüben verſtatten, nur damit ſie bey ſich ereignenden Exceſſen brave Geld-Buſſen von ihnen erlangen mögen. 6) Wenn ſie, unter dem Deckmantel die Gerechtigkeit zu handhaben, die Unterſaſſen um geringer Urſachen willen, mit allzugroſſen ungewöhnl. Geld-Straffen oder ſchweren Frohndienſten belegen, und dadurch verurſachen, daß dieſe ihre Güter verkauffen müſſen, und folglich ſie, die Lehen-Herren, davon ein Hand-Lohn bekommen. 7) Wenn ſie in Beſtraffung der Capital-Verbrechen, als Ehebruchs, Todſchlags, Dieberey, und dergleichen mehr auf ihren privat- als den gemeinen Nutzen ſehen, und denen Miſſethätern die Leib- und Lebens-Straffen, unter dem Schein einer auszuübenden Barmhertzigkeit und Gnade, in eine Geld-Straffe verwandeln. 8) Wenn ſie ihre Unterſaſſen, ohngeachtet ſolche hart von ihnen tractiret worden, dennoch durch viele Drohungen abſchrecken, daß ſie nicht an höhere Gerichte appelliren dürffen. 9) Wenn ſie ihre Unterſaſſen durch gute und böſe Worte beſchwatzen, ihnen ihr umgeſchlagenes oder gar verdorbenes Bier abzukauffen, und eben ſo theuer, als das gute und wohlgeſchmackte zu bezahlen. 10) Wenn ſie bey Jagen und Hetzen mitten durch die Saat und Getreide reiten, und unter dem Vorgeben, es wäre dergleichen ihnen zu thun,

un-

unverbothen/ die Felder ſehr verderben. 11) Wenn ſie denen Benachbahrten heimlich in ihrem Gehäge hetzen oder jagen/ und hernach es zu einer Poſſeſſion anziehen. 12) Wenn ſie denen Ihrigen aus dem Lande ziehenden/ oder Frembden in Erbſchaffts-Fällen Abzug-Geld/ deſſen ſie nicht befugt ſind, abfordern/ und damit ſie nur in die Poſſeſſion dieſer Einnahme kommen mögen/ von Ihnen quid pro quo anfänglich nehmen. 13) Wenn ſie bey ihrem hergebrachten Jure ſub collectandi von ihren Lehen-Leuten mehr an Steuern fordern und nehmen/ als ſie hernach in die Landes-Caſſa wieder liefern/ folglich den Uberreſt in ihre Beutel ſtecken. 14) Wenn ſie ihre Fröhner zu mehrern Dienſten und Arbeiten durch allerhand perſvaſiones bereden und gebrauchen/ als ſie hergebracht und berechtigt ſind. 15) Wenn ſie die Faſtnachts-Hüner/ Michaelis-Hanen und Oſter-Eyer ihren Zinß-Leuten zu ſolcher Jahres-Zeit/ da ſie am rareſten und theureſten ſind/ anfordern und ſich geben laſſen.

Mittel: Durch gute Landes- und Policey-Ordnung ſind ſolche Mißbräuche und Exceſſe am füglichſten abzuſchaffen.

Ehemänner betriegen 1) wenn ſie wider die eheliche Pflicht mit andern Weibs-Perſonen einhalten/ und gleichwohl die Ihrige äuſſerl. trefflich zu careſſiren wiſſen. 2) Wenn ſie ihren Eheweibern die Kleider/ weiſſes Zeug/ Zinnwerck und andern Hauß-Rath verſauffen/ oder andern/ mit welchen ſie in gutem Verſtändniß leben/ anhängen/ und jene be-

reden, es wäre das Zeug durch diebiſche Hände aus dem Hauſe gekommen. 3) Wenn ſie ihre Weiber beſchwatzen, daß ſie wohin gehen müſten, unterdeſſen aber ſich in ein Wirthshauß ſetzen, und auf einmahl verthun und verſpielen, was ſie die gantze Woche über verdienet haben. 4) Wenn ſie von andern Weibs-Perſonen, zu denen ſie extra gehen, ſich à parte ko-chen, und ihre Weiber und Kinder zu Hauſe darben laſſen. 5) Wenn ſie auf ihrer Weiber eingebrachte Güter heiml. Schulden machen, und ſolche die Weiber nach ihrem Tode bezahlen laſſen, oder auch hernach wohl ſolcher Schulden wegen auf und davon gehen. 6) Wenn ſie gegen ihre Weiber vorgeben, dieſes oder jenes Poſt Geldes hätten ſie der Obrigkeit gegeben, oder ausgeliehen, ſolche aber zum heimlichen Unterhalt gewiſſer im ledigen- oder auch wohl im Eheſtand erzeugter unehlichen Kinder anwenden.

Mittel: Beſ. Eheweiber in folgenden.

Eheweiber betriegen 1) Wenn ſie ihren Ehemännern, in deren Gegenwart ſie alle Zucht und Erbarkeit von ſich ſehen laſſen, doch im Ehe-Bette nicht treu ſeyn, ſondern auch andere zu ſich extra gehen laſſen. 2) Wenn ſie bey Einkauffung der Victualien oder anderer Dinge den Männern mehr anrechnen, als ſie davor ausgelegt. 3) Wenn ſie den Männern den Geld-Beutel heimlich viſitiren, oder Getraidig und andere Sachen entwenden, verkauffen, und das Geld davon entweder verſauffen, oder an Hoffarth hängen. 4) Wenn ſie ihren Männern die Erbſen in den Topff zehlen, und ſolchen ſchmale

Biß-

Bißgen und ungeſchmeltzte Suppen geben, ſich ſelbſten aber heiml. Weiſe etwas zu gute thun. 5) Wenn ſie ihr beſonderes Krüglein mit Wein halten, und die Männer, als ob es nur Coffent oder Mittel-Bier ſey, bereden wollen. 6) Wenn ſie auf Fremder Anſtifften von ihren Männern erforſchen, was in ſeinen Amts-Verrichtungen vorgefallen, und es hernach denenjenigen, welche es zu wiſſen verlangen, dem Tertio zum Nachtheil offenbahren. 7) Wenn ſie ihre Männer bey ankommenden guten Freunden, ſo ihnen eine Viſite geben, verleugnen, aus Furcht, es möchten etwann ein baar Maaß Bier, Wein oder Toback aufgehen. 8) Wenn ſie ſich bey Kranckheit oder Abſterben ihrer Ehemänner anſtellen, als wolten ſie ſich die Augen ausweinen, und doch wohl noch bey Lebzeiten derſelben ſchon einen andern Galant auserſehen haben. 9) Wenn ſie ſich zu Bette legen und Kranckheit vorgeben, nur damit ſie dieſer oder jener ihr zukommenden Verrichtung im Hauſe entübriget ſeyn mögen. 10) Wenn, da ſie mit dem Manne in einem offenen Gewerb ſitzet, ſie von dem erworbenen Gewinn etwas abzwacken, und ſich beſonders etwas zu einem Spar- oder Zehr-Pfennig bey ſeits legen. 11) Wenn ſie dasjenige, was dem Manne in die Küchen oder ſonſt verehret wird, unterſchlagen und Ihnen nicht anzeigen.

Mittel: Davor hilfft nichts dann genaue Erforſchung des Lebens und Wandels derjenigen / mit welcher man ſich zu verehlichen gedencket / ſo dann gute Aufſicht / fleißiges Gebet / treue Vermahnung an den Ehegatten / Chriſtl. Gedult / und endlich Anzeige bey geiſt- und weltl. Obrigkeit / wo die Laſter offenbar und incorrigible.

Digitized by Google

Einkäuffer der Speiſen betriegen 1) wenn ſie nicht auf ihrer Herrſchafft Nutzen ſehen, ſondern vor die Waaren, welche ſie einkauffen, hingeben, was die Verkäuffere verlangen, nur damit ſie vor ſich eine Zugabe bekommen mögen. 2) Wenn ſie ihrer Herrſchafft mehr anrechnen, als ſie vor die erkauffte Speiſen oder andere Waaren gegeben haben. 3) Wenn ſie von den eingekaufften Speiſen das gute und friſche vor ſich behalten, das verwelckte und halbverdorbene aber denen, vor welche ſie einkauffen ſollen, zuſtellen. 4) Wenn ſie ſonderlich von Früchten ſo viel zurück behalten, daß ſie ſich davon etwas zu gute thun können. 5) Wenn ſie um der wohlfeilen Preiſſe willen alte ſtinckende Butter, faule und verdorbene Eyer, münckendes Fleiſch und dergleichen einkauffen, ſolches aber gleichwohl ſo theuer, als die gute Victualien gelten, anrechnen. 6) Wenn ſie von den Speiſe-Verkäuffern, welche ſie nicht ſelbſt auszahlen dürffen, etwas gewiſſes für ſich à parte bedingen. 7) Wenn ſie den Verkäuffern eines und das andere, ſonderlich von Naſchwerck heimlich entwenden und es auf die Seite legen, ohne daß es der Verkauffer inne werde, und ſie es bezahlen. 8) Wenn ſie loſes küpffernes oder meßinges Geld, welches ſie mit Saltz oder Queckſilber gerieben und weiß gemacht, denen einfältigen Bauers-Leuten vor ihre Waaren anhängen und hingeben.

Mittel: Beſiehe Dienſtbothen/ Mägde. &c.

Einſpännigere betriegen 1) wenn ſie von den Wirthen bey Viſitirung ihrer Wirthshäuſer freye Zeh-

Zehrung bekommen, und davor unangezeuget laſſen, daß ſie allerhand im Lande herumſchweiffendes, müſſiges, Herrn-loſes und liederl. Geſind bey Ihnen angetroffen. 2) Wenn ſie von den angetroffenen Landſtreichern, Ziegeunern, Quackſalbern und andern verbothene Waaren führenden Crämern Geld oder Waaren nehmen, und davor ſolche im Lande ungehindert hin und her paſſiren laſſen. 3) Wenn ſie ehrliche und auf der Straſſe reiſende Perſonen vor räuberiſches Geſindel anhalten und tractiren, damit ſie nur von Ihnen ein Trinck-Geld bekommen mögen. 4) Wenn ſie ſich anſtellen, als ob ſie die ihnen aufgeſtoſſene oder in Verhafft zu nehmende Verbrecher und Diebe vor die Obrigkeit bringen wolten, ſolche auch zu dem Ende mit ſich nehmen, und wohl gar ihnen, damit ſie nicht ſchnell lauffen und wieder ausreiſſen können, die Hoſen-Säcke voll Steine füllen laſſen, unter weges aber ein Stück Geld von Ihnen nehmen und wieder fortlauffen laſſen, ſich aber damit entſchuldigen, ſie wären ihnen ſelbſt entriſſen. 5) Wenn ſie zu gewiſſen Zeiten auf den Dörffern herum reiten, und bey den Bauern fälſchlich vorgeben, es würden bald Soldaten kommen, ſie wolten aber ſehen, wie ſie es machten, daß ſolche an einem andern Orte einquartiret würden, wenn man ihnen ein Stück Gelds oder etliche Futter Haſer vor ihr Pferd geben wolte; da doch weit und breit kein Soldat weder zu ſehen noch zu hören. 6) Wenn ſie, nach vorbeygegangenen Durchzügen, in die Dörffer, darein keine Soldaten gelegt werden, kommen, und denen Innwohnern weiß machen, es wäre durch ihre Hülffe und Vorſtellung oder beſon-

ders Vorwort geſchehen/ daß ſie mit Einquartirung verſchonet worden, um dadurch bey den leichtgläubigen Bauern eine Verehrung vor dieſe ihre fälſchl. angegebene Mühe und Sorgfalt zu erſchnappen.

Mittel: Damit dieſe Leute ihre Pflicht deſto beſſer beobachten/ kan ihnen von einem jeden ſtarcken Bettler/ Diebe/ Räuber und dergleichen Perſonen/ welche ſie in die nechſte Gerichte oder Amt liefern/ ein gewiſſes nahmhafftes Stück Geld/ nach Proportion ihrer Verbrechen/ von der Obrigkeit gereichet/ mithin aller Betrug und Connivenß hierdurch guter maſſen vermieden werden.

ELtern betriegen 1) wenn ſie ihre Kinder nicht zur Schule halten, noch ſonſt etwas ehrliches, wovon ſie ſich dereinſt ernehren könten, lernen laſſen. 2) Wenn ſie ihre Kinder gegen anderer Leute Kinder, welche etwa mit Ihnen in Unwillen gerathen, verhetzen, und ſelbige unter dem Prætext, daß ſie keine Schlaffmütze ſeyn ſolten, zur Gegenwehr anmahnen. 3) Wenn ſie die Boßheit ihrer Kinder helfſen verduckeln, und ſonderlich denen ſogenannten Mutter-Söhngen allzuviel durch die Finger ſehen. 4) Wenn ſie ihre eigene in der Jugend verübte Bubenſtücke den Kindern mit ſolcher freudigen Erinnerung erzehlen, daß dieſe, als hätten die Eltern etwas löbl. gethan, vermeinen, und daher ſelbige auch nachzuahmen ſuchen. 5) Wenn ſie gegen theils ihrer Kinder eine unordentliche Affecten-Liebe verſpühren laſſen, und denjenigen, welchen ſie wohl wollen, Geld, Schmuck und andere Dinge mehr heimlich zu partiren, daß es ihre übrige Kinder nicht erfahren ſollen.

6) Wenn

Digitized by Google

6) Wenn ſie ihre Kinder frühzeitig, und ohne daß ſie in der Chriſtl. Religion ſattſam unterrichtet ſind, in die Fremde ſchicken, nur damit ſie ihnen fein bald vom Halſe oder aus dem Brode kommen. 7) Wenn ſie ihre Kinder, ſo bey Leuten in Dienſten oder auch noch bey Ihnen zu Hauſe ſeyn, zum Diebſtahl anhalten, und das von Ihnen geſtohlene Gut annehmen und verduckeln helffen. 8) Wenn ſie ihre Kinder mehr zum Müßiggang als zur Arbeit angewehnen, und ſie mit Fleiß, wo ſie nur wollen, herum lauffen laſſen, damit ſie nur vor denſelben Ruhe haben mögen. 9) Wenn ſie die Boßheit ihrer Kinder, von denen ſie mit ſchimpfl. Worten oder würckl. That beleidiget worden, vor der ſie deswegen zur Rede ſetzenden Obrigkeit entſchuldigen oder gar leugnen. 10) Wenn ſie die Kinder von dem ſtudieren, wozu ſie doch Luſt und Geſchicklichkeit haben, mit Gewalt und unter dem Prætext, daß ſie ihnen zu ihrer Handthierung mehr helffen könten, abhalten, oder auch ſelbige aus intereſſirter Abſicht nicht dasjenige Studium ergreiffen laſſen, wozu ſie doch am meiſten incliniren, welcher letztere Betrug ſonderl. von Dorff-Pfarrern, ſo ihre Söhne meiſt Theologiam ſtudiren laſſen, damit ſie ihnen einmahl können ſubſtituiret werden, begangen wird. 11) Wenn ſie, um ihrer Kinder gerne loß zu ſeyn, ſolche zu einer Heyrath zwingen, GOtt gebe, ſie möge hernach wohl oder übel gerathen. 12) Wenn ſie ihren Kindern an vorſeyender guten Mariage hinderlich ſeyn, nur damit ſie derſelben im Haußweſen deſto länger gebrauchen können. 13) Wenn ſie ihren Kindern die ver-

ſprochene Mitgabe, aus Beyſorge, es dürffte kein Erbe erfolgen, zurück halten, und ſelbſt damit noch eine Zeitlang ihren Nutzen ſchaffen, immittelſt aber ſich mit Ermangelung des zuſammen zu bringenden ſchuldigen Quanti ausreden. 14) Wenn ſie ihre Kinder ohne Noth zum betteln angewehnen, und ohnerachtet ſie ſolche wohl noch ernehren könten, dennoch andern Leuten vor die Thüre ſchicken. 15) Wenn ſie den Kindern ihr Todten- oder Pathen-Geld verſauffen, oder auf eine andere Art durchbringen, und hernach vorgeben, es ſey Ihnen geſtohlen worden. 16) Wenn ſie ſonderlich ihren Töchtern durch die Finger ſehen, daß dieſe um ſchändl. Gewinſtes willen brav courtouſiren u. anderer Unzucht nachgehen dürffen. 17) Wenn Mütter, welche die Gabe Kinder zu ſäugen von GOtt haben, denen Kindern ihre Nahrung aus Zärtlichkeit entziehen, und unter erdichteten Vorwand böſer Brüſte oder Milch - Ermangelung, Ihnen Ammen halten. 18) Wenn ſie ihre Kinder durch allerhand Poppantzereyen, mit Vorſtellung des abuſive ſogenannten heiligen Chriſts, Ruprecht oder Hertzogclaſen, und anderer Poppelmänner fürchterlich machen, und damit zu vieler Superſtition Anlaß geben, wovon Flummes politiſcher Philoſophus cap. IV. §. 17. p. 76. mit mehrern nachzuleſen.

Mittel: Fleißige Obrigkeitl. Auffſicht/ ſowohl über eines jeden Unterthanens führenden Lebens-Wandel/ als auch vornehmlich über die Kinder-Zucht/ durch beſondere hiezu/ in jedem Theil der Stadt ſowohl als auf dem Lande zu beſtellenden Perſonen/ ingleichen durch Kirchen- und Schul-Bediente/ nach Anleitung der Sachſen-Gothiſchen Landes-Ordnung.

Er-

ERben betriegen 1) wenn ſie das Beſte von der Verlaſſenſchafft heimlich entwenden, und nicht mit in die gemeine Theilung kommen laſſen. 2) Wenn ſie, als gegenwärtig, das anſtändigſte vor ſich behalten, und denen, ſo in der Frembde leben, quid pro quo hinlegen. 3) Wenn ſie die liegende Güter überhaupt gering anſchlagen, nur damit ſie der Lehens-Herrſchafft wenig Lehen-Geld geben dürffen. 4) Wenn ſie die Erbſchaffts-Gelder und Mobilien heimlich aus dem Lande ſchaffen, damit ſie keinen Abzug geben dürffen. 5) Wenn ſie die ihnen von Verſtorbenen auf dem Todt-Bette befohlene Vermächtniſſe in die Kirchen, Schulen, vor das Armuth oder andere Befreunde und Geſinde verſchweigen. 6) Wenn ſie, als Verheyrathete, denen annoch ledigen Geſchwiſtrigen nicht alles anſagen, was ſie zur Ausſtattung, Lehr-Geld oder zum Heyrath-Gut bekommen, damit ſie ſich ſolches bey der Erbſchafft nicht wieder abziehen laſſen dürffen. 7) Wenn ſie die Sterbende durch Verkleinerung derer Mit-Erben oder ſonſt durch fälſchliche Vorſtellung zu einem ſolchen Teſtament bereden, darinnen ſie vor andern bedacht, ihre Geſchwiſtrige und Befreunde aber, welche an der Erbſchafft ein gleiches Recht haben, vervortheilet oder gar præterirt werden. 8) Wenn ſie die Leichen-Koſten und andere gemeine Ausgaben vor der Theilung einander höher anſetzen, als ſie geweſen. 9) Wenn ſie bey der Theilung falſche Looſe machen, und auf ſolche Zettul ihren Nahmen gedoppelt ſchreiben, damit ſie hernach aus beyden Looſen allzeit das beſte wehlen können. 10) Wenn ſie das

alte

Digitized by Google

alte Geld und andern guten Haußrath von der Erbſchafft austauſchen, und dafür ſchlechters herbey ſchaffen. 11) Wenn ſie die ihnen von den Verſtorbenen entdeckte Vergrabung des vorräthigen Geldes andern Mit-Erben nicht gleich anſagen, ſondern vor ſich behalten. 12) Wenn ſie es mit den Trödel-Frauen oder ſolchen, welche die Mobilia taxiren, anlegen, daß ſie dieſes oder jenes Stücke gering anſchlagen, damit ſie ſodann es um den taxirten Preiß ihren Mit-Erben deſto eher abſchwatzen können.

Mittel: Daß alle Teſtamenta von der Obrigkeit gemacht/ oder bey ihnen hinterleget/ auch die Erbtheilung/ welche zumahlen etwas wichtig ſind/ von einer Obrigkeil. Perſon/ oder wenigſtens von einer darzu gerichtl. committirten und inſtruirten andern Perſon/ auch wo nöthig/ denen beſtellten Vormündern reguliret/ die defraudatores aber derer Erbſchafften andern zum Beyſpiel mit Nachdruck geſtraffet werden.

Exercitien-Meiſter betriegen 1) wenn ſie ihre Scholaren ſo wohl im Fechten/ als Tantzen, mit Fleiß lange aufhalten, und ſolche nicht treulich unterweiſen. 2) Wann ſie allzu ungleiche in der Kunſt mit einander contra fechten laſſen, damit der Schwächere ausgelacht werde, oder eines davon tragen möge. 3) Wenn ſie ihren Scholaren wiſſentlich untüchtige Rappier in die Hände geben, welche offt beym erſten Stoß zerſpringen, und denen Fechtenden nicht geringen Schaden zu fügen, dieſe aber ſodann ſolche bezahlen müſſen. 4) Wenn ſie, da ſie ſehen, daß die Scholaren aufeinander loß gehen, und einen gefährlichen Streich thun/ nicht gleich darzwiſchen ſprin-

ſpringen, ſondern etwan den, welchen ſie nicht wohl wollen ein blaues Auge davon tragen laſſen. 5) Wann ſie als ſogenannte Klopff-oder Feder-Fechter die rechte Fecht-Kunſt nicht verſtehen, und ſich doch vor Fechtmeiſter ausgeben. 6) Wenn ſie ihre Tän-tze, für Täntze neueſter Façon, die ſie erſt neulichſt aus Pariß gebracht hätten, ausgeben, ohnerachtet ſolche ſchon vor vielen Jahren in Teutſchland ge-bräuchlich geweſen ſeyn. 7) Wenn ſie auf ihre Scholaren im Tantzen nicht wohl acht haben, ob ſie auch die Cadence halten, die pas, contretems und dergleichen Tantz-Manieren recht treffen, nur damit ſie deſto länger bey ihnen, zu ihrer Perfectionirung, das Tantzen treiben mögen. 8) Wenn ſie auf denen Theatris, da ſie ein Ballet in Comödien oder Opern machen müſſen, ſich, ſonderl. in Gegenwart Fürſtl. Perſonen und frembder Herrſchafften, an-ſtellen, als ob ſie einen unglückl. Sprung gethan, und den Arm zubrochen oder eine Ader verrenckt hät-ten, damit die Zuſchauere Ihnen aus Commiſera-tion eine gute Beyſteuer geben mögen. 9) Wann ſie offtermahls ihre Scholaren Bälle zu halten, ver-anlaſſen, nur damit ſie bey ſolchen einen Schmaus, oder durch dergleichen Gelegenheit deſto gröſſere An-zahl Scholaren überkommen mögen.

Mittel: Wären nur ſolche Perſonen zu Exercitien-Meiſtern zu beſtellen / welche in ihrer Kunſt ſattſam er-fahren / und nach der ihnen vorgeſchriebenen Ordnung / was ſie monathlich zu nehmen / und wie viele Stunden ſie davor zu informiren / ſich zu richten / angelobet.

Feld-

FEldmeſſer betriegen 1) wenn ſie bey Ausmeſſung unwegſamer Oerter, um ſich eine Mühe zu erſpahren, und die vielen Berge nicht alle erſteigen zu dürffen, zwar einige Aecker weit ausmeſſen, im übrigen aber quid pro quo anzeigen, und doch dabey vorgeben, daß ſie alles ausgemeſſen hätten. 2) Wenn ſie mehr Aecker anzeigen, als ein Fleck-Holtz oder Stück Landes würcklich hat, damit, wann mit ihnen nach dem Acker gedungen worden, ſie deſto mehr Ausmeſſer-Lohn bekommen mögen. 3) Wenn ſie ſich von denen, ſo das Holtz Ackerweiß verkauffen, beſtechen laſſen, und mehr zu einem Acker ſchlagen, als die Meß-Ruthe ausweiſet. 4) Wenn ſie den Beſitzern des Holtzes zum beſten die Aecker vom Holtz kleiner machen, als ſie von Rechts-wegen ſeyn ſollen. 5) Wenn ſie bey dem Ruthen-ſchlagen nicht ſelbſt Hand anlegen, ſondern ſolche Arbeit einem andern überlaſſen, und allein, was der Ihnen anſaget, darnach im calculiren gehen, und gleichwohl hernach vorgeben, es ſey alles von ihnen ſelbſt ausgemeſſen worden.

Mittel: Daß man die Aecker jezuweilen durch unpartheyiſche und der Sache verſtändige Leute wieder nachmeſſen laſſe / und auf Befinden eines Betrugs ſolche Feldmeſſer nachdrückl. beſtraffe / oder gar von ihrem Amt ſetze.

FIſcher und Fiſch-Händler betriegen 1) Wenn ſie des Nachts oder ſonſt heimlich Reuſen und Angel in den Waſſer und Teigen, darüber ſie keine Macht haben, legen, und ſolche des Morgens, ehe es noch Licht worden, viſitiren, auch was ſie gefangen, heiml.

nach

nach Hauſe ſchaffen und verkauffen. 2) Wenn ſie fremde Reuſen heben, und was ſich darinnen gefangen, mit ſich fort nehmen. 3) Wenn ſie in verbottene Flüſſe und Teiche præparirte Küchlichen werffen, davon die Fiſche gantz taub und wie todt werden, daß ſie ſolche leicht und wohl mit Händen fangen können. 4) Wenn ſie ſich beym Verkauffen groſſer Fiſche des leichten Gewichtes, und bey Verkauffung der Kleinen, des kleinen oder ſonſt unrichtigen Gemäßes bedienen. 5) Wenn ſie unter die Gründel oder Schmerling andere kleine Fiſche mengen, damit dieſe jenen gleich bezahlet werden mögen. 6) Wenn ſie in den Flüſſen um die Helffte, oder vor andere fiſchen, und die beſten Fiſche, welche ſie fangen, in die unter denen Stauden verborgene Gefäſſe oder Behältnüſſe verſtecken und vor ſich behalten, die übrige aber nur zum Vorſchein kommen laſſen. 7) Wenn ſie bey Verkauff derer lebendigen Fiſche ſolche ſo gleich in die über dem Waſſer hangende Waagſchale legen, damit das Waſſer welches die Fiſche in ſich geſchlucket, auch mit gewochen werde. 8) Wenn ſie lang abgeſtandene Fiſche vor friſch abgeſchlagene verkauffen.

Mittel: Sämtlichen vorherſtehenden Betrügereyen könnte durch darauf in der Landes-Policey- und Marckt-Ordnung geſetzte Strafen Einhalt beſchehen.

Flachs-Verkauffer betriegen 1) Wenn ſie innländiſchen Flachs vor fremden und von ſolchen entlegenen Orten, woſelbſt etwa der ſchönſte Flachs wächſet, hergebrachten ausgeben, um denſelben de-

ſto

ſto theurer an Mann zu bringen. 2) Wenn ſie bey denen Kloben und Kauten den langen und weiſſen Flachs auſſen herum, innwendig aber kurtzen und nichtsnützigen legen. 3) Wenn ſie die Reiſten nur auf einer Seite, welche man ins Geſicht bekommt, abſchwingen, an der andern aber, die innwendig in den Kloben kommt, Aachen und Stortzen laſſen / auch wohl noch andere Dinge, daß er deſto ſchwerer wiegen möge, mit hinein binden. 4) Wenn ſie den Flachs wohl abſchwingen, und ſolchen hernach vor gehechelten verkauffen. 5) Wenn ſie, damit der Flachs deſto länger ſcheine, ſtatt deſſen / daß ſie die Kauten gantz doppelt zuſammen legen und drehen ſolten, ſolchen nur die Helffte doppelt zuſammen legen, die andere Helffte aber oben zuſammen drehen, und ihn ſo binden, daß man meinet, es ſey der Flachs ſo lang, als er ſcheinet, gewachſen,

Mittel: Dergleichen bey Straf / daß ſolcher betrogene Flachs verfallen ſeyn ſolle / zu inhibiren.

Fleiſcher oder Metzger betriegen 1) Wenn ſie franckes und pfinnigtes Vieh ſchlachten, und vor geſundes Fleiſch verkauffen. 2) Wenn ſie bey angehender Kälber-Zeit, und da ſolche noch rar ſind, kein Pfund Kalb-Fleiſch weggeben wollen, man nehme dann zugleich auch Rind-Fleiſch mit. 3) Wenn ſie die Zulagen zu groß machen / und kein Fleiſch einem zukommen laſſen, man nehme dann auch etwas vom Kopff, Knochen, Füſſen, Gelünge und Kaldaunen als Zuwagen mit darzu. 4) Wenn ſie ihren Kunden das beſte allzeit geben, einem andern Armen aber,

der

der es doch auch bezahlet, daß Schlimmſte in die Waage werfen. 5) Wenn ſie vor Annehmung der Zulagen Stein und Bein ſchweren, ſie könnten das Fleiſch nicht ohne dieſelben geben, hernach aber, da ſie ſehen, daß der Käuffer fortgehet dennoch es noch anders, als ſie vorher gewolt, geben. 6) Wenn ſie einem Bauer oder ſonſt ehrlichen Mann ein Stück Vieh feil machen, u. da ſie es ihnen nicht abſchwätzen können, wie ſie gerne wollen, demſelben einen ſolchen Druck im Begreiffen geben, daß es in kurtzen den Verkäuffer dauret, daß ers nicht losgeſchlagen. 7) Wenn ſie ſonderlich den Maſt-Schweinen, derentwegen ſie mit dem Eigenthums-Herrn des Handels nicht einig werden können, nach dem Speck dergeſtalt hart fühlen, daß dieſe bald darauf des Todes ſeyn. 8) Wenn ſie es miteinander ſelbſt anlegen, daß der eine ein Stück Vieh feilſchet und ein Gebot darauf thut, und da man dieſen fortgehen laſſen, der andere alsdenn kommen und noch weniger darauf ſetzen muß, damit der Verkauffer froh werde, daß ers dem Erſtern vor das gethane Geboth überlaſſe. 9) Wenn ſie mit dem Daumen der Waage den Ausſchlag geben, und hernach das Fleiſch gleich, ehe noch die Waage überſchlägt, wieder heraus thun, damit man meinen ſoll, man habe einen groſſen Aufſchlag bekommen. 10) Wenn ſie ihre Gewichte öfterer als den Fleiſch-Stock abſcheuren laſſen, damit jene nach und nach deſto leichter werden, mithin weniger wiegen mögen. 11) Wenn ſie mit den Schäfern einhalten, und ſolchen magere Schöpſſe vor fette geben, und alſo dieſe zum Betrug ihrer Herren veranlaſſen. 12) Wenn ſie mit den Fleiſch-Schätzern

in gutem Verſtändniß ſtehen, und ihnen einen fetten Braten zuwerffen, oder ihren Leuthen das Fleiſch deſto völliger wägen, damit ſie ihnen das Fleiſch in der Banck deſto theurer ſchätzen mögen. 13) Wenn ſie manches Stück Vieh gar nicht in die Banck oder auf den Marckt bringen, ſondern in Häuſern verpartiren und ungeſchätzt verkauffen. 14) Wenn ſie den Fleiſch-Schätzern das Vieh theurer anſagen, als ſie es gekaufft, damit ſich dieſe nur im Schätzen auch darnach richten ſollen. 15) Wenn ſie das Fett an Fleiſch und Caldaunen abſchaben, und unter das Unſchlitt thun, damit es ihnen darunter theuer bezahlet werde. 16) Wann ſie auf einer Banck zugleich Ochſen-Küh-Schöpſen-Bock-Schaaf-u. Ziegen-Fleiſch feil haben, und ſo man z. E. von Ochſen-Fleiſch verlangt, dem Käuffer von Küh-Fleiſch, als welches ſie gerne am erſten loß wären, zuwägen. 17) Wenn ſie, dem Fleiſch ein äuſſerlich Anſehen zumachen, daſſelbe aufblaſen, erheben, mit Blut färben, ſtreichen, und dergleichen betrügliche Dinge mehr thun. 18) Wenn ſie altgeſchlachtes Fleiſch, welches noch vom vorigen Marck-Tag übrig blieben, mit dem friſch-geſchlachteten untermengen, und es vor friſch-geſchlachtetes verkauffen. 19) Wenn ſie unter die Blut- oder Roth-Würſte Rindern-Schöpſen-Böcken-Ziegen-oder Kälber-Blut, ingleichen Kaldaunen und Gelünge von ſolchem Viehe thun, und hernach ſolche doch vor gute Schweinen Würſte verkauffen. 20) Wenn ſie unter die Brat-Würſte jung Rindernes Fleiſch hacken, oder von andern Vieh ſtinckende Därme darzu nehmen, und ſolche gleichwohl vor pur Schwei-

Schweinene ausgeben. 21) Wann ſie die beſten Braten oder Fleiſch in denen Fleiſch-Bäncken hinter die Thüre oder ſonſten verſtecken, damit es nicht andere, dann ihre beſte Kunden, u. denen ſie es am liebſten gönnen, kauffen mögen. 22) Wann ſie altes Schaf- oder Stöhren-Fleiſch vor Schöpſſen- oder Häṁel-Fleiſch im Herbſt oder Winter die Spätlinge vor junge Lämmer, und ſonſten altes Fleiſch vor junges denen einfältigen Leuten hinwägen.

Mittel: 1) Gewiſſenhaffte Perſonen zu Fleiſch-Schätzern/ welche mit dem Fleiſcher-Handwerck in keiner Verwandſchafft ſtehen/ zu ernennen/ und ſo wohl eine beſondere Fleiſcher-Ordnung/ als auch Fleiſch-Taxam in der Banck öffentlich aufzuhängen. 2) Die Verbrecher derſelben gebührend zu ſtraffen/ oder wohl gar/ nach Befinden des Verbrechens/ aus dem Handwerck zu ſtoſſen. 3) Die Zulagen gäntzlich abzuſchaffen/ und davor lieber das Fleiſch einen Pfennig theurer zu ſchätzen/ wobey jedoch den Metzgern/ die Füſſe/ Gelünge und Kaldaunen/ beſonders in billigem Preiß zu verkauffen/ unverwehrt blieb/ und 4) Die mit Rind- und andern Fleiſch untermengte Blut- und Brat-Würſte zu confiſciren/ und unter die Armen zu vertheilen.

Fluhr-Schützen/ oder Fluhr-Knechte betriegen 1) Wenn ſie Gärten, Holtz, Berge und Felder ſelbſt beſtehlen, und alsdann die Schuld auf andere ſchieben. 2) Wenn ſie den Leuthen, ſonderl. denen Graſe-Mägden, von welchen ſie einigen Genuß haben, durch die Finger ſehen, und ſolche an verbottenen Orten im Feld Schaden ungepfändet thun laſſen. 3) Wenn ſie von denen, welche ſie auf friſcher That ertappt, ihr Pfand-Geld nehmen, und den Schaden nicht gebührend anzeigen. 4) Wenn ſie unſchuldi-

Digitized by Google

ge pfänden, und ſolche bey Obrigkeit oder andrer Orten als diebiſche Leuthe angeben, um nur ein Pfand-Geld zu bekommen, oder ſonſt ihr Müthlein an ihnen zu kühlen. 5) Wenn ſie ſich beſonderes Wach-Geld über ein gewiſſes Stück Feld von den Eigenthums-Herren geben laſſen, und doch darauf kein wachſames Auge haben. 6) Wenn ſie die gepfändete Leuthe mit Zuruckhaltung des abgenommenen Pfandes allzuſehr überſetzen, und mehr Pfand-Geld von Ihnen fordern oder nehmen, als Ihnen von rechtswegen gebühret, oder der vermeynte Schaden austräget. 7) Wenn ſie den von gepfändeten Perſonen begangenen Schaden beym Eigenthums-Herrn oder Obrigkeit gröſſer machen, als er in der That iſt, um dem Thäter deſto gröſſere Straffe zu wege zu bringen. 8) Wenn ſie ſelbſt die Gänſe anderer in die Kraut-Gärten, oder anderes Vieh auf die Wieſen jagen, und alsdann ſolche unter dem Prætext, daß ſie für ſich hinein gelauffen, pfänden. 9) Wann ſie ihr eigenes Vieh andern zu Schaden in die jungen Schläge, oder Felder gehen laſſen.

Mittel: Diejenige Pflichts-notul, worüber die Fluhr-Knechte zu vereyden, auf obige Caſus mit einzurichten.

FOerſter betriegen 1) Wenn ſie, ohne Vorbewuſt des Forſtmeiſters und anderer Beamten, Bäume mit dem Wald-Hammer zeichnen und verkauffen, ohne ſolche hernach in ihre Rechnung mit zu bringen. 2) Wenn ſie andern, von welchen ſie beſtochen worden, oder mit denen ſie ſonſt gute Freund ſeyn, einen guten Ort zum Holtz-Schlag, wo es viel

Rei-

Reiſig giebet/ und leicht aus dem Wald zu bringen, ob gleich das Holtz daſelbſt noch nicht recht hiebich, ohne Vorbewuſt Ihrer Vorgeſetzten anweiſen. 3) Wenn ſie von andern heimlich Geld nehmen, und Ihnen erlauben, daß ſie in den Herrſchafftlichen Gehöltz Schneide aufſtellen und Vogel-Heerde ſchlagen, oder in jungen Schlägen graſen und hüten dürffen. 4) Wenn ſie die Eicheln und Buch-Eckern durch die Ihrigen aufleſen laſſen, und mithin die Maſtung, dem Wilde entziehen. 5) Wenn ſie denen/ ſo ihnen über das Anweiß-Geld nicht noch ein beſonders Trinck-Geld geben, das ſchlimmſte Holtz zu hauen, und welches an ſolchen Orten lieget, wo man es nicht aufladen kan, ſondern zur Fuhr weit tragen muß, anweiſen. 6) Wenn ſie um Geſchencke Willen, den Leuthen die Scheide und Klaffter höher machen laſſen, als in der Wald-Ordnung erlaubt iſt. 7) Wenn ſie die Ihrige in die junge Schläge ſchicken, und das Graß daraus nehmen, oder ihr Vieh, ohnerachtet ſie es andern verbotten, heimlich darinnen hüten laſſen. 8) Wenn ſie einen von ihren guten Freunden auf verbottenen Wegen antreffen, und damit ſie ihn nicht pfänden dürffen, auf die Seite gehen, thuende, als wenn ſie ihn nicht geſehen hätten. 9) Wenn ſie von den gepfändeten ſich beſtechen laſſen, und ihnen, ohne es der Obrigkeit anzuſagen, das Pfand wieder geben. 10) Wenn ſie den Leuthen das Eichel-leſen, Wacholder-ſchlagen, nach Vögeln zu ſtellen, und dergleichen um eine Gabe, oder Antheil von dem geſammleten verſtatten, und da ſonſten etwas davor zu verrechnen und der Herrſchafft

zu geben wäre, ſolches unterſchlagen. 11) Wenn ſie die Eichel-Maſte in ihrer Revier ſo gering machen, daß es, ſolche zu verlaſſen, der Mühe nicht werth ſey, nur damit ſie ſich dererſelben zum ſammlen allein bedienen können. 12) Wenn ſie Holtz und Reiſig vor der Abzehlung abführen laſſen, damit ſie ſolches unterſchlagen können. 13) Wenn ſie denen, welche ſich weiches Holtz ſchreiben laſſen, um einer Spendage willen, hartes mit anweiſen.

Mittel: Alle die Arthen von Betriegereyen und Untreu wären ſpecificè der Wald- und Forſt-Ordnung / worauf die Förſter zu verpflichten / zu inſeriren.

FOrſtmeiſter betriegen 1) Wenn ſie mehr Wildbret, als ſie zum Deputat haben, vor ſich ſchieſſen laſſen, und ſolches entweder verkauffen, ohne es zu verrechnen, oder verſchencken, um ſich dadurch gute Freunde zu machen, oder es ſelbſt in ihrem Hauſe verbrauchen. 2) Wenn ſie das geſchoſſene oder von Hunden niedergeriſſene Wild die Hunde mit Fleiß anfreſſen laſſen, und ſolches alsdann vor Wolffs-Rieſſe, ſo ſie behalten dürffen, ausgeben. 3) Wenn ſie das verkauffte Holtz nicht alles in die Rechnung bringen, ſondern theils verſchweigen und unterſchlagen. 4) Wenn ſie das vor Holtz eingenommene Geld zu eigenen Nutzen anwenden, bey der Rechnung aber vorgeben, daß noch nicht alles einkommen ſey. 5) Wenn ſie denjenigen, welchen ſie wohl wollen, gutes und an nahen Orten gelegenes, andern aber ſchlechtes und untüchtiges, oder ſchwer anzuführendes Holtz anweiſen laſſen. 6) Wenn ſie die Stöcke mit dem Wald-Eiſen nicht zeichnen, oder ſol-

che heimlich ausgraben laſſen, damit man, bey erfolgender Viſitation der übrigen Beamten, nicht wiſſen und ſehen könne, wie viel Holtz das Jahr über verkaufft worden. 7) Wenn ſie ohnnöthige Ritte machen, und der Herrſchafft Koſt-Geld davor anſetzen. 8) Wenn ſie denen Waldbußfälligen durch die Finger ſehen, und ſie nicht angeben, noch der Wald-Ordnung gemäß abſtraffen helffen. 9) Wenn ſie um Geſchencke, Gunſt oder Freundſchafft willen, den Leuten das Eichel-leſen, Holtz-bezwacken, Laub-ſtreiffeln, graſen und hüten in jungen Schlägen verſtatten. 10) Wenn ſie mit ihren untergebenen Jägern und Förſtern unter einer Decke liegen, ihre Untreue überſehen, und das verrathe du mich nicht, ich will dich auch nicht verrathen, mit Ihnen unter dem Hütlein ſpielen. 11) Wenn ſie mehr, als Ihnen erlaubt, in den Gehöltzen, Eicheln, Obſt und anders vor ſich leſen laſſen. 12) Wann ſie denen Wald-Bußfälligen durchhelffen, daß ſie nicht in Straffe kommen. 13) Wann ſie in ihre Forſt-Rechnungen nicht alles, was zu berechnen, in Einnahme ſtellen, hingegen viele unnöthige Zehrungen und der Herrſchafft bey dem Forſt-Amt vergeblich machende Koſten in Ausgab ſetzen.

Mittel: 1) Daß man redliche, ohn-intereſſirte Leute zu ſolchen Bedienungen nehme. 2) Sie auf alles ſcharff verpflichte. 3) In den Forſt- und Wald-Ordnungen ſolchen Betrügereyen vorbaue, und 4) zum öfftern ohnvermerckt die Förſte durch verſtändige Beamte und andere viſitiren und Aufſicht führen laſſe, ob vor der Holtz-Abzehlung etwas Holtz von denen Forſt-Bedienten abgeführet, oder nach der Anweiſung geſchlagen und

und weggeführet werde. 5) Jhnen allen Holtz-Handel/ Verkauff/ oder einſeitige Anweiſung ohne den Beamten verbiete. 6) Die übrige Jägerey- und Forſt- Bediente darauf verpflichte/ daß/ da ſie dergleichen Betruge von ihren vorgeſetzten Forſt-Meiſtern wahrnehmen / ſie ſolches behöriger Orten ungeſcheut anhängen. 7) Daß man wider ſolche Pflicht-vergeſſene Perſonen mit Remotion und empfindl. Geld-Straffe / wovon ein Theil dem Angeber zu verwilligen/ verfahre. 8) Ein gleiches auch denen/ die mit Jhnen unter der Decke liegen/ wiederfahren laſſe.

FRauenzimmer betriegen 1) wenn ſie die Flecken und Maſern, ſo ſie im Geſichte haben, mit denen ſo genannten Schön-Flecken oder Mouches bedecken/ damit man ſie vor ausbündig ſchön halten ſolle, folglich die Manns-Perſonen ſich zur Liebe gegen ſie erwecken laſſen, oder ſie ihnen zu böſen Begierden Gelegenheit geben mögen/ wie jene gebutzte und mit dergleichen ſchwartzen Flecken über und über bekleiſterte à la mode Dame zu ſagen pflegte: Sie wolte ſich einmahl recht putzen, und in die Kirche gehen/ um den Studenten Paſſiones zu machen. 2) Wenn ſie unter ihrem Schmuck falſche Perlen und Edelgeſteine haben, und doch das Anſehen haben wollen, daß man ſolche vor gut und ächt halten ſoll. 3) Wenn ſie vor wohlgewachſen angeſehen ſeyn wollen, deswegen verſchiedene dazu dienliche Sachen unter den Kleidern tragen/ und ſich damit ausbrüſten. 4) Wenn ſie Angeſicht, Halß und Hände mit Scharlach-Flecken, ſogenannter Jungfern-Milch oder lac virginis und andern dergleichen Schmincke anſtreichen. 5) Wenn ſie die rothe

rothe oder braune Haare auf dem Kopff und Augenbraunen ſchwartz färben. 6) Wenn ſie ſich gläſerne Augen und Helffenbeinene, oder von anderer Materie gemachte Zähne einſetzen laſſen. 7) Wenn ſie die Lippen roth färben. 8) Wenn ſie falſche Haare tragen, oder das ihrige ſo voll Puder ſtreuen, daß man ſolche vor blond anſehen ſolte. 9) Wenn ſie ſich ungeheuer groſſe Abſätze an beyden Schuhen machen laſſen, damit ſie vor gröſſer, als ſie ſind, angeſehen werden mögen. 11) Wenn ſie lange und weite Kleider tragen, damit man ihre krumme Füſſe nicht erkennen möge. 12) Wenn ſie die Schnür-Brüſte oder Manteau auf einer Seiten ausſtopffen laſſen, damit man ihre ausgewachſene Seiten nicht ſo viel wahrnehmen möge. 13) Wenn ſie in Compagnie wohlriechende Sachen bey ſich oder im Munde führen, damit man den übelriechenden Othem bey ihnen nicht obſerviren möge. 14) Wenn ſie falſche guldene Ketten, Ringe, Uhren und dergleichen tragen, und andere damit blenden. 15) Wann ſie anderer Leute künſtl. Nähe-und Stück-Arbeit vor die Ihrige fälſchlich ausgeben, um vor geſchickt und Kunſtreich angeſehen zu werden.

Mittel: Fleißige Warnung derer Prediger für dergleichen meiſt ſündlichen / auch den Frauenzimmer ſelbſt an der Seele und Leibes-Geſtalt / ſchädl. Betrügereyen / ſonderlich der Schminck und Schön-Flecken / wovon M. Schumanns erbaul. Tract. von Schön-Flecken mit mehrern kan nachgeleſen werden.

FReunde betriegen 1) wenn ſie ſich als Freunde ſtellen, und doch wie Joabs Kuß und Judä Gruß

ausgewieſen, nicht ſind. 2) Wenn ſie nur Tiſch-Freunde abgeben, und ſo lange es etwas zu ſchmarutzen giebt, oder ihr Intereſſe es leidet, gute Freundſchafft halten, in der Noth aber einander ſtecken laſſen. 3) Wenn ſie ſich mit vielen Complimenten zu allerhand Dienſtbezeugungen erbiethen, hernach aber, da ſie einander einen Dienſt thun können, die Achſel zucken, und die gethane Offerte nicht in der That erweiſen. 4) Wenn ſie einander etwas rares, ſchönes und koſtbahres abſchwatzen, und darzu denjenigen, ſo es beſitzet, und deſſen Güte etwa nicht ſo verſtehet, wie ſie, unter allerhand Prætexten bereden. 5) Wenn ſie einander treuhertzig machen, und nachdem ſie die Worte aus dem Munde gelocket, ſolche zu des andern Nachtheil, dem Tertio wieder ſagen. 6) Wenn ſie von einander unter Verſicherung redlichen Einhaltens, Geld, oder ſonſten etwas borgen, und entweder gar nicht, oder wenigſtens nicht in ſolcher Güte, als ſie empfangen, auch nicht zu beſtimmter Zeit es wieder geben. 7) Wenn ſie äuſſerl. es überaus gut vorgeben, von hinten zu aber einander alles übels nachreden. 8) Wenn ſie miteinander in Compagnie gehen, und darbey allerhand Urſachen vom Zaun brechen, um mit denenjenigen, gegen welche ſie einen heimlichen Groll tragen, Händel anfangen zu können. 9) Wenn ſie einander zu Gaſte laden, und, wie bey groſſen Herren offt geſchehen, durch Mörder oder mit Gifft heimlich hinrichten oder gefangen nehmen laſſen. 10) Wenn ſie einander beſchencken, doch nur, wie Syrach c. XX. 14. redet, mit einem Auge geben, und mit ſieben Augen ſehen, was

was ſie dafür kriegen. 11) Wann ſie Commiſſiones, dieſes oder jenes einzukauffen, übernehmen, aber in der That mehr auf ihren als ihres Freundes Nutzen dabey ſehen. 12) Wann ſie ſich bey allerhand negotien und Contracten vor Beyſtände und Unterhändler auf ihres Freundes Seite gebrauchen laſſen, doch aber heimlich dem andern Theil hierunter mehr, dann ihrem Freund und Principalen, zu nutzen beyhülfflich und beförderlich ſeyn.

Mittel: Practicire die Regul kluger Heyden: Ne cuivis dextram! Trau nicht einem jeden angeblichen Freund / ſondern ſetze ihn vorhero ein und andermahl auf die Probe; nam

Tuta frequensque via eſt per *amici fallere nomen*
tuta frequensque licet ſit via, crimen habet.

Ovid. de Art. amandi I. 587.

Fuhrleute betriegen 1) wenn ſie die Leute mit allzu groſſen Fuhrlohn überſetzen, zumahl da ſie ſehen, daß ſelbige ihre Sachen nicht anders, als durch ſie, an Ort und Stelle ſchaffen können. 2) Wenn ſie das Geleit und den Zoll, wo ſie nur können, umfahren, und dabey ihre Ladung verhalten, oder ſolche denen Zoll- und Geleits-Einnehmern nicht recht anſagen. 3) Wenn ſie ihren Knechten weiß machen, daß durch Fluchen und Sacramentiren die Pferde deſto beſſer ziehen, und daher auch ſelbige dazu verführen. 4) Wenn ſie die Schlag-Fäſſer unter weges, da ſie zu Hauſe ſind, oder mit denen Wirthen ſich verſtehen, heimlich eröffnen, und daraus nehmen, was nicht ſo leicht vermiſſet wird. 5) Wenn ſie an den Weinfäſſern einen Reiff etwas abſchlagen, ein

ein Loch in das Faß bohren, und nachdem ſie ein gut Theil des Weins daraus genommen, und davor wohl Waſſer eingefüllet, oder es leer gelaſſen, das Loch wiederum zu machen, und den Reiff darüber ſchlagen, daß niemand weiß, wie es damit zugangen, oder daß man muthmaſſen ſoll, es wäre ausgeronnen. 6) Wenn ſie auf das Guth, ſo ſie führen, Studenten-Guth ſchreiben, damit es frey paſſiren, und ſie nicht ſo viel Zoll geben dürffen. 7) Wenn ſie den Thorwärtern und Viſitatoribus Spendage geben, daß dieſe ihnen die Wägen und was drauf iſt, nicht zu genau viſitiren. 8) Wenn ſie auf der Straſſe die zum Vorſpann geborgte Pferde zu Schonung der Ihrigen ſehr abtreiben, auch ihnen wenig Futter geben, ohnerachtet ſie den Eigenthums-Herrn das Gegentheil, ſie nemlich wohl zu halten, verſprochen. 9) Wenn ſie ihre Zechen in Wirthshäuſern, darinnen ſie bekannt, anſchreiben laſſen, und den Wirth immer vertröſten, ſie wolten bey ihrer Wiederkunfft bezahlen, hernach aber bey anwachſender Summa, aus Furcht, ſie möchten deswegen arreſtiret werden, einen andern Weg fahren, und dem angeſetzten Wirth das Nachſehen laſſen. 10) Wenn ſie nicht in der ordentlichen Landſtraſſe bleiben, ſonderlich auſſer derſelben, etwan Nachts-Zeit, oder da ſie niemand aus dem Orte des Flurs vermercken, ſich begeben, und den Leuten über die Aecker und Wieſen fahren. 11) Wenn ſie bey einfallender Theurung, wider des Landes-Obrigkeit hohen Befehl, das Getreide heimlich aus dem Lande führen, oder auch dem Feinde Proviant, Gewehr und dergleichen zuführen. 12)

Wenn ſie Karn-Wagen-oder Leiter-Bäume, Teichſel und dergleichen Rüſt-Holtz aus den Wäldern, durch welche ſie fahren, abhauen, und heimlich mit ſich nacher Hauß führen. 13) Wenn ſie im Vorbeyfahren Haber aus dem Felde rauffen oder davon nehmen, und ihren Pferden geben, oder ſie dergleichen, oder von Wieſen das Graß abfreſſen laſſen.

Mittel: Daß 1) auf der Fuhrleute Tax-Ordnung/ was Ihnen vom Centner bey guten und böſen Weg zu nehmen erlaubt iſt/ hohe Obrigkeit/ 2) auf das Vorbeyfahren der Geleite und Zolle/ die Geleits-Leute und Zoll-Einnehmere/ 3) auf den Wald-Schaden die Forſt-Bediente/ und Schultheiſſen bey Führung verdächtigen Holtzes durch ihre Dörffer/ 4) auf den Feld-Schaden die Flur-Schützen oder Knechte in den Dörffern/ und endlich 5) auf die Entwendung einiger Waaren die Eigenthums-Herren bey dererſelben Empfang ſelbſt fleißige Achtung haben/ und die Verbrecher zu gebührender Straffe anzeigen.

GAertner betriegen 1) wenn ſie aus den Gärten, worüber ſie geſetzet ſind, Gewächſe, Früchte oder anderes, das Geld einträgt, heimlich entwenden, und unter dem Vorwand, es ſey nicht mehr da geweſen oder gewachſen, verkauffen. 2) Wenn ſie von den Garten-Gewächſen ein gut Theil in ihre eigene Haußhaltung verſpeiſen, und die Beſitzere, als hätten ſie es gekaufft, oder ſelbſt gebauet, bereden. 3) Wenn ſie bey vorſehenden Abzug, und da ſie ihre Dienſte quittiren ſollen, die Gewächſe, Früchte, Kräuter und Blumen, boßhaffter weiſe lædiren, und wegen des ihnen entzogenen Nutzens mit Fleiß verderben laſſen. 4) Wenn ſie den Saamen verfälſchen, und für guten

ten untüchtigen verkauffen. 5) Wenn ſie die Pflantzen, Gewächſe und neugeſetzte Bäumgen nicht fleiſſig mit begieſſen oder ſonſt warten, die Winter-Gewächſe in ihren Winterungen nicht behörig beſorgen, und ſolcher geſtalt nachläßiger weiſe verderben laſſen, hernach aber die Schuld auf das Wetter, ihre Geſellen, Lehrjungen oder Fröhner ſchieben. 6) Wenn ſie die Bäume und Gewächſe von dem ſchädl. Ungezieffer der Kefer, Raupen, Feld-Mäuſe, Maulwürffen, auch der Haſen ꝛc. nicht fleißig ſaubern und verwahren, und dißfalls allerhand Zufällen die Schuld mit Unrecht beymeſſen. 7) Wenn ſie niedrige auf gemeines Kern-Obſt gepfropffte Stämme vor Zwerg-Obſt, das auf Quitten- oder Johannis-Apffel-Bäumgen geimpffet werden muß, verkauffen. 8) Wenn ſie einfachen Nelcken-Saamen vor Holländiſchen groſſen Nelcken-Saamen, gemeine rothe und gelbe Tulipan-Zwiebel vor rare Holländiſche, gemeinen wilden Jeſmin vor Spaniſchen oder wohlriechenden gelben, alten untüchtigen Saamen vor friſchen, ausgewachſene beltzigte Rettich vor gute, gemeinen Salat-Saamen vor Holländiſchen, Kraut-Saamen vor Käſe-Kohl oder Carfiol, gemeine Spargel vor beſonders groſſe, wildes Kern-Obſt vor gepfropfftes, Apffel-Quitten vor Birn-Quitten-Stämme, wilde Pomerantzen-Stämme vor oculirte, u. ſ. f. verkauffen. 9) Wenn ſie den Saamen vorher in warmes Waſſer einweichen und wieder auftrocknen, nur damit deſſen Käuffer die Art davon nicht bekommen möge. 10) Wenn ſie einem andern zum Poſſen unvermerckt in ſeinen Blumen- und Küchen-Garten-

ten-Saamen von Unkraut ſtreuen, daß dieſer her-nach ſtetig daran auszurotten hat. 11) Wenn ſie gegen ein Tranckgeld dem Fremden die beſten Früch-te und Blumen, welche der Garten-Herr beſonders rar hält, abbrechen laſſen oder ſpendiren. 12) Wenn ſie das Holtz, ſo der Garten-Herr zu Heitzung derer Winter-und Gewächs-Stuben anführen läſſet, zum theil in ihre Haußhaltung verbrauchen. 13) Wenn ſie das, was ſie von ihrer Herrſchafft an Gelde um fremde Saamen und Gewächſe zu erhandeln bekom-men, darzu nicht alles anwenden, ſondern davon in ihren Beutel ſtecken. 14) Wenn ſie mehr als einen Herrn haben, von ſolchen aber einem aus deſſen Gar-ten etwas entwenden, und dem andern ums Geld heimlich zukommen laſſen. 15) Wenn ſie eigene Gärtgen dabey haben, und dieſe auf ſolche Art mit ge-mauſeten Gewächſen anfüllen. 16) Wann ſie ge-meine Roſenſtöcke vor blaue, grüne und mit aller-hand Farben melirte Roſenſtauden ausgeben, wie ſolche erſt in dieſem Jahr ein gewiſſer Mann allhier zu feilen Kauff ausgeboten. 17) Wenn ſie das aus denen Küchen-Gewächſen, Früchten und Blumen erlöſete Geld, dem getroffenen Accord gemäß, nicht treulich berechnen, ſondern davon etwas unterſchla-gen.

Mittel: Des Herrn und der Frauen fleißiges Aug kan zwar hinter vieles von vorher erzehlten loſen Stück-gen kommen/ dennoch aber alle nicht leichtlich verhindern/ mittelſt werden ſie einen verdächtigen Gärtner am erſten auf die Probe ſtellen können/ wenn ſie bißweilen durch un-bekannte Perſonen/ welche ſich ſtellen müſſen/ als ob ſie fremde oder reiſende wären/ Gewächſe/ Früchte oder Saa-men

men Ihme abkauffen laſſen / und da er das alſo erlöſete Geld nicht berechnet oder anzeiget/ auch wol dergleichen zu verkauffen/ihme vorher verbotten iſt/ kan er auf ſolche Arth ſeiner Untreu wegen überzeuget und andern zum Denckmahl/ gleich einem Hauß-Dieb / abgeſtraffet werden. So dann / daß man / wo möglich / den nöthigen Saamen ſelbſten ziehe / oder eben von ſolchen bekannten Perſonen/ von welchen man nicht betrogen zu werden/ verſichert iſt / ſich anſchaffe / die annehmende Gärtnere aber mit gewiſſen Eydes-Pflichten belege.

GEfangene betriegen 1) Wenn ſie die Wache, Büttel, oder wer ſonſt über die Gefängniß geſetzt iſt, beſtechen, daß ſie dieſelbe laſſen durchgehen. 2) Wenn ſie die Wache volltrincken oder ihnen ſolche Sachen heimlich in das Geträncke thun, welche einen tieffen Schlaff verurſachen, damit ſie hernach Zeit währendes Schlaffes deſto eher Gelegenheit haben mögen zu echappiren. 3) Wenn ſie die Wache, unter dem Verſprechen, ſolche ihr Lebetage zu verſorgen, bereden, daß ſie mit Ihnen gar fortgehen ſolle. 4) Wenn ſie, ehe ſie ins Gefängniß gehen, Feilen zu ſich nehmen, und bey ſich verbergen, mit welchen ſie die Ketten, daran ſie geſchloſſen ſind, ohnvermerckt entzwey feilen, und alsdann entwiſchen können. 5) Wenn ſie ſich in Leiben Brodes, Kuchen, Paſteten und andern Speiſen ſubtile Seile von feſter Materie in das Gefängniß bringen, und mit ſolchen über das Gemauer hinunter laſſen. 6) Wenn ſie die Bett-Tücher, zunetztes zuſammen gewundenes Bett-Stroh, Handquellen, Hemder u. d. g. zerſchneiden, aneinander binden, und ſich damit aus dem Gefängniß verhelffen. 7) Wenn ſie vor der

Digitized by Google

der Tortur ſchlaffmachende Sachen heimlich einnehmen, damit ſie auf der Folter die Tortur deſto eher ausſtehen mögen. 8) Wenn ſie ſich franck anſtellen, damit ſie von der Tortur befreyet/oder aber ſonſt gemächlicher tractiret werden mögen. 9) Wenn ſie andere unſchuldige Leuthe, welche ohngefähr zu ihren böſen Thaten gekommen, als ſchuldige angeben/ damit ſie ſich alſo loßhalfftern mögen. 10) Wenn ſie Caution vor ſich ſtellen laſſen, damit ſie aus dem Arreſt kommen mögen, hernach aber ihres Weges fortgehen, und den Bürgen im Stich laſſen. 11) Wenn ſie einander durch vertraute Freunde heimlich wiſſen laſſen, was einer und der andere geſtehen und nicht geſtehen ſoll. 12) Wenn Weibs-Perſonen mit denen, welche ſie bewahren ſollen, in Unzucht einhalten, damit ſie unter dem Prætext, ſie wären aus dem Gefängniß gebrochen, von ihnen loßgelaſſen werden mögen. 13) Wenn ſie vorgeben, es ſey ihnen ein ſchwartzer Mann in- oder auſſer dem Gefängniß erſchienen, und habe ſie diß oder jenes Böſe zu thun geheiſſen, damit ſie nur etwas zu ihrer Entſchuldigung haben mögen. 14) Wann ſie ſich ſelbſt eine Flechſe oder Spann-Ader an einem Fuß entzwey ſchneiden, damit man ſie nicht auf die Galée mitnehmen, noch zu ſchwerer Schantz-Arbeit brauchen könne. 15) Wann ſie ſich in Käſten einſchlieſſen, und aus dem Gefängniß alſo ohnvermercket tragen laſſen. 16) Wann ſich Manns-Perſonen in Weibes-Kleider, oder die Weiber in Manns-Kleider verkleiden, und alſo unerkannt aus der Gefängniß entkommen.

Digitized by Google

Mittel: Daß man denen/ welche um ſchwerer Miſſethat willen zur gefänglichen Hafft gebracht werden/ gleich anfänglich alle Kleider abnehme und genau durchſuche/ ob ſich nicht darinnen etwas verdächtiges befindet/ hiernechſt/daß man die Kerckermeiſtere/ oder welche zu Verwahrung derer Gefangenen verordnet / mit beſonderer Inſtruction verſehe/wie ſie ohne Verlaub niemanden/ zumahlen allein zu denen Gefangenen laſſen / noch daß man ihnen etwas von Eſſen oder ſonſten/ ohne wann es von ihnen / denen Aufſehern / vorhero wohl durchſühret und durchſehen worden / zuſtelle/ geſtatten ſollen. Wobey auch in Beſtellung derer Kerckermeiſtere / ſich nach ſolchen umzuthun / welche ſich entweder verbürgen können/ oder mit etwas im Lande angeſeſſen ſind.

GEheimbde Räthe betrügen 1) wenn ſie ihrem Landes-Herrn ſolche Perſonen, von welchen ſie davor Geld oder Geldes werth bekommen, oder deren Dienſte ſie ohnentgeltlich eine Zeitlang genoſſen, oder noch künfftig genieſſen können, zu dieſer oder jener Function mit Hindanſetzung anderer weit gelehrterer und capabler ſubjectorum vorſchlagen und recommendiren. 2) Wenn ſie derjenigen Suppliquen, welche ihnen von Herrſchafften, oder anderen zugeſtellet werden, beyſeits legen, oder unterſchlagen, und hernach, daß ſie nichts von der Sache wüſten, und dahero nichts zur Expedition bringen können, vorſchützen. 3) Wenn ſie denen Leuten, welche ihnen ihre Sachen anvertrauen und recommendiren, zur mündlichen Reſolution geben, daß ſie zwar bey der Herrſchafft es beſtens vorgetragen, dem Herrn aber, daß er dem Anſuchen willfahre, nicht dazu diſponiren können, da ſie doch das Gegentheil ihrer Herrſchafft beygebracht, oder

die

die Sache gar nicht vorgetragen. 4.) Wenn ſie denen, von welchen ſie Geſchencke oder Dienſtleiſtungen genoſſen, durch die Finger ſehen, und ſie vieles der Herrſchafft ſowohl, als Land und Leuthen nachtheiliges ohngeandet unternehmen laſſen. 5) Wenn ſie denen Juden, welche ihnen bey allerhand Handel und Wandel es genieſſen laſſen, und Vortheil thun, im Lande Unterſchleiff verſchaffen, oder ihnen dadurch zur Stelle eines Hoff-Judens verhelffen, daß ſie der Herrſchafft vielen Gewinn, den ſie von ſolchen Juden ziehen könten, vormahlen. 6) Wenn ſie die Herrſchafften zu ohnnöthigen Geſandſchaffts-Schickungen bereden, nur damit ſie austrägliche Reiſen auf frembde Koſten thun, oder Diæt-Gelder ziehen mögen. 7) Wenn ſie die Herrſchafft, dieſe oder jene Meſſe zu beſuchen, perſuadiren, damit ſie unter deren Gefolg ſeyn, und ihre Privat-Meß-Geſchäffte ohne Aufwand zugleich mit verrichten können. 8) Wann ſie dem Landes-Herrn zu Eingehung gewiſſer Vorträge, Contracte, Alienationen, und dergleichen rathen, damit ihnen entweder von der Gegen-Parthey oder Paciſcenten ein gut Recompence zufalle, oder ſie ſonſten auf ein oder andere Art ſich Nutzen bey der Sache ſchaffen können.

GEiſtliche betriegen 1) wenn ſie ſich durch allerhand caſus obliquos, per Genitivum, Dativum, Accuſativum und Ablativum, ins Predigt-Amt einſchleichen, und hernach bey der Anzugs-Predigt von ihrem rechtmäßigen Beruff der Gemeinde viel vorſchwätzen. 2) Wenn ſie nach ſolchen

caſibus inſonderheit die Vocation aus der Schürtze herfür ſuchen, und, damit ſie ein Dienſtgen bekommen, entweder ein Cammer-Mädgen, oder des verſtorbenen Pfarrers Wittwe, oder auch des noch lebenden, dem ſie ſich wollen ſubſtituiren laſſen, Tochter heyrathen. 3) Wenn ſie in gleicher Abſicht denen Conſiſtorialibus oder andern hohen Miniſtris, welche ihnen zu einer Pfarre behülflich ſeyn können, die Hände verſilbern, und es, wie jener, der auf Befragen, wer der Vater Melchiſedechs geweſen? einen Beutel voll Ducaten vorzeigte, und damit den Pfarr-Dienſt wegfiſchte, zu machen pflegen. 4) Wenn ſie andere tüchtigere Subjecta, ſo mit Ihnen zu einer vacanten Stelle in gleichem Vorſchlag ſind, fälſchlicher Weiſe verkleinern, und, wo nicht ihrer erudition, doch wenigſtens ihrem academiſchen Leben einen Schand-Flecken anhängen wollen. 5) Wenn ſie gute Poſtillen-Reuter abgeben, und wohl gar, damit ſie deſto beſſer beſtehen mögen, ihre Prob-Predigt aus Lehmanns Pentade Evangelica oder andern dergleichen Tröſtern heraus nehmen. 6) Wenn ſie es mit den Herren Conſiſtorialibus beym examine rigoroſo anlegen, daß ſie dieſelbe nicht allzu ſcharff examiniren ſollen, damit ſie zum vorſeyenden Dienſt vor tüchtig erkannt werden mögen. 7) Wenn ſie die auf Univerſitäten oder anderswo nachgeſchriebene Predigten in patria wieder hervor ſuchen, und, da ſolche wegen ihrer guten Ausarbeitung admiriret werden, vor ihre eigene Invention ausgeben. 8) Wenn ſie das Straff-Amt nicht recht gebrauchen, und unter

dem

dem Schein einer Theol. Prudentz nur die Sünden des Pöbels rügen, bey Vorſtellung derer unter den Groſſen im Schwang gehenden Laſter aber den Fuchsſchwantz ſtreichen. 9) Wenn ſie aus fleiſchl. Affecten gewiſſe ihnen verhaßte Perſonen, die etwa einen Fehltritt begangen, in ihren Predigten ehrenrührig anzäpffen, und ſelbige, wo nicht mit Nahmen nennen, doch mit lebendigen Farben dergeſtalt abmahlen, daß jederman mit Fingern auf ſie weiſen kan, hernach aber dieſe Perſonalia mit dem Prætext des prieſterl. Eiffers beſchönigen wollen. 10) Wenn ſie bey Erklärung dunckeler Schrifft-Stellen die verſchiedene Meynungen der Gelehrten, welche ſie noch auf Univerſitäten in den Collegiis philologicis zuſammen geſchrieben, mit weitläufftiger Refutation derer etwa irrigen ſo auf der Cantzel vortragen, als ob es ihre Arbeit und inventa, damit man ſie vor gelehrte und beleſene Leute anſehen möge. 11) Wenn ſie durch allerhand Geſticulationes, bekannte Sprichwörter und Hiſtörigen der Zuhörer Gunſt deſto mehr zu gewinnen ſuchen. 12) Wenn ſie ihre Leichen-Predigten auf der Verſtorbenen Lob ſo einrichten, daß es mehr Lügen-Predigten, als Warheiten ſeyn, damit ihnen nur ſolche deſto theurer recompenſiret werden mögen. 13) Wenn ſie, da ſie predigen ſollen, ſich kranck anſtellen, oder ſonſt unumgängl. Reiſen und Verrichtungen vorſchützen, und daher andere Studioſos Theol. unnöthiger weiſe vor ſich predigen laſſen, damit ſie nur ihrer Commodité pflegen können. 14) Wenn ſie die Buchläden unnöthiger weiſe mit Po-

ſtillen anfüllen, damit ihnen ſolcher geſtalt ihre Predigten, die ſie ſonſt umſonſt thun müſſen, bezahlet werden, auch wohl damit ſolche deſto ehender und beſſer abgehen mögen, wider die Warheit voran ſetzen: Auf Verlangen vieler Perſonen heraus gegeben. 15) Wenn ſie ſonderlich ihre Predigten mit vielen Liedern ausſchmücken, und faſt keinen Periodum ohne Anführung einer Strophe aus den Liedern vorbey laſſen, damit die Stunde deſto eher vorbey-oder, da ſie gedruckt werden, die Materie deſto mehr anlauffe. 16) Wenn ſie eine Materie, wovon ſie in der Predigt zu handeln verſprochen, in verſchiedene Partes theilen, ſich aber hernach bey den erſtern Theilen unnöthiger Weiſe und mit Fleiß allzu lang aufhalten, und endlich, da es an den letzten Theil kömmt, als worauf ſie nicht einmahl ſtudieret, ſich mit dem gemeinen Formulgen von Verflieſſung der Zeit entſchuldigen. 17) Wenn ſie die Ihnen von Beicht-Kindern ſub ſigillo confeſſionis bekannte Special-Sünden, welche ſie ohne Verletzung ihres Gewiſſens wohl verſchweigen könten und ſolten, unter die Leute ausſprengen, und offt die Beicht-Kinder ins gröſte Unglück ſtürtzen. 18) Wenn ſie einander die Beicht-Kinder, unter allerhand ſchmeichleriſchen Vorſtellungen, abſpannen, und abwendig machen, die Schuld aber hernach auf die Beicht-Kinder ſchieben, vorgebende, daß dieſe freywillig zu ihnen die Confidence genommen. 19) Wenn ſie ohne Vorbewuſt des Conſiſtorii allerley zuſammen gelauffenes Geſindel heimlich copuliren. 20) Wenn ſie bey Beſuchung der Krancken mehr

davon,

davon, daß ſie der Patient im Teſtament bedencken ſoll, als von geiſtlichen und vor einen Sterbenden gehörigen Sachen diſcuriren, oder auch wohl ruchloſen Sündern, um es mit ihnen nicht zu verderben, eher den uſum paracleticum, als epanorthoticum gebrauchen. 21) Wenn ſie, da an einigen Orten gebräuchlich iſt, daß die Land-Pfarrer auf die Hochzeiten und Kindtauffmahlen mit gehen, ihre Weiber und Kinder ungebethen dahin, als ob ſolches von ungefehr geſchehe, nachfolgen laſſen, damit ſie ſo wohl vor ihre Perſon, als auch die Ihrige das Aufgetragene mit genieſſen, und wie man zu ſagen pfleget, einen kalten Karn mit nach Hauſe nehmen können. 22) Wenn ſie ihre Hochzeit-Predigten mehr auf Perſonalia als reelle Erbauung einrichten, um dadurch ſich bey denen Hochzeit-Intereſſenten deſto mehr zu recommendiren. 23) Wenn ſie auf den Cantzeln controverſias tractiren, um zu zeigen, daß ſie ſolchen gewachſen, doch aber zu deren Wiederlegung nicht capable gnug ſind, folgl. mit ihren unzulänglichen Argumentis in contrarium die Auditores nur mehr verwirren, und wohl verleiten, daß dieſe alsdann erſt der irrigen Lehre recht beypflichten. 24) Wenn ſie ſich ſine ſpe ſucceſſionis einem und dem andern, deſſen Söhne oder Eidamer ſie ſind, ſubſtituiren laſſen, dennoch aber nach Abſterben deſſelben die würckl. Succeſſionem durch allerhand Intriguen wegfiſchen; 25) Wenn ſie beym Beicht-Sitzen nach dem Quanto des Beicht-Pfennigs ihre Abſolutiones abmeſſen, und bey den Reichen weitläufftige Formulas und Reden vorbringen, die Armen

aber, die es offt am nöthigſten hätten, mit einem kurtzen (Gehe hin) *abi in pace* abfertigen. 26) Wenn ſie die Krancken bey deren Beſuch zu einem dieſen oder jenen, von welchen ſie etwa dazu mit Geld beſtochen oder ſuborniret worden, vortheilhafften Teſtament bereden. 27) Wenn ſie unter dem Prætext einer Pietät allerhand gefährl. Principia oder Dogmata und Meynungen vorbringen, damit die Zuhörer den darunter verborgenen Gifft ſchädl. Lehre unvermerckt einſaugen mögen.

Mittel: 1) Daß man auf Univerſitäten die Studioſos Theol. Collegia mehr ad miniſterium durch dazu dienliche Collegia præponire / als leider! auf den wenigſten nicht geſchiehet. 2) Gute Seminaria, darinnen nach den academiſchen Jahren ein gewiſſer numerus derer Candidatorum Miniſterii unterhalten / und mit mehrerer praxi ad pietatem & prudentiam Theol. angewieſen werde / aufrichte. 3) Bey Beförderung zum Predigt-Amt mehr auf pietatem, als eruditionem ſehe / und alle die krumme Wege / die gemeiniglich darbey vorgehen / gäntzlich abſchaffe. 4) Die Kirchen-Viſitationes durch einen beſondern dazu beſtellten General-Inſpectorem, dergleichen zu des Höchſtſeel. Hertzogs *Ernſts* Zeiten im Gothaiſchen Fürſtenthum geweſen / fleißiger anſtelle.

GElehrte betriegen 1) Wenn ſie durch edirung vieler Schrifften ſich einen Nahmen zu machen ſuchen, ſolche aber aus andern Büchern ausſchreiben, und alſo fremde Arbeit vor die Ihrige ausgeben. 2) Wenn ſie die auf academien nachgeſchriebene Collegia zu Hauſe, und in ihrem Vaterlande als Zeugen einiger Gelehrſamkeit, drucken laſſen, und damit ſich Pa-

Patronen zu machen, ſuchen. 3) Wenn ſie ohne erhebliche Urſachen ſtatt ihres Nahmens einen falſchen auf Ihre Bücher ſetzen, oder gar ihren Nahmen verſchweigen, hergegen aber den Nahmen eines andern gelehrten und berühmten Mannes davor gebrauchen, in der Abſicht / daß das Werck ſolcher Geſtalt mehr æſtimiret werden möge. 4) Wenn ſie ſich von renommirten Männern Vorreden ſchreiben laſſen, und ſolche ihrem ſchlechten Werck præmittiren, damit ſie dieſem und ſich ſelbſten durch einen alſo erlangten Lob-Spruch ein Anſehen machen mögen. 5) Wenn ſie Diſputationes an Fürſten und andere Standes-Perſonen decidiren, und doch von ſolchen nichts weniger als auctores ſeyn. 6) Wenn ſie bey edirung der Bücher, ſonderl. der auctorum claſſicorum, viele Wörter nach ihrer critique, verändern, und ſich auf codices MStos beruffen, die öffters nicht in rerum natura ſind. 7) Wenn ſie den Büchern groſſe und prächtige Titul geben, deren Innhalt und rubrum gleichwohl nicht mit dem nigro correſpondiret. 8) Wenn ſie von ihrer Gelehrſamkeit viel rühmens machen, und ſonderlich auf Univerſitäten Collegia panſophica anſchlagen, von welchen Panſophiſten aber der Gelehrte Morhof in Polihiſt. Tom. I. lib. 1. cap. I. §. 24. gar bedencklich ſchreibt: Quantus, quæſo, furor, ipſius Dei, qui SOLUS ſcit omnia, invadere jura? quanta ſtultitia, docere aliquid velle, quod in rerum natura non datur? 9) Wenn ſie ſich ohne Grund rühmen, neue Sachen oder hypotheſes erfunden, und dieſe oder jene diſciplin mit einer gantz neuen und ſonſt niegebrauchten

Methode vorgetragen zu haben, da es doch offt nur ein gewärmter Kohl iſt. 10) Wenn ſie ihren Schrifften ſelbſt verfertigte Carmina, darinn ſie ſolche beſter maſſen loben und recommendiren, vorſetzen, und dem Leſer damit, als ob es ein anderer gelehrter Mann vor ſich gethan, einen blauen Dunſt vor die Augen machen. 11) Wenn ſie ſich groſſe Bibliothequen anſchaffen, und ſolche mit ſtarcken Folianten und alten MStis anfüllen, damit ſie wenigſtens aus der Anzahl ihrer Bücher für gelehrte Leuthe paſſiren mögen. 12) Wenn ſie vorgeben, daß ſie ſich gar keine, oder doch ſehr wenige Bücher anſchafften, gleichwohl aber heimlich einen guten Bücher-Vorrath und Bibliothecam selectam haben, nur damit man ſie vor Selbſt-Gelehrte, oder vor ſolche, die alles, was ſie ſchreiben, aus ihrem eigenen Gehirn hernehmen, halten möge. 13) Wenn ſie ſich rühmen, was ſie vor rare Bücher und Manuſcripta beſäſſen, und von ſolchen gröſſers Werck und Lobſprüche machen, als ſich in der That findet. 14) Wenn ſie diß und jenes Buch in ihrer Bibliothec um deren Communication dieſelbe von andern freundlich erſuchet werden, zu haben verleugnen. 15) Wenn ſie aus raren Büchern, ſo ſie beſitzen, die Tituln vorne heraus ſchneiden, damit man bey perluſtration ſothaner Bücher nicht gleich wiſſen könne, was es eigentlich vor auctores ſeyen, woraus ſie etwa bey Verfertigung ihrer Schrifften das meiſte zu nehmen pflegen. 16) Wenn ſie die von andern communicirt-empfangene Bücher Jahr und Tag bey ſich behalten, und ſo dann, auf beſchehene Nachfrage und

Mah-

Digitized by Google

Mahnung derſelben, ſolche entweder empfangen zu haben leugnen, oder längſtens wieder remittirt zu haben, fälſchlich vorgeben. 17) Wenn ſie die communicirt-empfangene Bücher nicht reinlich gnug halten, und da ſie ſolche aus Unachtſamkeit mit Dinten beflecket, alsdann die Dinten-Flecke, damit der Beſitzer, es nicht innen werde, mit Scheid-Waſſer auszuwiſchen ſuchen, eben dadurch aber, weil das Scheid-Waſſer die Blätter durchfriſſet, die Sache mehr verſchlimmern. 18) Wenn ſie aus dem Ihnen communicirten Büchern gantze Blätter ausſchneiden, um damit die Ihrige, ſo etwa defect ſind, zu completiren, hernach aber ſolche an den Eigenthums-Herrn wieder zuruck ſchicken, und da dieſer über kurtz oder lang den Defect merckt, und deßwegen Anfrage thut, vorgeben, ſie hätten das Buch alſo bekommen, und wüſten ſie nichts um die Sache. 19) Wenn ſie ſich vor graduirte Perſonen fälſchlich ausgeben, und auch wohl die Tittul-Blätter, von fremden und ausländiſchen Inaugural-Diſputationibus mit Aufdrückung ihres Nahmens, zu einigen Beweiß, umſetzen laſſen, um ſich damit wider diejenige, ſo Ihnen ihren Gradum diſputirlich machen wollen, legitimiren zu können. 20) Wenn ſie in ihren Schrifften andere, die es nicht meritiren, mit vielen Lobſprüchen allegiren, nur damit dieſe an ihnen deßgleichen thun mögen. 21) Wenn ſie ſich durch angenommene moroſität und Bauren-Stoltz einiges Anſehen unter theils Leuthen machen, da doch öffters mehr nichts, als eine pædantiſche Schul-Gelehrſamkeit, hinter ihnen ſteckt. 22) Wenn ſie, da

Digitized by Google

da ſie in der Welt einige Auctorität erlanget haben, vermittelſt ſolcher ihre ungegründete Meynungen andern als Evangeliſche Wahrheiten, aufdringen, und beybringen. 23) Wenn ſie mit Fleiß eine unleſerliche Schreib-Art affectiren, nur damit man ſie, nach dem einmahl gefaßten præjudicio: Die Gelehrten ſchreiben übel, auch vor Gelehrte halten möge. 24) Wenn ſie ſich mit groſſen elogiis und in ſolchen Staats-Peruquen, dergleichen ſie niemahlen getragen, auch nicht tragen dürffen, in Kupffer ſtechen laſſen, damit ſie nur bey der Gelehrten Welt ein gröſſer Anſehen machen mögen. 25) Wenn ſie von vielen unter Handen habenden Schrifften, welche ſie ediren wollen, promeſſen thun, auch wohl eine Zeit beniemen, wann ſolche der gelehrten Welt im Druck ſollen dargeſtellet werden, in der That aber nicht das Geringſte davon ausgearbeitet, noch auch wohl dergleichen præſtiren können, und ſich nur durch dieſes Vorgeben in rennomée zu bringen, ſuchen. 26) Wenn ſie denenjenigen, ſo ihnen ihre Stamm-Bücher offeriren, unverdiente elogia beylegen, oder dergleichen auch denen, welche unter ihnen diſputiren oder peroriren, angedeyen laſſen.

Ein mehrers beſiehe unter den Tituln: Profeſſores, Schul-Leuthe, Bücher-Schreiber, Journaliſten 2c.

Mittel: Solche Betrügereyen, welchen völlig abzuhelffen unmöglich, kan theils durch ſcharffe Cenſur und Entdeckung dergleichen Betriegere, wie bereits Herr Rath Mencke in ſeinem curieuſen, auch aus dem lateiniſchen ins teutſche überſetzten Tractat de charlataneria eruditorum

rum oder Marckt-Schreyerey der Gelehrten, Mich. Lilienthal de Machiauellismo litterario, und andere rühmlichſt gethan haben/ vorgebeuget werden.

GEnerale betriegen 1) Wenn ſie mit dem Feinde conſpiriren, und wo ſie ihn gleichſam ſchon in dem Netze haben, doch um Geſchencke willen, ſolches nicht zuziehen, noch ſich in ein Treffen unter allerhand Prætext, das Volck nicht zu hazardiren, noch hiezu habender ſpecialen Ordre, einlaſſen, ob ſie ihm gleich an Macht überlegen. 2) Wenn ſie diejenigen Regimenter, deren Eigenthums-Herrn oder Commendanten ſie nicht wohl wollen, auf die gefährlichſte Poſten commandiren, wo ſie leicht von dem Feinde überrumpelt oder aufgehoben werden können. 3) Wenn ſie dieſem oder jenem Regiment, davon ſie den meiſten Genuß haben, die beſten Winter-Quartier anweiſen, oder dahin in Guarniſon legen, wo ſie Sommer und Winter wohl verſorget, und ſich gütlich thun können. 4) Wenn ſie hingegen andere Regimenter auf beſchwer- und gefährlichen Poſtirungen den Winter über, oder wenigſtens länger, als ſich gehöret, unabgelöſet ſtehen, und die Leuthe ruiniren laſſen, unter dem Vorwand, es hätte ſich nicht anders fügen wollen. 5) Wenn ſie von dem Feinde contributiones heimlich oder öffentlich einziehen, und ſolche nicht treulich und völlich berechnen. 6) Wenn ſie unter dem Vorwand, dieſer oder jener Orth wäre nicht mehr haltbahr, deſſen Commendanten Ordre mit dem Feind zu capituliren, oder ſich aus ſolchem zuziehen, zuſenden, da doch ſolcher

Platz

Digitized by Google

Platz noch wohl vor dem Feinde defendiret, oder durch Entſatz hätte ſalviret werden können. 7) Wenn ſie dem Oberhaupt dieſen oder jenen Officier, der es weniger den andere meritiret, unter Herausſtreichung ſeiner Signaliſirung und offt wohl ſchlechten meriten zur Beförderung um Gunſt oder Geſchencke willen recommendiren. 8) Wenn ſie die, mit dem Feinde vorgefallene Actiones und Treffen, viel, vor ſich und ihre anvertraute Trouppen, avantageuſer mit Bemäntelung der dabey ihrer Seits vorgelauffenen fauten, berichten und in die Adviſen ſetzen laſſen. 9) Wenn ſie dem Feind unter allerhand erſonnenen, und wohl auf falſchen Ausſagen gegründeten Vorwand, den verſprochenen Accord nicht halten.

Mittel: Die Kriegs-Articul auch auf ſolche hohe Befehlshabere und vorerzehlte Beetrügereyen zu extendiren.

GErber betriegen 1) wenn ſie das Leder nicht gnug beitzen laſſen, noch recht ausarbeiten, damit es beym Verkauff nach dem Gewicht deſto ſchwerer ſeyn, oder deſto eher durchreiſen, folglich ſie mehrern Abgang haben mögen. 2) Wenn ſie das nicht wohl ausgearbeitete Leder mit Pfriemen und ſcharffen Meſſern ritzen und aufwöllen, damit es den Schein eines wohlausgearbeiteten Leders haben möge. 3) Wenn ſie das Leder, ſo ſie auf dem Marckte verkauffen, in Stücke ſchneiden, und dieſe den Leuten viel theurer anhengen, als es ſonſt dem Gewichte nach verkauffet wird. 4) Wenn ſie das in Stücken zerſchnit-

ſchnittene Leder mit einem Eiſen am Rande aufſtreichen, damit daſſelbe fein dicke ſcheine. 5) Wenn ſie das inländiſche ſelbſt fabricirte Leder vor Engliſches Pfund-Leder, das gewichßte Kalb-Leder vor Engl. Kalb-Felle, rothgefärbtes vor Juchten, oder aus andern fremden Ländern hergebrachtes Leder ausgeben. 6) Wenn ſie das Leder in der Beitze aus Verſehen gar zu ſehr verbrennen laſſen, und ſolches doch vor gutes und tüchtiges verkauffen. 7) Wenn ſie wider ihre Innungen und Verboth die Häute auf dem Rind denen Metzgern oder denen Schäfern auf dem Aaß heimlich abkauffen. 8) Wenn ſie das Leder Tags vorher, ehe ſie es verkauffen wollen, in Keller legen, anfeuchten, oder mit Sand reiben, damit es im Gewicht deſto ſchwerer werden möge. 9) Wann ſie in keiner Innung ſtehen, und doch wieder ſolche mit Kauffung derer Häute und Verkauffung des Leders heimlich negotiiren. 10) Wann die Weißgerber denen Rothgerbern, und dieſe hinwieder jenen ihre Felle auskauffen. 11) Wann ſie einander die Kunden abſpannen, und gegen ſolche einer des andern Waar verachtet und niederſchlägt. 12) Wenn ſie wider ihre Innung, die Blöſſe von denen Metzgern und Wüllen-Webern, welche ſich des Fell-rauffens unterſtehen wollen, heimlich erkauffen. 13) Wann ſie denen, welche ihnen rauhe Felle zu liedern geben, ſolche austauſchen, und davor geringere zuſtellen. 14) Wann ſie in geheim unter ſich eine gewiſſe Abrede nehmen, dieſe oder jene Sorte von rauhen Fellen oder Heuten nicht theurer, als in einem von ihnen geſetzten Preiß zu zahlen. 15) Wenn ſie an andern frem-

Digitized by Google

fremden Orthen, wo es ihnen verbothen, die rauhe oder gare Häute heimlich auf- und vorkauffen.

Mittel: Eines theils kan ſolchen vorbeſchriebenen Räncken in denen Innungs-Puncten vorgebeuget/ andern Theils aber durch eine anzuordnende Leder-Schau und ſetzenden Tax der Sache ſo gerathen werden/ daß das untüchtige Gut denen Weiſenhäuſern / oder Armen verfallen ſeyn ſoll.

Glaſer betriegen 1) wenn ſie an ſtatt / daß ſie die Scheiben mit Halbzinn und Halbbley einfaſſen ſollen, ſolche nur mit bloſſem Bley einfaſſen, und doch hernach vorgeben, es wäre Halbzinn darunter kommen. 2) Wenn ſie dieſe Einfaſſung gar zu dünn und liederlich machen, auch ſolche wohl an etlichen Orten durchſchneiden, damit die Fenſter deſto eher wiederum mangelhafft werden, und ſie etwas zu thun bekommen mögen. 3) Wenn ſie das Bley an denen Fenſtern nicht breit und tieff genug ſtreichen, damit die Scheiben deſto eher wieder herausfallen und zerbrechen, ſie aber ſolcher geſtalt fein bald wieder etwas zu verdienen haben. 4) Wenn ſie die Scheiben mit dem Diamant zu klein ſchneiden, und an ſtatt des Abſchnitts noch einmahl Fenſter-Bley darumthun, welches doppelt-zuſammen geſetzte Bley aber bey weitem nicht ſo hält, als wenn ſie einfach mit Bley behöriger maſſen eingefaſſet werden. 5) Wenn ſie, in Ausbeſſerung der Fenſter, die Scheiben, welche Sprünge haben, und noch Dienſte thun können, herausnehmen, oder vollends zuſchlagen, damit ſie nur deſto mehr verdienen mögen.

gen. 6) Wenn ſie mit Fleiß unreines Glaß, welches hin und wieder Aeſtlein oder Steinlein gewinnet, und an ſolchen Orten leitlich zerſpringet, wohlfeil einkauffen, und doch eben ſo theuer als das gute verarbeiten. 7) Wenn ſie an ſtatt des veritablen Cryſtall-Glaſes ſolches betrügliches, aber ſehr wohlfeiles einhandeln, und verarbeiten, und dadurch, weil das Arſenicum, ſo darzu genommen wird, das Glaß zwar ſehr weiß, aber auch ſo unbeſtändig macht, daß es in kurtzer Zeit ritzig, und durch ſolche Ritzlein, welche ſich in groſſer Menge darein ſetzen, gantz verderbet wird, untüchtige Arbeit machen. 8) Wenn ſie die Fenſter-Rahmen mit Farbe anſtreichen, damit man nicht ſehen möge, daß ſie ſchlechtes und weiches Holtz darzu genommen, da ſie doch vorher verſprochen, ſolche aus guten Eichenholtz zu verfertigen. 9) Wann ſie die Flügel in denen Ramen nicht recht auf die Falz geſchloſſen machen, daß Wind und Regen leicht durch dringen kan, und hernach die Schuld auf das Holtz oder wohl auf den Geſellen, der fort gewandert, ſchieben. 10) Wenn ſie wurmſtichiges oder gantz friſches Holtz zu ihrer Arbeit nehmen, welches reſp. nicht lang dauret und dieſes letzte leicht ſchwindet.

Mittel: Dieſen Mängeln insgeſammt könnte durch gewiſſe der Glaſer-Innung oder Handwercks-Ordnung einzuverleibende Articul vorgebeuget werden.

GLaßmacher betriegen 1) Wenn ſie ihrem eigenen Gefallen nach das Holtz, ſo ſie zu den Glaß-Hütten brauchen, aus den Herrſchafftl. Waldungen her-

aushauen, ohne ſichs vorher anweiſen zu laſſen. 2) Wenn ſie/die Holtzmacher/nur die glatten Stamm-Ende ſpalten, die Gipffel aber liegen laſſen, weil ſie dieſe letztere ohne diß in die Glaß-Hütten heimlich bringen können. 3) Wenn ſie vor ſich ſelbſt, und ohne daß ſie die Oerter vorher beſichtigen, ihnen zumeſſen, zuſchreiben und verſteinen laſſen, Wald-Röder zu machen unterſtehen. 4) Wenn ſie mit ihren Hunden in den Wäldern herum ſpatzieren, und damit der Wild-Bahn Schaden thun, auch wohl, was ſie von Wildprät mit den Hunden fangen, oder ſonſt fällen können, heimlich in ihre Wohnung ſchaffen. 5) Wenn ſie die umgeſchlagene dicke/ trübe und voller Blaſſen gewordene Gläſer mit unter die hellen verſtecken und vor gute verkauffen. 6) Wenn ſie die Gläſer zu den Eßig oder gebrannten Waſſern an den Bäuchen gar zu dinn machen, daß ſolche gleich bey dem erſten Gebrauch, zumahlen wo ſcharffe, und corroſive Sachen hinein gethan werden, in Stücken gehen.

Mittel: Daß obiges erſteres in den Forſt- und Wald-Ordnungen denen Glaßmachern unterſaget/ durch die Jagd- und Forſtbediente fleißige Aufſicht geführet/ und/ da ſie wieder obige Punckten untüchtige Gläſer führen und verkauffen/ Ihnen ſolche confiſciret werden.

Goldſchmiedte betriegen 1) Wenn ſie dem Gold oder Silber allzu groſſen Zuſatz geben, und es in bewährten Grad nicht bleiben laſſen. 2) Wenn ſie weiß Kupffer oder Engliſches Zinn vor gut Silber verarbeiten, davor ausgeben und verkauffen. 3) Wenn ſie in das gedrehte Silber, ſonderlich in denen Löffeln, um ſchwer Gewicht zu haben, eiſernen Drath

Drath, und unter das Gold rothe Sand-Körnlein thun. 4) Wenn ſie das ihnen zu verarbeiten gegebene 16. löthige Silber austauſchen, ſolches behalten, und gering löthiges davor an der gefertigten Arbeit geben. 5) Wenn ſie zu Verfertigung eines Dings mehr Silber fordern, als ſie brauchen, unter dem Vorwand es gehe ſo und ſo viel davon ab. 6) Wenn ſie zur Vergüldung eines ſilbernen Stücks mehr ducaten-Gold fordern, und anrechnen, als ſie brauchen oder verbraucht haben. 7) Wenn ſie denen Louis d' ors oder Piſtoletten gleich kommende Frantzöſiſche Silber-Müntzen vergülden, und entweder ſelbſt, oder durch andere damit ehrliche Leuthe hintergehen. 8) Wenn ſie an Ringen und Kleinodien die Käſten darein die Edelgeſteine geſetzet werden, zu hoch und groß machen, und ſolche mit Wachs oder ſchwerer Materie ausfüllen, damit ſie das Gewichte deſto beſſer haben mögen. 9) Wenn ſie an mit Edelgeſteinen verſetzten Ringen, welche ihnen, um etwas daran zu ändern, in die Arbeit gegeben worden, die Steine verſetzen, und die guten mit falſchen oder geringern verwechſeln. 10) Wenn ſie die Arbeit oben hin machen, damit man fein bald wieder zu ihnen kommen müſſe. 11) Wenn ſie ſchlecht Silber verarbeiten, und gleichwohl auf ſothane Arbeit nicht ſowohl ihr gewöhnliches, als vielmehr eines andern renommirten Goldſchmidts oder das Augſpurgiſche Signet und Zeichen ſchlagen. 12) Wenn ſie bloſſes Kupffer nehmen, und dieſes durch ſublimirten mercurium, antimonium und arſenicum dergeſtalt præpariren, daß es weiß und dem Silber

ähnlich ſiehet, folglich das Silber damit verfälſchen. 13) Wenn ſie ausgebranntes Silber mit geſchabten Zinn vermiſchen, und weil es ſolcher Geſtalt ſchwer wieget, andern vor gut Silber verkauffen. 14) Wenn ſie mit einer præparirten Gold-Farbe die Dinge, ſo übergüldet werden ſollen, überſtreichen, daß ſolche vor warhafftig vergüldet zu ſeyn ſcheinen, und denen unverſtändigen davor anhengen.

Mittel: 1) Daß eine gewiſſe Verordnung geſchehe, wieviel die Gold-Schmiedte von ſolchen Stücken: als Teller / Schüſſel/Löfeln ꝛc. welche nach den Loth verarbeitet werden / Macher-Lohn nehmen ſollen. 2) Daß man das verdächtige Silber ein wenig beſchabe / und auf ein capelgen ſetze / da ſich dann nach dem Abtreiben der Schlacken gar bald äuſſern wird / wie viel Zuſatz dazu gekommen ſey. 3) Daß man man die mit einem falſchen Signet bezeichnete Gold und Silber-Arbeiten confiſcire/ und einem ſolchen Betrieger/ falß er auszumachen iſt/ ſeine Profeſſion gäntzlich verbiethe. 4) Daß diejenige/ welche das Silber oder Gold zur angedungenen Arbeit dem Gold-Schmied hergeben/ ſich von ihn vorhero ein Stückgen davon abſchlagen laſſen/ damit ſie dieſe Probe gegen das verfertigte Stück halten und alſo ſehen können/ ob ſie ihr darzu gegebenes Silber oder Gold zur Arbeit/ ſonder Zuſatz/genommen.

GYmnaſiaſten betriegen 1) Wenn ſie ſich bey den Profeſſoribus entſchuldigen, daß ſie wegen vorhabender Reiſe die Lectiones nicht beſuchen könten, ſolche Reiſe aber hernach entweder noch etliche Tage verſchieben, oder gar nicht vornehmen. 2) Wenn ſie ſich zu ihrer Verreiſung etwa 8. oder 10. Tage ausgebeten, hernach aber vor ſich wohl noch eine gantze Woche drüber auſſen bleiben, und bey ihrer Ruck-

kunfft

kunfft, warum ſie nicht eher kommen können, allerhand erdichtete Entſchuldigungen vorzubringen wiſſen. 3) Wenn ſie es mit dem Famulo anlegen, daß er ſie zeit wehrender Lection abruffen und vorgeben ſolle, es ſey jemand, der ihrer verlanget hätte, vor der Thür geweſen. 4) Wenn ſie bey ihren Eltern und Vorgeſetzten zu Hauſe auf Befragen, ob ſie in der Lection geweſen! mit Ja antworten, und gleichwohl unter den Lectionen die Reut-Schule, Tantz und Fecht-Boden oder andere ihnen verbottene Oerter beſucht haben. 5) Wenn ſie ſich anſtellen, als ob ihnen die Naſe ſchweiſete, ſolcher Geſtalt mit Manier zur Thür hinaus zu kommen, und entweder denen zu recitirenden Lectionibus, ſo ſie nicht gelernet, zu entgehen, oder aber Ihnen beym Becken Brod und andere Dinge zu hohlen. 6) Wenn ſie die Exercitia, und was ſonſt zu elaboriren gegeben wird ſich entweder von andern machen laſſen, oder von ihren Nachbarn heimlich ausſchreiben, und gleichwohl vor ihre eigene Arbeit ausgeben. 7) Wenn ſie die memoriter zu recitirende Lectiones aus den Büchern leſen, oder auf ein Zettulgen ſchreiben, und, nachdem ſie zum Schein das Buch zugemacht, davon ohnvermerckt ableſen. 8) Wenn ſie unter den Lectionen, anſtatt, daß ſie auf das, was proponirt wird, Achtung haben ſollen, die zur elaboration in die Feder dictirte Exercitia verfertigen, damit ſie zu Hauſe deſto ungehinderter ſpatzieren oder dem Spiel nachgehen können. 9) Wenn ſie in den Lectionen nur pro forma da ſitzen, und ſtatt daß ſie attent ſeyn ſolten, Romaine, oder andere dergleichen Bücher leſen.

Mit-

Mittel: Daß ſo wohl durch die Herrn Directores oder Profeſſores auf obiges alles mögliche Aufſicht geführet/ und durch aufgeſtellte Kundſchafft, oder auf heimlich anſagen und denunciren hier zubeſtellender Obſervatorum dieſe Betriegereyen ausgemacht/ und exemplariſch abgeſtraffet werden/als auch daß Eltern ihren auf Gymnaſiis ſtudirenden Söhnen gewiſſe fromme und fleiſſige Stuben-Geſellen oder Profeſſores und andere honnette Leuthe zu Inſpectoren deren Studiorum und morum beſtellen.

Haefner oder Töpfer betriegen 1) Wenn ſie den Thon, woraus die Häfen zubereitet werden ſollen, nicht recht zehe machen, u. wohl durcharbeiten, damit im erſten Gebrauch entweder der Griff oder der Boden daran deſto eher ausfallen, und man ihnen fein bald wieder neue Töpffe abkauffen möge. 2) Wenn ſie die nicht wohl ausgebrannte Gefäſſe/ da ihnen etwa der Brandt mißrathen, vor tüchtige und völlig ausgebrannte verkauffen. 3) Wenn ſie bey Verkauffung der Töpffe über diejenige, ſo einen Riß oder Loch haben, die Hand fein zu halten wiſſen, daß es der eilende Käuffer nicht eher gewahr wird, als biß er nach Hauſe kommt, und das Geſchirr genauer anſieht. 4) Wenn ſie ihr Geſchirr nur oben hin verglaſen, damit die Glaſur bald wieder abfalle, und man, ehe noch das alte völlig zerbrochen, neues kauffen müſſe. 5) Wenn ſie bey Andingung eines Ofens gegen ein gewiſſes Stück-Geld denſelben ſo und ſo prächtig oder koſtbar zu verfertigen verſprechen, dieſer aber nachdem er fertig und aufgeſetzet iſt, nicht ſo wohl und fein, als der Töpfer es dem Käuffer vorgebildet, ſich præſentiret. 6) Wenn ſie nur ein

mahl

mahl gebrannte irrdene Geſchirr vor doppelt oder zweymahl gebrannte ausgeben, damit man ſolche deſto theurer bezahlen möge. 7) Wenn ſie an den Gefäßen, welche im brennen oder ſonſt Ritze oder Löcher bekommen, ſolche verſtreichen / daß man die Fehler daran ſo gleich nicht mercken könne. 8) Wann ſie Waare die nicht gefloſſen iſt, verkauffen. 9) Wenn ſie wieder die Innung ihre Waaren auf die Dörfer und Kirchweihen bringen, und daſelbſt verkauffen, oder mit hauſiren gehen. 10) Wenn ſie einander heimlich die Kunden abſpannen. 11) Wenn ſie die zu fertigen, auf eine gewiſſe Zeit verſprochene Arbeit nicht verfertigen.

Mittel: Daß die Obrigkeit durch verſtändige Leuthe denen Töpffern ihre Arbeit jezuweilen beſchauen laſſe/und auf jedes Stück untüchtiger Waare/ nachdeme / daß ſolches weggenommen worden/eine gewiſſe Straffe ſetze und einfordere.

Hammer-Herrn betriegen 1) wenn ſie ihren Taglöhnern und Arbeits-Leuten, anſtatt, daß ſie ihnen ihren Wochen-Lohn mit baarem Geld bezahlen ſolten, Eiſen, Kupffer, Blech und dergleichen um etliche Groſchen theurer, als ſonſt andern geben, unter dem Vorwand, ſie wären nicht mit baarem Gelde verſehen, und dadurch verurſachen, daß dergleichen arme Wercfleuthe ſolches an Zahlungsſtatt genommene Eiſen, Kupffer, oder Blech wieder zum Unterhalt derer Ihrigen mit Schaden loßſchlagen müſſen. 2) Wenn ſie dergleichen auf ihren Hammer-Wercken oder Fabriquen arbeitenden Leuten ſtatt baaren Wochen-Geldes Korn, Bier,

Brandewein, Toback, Meel, Butter, Käſe, Fleiſch und andere dergleichen, auch wohl halb verdorbene Victualien übertheuer anhängen, und alſo dieſe bedürfftige Leute um einen Theil ihres Lohns bringen.

Mittel: 1) Gerichtliche Klage wider ſolche Hammer-Herren, wenn ſie wider Verſprechen handeln. 2) Obrigkeitl. Schutz und Einſicht wider dieſelbe.

HAndels-Diener betriegen 1) wenn ſie von Seiden, Gold, Silber, Gewürtz oder andern Waaren ihren Herren etwas entwenden, und ſolches entweder um geringen Preiß verkauffen oder ſonſt gute Freunde ſich damit machen. 2) Wenn ſie bey Verſchickung an fremde Orte in der Zehrung brav drauf gehen laſſen, oder mehr anrechnen, als ſie verzehret haben, das übrige Geld aber vor ſich behalten. 3) Wenn ſie in Einhandelung der Waaren ihren Herren mehr Geld anſetzen, als ſie davor ausgegeben haben. 4) Wenn ſie auf ihrer Herren Conto bey den Wirthen brav anſchreiben laſſen, und, da ſie hernach nicht bezahlen können, den Abſchied hinter der Thür nehmen und durchgehen. 5) Wenn ſie den Käuffern die Waaren überbiethen, und da dieſe ihnen mehr als ſonſt der gewöhnl. Tax iſt, bezahlen, alsdann den Herren nur den gewöhnlichen Preiß geben, das übrige aber in ihren Beutel ſtecken. 6) Wenn ſie den Leuten alte verlegene und verdorbene Waaren vor friſche und gute verkauffen. 7) Wann ſie aus Commodité denen Käuffern die verlangte Waaren unter dem Vorwand, daß ſolche nicht da ſeyen, nicht vorhohlen wollen. 8) Wenn ſie mit fal-

Digitized by Google

falſcher Elle und Gewicht die Käuffer vervortheilen, und hergegen das, was ſie ſolcher geſtalt von Käuffern mit Unrecht an ihre Herren gebracht, von ihren Herren mit Recht wieder entwenden zu können, vermeinen. 9) Wenn ſie, nach entſtandener Zwieſtigkeit mit ihren Herren, durch deren und ihrer Waare Verkleinerung, ihnen die Kunden und andere Käuffere abſpenſtig machen. 10) Wenn ſie, wo ſie ihren Herren einen und den andern Schaden hätten verhüten können, ſolches unterlaſſen, und da er geſchehen, dennoch thun, als ob ſie nichts darum gewuſt hätten. 11) Wenn ſie in Abweſenheit der Herren den Laden verſchlieſſen, und eine weile ſpatzieren gehen, oder ſich ſonſt ihrer Commodité bedienen, bey der Nachhaußkunfft der Herren aber hernach vorgeben, es ſeyen keine Käuffere da geweſen. 12) Wenn ſie unter dem Vorwand, ſie hätten da und dorten was zu expediren, aus dem Laden ins Caffé-Hauß oder ſonſt wohin extra gehen, und die Zeit liederl. paſſiren. 13) Wenn ſie mit diebiſchen Leuten einhalten, und ſolchen Zeit und Gelegenheit an die Hand geben, wann und wie ſie am leichteſten in das Hauß oder in den Laden ihrer Herren brechen können. 14) Wenn ſie ſich zu dem Ende in Dienſte einlaſſen, daß ſie die Handlung ihrer Herren und deren Arcana, wo nemlich die Waaren aus der erſten Hand zu bekommen, oder worinnen ſonſt der meiſte Profit zu machen, abſpicken, und deſſen Kunden an ſich ziehen, hernachmahls aber eben dergleichen Handlung vor ſich anfangen.

Mittel: Daß man nur Chriſtl. Geſinnte und ſolche

Dienere bey Negotien/ deren Fleiß/ Treu und Redlichkeit man hinlänglich durch Caution oder aus deſſen vorherigen Dienſten verſichert/ annehmen / und durch Subornirung gewiſſer Leute / als Käuffere / ſie auf gewiſſe Arten auf die Prob ſetze.

Handwercks-Leute betriegen 1) wenn ſie im Antritt ihres Handwercks ihre Waaren aus Neid wohlfeiler, als andere, geben, daß ſie gleich anfangs viele Kunden an ſich, und dem Nechſten entziehen mögen. 2) Wenn ſie zweyerley Maaß, Gewicht und Ellen, oder durchaus falſches Maaß, falſch Gewicht und falſche Ellen führen. 3) Wenn ſie Stein und Bein ſchweren, dieſe oder jene Materialia, woraus ſie ihre Handwercks-Waaren verfertiget, koſte ſie im Ankauff ſo viel, oder wohl noch mehr, als man ihnen darauf gebothen, damit ihnen die Leute ihre Arbeit deſto theurer bezahlen mögen. 4) Wenn ſie ihren Lehr-Jungen nicht alles treulich zeigen, oder ſolche, ehe ſie ihnen die rechten Vortheile zeigen, biß ins letzte Lehr-Jahr vergeblich aufhalten, damit dieſe ihnen nicht einmahl Abbruch thun mögen. 5) Wenn ſie ihre Lehr-Jungen mehr zu Mägde- und Hauß-Dienſten, als Kinder tragen, Waſſer hohlen/ auslauffen u. ſ. f., als zu derjenigen Profeſſion, welche ſie von ihnen erlernen ſollen, gebrauchen/ und etwa erſt in letzten 4tel Jahr der Lehr-Zeit ein wenig anführen. 6) Wenn ſie ihre Jungen mit Fleiß dergeſtalt ſtreng und brutal tractiren, damit ſie entweder mit Zurücklaſſung des Lehr-Gelds aus den Lehr-Jahren entlauffen, oder aber, nach bekommener Auslernung, noch etliche Monathe ohne Wochen-Lohn ſtehen

ſtehen ſollen. 7) Wenn ſie denenjenigen, ſo Meiſter werden wollen, altvätteriſche Meiſterſtücke, welche nimmermehr an Mann zu bringen ſind, zumuthen, damit ſie ihnen die Sache nur deſto ſchwerer machen mögen. 8) Wenn ſie an den neuen Meiſterſtücken Fehler ſuchen und angeben, die ſie ſelbſt wohl alle Tage machen, und der Mühe nicht werth ſind, nur damit ſie den angehenden Meiſter in eine anſehnliche Geld-Straffe bringen, und ſolches hernach verſchmauſen können. 9) Wenn ſie unter ſich ſelbſt eine gewiſſe Taxam, darunter keiner bey Straffe eine Arbeit machen und verkauffen darff, ſetzen, und des Nechſten Gut durch ſolche Steigerung betrüglich an ſich ziehen. 10) Wenn ſie diejenige, ſo bey ihnen arbeiten laſſen, lange aufhalten, nur damit man dencken ſolle, die Arbeit koſte viel Zeit und Mühe, ſolgl. müſte ſie auch theuer bezahlt werden. 11) Wenn ſie auf den häuffigen Abgang ihrer Waaren trotzen, und, ob wären zu dieſer oder jener Waare mehr als zehen Kauffleute da, fälſchl. vorgeben, damit ſie nur den jetzt gegenwärtigen Käuffer zum Kauff und höhern Preiß deſto mehr beſchwätzen mögen. 12) Wann ſie die von einem ihrer Mitmeiſter verfertigte Arbeit ohne Noth tadeln, und als untüchtig darnieder ſchlagen, damit man ein andermahl von dieſem abſtehen, und hergegen zu ihnen kommen und kauffen möge. 13) Wenn ſie denenjenigen, welche bißher bey andern Meiſtern arbeiten laſſen, nun aber bey ihnen eine Arbeit beſtellen, ſolche unter dem Prætext, als hätten ſie ſonſt ſchon viel zu thun, difficultiren, oder abſchlagen, damit die Leute

ſie,

ſie, ſonderlich bey annahenden Feyertagen, deſto mehr darum flehen, und die Arbeit auch theurer bezahlen mögen.

Mittel: 1) Daß in den Policey-Ordnungen ein gewiſſer Articul geſetzet werde / krafft welches in jedem Handwerck und Profeſſion zwey hierzu verpflichtete Meiſtere aller und jeden Arbeit einen billigmäßigen Tax zu ſetzen/ nach welchem die übrige Meiſtere ſich im verkauffen zu richten hätten. 2) Daß denen Meiſtern / ihre Lehr-Jungen Mägde-Dienſte thun zu laſſen/ in den Handwercks-Innungen unterſaget / auch der Lehrling ſelbſt viertheil oder halbes Jahr von zweyen dazu abgeordneten Meiſtern examiniret werde.

Hauptleute betriegen 1) wenn ſie auf den Marchen in den Dörffern oder Orthen, wo ſie zu liegen kommen, Atteſtata über ihr und derer ihrigen Wohlverhalten des Abends von ihrem Abmarſche denen Schultheiſſen und Obrigkeit ſelbigen Orts unter dem Vorwand abfordern, weilen ſie andern Morgens mit dem allerfrüheſten aus dem Quartier aufbrechen müſten / hernach aber, da ſie ſolche bekommen, vor dem Abmarſche gleichwohl noch allerhand erpreſſen. 2) Wenn ſie ihren guten Freunden oder fremden Werbern heimlich um das Geld Leute von ihrer Compagnie zu kommen laſſen, und hernach vorgeben, als ob dieſe deſertiret, oder dem Feind zu Theil worden. 3) Wenn ſie mit den Compagnie-Geldern nicht getreulich gebahren, und in ihrer Rechnung ein X. vor ein V. machen. 4) Wenn ſie den Unter-Officirern ihre Gelder richtig bezahlen, damit dieſe dargegen die armen Soldaten, die dergleichen nicht bekommen, um ſo mehr im Zaum halten

ten und verwehren mögen, daß dieſe ſich über ſie höherer Orten weder ſchrifft- noch mündlich beſchweren dürffen. 5) Wenn ſie mit den Compagnie-Geldern ihre Verkehrung machen, und die wochent- oder monathliche Lehnung ihren Leuten, unter dem Vorwand, weil ſolche oder die Aſſignationes darzu nicht zu rechter Zeit eingekommen, nicht ordentlich oder vollſtändig reichen. 6) Wenn ſie den Soldaten dieſes oder jenes an ihrer Monaths-Gage decourtiren, welches ihnen doch nicht anzurechnen geweſen wäre. 7) Wenn ſie gegen Erhaltung einiges Preſents durch die Finger ſehen, daß wider das hohe Verboth oder über die erlaubte Anzahl in dem Campement ſich ein oder mehr Weiber bey der Compagnie öffentlich oder in geheim aufhalten. 8) Wenn ſie fremde Soldaten ihren Herren abſpenſtig machen, und an ſich ziehen. 9) Wenn ſie mit einem oder dem andern von ihrer Compagnie auf ein, zwey oder drey Jahre capituliren, und da dieſe verfloſſen, ſolchen unter dem erdichteten Vorwand, es wäre ihnen das Leute-Abdancken höherer Orten verbothen worden, entweder gar nicht, oder wenigſtens nicht ehender, biß ein gutes Stück Geld vor dem Abſchied ihnen gegeben, dimittiren. 10) Wenn ſie in den Abſchieden dererjenigen, welche um ſtetiger Kranckheit, Vollſauffens, Zaghafftigkeit und anderer Mängel willen, abgedancket werden, rühmen, daß ſelbe ſich vor dem Feind und ſonſten wohl verhalten haben.

Mittel: Die Kriegs-Articul auf ſolche Caſus mit

ein-

einzurichten/ auch bey Muſterungen und ſonſten anderer Gelegenheit die gemeine Soldaten in geheim zu vernehmen/ ob ſie etwas wider ihre Officiers zu klagen.

HIrten betriegen 1) Wenn ſie fälſchl. vorgeben, daß ein Vieh anſtößig ſey, damit ſie nur etwas davon zu curiren bekommen mögen. 2) Wenn ſie dem Vieh durch ſchlagen oder werffen Schaden thun, und hernach ſagen, es habe ſich an einen Baum verletzet, ſey gefallen, von Mücken oder von einem andern Viehe geſtoſſen und beſchädiget worden. 3) Wenn ſie verſtohlner weiſe in die Wieſen, Gärten, Aecker und Höltzer, wo es ihnen verbothen, hüten, und darinnen Schaden thun laſſen. 4) Wenn ſie ſonderlich die Kühe in Wäldern und verborgenen Oertern hüten, daſelbſt heimlich ausmelcken, und die Milch zu ihrem Nutzen durch die Ihrige des Abends nach Hauſe tragen laſſen. 5) Wenn ſie unter der Hut das Obſt und andere auf dem Feld ſtehende Früchte wegnehmen und ihrem Eigenthums-Herren entwenden. 6) Wenn ſie mit Fleiß über die Gräntze oder in die jungen Schläge und dergleichen verbothene Oerter hüten, und da ſie drüber betreten werden, ſich damit entſchuldigen, das Vieh wäre ſcheu gemacht worden, ihnen ausgeriſſen, oder ein und ander Stück hätte ſich ohnvermerckt von der Heerde abgeſchlagen. 7) Wenn ſie zu ſpät aus- und zu früh eintreiben, unter dem Vorwand, das Vieh hätte keine Weide mehr gehabt, oder habe ſich ſchon überfreſſen. 8) Wenn ſie bey der Holtz-Hut die junge Stämmgen oder anderes hartes Holtz abhauen, und daraus Löffel, Ofen- und Rechen-Gabel und derglei-

gleichen Dinge mehr ſchnitzen. 9) Wenn ſie es mit denen Fleiſchern halten, und da dieſer um ein Stück Vieh feilſchet, ſolches bey dem Eigenthums-Herrn jenen zu gefallen, um eines Trinck-Gelds willen, darnieder ſchlagen. 10) Wann ſie denen Pferden aus dem Schwäntzen die Haare ausrauffen / und denen Geigenmachern, oder Paruquenmachern verkauffen. 11) Wann ſie in denen Wäldern, wo ſie hüten, die Bäume zum Hartzſcharren lochen, die Vogel-Neſter ausnehmen, oder auch ſonſten in Gehültzen an der Vogel-Schnaitt ſchaden thun.

Mittel: 1) Nicht alles liederl. Geſindel / ſondern nur ſolche / deren Treu und Fleiß aus vorgezeigten guten Atteſtatis oder ſonſt bekannt iſt / zu Vieh-Hirten anzunehmen. 2) Bey Annehmung eines Ihn auf gewiſſe obigen Betrügereyen vorbeugende Puncta in beſondere Eydes-Pflicht zunehmen / oder durch des Ortes Obrigkeit darauf verpflichten zu laſſen.

Hof-Miniſtri und Cavalliers betriegen 1) wenn ſie auf allerhand Art und Weiſe, ſonderlich durch Vorſchlagung dieſer und jener Ergötzlichkeiten die Landes-Herren von den Regierungs-Sorgen und einem Regenten obliegenden Verrichtungen abzuziehen ſuchen, damit ſie nur bey ſo geſtalten Sachen deſto mehr in trüben Waſſern fiſchen und vor ihren Theil ſelbſt regieren können. 2) Wenn ſie ihren Bedienten ſowohl, als andern viel verſprechen, aber wenig oder nichts halten. 3) Wenn ſie durch Verkleinerung anderer Dienere veranlaſſen, daß dieſen ihre Beſoldung beſchnitten werde, die Ihrige aber durch

durch vieles lamentiren und Vorſtellung ihrer Meriten, von den Herren vergröſſern laſſen. 4) Wenn ſie diejenige, ſo in höhern Chargen ſtehen, als ſie, beneiden, und durch allerhand Hof-Streiche und Räncke aus dem Sattel zu heben, ſich aber deſto höher ans Bret zu bringen, ſuchen. 5) Wenn ſie von ihren Landes-Herren durch allerhand Liebkoſungen oder beym Trunck deren geheime Staats-Sachen heraus locken, und hernach andern, von denen ſie mit Geld dazu beſtochen worden, unbefugter Weiſe offenbahren. 6) Wenn ſie denen Herren, um deren Gnade zu erhalten oder zu erwerben, Anſchläge geben, die zwar denen Herren dem Schein nach einträglich, hergegen aber dem Lande und Unterthanen, folglich dem wahren Intereſſe derer Herren ſelbſt höchſtſchädlich ſind. 7) Wenn ſie mehr ihr eigenes, als das Intereſſe ihrer Herren zu befördern die Oberſtelle bey Hofe affectiren und das fac totum ſeyn wollen. 8) Wenn ſie aus zeitl. Abſicht, um Ehre und Reichthum zu erlangen, die falſche Religion ihrer Herren annehmen, und mit deren Abfall von der wahren auch die ihrige changiren. 9) Wenn ſie den Herren ihre epicuriſche, oder gar atheiſtiſche Principia beybringen, um dadurch ihre ſündl. Begierden, Woll- und Fleiſches-Luſt in Freſſen, Sauffen unzüchtigen Wandel und dergleichen deſto ungehinderter, gleich ihren Herren, ausüben zu können. 10) Wenn ſie unter dem Vorwand nöthiger Reiſen, allerhand Luſt- und Spatzier-Reiſen anſtellen und dadurch, was ihnen zu thun anbefohlen, ſtehen und liegen laſſen. 11) Wenn ſie den ſogenannten Kurtzweili-

weiligen Rath oder Hof-Narren, dem man nichts vor übel nimmt, inſtigiren, daß er honette Leute, denen ſie etwa abhold ſind, vexiren, und durch die Hechel ziehen ſoll, um ſich dadurch an Ihnen heimlich zu revangiren. 12) Wenn ſie eifrige Prediger, die ihren Herren und Ihnen die Warheit ſagen, um nicht weiter von Ihnen geſtrafft zu werden, unter dem Vorwand, als ob ſie in der Lehre verdächtig oder wider des Herren höchſten Reſpect ihn auf der Cantzel geſtrafft und proſtituiret, vom Dienſt helffen. 13) Wenn ſie ſich aus der Hof-Küche und Keller, worüber ſie theils die Aufſicht mit haben, delicate Bißgen und koſtbare Weine, hinter ihrer Herren wiſſen, und auſſer der Tafel, zubereiten und reichen, nicht aber in Rechnung ſetzen laſſen. 14) Wenn ſie bey entſtehenden Strittigkeiten mit andern denen Herren nicht zum Vergleich rathen, ſondern ſie noch mehr gegen einander verhetzen, um dadurch in trüben Waſſern fiſchen, und ihre Pfeiffe deſto gröſſer darbey ſchneiden zu können. 15) Wenn ſie die Ihnen von jemand auch wohl von Armen, Wittwen, Wayſen und andern preßhafften Perſonen überreichte Suppliquen, unter dem Verſprechen, ſolche ihren Herren zu inſinuiren, annehmen, nachgehends aber gleichwohl unterſchlagen, und vor ſich behalten. 16) Wenn ſie Unpäßlichkeit ſimuliren, oder Artzney eingenommen zu haben, vorgeben, damit ſie zu Hauſe bleiben, und daſelbſt ſich entweder mit guten Freunden divertiren, oder ſonſten ihren Privat-Geſchäfften deſto ungehinderter abwarten können. 17) Wenn ſie denen Herren, oder auch ihres gleichen gewiſſe Spiele

mit ihnen anzunehmen, Gelegenheit geben, da doch ſie wiſſen, daß ſie ſelbigen darinnen überlegen, und alſo ihnen Geld abgewinnen können. 18) Wenn ſie diejenige Perſonen, welche Audientz bey dem Herrn ſuchen und etwas anzubringen haben, ausforſchen, was ihr Anbringen beträffe, und da dieſes ihnen nicht anſtändig, zwar ſich anſtellen, als wolten ſie die Perſon bey dem Herrn melden, gehen auch pro forma in des Herrn Gemach, gedencken von der ſuchenden Audientz aber nichtes, und hinterbringen im herausgehen, denen Aufwartenden die erdichtete Reſolution: Der Herr könte ſie itzo anderer Verrichtungen wegen nicht ſprechen. 19) Wenn ſie denen, welche bey dem Herrn etwas zu ſuchen oder anzubringen haben, und ſich deßhalben in dem Vorgemach, um vorzukommen, præſentiren, von ſelbſten melden: Sie würden dieſer oder jener Urſache wegen itzo nicht vor den Herrn kommen können, möchte man aber ihnen das Verlangen oder Anbringen eröffnen, wolten ſie es dem Herrn beſtens recommendiren, heiſſen ihn auch wohl im Vorgemach warten oder wieder kommen, gehen darauf in des Herrn Gemach, und nachdem ſie die Sache gar nicht, oder ſiniſtre vorgetragen, wieder heraus, und fertigen den Sollicitanten oder die Perſon, welche die Affaire angehet, mit einer von dem Herrn darauf ertheilten abſchlägigen, oder von ihnen nach ihrer Convenientz erſonnenen Reſolution ab, und conteſtiren dabey, wie ſie zwar die Angelegenheit beſtens und auf das favorableſte vorgetragen, ſie hätten aber den Herrn zu keiner andern, als zu dieſer, diſponiren können.

Mit-

Mittel: Daß zu ſolchen wichtigen Hof-Dienſten Cavalliers/ welche von einer ungeheuchelten Gottesfurcht/ von Ehr- und Geld-Geitz unbeflecket und redliche aufrichtige Leute ſind/ aufgeſuchet und angenommen werden/ denn auch/ daß der Herr nicht leicht jemanden/ eine zumahlen kurtze Audientz verſage/ oder wie an gewiſſen Höfen höchſtlöbl. angeordnet und eingeführet iſt/ **jedem**/ er ſey reich oder arm/ hoch oder niedrig/ einen **Zutritt und Gehör zu gewiſſen geſetzten Tagen und Stunden in der Woche verſtatte**/ die übrigen Gebrechen aber vermittelſt einer **guten Hof-Ordnung** abſchaffe/ und ſolchen vorbeuge.

Hof-und Regierungs-Räthe betriegen, wenn ſie 1) als Richtere, ſich die Hände heimlich mit güldenen Salben und andern Geldes-werthen Sachen dermaſſen ſchmieren laſſen, daß, wie Reinhold von Derſchau in Hodoſophia viatoris Chriſtiani fol. 277. redet, hernach manche ſtattliche Sache ſchändlich gebogen, aufgezogen, verhärtet, verkehret und verdrehet, Urtheile und Decreta, auch wohl, wenn ſie ſchon ausgeſprochen, corrigiret, extendiret, reſtringiret, und wohl gar zu nichte gemachet werden. 2) Wenn ſie aus Faulheit oder Argeliſt unter dem falſchen Vorwand, ſich aus dem Verdacht der Partheylichkeit zu ſetzen, die groſſe Volumina Actorum zu einem auswärtigen Rechtsſpruch verſchicken, nur damit ſie ſolche zu durchleſen der Mühe überhoben bleiben mögen. 3) Wenn ſie in Berichten an ihre Herrſchafften die beſte Rationes des einen Theils, dem ſie nicht wohl wollen, verſtecken und oben hin nur berühren, hingegen des andern

Theils fundamenta ausführlich und ſcheinbahr vortragen. 4) Wenn ſie dererjenigen Angelegenheiten, welchen ſie nicht wohl wollen, oder damit ſie nicht dieſen oder jenen dadurch touchiren mögen, unreſolvirt liegen laſſen.

Mittel: Beſ. Richtere, Beamte ꝛc.

HOltzhauer betriegen 1) Wenn ſie um eines über den ordentlichen Lohn genieſſenden Accidentis willen die Scheide länger, und auch die Claſftern höher und breiter machen, als ihnen der Wald-Ordnung nach zu thun, erlaubet iſt. 2) Wenn ſie hergegen, da ihnen der Lohn nach den Claſftern gegeben wird, die Scheide und Claſftern der Länge, Höhe und Breite nach geringer machen, als es ſich ordentlicher weiſe geziemet, damit ſie nur deſto eher die Claſfter fertigen, und folglich deſto mehr Lohn bekommen mögen. 3) Wenn ſie in Setzung der Claſftern ihren beſondern Vortheil haben, und das krumme Holtz alſo zu legen wiſſen, daß dieſe Claſftern davon bald voll werden. 4) Wenn ſie, da ſie um den Tag-Lohn Holtz hauen, ſich ſehr wohl fürſehen, daß ſie nicht zu müde werden, und der Tag-Lohn auch dabey nicht ſobald aufhöre. 5) Wann ſie vor ſich zu viel Holtz hauen, und was ſie nicht ſehen laſſen dürffen unter dem Reiſig verbergen. 6) Wenn ſie bey dem heimgehen ein Stück-Holtz, oder Feyerabend, wie ſie es nennen, mit ſich nach Hauß nehmen. 7) Wenn ſie das Nutzholtz ausſcheren, und auf die Seite legen, ſolches auch des Nachts oder bey anderer Gelegenheit nach Hauſe ſchaffen.

Mit-

Mittel: Wider ſolche Parthierereyen dienet eine fleißige anzubefehlende Aufſicht derer Forſt-Bedienten/ welche die Verbrechere/ wie nöthig/ zu pfänden/ und anzugeben. Beſ. Coburg. Wald-Forſt-Jagd-und Weidewercks-Ordnung p. 20.

Huter betriegen 1) wenn ſie zu den Hüten grobe Wolle nehmen, und ſolche ſtarck vergummen, daß ſie hart und ſteiff werden, auch anfänglich gut ausſehen, hernach aber/ da ſelbige ins Waſſer kommen, und der Gummi zergehet/ wie alte Lumpen werden. 2) Wenn ſie die Güte ihrer Hüte allzu ſehr loben, und die Wolle daran vor Engliſche, Holländiſche und andere fremde Wolle fälſchlich ausgeben. 3) Wenn ſie alte Hüte, ſo ſie gegen die Neue angenommen, wieder ein wenig zurichten, und vor gantz Neue verkauffen. 4) Wenn ſie innländiſche ſelbſt fabricirte Hüte vor Leipziger verkauffen, und zu deſſen mehrern Beweiß etwa das Signet eines Leipzigiſchen Hutmachers darauf ſchlagen. 5) Wenn ſie die Hüte in Keſſeln dergeſtalt verbrennen, daß bey deren Herausnehmung die Köpffe davon ausfallen, ſolche aber ſo ſubtil wieder anzuſetzen wiſſen, daß man es nicht eher gewahr werde, als biß der Hut ein wenig abgetragen. 6) Wenn ſie die gute Hüte, welche ſie über den Stock ſchlagen ſollen, behalten, und davor ſchlechtere wiederum zurück geben. 7) Wenn ſie an ſtatt, daß ſie die Hüte über den Stock ſchlagen, ſolche nur ein wenig mit ſchwartzer Farbe überſtreichen, und hernach gleichwohl vorgeben, ſie hätten den Hut verlangter maſſen übern Stock geſchlagen. 8) Wenn ſie mit ihren Hüten die Leute allzu ſehr überſe-

tzen, und davor mehr, als billig iſt, fordern. 9) Wenn ſie mit vielem Vermeſſen betheuren, daß ſie dieſen und jenen Hut nicht um das darauf geſetzte Geboth hingeben könten, hernach aber, da ſie ſehen, daß der Käuffer fortgehet, und nichts mehr geben will, dennoch damit loßſchlagen. 10) Wann ſie mit ihren Hüten in die Wirthshäuſer und ſonſten hauſiren gehen, und hernach, damit ſie nicht in die Straffe bey dem Handwerck kommen mögen, vorgeben, es wäre nach ihnen geſchickt worden. 11) Wenn ſie wider die Färber Innung ſich unterfangen, heimlich Zeuge und andere Kleider-Waaren zu färben.

Mittel: 1) Daß in den Huters-Innungen auf obiges beſondere Straffe geſetzet / und die verfertigte Hüte von zweyen geſchwornen Meiſtern / ſonderlich auf Jahr-Märckten/fleißig beſchauet werden. 2) Daß die Käuffere bey Einhandlung eines Huts vorſichtig ſeyn / und/ ob die geſteifften Hüte bey deren Biegung einen Bruch bekommen/ die Verdächtige Alte/ am Griff dinne/oder an der Wollen kurtz ſeyn/ und was dergleichen Proben/ woran man den Betrug eines Huts erkennen kan/ mehr ſind /genaue Achtung geben.

Jäger betriegen 1) wenn ſie ſich allerhand zauberiſcher Mittel bedienen, das Wild zu ſich zu bannen, andern ein Waidmann zu ſetzen, oder ein ſo genanntes Jäger-Stückgen zu beweiſen / damit derjenige, der etwan angräntzet oder die Koppel-Jagd verſiehet, das Wild Ihnen laſſen müſſe. 2) Wenn ſie an Sonn-und Feſt-Tagen unter dem Gottesdienſt auf die Jagd gehen, damit ſie zu der Zeit, da niemand auf dem Felde, deſto eher durchs Getreide jagen

jagen und hetzen können. 3) Wenn ſie auſſer der Pirſchheit und wider die publicirten Jagd- und Weidwercks-Mandata das Wildpret vor ſich ſchieſſen und fangen. 4) Wenn ſie die Bauren, welche auf der Jagd frohnen müſſen, mehr ſie zu quälen, als ſich deren zu bedienen, in Vielheit zum Umkreiſen und Abjagen aufbiethen, und diejenige, denen ſie nicht wohl wollen, an ſolche Oerter ſtellen, woſelbſt ihr Leib und Leben in groſſer Gefahr ſtehet. 5) Wenn ſie um eines Haaſens willen durch die Weinberge und Getreide auf dem Felde reiten, und ſolcher geſtalt die Früchte ſelbiger Gegend, wodurch ſie kommen, übel zurichten. 6) Wenn ſie den Bauers-Leuthen verbiethen, das Wild mit beknittelten kleinen Hunden von den Gärten und Aeckern abzuhalten, unter dem Vorwand, die Wild-Bahn werde dadurch ruiniret. 7) Wenn ſie denen Hirten und Schäffern, die in hutbaren Gehültze hergebrachte Weide und Trifft, unter dem Prætext, damit das Wild deſto mehr zu freſſen habe, und ſich deſto beſſer vermehren möge, verbiethen, hingegen durch die Ihrige darinnen graſen und hütten laſſen. 8) Wenn ſie nicht in ihrer Jagd-Revier verbleiben, ſondern heimlich auf eines andern Grund und Boden jagen und hetzen. 9) Wenn ſie eines Wilds halber, um demſelben aus dem Wind zu kommen, oder ſich beſſer zu verdecken, oder aber einen beqvemen und gewiſſern Schuß zu haben, über die Gräntze ihrer Revier treten, und davon hinüber in ihr Gehöltze ſchieſſen. 10) Wenn ſie einem angeſchoſſenen Wilde über die geſetzte Zeit des Folge-Rechts in einem andern

dern Forſt nachfolgen, und daſſelbige wohl etliche Tage mit Hunden aufſuchen, dennoch aber auf erfolgenden Fall / da ein anderer Jäger dazu kommt, alsdann vorgeben, daß ſie es erſtlich angeſchoſſen hätten. 11) Wenn ſie unter dem Schein auf die Jagd zu gehen, die Reiſende in dicken Wäldern angehen, ausziehen, plündern, ja wohl gar ermorden, und ſie des Ihrigen berauben. 12) Wenn ſie der Herrſchafft das Wild entwenden, und ſolches entweder verkauffen, verſchencken oder vor ſich verzehren. 13) Wenn ſie von dem Wildpret die Hunde freſſen und ſolches zerreiſſen laſſen, hernach aber vorgeben, es ſey vom Wolffe nieder geriſſen worden, und gehöre dieſer Wolff-Riß ihnen als ein hergebrachtes Accidens. 14) Wenn ſie die Eichel und das Obſt aus dem Gehültzen wegnehmen und heimlich nach Hauſe tragen laſſen. 15) Wenn ſie das umſtellte Wildpret theils heimlich aus der Stallung lauffen laſſen, um ſolches zu ſchonen. 16) Wenn ſie vom Saltz, ſo ſie vor das Wild zum Saltz-lecken, ingleichen von dem Korn oder Haber zu Unterhaltung der Jagd-Hunde, etwas in ihre Haußhaltung verwenden und jenen entziehen. 17) Wenn ſie von denen, welche etwan junge Geyer oder andere Raub-Vögel aus ihren Neſtern heraus nehmen, ſich ſolche geben, und die davon abgeſchnittene Fänge ſich von der Herrſchafft bezahlen laſſen. 18) Wenn ſie von einem gepirſchten Stück Wild mehr, als das ihnen davon gehörige Jägerrecht nehmen, und beſonders aus ſolchen die Lenden-Braten vor ſich ſchneiden. 19) Wann ſie aus Verſehen das Wild aus der Stallung ent-

entwiſchen laſſen, hernach aber die Schuld auf die Bauern oder Jagd-Leute weltzen. Ein mehrers und die Mittel beſiehe unter den Förſtern.

JOurnaliſten betriegen 1) wenn ſie aus Reſpect oder Liebe gegen den Auctorem an Büchern, welche von ihnen recenſiret und cenſiret werden, dasjenige, was zu tadeln iſt, nicht gebührend anmercken, ſondern ſtillſchweigend übergehen. 2) Wenn ſie an den Büchern, ſonderlich dererjenigen Gelehrten welche in republica litteraria eine Figur machen, alles ohne Unterſcheid mit vielen Lobſprüchen erheben, und das Quandoque etiam magnus dormitat Homerus auf die Seite ſetzen. 3) Wenn ſie nach dem verſchiedenen Affect der Liebe und des Haſſes ihre Bücher-Cenſuren abmeſſen, und diejenige, deren Auctoribus ſie wohl wollen, beſtens recommendiren, diejenigen aber, deren Verfaſſere ſie gehäßig ſind, ohne Urſach tadeln, oder durchhecheln. 4) Wenn ſie in ihren Cenſuren dem Auctori eines Buches allerhand paradoxe Meynungen, welche ihnen offt niemahls in Sinn kommen, andichten, und dazu einige Stellen aus ihren Schrifften zuſammen klauben, und ohne Connexion anführen. 5) Wenn ſie nur diejenigen Bücher, welche die Verlegere ihres Journals drucken laſſen, mit vielen Lobſprüchen recenſiren, anderer Verlags-Bücher aber entweder gar nicht oder doch mit ſchlechtem Lob, welches ſolche doch vielleicht beſſer verdienet, gedencken. 6) Wenn ſie ihre eigene Bücher recenſiren, und dieſelbe als ohn entbehrlich der gelehrten Welt anpreiſen.

Digitized by Google

Mittel: Daß man die Journale oder Monaths-Schrifften durch einen Gelehrten und unpartheyiſchen Mann genau cenſiren und von unbilligen Anzüglichkeiten ſaubern laſſe.

Italiäner betriegen 1) wenn ſie die Waaren unverantwortlicher Weiſe überſetzen. 2) Wenn ſie mit Fleiß die liederlichſte und verlegene Waaren einhandlen, und ſolche dennoch wiederum theuer verkauffen. 3) Wenn ſie mit vielen Schwüren betheuren, ſie könnten dieſes und jenes nicht um den darauf geſetzten Preiß hingeben, dennoch aber es hernach noch wohlfeiler, als ſie geſchworen haben, den Käuffern zukommen laſſen. 4) Wenn ſie Schuh-Schnallen, Knöpffe und dergleichen mit Gold-Farbe überſtreichen laſſen, und es vor gut vergüldet ausgeben. 5) Wenn ſie die in Teutſchland gemachte Handſchuhe vor parfumirte Spaniſche und Romaniſche, welche den Geruch behalten, und, damit ihnen der Kalch und die darinn hafftende Schärffe benommen werde, wohl zubereitet werden müſſen, verkauffen, zu dem Ende ſolche mit etwas parfumirten Weſen anſtreichen, über ein Sieb, darunter eine Glüt-Pfanne mit wolriechenden Sachen ſtehet, halten, und den Rauch durch das Sieb in die Hand-Schuh gehen laſſen, auch dieſe in parfumirtes Papier einpacken und alſo vor veritable parfumirte Handſchuhe verkauffen, welche aber, gleich andern beräucherten Waaren, ſobald man ſie nur eine Zeitlang getragen, den Geruch wiederum verliehren. 6) Wenn ſie die Citronen, ſo in den Luſt-Gärten Teutſchlandes wachſen, zuſammen kauffen, und vor Italiäniſche Früchte ausgeben,

geben / da doch theils jene dieſen weder am Geruch noch Geſchmack beykommen. 7) Wenn ſie aus den Citronen, Pomerantzen und Limonien, welche ſie mit einer ſubtilen Nadel durchſtechen, den Safft heraus nehmen, und ſolche hernach in einen laulichten mit Waſſer vermiſchten Eßig legen, damit ſich wiederum einiger Safft darein ziehe. 8) Wenn ſie in Teutſchland die Fincken / Meiſen, Schwalben, Lerchen und andere Vögel für Ortolanen einmachen, und davor ſich theuer bezahlen laſſen. 9) Wenn ſie abgeſtandene todte Fiſche mariniren oder einmachen, und denen Teutſchen, welche ihnen ſolche als Delicatoſſes theuer bezahlen, zuſchicken, ob ſie ſchon zu nichts weiter nutz ſind, als daß man ſie den Schweinen vorwerffe. 10) Wenn ſie die ſo genannte Cervelat-Würſte, ſo ſie in Teutſchland ſchicken, aus verreckten Maulthier- und gemeinen Eſels- Roß- oder andrer verreckter Thiere Fleiſch præpariren, und wohl noch dazu ironice das: E aſſai buona robba per li Todeſchi, i. e., dieſe Waare iſt gut genug vor die Teutſchen, zu ſagen pflegen, wie davon in Stanislai Reinhardi Axtelmeieri Hokus-Pokeria p. 116. zu leſen. 11) Wenn ſie dasjenige Baumöl, darinnen ſich andere, ſo den veneriſchen gifftigen Ausſchlag haben, gebadet, wieder an die Sonne ſetzen, auf ein neues verjehren laſſen, und ſo dann wieder zum Verkauff in Teutſchland bringen. 12) Wenn ſie die Zölle und Accis-Oerter umgehen und vorbeyfahren, oder wenigſtens nicht ſo viel als ſie haben, anſagen, und alſo die Landes-Herrſchafft hintergehen. 13) Wenn ſie an theils Orten, wider den Landes-Obrig-

keit.

keitl. Befehl, ihre Waaren heimlich in die Häuſer tragen, und ſolcher geſtalt die Leuthe ums Geld, die ordentliche Kauffleuthe und Crämer aber im Lande um ihre Nahrung bringen. 14) Wenn ſie ſeidene Strümpff und Schnupfftücher von Holländiſcher und Schweitzeriſcher Manufactur vor Mayländiſche Waaren, ſo insgemein die beſte ſeyn, verkauffen, oder auch 15) gewirckte ſeidene oder wüllene Strümpfe denen Unverſtändigen vor geſtrickte anhängen. 16) Wenn ſie in Teutſchland verfertigte Seife, vor Venetianiſche, oder Bologneſer Seifen-Kugeln verkauffen.

Mittel: Daß man keinen/ dann etwan im Lande angeſeſſenen Welſchen/ Handel und Wandel im Lande zu treiben/ verſtatte/ und/ wann dieſe ſo dann die Leute auf vorbeſchriebne oder andere Weiſe hinter das Licht führen/ ſie darumb nachdencklich beſtraffe/ auch die untüchtig befundene Waare confiſcire.

Jubelierer betriegen 1) wenn ſie falſche von Cryſtall-Glaß mit allerhand Berg-Farben denen ächten ähnlich gemachte Edelgeſteine vor gute verkauffen. 2) Wenn ſie Edelgeſteine, ſo an der Farbe/ oder corpore mangelhafft ſind, vor gültige in hohen Werth anſchlagen, und verkauffen. 3) Wenn ſie die Edelgeſteine und Kleinodien dererjenigen, von welchen ſie dergleichen an ſich handeln wollen, allzugering taxiren, und daher die Verkäuffere, als der Sachen Unverſtändige, über Ziel und Gebühr vervortheilen. 4) Wenn ſie von einen und andern Edelgeſtein, ſo ſie zum Verkauff haben, vorgeben, daß ſolche wider den Teuffel, Geſpenſt, Zauberey,

Me-

Melancholie, böſe Träume, und ſo weiter, nützlich zu gebrauchen ſeyen, wie darwider Mengering in Scrut. Conſc. catech. p. 1203. coll. p. 1536. geeifert. 5) Wenn ſie die Böhmiſche Cryſtallen oder Diamanten, die, da ſie geſchnitten ſind, eine ſchöne Spielung von ſich geben, vor gute Orientaliſche oder Americaniſche verkauffen. 6) Wenn ſie ein Cryſtallen-Glaß in die höchſte Rubin-Farbe künſtlicher Weiſe bringen, und ſolches hernach vor gute und veritable Rubine verkauffen. 7) Wenn ſie die Saphire verfälſchen, indem ſie Saltz aus dem capite mortuo des Scheidwaſſers etliche mahl reinigen, und cryſtalliſiren, dann mit Cryſtall-Glaß zerſchmeltzen, und daraus die Saphiriſation zuwege bringen. 8) Wenn ſie die Smaragden verfälſchen, dadurch, daß ſie Granaten und gewiſſe ſalia alcalia in einander ſchmeltzen, welche dann, da die temperatur recht getroffen wird, eine ziemliche Härte haben, auch einen ſchönen Glantz bekommen. 9) Wenn ſie arſenicalia, Bley, Kieß, Borras, Salpeter, antimonium, præparirte Italiäniſche Magneſia und Blutſtein zuſammen ſchmeltzen, und daraus den falſchen Hyacinth verfertigen. 10) Wenn ſie den Amethyſt verfälſchen, und ſolchen durch Kieß, Salpeter, Borras, Bleyweiß oder durch ein aus gemeinem Schwefel zu einer blauen Farbe exaltirtes Bley und antimonium verfertigen. 11) Wenn ſie den Türckis verfälſchen, und ihn, wie die Engelländer zu thun pflegen, mit Kieß, Salpeter, Zinn, Bley-Aſchen, gebrannt Kupffer, præparirten Grünſpann und danckeln Schmalcken nachmachen. 12) Wenn ſie den Chalcedonier mit Cryſtallen, Silber-

der-Tinctur, Salpeter und Borras nachmachen, und vor den veritablen verkauffen. 13) Wenn ſie auf allerhand Art die Perlen nachmachen, oder es durch andere thun laſſen, und ſolche hernach vor gute Orientaliſche verkauffen. Wovon Axtelmeieri Hokuspokeria oder Tractat von Verfälſchung der Waaren mit mehrern nachzuleſen.

Mittel: Obrigkeitl. Verboth / daß dergleichen Leute / ohne vorherige Probe ihrer Waaren / nichts irgendwo verkauffen dürffen. 2) Behutſamkeit der Käuffer / daß auch dieſe / ohne Probe und Beyrath verſtändiger Leuthe / nichts von dergleichen koſtbaren Waaren handeln mögen. 3) Ernſtliche Beſtraffung dererjenigen / welche auf obigen Betriegereyen ertappet werden.

JUden betriegen, wie insgemein, alſo inſonderheit 1) Wenn ſie wider alle Rechte und natürliche Billigkeit die Zinſen vom ausgeliehenen Capital nicht nur gleich voraus abziehen, ſondern auch wohl die Intereſſe zum Capital ſchlagen, und alſo uſuras uſurarum oder Zinßen von Zinßen nehmen. 2) Wenn ſie die Gold- und Silber-Müntzen befeilen und beſchneiden, ſo, daß man offt gantze Töpffe voll ſolcher Abſchnitte bey ihnen gefunden, wovon ein Exempel in Frid. Lucæ Schleſiſcher Chron. Tom. II. p. 2120. zu leſen. 3) Wenn ſie die guten Müntzen aus dem Lande, und böſe dargegen dahinein führen. 4) Wenn ſie alte verlegene Waaren zuſammen handeln, und ſolche vor friſche neue wieder verkauffen. 5) Wenn ſie ihre Verſchreibungen und Wechſelbrieffe hebräiſch oder Jüdiſch-teutſch mit hebräiſchen Buchſtaben auffſetzen, und damit die Chriſten / die ſolche Schrifft

nicht

nicht leſen können, hinters Licht führen. 6) Wenn ſie die Zahl der Schuld in der Chriſten Handſchrifften, da ſolche mit Ziffern, und nicht mit Buchſtaben gantz und deutlich ausgeſchrieben, vermehren, und wohl an ſtatt 20. mit Dazuthuung einer 0. 200. ſetzen. 7) Wenn ſie die Handſchrifft der Chriſten, da dieſe bey Abtragung der Schuld ſelbige zuruckfordern, verleugnen, vorgebende, ſie ſey verleget, und könten ſolche derinahlen nicht finden, wolten ſolche, ſo bald ſie ſich finden würde, gleich einhändigen, da es dann offt geſchicht, daß ſie den geweſenen debitorem ſo lange lauffen laſſen, biß ers müde wird, und darüber ſtirbet, ſie aber alsdann Gelegenheit nehmen, die Schuld, vermittelſt der Wiederhervorbringung der noch in Handen habenden Handſchrifft, von den Erben eines ſolchen non Debitoris noch einmahl zu fordern. 8) Wenn ſie, wie in Franckenland an etlichen Orten geſchicht, mit dem Bauersmann durch Kerbſtöcke, darauf ſie die Schuld-Summa verzeichnen, handeln, und eines vor ſich behalten, das andere aber dem Schuldner geben, und damit ihre Betriegereyen machen, wovon in Tenzels Monatl. Unterredungen ad A. 1692. p. 537. folgende Geſchicht erzehlet wird: Nemlich es habe einſtmahls in einem Dorff ein reicher Bauer und ein Jude gewohnet, darunter dieſer jenen längſt gerne übertölpelt hätte, ihn aber nicht, wie er gewünſcht, gewinnen können, biß endlich der Bauer kranck geworden, da nun dieſes der Jud erfahren, habe er ſich der Gelegenheit bedienet, einen Kerbſtock genommen, ſolchen

chen geſpalten, darauf 100. fl. Reichs-Müntz gezeichnet, das eine Theil genommen, und ſey damit zum Krancken gegangen, auch bey dieſem ſo lange geblieben, biß er ſich allein bey demſelben geſehen, da er denn ſo gleich gemeldten Kerbſtock in des Krancken Stube in eine zinnerne Kanne auf einem Schrancke geworffen, wieder nach Hauſe gegangen, und auf bald erfolgtes Abſterben des Bauern ſich zu einem Creditore bey den Erben gemeldet, auch ſo glücklich geweſen, daß er von Ihnen die 100. fl. empfangen. 9) Wenn ſie von den Chriſten Geld entlehnen, und Juwelen oder Gold in einem Schächtelein zum Unterpfand verſetzen, dabey aber ein anderes dem erſtern gleich ähnliches Schächtelein mit Bley oder dergleichen angefüllt haben, welches ſie mit jenem unvermerckter Weiſe verwechſeln, und an ſtatt des recht verſiegelten hinterlaſſen. 10) Wenn ſie, unter dem Schein den Leuthen etwas zu verkauffen, oder von ihnen etwas einzuhandeln, in die Häuſer gehen, damit ſie nur die Gelegenheit abſehen mögen, wo die Leuthe ihr Geld haben, welches ſie hernach andern diebiſchen Leuthen angeben, oder wohl ſelbſt mit Ihnen hinweg ſtehlen, wie in Hoſmanns ſchwer zu bekehrenden Juden-Hertzen P. I. p. 333. zu leſen. 11) Wenn ſie falſche Brieffe und Siegel nachmachen, und hier und dar Capitalien auf andere wohlhabende Leute aufnehmen. 12) Wenn ſie mit Fleiß und vorſetzl. weiſe banquerottiren, damit ſie nur ihre Creditores nicht bezahlen dürffen, oder wenigſtens mit ihnen ſo

accor-

accordiren können, daß dieſe froh ſind, wenn ſie an der ungewiſſen Schuld nur Haberſtroh bekommen. 13) Wenn ſie ſich als Reiſe-Gefährden anſtellen, und unter ſolchem Deckmantel denen Reiſenden, bey welchen ſie Geld vermercken, das Ihrige rauben. 14) Wenn ſie von dem ſo genannten ewigen Juden, Ahasvero, welcher von Chriſti Zeiten an biß hieher in aller Welt umher lauffen, und auch biß ans Ende der Welt umher lauffen werde, viel fabulirens machen, wovon M. Chriſtoph. Schulzii Diſp. de Judæo non mortali, hab. Regiom. 1693. mit mehrern kan nachgeleſen werden. 15) Wenn ſie ſich vor den Meſſiam ausgeben, wie in vorigen Zeiten Barchochba, Moſes Cretenſis, Rabbi Mardochai, Sabbathai Sevi und andere gethan, oder auch noch den zukünfftigen Meſſiam erwarten, wobey Joach. à Lent de Pſeudomeſſiis nachzuſchlagen. 16) Wenn ſie die Chriſten zu Begehung allerhand Diebſtählen verführen, und Ihnen diß Handwerck unter mancherley Prætexten ſüß vorzuſtellen wiſſen, wie ſonderlich über ſolche Verführung der Juden die An. 1715. zu Dreßden juſtificirte Diebe gar ſehr geklaget haben. 17) Wenn ſie mit Juwelen und andern köſtbaren Schmuck handeln, und damit Unverſtändige dergeſtalt anführen, daß entſetzlich iſt, wie alſo erſt letztens in der Europ. Fam. P. 229. p. 13. gedacht worden, daß der Türckiſche Groß-Bothſchaffter Jbrahim Baſſa, zu Wien von einem Juden vor 4000., oder wie andere gemeldet, vor 2500. Thlr. gekauffet, welche bey genauer Unterſuchung kaum 1000. Thlr. wären

O werth

werth geweſen. 18) Wenn ſie mit kupffernen, meſſingen und eiſern Waaren, ſo denen Kupfferſchmieden und Schlöſſern zu machen, und damit zu handeln zuſtehen, heimlich im Lande hauſiren gehen.

Mittel: 1) Denen Juden Handel und Wandel unter Chriſten gäntzlich zu verbiethen/und davor / daß ſie an denen Orten / wo man ſie dultet / ſich auf Handwercke/ Künſte oder Feldbau und dergleichen / Taglohn begeben anzuweiſen. 2) Dieſelben zu Beſuchung des Chriſtlichen Gottesdienſtes / zu geſetzten Zeiten / damit ſie ihres Irrthums/da ſie die Gojim, wie ſie uns Chriſten nennen zu betriegen/ vor keine Sünde halten / überführet würden/vermittelſt Obrigkeitl. Gewalt anzuhalten.

Kannengieſſer betriegen 1) wenn ſie das Zinn verfälſchen, und darunter mehr Bley, als erlaubet iſt (da hieſiges Orts in Coburg zu 10. ℔. Zinn nur 1. ℔. Bley zuzuſetzen permittiret wird) vermengen. 2) Wenn ſie auf ihre Arbeit weder ihr Zeichen, noch des Orts, wo ſie anſeßig ſind, Wappen prägen, damit, wenn das Geſchirr den Glantz verlohren, und man nun erſt den ſtarcken Zuſatz von Bley recht mercket, ſie nicht vor betrügeriſche Leute mögen ausgeſchrien werden. 3) Wenn ſie an den Kannen/ Schüſſeln und Tellern, wie auch an Deckeln und Füſſen der Krügen, die Rände gar zu tieff ausdrehen, daß ſie deſto eher wieder zubrechen ſollen/ und ſie bald daran wieder etwas verdienen mögen. 4) Wenn ſie mit dem Gewicht gleich andern, ſo damit umgehen, falſch und betrüglich handeln. 5) Wenn ſie das alte Zinn darnieder ſchlagen, nur damit ſie es wohlfeiler bekommen mögen/ da es doch wohl

Digitized by Google

wohl viel beſſer iſt / als ihr neues und nur hellglänzendes Zinnwerck. 6) Wenn ſie anſtatt, daß ſie die Mundſtücke und Füſſe bey Beſchlagung der Krüge oder ſteinernen und gläſernen Flaſchen, wohl verkütten ſolten, nur Wachs oder Pech unterlegen, und das Zinn drauf gieſſen / welches aber ſobald das Gefäß nur ein wenig in die Wärme kömmt, zerſchmeltzet. 7) Wenn ſie denen, welche Ihnen altes gutes Zinn umzuſchmeltzen, geben, ſolches bey der neuen Arbeit nicht ſo, wie ſie es bekommen, laſſen, ſondern mit einem Zuſatz verfälſchen. 8) Wenn ſie ihr Zinn denen Unverſtändigen vor gut Engliſches oder Schlackenwalder Zinn verkauffen. 9) Wenn ſie unter dem Vorwand, dieſes oder jenes Stück Zinn könne man nicht nach dem Gewicht wegen der beſondern Arbeit geben, den Käuffern ein ſolches nach dem Geſicht in zu hohen Preiß anhängen.

Mittel: 1) Daß / wer viele Stücke umzugieſſen / oder von neuen zu verfertigen hat / ſolches in ſeinem Hauſe an einem darzu aptirten Orte durch einen ehrlichen Kannengieſſer mit deſſen Formen und Inſtrumenten thun laſſe / und damit kein Unterſchleiff bey der Arbeit vorgehe / nicht nur beſondere Auffſeher darzu verordne / ſondern auch von dem darzu gegebenen Zinn ſich eine Probe abſchlagen / ſolche hernach gegen die Arbeit halten / und ob dieſe mit jenem übereinkomme / durch jemand Verſtändiges probiren laſſe. 2) Daß bey Straff verbothen werde / kein Zinn ohne das aufgeſchlagene Zeichen des Meiſters und deſſen wohnhaffte Stadt zu verkauffen.

Kauffleute betriegen 1) wenn ſie ihre Waare aufs höchſte loben, und mit vielen Eidſchwüren über die Gebühr heraus ſtreichen. 2) Wenn ſie den

Zoll umfahren, den anzuſagenden Werth der Waaren verſchweigen, und alſo bey Abſtattung der Imposten und Acciſen das gehörige nicht entrichten. 3) Wenn ſie ihre Waare überbiethen, und den Käuffer wohl über das alterum tantum ſchwäntzen. 4) wenn ſie dem Käuffer ihre Waaren zwar ohne Zinſen eine Zeitlang borgen, ſolche aber ihnen ſo hoch anſchreiben, daß, über den Gewinn, noch ein groſſer Zinſen-Wucher heraus kommt. 5) Wenn ſie wiſſen, daß ein Theil Waare, ſo ſie beſitzen, nicht im Lande, oder in kurtzem keine mehr davon zu haben ſeyn wird, ſie unterdeſſen vorgeben, es ſey noch ein klein Reſtgen davon übrig, ob ſie ſchon noch eine groſſe Quantité haben, nur damit man ſolche deſto theurer bezahlen möge. 6) Wenn ſie eine gewiſſe Waare in einem Land oder Stadt gantz und gar auffkauffen, damit ſie das Monopolium haben, und darnach derſelben Preiß ſetzen und ſteigern mögen, wie ſie nur immer wollen. 7) Wenn ſie mit eigenem Schaden, andern zu Schaden, ihre Waare hinſchleudern, daß kein anderer neben ihnen handlender dergleichen, ohne ſeinen Verderb, nachthun kan, ſolcher geſtalt aber einer den andern um die Kunden bringet. 8) Wenn ſie den Leuthen Waare verkauffen, die ſie doch ſelbſt nicht oder nicht völlig haben, alsdenn aber, da der Kauff richtig, allererſt zu einem andern gehen, und die verlangte Waare, worauf ſie den Käuffer in ein paar Stund wieder zu kommen vertröſten, erhandeln, dabey aber ſich auch ihre Pfeiffe zu ſchneiden wiſſen. 9) Wenn ſie ihres ohne dem ſchon guten Vermögens halber nicht mehr über Land und

Waſ-

Digitized by Google

Waſſer handeln, gleichwohl aber, da ſie wiſſen, daß einer und der andere Kauffmann von ſeinen Creditoribus gedränget wird, daß, ob er ſchon noch mit guten Waaren verſehen, dennoch nicht bezahlen kan, gewiſſe Leuthe ſuborniren, welche dieſem ſeine Waare abkauffen, und ſo und ſo viel darauf biethen müſſen, und da derſelbe ſie um das geſchehene Geboth nicht laſſen will, etliche Tage hernach andere an Ihn ſchicken, welche Ihm aufs Stück noch weniger ſetzen, daß der bedrängte Mann, einen Abſchlag der Waare beſorgen, und endlich froh ſeyn muß, die Waare an die erſten ſubornirte Käuffer loß zu ſchlagen, worwieder inſonderheit Gerber in ſeiner Fortſetzung der Unerkannten Sünden der Welt p.386. eifert. 10) Wenn ſie verdorbene wüllene Waare, Seiden, Marter, Zobel, u. dergleichen in finſtern Gewölben feil haben, damit die Käuffere nicht ſo eigentlich ſehen mögen, wie ſolche beſchaffen. 11) Wenn ſie ſich falſche Ellen und Gewicht beylegen, und damit ihren Nechſten vervortheilen. 12) Wenn ſie die ſchönſte und feineſte Waare unten und oben, in die mitte aber die ſchlimſte legen, damit der Käuffer der letztern ſo bald nicht gewahr werde, und im wehlen ſo leicht die ſchlimme, als gute ergreiffen möge. 13) Wenn ſie ſich anſtellen, als ob ſie einem aus beſonderer Freundſchafft die Waare in dem und jenem Preiß lieſſen, da ſie doch wohl ſolche andern noch wohlfeiler zukommen laſſen. 14) Wenn ſie neben ein Tuch, welches ſie gerne loß ſeyn möchten, ein anderes von gleicher Güte und Werth legen, dieſes aber im Preiß ſo hoch halten, daß der Käuffer offt ohnvermerckt genöthiget wird, jenes,

das Schlimme, um der wohlfeile willen zu wehlen. 15) Wenn ſie den ſchlechten, innländiſchen und geringen Waaren fremde Nahmen beylegen, und vor von fremden entferneten Ländern hergekommene Sorten ausgeben, unter welchen Deckmantel gar offt Görlitzer Tücher für Holländiſche, und dieſe wieder vor Engliſche, wie auch die in Teutſchland fabricirte Gold-und Silber-Galons vor Genever- und Pariſer-Arbeit paſſiren müſſen. 16) Wenn ſie wider Obrigkeitl. Befehl den Feinden Proviant, Munition, Gewehr und andere Kriegs-Materialien, unter fremden Flaggen oder Nahmen heimlich und ohnvermerckt zuführen. 17) Wenn ſie bey Ausmeſſung eines Tuchs ſolches allzu ſehr dehnen und an die Elle anziehen, daß offt bey weiterer Nachmeſſung an wenig Ellen ein gantzes 4tel fehlet. 18) Wenn ſie halben Carthun vor gantzen ausgeben und Unverſtändigen verkauffen. 19) Wenn ſie die durchlöcherte Strümpffe vernehen, ſonderlich an den Zwickeln, daß der Käuffer, der ſolche vor gut anſiehet, den Schaden nicht eher gewahr wird, als bey Anziehung derſelben. 20) Wenn ſie gewebte Strümpffe vor Geſtrickte, und Zweydrähtige, vor Dreydräthige verkauffen.

Mittel: Dergleichen unbilligen und betrügeriſchen Handel kan durch gute Policey-und beſonders auf die Kauff-und Handels-Leuthe gerichtete Ordnung, zumahlen in ſolchen Städten, wo Handel und Wandel ſtarck floriret, guten theils gewehret und abgeholffen werden, worzu auch einiger maſſen ich in meinen Unvorgreiffl. Gedancken von Verkauffung der Pfründen und in dieſes

ſes Anhang von Vervortheilung bey Kauff-handlung Vorſchläge gethan.

KEllerſchreiber betriegen 1) wenn ſie den Ihrigen unter dem Prætext, ſie hätten bey Ihnen zu verrichten, den Wein und anderes Getränck zum Abtragen zupartiren. 2) Wenn ſie ihren guten Freunden in der Keller-Stuben oder Kellern dergleichen heimlich zu trincken geben. 3) Wenn ſie mit den Mund-Köchen oder Küchen-Meiſtern ihre Verkehrung, und das Sprichwort: **Brat du mir eine Wurſt/ ſo leſch ich dir den Durſt!** zu practiciren wiſſen. 4) Wenn ſie ſich ſelbſt wohl verſehen und mit dem beſten Wein anfüllen. 5) Wenn ſie die bey Ausrichtungen oder nach der Mahlzeit überbliebene Weine vor ſich bey ſeits ſchaffen.

Mittel: Daß durch gewiſſe Pflichts-Notul und Inſtructions-Puncta, dergleichen in **Wundſchens** Memoriali œconomico politico-pract. P. II. p. 246. zu finden/ worauf der Kellerſchreiber zu verpflichten/ aller ſolchen Verſchleiff- und Veruntreuung vorgebogen/ auch jezuweilen dergleichen über die Keller beſtellten Perſonen nachgegangen/ und ihre Winckel durchviſitiret werden/ ob ſich nicht etwas von Getràncke darinnen antreffen laſſe.

KEllner betriegen 1) wenn ſie von den ihnen anvertrauten Weinen entweder ſelbſt trincken, oder davon heimlich verkauffen, und hernach an deſſen ſtatt Waſſer ins Faß füllen, damit ſie in ihrer Rechnung beſtehen mögen. 2) Wenn ſie ſich von den Fremden und Reiſenden den Wein theurer bezahlen laſſen, als Ihnen die Maaß angerechnet, und gleich-

wohl ihrem Patron in der Abrechnung nicht mehr zuſtellen, als der gewöhnl. Tax iſt. 3) Wenn ſie den Gäſten auch die Mahlzeit höher auffſetzen, und ſich bezahlen laſſen, als der Patron davor verlanget, das übrige Geld aber nur für ſich behalten. 4) Wenn ſie es mit den Leuthen in der Küche halten, und ſolchen Wein oder Bier zupartiren, damit dieſe Ihnen aus der Küche dergleichen thun. 5) Wenn ſie den Gäſten kein richtiges Gemäß geben, und den Wein in kleinern Gläſern, als das landübl. Gemäß erfordert, beybringen. 6) Wenn ſie den Gäſten Francken-Wein vor Rhein-Wein, u. ſ. w. vorſetzen, und ſich davor bezahlen laſſen. 7) Wenn ſie die Weine mit allerhand Speccereyen verfälſchen, und hernach teutſche oder einheimiſche vor ausländiſche und Italiäniſche, Spaniſche, Burgundiſche, u. ſ. f. verkauffen. 8) Wenn ſie auf Befragung der Gäſte: Ob das Bier oder der Wein gut? mit Ja antworten, und ſo gleich ein Glaß hohlen, nur daß es, wenn es einmahl herbey gebracht, müſte bezahlet werden. 9) Wenn ſie anfangs den Gäſten gutes Getränck, nachgehends aber, da ſie truncken worden ſind, wie im Evangelio ſtehet, ſchlechters geben, und doch in einem Preiß anſchreiben. 10) Wenn ſie von guten Freunden und Bekannten ſich eine Mahlzeit wohlfeil bezahlen laſſen, den andern Gäſten aber, ſo mitgeſpeiſet, doppelt anrechnen.

Mittel: Daß vor die Wirthe und deren Anbehörige eine beſondere Ordnung zu publiciren, in welcher aller dergleichen Unterſchleiff und Vervortheilung derer Gäſte mit angehängter Poen verbothen ſeyn ſollte, welche Ordnung auch in denen Gaſt-Stuben zu affigiren wäre.

Kin-

KInder betriegen 1) wenn ſie ihre böſe Thaten, derentwegen die Eltern ſelbige ſtraffen wollen, unter allerhand erſonnenen Ausreden entweder entſchuldigen, oder gar verleugnen. 2) Wenn ſie ihre Eltern vorſetzlicher Weiſe übel tractiren, und hernach vorgeben, daß es nicht mit Fleiß, ſondern von ohngefehr geſchehen. 3) Wenn ſie ihren Eltern, welche Alters wegen nicht wohl ſehen noch fortkommen können, die Warheit auf befragen, wie es hier oder da in dem Hauſe ſtehe, nicht ſagen, ſondern was ſie wollen, vorſchwätzen. 4) Wenn ſie, da ſie etwa aus geringem Stande zu hohen Ehren befördert worden, zumahlen in Beyſeyn anderer thun, als ob ſie ihre arme und geringe Eltern nicht kenneten, ohngeachtet ſolche ihnen offt an der Seite vorbey gehen oder ſtehen. 5) Wenn ſie, da Eltern ein Teſtament gemacht, und darinn auch dem Armuth, oder ihren nächſten Bluts-Freunden etwas legiret haben, dergleichen elterliche letzte Willens-Diſpoſition heimlich entzucken, oder nach deren Eltern Tod ſupprimiren, nur damit ſie dergleichen Legata und Vermächtniſſe nicht abtragen dürffen. 6) Wenn ſie die ihnen von Eltern aus guter Meynung vorgeſchlagene Heyrathen ohne Noth und erhebliche Urſachen, unter allerhand kahlen und erdichteten Entſchuldigungen, verwerffen, hergegen aber ſich mit andern, wider ihrer Eltern Conſens heimlich verſprechen, und wohl gar copuliren laſſen. 7) Wenn ſie heimlich und wider ihrer Eltern willen in Kriegs-oder andere Dienſte ſich begeben. 8) Wenn ſie liſtiger weiſe zu verhindern ſuchen, daß entweder ihr verwittibter

Vater oder Mutter nicht zur andern Ehe ſchreiten könne. 9) Wenn ſie des letzten Willens ihrer Eltern vergewiſſert ſind, wegen Unterlaſſung aber der zu einer väter-oder mütterl. Diſpoſition nöthigen Requiſiten, und inſonderheit, weil ihr Intereſſe darunter leidet, ſolchen nicht erfüllen. 10) Wenn ſie ihren Eltern heimlich übers Geld gehen, oder andere Sachen, ſo zu Geld leicht können gemacht werden, entwenden, und hernach vorgeben, es ſeyen ſolche von Fremden geſtohlen worden. 11) Wenn ſie das Geld, ſo ihnen die Eltern zum ſtudieren oder zu Erlernung anderer guten Künſte ſchicken, unnützlich anwenden, und gleichwohl ſelbige bereden, daß ſie das meiſte vor Bücher und Collegia, oder was ſie ſonſt benöthiget geweſen, ausgegeben hätten. 12) Wenn ſie, nach Abſterben eines von ihren Eltern, mehr auf ihren, als auf des noch lebenden Vaters oder Mutter Nutzen ſehen, und daher, was nur zu ihrem Vortheil dienet, zu ſich rapſen, ſolcher geſtalt aber es den übrigen Geſchwiſtrigen entziehen. 13) Wenn ſie den Eltern über ihren Vorrath an Getreide, Wein und Früchten gerathen, von unten hinauf Löcher in die Getreid-Böden bohren, damit die Körner durchrühren können, und ihnen davon bey verſchloſſenen Thüren etwas zu theil werde. 14) Wenn ſie, da ſie in Keller verſchicket werden, erſt einen guten Suff Wein thun, oder ſich gläſerne Gefäſſe und darzu gemachte länglichte Pouteillen anſchaffen, welche ſie in ihren Schubſäcken verborgen mit in den Wein-Keller nehmen und gefüllet heraus bringen können. 15) Wenn ſie bey Verkauffung derer

rer ihren Eltern zuſtändigen Waare einen Neben- und Schwäntzel-Pfennig machen, und alſo ihnen nicht alles gelöſete Geld treulich lieffern. 16) Wenn ſie von denen Eltern, an dieſen oder jenen Ort zu gehen, Verlaub oder Befehl bekommen, und aber davor ſich an andere verbothene Orthe verfügen.

Mittel: Nebſt dem andächtigen Gebethe zu GOtt um Seegen zu der Kinder-Zucht thun gute Exempel, ſorgfältige Education, treue Ermahnungen und fleißige Aufſicht das beſte bey der Sache.

KIrchengänger betriegen 1) Wenn ſie nur pro forma zur Kirchen gehen, damit ſie nicht für Unchriſten mögen gehalten werden. 2) Wenn ſie ſich anſtellen, als ob ſie dem Prediger gar andächtig zuhöreten, dennoch aber nur mit dem äuſſerlichen Leibe zugegen ſeyn, mit dem Gemüthe aber unterdeſſen anderswo herumſchweiffen. 3) Wenn ſie, damit man nicht mercke, daß ſie unter währender Predigt ſchlaffen, oder mit ihrem Nachbar einſtweilen plaudern, die Gitter vor ihren Kirchſtänden zumachen. 4) Wenn ſie beym Singen die Geſangbücher zwar aufſchlagen, aber nicht das vorgeſchriebene Lied mit ſingen, und doch, als ob ſie mit ſüngen, mit dem Munde nachbrummen. 5) Wenn ſie unter währender Kirchen-Muſic und Predigten profan-Bücher, ja gar die Zeitungen leſen, und gleichwohl, als ob ſie die Bibel oder ein Gebethbuch vor ſich hätten, das Anſehen haben wollen. 6) Wenn ſie beym Umgang des Klingel-Beutels zu dem Ende ſchlaffen, damit, wenn er an ſie kommt, ſie alsdann fein nichts einlegen dürffen.

7) Wenn

7) Wenn ſie zwar in Klingel-Beutel etwas legen, aber nur böſe Heller, Rechen-Pfennige, alte Schuh-Nägel, kleine Stückgen Blech und dergleichen, dazu nehmen. 8) Wenn ſie auf die Ihnen gehäßige Prediger lauren, und aus ihren Predigten, gleich den Spinnen, Gifft ſaugen, ſolche auch hernach bey andern verdächtig machen. 9) Wenn ſie ihren Predigern gefährliche Meinungen, welche ſie in der Predigt behauptet hätten, andichten oder ihr in theſi geführtes Straff-Ambt in hypotheſi auf den und jenen deuten, da wohl der Prediger ſein Lebetage nicht daran gedacht hat. 10) Wenn ſie ſolche Stände in der Kirche beſitzen, dahin ſie ohne von einigen oder vielen geſehen zu werden, kommen können, und daher zu ſpät oder etwa erſt, da der Pfarrer ſchon auf der Cantzel ſteht, in die Kirche kommen, auch ſo gleich nach gehaltener Predigt zum Tempel wieder hinaus lauffen, ſolchergeſtalt aber ſingen und beten liederlich verſäumen. 11) Wenn Weibs-Perſonen ihre kleine Kinder nur zu dem Ende mit zur Kirche nehmen, daß jene auf deren Schreyen, worzu ſie ihnen wohl mit Fleiß Gelegenheit geben, deſto eher wieder hinaus lauffen können. 12) Wenn ſie nur ſich und ihre prächtige Kleider oder Aufputz ſehen zu laſſen, oder ſolche Perſonen, in welche ſie verliebet, in der Kirche zu ſehen, auch wohl en paſſant ſprechen zu können, und alſo nicht Andachts- oder hörens-wegen, ſondern, nach den bekannten Vers:

Spectatum veniunt, veniunt ſpectentur vt ipſæ, ſehens halber den Gottes-Dienſt beſuchen.

Mit-

Mittel: Daß jede Zuhörer anzuweiſen / wo er dergleichen Kirchen-Nachbarn weiß / welche auf oberzehlte Arthen nicht ſo wohl GOtt oder Menſchen / ſondern ſich ſelbſt durch Verachtung göttliches Wortes betriegen/ daß er ſolches ſeinem Beicht-Vater oder der Obrigkeit zu geiſtl. auch wohl weltl. Beſtraffung des Verächters/ anzeige.

KIrchner oder Küſter betriegen 1) Wenn ſie die unehliche Kinder als ehelich-gebohrne ins Kirchen-Buch einſchreiben, oder die bereits alſo eingeſchriebene ändern. 2) Wenn ſie mit dem Communion-Wein ihre Verkehr machen, und ſolchen entweder verfälſchen, oder höher anrechnen, als ſie davor bezahlt haben. 3) Wenn ſie dieſem und jenem zu Gefallen, oder ſich ſelbſt zu mehrerer Zeit-Gewinſt aus mancherley Urſachen die Kirchen-Uhr aufziehen, und hernach daß ſie von freyen Stücken ſtocken blieben, vorgeben. 4) Wenn ſie bey Leichen gleicher Koſten eine Ungleichheit im Läuten halten, und nach Anſehen der Perſon denen, ſo höhern Standes ſind, länger, denen aber, ſo geringerer extraction, weniger läuten. 5) Wenn ſie vor die Herrn Geiſtliche Studioſos Theologiæ zum Predigen beſtellen ſollen, und ſolches einigen etzliche Wochen, andern aber, denen ſie etwa nicht wohl wollen, zum Poſſen nur Tages vorher anſagen, und hernach, daß ſie es vom Miniſterio nicht eher erfahren, erdichteter Weiſe vorgeben.

Mittel: Daß die Herrn Geiſtlichen das Kirchen-Buch fleißig viſitiren/ und bey den übrigen auf der Kirchnere Verhalten ein wachſames Auge haben.

Kir-

Kirchen-Patroni betriegen 1) Wenn ſie bey vacanten Pfarr-oder Schul-Dienſten untüchtige Subjecta vociren, und um intereſſirter Abſicht willen der Gemeinde præſentiren. 2) Wenn ſie die Dienſte, unter der Conditione ſine qua non, daß der Candidatus das Zöfgen, oder ſonſt ein ihnen verwandtes Mühmgen heurathe, und alſo die Pfarre mit der Quarre zugleich nehme, vergeben. 3) Wenn ſie ſich von denen Canditatis die Hände verſilbern laſſen, ehe ſie ſelbige zur vacanten Stelle befördern. 4) Wenn ſie unter allerhand prætexte die Kirchen-Legata und Capitalia an ſich bringen und der Gemeinde entziehen. 5) Wenn ſie denen vocirten Subjectis die ſubſtantial- und accidental-Beſoldung gröſſer vormachen, als ſie hernachmahls iſt. 6) Wenn ſie unter dem Vorwand altes Herkommens ihr Jus patronatus weiter extendiren, als Rechtens und der Billigkeit gemäß iſt. 7) Wenn ſie zu renovirung und Beſſerung ihrer Kirche einen Beytrag von der Gemeinde thun laſſen, und hernach das Geld mehr zur Aufbauung eines commoden Kirchen-Standes vor ſich und die Ihrige, als zum Nutzen der Kirchen verwenden. 8) Wenn ſie eiferige Pfarrer, welche Ihnen die Warheit ſagen, unter allerhand falſchen Beſchuldigungen, abſetzen, oder ihnen ſonſt hier und dar, unter dem Schein des Rechtens, Tort anthun. 9) Wenn ſie Prieſtern und Schul-Dienern, denen ſie nicht wohl wollen, unter dem Prætext, daß dieſe ihr Amt nicht mehr wohl verrichten könnten, wieder deren Willen Subſtitutos ſetzen, und dadurch etwa denenjenigen, ſo in ihren Dien-

Dienſten geweſen und mit dem Zöſgen ein geheimes Verſtändniß haben, anzuhelffen ſuchen,

Mittel: Daß die vorgeſetzte Conſiſtoria hierunter ihres Ambtes wohl wahrnehmen/ und die Patronos einer Kirche ihre Jura nicht auf ſolche Arth zu weit extendiren/ noch zu beſorglichen Schaden der Pfarr-Gemeinde miß-brauchen laſſe.

Klingel-Herrn oder Heiligenmeiſter betriegen 1) Wenn ſie bey Umtragung des Klingel-Beutels eine gute Anzahl Leuthe wiſſentlich übergehen, damit ſie nur deſto eher herum kommen/ und fertig werden mögen. 2) Wenn ſie bey Ausleerung des Klingel-Beutels einen und den andern Pfennig oder Dreyer neben dem Allmoſen-Stock mit Fleiß hinfallen, und nach geendigten Gottesdienſt durch die Ihrige heimlich aufheben laſſen. 3) Wenn ſie bey Einforderung gewiſſer Collecten-Gelder nicht treul. handeln, ſondern auch davon hier und dar ihren Vortheil zu machen ſuchen/ und weniger, als ſie von Leuten empfangen, ins Collecten-Büchlein einſchreiben.

Mittel: Treue und redliche Männer die unter der Bürgerſchafft oder Gemeinde ein gutes Gerücht haben/ zu dergleichen Amt zu erwehlen.

Kluge oder weiſe Männer oder Weiber, welche über verborgene Dinge und geſtohlne Sachen befragt werden, und in die Cryſtalle oder Spiegel ſehen laſſen, betriegen 1) Wenn ſie den Leuthen Dinge beybringen und bereden, welche weder geſchehen ſind, noch auch je geſchehen werden. 2) Wenn ſie zu ihrem Wahrſagen allerley abergläubiſche Mittel,

oder Spiritus familiares, Cryſtallen, und dergleichen, denen um Rath fragenden vorzeigen. 3) Wenn ſie nach geſchehener Cryſtall-Guckerey und Wahrſagerey allerhand Kräuter und Wurtzeln aus bey ſich habenden Säckgen hervor bringen, Creutz machen, Seegenſprechen, beſchweren, und damit ihr Gauckel-Werck treiben, vorgebende, daß dadurch die geſtohlene Sachen wieder herbey kommen, oder die Diebe innerhalb Jahr und Tag ſterben, auch bezauberte Menſchen zur vorigen Geſundheit gelangen, und ihr lebenlang vor den Hexen frey und ſicher ſeyn ſollten. 4) Wenn ſie die Leuthe bereden, ſie wolten die Hexen, welche ſie bezaubert, zwar umbringen, aber ſie müſten dieſer ihre Sünden auf ihre Seelen nehmen, und dereinſt am jüngſten Gericht dafür Rechenſchafft geben. 5) Wenn ſie ihre Kunſt vor eine herrliche Wiſſenſchafft und ſtattliches Mittel, dadurch die Geiſter, welche mit der Gottheit eine Verwandniß hätten mit den Menſchen in Freundſchafft zu ſtellen, herausſtreichen, und vorgeben, daß ſolche, nicht etwas böſes, ſondern gutes zu ſchaffen, erfunden ſey. 6) Wenn ſie endlich durch ihre vermeynte Wahrſager-Kunſt viele Menſchen in Unglück bringen, und offt in zeitlich und ewiges Verderben ſtürtzen, wovon der unter dem Nahmen Miſander bekannte Theologus, M. Jo. Sam. Adami in ſeinem Tr. über die Frage: Ob man über geſtohlene Sachen ſo genannte kluge Männer oder Weiber, um zu erfahren, wo ſie hinkommen, fragen ſolle? p. 27. ſq. verſchiedene Exempel anführet.

Mittel: Solcherley Leuthe, als die mit dem Teufel

Digitized by Google

fel in Gemeinſchafft ſtehen / im Lande gar nicht zu dulten/ und auch wohl an Leib und Leben zu beſtraffen; diejenigen aber / welche ſich Raths bey Ihnen erhohlen / mit Gefängniß/Zuchthauß/ Geld und Kirchen-Buße/auch wohl/ nach Befinden der wiederhohlten Frevelthat/ mit Staupenſchlag und Landverweiſung zu belegen.

Beſ. Fürſtl. Gothaiſ. Landes-Ordnung P. II. p. 230. & add. Conſil. Witteb. P. III. p. 116.

Knopfmacher betriegen, 1) Wenn ſie theils von Seiden und theils von Cammel-Haaren gefertigte Knöpffe vor gantz ſeidene verkauffen. 2) Von dem Gold-oder Silber-Faden oder auch Seiden, welche man ihnen, daraus Knöpffe zu verfertigen, zuſtellet, etwas zuruck behalten und nicht reſtituiren. 3) Wann ſie unter dem guten Gold- oder Silber-Faden Lioniſchen mit verarbeiten. 4) Wenn ſie unter ſich, wo eine Zunfft errichtet, eine geheimde Abrede nehmen, dieſe oder jene Sorte von Knöpffen, zu deren Ubertheurung, unter einem gewiſſen erhöheten Preiß nicht zu geben.

Mittel: Allem dieſem Unfug kan in der Knopffmacher-Innung geſteuret werden.

Köche betriegen 1) wenn ſie das Fleiſch und anderen Eß-Waaren, ſo ſie zu kochen haben, nicht völlig zum Feuer ſetzen, ſondern deſſen einen Theil für ſich behalten, und, wo ſie noch unverheyrathet, ſolches verkauffen, oder wegſchencken, wenn ſie aber Weib und Kinder haben, es durch die Ihrigen nach Hauß bringen laſſen. 2) Wenn ſie an Eyer, Butter, Meel, und Gewürtz mehr fordern, als ſie zu den

Speiſen brauchen, und hernach das übrige behalten, oder ebenfalls verkauffen. 3) Wenn ſie auch nicht einmahl dasjenige von ſolchen Sachen in die Speiſe thun, was hinein gehöret, ſondern von demſelben etwas zurück behalten. 4) Wenn ſie mit denen Kellern in gutem Verſtändniß ſtehen, ſo daß dieſe ſie mit Geträncke verſehen müſſen, ſie hingegen ihnen von ihrer Herren Speiſe ein und anders zupartieren. 5) Wenn ſie allezeit das Beſte und delicateſte Bißgen von den ſchon zugerichteten Speiſen vor ſich behalten, u. alſo es ihrem Herrn vor dem Maul hinwegnehmen. 6) Wenn ſie ihre Lehrlinge nicht treulich in allen unterrichten, ſondern wohl aus der Küche von ſich ſchicken, da ſie kaum wiſſen wenn ein Stück Rind-Fleiſch ſiedet. 7) Wenn ſie mit denen Koch-Häfen, Schüſſeln und dergleichen, nicht behutſam genug umgehen, ſondern ſolche offt muthwilliger weiſe zubrechen, und alsdann vorgeben, der Häfner wäre daran ſchuld, daß das Geſchirr ſobald in Stücken gehe. 8) Wenn ſie entweder vor ſich oder auf Einrathen anderer in Hoffnung ein Stück Geld zu überkommen, in das Leib-Eſſen ihrer Herren Gifft thun, und ſolche damit hinrichten wollen.

Mittel: Daß man beym Zurichten fleiſſig Acht habe/ oder haben laſſe/ daß alle ingredientia an Gewürtze und andern in die Speiſen gethan werden/ denen Köchen nicht mehr unter die Hände gebe/ als was ſie täglich zu den Speiſen brauchen: auch iſt nöthig/ bey Anrichten der Speiſen zu ſeyn/ um zuſehen/ ob davon nicht etwas in den Töpffen zurück gelaſſen werde: Den Köchen aber ſelbſt wäre zu verbiethen/ niemand frembdes oder auch von

der

dero einigen Leuthen in die Küche zu laſſen/ wo es nichts erhebliches/darinnen zu verrichten habe.

KOhlenbrenner betriegen 1) Wenn ſie das Holtz länger hauen, als es ihnen angewieſen worden. 2) Wenn ſie des Nachts oder auch bey Tag von andern Klafftern, die ihnen nicht zugehören, Scheite hinweg tragen, und mit unter den Kohl-Hauffen zu Kohlen verbrennen. 3) Wenn ſie das junge Fichtene, und ſonderlich das weiß Thannen-Holtz oder ander tüchtiges Gewächs heimlich abhauen, und das dicke zu Kohlen mit brennen, das Reiſſig aber zu Deckreißig gebrauchen. 4) Wenn ſie die Kohlen nicht recht durchbrennen laſſen, oder unter die guten Kohlen viele Brände miſchen, die man doch in der Eſſe nicht mit Nutzen brauchen kan. 5) Wenn ſie die Hammermeiſter oder andere, ſo ihnen Kohlen abkauffen, mit dem Gemäß vervortheilen. 6) Wenn ſie die Wurtzel der Bäume abhauen und mit Erden wieder bedecken, damit ſie auf den Stamm austrucknen, und ſie ſolche nachgehends deſto wohlfeiler bekommen mögen.

Mittel: Die Köhler dahin anzuweiſen/ daß ſie das Deckreißig von den Aeſten der hohen Bäume nehmen/ und den Wäldern durch Abhauung junger wüchſiger Bäume Schaden zuzufügen ſich gäntzl. enthalten/ wiedrigenfalls aber haben ſie vor einen jeden umgehauenen Stamm/ er ſey auch ſo klein als er wollte/ eine namhaffte vorher dictirte Straffe zu erlegen/ weßwegen den Forſt-Knechten darauf mit Fleiß Achtung zu haben/ anzubefehlen.

KRancke betriegen 1) Wenn ſie ſich kranck anſtellen, und nicht ſind, wie faule Schüler, Ge-

fangene und andere mehr thun, von welchen an behörigen Orthen Meldung geſchehen. 2) Wenn ſie die wahre Urſach der Kranckheit, woher ſolche rühre, dem Medico nicht entdecken, wie alſo Huren bey ihrer Schwängerung, unartige Schüler bey einer Ader-Verrängerung im Balgen, unerſättliche Freſſer bey ihrer cardialgia oder Hertzens-Angſt, andere auf andere Weiſe, zu thun pflegen. 3) Wenn ſie die vom Medico verordnete Artzneyen nicht einnehmen, und gleichwohl es auf befragen, ob ſie es gethan? alſo vorgeben. 4) Wenn ſie die Artzeneyen, ſonderlich die Medicamenta Draſtica, emetica, purgantia, nicht nach der Vorſchrifft des Medici gebrauchen, ſondern ſich deren nur, wenns ihnen etwan einfällt, bedienen, und daher manchen Tag, ohne daß ſie Artzeney einnehmen, vorbey ſtreichen laſſen. 5) Wenn ſie gleich nach einiger Geneſung, e. g. vom Fieber, zu mediciniren aufhören, und es nach dem bekannten Reim: wie der Krancke genaß, je ärger er fraß, zu machen pflegen, und doch den Medicum glaubend machen, ſie braucheten deſſen Artzneyen fort. 6) Wenn ſie, ſonderlich die Weiber, die Kranckheit des Leibes an denjenigen Theilen, ſo die Natur verdeckt haben will, verhehlen, da es doch auch nach dem Horatio, einem Heydniſchen Poeten heiſſen ſolte: Incurata pudor malus vlcera celat. 7) Wenn ſie nicht diætiſch leben, und wieder das Verboth des Medici dieſe oder jene ihnen ſchädliche Speiſe oder Geträncke zu ſich nehmen. 8) Wenn ſie, nächſt dem einen Medico, einen andern heimlich conſuliren, und ſodann beyder Medicamenta unvorſichtiger

Digitized by Google

ger Weiſe einſchlucken, bey dem erſten aber ſich damit entſchuldigen, man wolle, damit die Natur nicht ſo hart angegriffen werde, ein wenig von Artzneyen ausruhen. 9) Wenn ſie ihre Kranckheiten gantz und gar verhehlen, wie contagioſi, peſtilentiarii, und die mit der lue venerea behafftet ſind, zu thun pflegen. 10) Wenn ſie ſich, ſonderlich bey Beſuchung der Geiſtlichen, kräncker anſtellen, als ſie ſind, auch, ſo lange dieſe gegenwärtig, überaus devote minen machen, nach deren Abtritt aber allerhand weltliche, ja offt ſündliche Dinge wieder vornehmen. 11) Wenn ſie nach der Wiedergeneſung dem Medico ſeinen verdienten Lohn unter dem Vorwand, er hätte ſie übel curiret, nicht geben, oder denſelben wenigſtens lange gnug auf die Bezahlung warten laſſen, nach dem bekannten brocardico: Medicus tres habet facies 1) angeli, dum curare incipit. 2) Dei, dum juuat. 3) *Diaboli, dum mercedem poſcit.* 12) Wenn ſie ſich ihrer blaſſen Farbe wegen von andern einer Kranckheit bereden laſſen, und alsdann ſolche ex imaginatione, ohne daß ihnen ein Aedergen wehe thut, ſimuliren und gegen den Medicum vorgeben, wovon, und was dergleichen imaginationes öffters vor effectus gehabt, Dn. D. Frid. Wilh. Steurlini Diſp. inaug. de Ægroto mendace, hab. Erffurt. 1711. mit mehrern kan geleſen werden.

Mittel: Weil dieſe mit ihrem Betrug niemanden als ſich ſelbſt am meiſten ſchaden, ſo iſt kein anderes Mittel, als daß die Medici ſolchen ihren Patienten, welche nicht

recht heraus beichten/ die Gefahr ihrer Kranckheit aufs nachdrücklichſte vorſtellen.

KRiegs-Commiſſarii betriegen 1) wenn ſie um Schmieralien willen denen Proviant-und Brod-Lieferanten durch die Finger ſehen, daß dieſe verdorben Meel zum Commiß-Brod verbacken, oder ſonſten untüchtiges und ſchimmliches Brod den Soldaten verſchaffen. 2) Wenn ſie es mit den Feld-Apotheckern halten, und daß dieſe allerhand verdorbene liederliche Artzeneyen ausgeben, ohngeahndet nachſehen. 3) Wenn ſie ſich von den Officirern mit Schenckungen verblenden laſſen, daß ſie bey vornehmender Muſterung die blinden Lücken in Regimentern und Compagnien gut ſeyn, und ſo wohl Mann als Gewehr und montur durch die Banck paſſiren laſſen. 4) Wenn ſie den Officiers nachſehen, daß bey Muſterung der Cavallerie geborgte Pferde mit unterlauffen.

Mittel: Auf obige Fälle gerichtete Kriegs-Articul und deren ſtrenge Beobachtung.

KUpfferſchmiede betriegen 1) wenn ſie den einfältigen wohlpræparirtes und zugerichtetes Eiſen für weiſſes Kupffer verkauffen. 2) Wenn ſie an die Keſſel und andere Gefäſſe groſſe eiſerne Reiffe, und ſehr ſtarcke eiſerne Füſſe machen, damit ſelbige nur ſchwer wiegen mögen. 3) Wenn ſie, da ſie etwas einlöthen ſollen, ſolches gleichfalls nicht ſo wohl um der Wehrung, als vielmehr um ihres Vortheils halber, ſehr ſtarck und dicke machen. 4) Wenn ſie

ſie wiſſentl. falſches Kupffer, dabey nemlich das Eiſen vermittelſt einiger Zuſätze in bleyernen Keſſeln gekocht und zu Kupffer exaltirt wird, verarbeiten, dergleichen Kupffer-Fabrique zu Admont in Steyermarck vor einiger Zeit aufgerichtet worden, welche dem Cloſter 25000. fl. jährlich Nutzen bringen ſoll. 5) Wenn ſie mit Fleiß und Vorſatz in die Gefäſſe und Geſchirre, welche ſie auszubeſſern bekommen, noch mehrere Löcher ſchlagen, als ſchon darinnen ſeyn, theils, daß ſie mehrern Lohn bekommen, theils aber daß ſie bald unbrauchbar werden mögen, und man alſo von ihnen wieder neue Waare kauffen müſſe. 6) Wenn ſie die Geſchirre von Meßing oder Kupffer gar zu dünne machen, damit ſie nur bald wieder drauf gehen ſollen. 7) Wenn ſie diejenige, ſo ihre Waaren nicht verſtehen, mit allzu groſſem Preiß überſetzen, und vorwenden, dieſes oder jenes Stück ihrer Arbeit pflege man nicht nach dem Gewicht, ſondern nach dem Geſicht zu verkauffen. 8) Wenn ſie oben um die Keſſel oder Töpffe eiſerne Ringe machen, und, damit man ſolche nicht wahrnehmen möge, das Kupffer darüber ſchlagen, und damit bedecken. 9) Wenn ſie die Ofen-Röhren von Eiſenblech allzu dünne machen, damit ſolche deſto ehender vom Feuer verzehret werden, und es neue Arbeit ſetzen möge. 10) Wenn ſie das alte Kupffer von Keſſeln und dergleichen, unter dem Vorwand, es wäre zu ſehr ausgebrannt, und verdorben, in einem allzu geringen Preiß, den ſie wohl bey dem Handwerck unter ſich ſelbſt concertiret, und abgeredet, annehmen und kauffen. 11) Wenn ſie von

den verdächtigen Perſonen oder Dieben gantze oder zertrümmerte Keſſel und dergleichen heiml. einkauffen. 12) Wann ſie wider ihre Innung, auf dem Lande der Arbeit, wie die Keſſelflicker, nachlauffen, oder mit alt und neuer Waar heimlich hauſiren gehen. 13) Wann ſie denen Keſſelflickern oder umlauffenden Störern Nägel oder Kupffer zum flicken heimlich verkauffen.

Mittel: Daß man den Kupfferſchmieden ein gewiſſes Maaß und Preiß ſetze / wie ſtarck ſie dieſe oder jene Sorte mit Eiſen verſehen und wie hoch ſie jedes Stück nach dem Gewichte verkauffen ſollen. Auch könte Ihnen die Arbeit von gewiſſen Perſonen beſchauet und die untüchtig befundene confiſciret / der Einkauff aber alten Kupffers von verdächtigen Perſonen bey nahmhaffter Straffe verbothen werden.

Kupfferſtecher betriegen 1) wenn ſie die Leute mit ihrer Kunſt, welche man nicht allzeit ſo genau taxiren kan, überſetzen, und von einem Kupfferſtich mehr Lohn fordern, als ſie von Rechts wegen verdieneten. 2) Wenn ſie an ſtatt, daß ſie ein Stück in Kupffer ſtechen ſollen, ſolches nur ſchravieren, oder die Kupffer-Platte mit Wachs überziehen, die vorhabende Figur mit einem Griffel darein graben, ſolche mit Scheid-Waſſer unterlauffen und einbeitzen laſſen, und denen Mängeln hernach vollends nachhelffen. 3) Wenn ſie eine vorgegangene Schlacht oder neuentdeckte Landſchafft in Kupffer ſtechen und ſo lebendig vorſtellen, als ob ſie bey jener mit darbey geweſen, in dieſer aber ſich viele Jahr lang aufgehalten hätten. 4) Wenn ſie die von berühmten Kupfferſte-

ferſtechern verfertigte Stücke nachmachen, und ſolche mit Benzeichnung deren Nahmen für die Originalia ausgeben, auch offt davor theuer genug verkauffen. 5) Wenn ſie den geſchehenen Nachſtich eines Originals für ihre eigene Invention ausgeben, um dadurch ſich in renommée zu ſetzen, dem Inventori und Künſtler aber ſein gebührendes Lob damit entziehen. 6) Wenn ſie mit denen Mahlern, in Vorſtellung derer Bibl. Hiſtorien, wider beſſer Wiſſen, gleiche Fehler begehen, wovon unten unter dem Tit. Mahler ein mehrers ſoll gedacht werden.

Kürſchner betriegen 1) wenn ſie von den Fellen, welche man ihnen zum Füttern ins Hauß bringet, etwas zurück behalten. 2) Wenn ſie die einheimiſche Felle mit beitzen und färben alſo zurichten, daß ſolche für Däniſche oder andere ausländiſche Waare paſſiren, auch von Ihnen davor verkauffet werden. 3) Wenn ſie gewiſſen Fellen eine ſolche Farbe geben, als ob ſie natürl. wäre, und ſolche nachgehends für Marter, Zobeln, ſchwartze Füchſe, und dergleichen verkauffen. 4) Wenn ſie die Felle, ſo ihnen zum Verkauff gebracht werden, dermaſſen niederſchlagen, als ob ſie gantz verdorben und unbrauchbar wären, da es doch nicht iſt. 5) Wenn ſie zu den Mützen altes gewandtes und nur friſchgepreßtes Tuch, oder alten und noch einmahl gefärbten Taffent oder Sammet nehmen, und ſolche hernach gleichwohl für neues und friſches Guth verkauffen. 6) Wenn ſie zahme Katzen-Fell vor wilde, weiſſe Haaſen-Fell vor weiſſe Füchſe, u. ſ. f. den Unwiſſen-

den aufſchwatzen. 7) Wenn ſie ihre Felle nicht recht ausarbeiten, daß ſolche hernach die Haare fahren laſſen, und die Matten ſich darinnen zeugen. 8) Wenn ſie den Leuthen die Zobel und andere ſolche koſtbare Beltz-Werck, welche in ſehr unterſchiedenen Preiſen ſtehen, übertheuer aufhengen, weilen ſie vermercken, daß man ſolche Waaren nicht verſtehe. 9) Wenn ſie, die Meiſtere, unter ſich abreden, dieſe oder jene Sorte bey Straff unter einem gewiſſen Preiß nicht zu geben, oder auch den Land-Leuthen ihre Felle nicht höher zu bezahlen. 10) Wenn ſie allerhand Beltz-Stückgen ſo ſubtil zuſammen ſtechen und unterfuttern, daß man es vor gantz Beltzwerck anſiehet, ſie es auch davor ausgeben und verkauffen. 10) Wann ſie durch Zubereitung derer Felle auf Arth derer Weißgerber heimlich in dieſer Handwerck ſtümpeln. 11) Wenn ſie denen, welche ihnen Marter, Füchſe und andere dergleichen Felle zuzurichten geben, ſolche gegen Zuruckgebung geringerer ohnvermercket austauſchen. 12) Wann ein Meiſter dem andern, um deſſen Kunden an ſich zu ziehen, ſeine Waar tadelt und verachtet, ob gleich ſich daran nichtes tadelhafftes findet. 13) Wenn ſie denen, welche ihnen Beltzwerck unterzufüttern geben, ſolche austauſchen, und davor etwas geringere verarbeiten.

Mittel: Daß ſolchen current-Kürſchner-Waaren/ welche Fell-weiß verkauffet werden / ein gewiſſer Tax/ darnach ſich die Käuffer ohngefehr richten können zu ſetzen/und denen übrigen angeführten Vervortheilungen in den zuertheilenden Innungen der Kürſchner vorzubeugen.

Kur-

KUtſcher betriegen 1) wenn ſie die Leuthe, von welchen ſie wiſſen, daß ſie ohnaufſchiebl. Reiſen haben, und hiezu andere Gelegenheiten mangeln, mit dem Fuhr-Lohn überſetzen. 2) Wenn ſie um die böſen Wege oder ſonſt einen kleinen Umweg, den ſie auf der gewöhnl. Straſſe zu nehmen haben, zu vermeiden/ bey ſolcher Gelegenheit über die Saat, gehegte Aecker und Wieſen fahren, da niemand von den Beſitzern ſelbigen Orts oder Dorffs-Nachbarn vorhanden iſt. 3) Wenn ſie zu der Zeit, zu welcher, wie ſie zu reden pflegen, die Margarethen-Scheune offen ſtehet, Gerſten und Haber ohnvermerckt vom Felde hinweg nehmen, und ihre Pferde damit füttern. 4) Wenn ſie die Leuthe, auf welche ſie einen Haß haben, entweder ſelbſt muthwillig umwerffen, oder durch andere umwerffen laſſen. 5) Wenn ſie denen/ welche ſich ihres Fuhrwercks bedienen, beſondere Gaſthöfe recommendiren, oder ſie dahin führen, da ſie, wo nicht vor ihre Pferde, doch wenigſtens vor ihr Eſſen und Trincken dem Wirth, als der es in derer Ihme zugeführten Gäſte Zech ſchon mit einzurechnen weiß/ nichtes zahlen dürffen. 6) Wenn ſie/ da man mit Ihnen auf frey Futter vor die Pferde und freye Zehrung gedungen, brav drauf gehen, und inſonderheit ſich mehr Haber geben laſſen, als ſie ihren Pferden zu freſſen fürlegen, welchen ſie hernach in einem verdeckten Orte der Kutſche mit nach Hauſe nehmen. 7) Wenn ſie denen Leuthen, welche ſie führen, eines und das andere entwenden, und hernach thun, als obs verlohren gegangen, und ſie, als Privat-Kutſcher oder Knechte, den Haber, von wel-

welchem ſie wöchentl. die Pferde füttern ſollen, theils verkauffen, und das Geld vor ſich behalten, oder vertrincken. 9) Wenn ſie ihrer Herren Pferde, da ſolche nicht eben in dem Hauß, wo der Herr logiret, geſtellet ſeyn, nehmen und andern damit heimlich Dienſte thun. 10) Wenn dieſe bald dieß, bald jenes von dem Kutſcher-Geſchirr nehmen und verparthieren, hernach aber vorgeben, es ſey im Wirths-Hauſe davon geſtohlen worden, oder ſonſt verlohren gangen. 11) Wenn ſie den Wirthen nächtlicher weile heimlich auf den Heuboden ſteigen, oder über den Futter-Kaſten gehen, um ihre Pferde deſto beſſer heraus zu füttern. 12) Wenn ſie fremden Pferden, ſo neben den Ihrigen in einem Stall ſtehen, das Futter vor dem Maul wegnehmen, und es den Ihrigen zuſchieben. 13) Wenn ſie, da ſie des Nachts bey den Pferden bleiben und ſchlaffen ſolten, extra-oder in die Wirthshäuſer zu ſauffen gehen, und immerhin die Pferde ſich miteinander ſchlagen und beiſſen laſſen.

Mittel: Wie eine beſondere Ordnung vor die Land-Kutſcher/ und welche die Leute um das Geld führen/ vieles von oberzehlten Betrügereyen abſtellen und verhüten helffen könte; Alſo/ und ſo viel die Dienſt-oder privat-Kutſcher betrifft/ werden die wegen ſolcher nöthige Mittel unter dem Wort **Dienſtbothen** oder **Knechte** zu finden ſeyn.

Laqueien oder Diener betriegen 1) wenn ſie mit der Livré, ſo ſie empfangen, heimlich fortgehen, ehe ſie ſolche einmahl verdienet. 2) Wenn ſie bey Verſchi-

Verſchickungen vorgeben, daß ſie an den oder jenem Orte wären aufgehalten worden, unterdeſſen aber das Wirths-oder wohl ſonſt liederl. und verdächtige Häuſer beſuchet. 3) Wenn ſie, da ſie von ihren Herren Wein, Confeet, Obſt und andere Dinge mehr zu hohlen, ausgeſendet werden, ſolche unvermerckt benaſchen und bezwacken. 4) Wenn ſie, nach erhaltener Dimiſſion und überkommenen Teſtimonio von ihren Wohlverhalten, ſo gleich bey den Materialiſten, Kauffleuten, Wirthen und andern dergleichen Leuthen Waaren ausnehmen, und ſolche auf ihrer Herren Conto ſchreiben laſſen, hernach aber ſich ſo gleich unſichtbar machen. 5) Wenn ſie ihrer Herren, die ſich an einem Orte gern incognito aufhalten wollen, Standt und Nahmen andern in geheim offenbaren. 6) Wenn ſie ihre Herren an einem Ort anmelden ſollen, aus commodité aber nur ein wenig auf die Seite gehen, und über eine weile wieder kommen und ſagen, diejenige, denen man eine Viſite geben wollen, ſeyen nicht zu Hauſe geweſen. 7) Wenn ſie bey Abtragung der Speiſen von der Tafel ihre Taſchen beſacken, und nicht alles in die Küche demjenigen, der es von ihnen annehmen ſoll und die Auffſicht darüber hat, treulich überlieffern. 8) Wenn ſie nach der wegen ihres übeln Verhaltens bekommenen Dimiſſion von ihren Herren ſchimpflich reden, und ihnen allerhand nachtheilige Dinge mit Unwarheit nachreden. 9) Wenn ſie nach ihrer Dienſterlaſſung die Heimlichkeiten ihrer Herren ausſprengen, um ſich dadurch bey andern, denen ſie es etwa offenbaren, in Gunſt zuſetzen, oder

aber

aber ihre Herren, mit denen ſie zerfallen, in Schaden zu bringen.

Mittel: 1) Daß man nicht einen jeden verlauffenen Burſch zum Laquenien annehmen/ ſondern / wo möglich/ einheimiſche/ welche im Lande gebohren/ oder deren Eltern darinnen angeſeſſen ſeyn/ oder/ wo man von ſolchen keinen anſtändigen bekommen könte/ ſich nach ſolchen umthun/ deren gute Auffführung und Treue ſchon bey andern Herren kundig worden. 2) Daß man keinen Laqueien/ von deſſen Verſchwiegenheit man nicht ſonderlich verſichert ſey / ſeine Heimlichkeiten anvertraue und wiſſen laſſe. 3) Daß man nach gegebener Dimiſſion eines Laqueiens / durch welchen man Waaren auf ſein Conto hohlen laſſen/ es in den Cram-Läden und andern Orten gleich wiſſend mache / ſolchem auf ihren Nahmen nichts weiters verabfolgen zu laſſen.

LEhen-Herren betriegen 1) wenn ſie ihren, zumahl unwiſſenden und einfältigen Lehen-Leuthen neuerlich unter dem Vorwand, es wäre Herkommens, Lehen-Briefe, oder Lehens-Scheine über ihre Lehen-Stücke zu löſen und zu nehmen, auffeilen. 2) Wenn ſie die Lehens-Præſtationes unvermerckt ſteigern, und pro ſigillo mundo und dergleichen etwas neuerliches fordern. 3) Wenn ſie ſich die Früchte auf dem Felde mit verhandlohnen laſſen. 4) Wenn ſie von Erben das Erbhandlohn, wo ſonſten keines zu nehmen hergebracht und erlaubet, ſich reichen laſſen. 5) Wenn ſie dem Lehen-Mann unter dem Prætext, daß er das Lehen nicht behörig baue und beſſere, oder um anderer unhinlänglichen Urſachen willen vom Lehen ſtoſſen, nur damit ein Lehen-Geld ihnen in den Beutel fallen möge. 6) Wenn ſie um eben dieſer

Ab-

Abſicht willen denen Wittiben, welche ſich nicht wieder verheyrathen, oder denen Wittibern mit ihren Kindern, deren Erbtheil die Eltern ſonſt Lebenszeit zu genieſſen, die Auflage thun, mit ihren Kindern abzutheilen. 7) Wenn ſie durch allerhand Perſuaſiones und Vorſtellung, die Eltern, wie ſie oder dieſer überbliebenen eines ſich gute Tage verſchaffen könten, falls ſie ihren Kindern die Güter, gegen Empfang eines gewiſſen am Gelde, Getreide und andern zu ihrem Unterhalt, erb- und eigenthümlich übergeben, bereden, daß dieſe ſolches zu ihrer Nahrung Abbruch eingehen, und durch dergleichen Veränderung dem Lehen-Herrn zu einem Lehen-Geld helffen müſſen.

Mittel: Die nöthige præcautiones dargegen wären am füglichſten der Landes-Ordnung zu inſeriren.

LEhnleuthe betriegen 1) Wenn ſie ihre Lehenſtücke durch Kauff, Tauſch oder Ubergab, an die Kinder oder Freunde heiml. veräuſſern, und davon dem Lehnherren keine Anzeig thun. 2) Wenn ſie ein paar Aecker zweyerley Lehn zuſammen ackern und die Reine oder Steine unvermerckt wegthun, hernach aber eines von ſolchen Lehen zu beſitzen gar verläugnen. 3) Wenn ſie von zwey Wieſen-Moder Höltzern verſchiedenes Lehens die Marckungen abthun, und hernach nur von einem Lehen, zumahl nach dem Tode ihrer Eltern etwas wiſſen wollen. 4) Wenn ſie ein Stück von ihrem Hofrecht, Garten, Acker oder Wieſen ihren anſtoſſenden Nachbarn, zu den Seinigen, ſo anders Lehens, zukommen und ſchlagen laſſen, und denen davon nichts erfahrenden Lehenherrn immer auf den

Wahn

Wahn laſſen, ſie beſäſſen das völlige Lehen. 5) Wenn ſie einen Acker oder Wieſe aus ihren Lehen-Gut heiml. an einen andern veralieniren, ohne den Lehenherrn um deſſen Verſtattung zu begrüſſen, und hernach wohl zum excuſe melden, ſie hätten nicht anders gewuſt, dann daß es Eigenthum wäre. 6) Wenn ſie das rechte Kauff-Pretium, wie hoch ſie dieſes oder jenes verhandelt, nicht anſagen, damit das Lehen-Geld nicht ſo hoch ſteige. 7) Wenn ſie das Tranck-oder Zäme-Geld allzuhoch ſetzen, oder einen Theil vom Kauff-Gelde darzu ſchlagen, nur damit ſie es ſo hoch nicht verlehengelden dürffen. 8) Wenn ſie bey Gütter-Theilungen, Viehe, Schiff und Geſchirr nebſt dem Saamen auf dem Feld mit in dem Kauff überlaſſen, und, damit das Lehengeld vermindert werde, ſolches allzuhoch anſchlagen. 9) Wenn die Eltern unter die Kinder ihre Gütter heimlich austheilen, ſo daß dieſe ſie erb-und eigenthümlich beſitzen, aber ihnen das Lehen-Geld zu erſparen, gegen den Lehenherrn vorſchützen, ſie gäben das Lehen, ſo lang ſie leben, nicht auf. 10) Wenn die Eltern in ihrer letzten Willens-Diſpoſition verordnen, in was Anſchlag dieſes oder jenes Kind die Erb-Stücke annehmen ſoll, ſolchen Anſchlag derer Gütter ſo gering machen, daß wohl falls es dabey bleiben ſolte, der Lehen-Herr um die Helffte oder dritten Theil ſeines Hand-Lohns verkürtzet würde. 11) Wenn ſie gegen den Lehen-Herrn, welcher von denen Pertinentien ſeines Lehen-Gutes keine eigentliche Beſchreibung oder Wiſſenſchafft hat, vorgeben, dieſes oder jenes Feld-Stück gehöre nur darzu, das übrige von ihren bonis

wä-

wäre Eigenthum, und alſo jenen um ſein Lehen bringen. 12) Wenn ſie das Lehenbare Gehültz gantz verwüſten, und zur Entſchuldigung einwenden, das Holtz hätte ſich überſtanden, oder ihr Vorfahr hätte es theils abgetrieben. 13) Wenn ſie diejenige, welchen die Lehen-Herrn die Taxation des Lehens committiret, beſtechen, daß ſie ſolche in geringen Preiß anſchlagen. 14) Wenn ſie bey angehendem Alter das Lehen unter dem Vorwand, ſie hätten es vor eines ihrer Kinder gekauffet, ſolchen zuſchreiben, und in das Lehen nehmen laſſen, nur damit die Erben, bey erfolgenden Todes-Fall, den Lehen-Herrn kein Hand-Lohn ſo gleich wieder geben dörffen.

Mittel: Beſiehe in vorigen unter den Lehenherrn.

LEichen-Intereſſenten betriegen, und zwar 1) Leidtragende, Wenn ſie ſich ſtellen, als ob ihnen durch geſchehenen Todes-Fall, noch ſo groſſes Leid zugeſtoſſen wäre, und iſt ihnen doch nicht ums Hertz. 2) Leichenbegleitere, wenn ſie bey Ablegung ihrer Condolentz mit vieler Conteſtation bezeugen, wie ſehr ihnen der vorhandene Todes-Fall zu Hertzen gehe, und doch das Hertz von demjenigen, was der Mund redet, wohl gar nichts weiß. 3) Leichenbittere, wenn ſie, um deſto eher herum zu kommen, nicht alle Perſonen, ſo man verlanget, zur Leiche invitiren, und doch wohl vorgeben, ſie hätten alle, ſo auf ihrem Zettul ſtünden zur Leiche gebetten. 4) Leichen-Träger, wenn ſie falſch tragen, und einander die Laſt auf den Hals ſchieben, oder aber in

der Mitte unter dem Sarg / ohne die Todten-Bahr faſt mit den Achſeln anzurühren, hingehen. 5) Leichen-Prediger, wenn ſie den Todten um und über die Gebühr loben, und die Laſter an Ihm zu Tugenden machen, wovon der gottſel. Heinr. Müller in Geiſtl. Erquick-Stunden, medit. 277. p. 691 nachdrückl. geſchrieben hat. 6) Leichen-Sänger oder Cantores, wenn ſie den Choral- oder Figural-Geſang nach denen empfangenen Leichen-Gebühren abzirckeln; und, da man ſchön will geſungen haben, über das ordentliche noch etwas extra von den Leidtragenden begehren. 7) Leichen-Frauen, oder Grab-Laderinnen wenn ſie allerhand neuerliche Accidenzien aufbringen, und hier und dar von der angehabten Kleidung des Verſtorbenen, unter dem Prætext, daß es alſo Herkommens ſey, an ſich ziehen, oder auch beym Grab und vor Einſenckung des Todten die Leuthe bereden, daß ſie die um des Todten Munde noch ſeyende Halsbinden und dergleichen zu dem Ende mit Nadeln anſtecken müſten, damit der Tode ſolche nicht im Mund zu käuen bekäme, weil ſonſt mehrere aus der Familie, ſo lange neml. der Todte daran käuete, nachſterben müſten. 8) Lebens-Lauf-Schreiber, wenn ſie offenbahre Unwahrheiten hineinſetzen, und die Verſtorbene ohne Unterſcheid / ſie mögen gebohren ſeyn, gelebt haben, und geſtorben ſeyn, wie ſie wollen, als ehelich und aus einem keuſchen Ehebett erzeugte, ehrl. und ohne fleiſchliche Vermiſchung verlobte, fromm lebende, und ſanfft und ſeelig abſterbende vorſtellen,

folg-

Digitized by Google

folglich ihre Modell, nach welchem ſie etwa die Lebens-Läuffe, einrichten, recht zu dem fliegenden Brieff, deſſen beym Zachar. V. v. 1. ſq. gedacht wird, machen, **nach welchem alle Diebe und alle Meyneidige fromm geſprochen werden.**

Mittel: Obrigkeitl. Verboth aller übermäßigen Lobes-Sprüchen in Leichen-Predigten, mit dem angefügten und zu vielen guten abzielenden Befehl, daß man auch die Laſter derer Verſtorbenen darinnen, zu genauerer Unterſuchung der Wege GOttes in Bekehrung der Menſchen, nicht verſchweige. Anbey ſcharffe Cenſur derer Lebens-Läuffe, zu deren Verfertigung aber keine eigennützige und unverſtändige Leuthe, ſondern eines jeden Verſtorbenen geweſenen Beicht-Vater oder andere hierzu geſchickte Perſonen zubeſtellen wären.

LEinenweber betriegen 1) wenn ſie das Garn verwechſeln, und denjenigen, die ihnen einen zarten und wohlgeſponnenen Faden zu weben gegeben, ein grobes und unſcheinbares Tuch verfertigen. 2) Wenn ſie ein Leinwand ſo dinne und weitläufftig machen, daß man, ſo zu reden, Hanff durchwerffen könte, damit ſie nur mit dem Eintrag deſto mehr zulangen, und übrig behalten mögen. 3) Wenn ſie die Leinwand fein ſtarck mit Pappen und darüber geſtrichenen Fett ſchlichten, daß ſie dem erſten Anſehen nach, dichte und wohlgewürcket ſcheinet, ſo bald aber die Schlichte durch das Waſſer dem Tuche genommen wird, voneinander gehet, und dinne wird. 4) Wenn ſie das Tuch fein ſchmal legen, damit ſie denenjenigen, welche ihnen das Garn nicht nach den El-

Ellen gegeben, ihre Zahl bald vollmachen mögen, da ihnen das übrige, wiewohl mit Unrecht, zukommen muß. 5) Wenn ſie bald diß, bald jenes am Garn zu tadeln wiſſen, wie es weder recht geſponnen noch gewaſchen geweſen, und ihnen viele Mühe gemacht habe, nur daß ſie von den Leuthen deſto mehr Lohn heraus preſſen mögen. 6) Wenn ſie die Leute mit dem Tuche ſo lang aufhalten, biß die beſte Zeit zu bleichen, vorüber iſt, und doch immer vertröſten, daß es dieſen Tag oder Woche fertig werden ſoll. 7) Wenn ſie die Leuthe, welche ihnen gemödelte Arbeit zu Tiſch-Zeug andingen, unter dem Vorwand, das aufgegebene Muſter wäre gar ſchwer zumachen und fördere nicht, im Preiß überſetzen, weilen ſie wohl wiſſen, daß man ihnen ſolche Muſter-Arbeit nicht wohl taxiren kan. 8) Wenn ſie, da man ihnen das Garn, ſie hingegen die Leinwand wieder zurück wiegen müſſen, das Tuch oder Leinwand bey der Gegenwiegung deſto ſchwerer zu machen, ſolches alſo bewerckſtelligen, daß ſie vermittelſt eines groſſen Keſſels mit gantz ſied-heiſſen Waſſer, den ſie unter die Leinwand, wann ſie noch auf dem Geſtelle iſt, ſetzen, und alſo den Broden im Aufwickeln der Leinwand fein ſachte in ſelbige ziehen laſſen, die mit Waſſer und Mehl gefertigte Schlichte, womit das Tuch beſtrichen worden, aufs neue wieder anfeuchten und ſchwerer machen. 9) Wenn ſie unter dem Vorwand, das Garn wäre gar liederl. geſponnen und hindere ſie an der Arbeit, weilen ſie es offt zuſammen knüpffen müſſen, den Preiß des Macherlohns erhöhen, da ſie doch wohl ſelbſt ſolches liederl. Garn gegen das gute aus-

ausgetauſchet. 10) Wenn ſie einige Ellen zu Anfang des Stücks und bey deſſen Ende wohl, und wie ſichs gehöret, dichte verfertigen, in der Mitte aber, auf obige Arth betrüglich dinne machen, damit der Herr des Tuchs es nicht ſo bald vermercken möge. 11) Wenn ſie wieder das Innungs-Verboth ſich in denen Häuſſern und auf dem Lande um Arbeit bewerben, oder 12) Wenn ſie wider Verboth mit ihren Leinentuch oder Barchand in denen Städen und Dörffern hauſiren gehen. 13) Wenn ſie das leinen Garn an verbothenen Orten, und in der Stadt zu verbothener Zeit auffkauffen.

Mittel: Daß der Magiſtrat alle die Betriegereyen in die Policey-Ordnung / oder Leinenweber-Innung bringen / und auf jede eine gewiſſe Straffe ſetzen lieſſe. Sonſten wäre auch dienl. daß jeder ſein Garn / welches vorher wohl getrucknet werden muß / dem Leineweber mit Zuruckhaltung eines Muſters / von dem Garn des Zettuls / und Einſchuſſes / zuwiege / und mit dieſem accordire / daß er nach vorheriger von dem andigenden ausgewaſchener Schlicht das Gewicht an recht truckenen Tuch in der verglichenen Breite und Dichte liefere.

LIcht-Zieher betriegen 1) Wenn ſie grobes Garn zu den Dachten nehmen, damit die Lichter deſto ſchwerer wiegen mögen. 2) Wenn ſie zu erſt zu ihren Lichtern innen unreines, ſchwartzes, und aus den Grieffen mit Kohlen ausgebranntes Unſchlit nehmen, darüber aber ein wenig weiſes Unſchlitt, zu Bedeckung des Schwartzens ziehen, und hernach ſolche Lichter den Fremden vor gantz reine, und weiſe verkauffen. 3) Wenn ſie das liederlichſte Unſchlitt,

ſo ſpratzet, und davon die Lichter gar übel brennen, von den Abdeckern oder Schindern, wohlfeil einkauffen, und es dennoch eben ſo theuer aushöcken, als die vom reineſten Schöpſen- oder Rind-Unſchlitt gezogene Lichter. 4) Wenn ſie leichtes Gewicht haben, oder aber die Lichter / welche ſie einzelen verkauffen, geringer machen, als ſichs gebühret. 5) Wenn ſie unter das Rinderne Unſchlitt Schäfenes / oder Schöpſen-Unſchlitt meliren, von welchem die Lichter gerne flieſſen, und ſie doch nachgehends vor ſolche ausgeben, welche aus lauter Rindernen Unſchlit gemacht. 6) Wenn ſie unter das Wachs viel Terpentin, Unſchlitt, oder Pech thun, daraus Wachs-Kertzen oder Stöcke verfertigen, und ſolche allein von auſſen mit weiſſen oder gelben Wachs überziehen, darbey ſie vor aus puren Wachs gegoſſene oder gezogene Kertzen und Wachsſtöcke verkauffen und ausgeben.

Mittel: Durch Viſitirung derer Licht-Kräme / confiſcirung derer darinnen gefundenen betrogenen und untüchtigen Waare / und darauf ſetzenden Straffe / iſt der Sache leicht geholffen.

MAhler betriegen / 1) Wenn ſie in Andingung eines Wercks, z. E. einer Stuben, oder andere Dinge zu mahlen, welche man nicht wohl ſchätzen kan, wie viele Tag-Arbeit, oder wie viele Farben, und Oehl ſolche erfordern, die Leuthe mit dem Lohn überſetzen, und daß koſtbare Farben darzu müſten gebraucht werden, vorgeben / da ſie doch hernach nur gemeine, auch wohl abſchieſſende Farben darzu nehmen, 2) Wenn ſie ſich von Leuthen denen ſie etwas mahlen ſollen, die Farben darzu geben laſſe

ſen, aber mit den Leuthen ſo zu theilen wiſſen, daß ſie einen guten Theil vor ſich zurück behalten. 3) Wenn ſie im Anſtreichen der Tiſche, Betten, Schräncken, u. ſ. w. keinen rechten Grund legen, ſondern oben hin machen, und daher die Farben nicht klein genug reiben, damit ſie bald abſpringen, oder ſonſt leicht abgewiſcht werden können. 4) Wenn ſie das gute und feine Gold, ſo ſie zum vergülden bekommen, behalten, und davor Zwiſch-Gold nehmen, oder da ſie zu der angedungenen Arbeit gutes Gold zu geben verſprochen, hernach falſches nehmen, und vor gutes ausgeben. 5) Wenn ſie die Originalia, ſo von berühmten Mahlern gemacht worden, copiren, und auf dieſe Copeyen das Zeichen oder Nahmen des berühmten Meiſters, wie in dem Original, bezeichnen, auch ſolche auf eine gewiſſe Arth anſtreichen, als wären ſie bereits älter, hernach für die Originalien ſelbſt ausgeben, und theuer verkauffen. 6) Wenn ſie auf ihre Gemählde fremder und anderer renommirten Mahler Nahmen ſetzen, und vor deren Arbeit fälſchlich ausgeben. 7) Wenn ſie in Vorſtellung der Bibl. Hiſtorien wiſſentliche errores begehen, und zum Exempel Moſen mit Hörnern, Chriſtum mit ſeinen Jüngern zu Tiſche ſitzend, welches doch wider die Gewohnheit der Orientaliſchen Völcker iſt, den ſeinen Sohn ſchlachten-wollenden Abraham mit einem groſſen Schlacht-Schwerd u. ſ. f. abmahlen, wie ehemahls in Antonii Coburgers, des erſten Nürnbergiſchen Buchdruckers Bibel-Werck geſchehen, und wovon Hilſchers und Rohrs, Pictor errans mit mehrern nachzuleſen ſind.

Mittel: Daß man eine beſondere Mahler-Innung aufrichte/ und darinn obigen Betriegereyen mit vorbeuge.

Materialiſten betriegen 1) wenn ſie ihre Waaren überſetzen, und daran allzugroſſen Gewinn ſuchen. 2) Wenn ſie alte, verlegene und faſt verdorbene Materialien wohlfeil einhandeln, und ſolche vor friſche Waaren wieder verkauffen. 3) Wenn ſie aus dem gantzen Zimmet und ungeſtoſſenen Nägelein die eſſenz auskochen, ſolche wieder trocknen und mit einem liquore färben, dann in eine Kiſte, wo zuvor guter Zimmet und Nägelein gelegen, damit ſie wieder einen Geruch bekommen, legen, etwas friſches darunter miſchen, und es ſolcher geſtalt miteinander an Mann zu bringen, ſuchen. Wenn ſie auch allerley köſtliche wohlriechende Höltzer, Rinden und Früchte, ſo entweder gantz keine Kräffte gehabt, oder doch derſelben beraubet worden, deren jedes nach Belieben mit gewiſſen Spiritibus, eſſentzien und Oehlen ein wenig anfeuchten, daß ſie nur den Geruch an ſich ziehen, und nachgehends vor veritable paſſiren müſſen. 4) Wenn ſie unter den geſtoſſenen Zimmet und geſtoſſene Nägelein Baum-Rinde und Wurtzel, welche mit jenen gleiche Farbe haben, thun, ſolche untereinander ſtoſſen, miſchen und vor gute verkauffen. 5) Wenn ſie unter den gantzen Pfeffer gewiſſe Körner, welche dem Pfeffer faſt gleich ſehen, miſchen. 6) Wenn ſie unter den geſtoſſenen Pfeffer, faul Holtz oder das Pulver von ſcharffen Wurtzeln thun. 7) Wenn ſie unter den zerſtoſſenen Ingber zerſtoſſene Erbſen mengen. 8) Wenn

Digitized by Google

Wenn ſie die Chocolate mit darunter gemiſchten Mandeln, Caſtanien und dergleichen Früchten verfälſchen, und doch vor die beſte Spaniſche ausgeben. 9) Wenn ſie das Wachs mit gefärbten Schaafs-Unſchlitt/ damit es gelb bleibe, oder aber da es weiſſes Wachs iſt / mit ungefärbten verfälſchen. 10) Wenn ſie den Caffé mit gebrannten Erbſen, Bohnen, verbrennten Brodt ꝛc. untermiſchen. 11) Wenn ſie den veritablen Käyſer-Thée mit Ehrenpreiß-Blättern oder andern Kräutern verfälſchen. 12) Wenn ſie die wilde Rhabarbara vor die gute Orientaliſche verkauffen. 13) Wenn ſie dem Vitriol ſeine blaue oder Purpur-Farbe Seele nehmen, ſolchen aber hernach wieder anſchieſſen laſſen, und mit groſſen Schaden derer Färber, ſo ihn kauffen, und gebrauchen, vor guten verkauffen. 14) Wenn ſie den Schnupff-Toback mit Kräutern, Wurtzeln, Gewürtz und dergleichen verfälſchen / und damit denen, ſo ſolchen gebrauchen/ entweder durch Operation eines allzu ſtarcken Nieſen / oder daß die Materie im Gehirn ſich coaguliret und eine Verſtopffung verurſachet, oder aber allzu ſehr austrocknet, ſchädlich ſeyn. 15) Wenn ſie gemeinen in Teutſchland gewachſenen Toback/ welcher insgemein ſtarck iſt, in Zwetſchgen-Brühe einweichen/ damit er einen angenehmen Geſchmack bekomme, und hernach vor Virginiſchen, oder dergleichen, verkauffen. 16) Wenn ſie die veritablen Gemſen-Kugeln mit Küh-Koth und ſubtilen eingefüllten Kräutlein nachmachen laſſen, und ſolche an ſtatt jener, zum Verkauff führen. 17) Wenn ſie den guten Saffran mit wilden

Saffran oder Blumen verfälſchen, oder denſelben mit klein geſchabten geraucherten Fleiſch, den geſtoſſenen aber mit Zinnober vermiſchen. 18) Wenn ſie unter den geſtoſſenen Zinnober Minium miſchen. 19) Wenn ſie an ſtatt des veritablen und von Plinio beſchriebenen Einhorns das Unicornu foſſile oder das Waſſer-Einhorn, oder wohl gar calcinirtes Hirſchhorn verkauffen. 20) Wenn ſie an ſtatt des Bezoar-Steins, welcher in dem Magen der Perſianiſchen Gemſen gefunden wird, andere dieſem zwar ähnliche, aber an Krafft und Würckung nicht beykommende Steine ſubſtituiren und davor ausgeben. 21) Wenn ſie unter den Künruß geſtoſſene Kohlen mengen, und ſolchen damit verfälſchen. 22) Wenn ſie denen Kindern oder unverſtändigen Mägden, welche aus ihrem Laden etwas zu holen von Eltern und Frauen geſchickt werden, quid pro quo geben, und ſie damit fortlauffen laſſen. 23) Wenn ſie von dem Gewicht abfeilen, damit es nicht ſo ſchwer wiegen möge. 24) Wenn ſie Jngber, Pfeffer, Saffran, Nägelein und dergleichen in feuchte Gewölbe oder Keller thun, damit ſie am Gewicht deſto ſchwerer werden. 25) Wenn ſie ihre gute und friſche Waare oben her, die verlegene aber unten her legen, nichts deſto weniger aber beym Verkauff die Schlimme unter die Gute unvermerckter weiſe mengen. 26) Wenn ſie die Roſinen und Zibeben mit einem gewiſſen Spiritu aufeuchten, damit ſolche vor friſche Waare angeſehen, befühlet und gekoſtet werden mögen. 27) Wenn ſie an ſtatt das Oriental. Bezoar-Steins den Occidentaliſchen, ſo doch an

Kräff-

Kräfften weit geringer, verkauffen. 28) Wenn ſie vor das rechte Caſtoreum ein Stück Fleiſch mit etwas Bibergeil-Fett beſchmieren, in ein dinnes Häutgen einwickeln, und alſo unter andern fälſchl. mit verkauffen. 29) Wenn ſie, an ſtatt des wahren Biſams in ſeinen natürl. Beutelgen oder Säckgen, dergleichen aus dem Fell des Biſamthiers nachmachen, ſolches mit Blut, Fett und andern Dingen mit ein klein wenig von rechten Biſam vermiſcht anfüllen, und vor die veritable ausgeben. 30) Wenn ſie die Ambra auf vielerley weiſe mit Wachs, Rehinnen-Koth, allerhand Pulvern und dergleichen fälſchlich nachahmen, verfertigen und verkauffen. 31) Wenn ſie vor die Oriental. Perlen und allerhand Edelgeſteine dergleichen Occidental. oder wohl gar alſo fertige Chriſtallen, Bergſteine und andere ausgeben. 31) Wenn ſie die koſtbaren ſowohl gekochte als deſtillirte und andere Oehle, Balſamen und dergleichen mit ſchlechten und geringen Oehlen, lautern Fett, Unſchlitt und dergleichen verſetzen. 32) Wenn ſie die Venetianiſche Seiffe nachzumachen, grünen Safft von Kräutern und dergleichen unter die gemeine Seiffe thun, damit ſie die Farbe von jener bekommen möge. 33) Wenn ſie die Strich-Kiele von groſſen Land-Gänſen vor See-Kiele ausgeben.

Mittel: 1) Weil die Verfälſchung der Gewürtze meiſtentheils beym Mahlen geſchiehet, iſt nöthig, daß man in groſſen Städten, wo Gewürtz-Handel getrieben wird, beſondere Gewürtz-Mühlen auffrichte, und alles Gewürtz unter Schau und Beurtheilung gewiſſer Commiſſarien gemahlen, auch zu dem Ende eine beſondere Ge-

Gewürtz-Schau-und Mahl-Ordnung verfertiget/ wie nicht weniger. 2) Derer Gewürtz-Händler ihre Waaren/ durch einige darzu beſtellte und der Sachen verſtändige Leuthe / jezuweilen beſchauet / einfolglich die verfälſchte Waaren confiſciret/ die Verbrecher ſelbſt aber zu gebührender Straffe gezogen werden.

Maulwurffs-Ratten-und Mäuſefänger betriegen 1) wenn ſie ein ſogenanntes Mauſe-Pulver zum Schein bey ſich tragen, damit ſie deſto freyer in alle Häuſer gehen, und, da man ihnen abkaufft, die Leuthe unvermerckt betrügen, oder / da man ſie abweiſet, um ein Stück Brodt und um einen Trunck betteln dürffen. 2) Wenn ſie unter ſolchem Prætext mit ihren Mauſe-Pulver herumgehen, und nur Gelegenheit zum ſtehlen dadurch anzutreffen bemühet ſind. 3) Wenn ſie denen Leuthen ihr Mäuſe-Pulver trefflich herausſtreichen, welches doch entweder gar nichts taugt, oder, da anfänglich ja etliche Mäuſe davon ſterben/ doch darnach keine deren mehr anrühret. 4) Wenn ſie das Ratten-Pulver theuer und deſto eher an Mann zu bringen, vorgeben, ſie wolten die Helffte der Bezahlung ſo lange ſtehen laſſen, biß ſie ein anderes Jahr wieder kommen. 5) Wenn ſie die Maulwürffe vermittelſt eines gewiſſen in die Erde geſteckten Luders, wodurch ſelbige geludert werden, von einer Länderey in andere gewöhnen, und dadurch, weil alsdann die Maulwürffe neue Gänge machen müſſen, ihren andern Nechſten ſchaden. 6) Wenn ſie die anderswo todtgefundene oder erhaltene Maulwürffe dem Eigenthums-Herrn einer Länderey, darauf ſie dieſe ſchädl. Thier-

Thierlein ums Lohn abfangen ſollen/ vorzeigen, und daß ſie ſolche auf ihren Grund und Boden erwiſcht hätten/ vorgeben. 7) Wenn ſie mehrere Maulwürffe gefangen zu haben vorgeben, als in der That geſchehen, damit ſie deſto mehr Lohn empfangen mögen.

Mittel: Daß man dergleichen hauſirenden Land ſtreichern mit ihrem Mauſe- und Ratten-Pulver kein Gehör gebe/ auf die in ſeinem Eigenthum beſtellte Maulwurffs-Fänger gute Achtung habe/ und ſich die von Ihnen gefangene Maulwürffe allzeit in natura vorzeigen- und geben laſſe.

MAuerer betriegen 1) wenn ſie den Bau-Herren ein Mauer-Gebäude gering und leicht anſchlagen/ und kaum die Helfft der Unkoſten benennen, damit ſie ſolche nur erſtlich bereden, das Werck anfangen zu laſſen, darnach mögen ſie es immerhin inne werden, was zur Auf- und Ausführung des angefangenen Mauer-Wercks gehöre. 2) Wenn ſie, da man mit ihren überhaupt handelt/ bey Legung des Fundaments zwiſchen ſelbiges Erden oder andere Schutt werffen, dadurch ſich die Gebäude ſencken, auch wohl gar voneinander getrieben werden, und man hernach ſolchen Fehlern mit Strebe-Pfeilern und ſonſt mit vielen Koſten helffen muß. 3) Wenn ſie den Kalch entweder ſelbſt nicht recht löſchen oder durch andere, die es nicht verſtehen, löſchen und zubereiten laſſen, ſolcher geſtalt aber verurſachen, daß ihre Arbeit davon nicht lange halten kan. 4) Wenn ſie mit Fleiß eines und das andere wider des Bauherrn Willen vermauren, damit, wenn er es geändert haben will,

will, ihnen ſolches à parte bezahlet werde. 5) Wenn ſie eine Mauer, ſo ſie durchaus mit guten Steinen verwahren ſolten, in der Mitte mit Sand, Koth, kleinen Steinen und dergleichen Dingen mehr ausfüllen. 6) Wenn ſie auf Schicht-Mauren, ehe der vorige Satz recht trocken iſt, wieder einen andern ſetzen, welches aber keine dauerhaffte Arbeit giebet. 7) Wenn ſie in den Gewölben den Bogen nicht recht aufführen, noch dahin ſehen, daß ſich ſolcher auf beyden Seiten recht anſtämmen kan, als wodurch derſelbe bald anfängt ſich wieder zu neigen und über den Hauffen zu fallen. 8) Wenn ſie bey Einreiſſung eines alten Gebäudes dasjenige, ſo ſie an Geld und andern pretioſen Sachen finden, vor ſich behalten, und dem Bau-Herrn davon nichts zu wiſſen thun. 9) Wenn ſie viele Arbeit zu gleicher Zeit annehmen, welche ſie doch ohnmöglich alleſammt fördern können, und alſo die Arbeit entweder nur oben hin machen, oder den Bau-Herrn öffters mit ſeinem gröſten Schaden nachwarten laſſen. 10) Wenn ſie bey herannahenden Winter den Leuthen, ohne ihnen zu ſagen, oder ſie zu warnen, daß es untüchtige Arbeit gäbe, annoch ihre Mauer-Arbeit verfertigen, da doch ſolche Koſten alle vergebens ſind, denn ſo bald die trockene Tage und warme Nächte aufhören, ſo iſt es mit ſolcher Arbeit geſchehen, und fället dieſelbe im Frühling wieder wie Kleyen und Treber von einander. 11) Wenn ſie ausgefrornen oder verdorbenen, oder auch nicht recht ausgebrannten Kalch um der Wohlfeile willen ſelbſt zu den überhaupt angenommenen zu verfertigenden Bau oder Mauerwerck nehmen,

men, da doch an guten tüchtigen Kalch bey den Mauern am meiſten gelegen, und ſolcher ſo feſt, als die Steine ſelbſt halten muß. 12) Wenn ſie, wo ſie zu dem Bau harte Steine ihrem Geding nach ſchaffen u. verarbeiten ſollen, liederliche, weiche Sandſteine nehmen, welche noch ſo leicht zwar zu verarbeiten, auch weniger koſten, hingegen aber, zumahlen im Wetter, auch bald in Stücken gehen und die Gebäude ruiniren. 13) Wenn ſie einander in die Arbeit fallen und die Kunden abſpannen. 14) Wenn ſie dem Bau-Herrn, die überhaupt angedungene Arbeit binnen gewiſſer Zeit zu verfertigen verſprechen, aber weilen ſie mehr Arbeit angenommen, als ſie fördern können, ihn damit unter allerley erſonnenen Prætext lange aufhalten, da ſie zumahl wiſſen, daß niemand anders ihnen in ihr Geding fallen dürffe. 15) Wenn ſie dem Bau-Herrn, welcher nicht verſtehet, wie viele Zeit über ſeiner Arbeit man zubringen werde, vorſchwatzen, was und wie vieles er auf dieſe Arbeit nach dem Taglohn aufwenden müſſe, nur damit ſie ihn zu einen ihnen vortheilhafftigen Geding überhaupt bewegen mögen. 16) Wenn ſie, zumahlen auf dem Land, wo man es nicht ſo wahrnimmt, mit Ziegeldecken, tünchen und dergleichen in fremde Handwercker pfuſchen.

Mittel: Daß man 1) ſolchen Leuthen nicht ſchlechter Dings glaube / ſondern die Unkoſten des Gebäudes ſelbſten bey ſich oder mit andern der Sache verſtändigen überſchlage. 2) Mit Ihnen alſo handeln/ daß/ wo man ihre Arbeit nicht gut und dauerhafft befinden würde/ ſie nicht das geringſte vor ihre Mühe oder wenigſtens nicht ehender zu gewarten haben ſolten/ biß ſie das untüchtige auf

auf ihre Koſten vorhero wiederum verbeſſert. 3) Dieſelbe auch nicht bey der Arbeit alleine laſſe / ſondern beſtändig gute Aufſicht über ſie habe / damit ſie taugliche Materialia verarbeiten / und die Arbeit mit behörigen Fleiß und nicht obenhin machen / und könte dieſes / auch was ſonſten zu Abſchaffung vorher erzehlter Räncke dienſam / denen Innungs-Articuln derer Maurer einverleibet werden.

MEnſchen betriegen insgemein 1) wenn ſie für ihrem Neben-Menſchen dasjenige Böſe, welches ſie zu thun fürhaben, verhalten und verhehlen, auch dergeſtalt zu verdecken wiſſen, daß man ſich nichts weniger, als eben dasjenige, ſo ſie fürhaben, zu ihnen verſehen ſolte. 2) Wenn ſie das vorhabende Böſe auch offt mit verſtellter Bezähmung ihrer Begierden, zurück und innehalten, daß es nicht eher ausbreche, biß ſie zu deſſen Ausübung bequeme Zeit, Mittel und Gelegenheit bekommen, immittelſt aber ſich gegen diejenige, wieder welche ſie etwas böſes zu unternehmen, gemeynet ſind, gar freundlich anſtellen. 3) Wenn ſie ihre allbereit geſchehene böſe That auf allerhand Art und Weiſe zu bemänteln, und ſich hier und dar mit adamitiſchen Feigen-Blättern zu bedecken ſuchen. 4) Wenn ſie ſich anderſt anſtellen, als ihnen ums Hertz iſt, und alſo nach der Lateiner Sprichwort, aliud in ore, aliud in corde, oder Mund und Hertz nicht miteinander übereinſtimmend haben. 5) Wenn ſie etwas verſprechen, und es doch nicht zu halten gedencken, folglich bey ihren Worten bleiben / wie der Haaß bey der Trommel. 6) Wenn ſie ſich als gute Freunde anſtellen, in der

That aber nur gleich ſind denen Katzen, die vornen lecken und hinten kratzen. 7) Wenn ſie einander hier u. dar, wo ſie nur könten, zu helffen verſprechen, nichts deſto weniger, da man die Hülffe bey ereigneter Gelegenheit von Ihnen verlanget, ſich mit ſimulirter Unvermögenheit entſchuldigen. 8) Wenn ſie äuſſerlich einen groſſen Staat oder ſonſt viel Prahlens von ſich machen, daß man wunder! meynen ſolle, wie reich ſie ſeyen, in der That aber in Schulden biß über die Ohren ſtecken. 9) Wenn ſie ſich gröſſerer Frömmig- und Heiligkeit anmaſſen, als in Warheit vorhanden. 10) Wenn ſie ſich äuſſerlich für den Leuthen nur um zeitl. Abſichten oder Gewinſts willen fromm und gottsfürchtig anſtellen, in der That es aber doch nicht ſind. 11) Wenn ſie dasjenige Gute, ſo in ihnen iſt, aus Furcht, es möchte ihnen nachtheilig, ſchädlich oder gefährlich seyn, verhehlen und verleugnen, folglich nach Beſchaffenheit der Zeit, Orts und Perſonen den Mantel nach dem Wind hängen und temporiſiren. 12) Wenn ſie, ſo lang es an Gelegenheit zu ſündigen mangelt, ſtill, erbar und eingezogen leben, ſo bald aber dieſe ſich ereignet, und ſie in Geſellſchafft kommen, nach der verkehrten Welt-Regul: Wenn man unter denen Wölffen iſt, muß man mit heulen, alles mitmachen. 13) Wenn ſie ſich höhern Standes ausgeben, als ſie ſind. 14) An Jahren älter oder jünger machen. 15) Sich fremde Nahmen geben, auch den Nahmen ihres Vaterlandes, oder Geburths-Stadt verändern. 16) Von vielen und weiten gethanen Reiſen in fremde Königreiche und Lande, welche ſie doch etwan nur

in der Land-Charte durchwandert, vieles Aufſchneiden machen. 17) Wie ihnen an dieſem oder jenem Hofe beſondere Gnade und Ehre wiederfahren, vorpralen. 18) Was vor groſſe einträgliche Dienſte bey dem und dem Herrn ihnen angetragen worden, ſich rühmen. 19) Die Avantures und Gefährlichkeiten, die andern aufgeſtoſſen, von ſich erzehlen. 20) Sich auf ihren Contrefaien ſchöner mahlen oder ſtechen laſſen, als ſie ſind.

Mittel: 1) Sich wohl hüten und fürſehen vor dem/ mit welchem man zumahlen das erſtemahl zu thun. 2) Das tieffe Verderbniß des menſchlichen Hertzens erkennen lernen. 3) Nicht alles glauben/ was man höret. 4) Alles / zumahlen die Geiſter wohl prüfen. 5) Sich in Worten nicht gegen jedermann bloß geben. 6) Nicht zu viel trauen.

MEſſerſchmidte betriegen 1) wenn ſie gefärbtes gemeines Beine mit meßingen Blättgen unterlegen, und vor Schildkröt-Schalen oder andere weiſſe vor Helffenbein verkauffen. 2) Wenn ſie die überſilberte Blättgen an Schalen vor pur ſilberne ausgeben, und ſich vom Käuffer davor bezahlen laſſen. 3) Wenn ſie auf den Meſſer-Klingen falſche Zeichen führen, und dererjenigen Meiſtere ihre darauf ſtechen, welche ſonſt guter Klingen halber bekannt ſind. 4) Wenn ſie zu denen Taſchen-Meſſern allzu ſchwache Federn nehmen, daß ſolche in kurtzem lahm und unbrauchbar werden. 5) Wenn ſie von den ſogenannten drey Creutz-Meſſern die Leuthe bereden, daß, wo man ſolche auf eine ſich geſtoſſene Beule drücke, der Beule davon wieder einfalle

falle und vergehe. 6) Wenn ſie die von Ihnen ſelbſt verfertigte Meſſer vor Carlsbader oder Engliſche, welche ihrer Güte wegen insgemein æſtimiret werden, ausgeben und davor verkauffen. 7) Wenn ſie wider ihre Innungs-Articul mit den Meſſern heimlich hauſiren gehen.

Mittel: Innung / Straf und Confiſcation der verfälſchten Waaren dienen überhaupt darwider.

Mönche betriegen 1) wenn ſie mit ihrer beſondern Tracht den Schein der Heiligkeit affectiren, und die Leuthe bereden wollen, daß ſie der Welt abgeſagte Feinde und heilige Männer seyn, da doch bey Theils die Frömmigkeit nirgendswo weniger, als unter den Mönchs-Kutten anzutreffen. 2) Wenn ſie diejenigen, ſo zu Ihnen ins Cloſter kommen, aufs höfflichſte tractiren, auch offt beſchencken, nur damit ſie ſelbige zu Annehmung ihrer Orden und Religion bereden mögen. 3) Wenn ſie ums Geld den Leuthen auf viele Secula hinaus Ablaß und Vergebung ihrer Sünden verſprechen. 4) Wenn ſie unter Manns-Kleidern verſteckte Frauenzimmer heimlich ins Cloſter practiciren, und mit dieſen wider ihr Gelübde der Keuſchheit aufs ſchändl. hauſen. 5) Wenn ſie ſich von guten Bekannten Weiber-Kleider borgen laſſen, und in ſolchen den Nonnen eine Viſite geben, oder mit ihnen ihre Kurtzweil haben. 6) Wenn ſie nach Burnets Bericht in ſeiner Reiſe-Beſchreibung p. 196. ihre Liebes-Händel vermittelſt ihrer Portraits pflegen, und wie die Nonnen in Geſtalt S. Catharinæ Senenſis, als auch ſie

in Geſtalt S. Antonii de Padua ſich mahlen laſſen, dann aber dieſe Bilder miteinander verwechſeln, damit ein jeder in ſeinem Cloſter unter der Masque ſeines Heiligen ſeinen Liebſten anbeten könne. 7) Wenn ſie ſich in politiſchen Kleidern aufführen, Peruquen auffetzen, Degen an die Seite hängen, und in ſolchem Habit allerhand böſe Händel anfangen, auch wohl hohe Häupter zur Annehmung ihrer falſchen Religion verführen. 8) Wenn ſie die Marien-Bilder und Crucifixe alſo zurichten, daß ſie durch künſtl. zugerichtete Röhren in jene Waſſer, in dieſes aber Blut hinein leiten, und hernach, da das Waſſer aus den Augen des Marien-Bildes, das Blut aber aus den Wunden des Crucifix heraus dringet, die Leuthe bereden, daß es wahrhafftige Thränen und Blut ſeyen, damit dieſe ſo dann kommen, ihre Sünde bereuen, und, um dieſes vermeinten Wunderwercks willen, ein gutes Opffer thun mögen. 9) Wenn ſie das Creutz Chriſti durch verborgene Künſte und Maſchinen ſo zubereiten, daß es etwas Oel von ſich zu geben ſcheinet, und hernach ſolches als ein Præſervativ wider alle Kranckheiten ausgeben, dergleichen Betriegereyen vor Zeiten mit dem Creutz zu Jeruſalem genug vorgegangen, auch ſelbſt der H. Spiridion, deſſen Leben Herr L. Sieber zu Leipzig à parte beſchrieben hat, damit betrogen worden. 10) Wenn ſie vor ihre Clöſter, Kirchen und Bilder der Heiligen, Krücken und andere Adminicula lahmer und ſchadhaffter Leuthe, welche ſie entweder ſelbſt machen laſſen, oder von den Verſtorbenen genommen, aufhängen, und das

Volck

Volck bereden/ daß ſie durch Anruffung dieſes oder jenes Heiligens bey deſſen Bilde ſeyen geſund gemacht worden. 11) Wenn ſie die Bilder ſo groß und ſo hohl machen laſſen, daß man darunter ſitzen kan, auch jemanden, um die Leuthe zu etwas zu verführen heimlich darunter ſtecken, und aus ſolchem mit dieſen oder jenen, was ſie Einfältigen nur beybringen und bereden wollen, ſprechen / welches dieſe ſodann, als ob es ex tripode dictum und ihr Heiliger ſelbſt alſo befohlen, willig ausrichten, wovon ein gar beſonderes Exempel in *Bourdelots* Hiſtorie von Monſ. Oufle p. 184. vom Haupt des H. Johannis zu leſen. 12) Wenn ſie gewiſſe Perſonen mit Geld beſtechen, welche ſich als vom Teuffel beſeſſene müſten anſtellen, und hernach aus ihnen den Teuffel durch allerhand Gauckeleyen auszutreiben, ſuchen, ja auch ausgetrieben zu haben, vorgeben, dergleichen exorciſmi, ſonderlich zu Rom in der Kirche S. Andreæ de la Valle wöchentlich vorgenommen werden. 13) Wenn ſie einerley Reliquien/ Heiligthümer und Gebeine der Heiligen an vielerley Orten zeigen, und doch jede vor die wahre Reliquie halten, alſo, daß nicht nur Laurent. Valla de Conſtant. Donat. ſagt, decem millia Romæ eſſe, quæ falſo inter religioſa oſtenduntur; ſondern auch Wolffg. Franzius de Indulgentiis pontificiorum §. 139. geſchrieben: Tam multa in diverſis locis reliquiæ ejusdem generis inveniuntur, ut neceſſario concludendum ſit, aut eundem ſanctum corpus tribus gigantibus majus habuiſſe, *aut multas reliquias falſiſſimas eſſe.* 14) Wenn ſie ſolche Reliquien in

Digitized by Google

Gold und Silber prächtig einfaſſen, und ſodann zur öffentlichen Veneration ausſtellen, oder ſonſt mit groſſer Solennität zu zeigen pflegen, damit die Leuthe durch ſothanen Splendeur deſto mehr zu opffern gewonnen werden. 15) Wenn ſie gar mit wiſſen gemeine Todten-Gebeine vor Gebeine der Heiligen ausgeben, und damit ihre Gauckeley, oder vielmehr Abgötterey treiben, wovon ein curieuſer, aber auch entdeckter Betrug in *Drelincurts* Beantwortung auf das Schreiben, welches der Landgraf Ernſt von Heſſen an die reformirten Prediger zu Pariß abgehen laſſen, p. 243. ſeqq. ſtehet. 16) Wenn ſie bey ſolenner Vorzeigung der Reliquien, dergleichen zu Rom ſowohl in der Peters-Kirche, als auch in der Kirche S. Mariæ majoris und S. Johannis Lateranenſis jährlich auf Oſtern geſchehen, gewiſſe Perſonen, als Beſeſſene ſuborniren, welche ſonderlich bey Vorweiſung des Holtzes vom Creutz Chriſti, als von welchem man vorgiebt, daß es die beſeſſene (inſpirirte) nicht anſehen könne, mit groſſem Geſchrey, Schäumen und andern entſetzl. Poſituren einen paroxyſmum, deſſen der Verfaſſer dieſes Articuls ein teſtis oculatus geweſen, ſimuliren müſſen, nur damit das abergläubiſche Volck bey ſeinem einmahl gefaßten Wahn von der wunderbaren Krafft, und folgl. Verehrung deſſelben erhalten werde. 17) Wenn ſie ihre Clöſter und Kirche zu bereichern, die Leuthe bereden, daß die Seelen der Verſtorbenen ins Fegfeuer kämen, und nicht eher wieder daraus könten erlöſet werden, biß ſo und ſo viel Seelen-Meſſen, welche ſie um ein Stück Geld verrichten, vor ſelbige geleſen

leſen würden. 18) Wenn ſie in gleicher Abſicht vorgeben, eine eintzige Seelen-Meſſe auf einem altari privilegiato thue ſo viel Dienſte als derer andern Zehen und noch mehr, nur damit diejenige, welche die Seelen ihrer verſtorbenen Freunde gerne bald aus dem Fegfeuer wollen errettet wiſſen, die etwa zu haltende Seelen-Meſſen auf einmahl bezahlen und halten laſſen mögen. 19) Wenn ſie vornehmen und groſſen Herren des Nachts unter dem Bilde Chriſti oder eines Engels erſcheinen, und dieſelbige, wo ſie ihrer Religion noch nicht zugethan, zu derſelben Ergreiffung, wo ſie aber bereits päbſtiſch, zu Ausrottung derer übrigen anmahnen. 20) Wenn ſie eine lange Zeit zu faſten vorgeben, auch ſich zu dem Ende wohl einſperren laſſen, ohnvermerckt aber einen Beutel von beſten Confituren bey ſich tragen, wovon ſie ſich erhalten können. 21) Wenn ſie um Geſchencks willen jungen, ſtarcken und geſunden Perſonen zur Faſten-Zeit Fleiſch zu eſſen Licenz geben, oder ſich ſelbſt, unter dem Prætext eines ſchwachen Magens, vom Medico dergleichen auswürcken. 22) Wenn ſie auf die confeſſionem auricularem oder Ohren-Beicht ſcharff dringen, damit ſie durch dergleichen Sünden-Erzehlung hinter die Arcana und Heimlichkeiten groſſer Herren kommen, und hernach andern, von welchen ſie etwa dazu beſtochen worden, offenbaren mögen. 23) Wenn ſie den Layen die Bibel aus den Händen nehmen, und die Leſung H. Schrifft, unter dem Deckmantel der darinn ſeyenden Dunckelheit, verbiethen, damit dieſe nicht hinter die Warheit kommen, und auf was ſchwa-

chen Grund die Päbſtiſche Religion ſtehe, überzeuget werden mögen. 24) Wenn ſie, nicht ſowohl um der wahren Religion, als vielmehr um zeitl. Abſicht willen, aus dem Cloſter heimlich ſpringen, und durch angezogenen weltl. Habit oder ſonſt bey Nacht entwiſchen.

Mittel: Gute Aufſicht derer Prälaten in denen Clöſtern und Abſchaffung alles ſolchen betrügeriſchen Tandes.

Müller betriegen 1) wenn ſie an verborgenen und bedeckten Orthen heimliche Neben-Beutel führen, wodurch das Meel auf die Seiten, in ihre Diebs-Löcher fället. 2) Wenn ſie unvermercket zweyerley Gemäß führen, ein groſſes zum Einnehmen und ein kleines zum Ausgeben. 3) Wenn ſie das ſchöne Meel in dem Mehl-Kaſten mit der höltzern Mühl-Schauffel gantz ſachte rühren und auflockern, und ſo dann in das Maas ſchütten, daß es bald voll werde. 4) Wenn ſie verſchiedene Wind-Löcher in ihren Mühlen haben, auch die Früchte nicht recht netzen, daß das Mehl vom Wind, und durch die Trockene verſtiebet, welches hernach dem Müller der ſolches fleißig zuſammen kehret, zu guten kömmt. 5) Wenn ſie unter dem Mühlſtein ein wenig lüfften, und gegen den eiſernen Hedel auffheben, da dann immerzu etwas von Früchten auf den Boden, und ihnen zufällt. 6) Wenn ſie den Mühl-Stein unten aushölen, und oben durch ein Loch machen, daſſelbe aber nachgehends verſtopffen, biß ſie bey ihrer Gelegenheit es können öffnen, und das in ſol-

che

che unten gemachte Höhle geſtolene Meel heraus langen. 7) Wenn ſie bey der Unruhe derer Mühl-Beutel inwendig in den Meel-Kaſten doppelte Bretter oder Böden machen, worinnen ſich das Mehl verbergen kan. 8) Wenn ſie denen Mühl-Gäſten ihr gutes Getreid gegen ſchlechtes vertauſchen. 9) Wenn ſie ihre Hünner, Tauben, und Schweine, ſo in die Mühl kommen, in fremden Getreid Herr ſeyn laſſen. 10) Wenn ſie etwas von der Kleyen unterſchlagen, und denen Mühl-Gäſten nicht völlig liefern. 11) Wenn ſie ſich im Fall der ihnen nicht gehörigen Fiſcherey, in denen Mühl-Gräben und Waſſern durch nächtliches Reuſen legen und ſonſten zu fiſchen, unterfangen. 12) Wenn ſie über den ihnen geſetzten Eich-Pfahl durch Auffſetzen auf das Wehr und anders vorſetzen denen über ihnen liegenden Mühlen und anſtoſſenden Feld-Stücken zu Schaden das Waſſer ſtemmen und aufhalten. 13) Wenn ſie das Getreid, an ſtatt daß ſie es vorhero ſchroten ſolten, nur ein baar mahl auf den neugeſchärfften Steinen herunter lauffen laſſen. 14) Wenn ſie einen groben Beutel vorhängen und einen guten Part hinter den Rumpff lauffen laſſen. 15) Wenn ſie die Mitze von ſolchem Getreide, da es ihnen nicht erlaubet iſt, nehmen, und auch noch einmahl ſo viel, als ihnen gebühret. 16) Wenn ſie das Meel mit Fleiß nicht weiß machen, wo man ihnen nicht über ihre Mitze noch ein Tranckgeld giebet. 17) Wenn ſie die Säcke verwechſeln, und vor die Neue, alte zerriſſene hergeben. 18) Wenn ſie ein Loch in den Rumpf oder Kaſten machen, dadurch ſo viel Schrot

fällt, daß ſie Jahr aus Jahr ein ihre Schweine davon mäſten können. 19) Wenn ſie bey Mahlung eines Maltzes in Abweſenheit des Maltz-Mahlers, etwas davon entwenden. 20) Wenn ſie Rinden von gewiſſen Bäumen mahlen, ſolches nebſt Kalch u. d. g. unters Mehl miſchen, und es gleichwohl vor pures Mehl verkauffen oder ihren Mühl-Gäſten nach Haus ſchicken. 21) Wenn ſie in denen Oehl-Mühlen das Oel um die Helffte ſchlagen, da man doch ſo viel zuruck zulaſſen, nicht ſchuldig. 22) Wenn ſie in Schneid-Mühlen die Bretter entweder zu dick, damit ſie nur bald davon kommen, oder zu dünn, damit ſie bald wieder etwas zu arbeiten bekommen, ſchneiden. 23) Wenn ſie die Fach-Bäume fälſchen und darauf Leiſten oder ſonſt etwas hefften, oder gar ohne Beyſeyn und Zuthun derer Geſchwornen Müller und anſtoſſenden Nachbarn ſo zu nächſt unter u. ober ihnen Mühlen haben, neue Fach-Bäume dieſen zu Schaden legen. 24) Wenn ſie das Waſſer ſchützen / und in die Wege lauffen laſſen, damit diejenigen, ſo vor ihnen über in eine andere Mühle fahren wollen, nicht fortkommen können. 25) Wenn ſie denen Leuthen die Augen zu blenden, oben her in die Säcke ſchön weiſſes Mehl thun, in der Mitte aber und unten ſchwartzes haben. 26) Wenn ſie zu ihrem Nutzen die Läuffte weiter denn 2. Zoll von denen Steinen halten, und ſelbigen nicht einerley Weite unten wie oben geben. 27) Wenn ſie einander heimlich die Mahl-Gäſte abſpenſtig machen. 28) Wenn ſie an gewiſſen Orthen denen Leuten ſo ihnen Maltz in die Mühle bringen, eine Mahlzeit gewöhn-

wöhnlicher Maſſen geben, immittelſt aber durch die Ihrige ſo viel Maltz ſtehlen laſſen, als etwann die Mahlzeit austrägt. 29) Wenn ſie unter dem Vorwand, daß unter ihrem Getreid-Viertel oder Maas, worinnen ihnen derer Mühl-Gäſte Getreid zugemeſſen wird, der eine eiſerne Fuß oder Stollen ungefehr abgebrochen wäre, da ſie es doch ſelbſt mit Fleißgethan, u. bey dem Einmeſſen den Fuß, damit es es gerad ſtehen möge, unterſetzen, hernach gleichſam von ungefehr abſchnappen laſſen und ſich pro forma ungedultig darüber bezeigen und das Vierthel wieder gerad ſtellen, damit durch ſolches rütteln, deſto mehr Getreid hinein gehen möge. 30) Als Schneid-Müller betriegen ſie, wenn ſie aus denen Blöchern das mittlere Kern-Brett dermaſſen künſtlich heraus ſchneiden, daß es der Eigenthums Herr nicht gewahr wird.

Mühlknechte aber betriegen ihre Herren 1) wenn ſie um Geſchencke, oder Eigennutzes willen, den Leuthen ungenetzet mahlen. 2) Wenn ſie um dergleichen willen einen erſt ankommenden Mahl-Gaſt einen andern, der bereits in der Mühl geweſen, vorziehen. 3) Unter allerhand Vorwand keinen Meiſter um Lohn arbeiten, ſondern lieber auf ihren geſchenckten Handwerck umher lauffen, und den Meiſtern, wo ſie hinkommen, Zehrungs-Koſten verurſachen wollen.

Mittel: Dieſem allen iſt am füglichſten durch publicirung einer beſondern Mühl-Ordnung, dergleichen in dem Fürſtenthum Gotha und Coburg zum Druck gebracht worden, auch eine feine Chur-Sächſ. auf den

Un-

Unſtrut-Strohm gerichtete in Wundſchens Memoriali œconomico-politico-practico P. II. p. 251. zufinden/ ingleichen durch Anrichtung einer Mühlwag und Inſtruction, wie ſie ſich dabey zu verhalten/ auch fleißige und unvermuthet vorzunehmende Viſitationes deren Mühlen vorzubeugen und abzuhelffen.

MUntzmeiſter betriegen 1) Wenn ſie unter dem Prætext, daß ſie der Herrſchafft müntzeten, viele Beyſchläge machen, und ſolche vor ſich ausgeben. 2) Wenn ſie ſolche Beyſchläge entweder von allerſchlechteſten Silber, oder von Zinck, oder auch von Kupffer und Meßing machen, und ſolches ſtarck verſilbern. 3) Wenn ſie eine bleyerne, oder von andern Metall gegoſſene Blatte nehmen, ſolche mit einem dinn geſchlagenen güldenen Blech überziehen, und ſolcher ſo dann den Schlag einer Douplone, Ducatens, oder ſonſt einer güldenen Müntze geben, welches man endlich, da die Müntze entzwey bricht erſt gewahr wird. 4) Wenn ſie von dem empfangenen Herrſchafftlichen Gold und Silber ein Theil zuruck behalten, und an deſſen Statt demſelben entweder einen ſtarcken Zuſatz geben, oder ſolches in Abgang rechnen. 5) Wenn ſie anderer Potentaten Müntzen heimlich nachſchlagen.

Mittel: Gehörige Auffſicht und Müntz-Ordnung können obigen Betriegereyen guten theils abhelffen.

MUſicanten betriegen 1) Wenn ſie bey allgemeiner Land-Trauer, auf den Lande und in den auf der Einzele liegenden Wirths-Häuſern, den Leuthen heimlich ums Geld auffſpielen, darbey aber ihnen verbiethen, daß ja niemand etwas davon ausſagen ſol-

ſolle. 2) Wenn ſie des Sonntags wider Obrigkeitl. Verboth auf heimlichen Winckel-Täntzen aufſpielen. 3) Wenn ſie ſich bey Zuſammenkünfften das Geld voraus auf legen laſſen, und ehe die Gäſte noch Luſt haben auseinander zu gehen, ſich anſtellen, als ob ſie ſich voll getruncken und alſo nicht weiter aufſpielen könten. 4) Wenn ſie die Kirchen-Inſtrumenta welche der Gottes-Kaſten mit darzu nöthigen Saiten und andern unterhalten muß, zu ihren weltlichen Muſiquen anwenden. 5) Wenn ſie ihre Lehrlinge, um eigenen Nutzens willen, mit Fleiß lang aufhalten, daß ſie kaum in einen 4tel Jahr eine Menuet ſpielen können. 6) Wann ſie in fremden Kirch-Spielen, und an ſolchen Orthen, wo andere Muſici oder Stadt-Pfeifer das Recht allein, denen Gäſten aufzuſpielen haben, ſich unter dem erſonnenen Prætext, ſie wären des Bräutigams oder Braut Anverwande, oder gute Freunde, thäten es umſonſt, zur Muſic gebrauchen laſſen.

Mittel: 1) Obrigkeitl. Verboth aller und jeden Winckel-Täntze. 2) harte Beſtraffung derer wieder ſolches Verboth handlenden Muſicanten. 3) Heimliche Beſtellung unheuchlender Obſervatorum oder Aufmerckere über ſolche Leuthe. 4) Beſondere Anſchaffung derer zur Kirchen-Muſic nöthigen und daher in Verwahrung zu nehmenden Inſtrumentorum, deme nach 5) eine gute Muſicanten-Ordnung könnte beygefüget werden.

Muſterſchreiber betriegen 1) wenn ſie den Soldaten die Lehnung an kleinem Geld in Düthen eingewickelt geben, u. hier und dar 1. 2. oder mehr Pfennige zu wenig zehlen, auch dieſes Profitgen, weil ſie wiſ-

ſen

ſen/ daß man ſie um ſolcher Kleinigkeit wegen nicht verklagen werde, deſto lieber mitnehmen. 2) Wenn ſie denen unter der Compagnie, welche Geld bedürfftig, um einen Juden-Zinß ſolches vorſchieſſen, und hernach an ihrem Sold wieder abziehen. 3) Wenn ſie denen, welche mit Ehren von der Compagnie wollen, falſche Abſchiede ſchreiben, und mit Vordruckung eines falſchen Pettſchaffts ihres Capitains Nahmen nachmahlen.

Mittel: Dergleichen wucherloſe Griffe und Falſa haben die Kriegs-Articul bey empfindlichſter Straf zu verbieten/ die vorgeſetzte Officiers aber dabey behörige Auffſicht zu führen.

Nachbarn betriegen 1) wenn ſie des Nechſten Viehe/ſo in ihren Hofe oder Hauſe kommt, und der Nachbar nicht zugegen krumm und lahm ſchlagen, oder ſelbigen ſonſt einen Schaden thun. 2) Wenn ſie ſolches Viehe ihres Nachbars ſonderl. Hüner und Tauben, heiml. wegfangen, und entweder verkauffen oder ſelbſt verzehren. 3) Wenn ſie die Lagſteine entweder gar ausgraben, oder verſetzen, oder die Schmitzen auf den Stein verändern, damit ſie hernach dasjenige, ſo ſie von des Nachbars Stück gerne hätten, deſto eher demſelben abſtreiten oder von dem Seinigen etwas nach und nach abzwacken können. 4) Wenn ſie unter dem Vorwand, man könne im Mehen bey einer Maaden die Laage nicht genau treffen, von der Wieſe ihres Nachbars mit Vorſatz mehr wegnehmen, oder abgraſen, als Ihnen gehöret. 5) Wenn ſie mit Fleiß ihr Vieh in ihrer Anſtöſ-

ſtöſſer Garten, Acker oder Wieſen lauffen und Schaden thun laſſen, und doch hernach ſich damit entſchuldigen, es wäre ohne ihren Willen geſchehen. 6) Wenn ſie einander bey Nacht, oder ſonſten ohnvermerckter Weiß Miſt und Dreckhauffen ſ. v. vor die Thür ſchütten oder durch die ihrige zukehren laſſen, daß dem Nachbar Stanck und Unluſt genug davon zukomme, und er dahero genöthiget werde, ſolchen auf ſeine Koſten wegzuſchaffen. 7) Wenn ſie auf alles genau acht geben und belauſchen laſſen, um das was in des Nechſten Hauß geredet und gethan wird, zu erfahren, und ſich deſſen zu ihrem Vortheil oder des Nachbars Unglimpff bedienen zu können. 8) Wenn ſie ihren Nachbarn zum Verdruß das Licht in ſeinem Hauſe verbauen, unter dem Vorwand, ihre Gelegenheit zu bauen litte es nicht anders. 9) Wenn ſie die Garten-Heegen auf ihrer Seiten jährlich ſo viel möglich, hinweg putzen, damit alſo ſolche in des Nachbars Feld-Stück wachſen und ſelbigen zugetrieben werden möge. 10) Wenn ſie von denen in ihres Nachbars Feld-Stück überhangenden Aeſten das Obſt ohnvermerckt wegnehmen.

Mittel: Daß man in denen Landes-Policey Dorffs- und andern dergleichen Ordnungen dieſer Betriegereyen/ mit beſonders darauf geſetzter Straffe und führenden Aufſicht/Erwehnung thue.

NAgelſchmiede betriegen 1) Wenn ſie Nägel von untüchtigen ſpröten Eiſen machen, welche ſich bey dem Einſchlagen leicht beugen, oder die Kuppen abſpringen. 2) Wenn ſie ihre Nägel wider die Innung

nung heimlich verhauſiren. 3) Wenn ſie mehr alt-zuſammen geleſenes Eiſen, als aus den Hammern neuerkauffte Eiſenſtäbe verarbeiten.

Mittel: Daß/ falls ſie nicht Innungs-mäßige tüchtige Arbeit machen/ deren Confiſcation, auf jezuweilige Viſitation und Prob ihrer Nägel-Waaren/ erfolgen müſte.

NAtivitât-Steller betriegen 1) Wenn ſie aus der Geſtirnen Lauff, Stande und Aſpecten, wie auch aus der Empfängniß und Geburts-Stunde des Menſchen Glück und Unglück, Reichthum und Armuth, Leben und Tod prophezeien und vorher wiſſen wollen. 2) Wenn ſie den Himmel mit ſeinem Geſtirn in 12. Theile, welche ſie domos oder Häuſer nennen, theilen, und darnach ihre Prognoſtica einrichten/ nachdem nemlich die Planeten mit ihren himmliſchen Zeichen und Sternen in jedem Hauſe ſtehen, alſo, daß ſie aus dem erſten des Menſchen Leben, Geſundheit, Sitten. Ingenium äuſſerl. Geſtalt, Farbe 2c.

aus dem andern ſeinen Reichthum, Vermögen und Gewinn. 2c.

aus dem 3ten, die Geſchwiſter, Brüder und Schwäger, wie ſie ſich mit Ihnen vertragen werden 2c.

aus den 4ten, die Eltern, und ob man in den Erbſchäften glückl. oder unglücklich ſeyn werde. 2c.

aus dem 5ten, die Kinder, wie viel man derſelben bekommen, oder ob ſie männlich oder weibliches Geſchlechtes ſeyn werden. 2c.

aus dem 6ten, die Unpäßlichkeiten und Kranckheiten, welche einen Menſchen zuſtoſſen können.

aus dem 7ten den Eheſtand, ob er ein oder mehrere Weiber oder Männer bekommen, oder ob es ein

Digitized by Google

Junggeſell oder Jungfer, Wittber oder Wittib ſeyn werde ꝛc.

aus dem 8ten, den Tod, wenn und wie ein Menſch ſterben werde ꝛc.

aus dem 9ten, die Religion, was er vor ein Religion habe, und ob er ſolche beſtändig behalten oder aber verändern werde ꝛc.

aus dem 10ten, die Ehre, ob er in einem öffentlichen Ehren-Stand Gott dienen, oder aber in einem Privat-Leben verbleiben werde ꝛc.

aus dem 11ten, die Freunde, ob er aufrichtige oder falſche, viele oder wenige finden werde,

aus dem 12ten die Feinde, welche er haben werde, und was dergleichen Alfanzereyen mehr ſind, darthun wollen.

3) Wenn ſie dieſe ihre geſtellte Prognoſtica mit vielen Exempeln beſtättiget zuſeyn vorgeben, worauf aber der ſeel. Dannhauer in ſeiner Catechiſmus-Milch Tom. I. p. 227. gar ſchön geantwortet, daß dergleichen Dinge bey einigen nur zufälliger Weiſſe eingetroffen, und könne auch wohl ein Blinder Huf-Eiſen und eine blinde Henne ein Körnlein finden, daraus aber kein gewiſſer Schluß zu machen ſey. 4) Wenn ſie durch geſtelltes Prognoſticon eines langen Lebens die Leuthe in Sicherheit zu ſtürtzen, oder aber eines kurtzen Lebens und böſer fatorum kleinmüthig zu machen ſuchen. 5) Wenn ſie inſonderheit denenjenigen von welchen ſie noch eine Erbſchafft zu hoffen haben, vieles von einem langen Leben vorſchwatzen, damit ſie ſich der Sparſamkeit deſto mehr befleißigen mögen.

Digitized by Google

NEderinnen betriegen 1) Wenn ſie ihre Scholarinnen nicht treulich im Nehen unterweiſen, und, damit ſolche deſto länger zu Ihnen gehen mögen, mit Fleiß lange aufhalten. 2) Wenn ſie in einer Stunde mehr Lehrlinge annehmen und zuſammen gehen laſſen, als ſie zu deren ihren Nutzen wohl abwarten können. 3) Wenn ſie von denenjenigen, welche etwas bey ihnen wollen machen laſſen, mehr Neſtel-Tuch, Leinwand und dergleichen anfordern, als ſie dazu nöthig haben, und hernach das übrig-gebliebene Reſtgen vor ſich behalten. 4) Wenn ſie die klare Leinwande, oder was man ſonſt Ihnen zur Verarbeitung giebet, gegen gröberes Geſpinſt austauſchen. 5) Wenn ſie im Nehen fein weite Stiche machen, oder ſonſt liederlichen Zwirn, den ſie etwa ſelbſt hergeben, darzu nehmen. 6) Wenn ſie ſelbſt die Leinwande und Zwirn einkauffen, und hernach denen Leuthen, die etwas davon machen laſſen, höher anrechnen, als ſie davor ausgeleget haben.

Mittel: Wer Verſtand und fleißige Aufſicht von und bey ſolchen Arbeiten hat/ kan ſich leicht vorſehen/ von ſolchen Perſonen nicht berücket zu werden. Andre aber/ die weder Wiſſenſchafft von den Sachen/ noch Zeit nachzuſehen haben/ ſuchen ſich darzu ehrliche Leute aus.

NOnnen betriegen 1) wenn ſie äuſſerl. eine groſſe Heiligkeit von ſich ſehen laſſen, aber im Hertzen gantz was anders dencken. 2) Wenn ſie wider ihrer Elter willen ins Cloſter heimlich gehen, oder da es ihnen nicht anſtehet, aus demſelben wiederum heiml. entſpringen. 3) Wenn ſie Manns-Perſonen

nen Gelegenheit ſagen, wie ſie in Weibs-Kleidern zu ihnen kommen können. 4) Wenn ſie ſelbſt in Manns-Kleidern zu den Mönchen in die Clöſter oder andern Manns-Perſonen gehen. 5) Wenn ſie ſich unter der Geſtalt einer Heiligin, ſonderl. der H. Catharinä von Siena, abmahlen laſſen, und das Contrefait ihrem Galan unter den Mönchen zu ſchicken, daß dieſer bey Verehrung deſſelben, ſich auch ihrer erinnern könne. vid. Mönche.

NOtarii betriegen 1) wenn ſie bey Abhörung der Zeugen dieſer Auſagen ſo niederſchreiben, wie es denenjenigen, von welchen ſie entweder beſtochen, oder requiriret worden, vorträglich iſt. 2) Wenn ſie bey vidimirung eines Documenti andere Worte, als in dieſem ſtehen, darinnen paſſiren laſſen oder einrücken. 3) Wenn ſie etwan andern zu Gefallen die Teſtamenta, welche ſie aufſetzen ſollen, anders machen, als es die Teſtatores haben wollen, und nicht ſelbſt leſen können, es ihnen nach ihrer an Tag vorgelegten Meynung vorleſen, ob ſie es ſchon anderſt auf dem Pappier haben. 4) Wenn ſie bey Inventirung der Mobilien verſtorbenen Perſonen nicht alles genau, ſondern nur dasjenige, was die Perſon, welche ſie dazu beruffen, in das Inventarium gebracht wiſſen will, aufſchreiben. 5) Wenn ſie die Ihnen anvertraute Proteſtationes oder Retorſiones und dergleichen, nicht mit behörigen Solennitäten inſinuiren, oder, da ſie ſolche überreichet, wieder zuruck nehmen, und ſich nicht in Zeiten abſentiren, gleichwohl aber gegen ihre Principalen erwehnen, wie ſie alles behörig expediret. 6) Wenn

behalten und unterſchlagen. 7) Wenn ſie um Gunſt oder Geſchencke willen unverſuchte und jüngere Officiers denen åltern und beſſer verdienten bey Vergebung derer Kriegs-Chargen vorziehen. 8) Wenn ſie bey Marſchen von ihrer vorgeſchriebenen march-route abgehen, und dieſes oder jenes Land und Ort/ wohin ſie gewieſen, da ſich ſolches mit einem Stück Geld oder einem Preſent mit ihnen abgefunden, verſchonen, die Schuld aber des ſolcher Geſtalt nehmenden Umweges auf die ſie ſo anweiſende March-Commiſſarios ſchieben. 9) wenn ſie eine falſche March-Route aufzeigen, um dadurch von denen, welche nach derſelben mit dem Durchzug betroffen würden/ ein Stück-Geldes zuſchneiden. 10) Wenn ſie auf Marſchen nur ſo dann erſt gute Ordre halten, nachdeme ſie durch ein Geſchenck darzu erſuchet worden. 11) Wenn ſie an ſolchen Orthen, da ſie auf ihrem Marſche von dem Quartiers-Mann kein Geld vor ihre Verpflegung bekommen können, ſie ſo viele Victualien, Wein, Gewürtz, Haber und anders geben laſſen / daß ſie darnach einen guten Theil einpacken, und in den folgenden Quartier davon zehren oder ſolches verkauffen laſſen können. 12) Wenn ſie, wo man mit ihnen wegen einſtellenden Raſt-Tages ſich nicht abfindet, unter dem Vorwand, ſie müſten ihr Regiment nicht zuſehr fatigiren, wohl allemahl über den andern Tag einen Raſt-Tag machen, hingegen 13) wo man ſich bey ihnen mit einer ſchweren Hand einſtellet, wohl 4. biß mehr Tage an einem Stück, ohne auszuraſten, fortziehen. 14) Wenn ſie, damit ſie gute Marſch-Quartier ſich deſto länger

zu Nutzen machen mögen, des Tages über eine oder zwey Meilen nicht marſchiren, hergegen 15) wenn ſie viele Weine oder andere Waaren, wo ſie guten Kauffes zu haben, auf dem Marſche mit ſich nehmen, und gantze Wägen damit unter dem Vorwand, es gehöre vor das Regiment, beladen. 16) Wenn ſie in dem Quartier mehr Portiones, als ihnen erlaubet, fordern und ſich reichen laſſen. 17) Wenn ſie ihren untergebenen Officiern, bey Verübung allerhand excesſen auf den Marſchen, durch die Finger ſehen, oder, da man auf die Abſtraffung dieſes oder jenen dringet, ſelbigen zwar pro forma in Arreſt nehmen, und als einen Arreſtanten aus dem Quartier führen, aber ſo bald in dem folgenden ohne Straffe wieder frey laſſen. 18) Wenn ſie denen Marquetendern, bey welchen die Compagnien allein ihre Nothdurfft einkauffen müſſen, um Genuſſes willen verſtatten, die Conſumtibilia, welche wohl öffters in verdorbenen Eßwaaren und Getranck beſtehen, und anders in ſo hohen Preiß, als ſie wollen, denen armen Soldaten zu verkauffen. 19) Wenn ſie diejenige vom Regiment, auf welche ſie Feindſchafft geworffen, das in Commando-Sachen auf das Geringſte, auch wohl erdichtete Verſehen mit ſchweren Straffen oder langwürigen Arreſt belegen. 20) Wenn ſie bey anſchaffender Regiments-Montur das ihnen darzu gereichtete Geld nicht alles anwenden, ſondern allerhand Abſchnitte ſich damit bey Handels- und Handwercks-Leuthen machen. 21) Wenn ſie denen Werb-Officiern nicht ſo viel auf einen Mann, als ſie bekommen, geben. 22) Wann ſie bey Muſterungen

vie-

Digitized by Google

viele Blinde machen, damit das Regiment in completen Stande ſcheinen möge, von andern Leuthe borgen, und alle Laquais, Knechte, Troſt und dergleichen Perſohnen, ſo lang unterſtecken laſſen, biß die Muſterung vorbey, folglich den Sold vor ſolche alle hernach ziehen. 23) Wenn ſie wieder Verboth nachſehen und heiml. verſtatten, daß ein oder der andere von ihren untergebenen ohnvermerckt auf das Beute machen gehe, nur damit ſie auch einen Theil davon bekommen mögen. 24) Wenn ſie ohne Verlaub ihre vom Feind gefangene heimlich um verſprochener oder gegebener Ranzion willen loßlaſſen. 26) Wenn ſie bey Muſterung ihres Land-Regiments diejenige welche ihnen den Beutel oder die Küche geſpicket, unter dem Vorward einer Untüchtigkeit, ausmuſtern, oder die ſo ſich in den Ausſchuß am beſten ſchicken, um gleiches Gefallens willen übergehen und verſchonen. 26) Wenn ſie ihre Untergebene in der Furcht erhalten, daß keiner bey denen Generalen ſich über ſie zu beſchweren getrauet. 27) Wenn ſie einige von ihren Reutern die Muſterung mit gelehnten Pferden paſſiren laſſen.

Mittel: 1) Bey den Durchmarſchen zeitlich dahin zu vigiliren / daß nach dem Käyſerl. zu Nürnberg bey dem Fränckiſchen Craiß-Convent 1702. den 2. May. publicirten March-Reglement, wie ſolches mit der Käyſerlichen Hof-Kriegs-Cammer den 18. Febr. 1701. und nachgehends unter denen aſſociirten Reichs-Creiſen verglichen / und von den Kayſerlichen Gen. Lieut. Printz Eugenio von Savoyen im Haupt Quartier Speyer den 4. Nov. 1711. wiederhohltern publiciret worden / von den durchmarſchierenden Trouppen, Caution durch Deponirung Geldes

oder ſonſt geleiſtet/ oder in Ermangelung Geiſſeln wegen aller vorgehenden Exceſſe und Bezahlung derer Etappen geſtellet/ und jeder Compagnie ein Land-Commiſſarius zur aſſiſtenz derer bequartirten/ auch wo möglich zu Anweiſung eines Campements denen Trouppen zugeordnet werde. 2) Auf die ſo wohl im Felde/ als auch Winter-Quartieren wieder die Kriegs-Articuln/ welche beſonders darauf zu richten/vorgehende oberzehlte übrige Partiten und Betriegereyen genaue Aufſicht zu führen/ und beſagten Articuln gemäß abzuſtraffen.

Oeconomi oder Speiſer betriegen 1) wenn ſie von den Metzgern oder von andern elendes untüchtiges Fleiſch, um der Wohlfeile willen, einkauffen,oder ſelbſt ins Haus ſchlachten, und hernach diejenige, welche ſie verpflegen, damit ſpeiſen. 2) Wenn ſie denen Koſtgängern, welche man auf hohen und niedern Schulen Convictoriſten oder Communitäter nennet, von dem ihnen behörigen Fleiſch-Quanto hier und dar ein gantzes oder halb-Pfund abzwacken, oder mehr Beine unter dem Vorwand, ſie müſten ſolche ſich auch zuwägen laſſen, als Fleiſch in die Schüſſel legen. 3) Wenn ſie das von dem Fleiſch ausgeſottene und oben ſchwimmende Fett abſchöpffen,u. denen Convictoriſten die Suppen u.das Zugemüß nur halb-oder wohl gar ungeſchmeltzt vorſetzen, oder aber mit Unſchlitt und andern unreinen Fett ſchmeltzen. 4) Wenn ſie beym Kochen das Holtz ſparen, und weder Fleiſch noch Zugemüß, ſonderlich den Kohl, nicht gar genug kochen, mithin verurſachen,daß mancher ſich ungeſund daran eſſen muß. 5) Wenn ſie das Geträncke verfälſchen, und an ſtatt des behörigen guten Biers Waſſer oder Covent darunter

unter miſchen. 6) Wenn ſie an dem Tag, da ſie wiſſen daß die Inſpectores alumnorum viſitiren werden, etwas beſſere Speiſen geben, als ſonſten a l'ordinaire nicht geſchiehet, nur damit es das Anſehen habe, als pflegten ſie immer ſo zu tractiren. 7) Wenn ſie die Inſpectores beſtechen, und ihnen jezuweilen eine Speckſeite in die Küche ſpendiren, daß ſie bey etwa einlauffenden Klagen wieder ihre Speiſung ſtille ſchweigen ſollen. 8) Wenn ſie das Eßen nicht reinlich zurichten, ſonderlich bey den Caldaunen+, welche offt ſo ſauber ausſehen, daß man auch nur über den Anblick derſelben, aus Eckel das kalte Fieber kriegen mögte.

ORgelmacher betriegen 1) wenn ſie bey Verfertigung eines Wercks, welches, falß es recht gemacht und wohl eingerichtet würde, 40. und noch mehrere Jahre halten müſte, mit Fleiß eines und das andere wandelbar und unvollkommen machen, damit ſie immer etwas zu beſſern und folgl. zu verdienen haben. 2) Wenn ſie bey Verdingung eines Wercks ſo viel von Metall, Zinn, Bley, Holtz, Leder, und dergl. fordern, daß ſie von dem Uberreſt noch ein poſitiv, regal oder andere Inſtrumenta darbey vor ſich erzeugen und ausarbeiten können. 3) Wenn ſie die Bälge u. Windladen, an welcher das meiſte gelegen, nicht wohl verwahren. 4) Wenn ſie dem Organiſten etwas zum Verdruß thun, und in das Werck einen Fehler bringen, daß es im Schlagen hier und dar ſtocken bleibet. 5) Wenn ſie bey renovirung oder Ausbeſſerung eines Orgel-Wercks oder ande-

S 5

+ intestina Brutorum vulgò Kuttlen melius penzer.

anderer Inſtrumenten, mit Fleiß unterſchliedliches ruiniren, damit ſie deſto länger daran zu arbeiten und folglich mehr zu verdienen haben, oder aber die Ausbeſſerung nur obenhin machen, damit ſie das Werck bald wieder unter die Hände bekommen mögen. 6) Wenn ſie ein altes Orgelwerck gegen ein neues in allzu geringen Preiß annehmen, und hernach jenes, da ſie es ein wenig ausgebeſſert, dennoch mit groſſem Profit wieder an Mann bringen, und wann ſie es mit Farbe angeſtrichen, wohl vor ein neues verkauffen. 7) Wenn ſie denen Land-Leuten welche ſich weder auf die Orgelwercker, noch auf deren Werth verſtehen, und doch vor die Kirche um dergleichen handeln ſollen / ſolche Wercke, an welchen nichtes von koſtbaren Metallenen Pfeiffen iſt, unter dem Vorgeben, dieſe oder jene Pfarr-Gemeinde hätte auch ſo viel vor eines gegeben, theur genug anhengen. 8) Wann ſie ein Orgelwercke auf dem Lande zu verbeſſern, oder mit Regiſtern zu vermehren annehmen, ſolches auch abbrechen und in ihr Quartier nehmen, hernach aber, da ſie Geld darauf bezahlet bekommen, ſolches unausgemacht ſtehen laſſen, und wohl mit Wegnehmung einer Anzahl Metallenen Pfeiffen davon gehen, und ſich unſichtbar machen.

Mittel: 1) Daß man Bauersleuten und welche keinen Verſtand auf die Sache haben / dergleichen Accord zu machen / nicht verſtatte. 2) Unangeſeſſenen fremden Orgelmachern / welche wenigſtens keine Caution vor ihre Arbeit ſtellen können / ſolche nicht anvertraue.

Pachtleuthe betriegen 1) wenn ſie die Felder nicht zu rechter und behöriger Zeit begatten; alſo ausſaugen,

ſaugen, und da ſie ſolche das dritte Jahr, ſolten brach liegen laſſen, immerzu Früchte davon nehmen, hingegen die Düngung, welche ſie dahin bringen ſolten, auf ihre propre Felder führen oder andern verkauffen. 2) Wenn ſie mit den Höltzern ungerecht umgehen, und daraus nicht nur ſelbſt heimlich nehmen, was ſie vor Nutzholtz zu der Bauerey von nöthen haben, ſondern auch andern, wenn ſie dergleichen daraus entwenden, durch die Finger ſehen, oder wohl gar mit ihnen einhalten. 3) Wenn ſie die Fiſch-Waſſer dergeſtalt ausſcheeren, daß weder Bruth, noch ſonſt etwas drinnen bleibet. 4) Wenn ſie das beſte Getraid fornen bey dem Wurffen wegfaſſen, und dem Eigenthums-Herrn (da dieſer etwa das Getreidig in Pacht mit eingedinget) das Hinderſte und Schlimmſte geben. 5) Wenn ſie das eiſerne Vieh, ſo beym Gut bleibet, das letzte Pacht-Jahr ſchlimm futtern, und hingegen auf ihr eigenes mehr ſehen. 6) Wenn ſie zu wenig Vieh halten, und hingegen Stroh und Heu zu Abbruch der Felder verkauffen. 7) Wenn ſie ihre eigene Felder ſehr wohl, die im Pacht habende aber nur mit etwas Schweins-Miſt, oder untermengten Tannen-Reiſig pro forma ſchlecht gnug düngen. 8) Wenn ſie auf einer gepachten Schäfferey mehr Schaafe annehmen, als der Eigenthums-Herr in der Schäfferey haben will oder darff, dadurch aber wegen Menge an dergleichen Viehe andern die Kuppel-Hut wegnehmen, oder auch dem gehörten Vieh die Weide entziehen. 9) Wenn ſie das letzte Jahr, da ſie von der Winter-Frucht nichts mehr zu hoffen haben,

und

und doch über Winter die Felder beſtellet hinterlaſſen müſſen, ſolche liederlich ackern und gar dünne zu Erſparung des Saam-Getreides beſäen laſſen. 10) Wenn ſie dem Eigenthums-Herrn mehrere Bau- und Beſſerungs-Koſten anrechnen, als ſie würcklich gehabt haben. 11) Wenn ſie an des Gutes Triefft- oder andern Gerechtigkeiten, welche ſie durch fleißige Aufſicht in gutem Esse zu behalten, von andern, mit denen ſie in beſonderer Freundſchafft ſtehen, oder einen Genuß davor haben, Eintrag thun laſſen, und ſolchen dem Eigenthums-Herrn hinterhalten. 12) Wenn ſie durch Vieh die jungen Obſt-Bäume verderben, und den Winter über durch die Haaſen, vor welchen ſie ſolche mit Stroh nicht behörig verwahret, abnagen laſſen, hernach aber ſolche, unter dem Vorwand, als ob ſie von der Kälte, oder ſonſten verdorben oder verdorret, wegthun. 13) Wenn ſie die jungen Schläge durch ihr Zug-oder Schaaf-Viehe verbeitzen laſſen, damit ſolche nicht auffkommen, und ſie deſto mehr Weide bekommen mögen, immittelſt aber die That auf andere ſchieben. 14) Wenn ſie Steinbrüche in denen Aeckern oder Gehöltz anrichten und die Steine andern verkauffen, oder, daß ihre gute Freunde ſolche daraus nehmen, geſchehen laſſen, und ſich hernach mit der Unwiſſenheit entſchuldigen. 15) Wenn ſie, da in ihren Pacht das Nachpflantzen fruchtbarer Bäume mit eingedungen iſt, pro forma etliche Bäume hinſetzen, aber ohne alle benöthigte Wartung wieder mit Fleiß ausgehen laſſen, damit ſie fernerer Mühe damit überhoben ſeyn mögen, immittelſt dem unwüchſigen und ungeſchlach-

ſchlachten Erdboden die Schuld der Ausdorrung beylegen. 16) Wenn ſie, zumahlen das letzte Jahr, die wilde Obſt-Bäume, deren Früchte ſie nicht mehr theilhafftig werden, unter dem Prætext, ſie ſeyen verdorben, umhauen und zu ihrem Nutzen verwenden. 17) Wenn, da ſie dem Pacht-Contract nach, das übrige Stroh und Heu, was nicht verfüttert worden, dem Pacht-Herrn zurück laſſen ſollen, ſie das letzte Jahr ſolches durch ihr eigen oder zum überwintern zu dem Ende angenommenes Rind- oder Schaaf-Viehe verfüttern, und alſo dem Eigenthums-Herrn ein leeres Neſt zurück laſſen. 18) Wenn ſie beym Abzug von den Scheunen Bretter und anderes heimlich wegnehmen, oder wo man es wahrnimmt, vorgeben, ſie hätten dergleichen bey ihrem Anzug mit auf das Gut gebracht. 19) Wenn ſie die im guten Stande überkommene Oefen ruiniret hinterlaſſen, und ſolche, damit man die zubrochene Kacheln nicht wahrnehmen möge, euſſerlich etwas beſtreichen. 20) Wenn ſie vor der Zeit aus dem Pacht treten, und unter dem Vorwand, ſie könten bey dem Pacht nicht beſtehen, mit Sack und Pack heimlich davon ziehen.

Mittel: Alle dieſe Caſus können in den mit denen Pachtern errichtenden Pacht-Brieffen einverleibet / und ſo wohl dadurch / als auch durch fleißiges Auffſehen des Pacht-Herrns / oder derer Seinigen / der beſorgliche Schaden abgewendet werden.

Papiermacher betriegen 1) wenn ſie untüchtiges, mürbes oder durchſchlagendes Papier für gutes wohl-

wohlgeleimtes und tüchtiges verkauffen. 2) Wenn ſie beym Verkauff eintzeler Bücher Papier gutes und ſchlimmes miteinander unterſchieſſen. 3) Wenn ſie hier und dar einige Bogen Ausſchuß-Papier mit unterlauffen laſſen. 4) Wenn ſie unter den gantzen Ballen das liederlichſte Papier mit verkauffen, und doch alles für tüchtig ausgeben. 5) Wenn ſie unverſtändigen Käuffern das Rieß oder Buch Papier in höherm Preiß anhängen, als ſie es ſonſt zu geben pflegen. 6) Wenn ſie die Leuthe, ſonderlich die Buchdrucker, welche gantze Ballen bey Ihnen beſtellen, mit Fleiß, unter dem erdichteten Vorwand des manglenden Waſſers oder Lumpen, lange aufhalten, und ſie von Wochen zu Wochen darauf vertröſten. 7) Wenn ſie das in ſolcher und ſolcher Güte à part beſtellte Papier nicht nach dem mit Ihnen getroffenen Contract, ſondern ein geringeres Gut, lieffern, und gleichwohl ſichs Contract-mäßig bezahlen laſſen. 8) Wenn ſie an Büchern, Rieſſen, Ballen hier und dar eintzele Bögen zu wenig zehlen, und ſolches, um des kleinen Profitgens willen, mit gutem Bedacht thun. 9) Wenn ſie die alten Lumpen, unter dem Vorgeben, daß ſolche ohne diß ſonſt zu nichts brauchbar wären, gar zu gering annehmen. 10) Wann ſie ſich des ihnen nicht erlaubten Fiſchens um die Mühle heimlicher weiſe bedienen. 11) Wann ſie unvermercket ihre Papier-Formen etwas kleiner machen, und doch mit dem Papier auf den alten Preiß halten.

Mittel: 1) Gute Papiermacher-Ordnung / nach welcher ſich die Papiermachere / auf Obrigkeitl. Befehl / bey

bey ihrer Arbeit zu richten. 2) Gute Præcaution derer jenigen/ ſo Ballen-weiß das Papier/ vermittelſt ſchrifftl. Contracts/ entweder beſtellen/ oder es gleich nehmen/ durch Eröffnung und Beſichtigung der Ballen. 3) Ernſte Beſtraffung derer Betrügere mit Confiſcation des loſen und untüchtigen Papiers.

PEdellen oder Univerſitäts-Famuli betriegen 1) Wenn ſie dem Rectori Magnifico die miteinander duellirende oder andern Unfug verübende Studenten, um Geſchencke willen, nicht treulich anſagen. 2) Wenn ſie, an ſtatt daß ſie Obſervatores ſeyn ſollen, ſelbſt mit ſchmauſen und herum ſchwärmen. 3) Wenn ſie die ihnen befohlene Citationes ad Rectorem denen darbey intereſſirten Studenten, daß dieſe in Zeiten austreten können, heimlich ſtecken laſſen. 4) Wenn ſie die in groben delictis, ſonderlich in cauſſa homicidii, berüchtigte Studenten, welche mit Verſperrung derer Thoren auf Obrigkeitl. Befehl zur Verhafft aufgeſuchet werden, vertuckeln helffen. 5) Wenn ſie die Delinquenten nicht recht incarceriren, oder mit Ihnen unter der Decke liegen, daß ſolche ohne ſondere Mühe daraus echappiren können. 6) Wenn ſie der Univerſität Brieff-Chatoul, welche vom Rectore bey Einſammlung derer Stimmen in wichtigen Angelegenheiten an das Collegium Profeſſorium herum geſchicket wird, heimlich eröffnen, und die daraus erſehene Arcana propaliren. 7) Wenn ſie die Relegations-Patente am ſchwartzen Brete, aus Gunſt, oder dem andern, von welchem ſie dazu beſtochen worden, zu gefallen ſpät anſchlagen, und vor der Zeit wie-

Digitized by Google

wieder herab thun/ damit nicht jederman ſolche zu leſen bekomme, und die Schande des Relegati nicht zu groß ſeyn möge. 8) Wenn ſie denen Diſputanten, ſonderlich welche ſich habilitiren und pro loco diſputiren wollen, zu Gefallen, ehe noch der Seiger geſchlagen, ins Convictorium läuten, damit die Opponenten deſto eher aufhören, jene aber deſto eher aus der Hetze kommen mögen. 9) Wenn ſie bey Bücher-Auctionen einen Unterſchleiff machen, und die guten Editiones mit ſchlimmen vertauſchen, oder aber andere ſuborniren, welche die Bücher hinantreiben müſſen, damit ſie deſto mehr darbey verdienen mögen, wovon oben unter dem Titul: Auctions-Verwandten mit mehrern gehandelt worden.

Mittel: 1) Daß man Leuthe/ die wegen ihrer Frömmigkeit und Treue ein gutes Gerücht haben/ zu obiger Bedienung nehme/ und ſolche 2) auf beſagte und andere nach jeder Vniverſität Beſchaffenheit zu obſervirende Puncta ſcharff verpflichte.

PEruquenmacher betriegen 1) wenn ſie die Peruquen mit geſpalteten Roß-Haaren verfälſchen, und alſo keine tüchtige Friſur machen. 2) Wenn ſie unter die blonde Haare Ziegen-Haare, Engliſche Wolle, und dergleichen meliren, und die daraus verfertigte Peruquen bey den Unerfahrnen gleichwohl für ſolche ausgeben, welche aus pur blonden Haaren beſtünden. 3) Wenn ſie rothes und anderer Coleur ſeyendes Haar bleichen/ und es vor veritables weiſſes Haar ausgeben und verkauffen/ da doch

doch dergleichen gebleichte Haare im Wetter wieder gantz röthlich werden, auch die Frieſur, wie das natürliche weiſſe Haar, nicht halten. 4) Wenn ſie die Haare nicht genug backen, und die Frieſur nicht ſtarck genug machen, damit ſolche deſto eher wiederum aufgehen ſollen. 5) Wenn ſie halb von Natur krauſes, halb aber friſirtes Haar nehmen, und hernach die daraus verfertigte Peruquen vor naturell ausgeben. 6) Wenn ſie die von andern gemachte Peruquen, welche man ihnen zu accommodiren giebt, allzuſehr durchkämmen, daß die Frieſur bald heraus gehet, und ſie ſodann neue Arbeit bekommen, andere aber, die ſolche Peruquen verfertiget, in einen böſen Ruff wegen untüchtiger Arbeit bringen mögen. 7) Wenn ſie aus den langen guten u. blonden Peruquen die lange Haare, ſo hinten her, wo es nicht ſo leicht zu mercken, heraus ſchneiden. 8) Wenn ſie die Peruquen, ſo ſie verkauffen wollen, dergeſtalt mit Buder überſtreuen, daß man die falſchen Haare nicht eher erkennen kan, biß vorher der Buder ſich heraus getragen hat. 9) Wenn ſie unter den Haar-Buder calcinirte Eyerſchalen, Kalch, Gips, Kreide, Frauen-Enß, Ammel-Meel und dergleichen miſchen, welche ſpecies ingeſammt den Haaren ſo wohl als auch dem Haupte ſchädlich ſeyn. 10) Wenn ſie zu Accommodirung der Peruquen, welche ſie ſich theuer bezahlen laſſen, wohlriechenden Buder zu nehmen verſprechen, hernach aber den Haar-Buder nur durch einen in etwas guten Rauch gleichſam anhauchen, daß es einen lieblichen Geruch, der aber auch bald wieder vergehet, gebe. 11) Wenn ſie

beym Anfang ihrer Arbeit die Peruquen wohlfeil geben, auch wohl umſonſt accommodiren, damit ſie nur Kunden bekommen, hernach aber den Werth immer höher ſteigern. 12) Wenn ſie die Haare an ihren Peruquen vor natürl. ſchwartze ausgeben, da ſolche doch nur gefärbet ſind, und weder die Farbe, noch die Frieſur ſo lang, als die natürl. behalten. 13) Wenn ſie die arme Leuthe, welche ihnen ihre Haare verkauffen, beſchwatzen und ihren Haaren allerhand Mängel andichten, nur damit ſie ſolche um ein Spott-Geld bekommen mögen. 14) Wenn ſie Leuten nur ein Theil von ihren übrigen Haaren auf dem Haupte abkauffen, hernach aber ſo beſcheren, daß ſie gar wenige Haare auf ihren Köpffen ſitzen laſſen. 15) Wenn ſie alte umgeſetzte Peruquen vor neue ausgeben, und ſich auch davor bezahlen laſſen. 16) Wenn ſie ihre Waare übertheuren, und eine Peruque, die nicht 3. Gülden wehrt iſt, für 5. 6. und mehr Thlr. verkauffen. 17) Wenn ſie, als verdorbene Peruquiers ſich an Leuthe, welche eine Peruque kauffen wollen, addreſſiren, und unter dem Vorwand, ſie wolten ſie zu einem rechtſchaffenen Peruquenmacher führen, und eine gute Waare einkauffen helffen, wären ſelbſt der Profeſſion, und verſtünden, was dabey zu thun ſey, ſolche zu denenjenigen führen, mit welchen ſie in guten Verſtändniß ſtehen, folglich die Käuffer beym Peruquen-Kauff übertölpeln helffen. 18) Wenn ſie, da denen Käuffern eine vorgezeigte Peruque nicht anſtändig iſt, und dieſer gern eine andere haben möchte, vorgeben, ſie hätten dermahlen keine, wie ſie der Herr verlangte,

fer-

fertig, aber an ſchönen Haaren fehle es ihnen nicht, wenn man ſich 8. Tage gedulten wolle, ſo ſolte man nach alle ſeinem Verlangen contentirt werden, hernach aber dennoch die vorige nur ein wenig anders accommodirte Peruque wieder hervor langen, und ihnen noch einmahl ſo theuer, als zuvor, anhängen. Conf. Anonym. entdeckter Betrug aller Menſchen im Handel und Wandel, 3te Eröffnung Cap. 7. p. 260. 19) Wann ſie denen, welche die Haare zu Verfertigung einer Peruquen, oder zu einer Haar-Tour vor das Frauenzimmer ſelbſten ihnen geben, ſolche entweder austauſchen, oder davon etwas zuruck behalten, und gleichwohl bejahen, ſie hätten die Haare alle zu der angedungenen Arbeit verbrauchet. 20) Wann ſie alte Netze auswaſchen, und ſolche vor neue in die Peruqen ſetzen. 21) Wann ſie jemand vornehmes, und der etwan viele Söhne hat, zu Gevatter bitten, um dieſes ſonderbaren Vetrauens wegen, den Gevatter von ſeinem vorigen Peruquier abzuziehen.

Mittel: Daß in einer der Peruquenmacher Zunfft zu ertheilenden Innung auf dergleichen Betrügereyen eine beſondere Straffe geſetzet, und darüber durch die vorgeſetzte Obrigkeit wohl gehalten werde.

POeten betriegen 1) wenn ſie ſich vor gecrönte Poeten ausgeben, und nicht ſind. 2) Wenn ſie ihre Verſe aus andern Poeten oder geſammleten Carminibus zuſammen ſtoppeln, und gleichſam einen centonem oder geflickten Bettlers-Mantel machen. 3) Wenn ſie gantze Carmina, die ſie et-

wa von fremden und entlegenen Orten her geſammlet, umdrucken laſſen, und vor ihre eigene Invention ausgeben. 4) Wenn ſie mit Fleiß ſchwere und in die Mythologie lauffende Redens-Arten oder Heidniſcher Götter Nahmen in die Carmina einmiſchen, um bey denen Unverſtändigen deſto mehr das Anſehen eines gelehrten oder guten Poetens zu erhalten. 5) Wenn ſie ihre Gedichte mit übermäßigen Lobſprüchen anfüllen, und damit diejenige Perſonen, denen ſie ſolche zu Ehren ſchreiben, biß in Himmel erheben, ja faſt vergöttern, ſolcher geſtalt aber entweder die Tugenden der belobten Perſonen vergröſſern, oder aber derſelben Laſter becleiſtern. 6) Wenn ſie aus dem Lateiniſchen, Frantzöſiſchen oder Italiäniſchen etwas nur überſetzen, im Druck aber vor Auctores ſothaner Inventionen wollen gehalten ſeyn. 7) Wenn ſie in ihre Carmina anzügliche Dinge mit einflieſſen laſſen, und dadurch entweder diejenige, vor welche die Carmina gedruckt werden, oder andere unter dem Deckmantel fingirter Nahmen anſticheln und blamiren. 8) Wenn ſie aus ana und paragrammatibus, eteoſtichis und andern dergleichen luſibus ingenii oder Spiel-Gedichten einige omina und fatale Begebniſſe prophezeyen, und dem Leſer weiß machen wollen. 9) Wenn ſie nach beſchehener Cenſur eines Carminis noch eines und das andere, welches ſie vor der Cenſur hineinzuſetzen ſich nicht getrauet, und zum Nachtheil des Tertii gereichen kan, dazu thun. 10) Wenn ſie zweydeutige Carmina, obſchon auf eine gekünſtelte, doch unzuläßige Arth, verfertigen, welche zu des andern Lob

und

und Beſchimpffung, nachdem man ſie lieſet, gereichen können, wovon in Weiſens politiſchen Näſcher p. 140. auf einen Grad-ſüchtigen Magiſtrum ein Exempel ſtehet. 11) Wenn ſie ſich Lieder zueignen und vor ihre Arbeit ausgeben, welche ſie doch nicht gemacht haben, wie inſonderheit mit dem bißher controvertirten Lied: Wer weiß, wie nahe mir mein Ende ꝛc. wovon ſo wohl Hr. Wetzels Hymnopeographia oder Lieder-Hiſtorie P. I. p. 1. ſq. als auch Herrn Gregorii GOtt gefälliger Glantz der Warheit, ed. Franckf. 1719. umſtändlich nachzuleſen, geſchehen iſt.

Mittel: Vorſtehenden Arthen von Poetiſchen Betrügereyen könte einiger maſſen durch accurate Cenſur derer Carminum und Bücher / und daß ſolche ſo bald nach beſchehener Cenſur nicht dem Autori, ſondern von dem Cenſore dem Buchdrucker ſo gleich einzuhändigen / abgeholffen werden.

POſtmeiſtere betriegen 1) wenn ſie von fremden Paſſagiers, als Leuten, die fort müſſen, mehr Poſt-Geld prætendiren, als ſie vermöge der Poſt-Tax-Ordnung zu nehmen, befugt ſind. 2) Wenn ſie ſolchen Paſſagiers, unter dem Vorwand böſen Wegs, mehr Anſpanne, als dieſe vonnöthen haben, obtrudiren, damit ſie nur mehr Pferde bezahlt kriegen mögen. 3) Wenn ſie Leuthe zur Poſt annehmen, darnach aber, da ein anderer von gröſſern Anſehen kömmt, wieder auffſagen, und alſo das Anſehen der Perſon exerciren, da es doch nach den bekannten Sprichwort: Wer erſt kommt, mahlt erſt, heiſ-

heiſſen ſolte. 4) Wenn ſie ſich das Poſt-Geld voraus bezahlen laſſen, darnach aber den Leuthen miſerable Anſpanne und Geſchirre geben, welches auf der Straſſe nicht fortzubringen, folglich die Reiſende über die Zeit aufhalten, und öffters in Schaden und mehrere Unkoſten bringen. 5) Wenn ſie die Briefe gantz bezahlt annehmen, darnach aber corrigiren, und zu dem Franco das Wörtlein halb ſetzen, und an den Orth, wohin die Brieffe gehörig, ſolche noch einmahl wenigſtens die Helffte bezahlen laſſen. 6) Wenn ſie, um ſich an einem und dem andern, mit dem ſie nicht in einem Stalle ſtehen, zu revangiren, dererſelben Brieffe etliche Poſt-Tage liegen laſſen, und dieſelbe ſpäter, ohneracht offt viel an deren Beförderung gelegen, beſtellen, welches auch von den eingelauffenen zu verſtehen. 7) Wenn ſie Brieffe und Paquete bezahlt nehmen, ſolche aber unter der Aufſchrifft Herrſchafftl. Sachen betreffend fortlauffen laſſen, um das davor empfangene Geld vor ſich zu behalten, und nicht mit in die Poſt-Rechnung bringen zu dürffen. 8) Wenn ſie Duellanten oder ſonſt verdächtige Perſonen heimlich und geſchwind aus dem Lande ſchaffen, damit man deren nicht ſo gleich habhafft werden könne. 9) Wenn ſie die Reiſende mit Fleiß, unter dem Vorwand, ſie hätten jetzo keine Pferde bey der Hand, hofften aber alle Stunde auf ihren Knecht, aufhalten, damit ſie nur bey Ihnen, da ſie anderſt Gaſtwirthe mit ſeyn, deſto mehr verzehren mögen.

Mittel: Was vorher angemercket, kan in die Poſt-Ordnung beſonders mitgebracht, und auf ſolche Arth gröſſeſten Theils verhütet werden.

Poſt-

POſt-Reutere betriegen 1) wenn ſie mehr Trinck-Gelder von den Reiſenden fordern, als dieſe vermöge der Poſt-Ordnung zu geben, ſchuldig ſind. 2) Wenn ſie denen Reiſenden, von welchen ſie wiſſen, daß ſie ſehr eilen, die allerſchlimmſte Pferde geben, damit, wann Ihnen deshalben ſolche nicht ſo ſtarck nachkommen könnten, ſie nicht ſo ſehr durch das ſchnelle Reiten ſich ermüden dürffen, noch auch die Paſſagiers ihren Rücken mit der Karbatſche nicht treffen mögen. 3) Wenn ſie den Reiſenden eines und das andere vom Poſt-Wagen heimlich entwenden, und darauf thun, als ob ſie nichts davon wüſten, oder vorgeben, es müſte herabgefallen und verlohren gangen ſeyn. 4) Wenn ſie, da etwa die Reiſende von dem Wagen etwas fallen laſſen und verliehren, auch die Poſtilions wieder darnach zuruck ſchicken, dasjenige, was ſie gefunden, auf die Seite partiren, und vorgeben, es hätte ſich nichts gefunden. 5) Wenn ſie von dem Hafer, welchen ſie den ihnen anvertrauten Pferden entweder zu Hauſe, oder auf der Reiſe geben ſolten, nehmen und verkauffen. 6) Wenn ſie einen andern, als den ordinairen Poſt-Weg, und denen Bauern zumahl bey Nachtzeit über ihre Aecker und Wieſen heimlich reiten oder fahren. 7) Wenn ſie die Paſſagiers in ſolche Wirthshäuſer führen, und ihnen dieſelbe als die beſten heraus ſtreichen, in welchen ſie freye, oder deſto geringere Zehrung haben.

Mittel: Könten der vorerwehnten Poſt-Ordnung auch theils dieſer Mißbräuche mit annectiret und folglich ſolchen vorgebauet werden.

PRofeſſores oder academiſche Lehrer betriegen 1) wenn ſie ſich die Collegia voraus bezahlen laſſen, hernach aber ſolche, unter dem Vorwand vorgefallener Hinderniſſe, nicht völlig abſolviren. 2) Wenn ſie zu Anfang eines Collegii ſehr fleißig leſen, nach und nach aber den alten Schlendrian gehen, und es beym gleichen bewenden laſſen. 3) Wenn ſie unter dem Prætext einer Kranckheit, nöthiger Reiſen, oder anderer Verrichtungen viele Stunden ausſetzen, und hernach die Verſäumniß dadurch, daß ſie über das geſetzte Ziel der halben Jahres-Friſt weit hinaus leſen, wieder einbringen wollen, ſolcher geſtalt aber die Studioſos alsdann an Beſuchung anderer neuangehender Collegiorum, oder an gäntzl. Aushörung des Ihrigen, hindern. 4) Wenn ſie in denen prolegomenis ihrer Collegiorum güldene Berge, und wie ausführlich ſie von dieſer oder jener Materie handeln wolten, verſprechen, bey der Ausführung aber nur proletaria und abgedroſchenes oder ausgeſchriebenes Zeug vorbringen. 5) Wenn ſie einen gewiſſen Auctorem zum Grund ihres Collegii zu legen vorgeben, nichts deſto weniger aber viele unnöthige Dictata machen, und damit die edle Zeit, welche zur Erklärung des Auctoris per diſcurſus könte angewendet werden, verderben. 6) Wenn ſie einem Auctori, darüber ſie leſen, nicht recht ins Maul greiffen, ſondern über die ſchwere Loca gleichſam mit einem Flederwiſch und wie der Hahn über die Kohlen, oben hinfahren, und offt das Latein nur ins Teutſche überſetzen. 7) Wenn ſie ſpät zu leſen anfangen, und

bald,

bald, ehe noch der Seiger geſchlagen, wieder aufhören/ oder auch wohl die auf ihrem Tiſch neben ſich habende Sand-Uhre ſo lange rütteln und ſchütteln, biß ſie faſt ausgelauffen, und, da es alsdann noch nicht ſchlägt, die Schuld auf die unrecht lauffende Uhre verſchieben. 8) Wenn ſie die Fontes und Bücher, welche von dieſer oder jener Materie / über welche ſie hauptſächlich handeln, nicht treulich anzeigen, ſondern die beſten, welche ſie etwa wacker reiten, verſchweigen, damit man ihre Blöſſe nicht ſo bald mercken oder hinter ihre Schliche kommen möge. 9) Wenn ſie Collegia panſophica anſchlagen, und, nachdem ſich einige mit dergleichen prächtigem Titul blenden laſſen, in omnibus aliquid & in toto nihil præſtiren, oder auf teutſch, die Auditores an der Naſe herum führen, ohne etwas fundamentelles vorzubringen. 10) Wenn ſie die Collegia publica, worauf ſie doch von hoher Obrigkeit ſalariret werden, negligent abwarten, damit ſie deſto mehrere Collegia privata halten und davon profitiren können. 11) Wenn ſie in ihren Collegiis mehr Schnacken, Schertz und Poſſen reiſſen, als Realitäten vorbringen, um dadurch mehrere Auditores an ſich zu ziehen. 12) Wenn ſie alte angeſehene Studioſos oder Magiſtros heimlich ſuborniren/ daß dieſe denen von Gymnaſiis neuankommenden Recrouten jener ihre Collegia beſtens recommendiren, und ſo wohl von deren Nothwendig- als Nutzbarkeit anrühmen müſſen. 13) Wenn ſie in ihren Collegiis dieſen oder jenen Profeſſorem, Doctorem und Magiſtrum legentem ohne Urſach anzäpffen, und ſonderlich mit

dem ſchönen Nahmen Johann Ballhorn belegen, um hiedurch die Auditores von Ihnen abſpenſtig zu machen und hergegen an ſich zu ziehen. 14) Wenn ſie in ihren Collegiis privatiſſimis, welche ſie einigen wenigen halten, gantz beſondere Dinge zu tractiren verſprechen, und ſich übertheuer, auch wohl voraus, bezahlen laſſen, gleichwohl aber nichts beſonders, auſſer was man in Büchern findet, oder in andern Collegiis höret, vortragen. 15) Wenn ſie die Auditores an ihren dictatis auf Verſprechen, ſolche nicht zu ediren, faſt die Hände abſchreiben laſſen, und hernach, da das Collegium zu Ende, ſolches im Druck herausgeben, folglich ihren Auditoribus vergebliche Arbeit machen. 16) Wenn ſie in den gedruckten Lections-Catalogis, um ſich bey Auswärtigen den Ruhm fleißiger Profeſſorum zu wege zu bringen, von dieſen oder jenen zu haltenden Collegiis viele Promeſſen thun, nachmahls aber, unter dem erdichteten Prætext, daß ſie keinen austrägl. numerum zuſammen bringen könten, entweder gar keine, oder wenige davon halten. 17) Wenn ſie über Materien leſen, die nicht zu ihrer Profeſſion gehören, ſolchen Collegiis aber nur den Deckmantel eines ihrer Profeſſion-gemäſſen Nahmens umthun, und alſo anderen das Brodt vorm Maul wegnehmen. 18) Wenn ſie in ihren Collegiis examinatoriis nach Affecten gehen, und diejenigen, ſo etwa in prächtiger Kleidung aufgezogen kommen, und von welchem ſie ſonſt mehrern Genuß haben, fleißiger, als andere, examiniren, diejenige aber, denen ſie das Collegium gratis geben, das Quinquennium Pythagoræum

halten

halten, und ungefraget ſitzen laſſen. 19) Wenn ſie denen Promovirenden, oder Diſputirenden durch die bey jener Promotion à part gedruckte, bey dieſer Diſputation aber zu Ende ſolcher mit angefügte Carmina gratulatoria, unverdiente Lobſprüche geben, und ſich davor die Hände verſilbern oder ſonſt die Augen blenden laſſen. 20) Wenn ſie denen Doctorandis oder Magiſtrandis beym examine rigoroſo durch die Finger ſehen, und damit ſie nur deſto mehrere Candidatos haben mögen, indignis und Ignoranten die vor Zeiten ſo hochgeachtete academiſche Gradus ums Geld conferiren. 21) Wenn ſie bey Diſputationibus geſchehen laſſen, daß die Reſpondenten ſich pro auctoribus derſelben ausgeben, und, ohnerachtet dieſe kein Blat daran gemacht, ihnen wohl gar epiſtolas gratulatorias beyfügen, wovon aber oben untern Tit. Diſputanten mit mehrern gehandelt worden.

Mittel: 1) Billigmäßige Tax-Ordnung/ wie viel jeder Profeſſor und Magiſter von jedem Collegio nach deſſen Länge und dem numero ſtudioſorum fordern ſolle. 2) Fleißige Viſitation durch die von hohen Nutritoribus beſonders dazu abgeordnete/ gelehrte/ gewiſſenhaffte Männer.

Quäcker betriegen 1) wenn ſie Entzückungen vorgeben, und mit vielen Umſtänden darzuthun ſich bemühen, GOtt wäre ihnen ſelbſt erſchienen, und hätte mit Ihnen geredet, auch viele ſonderbare Dinge offenbahret, u. ſ. w., da doch ihr gantzes Thun, entweder auf Lug und Trug, oder auf eine allzuſtarcke Imagination und Einbildungs-Krafft ankommt.

2) Wenn

2) Wenn ſie durch Bezauberung die Leuthe zu ihrer Phantaſie und ſchädl. Irrthümern zu bringen ſuchen, dergleichen Exempel Feuſtking in ſeinem Gynæcco fanatico und Zornius in diſp. de Philtris enthuſiaſticis anglico-Batavis von einer Engliſchen Gräfin, die auf ſolche Weiſe einen Studenten dazu bringen wollen, erzehlten. 3) Wenn ſie durch Beyhülffe des Satans vermittelſt eines gewiſſen Pulvers, welches ſie in Speiſe und Tranck thun, die allerungeſchickteſten Leuthe tüchtig machen, daß ſie alſobald die H. Schrifft zu allegiren und nach ihrer verkehrten Arth zu erklären wiſſen, wovon Samuel Morgenbeſſers Prüffung des Holländiſchen Quäcker-Pulvers nachzuleſen. 4) Wenn ſie, um die Leuthe deſto eher zu ihren Aberglauben zu bringen, vorgeben, daß ein Menſch die leichtfertigſte Veneriſche Dinge ungeſtrafft begehen könne.

Mittel: Dergleichen Leute / falls ſie ſich nach allen angewendeten Fleiß von ihren Irrwegen nicht ableiten und zu recht bringen laſſen / bey Zeiten aus dem Lande zu ſchaffen.

Quackſalber betriegen 1) wenn ſie nur die Leuthe ums Geld zu bringen mit vielen Lügen und tauſenderley unnützen Worten ihre Künſte und Artzneyen heraus ſtreichen, und dabey aus einem Land ins andere ziehen, nicht den Leuthen zu dienen, oder ihnen die Hülffe gleichſam entgegen zu tragen, ſondern daß ſie diejenige, welche ihre Unwiſſenheit in der Artzney nicht wiſſen oder verſtehen, zu betriegen deſto beſſere Gelegenheit haben mögen. 2) Wenn ſie mit groſſen Splendeur, Pferde, Wagen und viele

Diener halten, und in prächtiger Kleidung erſchei-nen, damit ſie dem einfältigen Pöbel die Meynung, als ob ſie durch ihre beſondere Curen groſſen Reich-thum erworben und man ihnen mehres weder andern vor ihre Hülffe zahlen müſſe, einprägen und ihn deſto mehr ums Geld bringen mögen. 3) Wenn ſie wie Gerber in ſ. Unerkannten Sünden der Welt. P. III. p. 1540. aus eines vormahls geweſenen, aber her-nach bekehrten Marckſchreyers Schrifft anführet, ei-nige Steine aus einen Bach nehmen, zu den Leuthen gerade in die Häuſer lauffen, und wo ſie einen Kran-cken antreffen, demſelben bald helffen wollen, indem ſie ihre Steine herfür ſuchen, deren einer für den Stein, der andere für die Lungenſucht, der Dritte für den Schwindel, der Vierdte für die Mutter, der fünf-te für die Colica, u. ſ. f. innerhalb 24. Stunden helffen ſoll, laſſen ſich unterdeſſen 6. biß 10. ggl. oder ſo viel ſie bekommen können, voraus geben, und ge-hen damit davon, daß man ſie nicht wieder zu Geſich-te bekommt. 4) Wenn ſie ihre nichtswürdige Waa-ren mit allerhand gefarbten Pappier einfaſſen, die Gläſſer ſauber zubinden, und doch weiter nichts als gefärbtes Waſſer oder zum höchſten Brandewein von allerhand Farben darinnen haben, der für alles helf-fen ſoll. 5) Wenn ſie ſich bey vornehmen Leuthen mit Zahnpulver anmelden, welches doch nur aus geſtoſſe-nen ſchlechten und gemeinen Steinen beſtehet, bey den gemeinen Leuthen aber vorgeben, daß ſie alles können. 6) Weñ ſie die Leute, denen nur das geringſte mangelt, bereden ſie laborirten an einer abſcheulichen Kranck-heit, als hätten ſie ſ. v. die Frantzoſen, oder wür-

den

den bald daraus entſtehen , welches doch in der That nicht iſt, nur daß die Leuthe darüber erſchrecken, und Ihnen, was ſie können, geben ſollen, daß ihnen entweder geholffen werde, oder ſie nur weiter niemanden nichts davon ſagen ſollen. 7) Wenn ſie Unſchlitt Schweinen- und dergleichen gemeines Schmaltz untereinander thun, und vorgeben, es ſey eine Salbe wider das Reiſſen in Gliedern, wieder böſe Augen u. ſ. f., auch ſich nicht ſcheuen, ein klein Gläßgen davon vor zwey biß drey Thaler zu biethen, nachdem nemlich die Perſon iſt, welche ſie vor ſich haben. 8) Wenn ſie zu den Leuthen in die Häuſer kommen, und ſagen ihr Vieh ſey behext, oder jemand im Hauſe kranck iſt, vorgeben, es ſeyen dieſelben bezaubert, darwider ſie eine bewährte Artzney hätten, da doch weder an dieſem noch an jenem etwas iſt. 9) Wenn ſie alle, ja auch die deſperateſten Patienten annehmen, und ſich die Helffte von dem geforderten Lohn vor die Cur vor auszahlen laſſen, dann aber in 2. oder 3. Tagen, nachdem vorhero ein von ihnen zuruckgelaſſener Diener kommt und ſich anſtellt, als ob Er von einem fremden Herrn hergeſchicket würde, zu welchem ſie eiligſt kommen, und Ihnen helffen ſolten, den Wirth bezahlen, mit Bitte, er ſolle die Patienten verſichern, daß ſie bald wieder kommen und ſelbige völlig curiren wollten, wenn ſie nur vorher ſolchen groſſen Herrn mit ihrer Kunſt gedienet hätten, und unter ſolchem Prætext ſo weit forfahren, daß ihnen wohl niemand nacheilen kan. 10) Wenn ſie den Leuthen Ringe, Wurtzeln und dergleichen verkauffen, welche ihnen ſolten Glück bringen, ſie für böſen Leuthen bewahren,

feſte

feſte machen, die Schlöſſer auffſprengen und ſo weiter. 11) Wenn ſie ſich ſehr vermeſſen, daß ſie die Waare ſelbſt noch einmahl ſo viel koſte, als ſie davor einnehmen. 12) Wenn ſie bleyerne Schaupfennige, die das Gepräg eines Silberlings haben ſollen, dafür der Herr Chriſtus verkauffet worden, verkauffen, und vorgeben, ſie wären wieder den Teuffel und Hexen gut ꝛc. 13) Wenn ſie die von hoher Obrigkeit und andern Standes-Perſonen erbettelte Privilegia und Atteſtata mit Sammet und Seiden überziehen laſſen, damit man bey Vorzeigung derſelben ihren Betriegereyen deſto eher glauben möge. 14) Wenn ſie Leuthe ums Geld dingen, denen ſie Gifft eingeben, damit ſie beweiſen mögen, wie gut ihr Theriac ſey, deren ſie aber theils um Geſundheit oder wohl gar ums Leben bringen. 15) Wenn ſie, damit die Gefahr bey dem Gifft Einnehmen nicht ſo groß ſeyn möge, ihren eigenen Dienern heimlich viel Schweinen-Fleiſch, Baumöhl und dergleichen zu eſſen geben, welche, nachdem ſie ſich damit angefüllt, ein Küſſen unter das Hembde thun und den Rock darüber zu knöpffen, dann aufs Theatrum gehen, und das Gifft eintrincken, über eine Weile aber den ſehr enge zugeknöpfften Rock aufmachen, damit die Federn im Küſſen unter dem Hemde in die Höhe lauffen, daß es ſcheinet, als ob ein ſolcher geſchwille, deme ſie aber hierauf den köſtlichen Theriac in einem ziemlichen Glaß voll Waſſer eingeben, daß der Diener anfängt ſich zu brechen, weil das fette Baumöhl, Gifft, Theriac und Waſſer ſich im Magen nicht miteinader vertragen, und der Gifft, welcher von Ihme

ſol-

ſolcher Geſtalt ohne Schaden wieder abgehet, wegen Fettigkeit den Magen nicht angreiffen können. 16) Wenn ſie ihre Curen und Artzeneyen mit vielen Worten herausſtreichen, und doch zu den Umſtehenden ſagen, ſie wolten nicht viel redens davon machen, auch, damit die Leuthe unter ihrer langwieriger Rede nicht wieder fortgehen, gleich anfangs verſprechen, es ſolle nach gehaltener Rede von ihren Bedienten eine luſtige Comödie gehalten werden. 17) Wenn ſie den Armen etwas umſonſt geben, um ſich deſto beſſer in Credit und Meynung, als ob es ihnen eben nicht ſonderlich um das Geld zuthun wäre, zu ſetzen. 18) wenn ſie, damit ſie die Leuthe deſto eiferiger zum Käuffen ihrer Paquette bewegen, immer ſagen, die Waare ſey bald abgangen, wer noch was verlange, müſte ſich bey Zeiten melden, ſonſt komme er hernach vergebens, da ihr Vorrath doch niemahls ein Ende nimmt, ſo lange nur Käuffer und Liebhaber vorhanden ſeyn. 19) Wenn ſie immer zu erwehnen pflegen, daß ſie an dem gegenwärtigen Ort nur eine kleine Zeit ſich aufhalten werden, in der Abſicht, daß die Käuffer ihre Quackſalberey deſto begieriger abholen ſollen. 20) Wenn ſie an einem Ort, da ſie ſich aufhalten, fälſchl. vorgeben, ein Paquet von ihren Waaren hätten ſie anderswo und ſonſt theurer verkaufft, als ſie es hier geben, nur die Leuthe damit deſto mehr anzulocken. 21) Wenn ſie an ſtatt der Schlangen-Kronen, falß anderſt, nach dem Bericht Axtelmeieri in ſ. Hokuspokeria p. 18. ſq. dergleichen in rerum natura ſind, woran jedoch einige billig zweiffeln, Ochſen-Zähne, Schaaffs-Kälber- und junge Schweins-

Schweins-Zähne verkauffen, und ſolche alſo zurichten, und färben, daß wer von dergleichen Betrug nichts weiß, leicht überredet wird. 22) Wenn ſie durch allerhand ſuperſtitieuſe, öfft auch zauberiſche Künſte die Leuthe zu vielen böſen verleiten und anführen. 23) Wenn ſie in einer Stadt oder Land die Obrigkeitl. Perſonen und Befehlshabere mit Geſchencke beſtechen, daß ſie ihnen erlauben mögen in dem Land und Stadt ſich aufhalten, Curen annehmen und öffentlich aufſtehen zu dürffen. 24) Wenn ſie dahero meiſtentheils an vornehme Orthe zu Meß- und Marckt-Zeit kommen, damit deſto mehr Leuthe von ihnen betrogen werden können. 25) Wenn ſie die Allraune oder ſo genannte Heckmänngen nachmachen, und darzu eine Wurtzel von Zaun-Rüben nehmen, dieſelbe als ein Weibs-Bild oder Männlein, mit einem ſcharffen Meſſer ſchnitzen, ſodann, wann ſie nun fertig, an denen pudendis und wo ſonſt Haare seyn ſollen, mit einem Griffel kleine Löchlein machen, und Hirſen oder dergl. etwas hineinſtecken, deßen Keimlein wie Haar ausſehen, hernach ſie in einer Gruben nur ſo lange liegen laſſen, biß ſie etl. maſſen wieder eine Rinde bekommt, und gedachte Geſäme die verlangte Fäſerlein ausgetrieben, und, da ſie nur die Wurtzel ſo zubereitet, den Leuthen ſolche Allraunen oder Männgen, welche Geld hecken könnten, theuer verkauffen.

Mittel: 1) Dergleichen Leuthe, welche den Nahmen der Ertzbetriegre (dann ſie tauſenderl. Räncke ſuchen und finden mögen, die Leuthe auf die angenehmſte, ſubtileſte und doch offt empfindlichſte Art in Schaden

zu bringen) billig verdienen/ auf keinerl. Weiſe irgendwo zu dulten/ es ſey dann / daß ſie von einer medicíniſchen Facultät glaubwürdige Zeugniſſe ihrer Kunſt und Geſchicklichkeit in Bruch- und Stein-Schneiden/ Stahrn-Stechen/ oder Zahn-Ausbrechen/ aufzuweiſen haben/ und auſſer ſolchen ihnen erlaubten Operationibus, ſich aller andern Waaren zu enthalten / Verſicherung von ſich ſtellen. 2) Obrigkeitl. ſeits, zu verhüten / daß dergleichen betriegeriſchen Marckſchreyern nicht alſobalden Privilegia und Atteſtata gegeben werden/ als wodurch ſie eben die Leuthe am allermeiſten zu blenden pflegen/ anbey aber auch 3) ernſtl. zu verbiethen/ daß ſie weder ums Geld/ noch umſonſt Artzneyen ausgeben / am allerwenigſten aber die Helffte bey angewandter Cur eines Patienten voraus bezahlt nehmen dürffen. Beſ. Fürſtl. Sächſ. Gothaiſche Landes-Ordnung. p. 157.

Raths-Herrn betriegen 1) Wenn ſie bey Erwehlung eines neuen Raths-Glieds mehr auf Gunſt, Freund- und Schwägerſchafft, als meriten, ſehen, damit ſie nur hernach in andern Angelegenheiten deſto mehrere Vota und Stimmen haben mögen. 2) Wenn ſie denen regierenden Bürgemeiſtern zu Gefallen, nur Ja-Herrn abgeben, und alle Vorträge deſſelben, ſie mögen auf der Stadt beſtes oder Verderben abzielen, an ſtatt, daß ſie ihnen in unbilligen Dingen Wiederparth halten ſolten, approbiren, damit jene ſich in dieſer Angelegenheit dargegen auch willfährig erzeigen mögen. 3) Wenn ſie die gemeine Stadt-Gelder dahin, wo ihnen in ihren Privat-Weſen Vortheil, oder Nutzen zuwächſet, verwenden, und dargegen die gemeine Stadt Kirchen- und Schul-Gebäude nicht im Bau und Weſen erhalten 4) Wenn ſie, als verordnete Ohm-Herrn und Weinmeiſter, auf die

die Wein-Schencken nicht gute Achtung haben, und um eines guten Truncks willen, welchen der andere wohl bezahlen muß, zu allerhand Mischmaſch ſtille ſchweigen. 5) Wenn ſie auf den Märckten alles übertheuren laſſen, und, da ſie das Fleiſch, Brodt und Wein in billigmäßigen Preiß ſchätzen ſolten, bey dem Tax um einer guten Schöpß-Keule oder Kälber-Bratens, Kuchen und Flaſchen Weins willen ein Auge zuthun. 6) Wenn ſie bey Steuer-Einnahmen ihre Verkehr haben, und aus Gunſt einigen lange nachſehen, andere aber ſo gleich nach geſchehener Abkündigung exequiren laſſen, damit ſie hernach die eingetriebene Gelder eine Weile auf Intereſſe ausleihen, oder ſonſt ihren Vortheil damit machen mögen. 7) Wenn ſie Stadt-Gelder aus der Gemeinen Rechnung leſen/ und unter ſich entweder verthun, oder hier und dar verſpendiren und die Obere damit beſtechen. 8) Wenn ſie dergleichen Ausgaben in Rechnung zwar bringen, aber dem Kind einen andern Namen geben. 9) Wenn ſie als Handwercks-Leuthe mit in Rath gezogen werden, und hernach bey ſich ereigneter Gelegenheit ihren Handwercks-Genoſſen in unbilligen Dingen, unter dem Schein des Rechtens und um eigenen darunter verſirenden Intereſſe willen, recht ſprechen, wohin ſonder Zweiffel das Alterthum in folgenden Reimen gezielet hat:

Wo der Bürgemeiſter ſchencket Wein,
Und die Metzger mit im Rath ſeyn,
Und der Becker wiegt das Brodt,
Da muß die Armuth leiden Noth.

Mittel: Daß man ſolche Leuthe zu Rathsherren erwehle/welche/wie Joſeph von Arimathia erbar/ Marc. XV. 43. 2) gute und fromme, das iſt/ redliche und Gerechtigkeit liebende Leute Luc. XXIII. 50. 3) Beherzte die etwas wagen und nicht in den Rath der Gottloſen willigen, Marc. l. c. Coll. Pſ. I. 1. / und mit andern dergleichen Tugenden mehr begabet ſind.

REgenten oder Landes-Herrn betriegen 1) Wenn ſie ihre Brüder, nahe Anverwandte, oder auch andere, wes Standes ſie ſeyen/ zu Beförderung ihres Intereſſe oder um anderer Urſachen willen, heimlich hinrichten laſſen, und nach verrichteten Meuchel-Mord äuſſerlich thun, als ob ſie davon nicht das geringſte vorher gewuſt, und gar keine Schuld daran hätten, auch wohl zum Schein nach den Miſſethätern inquiriren laſſen, und ſich, als ob ihnen ſolcher Todt ſehr nahe zu Hertzen gehe, anſtellen. 2) Wenn ſie durch allerhand unrechtmäßige Griffe die Regierung an ſich zu bringen ſuchen, wie von Dario des Hyſtaſpis Sohn, welcher durch Hülffe ſeines Stallmeiſters auf eine beſondere Liſt das Königreich Perſien überkommen, beym Juſtino lib. I. cap. 10. geleſen wird. 3) Wenn ſie ſich zur Regieruug zugelangen für die rechtmäßige Erben und Nachfolger im Reich ausgeben, ohnerachtet ſolche im Krieg oder auf Reiſen, oder auch in der Gefangenſchafft ſchon vor langer Zeit umkommen ſeyn, wie dergleichen Exempel der ſeel. Herr Juncker in einem beſondern zu Eiſenach edirten Programmate de Pſeudo-principibus angeführet hat. 4) Wenn ſie, da menſchl.

Ge-

Digitized by Google

Gedancken nach, keine männl. Erben zu hoffen, andere gemeine Kinder ſupponiren, wie das Exempel unſerer Zeit von Jacobi II. Königs in Groß-Brittannien angeblichen Sohne, dem Prætendenten oder Ritter von S. George bekannt iſt. 5) Wenn ſie in den Wahl-Königreichen, oder wo ſonſt durch die Wahl zu etwas zu gelangen, die Vota und Stimmen der meiſten und vornehmſten Wahlherren mit groſſen Geld-Summen, welche ſie hernach von den Unterthanen ſchon wieder heraus zu preſſen wiſſen, erkauffen. 6) Wenn ſie den Auflagen allerhand neue Titul und Nahmen geben, damit ſie von ihren Unterthanen das Geld deſto unvermerckter bekommen mögen. 7) Wenn ſie, da ſie in ihrem Lande gern eine fremde Religion einführen, oder ſonſt wider ihre Unterthanen etwas anfangen wollen, denenſelben eine Zeitlang alle Freyheit laſſen, und kein Laſter, es mag auch noch ſo arg ſeyn, ſtraffen, damit die falſche Religion nach und nach einreiſſen, oder da die Unterthanen des Unfugs gar zu viel machen und unter ſich ſelbſt uneinig werden, ſie deſto eher Gelegenheit an ſolche zu kommen erlangen mögen, wie dergleichen Vortheil Käyſer Julianus apoſtata ſich inſonderheit meiſterlich zu bedienen gewuſt, wovon Seeligmann in Diſp. de Fallaciis politicis §. 12. ſqq. mit mehrern zu leſen. 8) Wenn ſie denen Unterthanen vorbilden, wie nöthig es ſey zu Abwendung des Landes oder Reichs-Gefahr, ſich in koſtbare Kriegs-Verfaßung einzulaſſen, und Mannſchafft anzuwerben, ſolche aber hernach andern Potentzien entweder käufflich oder ſonſt gegen Genuß Land und Leuthe, oder

ziehung gewiſſer Summen Geldes zu ihren Dienſten überlaſſen. 9) Wenn ſie die Unterthanen oder Stände zu Willigung einiger Bau-Steuer, wegen Anrichtung ohnnöthiger Reſidentzen oder Luſt-Häuſer bereden, auch, daß die Unterthanen darzu mit Hand und Geſchirr die Frohndienſte verrichten müſſen, dieſen weiß machen, da doch zu dergleichen Gebäuden, ſo wohl mehr zur Luſt, als zur Nothdurfft unternommen worden, die arme Unterthanen weder Geld-Beytrag, noch Hand-Arbeit zu thun ſchuldig ſind; auch GOtt der HErr ſelbſt beym Propheten Jerem. XXII. v. 15. über ſolche ihre Luſt-Schlöſſer mit Sünden bauende Herrn das Wehe ausgeſprochen hat. 10) Wenn ſie den Land-Ständen zu einer Reichs-Anlage Steuern oder Contributiones anfordern und ſolche erheben, aber nur zum Theil in die Reichs-Caſſen lieffern und das übrige zu ihrem Nutzen verwenden. 11) Wenn ſie von denen Delinquenten pro abolitione criminis heimlich Geld nehmen und vorgeben, oder kund machen laſſen, man hätte auf ſolche Perſonen, ohngeachtet gnugſamer inquiſition, nichtes bringen können, da doch ſolche Miſſethäter ihre delicta wohl bereits geſtanden, oder derer gar leicht überführet werden können. 12) Wenn ſie durch ſubornirte Zeugen und falſche Ankläger, wie König Achab dem Naboth gethan, dieſen oder jenen Unterthanen um ſeine Güter, Dienſte oder Geld bringen. 13) Wenn ſie von den Reiſenden Weg- und Brücken-Zölle, Geleit und dergleichen zu Beſſer- und Erhaltung derer Land-Straſſen, Brücken und Wege nehmen, ſolche Gelder aber nicht

zu

zu den Nutzen und Straſſen-Bau worzu ſie gehören, ſondern davon einen Theil zu Mehrung ihrer Intrâden anwenden. 14) Wenn ſie die Unterthanen zu neuerlichen Frohndienſten und Arbeiten in Luſt-Gärten, Schantzen, Wachten und dergleichen, unter dem Vorgeben, ſie wären als Unterthanen dergleichen zu leiſten ſchuldig, anhalten. 15) Wenn ſie geringhaltige Landmüntzen zu vorgeſchützten Behuf derer Unterthanen hauffig ausmüntzen, und da ſolche eine Zeitlang unter denen Leuthen herum gelauffen, ſelbige unter dem Vorwand, beſſere Müntze daraus zu prägen wieder einſchmeltzen, und die Unterthanen anhalten, vor die alte Müntze mit Einbuß die neugemüntzte Sorten anzunehmen. 16) Wenn ſie das Geldmüntzen verpachten, und den Müntzern verſtatten, zu Herausbringung deren hohen Pacht-Geldes und darüber ſchlagenden vielen Gewinſtes ſoche Müntzen, welche mehr Kupffer- als Silberhaltig ſind, auszuprägen und gleichwohl auf die äuſſerliche Umſchrifft: Moneta argentea ſetzen laſſen. 17) Wenn ſie ihrer Unterthanen Privilegia, Freyheiten und immunitäten, welche die Landes-Vorfahren ihnen oneroſo titulo, oder aus ein und anderer guten Abſicht ertheilet, unter dem Vorgeben, daß die Vorfahren im Regiment dergleichen nicht zum Præjuditz derer Nachfolgere verleihen können, beſchneiden, auch wohl gar annulliren, oder wenigſtens diſputirlich machen, alles zu dem Ende, damit die Beſitzere ſothaner Privilegien ſich erklären mögen, ſolche gegen Erlegung eines Stück Geldes bey Ihnen confirmiren und renoviren zu laſſen. 18) Wenn

ſie in ihre Verſchreibungen, Verträge und ſolcherl. Documenta zweydeutige Worte, dunckele Redens-Arthen und dergleichen ſetzen laſſen, und ſolche hernach, wie ſie wollen, zu ihrem Vortheil, und hingegen zu des andern Schaden auslegen. 19) Wenn ſie denen Städten und brauenden Bürgerſchaften zu Abbruch aller Orthen Brau- und Schenck-Stätte, unter Vorbildung, es geſchehe dem Landmann und Reiſenden zum beſten, anrichten, und in ſolche alle Uppigkeiten, Vollerey, Sonntags-Täntze und andern Unfug verſtatten, damit deſto mehr Getranck conſumiret und ihnen an Tranckſteuer und Accis fein vieles zuwachſen möge. 20) Wenn ſie von Mördern, Ehebrechern und dergleichen andern Miſſethätern ein Stück Geld nehmen, und ſie heiml. aus der cuſtodia entwiſchen und fortlauffen, hernach aber vorgeben laſſen, ſie wären ohngefähr oder durch ihre eigene Liſt aus der Gefängniß entrunnen und entwiſcht. 21) Wenn ſie ſich von Predigern ihre offenbare Sünden und Laſter nicht auf der Cantzel ſtraffen laſſen wollen, vorwendende, daß dadurch ihre Unterthanen wider ſie verhetzet und ſie bey ihnen in deſpect gerathen, folglich um ihre Obrigkeitliche auctorität gebracht würden.

Mittel: Daß Geiſt- und weltliche Dienere, welche bey Herrſchafften ein Wort zu ſprechen haben, dieſe vor ſolchen Göttlichen Zorn und allen Unſeegen nach ſich ziehenden Sünden beſonders, oder collegialiter verwarnen und abrathen, unter Vorſtellung, wie daß dergleichen ungerechte Gut, wo es zu den rechtmäßigen geleget werde, ſolches gewiß verſchlinge und gleich ſey einem Wolff unter den Schafen oder Hecht in einem Teich mit Brut. Unter-

tha-

thanen aber haben GOtt anzuruffen / daß er ſie vor ſolcher Obrigkeit behüten/oder dieſer Hertzen zur Erkäntnus und Abſtellung ſolches betrüglichen Weſens lencken wolle.

REiſende betriegen 1) wenn ſie aus einem oder andern der Contagion wegen verdächtigen Orthe kommen, ſich auf den Reiſen einen falſchen Nahmen zulegen, oder aus einem andern Lande und Stadt, als ſie nicht her ſind, nennen. 2) Wenn ſie ſich auf eine Kutſche oder andere Fuhr dingen, und, da ſie nahe bey dem verlangten Orthe ſeyn, die Fuhr verlaſſen, zurücke bleiben und einen andern Weg nehmen, ohne das Fuhrlohn zu bezahlen. 3) Wenn ſie den Reiſe-Gefährden des Nachts unter dem Schlaffen das Geld oder andere Sachen, ſo ſie bey ſich haben, nehmen, oder auch von ihnen etwas borgen, und damit ſo gleich durchgehen. 4) Wenn ſie ſich in den Wirthshäuſern wohl aufwarten und aufs herrlichſte tractiren laſſen, des Morgens aber, ehe noch jemand im Hauſe aufgeſtanden, nicht nur ohne zu bezahlen davon gehen, ſondern auch von Bettzeug, und was ſie ſonſt erſchnappen können, mit ſich davon tragen. 5) Wenn ſie ſich vor vornehme Paſſagiers ausgeben, und im Ausgehen vorwenden, ſie müſten bey dieſem oder jenem vornehmen Herrn an dem Ort ihre Viſite machen, unterdeſſen aber ohne die gemachte Zeche zu bezahlen, auf- und davon gehen. 6) Wenn ſie liederl. Weibs-Volck mit ſich umherführen, und damit ſie ihre Unzucht deſto ungehinderter ausüben können, ſolche vor ihre Ehe-Weiber ausge-

ben, auch wohl ſolche Betteln ſelbſt betriegen, und ſie in den Wirthshäuſern an Zahlungs-ſtatt dahinten laſſen. 7) Wenn ſie falſches Geld, und ſonderlich am Golde zu leichte Louis d'or und Ducaten bey ſich führen, oder auch wohl Bayeriſche Goldgülden vor Ducaten ausgeben, und damit die Wirthe und Kutſcher, ſonderlich die des Gelds nicht kundig ſind, hintergehen. 8) Wenn ſie ſich an denjenigen Orten, wo Zölle abzugeben ſind, vor Miniſtros und Bediente desjenigen Landes-Herrns, dem der Zoll gebühret, ausgeben, oder damit ſie frey paſſiret werden, falſche oder altverlegene Päſſe vorweiſen. 9) Wenn ſie unter dem Prætext, daß ſie in Fürſtl. Affaires verſchickt wären, von den Dorff-Schultheiſſen Frey-Bothen, ſo Ihnen den Weg zeigen ſollen, verlangen, und von einem Dorff zum andern mitnehmen. 10) Wenn ſie in Gaſt-Höfen, aus Armuth oder Geitz, vorgeben, daß ſie ſchon geſpeiſet, oder des Abends zu ſpeiſen nicht gewohnt wären, unterdeſſen ihre bey ſich führende Speiſen heimlich verzehren. 11) Wenn ſie ihre bey ſich habende Kutſcher dem Wirth des Nachts oder bey Tag heimlich übers Heu und Futter-Kaſten gehen, und ihren Pferden ein mehrers, als ſie in der Zech bezahlen, vorlegen laſſen. 12) Wenn ſie vor ihre Reiß-Compagnons und Gefährden Trinck-Gelder oder andere Speſen auslegen, und hernach Ihnen mehr aufrechnen, als ſie vor dieſelben ausleget und bezahlet haben. 13) Wenn ſie von andern, unter dem Vorwand, ſie hätten kein klein Geld, vor ſich auslegen laſſen, oder ſonſt von Ihnen etwas erborgen, und hernach die beſchehene Auslagen

gen oder das geborgte Geld nicht wiederum ehrlich bezahlen. 14) Wenn ſie in einer Compagnie die Zeche ſelbſt machen, und unter dem Vorgeben, ſie wolten den Wirth bezahlen, ſo und ſo viel käme auf jede Perſon, die Sache ſo zu karten wiſſen, daß ſie frey ausgehen. 15) Wenn ſie ſonderlich in frembden Landen denen Wirthen aus intereſſirter Abſicht, und damit ſie nur mit deſto geringern Koſten und deſto beſſern Speiſen tractiret werden, groſſe Verſprechniſſe thun, wie ſie ihren Gaſt-Hofe hier und dar aufs beſte recommendiren wolten, hernach aber, wenn ſie einmahl fort ſeyn, mit keinem Wort mehr daran gedencken, ſolchen Gaſt-Hof auch wohl gar disrecommendiren.

Richter betriegen 1) wenn ſie heimlich Geſchencke nehmen, und ſich durch ſolche bewegen laſſen, dem Unſchuldigen und dem der eine rechte Sache hat, unrecht, dem Schuldigen und Ungerechten aber recht zu ſprechen. 2) Wenn ſie in Beſtraffung der Unterthanen nicht ſo wohl auf dererſelben Beſſerung, welches doch der vornehmſte Zweck der Beſtraffung ſeyn ſoll, als vornehmlich auf ihren und ihrer Principalen Privat-Nutzen ſehen. 3) Wenn ſie nach inrotulation derer Acten, ſo zum Verſpruch Rechtens zu verſchicken, einem Theil zum beſten etwas darzu oder davon thun. 4) Wenn ſie ihre Berichte, einer Parthey zum Vortheil, entweder zu langſam, oder zu unvollkommen, mit Auslaſſung einiger ihnen doch an Hand gegebenen Umſtänden, erſtatten, auch wohl die Acta nicht complet mit ſchicken. 5) Wenn

Wenn ſie bey Gebung der Beſcheide in Klag-Sachen, nicht der Gebühr nach, auf vorhergehende gnugſame Verhör beeder Partheyen und in gewöhnl. Gerichts-Stelle, ſondern nur obenhin verfahren, alſo, daß mancher einfältiger Mann, der zumahl keinen Beyſtand hat, auch vorhero ſich auf die Sache nicht recht gefaßt gemacht, nicht ehe, als da man auf die Execution dringet, innen wird, daß es ein endlicher Beſcheid geweſen, und folglich ein und ander ſuſpenſiv-Mittel nicht mehr dargegen eingewendet werden kan. 6) Wenn ſie die Unterthanen mit allzu vielen und hohen Gerichts-Gebühren übernehmen, auch in den Sachen viel unnöthiges thun, daß derer Gerichts-Sportuln nur deſto mehr anwachſen ſollen. 7) Wenn ſie mit den Deliquenten unter einer Decke liegen, ſolche nicht gnugſam bewahren laſſen, und dadurch, daß ſolche entkommen, ſelbſt Anlaß geben. 8) Wenn ſie es geſchehen laſſen, daß die ſtreitende Partheyen ſich lange miteinander aufhalten, ehe es unter ihnen zu einem Vergleich oder Rechtl. Ausgang der Sache kommt, damit ſie nur bey ſolcher Verzögerung viele Gerichts-Sportuln davon tragen mögen. 9) Wenn ſie die Gerichts-Sachen der Armen, Wittwen und Wayſen, davon ſie nicht viel zu hoffen haben, von einer Zeit zur andern aufſchieben, und ſie unter dem Vorwand anderer vieler Geſchäffte öffters abweiſen, damit dieſe der Sache und vielen Lauffens endlich müde werden, und ſolche unausgemacht erſitzen laſſen. 10) Wenn ſie ihren guten Freunden oder Anverwandten zu gefallen, ſprechen, wie ſie es verlangen, und alſo daraus

ca-

Digitized by Google

caſus pro amico machen. 11) Wenn ſie, wie Mengering in Scrutinio conſc. catech. cap. 7. qu. 48. ſchreibet, Ihrer Oberherren Befehlen, die einer oder der andere Parth zu Behuff ſeines Rechtens ausgebracht, nicht treul. noch mit Fleiß nachkommen, ſondern dieſelbigen unterſchlagen, verheelen, und nichts deſto weniger ihres Sinnes und Gefallens fortfahren, auch mit ungleichen Gegenberichte ſolche Befehle annuliren, und aufheben. 12) Wenn ſie die Inquiſitions-Proceſſe, die doch in ſolchen Fällen ſchleunig, aber dabey auch bedächtlich und den Rechten gemäß fürzunehmen, zu derer verhaffteten groſſen Beſchwerniß ihres Intereſſe wegen auf lange Zeit verſchieben und hinaus ziehen. 13) Wenn ſie von dieſem oder jenem Theil Geld nehmen, und die Tortur entweder ſchärffer oder gelinder, als dem Urtheil oder der rechtl. Erkäntniß gemäß iſt, an dem Maleficanten vollziehen laſſen. 14) Wenn ſie die hinter die Gerichte gelegte Geld-Sorten entweder zu ihren Nutzen, ohne Zahlung einiges Zinſes, gebrauchen, und hierzwiſchen die intereſſirte Perſonen, denen ſolche Gelder zukommen, und ausgeantwortet werden ſollen, von einer Zeit zur andern herumziehen, oder gar die deponirte Müntz-Sorten mutiren, und an ſtatt der guten geringere hinterlegen und einſchieben, wovon abermahls Mengering l. c. cap. 11. qu. 100. mit mehrern handelt. 15) Wenn ſie die ordentl. Gerichts-Tage, dazu die arme Leute citiret werden, offtmahls um nichtiger und geringer Urſachen willen, einem Theil zu gefallen, aufſchieben, und dadurch die andere Parthey in Schaden und Unko-

ſten,

ſten, auch Verſäumung ihrer Nahrung bringen. 16) Wenn ſie eine geringe Sache, welche ſie ſummariſch vor ſich hätten erörtern können, ſtracks zum Proceß verweiſen, oder veranlaſſen, daß die Verſchickung der Acten, ohne Unterſchied der Sachen, ſie treffe auch noch ſo wenig an, ihrer Sportuln wegen vor ſich gehen muß. 17) Wenn ſie zanckſüchtige, gottloſe und friedhäßige Leute hegen und dulten, damit ſie denenjenigen, welchen ſie nicht gut ſind, allen Verdruß anthun mögen. 18) Wenn ſie über diejenigen Transactiones, Teſtamenta, Kauff-Tauſch-und andere dergleichen Contracte, die vor ordentl. Gerichts-Stelle aufgerichtet und beſtättiget worden, nicht ſteiff und feſt halten, da ſie doch ein ehrliches davor hineingeſtriechen haben, ſondern ſelbſt dem Gegentheil Anlaß geben, wie er ein und den andern Punct anders, als es gemeynet, auslegen, und ſich zu Nutzen machen könne, nur daß ſie dadurch zu neuem Streit Thür und Angel eröffnen, und ihre Pfeiffe darbey ſchneiden mögen. 19) Wenn ſie ſich von Maleficanten ſelbſt, oder per tertium mit Geld beſtechen laſſen, daß ſie jenen auf alle Arth und Weiſe durchhelffen mögen. 20) Wenn ſie in peinl. Sachen nicht ſo wohl aus Liebe zur Juſtitz, als durch Practiquen und loſe Grieffe den Delinquenten ums Leben, die Nachkommen aber in Schimpff und an Bettelſtab bringen helffen, indem ſie die Denunciationes oder Rügen ſelbſt erdichten, und zu Pappier bringen, hernach aber andere veranlaſſen, daß ſie ſolche mundiren, im Nahmen der Aeltiſten in der Gemeinde unterſchreiben, und mit Siegeln bedru-

cken

cken laſſen/ ſelbſt aber mit den Leuthen, auf vorher geſchehene Erkundigung ihres Vermögens, zufahren, und ſie, ohnerachtet ihr Verbrechen ſo gar criminell nicht iſt, gefängl. ſetzen laſſen, wovon Ahasveri Fritſchens Tr. de peccatis quæſtorum p. 141. ſq. mit mehrern nachzuleſen. 21) Wenn ſie aus falſchen Acten eine Urthels-Frage abfaſſen, allerhand Vorſtellungen, welche hernach von den Scabinis aufs fleißigſte vorgeſtriechen und angemercket werden, machen, und dieſe alſo zu einem vor die inquiſiten ſchlimm ausfallenden Urtheil verleiten. 22) Wenn ſie, da der Inquiſit auf der Folter hänget, den Gerichts-Schreiber und Schöppen zuſammt dem Hencker entweichen heiſſe, und bey den Inquiſiten alleine bleiben, hernach aber den Gerichts-Schreiber in die Feder dictiren, was ihnen beliebet. 23) Wenn ſie nach geſchehener Execution die Criminal-Speſen, ohne vorhergehende Liquidation und erfolgter Moderation in gröſſerer Summa, als ſie befugt, von des juſtificirten Erben oder Verlaſſenſchafft einſaugen. Ein mehrers beſiehe unter den Tit. Beamte und Cent-Richter.

Mittel: 1) Daß man zum erſtenmahl ſo wohl dem Geld-oder Geldes werthe Geſchencke nehmenden Richter nach Anleitung der höchſtlöbl. Königl. Preußiſchen im Druck ausgelaſſenen Ordnung / als auch die jenem beſtechende Parthey mit empfindlich hoher Geld-Straff ad pias cauſas vor Weiſenhäuſer und dergleichen belegen/ zum andern mahl aber ſolchen gottloſen Pflicht-vergeſſenen Manne vom Dienſt ſchaffe. 2) Daß man zu richterlichen Stellen nur ſolche / welche gottesfürchtig und dem Geitz feind ſind / erwehle / auch 3) dieſen ſolche Ge-

richts

richts-und Proceß-Ordnungen vorſchreiben/ wodurch ihnen alle Gelegenheit zu Verlänger-oder Verzögerung derer Rechts-Sachen abgeſchnitten werde.

Riemenſchneider betriegen 1) wenn ſie ſolche Arbeit heimlich verfertigen, die eigentlich den Sattlern zukommet. 2) Wenn ſie das Geſchirr zu den Pferden und Riemen zu den Kutſchen nur obenhin mit weiten Stichen machen, damit ſie deſto ehender davon kommen, und die Näde daran bald wieder auseinander gehen/ folglich ſie etwas auszubeſſern, oder neu zu machen, bekommen mögen. 3) Wenn ſie liederliches und in der Arbeit verbranntes, oder nicht gar gemachtes Leder wohlfeil einhandeln, und daraus Pferd-Geſchirr oder anders dergleichen Riem-Werck verfertigen, welches aber, da es naß wird, in geringſten nicht halten kan. 4) Wenn ſie ſchon geführtes Geſchirr wohlfeil einkauffen, ſolches ſauber wieder zu recht machen, und vor nagelneues verkauffen. 5) Wenn ſie die ſilberne Buckeln, welche ſie je zu weilen an die Zäume machen müſſen, theils gut machen, theils aber meßinge oder kupfferne, welche nur ſtarck überſilbert ſeyn, untermengen. 6) Wenn ſie zu drey-oder mehr fachen ſtarcken Riemen altes untüchtiges Leder in die Mitte nehmen, daß ſolches nicht wahrgenommen werden möge.

Mittel: Was vorhero angemercket worden/ hätte die Riemer-Innung/ welcher das nöthige einzuverleiben wäre/ namhafft zu beſtraffen.

Roß-Teuſcher oder Roßkämme betriegen 1) wenn ſie die Pferde gantz, oder zum theil, auch wohl

wohl nur an Mähnen und Schweifen färben, und alſo verhandeln. 2) Wenn ſie eines andern Pferd ein Roß-Haar durch die dritte Hand unten über den Huf des Fuſſes an der Junctur practiciren, wodurch es hinckend wird, und der Eigenthümer es ihnen um ein gering Geld hingiebt, hernach thun ſie das Haar hinweg, damit iſt das Pferd wieder ohne Mangel. 3) Wenn ſie etwas heimlich in einen Roßſtall practiciren, das die Pferde ängſtiget und an Freſſen verhindert, damit der Eigenthums-Herr ſolche, als untüchtige oder ſchadhaffte Pferde, ausmuſtern, und ihnen verhandeln möge. 4) Wenn ſie offene und unheilbahre Schäden an Schenckeln vor Coppeltritt ausgeben, welche letzte ſonſt leicht zu curiren. 5) Wenn ſie alte Schäden obenhin zuheilen und den Käuffer damit blenden, daß er ſolche an dem Roß nicht mercket, aber hernach mit Schaden gewahr wird. 6) Wenn ſie im Vorreiten derer Pferde unvermerckte Sporren bey denen Knien führen, und dadurch die Pferde muthiger, als ſie gewohnet, machen. 7) Wenn ſie denen eine Trägheit anzeigenden langöhrigen Pferden mit einem gewiſſen hierzu verfertigten Eiſen, in welches ſie die Ohren ſtoſſen, damit ſie das rechte Maas treffen, und eines nicht länger noch breiter machen, als das andere, die Ohren beſchneiden, oder die hangende Ohren mit dem Haupt-Geſtell und Stirn-Riemen über ſich binden, oder ſie ſchneiden die Ohren gar ab, und ſcheren ihnen die Mähnen ab, machen ſolcher geſtalt einen Courtant daraus, und geben wohl dabey vor, er komme erſt aus Franckreich, da es doch in der Haut

ein fauler Schelm iſt. 8) Wenn ſie denen Pferden, welche Mangel am Geſichte, Felle oder trübe Augen haben, und zu beſorgen, daß ſie um ihr Geſichte kommen, mit Kern ſtechen, Meuß auswerffen und andern Künſten dermaſſen helffen, und die Felle auf eine Zeitlang vertreiben, daß der Erfahrnſte wohl ſolches nicht gewahr wird. 9) Wenn ſie alten Pferden die Hacken und vordere Zähne abfeylen, damit man ihr Alter daraus nicht erkennen könne. 10) Wenn ſie die Schiefferbein, Mauchen-Floß-und Stein-Gall, Spat und dergleichen Gebrechen an Füſſen bey guter Wartung derer Pferde mit Salben und Brandewein auf ſo lang vertreiben, biß ſie des Pferdes loß worden. 11) Wenn ſie die Pferde, ſo mit dem Spat behafftet, und mit denen hintern Füſſen rücken oder weit voneinander gehen, vorhero warm reiten laſſen, damit man das Rucken an ihnen nicht mercke. 12) Wenn ſie dem Pferd die böſen Hufen mit vielen Ringen hinwegfeilen, fein eben und glatte machen, und ob es ſchon Brüche oder Horn-Klufft e hat, dieſelbe mit Wachs und Wagen-Schmier verſtreichen, auch den gantzen Huff ſchwärtzen oder ſpicken, daß man ſolche Mängel nicht ſehen kan. 13) Wenn ſie die vollhüfigen Pferde auf Leder oder Filtz beſchlagen, und fein glatt ſolche beſchneiden laſſen, daß, wenn man ihnen die Hufen aufhebet, man dennoch daſſelbe nicht wohl ſehen kan. 14) Wenn ſie weiſſe Zeichen an die Stirn oder Füſſe machen, die aber nicht länger währen, als biß ſich die Pferde zu Frühlings-oder Herbſt-Zeit hären, und die weiſſen Haare wegfallen. 15) Wenn ſie denen

langſeitigen Pferden und die viele weiſſe Placken auf den Rücken haben, zu deren Bedeckung einen langen groſſen Sattel auflegen; 16) Wenn ſie einem Pferd, ſo einen ſchweren Athem hat, mit Artzeney und Kräutern helffen, auch ihnen die Naſenlöcher aufſchneiden, welche Künſte aber, wenn man ſie zumahlen nicht continuiret, nicht lange währen. 17) Wenn ſie trägen Pferden, welche nichts nach dem Sporen fragen, die Seiten mit einer Flieten öffnen, geſtoſſen Venetianiſch Glaß darein reiben und verheilen laſſen, damit, wann man nur ein wenig mit denen Spornen daran kommt, ſie deſto friſcher fort gehen mögen. 18) Wenn ſie hartmäuligen Pferden ein Schnürlein oder kleines Kettlein auf beyden Seiten oben in die Stangen, da man die Künhacken einmachet, hengen und unten zwiſchen denen untern Leffzen des Pferdes herum ziehen, und mit Buckeln dermaſſen verdecken, daß es keiner gewahr wird. Denn damit laſſen ſich die harten Mäuler am beſten aufhalten. 19) Wenn, da ſie ein paar Kutſchen-Pferde mit einander jemand vorreiten, die Mängel des einen oder andern, auf welche man ſo genau nicht, als auf eines allein ſehen kan, damit verbergen. 20) Wenn ſie, da ſie mercken, daß mancher Käuffer groſſen Luſt zu einem ihrer Pferde hat, bey demſelben vorgeben, es habe ihnen kürtzlich einer ſo und ſo viel vors Pferd geben wollen, dahero auch, zu dem Ende einige von ihren Knechten beſtimmen, daß ſie eben zu der Zeit, zu welcher ſie mit dem Käuffer daraus reden, kommen ſollen und ſagen: Herr derjenige iſt wieder da, und will nochmahls fragen, ob er das

Pferd um das Geld bekommen kan, dabey auch ſich ſtellen, als wolten ſie es ihme geben, nur damit der gegenwärtige Käuffer deſto begieriger werde, das Pferd um das ihme gebothene Geld, aus Beyſorge, es möchte ihnen ſonſten von dem andern ausgekauffet werden, zu behalten. 21) Wann ſie von dieſem oder jenen ihrer Pferde vorgeben, ſie wären aus dem Käyſerl. oder andern berühmten Geſtüde oder aus eines groſſen Herrns Marſtall durch Verehrung oder beſondere addreſſe gekommen, da ſie entweder gar nicht von ſolchen Orthen, oder um Mängel und Gebrechen willen ausgemuſtert worden. 22) Wenn ſie teutſche Pferde vor Engliſche oder Polaken, Ungariſche vor Arabiſche oder Barbariſche Pferde bey dem Verkauff ausgeben. 23) Wenn ſie, da ein Pferd nach den Stuthen oder andern Pferde wild und toll iſt, ſolches verſchneiden und wallachen laſſen, es jämmerlich mit groſſem Geſchrey zerſchlagen, und da es anfangen will zu rumoren und ſchnarchen, es anſchreyen, daß es ſich dafür fürchten, nachlaſſen und vermeinen muß, man werde es auf ein neues wiederum ſchlagen oder brügeln. 25) Wenn ſie dergleichen tollen Pferden einen Puſch Etter-oder Brenneſſeln zwiſchen die Ohren unter dem Zaum legen, daß ſie davon gantz gedultig werden. 26) Wenn ſie ein Pferd, ſo ſich im Waſſer niederleget, geſchwind durchreiten, dazu weidlich ſchlagen und hauen, damit das Pferd ſeine Unart nicht brauchen kan, und ſo es etwan nicht gerne an einen Ort, als auf den Tummel-Platz, allda man ihnen zuvor wehe gethan hat, gehet, eben die betriegl. Kunſt brauchen,

es

es mit guten langen ſtarcken Geiſſeln peitſchen, weidlich dazu ſchreyen, und da ein Pferd alsdann anfähet ſich zu wiederſetzen, wieder zu ſchreyen anfangen, daß es alſo vermeinet, die Streiche werden nicht weit ſeyn, folglich derſelben nicht erwartet, ſondern fortgehet, als ob Feuer hinter ihm wäre, ob es ſchon Luſt hätte, eins aufbeumen oder auflehnen, niederfallen auf die Erden und dergleichen einen Poſſen zu reiſſen. 27) Wenn da ein Pferd nicht lauffen will, ſondern ſich widerſetzet, ſie eins, zwey oder mehr vorlauffen laſſen, damit dieſer faule Schelm hinnachlauffe, und ſo es etwan unhältig, gleichfalls auch die andere nicht laſſen lauffen, damit, wenn dieſelben ſtille ſtehen, dieſer auch bey andern ſtehen bleibe und nicht ausreiſſe. 28) Wenn ſie bey einem ſolchen Pferd, ſo ſtetig einen Dorn oder ſonſt etwas ſtachlichtes unter dem Schweiff binden, daß derſelbe, wenn es den Schweiff an ſich zieht, (welches ſonderlich die ſtetigen Pferde zu thun pflegen) ſtarck davon lauffe; oder, da Pferde Spornſtetig ſeyn, welche, wenn ſie einen Sporn nur fühlen, alſobald ſtehen bleiben, auch je mehr man ein ſolches Pferd ſpornet, je weniger von der Stelle gehet, ſie, die Roßkämme, wenn ſie ein ſolch Pferd vorreiten, auch keine Sporen anlegen. 29) Wenn ſie, da ein Pferd nicht gerne pariret, einen, welcher dem Pferde wohl bekannt, und es zuvor mehr als einmahl mit einem Prügel vor den Kopff geſchlagen, zu öberſt an die Carrera ſtellen, der acht habe, wenn das Pferd pariren ſoll, und ihm zuſchreyet, den Mantel aufhebt, oder ſonſt ein Zeichen giebt, darbey das Pferd weiß, daß es inne halten ſoll,

will es anderſt nicht wiederum geprügelt werden, dergleichen ſie auch thun. 30) Wenn ſie, da ein Pferd nicht gerne auf die eine oder andere Seiten gehen will, einen auf dieſelbigen Seiten ſtellen, der Ihm ein Zeichen giebt, daß es ſich wenden oder ſein Abendtheuer mit dem Prügel ausſtehen ſoll. 31) Wenn, da ſie einen Göcker haben und ſolchen gern verkauffen wollen, ohne daß der Käuffer etwas von dieſem Laſter gewahr werde, ſie dergleichen Pferd, ſobald es nur in dem Stall gebracht, und ſo offt es göcket, weidlich zuſammen peitſchen, damit, wenn ſie mit einem Käuffer dahinein gehen, das Pferd alſobald vor Ihnen erſchrecke und mit göcken innen halten. 32) Wenn ſie, da ein Pferd hartmäulig, und darzu noch ein gar trockenes Maul hat, wie dann dieſe Stücke gerne bey einander ſeyn, ſolchem ein neu Mundſtück mit vielen Ringen oder Kampff-Rädern, welche ſie zuvor mit Honig, Saltz, Wohlgemuth und dergleichen Sachen mehr beſtreichen, damit es etwas daran arbeite, und alſo mit Gewalt einen Schaum mache, anlegen. 33) Wenn ſie gerne eines andern Pferd um einen geringen Preiß an ſich handeln oder gegen das Ihrige vertauſchen wollen, und zu dem Ende des andern Pferde folgende Poſſen ohnvermerckt zu machen ſuchen, daß ſie mit ein Stück Seiffe dem Pferde die Zähne reiben, damit es nicht freſſe, welches ſie aber, wann ſie ſolches um des willen überkommen, mit Eßig, Saltz und Pfeffer wieder auswaſchen, da es von Stund an auch wiederum friſt; oder, der gemeinen Sag nach, einen Nagel aus einer Todten-Bahr nehmen, und dem Pferd in

Stand

Stand ſtecken, daß es kein Menſch daraus bringe, biß man den Nagel wieder heraus gezogen; oder dem Pferd geſtoſſenen Eichhorn-Klauen eine Meſſer-Spitze voll geben, daß es ſich anſtelle, als ob es todt wäre, hernach aber, da man ihm gebähet Brod unter die Naſe reibet, wieder friſch und geſund aufſtehet; oder der Roßkamm iſſet Linſen, und hauchet dem Pferd in die Augen, daß ſolchem gleich ein Fell darauf werde, welches doch, ſo man ihme friſch Bronnen-Waſſer in die Augen ſpritzet, wieder abgehet, und die Augen wieder hell und klar werden.

Mittel: Uberhaupt können dergleichen Betrügereyen durch Obrigkeitl. Mandata und Verordnungen unter Verwarnung vor empfindlicher Straffe guten theils abgeſtellet, auch durch des Käuffers Vorſichtigkeit und Erinnerung des Sprichworts: Augen auf, oder Beutel auf! ſelbigen vorgebeuget werden.

Saltz-Junckern oder Saltz-Händler betriegen 1) wenn ſie das hier zu Land grau geſottene Saltz vor Meer-Saltz ausgeben und verkauffen. 2) Wenn ſie Aſchen unter das Saltz mengen, und ſolches vor pures Saltz verkauffen. 3) Wenn ſie nach eigenem Gefallen damit aufſchlagen, und die Leute fälſchlich bereden, es werde wegen des ſchlimmen Wegs, oder, daß ſonſt keines mehr zu haben ſey, noch theurer werden. 4) Wenn ſie beym Ausmeſſen die Metzen oder anderes Gemäß, ſo ſie haben, vortheilhafftig und nicht gerade ſetzen, auch darein das Saltz nur auflöcken. 5) Wenn ſie in diejenige Länder und Fürſtenthümer, darinn auf Verordnung ho-

her Obrigkeit nur einländiſches Saltz ſoll vertrieben werden, anderes ausländiſches, welches ſie wohlfeiler bekommen und auch eher wieder anwerden können, heiml. herbey bringen laſſen. 6) Wenn ſie die Saltz-Tonnen oder Saltz-Scheiben nicht in gewöhnl. und behöriger Gröſſe und voll machen. 7) Wenn ſie gering Saltz vor gut Bayeriſches oder Hälliſches verkauffen. 8) Wenn ſie zweyerley oder falſche und zu kleine Saltzmetzen führen.

Mittel: Obrigkeitl. Auf- und Einſicht, ob alles bey dem Saltz-Verkauff recht und redlich zugehe. Zumahlen, daß auch die Saltz Metzen auf dem Lande in denen Flecken und Dörffern, wo Saltz verkauffet wird, von ſelbiger Orthen Obrigkeit denen Saltz-Kärnern zum Ausmeſſen vorgehalten werden.

SAttlere betriegen 1) wenn ſie alle Sättel wiederum neu überziehen, und ſolche hernach vor gantz neue verkauffen. 2) Wenn ſie zu viel Tuch oder Leder zu Beſchlagung derer Stühle und Kutſchen fordern, und davon zwar das zum Beſchlag angegebene zurecht machen, das übrige aber die buſche-weiſe vor ſich behalten. 3) Wenn ſie zu dergleichen Seſſel- oder Kutſchen-Beſchlagung zu viel Nägel fordern, und einen Theil davon entwenden, hingegen ein hauffen Alte, als ob ſolche abgeſprungen wären, hervor weiſen, da doch dieſes letztere in der That nicht iſt, und wer weiß? wie lange ſie ſolche abgeſprungene Nägel zur Beförderung ihres Betrugs ſchon von ihrer eigenen Arbeit geſammlet haben. 4) Wenn ſie das zum Beſchlag empfangene neue Tuch vor ſich behalten, und an deſſen ſtatt altes und nur friſch-

friſch-gepreßtes darzu geben. 5) Wenn ſie die Leute mit den beſchlagenen ledernen Stühlen zu ſehr überſetzen, und wohl das Leder 2. 3. und mehrmahl höher anrechnen, als ſie es gekoſtet hat. 6) Wenn ſie den Riemern in ihr Handwerck greiffen, und heiml. Pferds-Geſchirre machen oder ausbeſſern, welches ihnen doch öffentlich zu thun nicht erlaubet iſt. 7) Wenn ſie an ſtatt, daß ſie dem Geding nach geſottene Pferd-Haare zu den Seſſeln oder Kutſchen-Sitzen, ſolche damit auszuſtopffen, nehmen ſollen, Rehe und andere ſchlechte Haare oder Flock-Wollen darzu anwenden. 8) Wenn ſie diejenige Arbeiten, welche ſie zu Beziehung derer Caroſſen, Beſchlagung derer Seſſel und dergleichen anwenden, nicht nach den Taglohn machen, ſondern ſich überhaupt bezahlen laſſen wollen, damit man ihre Mühe ſo eigentlich nicht taxiren und ſie etwas darüber ſchlagen können.

Mittel: Es kan zwar ein billiger Tax / wie hoch ſie dieſe / oder jene Arbeit verfertigen ſollen / dieſem Handwerck vorgeſchrieben / auch in der Innung denen obangezeigten diebiſchen Entwend- und Bezwackungen ein Pflock geſtecket werden / jedoch erfordert der Umgang und Geding mit ſolchen Meiſtern auch behörigen Verſtand auf dergleichen Arbeit.

SChäfer betriegen 1) wenn ſie die Schafe Frühlings-Zeit durch dicke Hecke und Gebüſche treiben, daß die Wolle zu ihren Nutzen daran hangen bleibet. 2) Wenn ſie den Schafen die Wolle vermittelſt einer ſonderlichen Salbe oder Goß nach und nach ausrauffen, oder ihnen ſonſt ſolche zumahl unter dem Bauche ſäuberlich abnehmen, und gleichwohl

die Eigenthums-Herrn bereden, als ob ſie durch eine hitzige Kranckheit derſelben beraubet worden. 3) Wenn ſie denen fetten Hämmeln die Seiten mit einer Ahlen fein ſubtil öffnen, und hernach das Fett durch ein klein Röhrlein oder Feder-Kiel ausſaugen und abzapffen. 4) Wenn ſie von Juden oder dergleichen Perſonen, welche ihren Herren die Häute von verreckten Schaaf-Viehe abkauffen, ſolche wieder erhandeln, und damit ihre Herren nochmalen belegen, davor aber ſo viel gute Stücke von der Heerde nehmen uud verzehren. 5) Wenn ſie die Ohrenzeichen, welche ihre Herrſchaft bey der Heerde führet, an andern Fellen nachmachen, und damit berechnen. 6) Wenn ſie an Orthen, da es gebräuchlich, daß man denen Schäffern wochentl. die Milch einen gewiſſen Tag überläſſet, ſich dieſes Vortheils dergeſtalt zu Nutzen machen, daß ſie den ihrem Tag vorhergehenden Tag die Schaafe nur obenhin melcken, die beſte Weide aber auf ihren Tag ſparen, damit ſie an ſolchem deſto mehrere Milch geben mögen. 7) Wenn ſie mehr Beſtand oder ihres eigenen Viehes nach der Schur unter die Heerde ſtoſſen, als ihnen erlaubet. 8) Wenn ſie, da ihnen von dem Ihrigen ein Lamm zu Schande gehet, das Beſte von der Heerde nehmen, und es unter das Lamm-loſe Mutter-Schaaf ſtoſſen, auch, damit dieſes das Lamm annehme, das noch warme Fell von dem verreckten um des andern Leib binden, und es eine Nachtlang mit dieſem Fell bedecket laſſen, damit ſolches des geſtorbenen Geruch annehmen möge. 9) Wenn ſie bey Verkauff ihrer Wolle in die Schöpper, Sand, Koth, Schaaf-Lorbeer, Löckl., auch wohl unter die feine ſtammhärige gro-

grobe Wollen ſtecken , die Wolle nicht rein waſchen, und, nachdeme denen von der Schafwäſche gekommenen Schaafen die naſſe Wolle abgeſchoren, ſolche bald zu Marckte bringen, oder in Kellern und feuchten Gewölben aufbehalten, alles zu dem Ende, damit die Wolle im Gewicht ſich deſto beſſer halten möge. 10) Wenn ſie ihr verhüttetes Brackt-Viehe und die Schmier-Schafe vor gute tüchtige Schafe verkauffen. 11) Wenn ſie ein Stück vom Schaaf-Fell oder einen Schafs-Kopff dem Eigenthums-Herren derer Schaafen vorzeigen, und ſolche vor einen Wolffs-Riß angeben, da ſie doch ſelbſten die Wölffe, welche das Schaaf geholet und gefreſſen, geweſen. 12) Wenn ſie die Schaafe ſchlagen oder werffen, daß ſolche davon crepiren, und hernach ſagen, ſie ſeyen ſonſt drauf gangen und umgefallen. 13) Wenn ſie durch die Trifft treiben, und die Schaafe auf beyden Seiten ins Korn oder auch anders Getreidig mit Fleiß gehen laſſen. 14) Wenn ſie die Schaafe in die jungen Schläge lauffen und groſſen Schaden thun laſſen, hernach aber vorgeben, daß ſie ihnen entlauffen wären. 15) Wenn ſie unter dem Hüten die auf freyem Feld ſtehende Obſt-Bäume ableeren, und auf Befragen darüber die Schuld auf andere ſchieben. 16) Wenn ſie die Fell von gefallenen Viehe nach dem abziehen nicht an lüfftige Oerter ausbreiten und aufhängen, ſondern ſolche verderben oder von Katzen und Mäuſen die Ohren, wodurch das käntl. Zeichen abgehet, abfreſſen laſſen, um durch ſothanen Vorwand hernach die Felle deſto eher austauſchen zu können. 17) Wenn ſie ihre Schaaf-Hunde in Leithammel-Felle kleiden, und darbey abrich-

richten, daß ſie von andern Heerden etliche Stücke herbey ziehen, welche ſie hernach unterſchleiffen. 18) Wenn ſie die gezeichnete Ohren ſubtil abſchneiden, und andere anhefften, oder wohl gar Hammel-Schwäntze an jährl. Kälbern nehmen, und beym Abzuge diejenigen Hämmel, ſo ſie allbereit verparthieret, damit erſetzen. Beſ. Wündſchens Memoriale Oeccon. polit. pract. P. III. p. 46. 47. 19) Wenn, da ſie andern den Pferch nicht um die andere, oder 3te Garbe, ſondern um ein gewiſſes Geld-Geding ſchlagen, ſie die Pferch-Hürten fein groß machen und weit ſchlagen, damit ſie deſto ehender mit dem Pferchen fertig werden. 20) Wenn ſie heimlich ausländiſche Schaafe, welche der Herrſchafft weder verſteuert noch vezehendet werden, über Sommers annehmen. 21) Wann ſie wider Verboth unreine Schaafe, oder ſogenanntes Schmier-Vieh unvermercket unter die ſonſt reine Schäferey bringen, oder annehmen. 22) Wann, da dem Landes-Herrn der Aushub gewiſſes Schaaf-Viehes vor ihre Hof-Küche gebühret, ſie dem darzu abgeſchickten Hof-Schlechter nicht alle Schaafe vortreiben, oder ihn ſpendiren, daß er bey dem Aushub die Ihrige verſchone. 23) Wann ſie wider das Verboth, kein fettes Schaaf-Vieh auſſer Landes zu verkauffen, denen fremden Viehetreibern oder Fleiſchern bey Nacht aus dem Pferch zukommen laſſen. 24) Wenn ſie von der gemolckenen Milch ein gut Theil für ſich behalten, und hergegen ſolchen Abgang mit Waſſer wiederum erſetzen.

Mit-

Mittel: 1) Daß man mit denen Schäfern bey deren Beſtellung darauf capitulire / daß ſie vor allen von den Raub-Thieren der Schäfferey zufügenden Schaden in totum oder zur Helffte ſtehen ſollen. 2) Anbey öffters die Schaafe unvermerckt abzehle / auch bey Hammelung / Wollenſchur und Ausmeßung dieſelben wieder fleiſſig durch die Rolle lauffen laſſe. 3) Wie nicht weniger auf die angeordnete Zeichen Achtung gebe / dieſelbige offt in Augenſchein nehme / und ſich das Fell / ſo bald / als eines vor geſtorben angegeben wird / zeigen laſſe / da denn gar bald zu erkennen ſeyn wird / ob ein Stück gewaltſamer weiſe umkommen / oder ſonſt an einer Kranckheit umgefallen iſt. 4) In der Landes-Ordnung verſehe / daß auf 100. Stück Schaafe nicht mehr dann 8. Hürten / deren jede 14. Schuhe lang ſeyn ſoll / geſchlagen / und ohne obrigkeitliche beſondere Erlaubniß keine ausländiſche noch unreine Schaafe bey denen Schäffereyen angenommen oder geduldet werden ſollen. 5) Bey dem Schaaf-melcken / denen Schäfern keinen gewiſſen und ordentl. Wochen-Tag verſtatte / ſondern ihnen unwiſſend damit abwechſele. 6) Daß man beym Wollen-Verkauff etliche oder alle Schöpper aufmache / und was darein gepacket / nachſehe / die feuchte Wolle durchgreiffe und ſolche darnach ſchäze.

SCharff- oder Nach-Richter betriegen 1) wenn ſie ihre Privilegien mißbrauchen, und zumahlen an Orthen wo man ſie nicht kennet, in ihrem Stande vielmehr ſich herausnehmen, als ihnen erlaubet. 2) Wenn ſie die Hunde hinterliſtiger Weiſe ergreiffen und umbringen, damit ſie von ſolchen das Fett und den Balg zu ihren Nutzen gebrauchen können. 3) Wenn ſie, nach geſchehenen Selbſt-Mord, bey Herausſchleppung des Entleibten mehr prætendiren, als ihnen gehöret von denen Sachen, welche um den Selbſtmörder herum liegen. 4) Wenn ſie

Artze-

Artzeneyen præpariren, und Menſchen und Vieh zu curiren ſich unterſtehen, davon ſie doch keine Wiſſenſchafft haben, wie ſie denn auch daher, weil ſie ſich öffters für Apothecker gebrauchen laſſen, in der Chur-Maynziſ. und Franckfurtiſ. Apothecker-Ordnung in Anſehung, daß einem Gefolterten die Glieder einlencken, zur mediciniſchen oder chyrurgiſchen Praxi noch nicht zulänglich ſey, billig verworffen worden. 5) Wenn ſie die Einfältigen bereden, ſie wolten ihnen vor ein geringes Geld etwas geben, daß keine Hexe weder an ihrem Viehe, noch an allen dem, was ſie im Hauſe haben, Schaden thun oder etwas nehmen könne, oder ſolle. 6) Wenn ſie, nicht ſo wohl nach dem Befehl der Richter, als vielmehr nach ihren eigenen Affecten richten, und den armen Sünder entweder aus einen grauſamen Haß zu viel leiden laſſen, oder bey der Tortur, Staupenſchlag und dergleichen mit den Maleficanten heucheln und um Geſchencke oder Freundſchafft wegen ſelbigen gar zu wenig thun. 7) Wenn ſie, wie, nach Anzeige des Hn. Gerbers in ſ. Fortſetzung der Unerkannten Sünden der Welt p. 754. wohl eher geſchehen, die Weiden vergifften, daß das Viehe davon Hauffenweiß hinfalle, und ſie deſto mehr zu thun bekommen mögen. 8) Wenn ſie um nichtiger Urſach willen ehrlichen Leuthen zur Beſchimpffung den Schinder-Karren vor die Thür führen, nur damit dieſe ſich mit ihnen abfinden müſſen. 9) Wenn ſie die Leuthe bereden, machen zu können, daß ein Dieb das geſtohlene Guth wieder bringen müſſe. 10) Wenn ſie die Schweine mit Luder füttern, und damit, wenn ſie geſchlachtet ſind,

das

das Geſinde ſpeiſen. 11) Wenn ſie, da ihnen ein mageres oder ſonſt verunglücktes Pferd zum Abdecken zugeſchicket wird, ſolches wieder ausſtopffen, oder ausheilen, und hernach etwan andere noch damit betriegen. 12) Wenn ſie mit Piſtolen und andern Geſchoß oder Seiten-Gewehr handeln, und von ſolchen, daß es alle Feſtigkeit auflöſe, von demjenigen aber, der dergleichen Gewehr bey ſich führe, daß demſelben niemand einen Schuß, Stich oder Hieb anbringen könne, die Leuthe bereden. 13) Wenn ſie bey mißlungener Hinrichtung eines Malecicanten durchs Schwerd vorgeben, es wäre ihnen gethan worden, ſie hätten vor dem Diebe 3. Köpffe geſehen, und was dergleichen mehr iſt, nur damit ſie unter ſolchem Deckmantel ihre Ungeſchicklichkeit verbergen mögen. 14) Wenn ſie ſich groſſer Wiſſenſchafft mit Haußmitteln, ſpecificis oder ſo genannten arcanis rühmen, ſolche aber vorher entweder ſelbſt nicht probiret haben, oder doch bey der Probe nicht zugegen geweſen, ſondern nur von Hörenſagen und aus alten Kräuter-Büchern haben, nichts deſto weniger damit allerley Kranckheiten ohne Unterſcheid curiren wollen. 15) Wenn ſie beym Urin beſehen den Leuten allerhand Lügen, woher die Maladie dieſes oder jenes Patienten herrühre, vorſagen, und bey Bauern oder Handwercks-Leuthen, die Schuld etwa einem kalten Trunck, bey Beamten dem Zorn, bey Wittwen und verſchuldeten Perſonen einem Gemüths-Kummer, u. ſ. f. zuſchreiben, und da dieſes nicht eintrifft, dem Waſſer-Uberbringer fragen: wie und wenn der Urin ſey auffgefangen worden? da mag es nun geſchehen ſeyn, wenn

und

und wie es will, ſo iſt es denen Betrügern nicht recht, ſie ſprechen man ſolle den Urin anders auffangen, und wieder zu ihnen kommen, dann würden ſie beſſer urtheilen können: inzwiſchen geben ſie für 16. gl. zu brauchen, da ſtirbt immittelſt entweder der Patient, ſo bleiben ſie künfftig mit dem unbekannten Urin verſchonet, oder er lebet, ſo haben ſie ſchon Gelegenheit, nemlich von der eigentlichen Beſchaffenheit der Kranckheit nähere Nachricht einzuholen, und da thun ſie alsdann, als wenn ſie ſolche aus dem recht aufgefangenen Waſſer geſehen hätten: Will die Betrügerey den Stich noch nicht halten ſo ſprechen ſie es ſey Hexerey, der Patient wäre behext, die nächſten Nachbarn, die der Patient für ſeine beſte Freunde hielte, hätten ihm ſolches verurſachet, es ſey gethan Ding, u. ſ. w. Conf. Anonymi entdeckter Betrug aller Menſchen in Handel und Wandel, 3te Eröffnung cap. 4. p. 221.

Mittel: 1) Daß man zu dergleichen Amte ehrliche und unerſchrockene Leuthe/ auch ſolche/ die in ihrer Kunſt wohl erfahren/ und von jederman ein gutes Zeugniß der Auffrichtigkeit haben/ nehme/ wie Carpzovius in Prox. crim. P. III. qu. 37. n. 52. erinnert. 2) Verbiete/ daß ſie die arme Sünder und Selbſt-Mörder nicht berauben/ und etwas von ihren Kleidern oder Gütern nehmen. 3) Daß ſie keine Hunde abfangen/ 4) ſich aller innerlichen Curen/ nicht weniger derer äuſſerlichen/ auſſer was Glieder-einrichten und dergleichen betrifft/ 5) auch aller zauberiſchen/ unnatürlichen Mittel/ u. abergläubiſchen Stücke ſich enthalten/ 6) nochweniger denen Leuthen/ welche von ihnen die Perſonen/ ſo ſie beſtohlen oder ihnen durch Hexerey Schaden gethan/ wiſſen wollen/ mit Rath und verbottenen Künſten an Hande gehen/ vielmehr

ſolche

ſolche gottloß-fragende der Obrigkeit zu billiger Abſtraffung ſo fort anzeigen.

SChatzgräber betriegen 1) Wenn ſie die Leuthe, daß in ihren Häuſern oder auf ihren Gütern ein groſſer Schatz verborgen, welchen ſie gegen eine gewiſſe Belohnung in einer geſetzten Zeit haben wolten, bereden, ſo bald aber die Leuthe ihnen ein Stück Geld auf Abſchlag gegeben, und die beſtimmte Zeit verfloſſen, ſich ohnvermerckt aus dem Staube und unſichtbar machen. 2) Wenn ſie gar die Geld-Sorten des Schatzes zu ſpecificiren ſich unterſtehen, da ſie doch davon die geringſte Wiſſenſchafft weder haben, noch haben können. 3) Wenn ſie bey Grabung eines Schatzes, das Gefundene hinweg partiren, und unter dem Vorwand, ob ſey nichts da geweſen, oder ſie hätten den Schatz um der und jener Urſache willen nicht bekommen können, entweder gantz, oder doch vor ſich das Beſte davon behalten. 4) Wenn ſie die Leuthe, daß der Ort, wo der Schatz liege, mit ſo und ſo viel alten Thalern oder Ducaten einerley Schlages in der Runde herum müſſe beleget werden, bereden, und ſo bald ſolches geſchehen, ſie oder die mit ihnen es halten, als verkleidete Geſpenſter oder Teuffel das dahin gelegte Geld wegnehmen und mit demſelben davon gehen.

Mittel: Das Schatz-Graben/ welches billig unter die verbottene Künſte mit zu rechnen/ ſolle keine Obrigkeit/ ohne beſondere vorher beſchehene Unterſuchung/ ob man darzu natürliche Mittel gebrauche und ſattſame Urſachen an dieſem oder jenem Orthe nach verborgenen Schätzen zu ſuchen/ anzeigen könne/ verſtatten.

Schiffer betriegen 1) Wenn ſie die Reiſende bereden, daß ſie den und den Tag vom Lande fahren, da ſie es doch ſelbſt noch nicht gewiß wiſſen, nur damit dieſelbe deſto eher warten mögen. 2) Wenn ſie diejenigen von welchen ſie vermercken, daß ſie viel Geld bey ſich haben, auf die Seite bekommen, und nach abgenommenen Geld, ins Waſſer ſtürtzen. 3) Wenn ſie denen Leuthen, welche ſie fahren, eines und das andere von ihrer Bagage heimlich entwenden. 3) Wenn ſie bey Kriegs-Zeiten unter aufgeſteckten fremden oder ihrer Feinde Flaggen, an deren Lande anfahren, und von dannen hinweg nehmen, was ſie nur bekommen können. 5) Wenn ſie den Schiffer-Lohn nicht gleich fordern, ſondern vorgeben, wann ſie an Ort und Stelle kämen, ſo wollten ſie es ſchon machen, hernach aber den Leuthen, die ſich alſo bereden laſſen, wohl doppelte Fracht anfordern, und ſie nicht ehender aus dem Schiffe laſſen, biß ſie contentiret worden. 6) Wenn ſie denen reiſenden unſaubere und ſ. v. lauſige Matrazzen geben, auch ſolche, ingleichen auch Cajouten, wenn nicht vorhero darum gehandelt wird, um einen hohen Preiß anſetzen. 7) Wenn ſie denen Paſſagiers, die ihnen an Eſſen und Trincken verſprochene gute Koſt in geringere verwandeln. 8) Wenn ſie mit denen ihnen anvertraueten Güttern durchgehen, und ſich ſolche an Orth und Enden, wo man ſie nicht kennet, durch Verkauf zu eignen, und damit ihren Nutzen ſchaffen 9) Wenn ſie mit einigen eine Compagnie und Complot machen, eines Schiffes ſich ohnvermercket zu bemeiſtern, und damit auf die Caperey oder Seerauberey zu begeben.

Mit-

Mittel: Hat man ſich nicht jedem Schiffer anzuvertrauen/ ſondern hierunter die nöthige Behutſamkeit anzuwenden/ auch durch See-Erfahrne Unterhandler zu tractiren/ und daß dem getroffenen Accord auf Seite des Schiffers nachgelebet werden müſſe.

Schlittenfahrer betriegen 1) wenn ſie Schlitten und Pferde miethen, und ſolche über die bedungene Zeit, unter dem nachmahligen Vorwand daß ſie die Stunde nicht ſchlagen hören, gebrauchen. 2) Wenn ſie eines und das andere am Schlitten zerbrechen, und ſolches nur oben hin, und pro forma wieder machen laſſen, daß es eben ſo leicht wieder zubrechen, und hernach derjenige, ſo nach ihnen den Schlitten gebraucht, den Schchaden bezahlen muß. 3) Wenn ſie die Dames und Frauen-Zimmer, ſo ſie etwa fahren mit Fleiß umwerffen, um entweder ihnen aus heimlichen Groll einen Poſſen zu thun, oder andern die es ſehen, ein Gelächter zu machen. 4) Wenn ſie einander ſelbſt mit Fleiß in Confuſion bringen, damit derjenige, dem man etwa gehäßig iſt, umwerffe, und hernach die Schuld ihren muthigen Pferden, die ſie nicht hätten aufhalten können, beymeſſen. 5) Wenn ſie etwas an fremden Schlitten oder Pferde Zeug zerbrechen, und ſolches gar nicht wieder wollen machen laſſen, unter dem Vorwand, es ſeyen ſchon alte Riſſe oder Brüche geweſen, daß es nothwendig vollends zerreiſſen oder zerbrechen müſſe. 6) Wenn ſie einen Schlitten auf ein oder zwey Perſon miethen und hernach mehrere darein ſitzen und fahren laſſen, ſolcher Geſtalt aber das Miethe-Pferd mehr abjagen, als ſie dem Herrn deſſelben zu verdienen geben.

Digitized by Google

Schmiedte betriegen 1) wenn ſie ihre ſchieffrichte oder ſonſt mangelhaffte Arbeit alſo anzuſtreichen wiſſen / daß man den Betrug nicht eher, als beym Gebrauch derſelben gewahr wird. 2) Wenn ſie um ſchändlichen Gewinſts willen verdächtigen Perſonen Brecheißen, Dietriche und Nachſchlüſſel heiml. machen. 3) Wenn ſie die ihnen zur Außbeſſerung gegebene alte Sachen dergeſtalt verbiegen, krum̃ machen und verderben, daß man ſie hernach gantz von neuem machen laſſen muß. 4) Wenn ſie ihre Arbeit mit Fleiß liederlich machen, daß ſolche, wenn man ſie nur ein wenig ſtarck brauchet, alſobald wieder entzwey gehe. 5) Wenn ſie alte Sachen ein wenig abfeilen, und hernach vor nagelneue und aus neuen Eiſen verfertigten Arbeit ausgeben und dafür verkauffen. 6) Wenn ſie zu der Schärffe derer Beile und andern dergleichen Waaren, allzuwenig Stahl anſchmieden, daß, ſo bald das Beil nur einmahl geſchliffen wird der Stahl weg gehet, und das pure Eiſen herfürkommt, folglich das Beil ſtumpff und unbrauchbar macht. 7) wenn ſie einander in das Handwerck greiffen, und was z. E. ein Meſſer- oder Nagelſchmiedt verfertigen ſoll, ein Huff-Schmiedt heiml. nachmacht. 8) Wenn ſie von dem Eiſen, ſo man ihnen zu verarbeiten giebt, ein Theil behalten. 9) Wenn ſie das gute neue Eiſen / ſo man ihnen zu einer Arbeit behändiget / vor ſich behalten, und an ſtatt deſſen ſchlechtes oder altes verbrauchen. 10) Wenn ſie die Leuthe mit dem Preiß oder Lohn zu hoch überſetzen, und weit mehr in ſolchen Stücken, woran man ihre Mühe nicht ſo eigentl. wiſſen oder ſchätzen

tzen kan, prætendiren als ſie verdienet haben. 11) Wenn ſie ſich vor Roß-Aertzte ausgeben, und Pferde zu curiren unterſtehen, gleichwohl von dieſer Kunſt weniger als nichts verſtehen. 12) Wenn ſie aus Unachtſamkeit oder Unverſtand die Pferde vernageln, und hernach vorgeben, dieſe müſten ein Gebrechen auf den Fuß oder ſonſt einen üblen Tritt gethan haben. 13) Wenn ſie denen Pferden, welche des Aderlaſſens nicht bedürfftig; gleichwohl zu laſſen anrathen damit ſie nur ein Accidens davon bekommen mögen. 14) wenn, da ſie aus Verſehen das Huff-Eiſen zu groß oder zu klein gemacht, ſolches gleichwohl dem Pferd aufnageln, und damit ihm an dem Huff und ſonſt Schaden thun. 15) Wenn ſie zu dieſer oder jener, zumahl überhaupt angedungenen Kutſchen- oder Wagen-Arbeit zu ſchwach und dinnes Eiſen nehmen, damit es deſto ehender entzwey gehen möge. 16) Wenn ſie es bey dem Handwerck miteinander heimlich anlegen, daß keiner weniger als ſo und ſo viel vor dieſes oder jenes Stück Arbeit nehmen ſolle.

Mittel: Kommt wie bey andern Handwercken auf gute Einrichtung der Innung und Darobhaltung obiger Puncten wegen hauptſächlich an.

SChneider betriegen 1) Wenn ſie mehr Tuch, Zeug, Stofft, Taffent, Seide, Zwirn, Camelgarn, und ſo weiter zu einem Kleide fordern, als ſie darzu vonnöthen haben, und hernach dasjenige, was ſie übrig behalten, entweder vor ſich zu Strimpff beſohlen und dergleichen gebrauchen, oder aber denen

Kürſchnern und andern wieder verkauffen. 2) Wenn ſie bey Annehmung eines Kleides, unter dem Vorgeben, ſie wolten Camelgarn und Seide ſelbſt hohlen laſſen, und darzu hergeben, die von voriger Arbeit etwa zuruck behaltene Töckgen und Faden nehmen, und ſolche eben ſo theuer ſich bezahlen laſſen, als in Kram-Laden. 3) Wenn ſie, da man die Zuſchneidung eines Kleides gegenwärtig im Hauſe verlanget, Zeug oder Tuch gedoppelt legen, damit ſie dennoch ihren Theil davon bringen mögen, auch auf beſchehene Frage: Wozu das und jenes gehöre? tauſenderl. Vorwendungen, wie ſie es da und dorthin verbrauchten, anbringen, in der That aber das bekannte Sprichwort: Hier ein Läppgen, dort ein Käppgen, giebt dem Kindgen auch ein Röckgen, practiciren. 4) Wenn ſie ein Kleid zu kurtz oder zu enge machen, und hernach ſich damit, ſie hätten nicht genug Tuch oder Zeug dazu gehabt, entſchuldigen da man ihnen doch ihre Forderung gegeben, und ſolche, falls ſie nicht ihre Diebs-Griffe dabey gethan, ſchon würde zugelanget haben, daher auch der ſeel. Mengering in ſcrut. Conſc. cathech. c. 21. p. 1547. gar nachdrückl. ſchreibet: Es giebet, ſagende, ſolche Diebe unter denen Schneidern, die zwar die Mäntel Glockenweit zuſchneiden, hernach aber ihnen abnehmen, und alſo ein paar Ellen oder dritthalb davon ſtehlen, und es für keine Sünde halten, daß ſie damit den Mantel verderben, und ſackhafftig machen. 5) Wenn ſie auf Erſuchen, ſie mögten mit in dem Kramladen gehen, und ein gutes Tuch zu einem Kleid helffen einkauffen, den Käuffer zu einen ſolchen Kaufmann

mann führen, mit welchen ſie in gutem Verſtändniß ſtehen, und daher mehr auf des Kauffmanns und ihren eigenen Profit den ſie von dem Kauffmann zu gewarten haben, als auf des Käuffers Nutzen ſehen. 6) Wenn ſie a la mode Kleider, unter dem vorwand, ſie könnten wohl damit umgehen, zu verfertigen annehmen, darauf ſie ſich doch nicht verſtehen, folglich den andern, der ſolche machen läſſet, um Geld und Zeug bringen. 7) Wenn ſie ihre Arbeit mit weiten Stichen obenhin machen, oder ſonſt liederl. Zwirn zum nähen, oder Seide zum renteriren nehmen, nichts deſtoweniger aber ſichs theuer bezahlen laſſen. 8) Wenn ſie wieder Obrigkeitl. Verboth, an Sonn- und Feſt-Tagen heiml. arbeiten oder auch unter dem Vorwand, es wäre eine unumgängliche nöthige Arbeit, welche zur Trauer oder Hochzeit gehöre, da doch dieſes entweder gar nicht iſt, oder ſie ſonderlich die Hochzeit-Kleider längſt vorher unter der Arbeit gehabt haben. 9) Wenn ſie das Lehr-Geld von ihren Jungen nehmen, und ſolchen nicht einmahl zeigen, wie ſie ein baar Hoſen, geſchweige ein anderes Kleid zuſchneiden ſollen, ja auch, da ſie ſelbſt ein Kleid zuſchneiden, ſelbige nicht einmahl zuſehen laſſen. 10) Wenn ſie das gute Camelgarn, Seide, Zwirn, ſo man ihnen zu einem Kleid giebet, austauſchen, und an ſtatt deſſen, alte verlegene Waare dazu nehmen. 11) Wenn ſie die von einem Kleide übrig behaltene Stücker und Abſchnitte, nicht alle zurück geben, ſondern die gröſten vor ſich behalten, unter dem Vorwand, es ſeyen keine gröſſere übrig blieben. 12) Wenn ſie, da man Ihnen ſelbſt Com-

miſſion gegeben, den Stofft oder Zeug zum Kleid auszunehmen, beym Kauffmann, demjenigen, der hernach die Ausnahm bezahlen muß, mehr an Zeug oder Geld anrechnen, als ſie davor accordirt und dazu genommen haben. 13) Wenn ſie altverlegenen Schetter oder ſteiffen Leinwand, den ſie etwa bey Wendung eines Kleids zuruck behalten, wieder preſſen und ſteiffen, und ſolchen hernach bey Verfertigung eines neuen Kleides mit dem Neuen vertauſchen, oder daß ſie ſelbſt den Schetter darzu wolten hergeben, verſprechen. 14) Wenn ſie keine oder auch keine eingezünffte Meiſter ſind, gleichwohl in Städten, Schlöſſern, und auf dem Lande in ihren oder auch in fremden Häuſern heimlich pfuſchen und Schneider-Arbeit verfertigen. 15) Wenn ſie die Kleider verſchneiden, und hernach die begangenen Fehler durch An- oder Zuſaminenſtückung zu verbergen ſuchen. 16) Wenn ſie bey Verchamerirung eines Kleides die güldene oder Silberne Dreſſen im Aufnehen allzubreit aus dehnen, und hergegen das Tuch darbey ein wenig anhalten, oder auch ſelbige in den Ecken nicht tieff genug einlegen, damit ſie von ſolchen ein gut Theil erübrigen mögen. 17) Wenn ſie bey gantz verchamerirten Aufſchlägen und Batten oder Taſchen-Deckeln das dazu behörige Tuch vor ſich behalten, und hergegen an denjenigen Oertgen, woſelbſt das Tuch vorragen ſoll, nur ſchmale Streiffgen unterlegen, damit es ſcheine, als ob das Tuch völlig dazu gekommen wäre. 18) Wenn ſie bey Knopfflöchern, welche mit Gold-Fäden ſollen vorgezogen werden, an ſtatt ſolcher gelbe Seiden unterlegen,

und

Digitized by Google

und dieſelbe nur mit Gold-Fäden überſchlingen, damit man ſie gleichwohl vor gantz gülden anſehen möge.

Mittel: 1) Obrigkeitliche Verordnung/wie viel die Schneider von jeden Mann-oder Weibes-Kleide Macher-Lohn fordern ſollen. 2) Ernſtl. Verboth wieder die Sonntags-Arbeit/ ſolche unter keinerl. Prætext zu verſtatten/ auch daß darüber feſt gehalten/ und deßwegen fleißige Aufſicht geführet werde. 3) Empfindliche Beſtraffung derer Diebſtahls-Uberführten und wieder die Kleider-Ordnung/ welche faſt an allen Orten zur Unordnung worden/ arbeitende Meiſtere/ wovon die Erneſtiniſche Landes-Ordnung P. III. p. 563. nach zu ſehen iſt.

Schreiner oder Tiſcher betriegen 1) wenn ſie Betten/ Tiſche, Stühle und andere Sachen aus dürren und verlegenen Holtze verfertigen, und hernach ſolche, da ſie dieſelbe mit ein wenig Farbe anſtreichen, vor gut und tüchtig verkauffen. 2) Wenn ſie Stuben-Thüren und Brücken, oder anderes Getäſel aus grünen Brettern verfertigen, daß ſolche ſo bald ſie in die Wärme kommen, kurtzer werden, Spalte und Ritze kriegen/ und gleichwohl dieſelbe vor wohl ausgedorte Thiele den Leuthen anpreiſen, auch, daß ſie nicht aufreiſſen ſollen, zu gewähren, verſprochen. 3) Wenn ſie ihre Arbeit nur obenhin machen, nnd die Bretter weder glatt genug abhobeln, noch auch mit tüchtigem Leime in den Fugen feſt genug zuſammen ſtoſſen. 4) Wenn ſie fichtene Bretter vor kiefferne, und Büchen-Holtz vor Eichen u. ſ. w. zu ihren Waaren nehmen, und den Leuthen

Digitized by Google

Leuthen vor kieffern und Eichen-Holtz verkauffen. 5) Wann ſie, was an ihrer Arbeit zu drehen iſt, ſolches ſelbſt verfertigen, alſo auf dieſe Arth, auch wohl ſonſten in das Drechßler- und Zimmer-Handwerck Eingriff thun. 6) Wann ſie eine angedungene Arbeit zwar anfangen, und da ſie ſolche verſprochener maſſen fördern ſollten, öffters daran unter allerhand excuſen ausſetzen, wohl wiſſende, daß ihre angefangene Arbeit kein anderer Meiſter ausmachen dürffe. 7) Wenn ſie bey Arbeiten nach dem Taglohn etwas von denen ihnen anvertrauten Nägeln, Leim und dergleichen zuruck behalten, und denen Leuthen weiß machen, ſie hätten ſolche zur Arbeit verbrauchet. 8) Wenn ſie auf den Taglohn, da ſie niemand um ſich wiſſen, ſich öffters auf die faule Seiten legen.

Mittel: Wider theils kan man ſich in der Schreiner-Innung proſpiciren/ theils aber kan gute Aufſicht verhindern.

SChuldner betriegen 1) wenn ſie in geſetztem Termin zu bezahlen verſprochen, hernach aber mit der Zahlung nicht einhalten. 2) Wenn ſie beym Borgen die glatteſten und honigſüſſeſten Worte, alsdann aber, da man die Schuld mahnet, die löſeſten Reden ausgeben, auch wohl ſchänden und ſchmähen, um dadurch nur den Creditorem vom Halß zuſchaffen. 3) Wenn ſie auf einen Acker, oder Wieſe mehr Geld borgen, als ſolches werth iſt, und hernach das Unterpfand dem Gläubiger im Stiche laſſen. 4) Wenn ſie ein Stück mehr, denn einmahl verhypotheciren/ und ſolches dem letztern Creditori verhalten.

halten. 5) Wenn ſie ihre feudal-Güter ohne erforderl. Conſens zur hypothec verſchreiben, und unter dem Prætext, daß ſolche allodial ſeyen, den Creditorem argliſtiger Weiſe zu hintergehen ſuchen. 6) Wenn ſie die Obligationes unter dem Vorwand, daß ſie nicht ſchreiben könnten, durch andere unterſchreiben laſſen, dem Creditori aber, der des Debitoris Handſchrifft nicht kennet, die Obligation, als ob ſie es ſelbſt unterſchrieben hätten, zuſtellen, nichts deſto weniger hernachmahls, da es zur Zahlung kommt, eben daher, weil es ihre Unterſchrifft nicht iſt, exceptionem pecuniæ non numeratæ vel non acceptæ machen. 7) Wenn ſie hier und da ſo viel aufborgen, daß endlich die Creditores, da es zum Concurs kommt, kaum die Helffte des vorgeliehenen Quanti wieder bekommen, ja offt, wie man Sprichwortsweiſe redet, an ungewiſſer Schuld Haber-Stroh nehmen müſſen. 8) Wenn ſie mit Fleiß banquerottiren, damit ſie nur ihre Creditores nicht völlig bezahlen dörffen, immittelſt aber einen Nothpfennig, wovon ſie dennoch noch honett leben können, heiml. auf die Seite geſchafft haben. 9) Wenn ſie unter dem Vorgeben, es ſey unter guten Freunden unnöthig, über das Vorlehen eine Obligation oder Handſchrifft von ſich zu ſtellen, mit ſolcher an ſich halten, damit ſie hernach die Schuld deſto eher leugnen können. 10) Wenn ſie in die Obligationes allerhand zweydeutige Redens-Arten, welche hernach dem Creditori nachtheilig seyn können, wiſſentlich mit einflieſſen laſſen, oder ſonſt falſche Wechſel-Brieffe ausſtellen. 11) Wenn ſie bey Aufnehmung einer

Sum-

Summa Geldes allzu groſſe Intereſſen verſprechen, um den Creditorem zur Darleihung deſto eher zu bereden, hernach aber weder Intereſſe noch Capital zu behöriger Zeit abtragen, auch wohl es dahin bringen, daß der Creditor wegen ſolches wucherlichen Contractus ſeines Capitals verluſtig wird. 12) Wenn ohnbemittelte Ehemänner auf ihre Güter, welche ſie ſich von ihrer Eheweibern Vermögen angeſchaffet, vieles Geld borgen, und hernach wohl mit Fleiß ſich angeben, daß ſie nicht ſolvendo ſeyen. Da es nun zum Concurs kommt, und das Eheweib zu ihrem eingebrachten ex capite prioritatis greiffet, ſo bleibet denen ſämmtlichen Creditoren das leere Nachſehen. Der Ehemann machet ſich indeſſen von dem etwan auf die Seiten geſchafften alſo betrüglicher weiſe erborgten Geld, gute Tage. 13) Wann groſſe angeſehene Herren von Unterthanen, oder andern geringer Condition Geld auf nimmer wieder geben aufrechnen, wohl wiſſende, daß dieſe ſich nicht unterſtehen werden, ſie deßhalben in Klage zu nehmen und darüber ſich mit ihnen in koſtbaren Proceß einzulaſſen.

Mittel: 1) Leihe nicht einen gewaltigern, denn du biſt, leiheſt du aber, ſo achts, als verlohren, Syr. 8. 15. coll. cap. XXIX. v. 1. ſeqq. 2) Solten durch die Landes-Ordnung alle Unterthanen dahin angewieſen werden, ihre über 10. Rthlr. ſich erſtreckende Vorlehen bey denen Beamten und Räthen in denen Städten Beyſeyns deß ſich hiezu bekennenden Schuldners einregiſtriren zu laſſen, dabey die Obrigkeit, was etwan zu derer Creditoren Sicherheit dienen möchte, dieſen einzurathen und an Hande zu geben hätte. 3) Wäre durch die Landes-Obrigkeit ein lex pragmatica zu publiciren, daß zumahlen

len an Orthen/ wo die communio bonorum unter denen Eheleuten eingeführet/ das Eheweib des Ehemanns Schulden ohne Ausnahme mit zu bezahlen / gehalten ſeyn/ hingegen dieſem/ wann er ein verthulich Leben anfangen würde/ ſo gleich/ da das Eheweib ſolches erweiſen kan/ als einem decoctori, ein Curator bonorum geſetzet werden ſoll.

Schüler betriegen 1) Wenn ſie die Lectiones, welche ſie auswendig lernen ſollen/ auf ein Zettulgen ſchreiben , und ſolche nach Zumachung der Bücher darauf ableſen. 2) Wenn ſie das Buch, woraus ſie ihre lectiones memoriter herſagen ſollen, zum Schein zwar hinlegen , ein anderes aber von dergleichen Sorte noch bey der Hand und ſo vortheilhafftig poſtiret haben , daß es der Præceptor nicht mercken kan, wenn ſie ſolche daraus herleſen. 3) Wenn ſie ſich kranck anſtellen oder andere kahle Entſchuldigung vorwenden , damit ſie nicht in die Schule gehen dürffen. 4) Wenn ſie hinter die Schule weggehen, und ihre Eltern , daß ſie darinnen geweſen, bereden , zu den Præceptoribus aber/ daß ſie ihre Eltern zu Hauß hätten müſſen an die Hand gehen , vorſagen. 5) Wenn ſie ihre Mit-Schüler bey den Præceptoribus fälſchlich anklagen, um ſich dadurch bey ihnen in Gunſt, andere aber in Ungunſt zu ſetzen. 6) Wenn ſie einander die Bücher oder andere Sachen in der Schule entwenden, und unter dem Vorwand , es ſey das Ihrige wieder verpartiren. 7) Wenn ſie die Præceptores bey ihren Eltern unbilliger weiſe verhaßt machen, und daß ſie von ihnen mit unbarmhertzigen Schlägen

gen tractiret werden, fälſchlich vorgeben. 8) Wenn ſie ſich die Exercitia, Verſe und Orationes, auch valedictorias von andern machen laſſen, uud ſolche hernach als ihre eigene Arbeit den Præceptoribus aufweiſen, und ſich corrigiren laſſen. 9) Wenn ſie einen Auctorem exponiren ſollen, und ich vorhero von jemand das Teutſche, welches ſie ſodañ ohne Verſtand herableſen, aufſchreiben laſſen. 10) Wenn ſie an ſtatt, daß ſie auf das, was proponiret oder dictiret wird, acht haben ſollen, allotria und fremde Dinge treiben, oder an ihren exercitiis, welche ſie zu Hauß machen ſollen, arbeiten. 11) Wenn ſie es mit dem Famulo oder demjenigen, der am nechſten an der Schul-Thür ſitzet, anlegen, und ſich von demſelben aus den lectionibus abruffen laſſen, unter dem Vorwand, ſie ſolten nach Hauſe gehen. 12) Wenn ſie ſich anſtellen, als ob ihnen die Naſe ſchweiſete, oder ſonſt ſ. v. etwas nöthig wäre, um deſſentwegen ſie veniam exeundi bitten müſten, nur damit ſie mögen aus der Schule gelaſſen werden. 13) Wenn ſie bey Recitirung ihrer Lectionen, unter währenden Auf- und Abgehen des Præceptoris, einen Taubenſchlag machen, und, da es der Præceptor nicht gewahr wird, die memoriter zu recitirende Lection aus dem Buche heraus leſen, ſolches aber, ſo bald er ſich nur umkehret, wieder zu machen. 14) Wenn ſie ſich die auswendig zu lernende Lectiones von ihren Schul-Nachbarn einblaſen laſſen, und doch, als hätten ſie ſolche treffl. gekonnt, das Anſehen haben wollen. 15) Wenn ſie bey verübter Boßheit und eher zu befürchtender Straffe denen Præ-

cepto-

ceptoribus Backel und Ruthen verſtecken, oder in jene Kerben einſchneiden, daß die Præceptores ſie entweder gar nicht damit abſtraffen können, oder die Backel beym zuſchlagen gleich zerbrechen mögen.

Mittel: 1) Daß die Eltern ihre Kinder zu Hauſe nicht verzärteln/ vielweniger ihnen alles / was ſie wider die Præceptores vorbringen/ ohne vorherige Erkundigung glauben ſollen. 2) Daß Præceptores auf ihre Schüler fleißige Aufſicht haben/ und ſo wohl bey Recitirung der Lectionen auf dieſelbe genau ſehen / als auch bey Vorbringung einer Entſchuldigung/ warum ſie etwa nicht in die Schule gekommen / weitere Nachfrage bey deren Eltern halten. 3) Daß die beſten und frömmſten Diſcipuli zu Obſervatores, welche derer übrigen Unfug/ Lug und Trug denen Lehrmeiſtern heiml. oder öffentlich anſagen/ beſtellet und ſodann auch wider die Feindſchafft ihrer Mitſchüler geſchützet werden. Hierbey kan man die Vorrede zu Gottfried Hoffmanns Vorſchlägen von nützl. Einrichtung der öffentl. und privat-Unterweiſung der Jugend/ darinn die gröſten Mängel und Fehler der Schüler angeführet werden/ nachleſen.

SChul-Leute betriegen 1) wenn ſie ihre Unterthanen eher und mehr gelehrt / als fromm zu machen ſuchen, und daher die doctrinam pietatis, unter dem Vorwand, daß ſolche auf die Cantzel gehöre, und ſie ihre Stunden zu andern lectionibus ohne diß gar genau ausgetheilet hätten, liegen laſſen. 2) Wenn ſie die beſtimmten Schul-Stunden verſchmälern, und nicht nur ſpäte zur Lection kommen, ſondern auch unter derſelben unter allerhand Prætext heraus lauffen, und öffters, ehe es noch geſchlagen, wieder ſchlieſſen. 3) Wenn ſie gar die Schul-

Stunden liederlich verſäumen, und allerhand erdichtete Hindernisſe zu ihrer Entſchuldigung vorwenden, auch, daß ſie die verſäumte Stunden wieder einbringen wolten, zwar verſprechen, dennoch aber dieſes letztere hernach nicht halten. 4) Wenn ſie bey Beſtrafftung derer Scholaren nicht gleich durchgehen, ſondern nach Affecten den einen härter als den andern, der doch mit jenem in gleicher culpa iſt, diſcipliniren, einigen aber, um ihrer vornehmen Eltern oder eigenen Genuſſes willen, durch die Finger ſehen. 5) Wenn ſie ihre Untergebene um offtmahls geringer Urſachen willen blutrünſtig, oder ſonſt barbariſch tractiren, und hernach dergleichen unbilliges Verfahren mit einem ſcholaſtiſchen Amts-Eifer, oder daß ſie der Zorn übereilet und die Boßheit der Scholaren zu groß ſey, entſchuldigen wollen. 6) Wenn ſie die Scholaren um Genuſſes oder Gunſt willen gegen ihre Eltern und andere über die Warheit ſehr loben, und dadurch ſtoltz machen. 7) Wenn ſie, da ſie ſich etwa nicht auf die Lectiones præpariret, oder wie der ſeel. Mengering in Scrut. conſc. cap. 11. qu. 72. ſchreibet, nicht viel auf die Lectiones zuvor eingehauen und zugeſchnitten haben, einen weitläufftigen Diſcurs und Predigt anſtellen, denen Diſcipuln eine weile luſtige Hiſtörigen oder Schnacken vorſchwatzen, oder ihnen das Geſetz ſchärffen und viel von ihrem Unfleiß, Ungehorſam und dergl. vorpredigen, damit indeſſen nur der Seiger ſchlage, und ſie vor dißmahl mit Ehren loß und davon kommen. 8) Wenn ſie, damit ſie der præparation auf ihre lectiones entübri-

übriget ſeyn mögen, ihren Diſcipuln mit unnöthigen dictiren derer aus verteutſchten auctoribus claſſicis excerpirter phraſium oder auch wohl ſolcher diſciplinen, die man bereits beſſer im Druck hat, an Erlernung nöthigerer Dinge hinderlich ſind, und damit die edle und unwiederbringl. Zeit verderben. 9) Wenn ſie die Jugend nicht auf die rechte fontes führen, ſondern damit hinter dem Berge halten, daß dieſe nicht hinter ihre Schliche kommen, und ſolche von ihnen zu ihrem einträgl. Nutzen deſto länger aufgehalten werden können. 10) Wenn ſie bey ihrem Vortrag, in muſtaceo quaſi gloriam quæſituri, mit Fleiß obſcur ſeyn, damit man ſie nach ihrer eigenen gewöhnl. Redens-Art: Quis capere poteſt, capiat! nicht ſo gleich capiren könne, ſie aber hiedurch den Ruhm eines tieffgelahrten Critici von Unverſtändigen erhaſchen mögen. 11) Wenn ſie mit den Ihrigen die Lectiones nicht fleiſſig repetiren, ſondern ſolche biß etwa auf herannahendes Examen verſpahren, und immittelſt in ihren lectionibus fortfahren, damit ſie nur beym Examine viele abſolvirte penſa im Lections-Catalogo aufweiſen können, da es doch auch hier nach Plinii Regul: Non multa, ſed multum! heiſſen ſolte. 12) Wenn ſie auch im Examine denen Ephoris Scholæ und examinatoribus allerhand blaue Dünſte vor die Augen machen, und es vorher mit den Scholaren anlegen, was ſie dieſe fragen wollen, dieſe aber ihnen antworten ſollen, auch Ihnen wohl die Formülgen über den Cornelium Nepotem, oder einen andern Auctorem claſſicum in die Feder dictiren

 dictiren

ctiren, damit die Scholaren deſto beſſer beſtehen, ſie aber, als Lehrende, ihres Fleiſſes und Geſchicklichkeit halber deſto mehrern Ruhm davon tragen mögen. 13) Wenn ſie reicher und vornehmer Leuthe Kinder, um des lieben Intereſſe willen, treulicher informiren, als arme und geringe Scholaren, von welchen ſie eben keinen ſonderl. Nutzen zu gewarten haben, da doch auch unter dieſen offtermahls ſchlechten Lumpen, wie der ſeel. Scriver im Seelen-Schatz P. II. p. 735. redet, ein Königl. oder Fürſtl. Rath, Cantzler, Doctor, Magiſter, Profeſſor, Prediger, Bürgemeiſter, Kauffmann, u. ſ. f. verborgen iſt, und hergegen von jenen das Heroum filii noxæ öffters eintrifft, 14) Wenn ſie über die verdorbene Diſciplin klagen, und doch ſelbſt in ihrer eigenen übelen Conduite wider die leges ſcholaſticas pecciren, gleichwohl aber den Schein, daß ſie über die Diſciplin hielten, haben wollen. 15) Wenn ſie allerhand neuerl. Accidentia aufbringen, oder die alten auf mancherley Art, beym Anbind-Geld an ihrem Geburts-oder Nahmens-Tag, da mancher arme Schüler unter Vorwand, daß dergleichen Geſchencke loco ſalarii ſeyen, wohl einen Thlr. erlegen muß, ſteigern und erhöhen. 16) Wenn ſie denen perorirenden oder valedicirenden falſche Lob-Sprüche geben, und in ihren programmatibus oder Lauffzetteln von dererſelben Gelehrſamkeit, und wie ſolche faſt in allen Sprachen und Wiſſenſchafften verſiret ſeyen, ſo viel dicentes machen, daß man ſolche Scholaren ehe vor ſchon vollkommene Doctores, als vor noch lernens wegen auf Univerſitäten ziehen-

hende Studioſos halten ſolte. 17) Wenn ſie in Sprachen, die ſie ſelbſt entweder gar nicht / oder doch nicht gründlich verſtehen, peroriren und valediciren laſſen / damit ſie nur vor groſſe Philologos und Sprach-Verſtändige angeſehen werden mögen. 18) Wenn ſie denen Scholaren ihre Orationes oder Diſputationes ſelbſt machen, und gleichwohl von jenen, daß ſie ſolche proprio marte elaboriret hätten, vorgeben, bey dieſen aber, daß ſie ſich pro auctoribus angeben, und auch unter ſolchen Deckmantel die Dedication machen dürffen, um Schmiralien willen, geſchehen laſſen. 19) Wenn ſie ſich kranck anſtellen, da ſie ihre Lectiones halten ſollen, damit ſie immittelſt ſich ihrer Gemächlichkeit bedienen, oder ſonſt die Zeit zu ihren privat-Verrichtungen employren können. 20) Wenn ſie ſich die privat-Stunden oder Collegia theuer, ja theurer, als auf Univerſitäten zugeſchehen pflegt, bezahlen laſſen, und doch darinnen ihre Scholaren nichts beſonders lehren, ſondern wohl die halbe Zeit um liederl. Urſachen willen ausſetzen, darbey faullentzen, und ſolcher geſtalt, wie Robertus Harris, ein Engelländer, in ſeinem Gewiſſens-Spiegel teutſch redet, die arme Jugend ums Geld betrügen. 21) Wenn ſie den Scholaren die von Ihnen edirte Bücher, ohnerachtet ſie offt nicht viel taugen, auch ad captum juventutis nicht geſchrieben ſind / um ihres Profits willen zu kauffen, beſtens recommendiren, publice einführen, und diejenige / welche bereits mit dergleichen Büchern anderer Editionen verſehen ſind, pro auctoritate darzu anhalten, daß ſie die

Jhrige anſchaffen müſſen. 22) Wenn ſie, unter dem Vorwand, der ſtudirenden Armuth die nöthigen Schul-Bücher anzuſchaffen, einen Fiſcum von dictirten Geld-Straffen anſtellen, hernachmahls aber das Geld entweder vor ſich behalten, oder nach einigen Jahren, da die alten Scholaren in ihren Claſſen nicht mehr vorhanden ſind, die neuere aber von angeſchafften Büchern nichts wiſſen, die Bücher wegnehmen und dem Fiſco entwenden.

Mittel: 1) Gute Beſtellung der Schulen mit tüchtigen Subjectis welchen auf Univerſitäten humaniora beſonders zu ſtudiren vermittelſt Darreichung einiges Stipendii oder ſonſt von hoher Landes-Obrigkeit unter die Armen zu greiffen. 2) Erhöhung derer Beſoldung und Rangs in höhern Schulen/ als deren Ermangelung eine Haupt-Urſach mit iſt/ daß man ſo wenig geſchickte und rechtſchaffene Schul-Leute findet. 3) Fleißige Aufſicht derer Schul-Inſpectorum. 4) Vorſchrifft zur nützl. Schul-Methode. 5) Weitere Beförderung der Schul-Leute auf deren vorher gegangenes Wohlverhalten / als deren Auſſenbleiben endl. ſolche Leute / welche Lutherus nach 10. jährigen eingefreſſenen Schul-Staub ſelbſt denen Martyrern vergliechen/ verdrießlich macht.

Schulmeiſter betriegen 1) wenn ſie im Leſen und Schreiben, wie auch in Memorirung unnöthiger Dinge die Jugend aufhalten/ und nur darauf ſehen, daß ſolche lange in die Schule gehen und ſie alſo viel Schul-Geld bekommen mögen. 2) Wenn ſie mit einem und dem andern Nachbarn in Haß und Widerwillen leben, und nachgehends ſolches die Kinder in der Schule entgelten laſſen, um ſich an ſelbigen, weil ſie es an den Eltern nicht thun kön-

können, zu rächen. 3) Wenn ſie, unter Vorſchü-
tzung anderer die Schule betreffende Geſchäffte, ih-
rem Feld-Bau und häußl. Verrichtungen nachge-
hen, und unterdeſſen das Schulweſen verſäumen, und wohl ihre Weiber einsweils informiren laſſen. 4) Wenn ſie die Kinder, mit deren Eltern ſie in Feindſchafft leben, mit Fleiß unrecht leſen und beten laſſen, und hernach vorgeben, es wären tumme Köpfe. 5) Wenn ſie, was in die Kirche gehöret, zu ihrem eigenen Gebrauch abnutzen, oder von Baumöhl, welches zu den Schlöſſern der Kirchen, und der Uhr aus dem GOttes-Kaſten gekauffet wird, etwas behalten oder ſich mehr Lichter bezahlen laſſen, als des Jahrs in der Kirchen verbrauchet worden. 6) Wenn ſie in die Schul-Gebäude eines und das andere, welches ſie ihrer Commodité nach gerne geändert haben wolten, gleichwohl aber nicht erlangen können, mit Fleiß ruiniren, damit es hernach nothwendig geändert werden müſſe. 7) Wenn ſie wider Verboth den Leuthen Suppliquen, Eheberedungen und Teſtamenta heiml. weiſe machen. 8) Wenn ſie bey Verfertigung einer Dorffs-Caſſen-Rechnung dieſen oder jenen, vor welchen ſie die Rechnung fertigen, zum Vortheil etwas hineinſetzen oder auſſen laſſen. 9) Wenn ſie bey Hochzeiten oder Kindtauffen das Vorleger- und Vorſchneider-Amt verſehen, und ſich das beſte und gröſſeſte Stück bey jedem Gerichte heraus nehmen.

Mittel: 1) Bey Beſtallung der Dorffs-Schul-Dienſte auf ſolche Subjecta zuſehen/ welche nicht nur in Unterrichtung der Kinder in der Muſic und andern zum Schulweſen gehörigen Dingen erfahren/ ſondern bey

welchen auch eine wahre und lebendige Erkänntniß GOttes wohnet / damit ſie ſowohl ihre Affecten im Zaum zu halten/ als auch der Jugend mit nöthigen und nützl. Unterricht an die Hand zu gehen wiſſen. 2) Solche Leuthe mit zulängl. Beſoldung und Unterhalt zu verſehen / damit ſie nicht aus Mangel gezwungen werden/ mit Hintanſetzung der Schul-Arbeit andern neben Dingen nachzugehen. 3) Die Verbrecher/ welche obiger Dinge ſchuldig ſind/ zu warnen/ und wo dieſe Warnungen nicht helffen/ ſie ernſtl. zu beſtraffen / oder wohl gar ihres Amtes zu entſetzen.

SChuſter betriegen 1) wenn ſie Kalb-Leder auf Corduan Art oder Schaaff-Leder auf gelb Saphianiſch zubereiten und beydes dafür verkauffen. 2) Wenn ſie gemeines Kalb- und Roß-Leder für Engliſches Kalb- und Pfund-Leder verkauffen, oder, wie Mengering in Scrut. Conſc. catech. p. 1547. ſchreibet, denen Pfund-Sohlen eine ſolche Geſtalt zu geben wiſſen, daß ſie für gute Hamburger Pfund-Sohlen paſſiren müſſen. 3) Wenn ſie das Sohlen-Leder einweichen, und nach dem bekannten Sprichwort: Der Schuſter hat zwey lange Zähn, damit er kan das Leder dehn / mit der Beiß-Zange dergeſtalt weit auseinander ziehen, daß ſeine Compactur oder Gewebe zertrennet und es ſehr poros gemachet wird. 4) Wenn ſie mit Fleiß ſolches Leder, welches in der Bereitung durch die Lohgerber verderbet und verbrennet worden, wohlfeil einkauffen und verarbeiten, nur damit die Schuhe deſto eher zerreiſſen / und ſie fein bald wiederum neue zu machen bekommen mögen. 5) Wenn ſie den Juchten auf rauchen Leder vermittelſt einiger dazu præparirten Specereyen nach-

nachmachen, und ſolches Leder nachgehends den einfältigen Bauren vor veritablen Moſcowitiſchen Juchten verkauffen. 6) Wenn ſie an den Schuhen, welche ſchon eine Zeitlang getragen worden, das Ober-Leder wiſchen, die Solen aber mit ſchwartzer Farbe überſtreichen, und ſolche hernach vor nagelneu verkauffen. 7) Wenn ſie jezuweilen ein Loch ins Ober-Geſchuh aus Unvorſichtigkeit geſchnitten, ſolches ſodann zunehen oder mit Wachs verſchmieren, damit man es bey dem Kauff nicht innen werden ſoll. 8) Wenn ſie unter die Abſätz-Fleckgen oder auch zu den Ober-Ledern und Hintertheilen altes Leder nehmen, und nachgehends für lauter neues verkauffen. 9) Wenn ſie gantz und gar alte Abſätze auf die Schuhe machen, und damit man es nicht ſo bald gewahr werde, ſolche von auſſen und innen ſchwärtzen. 10) Wenn ſie die gepappten Abſätze, und unter der Preſſe nicht recht ausdörren laſſen, daß ſolche hernach gleich wieder voneinander gehen. 11) Wenn ſie unter die gepappten Abſätze mehr kleine Abſchnitte, als groſſe Körter und Flecken, oder auch wohl gar Abſchnitte von weiſſen Schaaff-Leder, und, wie an einem gewiſſen Ort geſchehen, dick pappierne Pappen thun. 12) Wenn ſie an ſtatt des behörigen Roß-Leders zu Brandſohlen Schaaff-oder wohl gar Hoſen-Leder, und Filſſe von alten Hüten nehmen, und damit man den Betrug mit dem Schaaf-Leder deſto weniger innen werde, das rauhe Theil herauskehren. 13) Wenn ſie die Brandſohlen, zumahl in den Frauenzimmer-Schuhen, welche mit Haaren ſollen ausgefüttert werden, gar erſparen wollen, und

die Haare nur zwiſchen eine weiſſe Schaaff-Lederne Fuß- und Roß-Lederne Unterſohlen einnehen, da doch auch die mittlere Sohle, welches eigentlich die Brandſohle ſeyn muß, ohnumgängl. darzu erfordert wird. 14) Wenn ſie Schuhe von Kalb-Leder auf Pech oder gedoppelt verfertigen, welches doch laut theils Innungen, bey Verluſt derſelben verbothen iſt. 15) Wenn ſie ſich mit Annehmung allzuvieler Arbeit, ſonderl. bey annahenden Feyertagen, überhauffen, und doch hernach die beſtellte Schuhen, gethanen Verſprechniß nach, zur beſtimmten Zeit weder lieffern, noch andern Meiſtern theils zu verfertigen gönnen. 16) Wenn ſie in Verkauffung die Leuthe überſetzen, oder auch wohl andern Meiſtern zum Tort, ſich ſelbſten aber zum Schaden die Schuhe wohlfeiler geben, als ſie das Leder haben. 17) Wenn ſie, die Meiſter einander ſelbſt im Lederkauff heimlich überſetzen, und folgl. das Leder unnöthiger weiſe vertheuren. 18) Wenn ſie des andern Arbeit boßhafftiger Weiſe tadeln, verkleinern und zu nichte machen, hernach aber die Ihrige, auch öffters mit leichtfertigen Schwören und Vermeſſen, daß man keine beſſere Schuhe anderswo kriegen würde, heraus zu ſtreichen wiſſen, nur damit ſie deſto mehrere Kunden an ſich ziehen mögen. 19) Wenn ſie zwiſchen den Brand- und Unterſohlen, dicke und ſtarcke Ballen-Körter um den Rand legen, und ſodann die Bauren beſchwatzen, als ſeyen die Schuhe mit 3. Sohlen gemacht. 20) Wenn ſie die Brandſohlen mit harten Pech brennen, oder zwiſchen denſelben und der Unterſohlen, an ſtatt der ſogenannten alten Schwaben,

ben, Karten, Pappen, Rinde, Thon, oder auch wohl gar, wie einsmahls von einem gottloſen Meiſter geſchehen ſeyn ſoll, Pſalmen-Blåtter unterlegen. 21) Wenn ſie ihre Pechdråhte aus ſchlechten Hanff oder auch wohl aus vermengten Flachs verfertigen, und damit beſtechen, nur daß ſie auf ſolche weiſe deſto eher an den Schuhen wieder etwas zu flicken bekommen. 22) Wenn ſie ſonderl. die Abſåtz-Dråhte gar zu dinn machen, und einen groſſen Pfriemen führen, damit die Löcher fein groß werden, und der Drath deſto eher durchgehen, auch dieſe ſonſt harte Arbeit ihnen nicht zu ſauer ankommen möge. 23) Wenn ſie beym Aufſtechen der Abſåtze die Dråhte nicht wohl pichen, und allzuweite Stiche thun, oder nicht feſt genug zuziehen, da es doch nach dem bekannten Sprichwort heißt: Wer wohl picht, und eng ſticht, zeucht feſt zu, macht gute Schuh. 24) Wenn ſie den Gerber das Leder abborgen, und, daß ſie ſolches, ſo bald es nur verarbeitet, gleich bezahlen wolten, verſprechen, nichts deſto weniger hernach mit der Bezahlung zu beſtimmter Zeit nicht inne halten, und wohl theils die Schuld leugnen. 25) Wenn ſie einen Schuh-Knecht von Ziel zu Ziel, nemlich von Johannis biß Weihnachten, & vice verſa ſprechen, und ihn zwar, ſo lange das Handwerck gehet, und viel beſtellte Arbeit vorhanden iſt, in ihrer Werckſtatt behalten, hernach aber demſelben, ſo bald nur die nöthige Arbeit vorbey, vor der Zeit ſeinen Abſchied geben und lauffen laſſen. 26) Wenn ſie einen ein paar Schuhe zu enge gemacht, ihn damit tröſten, ſie würden ſich ſchon im Tragen austretten, und

Digitized by Google

ausdehnen, wann ſie aber ein paar Schue zu weit gemacht, in der Näſſe waden, ſie bald eingehen, vorgeben.

Mittel: Die auf ſolche Betrügereyen eingerichtete Innung und Beſchauung derer zum Verkauff auf die Märckte bringenden Schuhe/ auch Abnahm derer nicht tüchtigen/ mag bey der Sache am dienlichſten ſeyn.

Schwerdtfeger betriegen 1) wenn ſie ſchlecht-vergüldete Degen-Gefäſſe vor gut-vergüldete, oder polirt-eiſerne vor ſtählerne verkauffen. 2) Wenn ſie gleichen Betrug mit den Handgrieffen begehen, und ſolche vor übergüldet oder überſilbert fälſchl. ausgeben, ohnerachtet dieſelbe hernach beym Gebrauch Fuchs- und Kupffer-roth werden. 3) Wenn ſie auf gemeine Klingen Londen ſetzen, damit ſolche vor gute Engliſche paſſiren mögen, oder jene auch wohl gar vor Wolffs-Klingen, welche ſehr theuer und gut ſind, ausgeben. 4) Wenn ſie Schaaf-lederne Scheiden vor Kalb-lederne verkauffen. 5) Wenn ſie, im Fall ein Liebhaber ſich zu einem Degen findet, worzu ſie noch keine Scheide fertig haben, vorgeben, ſie wolten gleich eine dazu machen, der Käuffer möchte nur etwa in ein paar Stunden wieder nachfragen, alsdann aber eine Scheide aus einem andern Degen nehmen, und, da ſolche zu weit, unten am Ohrband nur ein wenig zuſammen ſchlagen, oben aber die weite mit etwas Tuch ausfüttern. 6) Wenn ſie einfältigen Käuffern die Degen übertheuren, und ſie zu guter Bezahlung derſelben unter allerhand Vorſtellungen beſchwatzen.

Mit-

Mittel: Kommt auf eine wohlgefaſſete Innung derer Schwerdtfeger/ und ſodann auf derer Käuffere Aufſicht und bey deren Anzeige einer befundenen Betrügerey auf die Obrigkeitl. Beſtraffung an.

SEcretarien betriegen 1) wenn ſie dasjenige, was bey ihren Verrichtungen vorgehet, und entweder gar nicht, oder vor der Zeit nicht zu offenbahren iſt, andern ſchrifft- oder mündlich in Geheim kund machen. 2) Wenn ſie nach Revidirung ihrer Concepte ein oder das andere hineinſetzen, oder heraus thun, und zur Ausfertigung alſo bringen. 3) Wenn ſie, da die Herrſchafft zumahlen ſonſt mit andern Geſchäfften umgeht, und dasjenige, was ihr zur Unterſchrifft gebracht wird/ zu durchleſen nicht an der Zeit hat, ſolche Sachen bey Vorlegung derer Subſcribendorum mit unterſchieben, welche ſie oder ihre Patronen, und Freunde vor ſich reſolviret. 4) Wenn ſie dasjenige/ was in dem geheimden Rath, Regierung, Conſiſtorio oder Cammer reſolviret, oder votiret worden, denen hierunter intereſſirten heimlich ſtecken. 5) Wenn ſie die von der Herrſchafft anvertrauete Blanquette und Siegel zu andern Sachen, als wozu ſie gehören, mißbrauchen. 6) Wenn ſie, da ihnen etwas ex actis zu referiren oder zu extrahiren, aufgegeben worden, den ihnen etwan ſpendirenden Theil zum Vortheil oder dem Ubelwollenden zum Schaden die Sache vortragen, oder ausarbeiten. 7) Wenn ſie die expedition derer Sachen unter Vorſchützung anderer nöthigern Geſchäfften, ſo lange aufhalten, biß der impetrant mit einem Geſchencke heraus gerucket. 8) Wenn ſie einem

einem ſolchen zu gefallen, denen die reſolution in einer Sache nicht anſtehet, ſelbige ſo lang als möglich seyn will, unexpediret laſſen. 9) Wenn ſie die Taxam bey denenjenigen zumahl, welche deren unkundig ſind, erhöhen. 10) Wenn ſie von denen ihnen zur Einnahme anvertrauten und zu berechnenden Sporteln ſolche unterſchlagen, bey welchen die participanten nicht wohl dahinter kommen können.

Seiffenſieder betriegen 1) Wenn ſie beym Seiffenſieden, in die Keſſel gelbe Erde thun, daß die Seiffe davon fein Gelb werde, und ausſehe, als ob ſie noch ſo gut ſey, welches doch nicht iſt. 2) Wenn ſie den Sud nicht genug durchlaſſen, daß daher die Seiffe zu aſchenhafftig und zu hart wird, folglich im Waſchen nicht wohl durchdringet, auch ſelbſt die Wäſche davon ſehr gelbe verbleibet. 3) Wenn ſie die Seiffe, ehe ſie ſolche verkauffen, gantz weich machen, damit ſie nur deſto ſchwerer wiegen möge. 4) Wenn ſie zweyerley Gewicht haben, und den Unverſtändigen die Seiffe mit dem zu leichten Gewichte zuwägen. 5) Wenn ſie ſelbſt præparirte Seiffe vor Venetianiſche, welche ſonſt vor die allerbeſte gehalten wird, ausgeben und davor verkauffen. 6) Wenn ſie ihre Seiffe mit Roſenwaſſer beſtreichen, daß es einen angenehmen Geruch giebt, und hernach vorgeben, daß es eine mit Venetianiſcher Seiffe untermengte Seiffe ſey. 7) Wann ſie die Bologneſer Seiffen-Kugeln, welche ſonſten vor die feineſte Hand-Seiffe paſſiret, nachmachen und davor denen Unwiſſenden verhandeln. 8) Wenn ſie die ſo genannte

te Mandel-Seiſe/welche man wegen ihrer ohngemeinen leichte, in einen geringen Preiß dem Stück nach ſonſten haben kan, denen Einfältigen Stuckweiß übertheuer anhängen.

Mittel: Könte wohl dienſam ſeyn/wann die Seiffen-Sieder und Licht-Ziehere/welche meiſtentheils ein Gewerb haben/ mit einer beſondern Innung/ zu Abhelffung obiger Verbrechen verſehen/ und eine gewiſſe nach dem Unſchlitt-Preiß eingerichtete Taxa von Zeiten zu Zeiten vorgeſchrieben/ auch jezuweilen bey ihnen Viſitation derer Waaren angeſtellet würde.

SEiler betriegen 1) wenn ſie die Leuthe nicht mit tüchtiger Waare verſehen, ſondern die Stränge und Tragbänder vom allerſchlechteſten Wercke, und dabey ſehr liederlich machen, nur daß ſolche deſto eher wiederum zerreiſſen mögen. 2) Wenn ſie den Hanff mit Flachs-Werck vermengen, und hernach vorgeben, daß die daraus verfertigten Stränge von lauter guten Hanff wären. 3) Wenn ſie die Seile aus ein wenig guten Flachswerck, darunter gar kein Hanff gekommen iſt, verfertigen, und hernach ſolche gleichwohl für Seile, die halb aus Hanff gemacht, und alſo ſehr feſt und ſtarck wären, ausgeben. 4) Wenn ſie, zumahl in groſſen Städten, wo ſie auch mit Pech, Leinöhl, Wagenſchmier ꝛc. handeln, ſich des kleinen Maaßes und leichten Gewichts bedienen.

Mittel: Innungs-Puncta darnach einzurichten/ auch ihren fabricirten Waaren einen gewiſſen Tax zu ſetzen.

SElbſt-Betrug geſchiehet 1) wenn wir meynen, wir ſeyen nicht ſo arg, als wir ſind, und hätten

da-

daher die Prediger auf denen Cantzeln nicht immer ſo auf uns zu predigen. 2) Wenn wir die Straff-Predigten nur auf andere in Abſicht, der und jener ſey damit getroffen worden, nicht aber auf uns appliciren. 3) Wenn wir andere tadeln, was wir ſelbſt an uns haben, und alſo nicht erſt für unſerer eigenen Thür kehren, ſondern Splitter-Richter abgeben. 4) Wenn wir uns über andere, ſonderlich über die Juden erärgern, daß ſie ſo Barbariſch mit dem Herrn Chriſto umgegangen, meynende, daß, wann wir zu der Zeit gelebet und darbey geweſen wären, es gantz anderſt und beſſer ſolte hergegangen ſeyn, und gleichwohl eben dergleichen Haß und Verfolgung gegen Chriſti Diener und Glieder ausüben. 5) Wenn wir uns düncken laſſen, wir ſtehen, und könten in dieſe oder jene Sünde, welcher wir etwa jetzunder nicht ergeben, noch darzu geneigt ſind, ſo leicht nicht fallen, da doch Davids, Petri und anderer Sünden-Fälle uns ein anders belehren. 6) Wenn wir meynen, wir ſeyen bey GOtt gar wohl dran, weil es uns etwan in äuſſerlicher Glückſeeligkeit nach Wunſch gehet, und wir aus unſern Kammern einen Vorrath nach dem andern heraus geben können, da doch der zeitl. Reichthum nicht allzeit ein göttl. Seegen, ſondern auch jezuweilen ein Zeichen der Straffe u. ein Strick des Verderbens iſt. 7) Weñ wir uns einbilden, Gott ſeye damit ſchon zufrieden, wann wir nur von auſſen ein erbares Leben führeten, niemanden ärgerlich wären, einem jeden das ſeine gäben und lieſſen, im übrigen mögte das Hertz beſchaffen ſeyn, wie es wolle, da doch dieſes mehr nichts als ein ſubtiles

Hey-

Heydenthum iſt. 8) Wenn wir uns rühmen, daß wir den Chriſtlichen Glauben haben, und in der wahren Evangel. Religion erzogen und gebohren worden, getaufft wären, zur Kirche, Beicht und Abendmahl giengen, Allmoſen gäben und dergleichen gute Wercke, um derent Willen GOtt uns den Himmel zu geben ſchuldig ſey, mehr thäten, bey dem allen aber ein gantz unchriſtl., Antichriſtiſches, Epicuriſches, ungöttliches, Heydniſches, ja gar unmenſchliches Leben führen. 9) Wenn wir uns einbilden, wir gläubten den göttlichen Verheiſſungen, dennoch aber bey leiblichen Nöthen in GOttes Vorſorge, Allmacht, Schutz und Hülffe ein Mißtrauen ſetzen; oder die Verheiſſungen für wahr, die göttlichen Drohungen aber für leere Worte halten. 10) Wenn wir eine Zeitlang das Wort mit Freuden annehmen, auch Zeichen der Buſſe durch die Traurigkeit über die Sünde, und des Glaubens durch die Freudigkeit des Geiſtes über die Empfindung Göttlicher Gnade, von uns ſpüren laſſen, und nun meynen, wir ſeyen nun allbereit thätig in dem Stand der Gnaden, dennoch aber hernach zur Zeit der Noth wieder abfallen, und die Krafft des Glaubens verleugnen. 11) Wenn wir das Gute, ſo in uns iſt, gröſſer, und wie der fürtreffliche Engelländer Daniel Düke in ſeinem Noſce Teipſum oder Selbs-Betrug cap. 9. p. 158. redet, aus einem kleinen Scherfflein der geringſten Tugend, einen gantzen Schatz, aus einem kaum ſichtbaren Spreußlein einen Haupt-Balcken, darauf man ich weiß nicht was? bauen könne, aus einem fauſtgroſſen Sand-Hügel einen gantzen Berg

voll

voll herrlichen Gold-Adern, aus einer Mücken einen Elephanten, aus einem glimmenden Tacht eine himmelſteigende Flamme machen. 12) Wenn wir nur pro forma des Gottesdienſtes pflegen, und allein Hörer, nicht aber auch Thäter des Worts seyn, oder uns düncken laſſen, wir dieneten GOTT, und halten doch unſere Zunge nicht im Zaum, Jac. 1. 22. ſq. 13) Wenn wir uns nach dem gröſten Hauffen der Welt richten, und dasjenige für recht und gut halten, was die meiſten und gröſſeſten thun, da doch nicht viel edle nach dem Fleiſch beruffen ſind, auch der Weg zum Leben ſchmal iſt, und derer, die darauf wandeln, selbſt nach dem Munde der Warheit, wenige ſind. 14) Wenn wir etwas, das an ſich ſündlich iſt, nur nach unſrer Einbildung für gut halten, es mag mit GOttes Wort und der Geſunden Vernunfft überein kommen, oder nicht, wie nach dergleichen falſchen Wahn das ſo genannte Chriſtlich (oder vielmehr unchriſtlich) Räuſchgen Bordels und Maitreſſe-halten groſſer Herren für etwas Zuläßiges gehalten wird, da doch auch hier der Ausſpruch Salomonis gilt: Manchem gefält ſein Weg wohl, aber ſein letztes reicht zum Todt, Proverb. XVI. 25. 15) Wenn wir meynen Gedancken ſind Zollfrey, und würden wir GOtt derenthalben keine Rechenſchafft geben dürffen, da doch ſothanes Sprichwort nur in foro ſoli und für der Welt, nicht aber in foro poli und für GOtt dem Hertzens-Kündiger, Statt findet, und der Herr auch die arge Gedancken beſtraffet, Matth. IX. 4. 16) Wenn wir meynen, ein Wort ſey ja kein

Don-

Donner-Keil, und könne man ſchon jezuweilen einen luſtigen Poſſen und Zötigen mit machen, GOtt werde es deßwegen ſo genau mit uns nicht nehmen, da wir doch wiſſen, daß wir alle ſchandbahre Worte und Narrentheidunge, die den Chriſten nicht geziemen, ferne von uns ſollen ſeyn laſſen, auch GOtt der HErr von einem jeglichen unnützen Wort dereinſt Rechenſchafft von uns fordern werde. 17) Wenn wir uns einbilden, die Sabbaths-Feyer beſtünde darinnen, daß man ſich von leiblicher Arbeit enthalte, zwey- oder dreymahl zur äuſſerlichen Kirche gehe, ſich reinlicher als an Werckel-Tagen, anziehe, nach vollendeten Kirchen-Dienſt aber ſeinem Fleiſch mit allerhand Ergetzlichkeiten gar wohl dienen durffe, da doch der äuſſerliche Kirchen-Dienſt ohne dem innerlichen Gottesdienſt dem HErrn ein Greuel iſt. 18) Wenn wir Menſchen-Satzungen höher achten als GOttes Wort, und uns z. E. ein Gewiſſen machen, wieder obrigkeitl. Verordnung zu handeln, auch, da wir ſolche halten, uns für gute Chriſten achten, dennoch aber wieder GOtt und ſeine Gebot vorſetzlicher Weiſe zu ſündigen, uns nicht ſcheuen. 19) Wenn wir uns bereden, die Gebote der erſten Tafel und die darinnen begrieffene Wercke ſeyen viel leichter und geringer, als die Wercke der andern Tafel, und ſey es daher viel leichter, daß man GOtt liebe, als daß man ſeinen Nechſten liebe, es habe auch bey weitem nicht ſo viel auf ſich, wenn man die erſte Tafel gleich nicht ſo genau halte, weil die Verbrechere der andern Tafel insgemein härter von der Obrigkeit geſtrafft würden, als die Verbrecher der erſten Tafel, da doch das

erſte und gröſte Geboth iſt: Du ſolt den HErrn deinen GOtt lieben, Matth. 22. 38. 20) Wenn wir uns einbilden, es könne ein jeder in ſeiner Religion ſeelig werden, und daher es uns gleich viel ſeyn laſſen, welcher Secte wir oder andere anhängen, da doch nur ein Glaube Eph. IV. 5., und der Indifferentiſmus religionum mit der analogia fidei ohnmöglich beſtehen kan. 21) Wenn wir meynen, wir dürffen mit dem Unſerigen nur nach eigenen Gefallen ſchalten und walten, und ob hätte uns eben das Glück die Gütter der Welt zu dem Ende gegeben, daß wir darbey unſers Leibes gebrauchen ſolten, uns bedüncken laſſen, daher nur auf uns allein ſehen, unſern nothdürfftigen Nächſten aber darben und mit jenem Prieſter und Leviten Hülffloß liegen laſſen, da wir uns doch mit dem ungerechten Mammon Freunde machen, und dem Dürfftigen von unſerm Uberfluß helffen ſolten. 22) Wenn wir meynen, die Selbſt-Rache ſey niemand verwehret, und könne man die angethane Beleidigung ſchon, wie die von Adel reden, cavallierement mit dem Degen oder Kugelwechſeln revangiren, oder ſolche nach der bekannten Formul: Ich wills ihm wohl vergeben, aber nicht vergeſſen, dem Beleidiger heimlich nachtragen, da doch in den Augen GOttes auch derjenige, welcher ſeinen Bruder häſſet, ein Todtſchläger iſt, 1. Joh. III. 15. und GOtt ſelbſt das Rach-Schwerd uns aus den Händen geriſſen, Rom. XII. 19. 23) Wenn wir einander wegen der Religion ſchänden, ſchmähen, verfolgen und wohl gar vertilgen, und darbey meynen, wir thun GOtt einen Dienſt daran.

24) Wenn

24) Wenn wir aus dem glücklichen Ausgang von Beſchaffenheit einer Sache, weil dieſe etwa wohl von ſtatten gegangen urtheilen, und nicht die Sache, wie ſie in und an ſich ſelbſten iſt, erwegen. 15) Wenn wir die Natur-Wercke, welche von unſerm Temperament herrühren, im Werck der Bekehrung vor Früchte oder Würckung des H. Geiſtes anſehen, und daher auch der würckenden Gnade GOttes zuſchreiben, & vice verſa, wovon inſonderheit des ſeel. Hn. D. Speners nun auch ins Lateiniſche überſetzter Tractat von Natur und Gnade und Buddeus in Inſtitut. Theol. Mor. P. I. cap. 1. ſect. 7. p. 317. ſeq. mit mehrern nachzuleſen. 26) Wenn wir unſere Sünden unter allerhand Bemäntelungen geringer achten, als ſie in GOttes Augen ſind, und, wie obig belobter Dyke l. c. p. 194. redet, aus Centner nur einzele Pfund, aus Pfunden Quintlein, aus Quintlein gar nichts, aus groſſen Sünden kleine, aus Kleinen keine machen. 27) Wenn wir die von uns begangene Sünden z. E. der Trunckenheit, Hurerey, Ehebruchs, Mords, Diebſtahls und dergleichen mit der uns anklebenden verderbten Natur, oder die letztbenannten mit der erſtern, nemlich der Trunckenheit, daß dieſes oder jenes im Trunck geſchehen, beſchönigen wollen, da wir wie an unſerer eigenen Füllerey, alſo auch an andern groben Sünden, ſelbſt ſchuldig ſind, u. daher uns deſto mehr und tieffer für GOtt demüthigen ſollten. 28) Wenn wir die Exempel H. Männer in göttlicher Schrifft, und darunter des Noä Trunckenheit, Loths Blut-Schande, Abrahams, Sarä und Iſaacs Lügen, Joſephs Schweren, Davids Mord und Ehe-

bruch, Petri Verleugnung und dergleichen, ſonderlich auch derer Alt-Väter Vielweiberey, zur Beſchönigung unſerer böſen Thaten anziehen, und meynen, weil dieſe heil. Leuthe es ſo gemacht hätten, ſo dürfſten wir es auch nachthun, da uns doch der H. Geiſt ſolche Exempel nicht zur Nachfolge, ſondern zur Warnung aufzeichnen laſſen, jene auch denen Sünden, aus welchen wir wohl ein Handwerck machen, nicht weiter nachgehängt. 29) Wenn wir uns mit der Unwiſſenheit entſchuldigen, und meynen, man müſſe uns etwas zu gut halten, weil wir keine Gelehrte oder Geiſtliche wären, und daher nicht alles ſo eben wiſſen könnten, wie diejenige, ſo die Schrifft ſtudiret, da uns doch der H. Wille GOttes in ſeinem Wort, ja gar in unſern Hertzen, aufs deutlichſte beſchrieben iſt, und wir ſolchen offtermahls muthwillens nicht wiſſen wollen, 1. Petr. II. 30) Wenn wir die Urſach unſerer Sünden auf etwas anders auſſer uns ſchieben, und bald der böſen Zeit, in welcher wir leben, bald dem Beruff und Handthierung, ſo wir abwarten müſſen, bald der Armuth, derentwegen man, um ſich und die Seinige redlich zu ernehren, Sonntags arbeiten müſte, bald der verführiſchen Welt, die uns Gelegenheit zur Sünde gebe, bald dem Satan, der uns darzu anreitze, bald denen Geſtirnen und Planeten deren influenz halber ſie zu dieſer oder jener Sünde geneigt ſeyn müſten, ja wohl dem H. GOtt ſelbſt, wie Adam gethan Gen. III. 12. die Schuld beylegen, daß wir dieſes oder jenes böſe verübet, oder des GOttesdienſtes nicht wie es ſeyn

ſol-

te, abwarten könnten. 31) Wenn wir unſere Sünden z. E. des liederlichen Schwörens, Fluchens, Sauffens ärgerlichen Poſſen mit der Gewohnheit rechfertigen und vorgeben, es ſey ſo arg und übel nicht gemeynet, man ſolle es nicht ſo böß auslegen, wir hätten uns ſo daran gewehnet, und könnten es nun nicht mehr laſſen, mit welchem Deckmantel, daß es alt Herkommens und Gewohnheit ſey, wir auch offtmahls unſere eingewurtzelte Irrthümer und Mängel zu beſchönigen pflegen, meynende, daß wir gar recht daran thäten, wenn wir es machten, wie es unſere Groß-Vätter gemacht haben, da wir doch ſelbſt an unſrer böſen Gewohnheit Urſach, auch eine hundertjährige böſe Gewohnheit nicht eine Viertelſtunde recht und gut iſt. 32) Wenn wir denenjenigen Sünden, worzu wir geneigt ſind, Nahmen der Tugenden geben, und Hochmuth für Großmüthigkeit, Pracht und Köſtlichkeit in Gebäuden, Häuſern, und Kleidung für ſauber-reinlich-und Zierlichkeit, Liſt und Verſchlagenheit für Verſtand, Weißheit und Klugheit, Verſchwendung für Freygebigkeit, Geitz und Kargheit für Sparſamkeit, Jächzorn für Eiffer, u. ſ. f. halten, folglich uns, wie den Teuffel in einen Engel des Lichts verſtellen, und an ſtatt derer Laſter, denen wir ergeben ſind, eine ſcheinbahre Tugend-Larve annehmen. 33) Wenn wir uns fürnehmen, ſo und ſo weit wolten wir dem zur Sünde reitzenden Fleiſch dißmahls folgen, alsdann aber zu nichts weiter nöthigen laſſen, da unſer Hertz doch ſo grob und tückiſch iſt, daß, wann es nur einen Finger breit bekommen, alsdann gleich die gan-

tze Hand haben, und wie ein Krebs, um ſich freſſen will. 34) Wenn wir uns die Sünde ſüß vorſtellen, und meinen, es ſey in deren Begehung lauter Luſt und Freude zu finden, womit ſich der alte Adam kützeln könne, da ſie doch eine bittere Wurtzel iſt, welche zuletzt den Tod gebieret. 35) Wenn wir das Böſe, ſo wir gethan, mit dem Befehl derer Oberen entſchuldigen, meynende, daß diejenige, ſo es uns zuthun geheiſſen, nicht aber auch wir zu verantworten hätten, cum tamen is, qui alieno imperio peccat, *dupliciter* peccat, wie Schmidius in Comment. ad 2. Sam. XI. p. 527. aus Davids Befehl wegen des Vriæ und Jacobs Folge, in Abſicht, daß man in ſolchen Fällen GOtt mehr gehorchen ſolte, denn den Menſchen, erwieſen. 36) Wenn wir uns auf die unendliche Barmhertzigkeit GOttes verlaſſen, und immerfort auf Gnade hinſündigen, meinende, weil GOtt ein gnädiger GOtt wäre, der da vergebe Miſſethat und Ubertretung biß ins tauſende Glied, ſo würde er auch mit uns Gedult haben, und nicht im Zorn mit uns handeln, da wir doch bedencken ſolten, daß GOtt auch ein gerechter GOtt, und bey demſelben nicht darum, daß man auf Gnade fort ſündige, die Vergebung ſey, ſondern, wie David im Pſ. 130. v. 4. lehret, daß man ihn fürchte. 37) Wenn wir nur probirens halber ſündigen, und vorgeben, wir wolltens nur einmahl verſuchen, daß wir aus eigener Erfahrung wiſſen und zeugen könnten, was für Eitelkeit und Boßheit in den Sünden ſtecke, und daß wir daher einen deſto gröſſern Abſcheu darob bekommen mögen, welches aber eben ſo gefährlich

iſt,

iſt, als mit dem Finger, ob das Feuer auch brenne und heiß ſey, probiren wollen. 38) Wenn wir uns einbilden, des Guten und der Tugenden, ſo wir haben oder thun, seyn ſo viel und ſo groß, daß ſie das Böſe ſo wir zu thun fürhaben, bey weitem überwiegen, und daß wir uns derenthalben wohl etwas Freyheit nehmen mögen zu ſündigen. 39) Wenn wir uns damit keck und frey machen zuſündigen, weil wir meynen, wir könntens hernach mit guten Wercken, mit Beichten, Beten, Allmoſen, Stifftungen ad pias cauſas, davon doch offtermahls kein Menſch einigen Nutzen hat, wie z. E. die Bekleidung des Altars, oder der Cantzel seyn, u. ſ. f. wieder einbringen, auf welche Art ſonderlich diejenige, welche über das ſechſte Gebot einen falſchen Sprung gethan haben, GOtt wiederum zu verſöhnen ſuchen. 40) Wenn wir fürgeben, daß, wann wir dieſe und jene Sünde begehen, ſolches viel gutes, das ſonſt müſte ungeſchehen bleiben, verurſachen, und man dargegen vielem und gröſſerm Ubel und Unheil, welches ſonſt nothwendig geſchehen müſte, hierdurch fürbauen und zuvorkommen würde, weil man doch, nach dem bekanten Canone, aus zweyen Ubeln das Geringſte erwehlen müſſe; Worwider aber Paulus Rom. III. 8. uns treul. gewarnet hat. 41) Wenn wir ärgerlich Bücher, und inſonderheit Romainen oder unzüchtige Liebes-Geſchichte leſen, um die Zierlichkeit der hochteutſchen Sprache daraus zu lernen, und immittelſt den darinn verborgenen Gifft mit einſaugen, folglich unſere zarte Gemüther dardurch

Digitized by Google

mehr verderben, als beſſern; wovon Heydeker in ſeinem Tract. von Romainen zu leſen iſt. 42) Wenn wir, da es uns nicht nach Wunſch gehet, uns aus Ungedult den Tod wünſchen, die ſchönſten Sterbe-Lieder ſingen, und um nichts als um die Verachtung der Welt und ſel. Betrachtung des Himmels bitten, meynende, das ſey die rechte Sterbens-Luſt, da wir doch mit unſern Hertzen noch an der Welt Eitelkeit angefeſſelt ſind, und ſo bald unſere Unluſt nur vorbey, und es uns wieder nach Wunſch gehet, alle Sterbens-Gedancken wieder fahren laſſen. 43) Wenn wir uns einbilden wir könnten doch allwege fromm und gottsfürchtig bleiben, wann wir ſchon dieſer und jener Sünde nachhängen, und alſo meynen, daß wir zugleich GOttes und der Sünden Knechte ſeyn können, da doch der Welt Freundſchafft GOttes Feindſchafft, Chriſtus mit Belial nicht übereinſtimmet, das Licht mit der Finſterniß keine Gemeinſchafft hat, Dagon und die Lade GOttes nicht beyſammen ſtehen, folglich wir zweyen wiederwärtigen Herrn, GOTT und dem Mammon onhmöglich dienen können. 44) Wenn wir uns damit deſto behertzter machen zu ſündigen, oder damit ſteiffen in Sünden zu beharren und fortzufahren, weil wir etwas von Menſchen Rechten, Ordnungen, Geſetzen, Diſp., Privil., Freyheiten, hergebrachten u. von der Obrigk. immer zu gehandhabten Gerechtigkeiten und dergleichen auf unſerer Seiten haben, es mögen gleich unſere Wercke oder auch wohl ſolche menſchl. Satzungen, Grund in GOttes Wort haben oder nicht, zu geſchweigen,

daß wohl öffters ſolche Geſetze von beſtochenen, verlogenen und betrogenen Rechts-Gelehrten mit Haaren herbey gezogen worden. 45) Wenn wir uns bereden laſſen, wir dürfften wohl in ſolchen und ſolchen Sünden ein wenig mitmachen, wenn wirs nur nicht zu grob machten, ſondern es fein beym gleichen bewenden lieſſen, und ſagen könten: Ich mache es doch noch bey weiten ſo nicht, wie dieſer oder „jener, der ſich alle Tag toll und voll ſaufft, oder aus „der Vervortheilung des Nechſten und andern „Sünden ein Handwerck macht, einmahl im Jahr ein Räuſchlein gehet hin, ein wenig die Waare ſteigern, und etwas Spreuer unterm Korn, ein wenig Holtz oder Stein unter der Würtz, ein wenig Florett unter der Seiden, ein wenig Waſſer unter dem Wein, ein wenig Lügen unter der Warheit, das habe bey weitem nicht ſo viel zu bedeuten, als wann einer lauter Spreuer für Korn, Ziegelmehl für Saffran, Zwilch für Seiden, Mauß-Dreck ſ. v. für Pfeffer u. ſ. f. verkauffe. 46) Wenn wir uns der Heil. Schrifft zu unſern Sünden und Irrthum mißbrauchen, und da wir nur den geringſten Schein darinnen antreffen, damit wir uns können etl. maſſen ausreden und vertheidigen, gleich unſern Sünden-Kram mit dem Stehts doch ſo in der Bibel behängen, wovon inſonderheit Speners gerettete Sprüche vom Mißbrauch der Welt und Dyke l. c. p. 309. ſqq. nachzuleſen. 47) Wenn wir gar artig und meiſterlich alles zu widerlegen, zu verdrehen, oder abzuwenden wiſſen, was entweder aus der Schrifft, aus der Natur oder aus der bloſſen Ver-

nunfft wider unſere Sünde kan beygebracht werden, auf welche Art wir inſonderheit die theatraliſche oder andere ſündliche Masqueraden, ohnerachtet GOtt, daß ein Mann Weiber-Kleider und ein Weib Manns-Geräthe trage Deut. XXII. 1. ausdrückl. verbothen, damit zu rechtfertigen ſuchen, daß wir ſolches Verboth nicht von allem Anthun und Tragen, ſondern nur von einem beſtändigen Tragen verſtehen wollen, da doch der Text weder von kurtzen noch von langen Tragen redet, ſondern des bloſſen Tragens und Anthuns gedencket, folglich auch alle Masqueraden, die ohne diß nur zur ſonderl. Kützelung des Fleiſches angeſtellet werden bey groſſer Herren Höfen, als ſündlich verworffen hat. 48) Wenn wir die Tugenden zu Sünden machen, und da ihm irgend einer ein Gewiſſen macht, wider GOtt zu ſündigen, und will mit dem gemeinen Hauffen nicht mit machen, ſondern ſtrebet in allem, auch in geringen Dingen, wie er thun möge, was GOtt gefällig, ſolches ſo gleich für alber halten, und den Menſchen, als einen einfältigen Tropffen verlachen und verachten, als der nicht wiſſe, wie er der Welt gebrauchen und ihme dieſelbe zu nutz machen ſolle, Sap. V. 2. ſqq. 49) Wenn wir uns bereden laſſen, man müſte des Guten nicht gar zu viel auf einmahl thun, und daher nachläßig im Guten werden, dadurch aber verurſachen, daß wir auch das wenige Gute, ſo wir etwa noch an uns gehabt haben, vollends gar verlieren. 50) Wenn wir uns das Glück der Gottloſen ärgern laſſen, und nicht ſo wohl auf den Nutz der Tugend, als vielmehr auf die Mühe, Arbeit, Schmach und Plag,

die derſelben, wie böſe Hunde, wo ſie hingehet, immer nachfolgen, und ihre Liebhaber zu allen Seiten anfallen, ſehen, folglich dadurch, wie faſt Aſſaph dergleichen gethan, Pſalm. LXXIII. 13. vom Tugend-Weg ab- und auf den Laſter-Steg zu treten bethören laſſen, da doch die Ordnung unſers ewigen Heyls, nichts anders erfordert, als per aſpera ad aſtra, per crucem ad lucem, oder durch viel Trübſal ins Reich GOttes zu gehen, Act. XIV. 22. 51) Wenn wir uns an Ausübung der Tugend und des Guten darmit hindern, daß wir uns immerzu mit denen vergleichen, die hinder uns ſeyn, oder noch einen ſchlimmern Lebens-Wandel führen, als wir, da wir doch auf uns, nicht aber auf andere, ſehen, und täglich in Abſicht, daß in via Chriſtianiſmi ſtare aut non progredi eben ſo viel als regredi ſey, in allerley Tugend wachſen und zunehmen ſolten. 52) Wenn wir uns darum von Verrichtung des Guten enthalten, weil wir verhoffen, etwas übels dadurch zu verhüten und zu verhindern, gleich wie wir unterweilen böſes thun, mit Fürwendung, daß etwas gutes daraus kommen möchte. 53) Wenn wir wiſſen, was wir thun ſollen, und erkennen, daß es unſere Schuldigkeit ſey, dennoch aber immer etwas finden, dadurch wir uns bereden laſſen, wir haben gar gut Fug und Recht, und genugſame Urſach, warum wir diß und jenes unterlaſſen, wie alſo ſich mancher, daß er nicht zum Tiſch des HErrn gehe, damit entſchuldiget, weil er mit ſeinem Nechſten zu Unfrieden und ſtrittig ſey, mit welchen er ſich erſt wolle, oder könne ſich noch nicht verſöhnen. 54) Wenn wir meynen, es

ſey

ſey genug, daß man nur nichts übels thue, das Gute könne man wohl unterlaſſen, da doch die Schrifft ausdrücklich zeuget, daß, welcher Baum nicht gute Früchte bringe, abgehauen und ins Feuer geworffen werde, Matth. III. 20. coll. cap. XXV. 30. 55) Wenn wir unſere Frömmigkeit immerzu aufſchieben, und meynen, es ſey noch Zeit mit uns, man müſſe des Leibes gebrauchen, weil er noch jung iſt, da könne man nicht ſo eingezogen, wie im Cloſter und als ob man unſerm HErrn GOtt die Füſſe abküſſen wolte, leben, im Alter mache David Pſalter, das werde uns hernach ohne diß lehren, ſolcher Dinge müßig zu gehen, daher es alsdann noch Zeit genug ſey, Buſſe zu thun, und ſich zu GOtt zu bekehren; da wir doch wegen der ſteten Todts-Gefahr, darinnen wir ſchweben, unſere Buſſe nur einen Augenblick aufzuſchieben in ſo vielen nachdrücklichen Schrifft-Stellen ernſtlich gewarnet werden, auch bekannt iſt, daß obſchon pœnitentia ſeria nunquam ſera, doch pœnitentia ſera *non ſemper* vera ſey, auch der ſo barmhertzige, als gerechte GOtt, nachdem man die Blüthe ſeiner Jugend dem Teuffel aufgeopffert, mit der Hefen des Alters nicht allzeit vor lieb nimmt. 56) Wenn wir gar auf das abſolutum verfallen und meinen, es ſey unvonnöthen, daß man ſich der Gottſeligkeit befleißige, GOtt hätte ja doch allbereit beſchloſſen, was er mit uns Menſchen thun wolte, hätte er uns zur Seeligkeit verordnet, ſo würden und müſten wir ſelig werden, wir möchten auch leben, wie wir wolten; hätte uns aber GOtt zum Verderben geſetzt, und uns in ſeiner

Gna-

Gnaden-Wahl übergangen, ſo könne es uns nichts helffen, wenn wir gleich das allerheiligſte Leben in der Welt führeten, einmahl müſſen wir dazu kommen, darzu wir von GOtt verordnet ſeyen, da doch GOtt mit einem theuren Eydſchwur verſichert, daß er nicht wolle den Tod des Sünders, ſondern daß er ſich bekehre und lebe, Ezech. XXXIII. 11. er auch nicht will, daß Jemand verlohren werde, ſondern jederman zur Erkänntniß der Warheit komme, 1. Tim. II. 4. und endlich durch den Glauben an Chriſtum ſelig werde, Joh. III. 16. 57) Wenn wir uns einander beneiden und daß einer des andern Glück mißgönnet, nicht bedenckende, daß wir uns hierdurch das Leben ſelbſt abfreſſen, wie der heydniſche Poet Horatius lib. 1. Ep. 2. v. 57. ſelber gelehret und erkannt hat:

Invidus, ſagende, alterius rebus macreſcit opimis;
invidiâ ſiculi non invenêre Tyranni
majus tormentum.

58) Wenn wir uns vom Guten dadurch abſchrecken laſſen, daß wir meynen, es ſey gar ſchwer fromm ſeyn, man könne ohnmöglich ſo leben, wie man es von uns erfordere, die Sünde, ſo uns immer anklebe, mache uns zu allem guten gar zu träg, und ſey alſo unmögl. zu einiger Vollkommenheit zu gelangen, da wir doch bey ſolchem Erkänntniß unſerer Unvermögenheit zu demjenigen, der uns mächtig macht, gehen ſolten, welcher iſt Chriſtus, Philipp. IV. 13. und einem Wiedergebohrnen die Gebote GOttes nicht ſchwer ſeyn, 1. Joh. V. 3. man es ſich eben ſo

ſauer

ſauer, ja offtmahls noch ſäurer werden läſſet, mit Ausübung der Sünden in die Hölle zu rennen, welches leider! die täg- und klägliche Erfahrung bey denen Welt-Kindern zur Gnüge bezeuget. 54) Wenn wir uns ſelbſt güldene Berge verſprechen, und wunder meynen, was für Freude und Wolluſt in der Sünde ſtecke, da, wann es zur Liefferung kommt, wir uns mit Gall und Wermuth, mit einem bloſſen Rauch, Dampff und Schatten müſſen bezahlen laſſen, und manchmahl nichts, als Schand und Spott, allemahl aber einen gifftigen und nagenden Wurm im Gewiſſen davon haben, Rom. VI. 21. 60) Wenn wir uns in unſern Sünden träumen laſſen, wann wir dasjenige, wornach wir trachten, einmahl erlangen könten, wir alsdann recht glückſelig, genüglich und geruhlich leben, auch unſer Lebtage nicht mehr begehren wolten, da doch, wann wirs darnach haben, es uns manchmahl damit gehet, wie den Kindern Iſraël mit ihren Wachteln, deren ſie, ohnerachtet ſie nach denenſelben ſo ſehr gelüſtet hatte, gar bald wieder überdrüßig worden. 61) Wenn wir uns einbilden, es werde mit unſerm äuſſerlichen Glücks-Stand immer ſo hergehen, wie es etwa jetzo gehet, wir hätten nun, ſo zu reden, unſere Schaafe ins trucken getrieben, wären mit allem Uberfluß auf viele Jahre verſehen, und könten nun ſicher und wohl dabey leben, da uns doch der HErr wohl in dem Augenblick, wie jenem reichen Korn-Bauer, zuruffen kan: Du Narr, dieſe Nacht wird man deine Seele von dir fordern, und was wirds ſeyn, das du bereitet haſt, Luc. XII. 20. 63) Wenn wir uns

alles

alles Glücks und Segens getröſten, weil wir uns bedüncken laſſen, unſer Thun und Weſen gefalle GOtt gar wohl, welches doch falſch iſt. 64) Wenn wir GOtt ſo wohl heimlich, als öffentlich, diß und jenes Gute zu thun, oder diß und jenes Böſe zu unterlaſſen, verſprechen, und doch hernach wenig oder gar nichts halten, welcher Betrug ſich ſonderlich darinnen äuſſert, daß wir GOtt dem HErrn viel Dinge verheiſſen, wenn wir nur in einem ſolchen und ſolchen Zuſtand wären, oder er uns zu dieſem und jenem, wornach uns verlanget, verhelffen wolte, und denckt da ein jeder, in waſſerley Stand er etwas tadelhafftiges findet, wann er in dem Stand und Ort wäre, die Mittel und Gelegenheit hätte, und es ſein Beruff und Amt wäre, er wolte es gewiß anderſter machen, und nicht ſo träg und nachläßig, ſo fälſch und treuloß, ſo betrügeriſch und unrecht handeln; da wir doch noch nie verſucht, quid valeant humeri, quid ferre recuſent! wie viel unſere Schultern vertragen können, und ob wir auch denen Verſuchungen zu widerſtehen die nöthige Stärcke haben. 65) Wenn wir GOtt Buſſe und Beſſerung des Lebens insgemein verſprechen, und ſolches inſonderheit in groſſen Anfechtungen, Gefahren, Nöthen, und Kranckheiten thun, da uns allerley Jammer, Mangel und Elend, unter die Augen ſchlägt, das Creutz zu Hauſe kommt, Noth und Todt an allen Seiten uns ängſtiget, und wir Mittel-Troſt-und Hülff-loß da liegen, ſo bald aber die Noth vorüber, und die Kranckheit überſtanden, nicht mehr ans Verſprechen gedencken, ſondern es eben ſo

arg

arg, ja offtmahls noch ärger, als zuvor, machen. 66) Wenn wir von einem extremo und äuſſerſten zum andern fallen, und das Gute, ſo in der Mitte liegt, gähling überhüpffen, wie etwa geſchicht, wann wir vom Geitz in die Verſchwendung gerathen, oder aus Verſchwendern zu Geitzhälſen werden, und die edle Tugend der Freygebigkeit zwiſchen beyden liegen laſſen, dennoch hernach, da man zuvor verthuniſch geweſen und nun geitzig worden, ſcheinbarlich vorgeben, daß man die Creaturen GOttes nicht mehr ſo ſchändlich mißbrauchen wolle, oder da man vorher ein Geitzhalß geweſen, und nun verſchwenderiſch worden, ſich damit vertheidiget, man habe ſich lang genug von Mammon müſſen meiſtern laſſen, wolle nun fortan ſein Sclave nicht länger ſeyn, ſondern es frey laſſen hergehen, daß auch andere Leuthe unſers Guths mit genieſſen könten; da doch beydes die Verſchwendung, als auch der Geitz dem HErrn ein Greuel iſt. 67) Wenn wir uns zu ſolchen Laſtern verleiten laſſen, welche den Tugenden am nechſten ſcheinen verwandt zu ſeyn, und alſo Vermeſſenheit für ein Vertrauen zu GOtt, und andere Schein-Tugenden, welches insgemein nur ſplendida vitia ſeyn, für die warhaffte halten. 68) Wenn wir uns in dem Gebrauch der erlaubten Mitteldingen allzugroſſe Freyheit anmaſſen, und wo uns GOtt eines Fingers breit zuläſſet, eben thun, als ob er gar kein Maal noch Ziel geſetzt hätte. 69) Wenn wir das gröſſere und nöthigere Gute aus der Acht und ungethan laſſen, damit wir ja das geringere wohl verrichten mögen, ſonderlich da Zeit und Gelegenheit er-

for-

fordert, daß wir das nöthigere ſollen abwarten, wie in dem Stück die geſchäfftige Martha ſich betrog, da hergegen die gottſelige Maria mit ihrer JEſus-Andacht das beſte Theil erwehlet, wovon Luc. X. 40. und Comenii erbauliches Tractätl. unum neceſſarium eins iſt noth, mit mehrern nachzuleſen. 70) Wenn wir, nachdem wir einmahl etwas gutes verrichtet haben, alsdann meynen, wir haben nun eine Laſt vom Halß, wie z. E. einige, ſo zum Tiſch des HErrn geweſen, von ſich hören laſſen: GOtt lob! daß das H. Werck auch vollbracht iſt, darauf aber ſorgloß, ſicher und nachläßig, ja wohl gar wiederum muthwillig werden, wie die jungen Kinder, welche, wann ſie einmahl ihre Lection gelernet, oder ſonſt eine Arbeit wohl verrichtet haben, meynen, nunmehro ſey ihnen alles erlaubet; da wir doch uns befleißigen ſolten, es immer beſſer zu machen, weil, wann wir auch alles gethan zu haben, was wir zu thun ſchuldig geweſen, uns bedüncken laſſen, dennoch nach dem Ausſpruch Chriſti Luc. XVII. 10. unnütze Knechte ſeyn und bleiben. 71) Wenn wir unſere Andachten und geiſtlichen Bewegungen in ſelbſt erwehlten und gewinnſüchtigen Gottesdienſt, davon der Menſch zeitliche Ehr, Ruhm, Anſehen, Genuß und dergleichen haben und erlangen kan, für Würckungen des H. Geiſtes halten, ohnerachtet ſolche vom Fleiſch, nicht aber vom Geiſt, vom alten Adam, nicht aber vom neuen Menſchen herrühren. 72) Wenn wir auf die Tücke unſers Hertzens nicht Achtung haben, und ſolches uns, da wir demſelben in dieſer oder jener Sünde gefolget haben, wie den

verrätheriſchen Judam, in der Verſuchung ſtecken läſſet, verräth und dem Satan überliefert. 37) Wenn wir uns daran begnügen laſſen, daß wir aufs künfftige einen guten Fürſatz zu dem Guten haben, wann wir etwa zu ſolchen Jahren, zu ſolchem Stand, zu ſolchen Aemtern, Dienſten, Ehren und dergleichen gelangen, und unterdeſſen das Gute, ſo wir jetzunder von GOtt Befehl, Zeit, Mittel und Gelegenheit zu thun und zu verichten haben, liederlich und muthwillig verſäumen, wie dort dem Land-Pfleger, Felix, welcher zu ſeiner Bekehrung auf gelegene Zeit wartete, aber vergeblich begegnete, Act. XIV. 25. da wir doch das heute, heute!

Heut lebſtu, heut bekehre dich
Eh morgen kömmt, kans ändern ſich ꝛc.

beherzigen ſolten, wovon des fürtrefflichen Engelländers, Richard Baxters Nun oder Niemahls zu mehrerer Erbauung nachzuleſen. 74) Wenn wir unſere unordentliche Affecten und Begierden für ordentliche und natürliche Neigungen oder Bewegung des Hertzens halten, und uns z. E. einbilden, wir haben dieſe und jene Perſon von Hertzen lieb, um keiner andern Urſach willen, als weil ſie GOttes Creaturen und Ebenbild, unſere Mitbrüder und Schweſtern ſeyen, da wir doch nicht ſowohl die Perſonen, als vielmehr die Schönheit, Kunſt und Geſchicklichkeit, Reichthum, äuſſerliche Ehr und Herrlichkeit der Perſonen, den Genuß und die Wolluſt, die wir bey ihnen finden und haben können, lieb haben, folglich auch unſern Nechſten, nicht als uns ſelbſten, ſondern uns weit höher, als denſelben, lieben,

wel-

welcher Betrug ſich ſo gleich äuſſert, ſo bald die Schönheit und andere benannte äuſſerl. Liebes-Reitzungen durch einige Zufälle geſchwächt worden, maſſen alsdann unſere Liebe ſich gar bald zu Haß und Abſcheu verwandelt, oder des Nechſten geringer oder mittelmäßiger Zuſtand, darinnen wir ihn geliebet, ſich verbeſſert, und für der Welt anſehnlicher, als der unſerige wird, in einen feindſeligen Neid metamorphoſiret. 75) Wenn wir einen Zorn oder Haß wider jemand gefaſſet oder tragen, und meynen, wir haſſen nur die Sünde oder Laſter des Nechſten, und haſſen doch unter ſolchem Schein den Nechſten ſelber, oder bilden uns ein, wir zürnen und eifern um die Ehre GOttes, um die Warheit, um die Religion rc. und geſchiehet doch nur um unſers eigenen Nutzens und Ehre willen, indem uns nur darum zu thun iſt, wie wir uns an dem Nechſten, von dem wir etwa beleidiget zu ſeyn vermeynen, rächen und revangiren mögen. 76) Wenn wir uns bereden, wir erfreuen uns in den äuſſerlichen Gaben GOttes, als in den Kennzeichen ſeiner Liebe, Huld und Gnade, da wir uns doch mehr in der Gabe ſelbſt, als in ihrem Geber erfreuen. 77) Wenn wir uns einbilden, wir erfreuen uns der Gaben und Gnaden GOttes die ſich in unſern Nechſten ſehen laſſen, und wir uns doch mehr um des Nutzens und Vortheils halben erfreuen, den wir darbey haben und genieſſen. 78) Wenn wir die weltl. Traurigkeit und Kümmerniß, für die göttliche anſehen, die niemand gereuet, 2. Cor. VII. 10. welcher Betrug ſich aber offenbaret, wann wir, ſo bald die Straffe, Schuld und Schande ab-

gethan, wieder frölich und gutes Muths werden. 78) Wenn wir, unter dem Schein groſſer Traurigkeit um der Kirchen Wohlfahrt, und gemeinen Ubelſtand der Welt, des Vaterlandes, der Orthen, da wir leben ꝛc. unſern eigenen privat-Schaden, Verluſt, Abgang, Elend, Armuth, Noth und Gefahr ꝛc. beklagen und betrauren, wie bey gemeinen Land-Plagen des Kriegs und der Theurung gemeiniglich zu geſchehen pfleget. 79) Wenn wir unſere unerſättliche Begierden für gar beſcheidene, natürliche und mäßige von uns ſelbſt halten und ſagen, wir begehren nicht mehr als Agurs beſcheidenen Theil, Prov. 30. 8. ſtrebten nach keinem Reichthum, ſondern wolten uns nur der Armuth erwehren, und doch uns an dem ſo uns GOtt zuwirfft, nimmermehr begnügen laſſen, ſondern, wie es von den Waſſerſüchtigen heiſſet:

Quo plus ſunt potæ, plus ſatiuntur aquæ,

in dem immermehrhaben unerſättlich ſind. 80) Wenn wir meynen, wir hoffen, trauen und bauen auf GOtt, und ſtehet doch unſere gantze Zuverſicht einig und allein in den Mitteln, die wir entweder haben, daß wir dardurch getrauen erhalten zu werden, oder deren wir ermangeln, dadurch wir gäntzlich meynen, uns eintzig und allein, ja am allerbeſten wieder können geholffen werden.

SOldaten betriegen 1) wenn ſie ſich freywillig werben laſſen, und hernach wieder durchgehen, bey ihrer Gefangennehmung aber ſich damit entſchuldigen, daß es im Trunck geſchehen, oder man ſie da-

zu gezwungen habe. 2) Wenn ſie ſich/ ſo lange ſie in Guarniſon und Quartier liegen / als gute tapffere Soldaten anſtellen/ ſo bald es aber ins Feld und zum Treffen geht, das Haaſen-Pannier ergreiffen. 3) Wenn ſie Bürgern und Bauern, bey denen ſie im Quartier liegen / das Ihrige entwenden, heimlich verkauffen/ und hernach die Schuld auf ihre Cameraden ſchieben. 4) Wenn ſie gleich beym erſten Eintritt ins Quartier mit poltern und groſſem Ungeſtümm die Balletteu übergeben, und dadurch die Haußwirthe gleichſam in ein Bocks-Horn zu jagen/ daß dieſe ihnen gleich alles/ was ſie nur befehlen, herbey ſchaffen. 5) Wenn ſie ſich / damit ſie nur einer vorſeyenden Schlacht nicht beywohnen dürffen/ kranck ſtellen und pro forma Artzeneyen gebrauchen. 6) Wenn ſie bey einer Bataille auf ihre eigene Officiers, denen ſie gehäßig ſind, loßſchieſſen, und ihnen liſtiger weiſe eines auf den Peltz verſetzen/ um ſich alſo an ihnen zu rächen. 7) Wenn ſie mit vergifften Gewehr und Waffen wider den Feind ſtreiten. 8) Wenn ſie nach erhaltener Victorie, unter dem Vorwand geſchehener Erlaubniß, Beuthe machen, und plündern. 9) Wenn ſie zum Feind heimlich übergehen, und hernach vorgeben/ ſie wären in einer Rencontre oder ſonſten von dem Feinde gefangen worden. 10) Wenn ſie ſich vor feſte Leuthe, die von Stich und Geſchoß frey ſeyn, ausgeben, und auch andere dieſe Paſſauer Kunſt belehren wollen, da ſie doch ſolche ſelbſt nicht wiſſen. 11) Wenn ſie Sold und Mundur verpartiren oder verſpielen, dann aber vorgeben/ es ſey ihnen geſtohlen worden. 12) Wenn

ſie verloſſene Betteln mit ſich herum führen, und vor ihre Weiber ausgeben, das ſie doch nicht ſind. 13) Wenn ſie Weibs-Perſonen zu'heyrathen bereden, auch ſich mit denſelben, um ihres Nutzens halber, zum Schein copuliren laſſen, ſolche aber, wenn ſie ins Feld kommen, durch ihre Officiers, mit denen ſie es anlegen, unter dem Vorwand, man leide keine Weibs-Perſonen bey der Compagnie, fortjagen laſſen. 14) Wann ſie ihren Pferden behörigen Haber nicht geben, oder wann ſie ſolchen in natura bekommen, heimlich etwas davon verkaufften. 15) Wenn ſie Dienſt-oder andern Mädgen, von denen ſie einen Genuß zu haben vermeinen, die Ehe versprechen, ſolche aber, da es nun zum Abmarſche gehet, ſitzen laſſen. 16) Wenn ſie ein paar Strümpffe mehr als einmahl verkauffen, welches ſie auf folgende Art meiſterlich zu practiciren wiſſen, daß ſie nemlich ein paar neugeſtrickte Strümpffe in ein ſauber Pappier einwickeln, im Buſen ſtecken, und darneben einige alte Lappen oder Werck gleichfalls in ſauber Pappier gewickelt im Buſen ſtecken haben, dann damit vor das Thor gehen, und die Strümpffe den aus-und eingehenden Bauers-Leuthen um einen gar leidlichen Preiß, damit ſie deſto eher einen Käuffer dazu finden mögen, anbiethen, ſolche, wo ſich ein Liebhaber dazu findet, beſehen laſſen, aber auch gleich wieder in das Pappier eingewickelt in den Buſen ſtecken, und ſo bald der Kauff richtig und ihnen das Geld gezahlet worden, dem Käuffer das Pappier mit den alten Lappen an ſtatt der Strümpffe hervor langen, und ſich ſo gleich unſichtbar machen. 17) Wenn

Wenn ſie vergüldete Rechen-Pfennige in viele Tüchl. und Pappiergen eingewickelt bey ſich tragen, und ſolche einfältigen Bauern vor halbe Frantzöſiſche Doublonnen verwechſeln wollen. 18) Wenn ſie bey der Dämmerung und Abend-Zeit ins Becker-Hauß gehen, und ſich bey demſelben ein Brod, welches ſie kauffen wollen, geben laſſen, ſolchem aber, da es ihnen gereichet worden, allerhand Tadel beylegen, und um ein anders zu hohlen bitten, immittelſt aber, da der Becker nach einem andern gehet, das Licht ausblaſen, und ſich mit dem Brod unvermerckter weiſe davon ſchleichen. 19) Wenn ſie auf denen Marſchen einander zu Gaſte laden, und der Gaſt vorhero ſich ſeine Mahlzeit von deſſen Quartiers-Mann bezahlen läſſet. 20) Wenn ſie in March-Quartiren viel Haber auf die Pferde fordern, den übrigen aber heimlich aufpacken und in dem folgenden Quartier verkauffen. 21) Wenn ſie etwas von weiſſer Wäſche und dergleichen, das ſie dem Quartiers-Mann vorhero gezeiget, durch ihre Cameraden mit Fleiß heimlich entwenden und verſchleppen laſſen, hernach aber beym Abzug die Leuthe im Hauſe beſchuldigen, ſie hätten es ihnen geſtohlen, und alſo ſich mit Geld das entwordene bezahlen laſſen. 22) Wenn ſie allerhand fremde Speiſen, und zumahlen bey der Faſten-Zeit ſeltzame Fiſche dem Quartiers-Mann anfordern, und ſich, weilen er ſolche nicht ſchaffen kan, mit Geld bezahlen laſſen. 23) Wenn ſie viele übrige Speiſen aus einem Quartier in das andere mit ſich führen, und daſelbſt, wo man ihnen ihr Tractament mit Gelde bezahlet, verzehren.

ren. 24) Wenn ſie von ihren Cameraden Weib und Kind borgen, bey Einruckung in das Quartier ſolche vor die Ihrige ausgeben, und da der Bauers-Mann ſich wegen ihrer ſelbſtigen Verpflegung mit Gelde abgefunden, ſolches Weib und Kind ihren Cameraden wieder zuſchicken. 25) Wenn ſie den Quartiers-Mann in die Stadt, um etwas vor ſie einzukauffen, zu dem Ende ſchicken, damit ſie indeſſen mit den Seinigen deſto freyer umgehen, oder etwas im Hauſe zu mauſen, beſſere Gelegenheit haben mögen. 26) Wenn ſie, da ihnen das Geld fordern von den Officiers verbothen, entweder den Haußwirth mit einem Zeichen zu verſtehen geben, daß er Geld unter den Teller legen ſoll, oder ihnen Hauß-Tuch zu Hembdern, Toback und dergleichen anfordern. 27) Wenn ſie bey militariſchen Straffen, da etwa einer oder andere von ihren Cameraden durch die Spitz-Ruthen lauffen muß, mit ihren Spietz-Gerten darneben hinſchlagen, oder mit offt verſtellter Aushohlung die Ruthen nur auf den Rücken fallen laſſen, ohne daß es die Delinquenten fühlen. 28) Wenn ſie, da ſie, wegen eines Verbrechens, vom Corporal ſollen geprügelt werden, ihren Rücken oder die Tambour, da ſie in Bock geſpannt werden ſollen, ſ. v. ihren Hinderſten mit dicken Lappen und Pappen ausfüttern, damit ſie die Streiche deſto weniger empfinden mögen. 29) Wenn ſie, da ſie auf den Eſel reiten oder Flinten tragen ſollen, ihr Untergeſäß und Achſeln ebenfalls mit allerhand Küſſen, hültzenen Tellen und Lappen füttern. 30) Wenn ſie bey denen, ſo ſie in Dienſte nehmen, oder bey der

Mir

Muſterung, ihren rechten Tauff- und Zunahmen nicht anzeigen, noch ihren rechten Geburths Orth nennen, ſondern ſich einen falſchen Nahmen und Heimath zu legen, damit man ſie bey dem deſertiren ſo leicht nicht ausmachen, noch ihren rechten Nahmen an den Galgen ſchlagen könne. 31) Wenn ſie bey Actionen, wo ſie wider Feinde fechten ſollen ihr Gewehr blind laden, oder mit Fleiß über die Feinde hinſchieſſen. 32) Wenn ſie ſich bey Werb- und Muſterung vor ehrliche Leuthe ausgeben, da ſie doch in der Haut wohl Schelmen, Diebe, Spitzbuben, Deſerteurs, Provoſen, und Schinders-Knechte ſind. 33) Wenn ſie den Feind durch Schieſen oder ſonſten verrätheriſche Zeichen geben, oder die Loſung offenbahren. 34) Wenn ſie ihre Pferde vorſetzlicher Weiſe verderben laſſen, um dadurch abgedancket zu werden, oder ein beſſers davor zu bekommen. 35) Wenn ſie Spionen und Kundſchaffter abgeben. 36) Wenn ſie Huren und Concubinen heimlich in ihren Gezelten oder unter dem Habit eines Mannes bey ſich haben, oder ſolche vor Köchinen ausgeben. 37) Wenn ſie Compagnien weiß ſchwören ſollen, ſie ihre Finger zwar empor halten und äuſſerlich ſich ſtellen, als ob ſie würcklich ſchwüren, aber doch die Worte des Eydes nicht nachſprechen. 38) Wenn ſie ihre geſtohlene oder abgeraubte Sachen vor eine vom Feinde erhaltene Beute ausgeben. 39) Wenn ſie in denen Städten, wo ſie liegen, ihre erlernte Handwercke heimlich treiben und pfuſchen. 40) Wenn ſie, als Gefangene vom Feinde, auf Parole ſich binnen einer

geſetzten Zeit wieder zuſtellen, auf eine gewiſſe Maaſe frey paßiren, aber hernach wider ihr Verſprechen gefliſſentlich auſſen bleiben.

Mittel: Daß auf den Marſchen durch die zu jeder Compagnie abgeordnete Land-Commiſſarios den Soldaten Sommerszeit auſſerhalb den Dörffern zu campiren ein Platz angewieſen / und ihnen dahin ihr Deputat an gekochten Speiſen und Getranck verſchaffet / Winterszeit aber ſie zuſammen in Wirths-Häuſer gethan und beyſeyns ihrer Unter-Officiers etappen-mäßig verpfleget / dabey aber noch dahin geſehen werde / daß von jedem Regiment ein oder zwey Officiers zu Oſtagers oder Geiſſeln / welche vor alle auf dem Marſche vorgehende Exceſſe hafften müſſen / wie ſonſten auch im Fränckiſchen Creiſe eingeführet / geſtellet werden. Allen übrigen obangeführten Betriegereyen kan auch am beſten mittelſt Abfaſſung beſonderer darauf gerichteter Kriegs-Articuln / Marſch-reglements und Edicten / worzu das nun zum fünfften mahl edirte Corpus Juris militaris die hinlänglichſte Anleitung giebet / Abbruch und Einhalte geſchehen / wann zumahln die behörige ſcharffe Kriegs-Diſciplin dazu adhibiret wird.

Spieler betriegen 1) wenn ſie ſich in Cavalliers verkleiden, und für groſſe Herrn ausgeben, in den fürnehmſten Gaſthöfen einkehren, um unter ſolchen Deckmantel die daſelbſt logirende Gäſte durch ihr betriegliches Spielen ums Geld zubringen. 2) Wenn ſie um ihren Betrug deſto eher zu verbergen, vorgeben / ſie wolten eines pour paſſer le tems und um weniges Geld mitſpielen, nachmahls aber, da ſie den Mitſpielenden etwas gewinnen laſſen, das Spiel erhöhen, und ihre Spitzbübiſche Streiche anbringen. 3) Wenn ſie ſich vorher

her zum Spielen lange bitten laſſen, und thun als ob ſie eben kein ſonderlich Belieben daran hätten, nur damit ſie ſich bey vielen Gewinnen aus dem Argwohn einiges Betrugs ſetzen mögen. 4) Wenn ſie bald im erſten Spielen die beſten Karten-Blätter mit einem unvermerckten Kneip oder Ritz zeichnen, damit ſie ſolche erkennen, und genau wiſſen mögen, was der andere in Händen habe. 5) Wenn ſie einen an einem gewiſſen Ort treten laſſen, woſelbſt dieſer derer andern Karten überſehen kan, der ihnen ſodann an den Knöpffen des Rocks, oder auch wohl nur mit dem Finger die Farbe oder Karte des Mitſpielers anzeigen muß. 6) Wenn ſie die Reiſenden, bey welchen ſie Geld vermuthen, wie in Holland vielfältig zu geſchehen pflegt, anreden, ſich mit ihnen bekannt machen, und vorgeben, daß ſie eben auch an den Ort, wo die Reiſende hin wollen, zu gehen gedächten, unterwegs aber entweder im Schiffe, oder auch in den Herbergen dieſen ihren neuen Cammeraden ein Karten-Spiel, um die Zeit zu vertreiben, anbiethen, und ihre Betriegereyen durch falſches Spielen an ihnen ausüben. 7) Wenn ſie um andere anzukörnen gantze Hände voll Silber und Gold herfür ziehen, und dabey ſagen, dieſes alles wolten ſie zum Spielen daran wagen. 8) Wenn ſie, da der eine Theil mit Geld nicht mehr verſehen, ſolchen zureden, daß ſie ihm ſchon borgen wolten, unterdeſſen ſich nach vollbrachtem Spiel eine Handſchrifft auf ſo und ſo viel von ihm geben laſſen, und endlich, wo dieſer nicht beſchimpffet ſeyn will, das Geld heraus drucken. 9) Wenn ſie ungleich fallende

de Würffel bey ſich tragen, und damit die Leuthe anführen. 10) Wenn ſie die Karten ſo miſchen, daß die Aß oder Täuſer ingl. ſo genannte Scharwentzel, als die beſten Blätter unten zu liegen kommen, und hernach bey Herumgeben der Karte ſich ſolche unvermerckt zupartiren. 11) Wenn ſie bey dem Contre-labet oder dergleichen dem einen, ſo nebſt mehrern mitſpielet, das Spiel in die Hände, oder zu ſeinem Vortheil ſpielen, damit er gewinne, allein zu dem Ende, weilen beyde einen heiml. Karn mit einander angeleget. 12) Wenn ſie ihren Gegentheil im Spiel zu einem groſſen Spiegel ſetzen, in welchem ſie deſſen Karte ſehen können. 13) Wenn ſie thun, als lieſſen ſie eine gantz neue Karte aus dem Kramladen langen, ſolche aber vorhero ſchon mit unvermerckten Zeichen marquiret, da ſie die vornehmſten Blätter von auſſen kennen. 14) Wenn ſie die Würffel wie man zureden pfleget kneipen. 15) Wenn ſie bey Vermerckung, daß der Gegentheil gute Karte bekommt, ſolchen oder ſich ein Blatt zuviel oder zu wenig geben, damit man noch einmahl ausgeben müſſe. 16) Wenn ſie im Kegel-Spiel die Kegel zu ihrem Vortheil ſetzen, oder ſetzen laſſen. 17) Wenn ſie in ſolchen, da man e. g. Schlüſſel oder Kegel nach der Kugel wirfft, mit dem beſten Spieler es anlegen, daß ſie auf ſolche Art zuſammen kommen, und denen andern des Boſelns oder Kegelns nicht ſo kundigen deſto ehender abgewinnen können. 18) Wenn ſie wiſſen und es ſehen, daß ſie dem andern in Spielen es bevor thun, gleichwohl mit Ihm um ſein Geld ſpielen, und alſo

Ihn

Ihn vorſetzlich darum bringen. 19) Wenn ſie im Kegelſchlagen ein oder zwey davon ohnvermerckt mit dem Fuß, oder auch mit der Hand, in welcher ſie die Kugel halten, umwerffen. 20) Wenn ſie den vördern Eck- und Gaß-Kegel, an welchen ſie anſchlagen wollen, allzueng zuſammen ſetzen, damit ſie alle 9. fallen mögen. 21) Wenn ſie die hintere Eck- und Gaß-Kegel fein weit voneinander ſetzen oder ſetzen laſſen, damit ſie deſto gewiſſer den König mitten heraus ſchieben können. 22) Wenn ſie falſch zehlen, und wo es der andere beredet, mit den Irrthum entſchuldigen. 23) Wenn ſie, da der andere Theil nicht Achtung hat, ein baar Schritte von Ziel ab näher gehen, oder im Abſchlagen die Kugeln verrucken. 24) Wenn ſie durch Geſchwindigkeit auf dem Bret-Spiel, Damen-Spiel oder Schachſpiel ein Feld überhüpffen. 25) Wenn ſie in dergleichen Spielen, da der Gegentheil etwan ſich umſchauet, die Steine verrucken.

Mittel: Das ſicherſte und beſte Mittel wider alle obige Betriegereyen iſt / ſich alles nach heutiger Art wohl bey GOtt nichts verantwortlichen / beſonders aber des Geld-Spielens / als welches ohne dem ein unrechtmäßiger Griff/ reich zu werden / gäntzl. zu enthalten / und hergegen die edle und unwiederbringliche Zeit zu beſſern und GOtt wohlgefälligern Verrichtungen anzuwenden.

Sprachmeiſter betriegen 1) Wenn ſie ihre Scholaren mit Fleiß lange aufhalten, damit ſie nur deſto mehr Monath bey ihnen lernen, folglich Ihnen auch mehr zu verdienen geben mögen. 2) Wenn

Wenn ſie ſich vor gebohrne Pariſienſes, als Frantzoſen, oder Sienenſes, als Italiener, weil zu Pariß das beſte Frantzöſiſche, und zu Siena das netteſte Italieniſche geſprochen wird, fälſchlich ausgeben, und doch wohl nur Lothringer oder Genffer ſind. 3) Wenn ſie die Stunden liederlich verſäumen, und wieder einzubringen zwar verſprechen, aber ihr Verſprechen weder halb noch gar halten. 4) Wenn ſie ſich das Monath voraus zahlen laſſen, und hernach mit dem prænumerirten Geld durchgehen. 5) Wenn ſie verſprechen, einem in wenig Monathen ſo und ſo weit vermittelſt leichter Methode zubringen, alſo, daß man auch ziemlich parliren ſoll, hernachmahls aber bey ausbleibenden Erfolg unter allerhand Ausflüchten die Schuld auf die Nachläſſigkeit des Scholarens ſchieben. 6) Wenn ſie unter dem Vorwand, ſie wolten einmahl mit ihren Diſcipuln bey ſchönem Wetter ambulando dociren, mehr auf ihre eigene Spatzier-Luſt, als auf die daraus zu machende Profectus des Scholarens ſehen. 7) Wenn ſie die von Ihnen ſelbſt edirte Grammatiquen, ohnerachtet die bereits im Druck liegende viel beſſer ſind, als die Ihrige, ihren Scholaren recommendiren, und zu deſto mehrern Schein anderer ihre Grammaires, als unvollkommen, verwerffen. 8) Wenn ſie einander beneiden, verkleinern, und die Scholaren abwendig machen. 9) Wann ſie die Sprache dociren zu können, ſich rühmen, aber, da ſie gantz keine Studia, die Grammatic ſelbſt nicht recht verſtehen, auch wohl nicht einmahl correct zu ſchreiben wiſſen.

Mit-

Digitized by Google

Mittel: Keinem / dieſe fremde Sprachen zu dociren/ die Erlaubniß zu geben / bevor er von denen derer Sprachen wohl kundigen/ wegen ſeiner Wiſſenſchafft und Methode ſolche zu dociren / genugſam examiniret worden.

Stadt-Knechte oder Büttel betriegen 1) wenn ſie die armen Gefangene gantz unbarmhertzig ſchlagen, und wider der Obrigkeit Befehl auf eine ſolche grauſame Weiſe anfeſſeln, daß das Fleiſch davon wund wird und die Beine geſchwellen. 2) Wenn ſie die Speiſe und das Getrăncke, ſo den Gefangenen zugeſchicket wird, entweder gar für ſich behalten, oder ihnen doch nicht alles geben, ſondern das beſte davon entziehen. 3) Wenn ſie den Gefangenen um Gunſt oder Geſchencke willen Gelegenheit an die Hand geben, wie ſie in ihrer Abweſenheit leichte echappiren können. 4) Wenn ſie, da ſie an Sonn- und Feſt-Tăgen auf Obrigkeitl. Befehl die Schenck-Häuſer und Werckſtătte viſitiren ſollen, ob darinnen unter währenden Gottesdienſt gezechet, oder gearbeitet werde, für den Häuſern dererjenigen, mit welchen ſie bekannt, oder von ihnen ſonſt einigen Genuß haben, rund vorbey gehen. 5) Wenn ſie von denenjenigen, welche ſie um gedachte Zeit beym Trincken oder über der Arbeit antreffen, ein Trinckgeld annehmen, und ſie dafür bey der Obrigkeit nicht angeben. 6) Wenn ſie die Leuthe bey der Obrigkeit einhauen, und die Sache viel ărger machen, als ſie es befunden, nur damit die Leuthe eingeſetzet werden und ſie ein Stück Geld bekommen mögen. 7) Wenn ſie wider Obrigkeitlichen Befehl den Gefangenen zulaſſen, daß ſie

an

an einen und den andern Brieff ſchreiben / oder daß man ihnen heimliche Brieffe und anderes zubringe, oder mit Ihnen rede. 8) Wenn ſie nicht alles fleiſſig viſitiren, was den Gefangenen zugeſchicket wird, als wodurch es leichtlich geſchiehet, daß den Gefangenen ſolche Inſtrumenta zupartiret werden / wormit ſie ſich entweder aus Deſperation das Leben nehmen / oder der Bande loß machen und entfliehen können.

Mittel: Daß man dieſe Leuthe / welche im gemeinen Weſen ohnentbehrlich / nicht ſo verächtlich halte / und von Handwercks-Zünfften ausſchlieſſe / auch ihnen ein gutes Auskommen bey dieſen ihren ſo beſchwehrlichen Amte verſchaffe / damit ſich ſolche Perſonen zu dieſen Dienſten gebrauchen laſſen mögen / welche von gutem Gerichte / und auf die ſich zu verlaſſen / daß ſie nicht mit denen ihnen anvertrauten Gefangenen / wie wohl öffters ſonſt geſchehen / den Reißaus geben.

Steuer-Einnehmer betriegen 1) Wenn ſie gute Geld-Sorten einnehmen, ſolche aber nicht liefern, ſondern dahin, wo ſie Anweiſungen bekommen, das angewieſene Quantum in den geringſten Sorten bezahlen. 2) Wenn ſie die Steuren auf das ſchärffeſte ſo gleich / da ſolche ausgeſchrieben, von den Unterthanen eintreiben, hiervon ein Theil auf Wucher ausleihen, und doch, wann ſie ſolche in die Caſſa oder wo ſie ſonſten hingehörten, zu lieffern haben, vorgeben, daß viele Reſten noch bey den Unterthanen an Steuern ausſtünden, und ſie alſo keine gröſſere Lieferung thun konnten.

Stieffmütter betriegen 1) Wenn ſie die Stieff-Kinder bey den Vätern gehäßig machen, damit

mit dieſe ihren leiblichen Kindern deſto gewogener ſeyn mögen. 2) Wenn ſie ihren leiblichen Kindern heimlich etwas zu practiciren oder ſonſt à part zu eſſen geben, und hingegen die Stieff-Kinder Noth leiden laſſen. 3) Wenn ſie derer Stieff-Kinder von ihren Müttern ererbte Kleidung und anderes Geräthe gebrauchen und verderben, hingegen ihre eigene zu dem Manne gebrachte Mobilien ſchonen und ungebrauchet laſſen. 4) Wenn ſie nach oder bey des Mannes Tod von deſſen pretioſes oder Geldern etwas heimlich zu ſich nehmen, und nicht in die Erbtheilung kommen laſſen. 5) Wenn ſie die Väter, ihre Ehemänner, überreden, daß ſie das Geld zu menagiren ihre Kinder von der Schule und Erlernung anderer Künſte und Wiſſenſchafften abhalten, auch bey jungen Jahren verdingen, oder verheyrathen, nur damit ſie aus dem Brod kommen, und ihnen, den Stiffmüttern, nicht auf der Haube ſeyn mögen. 6) Wenn ſie unter dem Prætext Friede und Ruhe im Eheſtand zu ſchaffen, verurſachen, daß die Kinder unter fremde Leute komen, damit ſie nur hernach deſto freyer haußhalten, u. eines um das andere zu ihrem und der ihrigen künfftigen Nutzen auf die Seite bringen können. 7) Wenn ſie die erwachſene Stieff-Kinder an ihrem Glück und vorhabenden Heyrathen hindern, damit ſie ſolche deſto länger bey ihrer Hand-Arbeit nutzen können. 8) Wenn ſie bey Kranckheiten ihrer Stieff-Kinder ſolche nicht behörig pflegen, ſondern mit Fleiß verwahrloſen, daß ſie crepiren, und ihren leiblichen Kindern etwas mehrers an Erbtheil zufallen möge.

Mittel: Daß diejenige/ welche zur zweyten oder ferneren Ehe ſchreiten wollen/ vornehmlich mit dahin ſehen/ ſich einen ſolchen Ehegatten auszuſuchen/ welche auch gegen ihre Stieff-Kinder ſich liebreich und einer leiblichen Mutter gleich aufführet.

STieff-Väter betriegen 1) Weñ ſie ihren Stieff-Kindern an Erlernung guter Künſte, oder in Heyrathen hinderlich seyn, damit dieſe ihnen im Haußweſen ohne Lohn deſto länger Dienſte thun können. 2) Wenn ſie ihre Stieff-Kinder gar nicht im Hauſe bey ſich dulten, und nicht eher ruhen, biß ſie ſolche unter fremde Leuthe gebracht haben, damit ſie in deren Abweſenheit mit ihren Gütern deſto freyer ſchalten und walten können, und ſie ſolche nicht ferner verpflegen dürffen. 3) Wenn ſie ihre Stieff-Kinder, wie Dienſtbothen, zu harter Arbeit anſtrengen, und gleich von Ihnen, da ſie etwa abgetheilet worden, Koſtgeld verlangen, damit ſie ſolche nur um das Ihrige bringen mögen. 4) Wenn ſie ſich Anfangs und vor vollzogener Ehe gegen die Stieff-Kinder gar liebreich anſtellen, und hernach auf geſchehenes Ehegeliebd in der Aufführung ein gantz wiedriges bezeugen. 5) Wenn ſie ihre Ehegatten zu einer den Stieff-Kindern ſchädlichen, ihnen aber und ihren Kindern erſter Ehe vortheilhafftigen Eheberedung persuadiren.

Mittel: Wie vorhero bey denen Stieffmüttern.

STipendiaten betriegen 1) Wenn ſie, als bemittelte, ſich die Stipendia, welche auf die

Stu-

Digitized by Google

Studia-Academica angeſehen ſeyn, noch in Trivial-Schulen, unter verſchiedenen erſonnenen Vorwand procuriren laſſen, und ſolche alſo denen dürfftigen, armen und auch wohl tüchtigen Ingeniis vor dem Maul wegnehmen. 2) Wenn ſie diejenige Stipendia, welche von gottſeeligen Stifftern zum Studio Theologico aus erheblichen Urſachen, ſonderlich aber darum, weil die, ſo diß Studium ergreiffen, gemeiniglich nicht viel zum Beſten haben, gewiedmet worden, ambiren, und unter dem Verſprechen, daß ſie Theologiam ſtudiren wolten, auch wegbekommen, nichts deſto weniger aber hernach changiren, und ein anderes Studium ergreiffen. 3) Wenn ſie wider ihr Verſprechen das Stipendien-Geld liederlich durchbringen, und mehr zum Schmauſen, Kleider-Pracht und an die Huren, als zum Studiren und darzu nöthigen Büchern verwenden. 4) Wenn ſie nach abſolvirten Studiis ſich wieder der Obrigkeit Wiſſen und Erlaubniß, von welcher ſie Stipendia empfangen, in fremde Dienſte begeben, und ihre Dienſte nicht erſtlich dem Vaterlande gehöriger maſſen offeriren.

Mittel: 1) Daß hohe Obrigkeit und die Collatores Stipendiorum dahin zu förderſt ſehen, wie ſie die Stipendia ſolchen Perſonen, die zum Studiren tüchtig, von eigenen Mitteln die Studia zu proſequiren unfähig, darbey aber des Alters ſind, daß ſie in wenig Jahren in Kirchen, Schulen oder gemeinen Weſen mit Nutzen können gebrauchet werden, conferiren. 2) Daß man derer Stipendiaten angewandten Fleiß und erlangte profectus, wie auch übrig geführten Lebens-Wandel genau unterſuche, und ehe noch Ihnen das Geld un-

unter die Hände gegeben wird / zuverläßige Nachricht davon einziehe. 3) Daß auf academien gewiſſe Inſpectores, welche auf die allda ſtudierende Stipendiaten fleißige Aufſicht haben / ſelbige quartaliter ſcharff examiniren / und nach dem Examine entweder an die Conſiſtoria oder Collatores derer Stipendien von ihren erlangten Profectibus und Aufführung nöthigen Bericht thun / beſtellet und auch darauf verpflichtet werden.

Stuben-Geſellen betriegen 1) Wenn ſie mit andern eine Stube gemiethet, hernach aber heiml. ohne ihren Stuben-Compagnons etwas davon zu ſagen, ſich wegmachen, und dieſen ihren ſchuldigen Antheil am Muthgeld nicht bezahlen. 2) Wenn ſie ihren Stuben-Cammeraden die Bücher oder ſonſt ichtwas heimlich entwenden, darbey aber ſich anſtellen, als ob ſie nichts davon wüſten, oder es geſehen hätten. 3) Wenn ſie auf ihrer Stuben-Geſellen Conto oder Nahmen Wein, Bier, Thée u. d. g. durch ihr Gemeinſchafftlich Geſinde hohlen laſſen. 4) Wenn ſie einander zum Verdruß Sauff-Compagnien auf die Stuben führen, und folglich am ſtudiren hindern, nachmahls aber, daß dieſe ohngebeten zu ihnen gekommen wären, fälſchlich vorgeben. 5) Wenn ſie ſich anſtellen, als ob ſie Stuben-Geſellen bleiben wolten, unterdeſſen aber ſich nach andern umſehen, oder vor ſich alleine Stuben miethen, und es ihren Cammeraden nicht eher anſagen, biß auf die letzte Stunde, da ſie von Ihnen ziehen wollen, folglich dieſe wider Willen und mit Schaden alleine bleiben müſſen. 6) Wenn ſie das Holtz, ſo einer ohne des andern Beyſeyn

kauf-

kauffet, einander theurer anrechnen, als ſie es bezahlet. 7) Wenn ſie von einander Geld borgen, und hernach entweder die gantze Summa, oder einen Theil davon verleugnen. 8) Wenn ſie von des andern conduite, Auffůhrung und Anwendung der Zeit fålſchlichen Bericht nach Hauſe thun, und ihren Stuben-Geſellen, weil er etwa mit dem andern nicht mit ſchmauſen will, entweder unbilliger Weiſe verkleinern, oder aber deſſen ůble conduite und liederlich Leben mit ſchmeichlender Feder bemånteln.

Mittel: Eltern/ welche nicht thunlich finden/ihre auf Academien verſendete Sőhne ſonder Stuben-Geſellſchafft allein wohnen zu laſſen / haben dahin beſorget zu ſeyn/ daß durch Beyhůlff eines Profeſſoris oder ſonſtigen Freundes ein frommer und fleißiger Stuben-Cammerad ihrem Sohn zu gegeben werde / durch deſſen gute Conduite jener mehr erbauet / als geårgert werden mőge.

Stůck- und Glocken-Gieſſer betriegen 1) Wenn ſie bey Umgieſſung alter Glocken/welche insgemein vom beſten Metall ſeyn, das gute Metall daran gegen ſchlimmeres austauſchen, oder jenes mit dieſem verfålſchen. 2) Wenn ſie mehr Zuſatz anrechnen, als zu Umgieſſung einer Glocke gekommen, und da hernach das Gewicht nicht eintrifft, vorwenden / es ſey beym Umſchmeltzen ſo und ſo viel abgangen. 3) Wenn ſie bey wiederhohlter Umgieſſung einer Glocke tůchtige Arbeit zu machen, můnd- und ſchrifftlich verſprochen, und doch hernach ihr Wort nicht halten. 4) Wenn ſie zu Verfertigung neuer Glocken geringhåltigeres Metall neh-

men / als mit Ihnen vorher accordiret worden. 5) Wenn ſie das Metall im Schmeltz-Keſſel nicht recht läutern und flüßig machen, ſondern mit den Schlacken bey Oeffnung des Zapffens durchlauffen laſſen, damit ſich deſto mehr Unrath mit anhänge, folglich die Glocke deſto ſchwerer wiegen möge. 6) Wenn ſie bey Probirug einer Glocke deren übeln Klang und reſonantz bald dieſer bald jener Urſach zuſchreiben, nur damit ſie die Leuthe, die ſolche machen laſſen, zu Bezahlung derſelben bereden mögen. 7) Wann ſie den alten Meßing von denen Perſonen, welche des Werthes unkundig, in allzugeringen Preiß annehmen, und vorgeben/ſie könnten dergleichen genug umb dieſes Geld bekommen. 8) Wann ſie diejenige meßinge Stücke, als Leuchter, Becken u. d. g. welche ſie nach dem Gewichte verkauffen ſolten, denen Unverſtändigen nach dem Geſicht übertheuer anhängen. 9) Wenn ſie eiſenſchüßiges und ſchwartzes Kupffer, wie auch, an ſtatt des engliſchen oder andern Bergzinns, ſo jederzeit pur ſeyn ſoll, Prob-Zinn, welches von Zinngieſſern ſchon mit Bley verſetzt iſt, nehmen, und damit Glocken- und Stück-Metall legiren, mithin verurſachen, daß hernach das Metall wegen des darinn befindlichen Bleyes keine gute reſonance giebt, mürbe wird, und auch der Zerſprengung viel mehr unterworffen iſt, folglich auch die Conſtabler, ſo ſolches an Stücken ſpeiſen, alle Schüße in Leib und Lebens-Gefahr ſetzen. 10) Wenn ſie vor Gieſſung einer Glocken heimlich Bley in einen verborgenen Winckel des Ofens einſetzen, nachgehends in Gegenwart derer etwa darbey

ſeyen-

ſeyenden Commiſſarien das gute Metall nachſetzen, und letzlich bey Auffſtoſſung des Zapffens, nachdem das verborgene Bley zerſchmoltzen, und mit dem Metall melirt, in den verborgenen Winckeln wieder ſo viel Metall, als ſie Bley zugeſetzt haben, unvermerckter Weiſe zuruck behalten. 11) Wenn ſie bey Probirung derer Stücke die comandirende Officiers beſchencken, daß dieſe verdorbenes Pulver zur Probe nehmen, und ihr, derer Stückgieſſer, ſchlechtes Metall verdeckt bleibe, ſie aber ſelbſten weil ſie jederzeit 3. Prob-Schüße thun müſſen, keiner Gefahr unterworffen ſeyn mögen. 12) Wenn ſie bey Bier-Hähnen, Mörſeln, Rollen, welche die Fuhrleuthe denen Pferden anhängen, und dergleichen, das Meßing mit Bley verſetzen, oder auch zu Büchel-Eiſen ſchlecht Meßing nehmen, und ſolche allzudünn arbeiten, daß, da hernach der glühende heiſſe Stahl darein kommt, es gar leicht durchſtoſſen werden kan.

Mittel: Diejenige welche Glocken andingen/ und das Metall darzu ſchaffen ſollen/ davon eine von dem Glockengieſſer bezeichnete Probe zurück behalten/ welche nöthigen falls mit der neuen Glocke bey der Collationirung überein treffen muß. Hiernächſt haben ſie ſchrifftlich mit ihme auf Verſchaffung einer wohl und hellklingenden Glocke und deren Gewährung wenigſtens auf Jahr und Tag/ zu contrahiren/ und ſich hierüber hinlängliche Bürgſchafft leiſten zu laſſen. 2) Wären die Glockengieſſer mit einer Innung/ worinnen obigen Betrügereyen vorgebeuget/ zu verſehen und ihnen eine nach den jedesmahligen Meßing oder Metall-Preiß regulirte Taxa/ wie hoch ſie das ℔ von dieſer oder jener Arbeit verkauffen dürffen/ zu ſetzen.

Studenten betriegen 1) Wenn ſie bey ihrer immatriculirung, unter dem Vorwand, daß ſie das behörige Alter nicht hätten, den gewöhnl. academiſchen Eyd nicht ablegen, damit ſie nur hernach deſto freyer wider die Leges academicas leben dürffen. 2) Wenn ſie ſich gar nicht immatriculiren laſſen, damit ſie weder die immatriculations-Gebühren erlegen, noch auf beſchehene Citation, ihrer Conduite halber, vor dem Rectore magnifico erſcheinen dürffen. 3) Wenn ſie ſich mit einem falſchen Nahmen inſcribiren laſſen, damit man ſie auf erfolgte Ungelegenheit weder beym rechten Nahmen citiren, noch auch, da ſie in termino peremtorio nicht erſcheinen, relegiren könne. 4) Wenn ſie ſich zur expectanz derer communität-oder convictoriſten-Stellen inſcribiren laſſen, ehe ſie noch würcklich die Studia Academica angefangen, damit ſie hernach bey ihrem Anzug ſogleich zu einer Stelle gelangen, und andern beneficiariis oder vielmehr Expectanten vorgezogen werden mögen. 5) Wenn ſie ſich unter dem Vorwand ſimulirter Armuth die Collegia von den Profeſſoribus frey und gratis ausbitten, und gleichwohl, zu üppigen Kleider-Pracht, Schmauſereyen, und andern ſündlichen Dingen Gelds genug haben. 6) Wenn ſie ſich bey Herumgebung des Zettels, worauf diejenige, ſo ein Collegium mit zuhalten geſonnen ſind, entweder gar nicht oder mit einem falſchen Nahmen aufſchreiben, oder auch um ſolche Zeit, da dergleichen Zettul herum gegeben wird, aus dem Collegio bleiben, und hernach erſt ſelbiges zu beſuchen, anfangen. 7) Wenn ſie

ſie die Collegia mit anfangen, hernach aber, daſie bald zu Ende gehen, oder die Herrn Profeſſores ihre Bezahlung erinnern, davon auſſen bleiben, und ihnen ſolche weder halb noch gantz bezahlen. 8) Wenn ſie eines Profeſſoris Collegium, um einigen Gewinſtes willen, heimlich nnd wieder deſſelben Vorbewuſt drucken laſſen, und dadurch entweder mit Vordruckung ihres Nahmens ſich ſelbſt einen Ruhm, oder aber dem Profeſſori, welchen ſie zum Auctore angeben, deſſen mentem aber nicht allezeit recht capiret, eine Blame damit machen. 9) Wenn ſie die Collegia von den Profeſſoribus gratis und frey haben, und gleichwohl, als ob ſie ſolche bezahlen müſten, ihren Eltern weiß machen, folglich das davor von Hauß empfangene Geld ſonſt liederlich durchbringen. 10) Wenn ſie das Ihnen zu Anſchaffung benöthigter Bücher von Hauß geſchickte Geld ſonſt wohin übel anwenden, und hernach um anders Geld unter allerhand erdichteten Prætexten, nach Hauſe ſchreiben. 11) Wenn ſie ſimulirte Kranckheiten nach Hauſe berichten, damit die Eltern ihnen deſto mehrere Gelder vor den Medicum und Artzney überſchicken, ſie aber ſodann deſto mehr zu verthun, die Mittel haben mögen. 12) Wenn ſie die von Eltern mit vielen Koſten angeſchaffte Bücher um halb Geld wieder verkauffen, und hernach, daß ſie Ihnen von andern geſtohlen worden, fälſchlich vorgeben. 13) Wenn ſie überhaupt die edle und theure academiſche Zeit nicht wohl anwenden, ſondern mit Faulentzen und liederl. Leben hinbringen u. gleichwohl ihren Eltern, zumal unſtudirten, von

ihren erlangten Profectibus und Gelehrſamkeit einen blauen Dunſt vor die Augen machen. 14) Wenn ſie ſich die Specimina ihrer zu erweiſenden erudition von andern machen laſſen, und ſolche an ihren Eltern oder Patronen, als ihre eigene Arbeit, nach Hauſe ſchicken, wovon oben unter dem Titul *Diſputanten* mit mehrern gehandelt worden. 15) Wenn ſie ihre Hauß-und Tiſch-Wirthe anführen, und jenem das Logis, dieſem den Tiſch nicht zu behöriger Zeit, unter dem Vorwand, ſie könten ſich noch nicht wohl reſolviren, wüſten nicht, ob ſie noch länger auf Univerſitäten verbleiben würden, wollen erſt von Hauſe ihre Brieffe erwarten, aufkündigen, immittelſt aber heimlich um ein anderes Hoſpitium und Koſt umthun, und ſobald ſie ein anſtändiges gefunden, das Alte quittiren, und offtmahls verurſachen, daß ſolches hernach Jahr und Tag leer ſtehen muß. 16) Wenn ſie ihren Tiſch-Herren das behörige Koſt-Geld nicht zu rechter Zeit quartaliter abtragen, unter der Entſchuldigung, es ſey ihr Wechſel noch nicht angekommen, und wolten ſie, ſo bald ſie ſolchen empfingen, Richtigkeit machen, da ſie inzwiſchen das Geld verdomminiren, und dem Tiſch-Herrn offt Jahr und Tag auf die Bezahlung warten laſſen. 17) Wenn ſie eine geraume Zeit auf Credit geſpeiſet, und nun, da es zur Bezahlung kommt, ihre Sachen heimlich fortſchaffen, den Coffre aber leer oder mit Steinen ausgefüllt, ſtehen laſſen, und unter dem Prætext, daß ſie nur verreiſeten, ohne ihren Hoſpitem zu bezahlen, auf und davon gehen. 18) Wenn ſie ihre Creditores

tores anſetzen, und von Ihnen, unter dem erdichteten Vorgeben, es geſchähe mit ihrer Eltern Vorbewuſt u. Conſens, Geld oder Waare erborgen, hernach aber dieſelbe, ehe ſie ſolche wieder contentiren, ſo lang rennen und lauffen laſſen, biß ſie es endlich von ſelbſt müde, oder, da ſie die Schuld-Sache klagbar gemacht, daß man wegen des etwa ausgetretenen debitoris ſtudioſi und erdichtet-geweſenen Elterlichen Conſenſes, ihnen nicht helffen könne, abgewieſen werden. 19) Wenn ſie gegen Unterpfand von Leuthen Geld aufnehmen, und ſolches gegen wöchentl. Verzinſung des Thalers mit 1. Pfennig (welche mehr denn Jüdiſche und faſt à 18. Thlr. pro cent jährlich ſteigende Zinß auf einigen Univerſitäten genommen wird) in geſetzter Zeit wieder einzulöſen verſprechen, hernach aber mit der verſprochenen Zahlung nicht einhalten, auch wohl ohne das pignus, wann ſolches auf obige Intereſſe lange geſtanden, und deſſen Werth das Creditum überſteiget, einzulöſen darüber fortziehen. 20) Wenn ſie einen in groben delictis gravirten Studenten, welcher auf obrigkeitlichen Befehl aufgeſuchet werden ſoll, in ihren Stuben verhehlen, und hernach demſelben durchhelffen. 21) Wenn ſie ihrem Stuben-Geſellen allerhand Uberlaſt thun, und damit er ſeinem ſtudiren nicht recht obligen könne, mit Zuführung ſtarcker Sauff-Compagnien verhindern, hernach aber, daß ſolche Zech-Brüder ohngebeten gekommen wären, fälſchlich vorgeben, dergleichen Betrügereyen unter dem kurtz vorhergehenden Titul: Stubengeſellen noch mehrere angeführet worden.

22) Wenn

22) Wenn ſie von Leuthen Pferde miethen, und wider Verſprechen, ſolche nicht ſtarck zu reiten, entweder ſolche dergeſtalt ſtrapeziren, daß ſie davon erkrancken und wohl gar crepiren, oder aber gar mit denſelben davon reiten, und dem Eigenthums-Herren das Nachſehen laſſen. 23) Wenn ſie wiſſen, daß dieſer und jener von Hauß einen Wechſel mit der Poſt zu gewarten, alsdann auf die Poſt gehen, ſich vor diejenige, an welche der Wechſel gehöre, ausgeben, und alſo ſolchen dem andern vor dem Maul wegnehmen. 24) Wenn ſie mit andern gleiches Zunahmens ſind, und daher die an jene geſtellte Brieffe, von welchen ſie doch wiſſen, daß ſolche an ſie nicht gehören, ſich von der Poſt geben laſſen, ſelbige erbrechen und leſen, hernach aber, da ſie zu ihrem Vortheil nichts darinnen finden, unter der Entſchuldigung, ſie hätten ſich durch den Titul oder Aufſchrifft verführen laſſen, und ſähen ſie nun erſt, daß der Brieff an jemand anders gehöre ꝛc. wieder hingeben. 25) Wenn ſie bey Schmauſereyen es mit ihren Cameraden anlegen, daß dieſe nebſt ihnen einem und dem andern, den ſie in der Compagnie gern berauſcht haben wollen, und von welchem ſie wiſſen, daß er nicht viel vertragen kan, ſtarck zutrincken, damit ſie hernach an demſelben ihr Müthlein zu kühlen deſto mehr Anlaß haben mögen. 26) Wenn ſie unter dem Schein guter Freundſchafft einander zum Schmauß oder aufs Dorff invitiren, hernach aber mit denenjenigen, gegen welche ſie einen heimlichen Groll tragen, allerhand Stänckereyen anfangen, und darzu offtermahls die Urſachen vom

vom Zaun abbrechen. 27) Wenn ſie voneinander die nachgeſchriebene Collegia abborgen, und ſolche hernach ihrem Eigenthums-Herrn nicht wieder zuſtellen, ſondern unterm Vorwand, daß ſie ihnen auf ihrer Stuben unwiſſend von wem geſtohlen worden! oder ſie ſelbige ſonſt verlohren hätten, vor ſich behalten. 28) Wenn ſie andern ums Geld Collegia abſchreiben, die Zeilen aber ſo weitläufftig voneinander ſetzen, daß man gleichſam mit einem Wagen darzwiſchen hinfahren kan, nur damit ihnen deſto mehrere Bögen bezahlet werden mögen. 29) Wenn ſie die am ſo genannten ſchwartzen Bret angeſchlagene Billets heimlicher weiſe abreiſſen, oder da ein dergleichen Zettul, worauf etwa ein gewiſſes Subjectum zu einer vacanten Informations-Stelle verlanget wird, von andern bereits unterſchrieben, ſolche Unterſchrifft radiren und hergegen ihren eigenen Nahmen und Logis davor darunter ſetzen. 30) Wenn ſie mit ledigen Weibs-Perſonen ſponſalia de futuro machen, auch ſolche, daß ſie ihnen zur Annehmung eines academiſchen Gradus den Vorſchuß thun, bereden, hernach aber, da ſie bedienſtet worden, dieſelbige ſitzen laſſen, und ſich mit einer andern verloben. 31) Wenn ſie die Gradus academicos unverdienter weiſe annehmen, und die Adſeſſores Facultatis philoſophicæ mit Geld beſtechen, daß dieſe beym Examine rigoroſo ein Auge zudrucken und 5. gerade ſeyn laſſen mögen. 32) Wenn ſie ſich vor graduirte Perſonen, ſonderlich vor Magiſtros oder Poëtas Laureatos Cæſareos ausgeben, auch das groſſe M. ihrem Nahmen vorſetzen, und

doch

doch niemahls dergleichen Gradus academicos gewöhnlicher maſſen angenommen haben. 33) Wenn ſie ohne Noth umſatteln, und inſonderheit vom ſtudio theologico, unter dem erdichteten Prætext, daß ſie ſchwacher Leibes-Conſtitution wären, mehrentheils aber nur zeitliche Abſichten darbey haben, ſich zum ſtudio juridico oder medico wenden. 34) Wenn ſie ſich mit einem academiſchen Teſtimonio verſehen laſſen, und hernach ſolches bey Standes- oder ſonſt begütterten Perſonen zu einem offenen Bettel-Brieff mißbrauchen, das empfangene Allmoſen auch wohl wiederum durch die Gurgel jagen, und, daß ſie durch Herren-Dienſt oder Information ihr Brod verdienen mögen, unbemühet ſeyn. 35) Wenn ſie ſich in patria durch ſtoltze Auffführung ein Anſehen groſſer Erudition zu machen ſuchen, und daher viel Rühmens hier und da von ſich machen, da doch nichts dahinder iſt. 36) Wenn ſie zu ihrer Beförderung allerhand krumme Wege gehen, und da ſie endlich ein Dienſtgen erwiſchet, ſolches ihren Meriten und Geſchicklichkeit zuſchreiben.

Mittel: 1) Durch ausdrückl. obrigkeitlichen Befehl zu verhüten/ daß nicht ſo viel junge Leuthe/ nach ihrem Belieben und der Eltern Gutdüncken ſtudiren/ ſondern nur diejenige/ welche genugſame Capacität und Mittel darzu haben/ weil man in einer Geſellſchafft allezeit mehr nützliche Bürger/ Handwercker/ Bauren und Soldaten/ als Gelehrte brauchet/ auch über dieſes bey ſolcher überhand genommenen Studier-Seuche vieles Geld aus dem Land geſchleppet wird/ hingegen dieſes mit manchen unnützen Subjecto beſchweret. 2) Genaues Verzeich-

zeichniß des jedesmahligen numeri Studioſorum, zu deren Behuff ein jeder Haußwirth ſeine ankommende und abgehende Inquilinos, damit wegen der Immatriculation kein Unterſchleiff vorgehe / richtig anzuſagen gehalten ſeyn ſolte. 3) Daß Eltern nach deren Vermögens Beſchaffenheit ihren ſtudierenden Söhnen zum jährlichen Unterhalt ein gewiſſes Quantum, und hierüber bey denenjenigen / welche etwa zum liederlichen Leben geneigt ſcheinen / redliche Adminiſtratores oder resp. Inſpectores morum & ſtudiorum ſetzen. 4) Nachdrücklichen Verboth wider das in hohen Summen anlauffende Borgen derer Studenten / mit der Verwarnung / daß niemand / wer der auch ſey / einigem Studioſo, über die / in denen ſtatutis academicis, jedes Orths geſetzte Summe ein mehrers creditiren / vielweniger von Ihnen Wechſel-Brieffe acceptiren / widrigen falls aber / daß Ihnen zu der Ubermaſſe und Forderung nicht verholffen werde / gewärtig ſeyn ſolle / dergleichen höchſtlöbl. die Studioſos zu Leipzig und Wittenberg angehendes *Mandat* von Ihro Königl. Pohln. Majeſt. Friderich Auguſt erſt in vorigem Jahr / andern Univerſitäten zur Nachfolge / ausgeſtellet und publiciret worden. Beſ. *Siculs* Leipziger Jahr-Buch und Cob. Zeitungs-Extr. ad A. 1719. im Jan. p. 14.

TAbacks-Händler betriegen 1) wenn ſie den Virginiſchen Toback mit Franckfurther, Hanauer, Meiningiſchen, Wetzlariſchen und andern vermiſchen. 2) Wenn ſie die alten Fäſſer, darinnen der veritable Virginiſche Toback gepackt geweſen, nehmen und darinn gemeinen Europäiſchen thun, ſolchen auch auf Virginiſche Art einpacken, und vermittelſt einer gewiſſen holländiſchen Brühe denſelben dergeſtalt zurichten, daß er die Farbe nebſt dem Geruch des veritablen Virginiſchen in etwas überkommt,

ſol-

ſolchen aber hernach für pur Virginiſchen verkauffen. 3) Wenn ſie gemeinen Toback in ſolche Brieffe oder Paquete, worauf ſich das Zeichen des obrechten Virginiſchen Tobacks præſentiret, einpacken, und hernach vor dergleichen verkauffen. 4) Wenn ſie den Braſilianiſchen Toback, nachdem er in denen Häuten, darein er in Braſilien genähet wird, verdorben, wieder umſpinnen, und etwas von dem ſo genannten Musquetirer-Toback darzu thun oder ihn mit neuer Suppe von dinnen Bier, Syrup, Saltz und dergleichen befeuchten laſſen. 5) Wenn ſie den martiniquiſchen Toback, welcher aus langen in Leinwand genäheten Rollen beſtehet, vor Braſilianiſchen, dem er doch an der Güte nicht gleich kommt, verkauffen, und ſolchen um ſoviel lieber haben, weil er dinne iſt, und ſie unverſtändigen Käuffern ein fein langes Stück geben können. 6) Wenn ſie einerley Guth vom Canaſter-Toback nicht nach dem eigentlichen Werth, ſondern nach Beſchaffenheit derer Liebhabere verkauffen, und ſolches einigen wohlfeiler, andern aber, die ihn bezahlen können, unter dem Vorwand, daß ſie ihn denſelben nur aus ſonderbarer Freundſchafft überlieſſen, man würde in gantz Teutſchland dergleichen nicht antreffen, ſie hätten ihn gantz ſpecialiſſime für einen groſſen Herrn verſchrieben, und nur noch ein kleines Reſtgen zu ihrem eigenen Gebrauch hinterhalten, u. ſ. w. in gedoppelten Preiß geben, Conf. Anonymi Entdeckter Betrug aller Menſchen im Handel und Wandel, dritte Eröffnung cap. 1. p. 175. ſqq.

Mittel: Beſ. in folgenden.

Digitized by Google

TAbacks-Spinner betriegen 1) wenn ſie unter dem Toback allerley Unrath von grünen und unzeitigen Blättern, Stortzeln, Raubſchößlingen, Nußblättern, Werck, Lumpen, Mäuß- und Ratten-Schwäntze und dergleichen mit einſpinnen. 2) Wenn ſie von dem veritablen Virginiſchen Toback, der Ihnen zum ſpinnen gegeben worden, Blätter zurück behalten, und davor, damit das behörige Gewicht eintreffe, von ſchlechtem Toback mit einſpinnen. 3) Wenn ſie beym fabriciren des Virginiſchen Tobacks auſſenher gute Blätter thun, inwendig aber das ſchlechteſte Zeug mit einſpinnen. 4) Wenn ſie den Braſilianiſchen, und Canaſter-Toback umſpinnen, und mit andern liederlichen Guth vermengen, damit er nur ein wenig Geruch von dem veritablen behalten möge. 5) Wenn ſie die grünen Blätter mit Bier, Zwetſchgen- und Hutzel-Brüh, oder andern liquore benetzen, und im Ofen backen, damit die Tobacks-Rolle von auſſen deſto gelber ſcheinen möge.

Mittel: Solten jede Oerther / wo Toback-Fabriquen anzutreffen / derer Fabricanten Toback-Rollen viſitiret / und wenn ſie tüchtig befunden worden / mit einem gewiſſen Zeichen verſehen / die betrogene aber confiſciret / und die darauf geſetzte Straffe von den Verbrechern eingetrieben werden.

TAglöhner oder Arbeiter betriegen 1) wenn ſie in Abweſenheit des Herrn, dem ſie arbeiten, oder der Seinigen ſpät zu arbeiten anfangen, und frühzeitig wieder Feyerabend machen. 2) Wenn ſie über der Arbeit gar zu ſchläfrig ſeyn, oder die Ar-

 beit

beit obenhin thun, alſo daß ſie offt mehr Schaden als Nutzen ſchaffen. 3) Wenn ſie unter dem Arbeiten wohl gar beſtehen bleiben, und mit einander Poſſen treiben, nur damit ſie zum Ausruhen, oder vielmehr faullentzen deſto mehr Gelegenheit haben mögen. 4) Wenn ſie von Leuthen, die des Jahrs nicht viel Taglöhner brauchen, und folglich auch nicht wiſſen, was man zu dieſer und jener Zeit des Jahrs vor einen Lohn giebet, mehr fordern, als gebräuchlich und billig iſt. 5) Wenn ſie beym Holtz-ſpalten oder andern Arbeiten von dem, was ſie unter Händen haben, heimlich entwenden, und mit nach Hauſe nehmen. 6) Wenn ſie ums 13de Maaß dreſchen oder um die zehende Garbe ſchneiden, und ſo dann ihr Maaß voller und ihre Garbe gröſſer machen, als diejenigen, welche dem Eigenthums-Herrn gehören. 7) Wenn ſie bey nothwendiger Arbeit die Leute muthwilliger weiſe übernehmen und übertheuren. 8) Wenn ſie ſich zu Sommerszeit, da die Arbeit am gröſten, wider Verboth heimlich auſſerhalb Landes, da ſie etwa wenig-mehrern Lohn bekommen, zur Arbeit begeben, und ſodann im Winter wieder kommen, dadurch aber im Lande allerhand Mangel und Steigerung der Arbeiter verurſachen. 9) Wenn ſie denen Leuthen, welche ſie ums Tag-Lohn anſprechen, unter erdichteter Entſchuldigung, ſie wären ſchon verſprochen, ihre Tag-Arbeit gegen billigmäßigen Lohn verweigern, und alſo lieber faullentzen, als etwas verdienen wollen. 10) Wenn ſie den Leuthen eine Tag-Arbeit zugeſaget, hernach aber nicht einhalten und auſſen bleiben. 11) Wenn ſie die ange-

ding-

Digitized by Google

dingte Arbeit nicht alle treulich verrichten, ſondern zum Theil, unter der Entſchuldigung, ſie hätten nicht können fertig werden, liegen laſſen. 12) Wenn ſie die angedungene Arbeit nicht an einem Stücke, wie ſie verſprochen, vollenden, ſondern gewiſſe Tage ausſetzen, und andere Arbeiten, unter dem Prætext dieſer oder jener Verhinderung, darzwiſchen verrichten.

Mittel: 1) Eine beſondere Arbeits- oder Taglöhner-Ordnung abzufaſſen und zu publiciren, nach welcher ſo wohl jedem um das Tag-Lohn arbeitenden Handwercks-Mann, als auch übrigen Taglöhnern ein gewiſſer Tax nach der Länge derer Tage und Wichtigkeit der Verrichtung oder Arbeit eingerichtet, auch die Tages-Stunden zur Arbeit vorgeſchrieben, und daß ſie keine Tage in ihrer Arbeit wider das Geding ausſetzen ſolten, ausdrücklich verbothen werde. 2) Wären durch die Unter-Obrigkeit und von dieſen beſtellte Leuthe die Müßiggänger, und welche ſich obiger Arbeits-Ordnung nicht gemäß bezeigen, aufzuſuchen, und entweder aus dem Lande fortzuſchaffen, oder durch Zwangs-Mittel zur Arbeit anzuweiſen. 3) Zu verbiethen, daß niemand ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der Obrigkeit in Städten und auf dem Lande auſſer Landes ſich in Arbeit einlaſſe. Beſ. Fürſtl. Gothaiſche Landes-Ordnung P. II. p. 220. coll. P. III. p. 451. ſqq.

TEich-Gräber betriegen 1) Wenn ſie die Teiche, welche ſie überhaupt zu verfertigen angenommen, zu ihrem Vortheil nicht juſt an eben dem Orte, wo mans angegeben hat, abſtechen. 2) Wenn ſie die Dämme liederlich verwahren, und die ausgeſtochene Raſen nicht dichte genug auf einander treten. 3) Wenn ſie den Teich nicht in gleicher Tieffe graben, ſondern hier und dar, ſonderlich in der Mitte, da

man nicht ſo leicht nachmiſſet, die Raſen nur obenhin ſeichte abwerffen. 4) Wenn ſie bey überhaupt getroffenen Contract ſich ein Stück Geld unter der Arbeit voraus zahlen laſſen, und da ſie mercken, daß ſie ſchon mehr heraus haben, als ſie verdienet, den Teich ſtehen laſſen, und heimlich von der Arbeit weggehen. 5) Wenn ſie bey Ausgrabung alter Teiche die abgeſtochene Raſen nur ein wenig auswerffen, und nicht tieff genug auf die Wurtzel des Graſigs kommen, daß der Teich in kurtzer Zeit eben ſo graſigt, als er vor geweſen, wieder ausſiehet. 5) Wenn ſie diejenige, welche mit ihnen überhaupt wegen Aushebung eines Teiches handeln, und die Arbeit nicht verſtehen, folglich nicht ſo wohl, als die Teich-Gräbere, die daran wendende Mühe æſtimiren können, im Geding-Geld vervortheilen. 6) Wann ſie ſich zwar vor Teich-Gräber ausgeben, aber auf das Werck und beſonders, wie der Teich-Damm mit Raſen behörig zu verſetzen, keinen Verſtand haben, und folglich ſolche Arbeit daran machen, welche ohne Beſtand und dem Ausgeber doppelte Koſten verurſachet.

Mittel: Daß man auf ſolche Leuthe fleißige Aufſicht entweder in Perſon oder durch die Seinige halte, und Ihnen nicht eher die Bezahlung thue, biß die verdungene Arbeit fertig, und bewerth befunden worden.

THée und Coffée-Wirthe oder Händler betriegen 1) wenn ſie Tartariſchen Thée, der aus Moſcau gebracht wird, für Chineſiſchen und Japaniſchen verkauffen. 2) Wenn ſie die gebrauchten und extrahirten Thée-Blätter artlich zuſammen rol-

rollen, daß ſie unter dem guten wiederum mit fortgehen müſſen. 3) Wenn ſie eine gewiſſe Art Weiden-Blätter nehmen, ſolche wie den veritablen Thée zuſammen rollen, und unter demſelben mit verkauffen. 4) Wenn ſie aus einer Flaſche allerhand Sorten von Thée verkauffen, und daraus Käyſer-Thée, Thée bout, Japaniſchen u. ſ. f., nachdem ſich die Liebhaber einfinden, nehmen, folglich einerley Thée, dem einen wohlfeil, dem andern theuer zukommen laſſen. 5) Wenn ſie mit den veritablen Coffée-Bohnen Erbſen, gemeine Bohnen, Brod-Rinde und dergleichen brennen, und ſolches unter einander als unverfälſchte Waare verkauffen. 6) Wenn ſie, wie von Arabern erzehlet wird, die Bohnen, ehe ſolche in auswärtige Länder verkaufft werden, vorher durchs Feuer gehen laſſen, damit ſie in andern Ländern nicht gepflantzet werden, ſie aber allein den Handel damit treiben können. 7) Wenn ſie, an ſtatt der friſchen, alte verlegene verſtockte Coffée-Bohnen zu Marckte bringen, und für friſche Waar verkauffen. 8) Wenn ſie Coffée en poudre, welcher auf Kohlen, die keine Flammen von ſich geben, gebracht und entweder in einer blechenen Pfanne, oder in einem gewiſſen Wind-Oefgen gebrannt wird, verkauffen, und doch nicht wiſſen damit umzugehen, folglich damit dem Magen desjenigen, der dergleichen brauchet, ſchädlich ſind. 9) Wenn ſie mit Fleiß canaliöſes und liederliches Weibs-Volck, ſo ſich gerne bedienen laſſen, zu Aufwärterinnen halten, damit durch ſolche deſto mehr Gäſte angereitzet und herbey gelocket werden.

Mittel: Probire den Thêe mit wenigen: hat er eine Farbe zwiſchen grün und blau / auch einen Glantz/ wie die langſam-gedrocknete Kräuter/ ſo iſt er vom beſten; ziehet ſich die Farbe nach röthlich / ſo iſt er ſchlecht: findet man ihn welck und feucht / oder ſind die Rollen der Blätter zu Pulver worden/ ſo iſt er ſo gut als verdorben: die letzte Probe aber iſt die Waſſer-Probe. Conf. Anonymi entdeckter Betrug aller Menſchen im Handel und Wandel/ 3te Eröffnung cap. 3. p. 203. coll. cap. 5. & 6. p. 223. ſqq.

Theriacs-Krämer betriegen 1) wenn ſie den ſelbſt oder in der Nähe von andern præparirten Theriack mit falſchen Sigillen und Schrifften verſehen, und für Venetianiſchen verkauffen. 2) Wenn ſie unter den Theriac faule Birne, Hollunder, Latwerge oder faule Aepffel vermiſchen. 3) Wenn ſie, wie, nach Anzeige Axtelmeiers in Hokuspokeria p. 83. ein groſſer Marckſchreyer gethan, Hollunder-Latwerge mit Hamburger Bier vermiſchen und für Theriac verkauffen. 4) Wenn ſie den Theriac in Büchſen verkauffen, und obenhin guten Theriac thun, unten aber allerhand Miſchmaſch machen/ wovon abermahls bemeldter Auctor l. c. von einem Prager Juden, der auf ſolche weiſe den Theriac mit Menſchen-Koth ſ. v. vermiſchet, ein Exempel erzehlet.

Mittel: 1) Allen Theriacs-Krämern die öffentl. und heiml. Verkauffung ihrer Waare / unter Bedrohung der Confiſcation, gäntzlich zu verbiethen. 2) Den Theriac/ deſſen Güte aus der Schärffe des Geruchs / Gleichheit der Farbe und Flüßigkeit abzunehmen / aus wohlbeſtellten Apothecken/ die wegen fleißiger Viſitation derer dazu verordneten Medicorum unverdächtig ſind / zu hohlen.

Tiſch-

TIſch-Gänger betriegen 1) wenn ſie, da ſie Luſt haben, ſich von einem Ort bald wegzumachen, eine Zeitlang auf Credit ſpeiſen, und darauf heimlich fortgehen, ohne das reſtirende Koſt-Geld zu bezahlen. 2) Wenn ſie vorgeben, den Tiſch beſtändig zu behalten, hernach aber, ſo bald ſie einen andern, der ihnen beſſer und bequemer ſcheinet, ausgeſuchet, ſolchen ſtracks abandonniren, und auch die übrigen Tiſch-Burſche darzu verhetzen. 3) Wenn ſie das an Wein oder Bier empfangene Extra-Getränck theils an ihrer Koſt-Herren Täffelgen, darauf es notiret worden, auswiſchen, theils aber unter dem Vorgeben, man habe ihnen zu viel angeſchrieben, verleugnen. 4) Wenn ſie unter dem Vorwand, daß ſie eine Reiſe zu thun hätten, den Tiſch auf etliche Wochen auffſagen und bey ihrer Wiederkunfft ſolchen wieder anzutreten verſprechen, hernach aber ihren Koſt-Herren weder ihre Retour wiſſen laſſen, noch auch den Tiſch längerhin behalten.

Mittel: 1) Sich das Tiſch-Geld quartaliter voraus zahlen zu laſſen. 2) Das Extra-Getränck in ein beſonderes Manuale einzutragen.

TOdengräber betriegen 1) wenn ſie die Gräber nicht tieff genug, ſondern mit Fleiß zu flach und ſeichte machen, damit ſie deſto weniger Mühe, hergegen aber, wenn nun die böſen Dünſte von den begrabenen Cörpern ſich ausziehen, und die Lufft inficiren, deſto gröſſern Genuß haben. 2) Wenn ſie, wie Mengering in Scrut. Conſc. p. 1549. ſchreibt, mit Praticken, zauberiſchen und abgöttiſchen Mitteln,

teln, durch Verhängniß GOttes, infectiones zu procuriren ſuchen, damit ihr Handwerck deſto fleißiger gehen möge. 3) Wenn ſie die Gräber und Begräbniſſe wieder eröffnen, und den Verſtorbenen ihre guldene Ringe vom Finger ziehen, oder ſie ſonſt ihres Schmucks und Kleider berauben. 4) Wenn ſie bey Sterbens-Läufften mit den Leichen gar zu geſchwinde, und ehe noch der Menſch recht erkaltet, zum Grabe eilen, da ſich doch wohl ein ſolcher, wie man dergleichen Exempel hat, noch wiederum erhohlen könte, nur damit ſie deſto eher ihren Lohn davon bekommen, oder wohl gar die Häuſer zu plündern, Anlaß haben mögen. 5) Wenn ſie um empfangenen Trinckgeldes willen die verſtorbenen Reichen an einem, ihrer Meynung nach, beſſern Ort begraben, als die Armen, da doch die Erde allenthalben des Herren iſt. 6) Wenn ſie ſich bey Abend-Leichen von adelichen oder andern Standes-Perſonen mehr Lichter geben und bezahlen laſſen, als ſie anzünden und verbrauchen. 7) Wenn ſie die Lebendige bereden oder von ihnen ausgeben, daß ſolche Ihnen in dieſer oder jener Geſtalt erſchienen wären, und vermuthlich bald ſterben würden, dieſe hernach aus ſtarcker impreſſion ſich darüber würcklich zu todte grämen. 8) Wenn ſie den Leichen-Beſtattern Wein anfordern, unter dem Vorwand, ſie müſſen ſich ſolches gegen vielen böſen Brudel, der aus den eröffneten Gräbern aufſteige, als eines Præſervativs gebrauchen. 9) Wenn ſie den Vornehmen und Reichen, unter allerhand Prætext, mehr als den gemeinen Leuthen vor ein Grab zu machen anfordern, da doch dieſer

dieſer eines eben ſo viel Mühe als jenes erfordert. 10) Wenn ſie bey Abſterben lediger Leuthe ihrer Anverwandten die erſt neulich an den Epitaphiis des GOttes Ackers aufgehengte Cronen, Kräntze oder Engel herabnehmen, und damit ihre Befreundte, daß ſie keine neue dürffen machen laſſen, zur Zierde des Sarges beſchencken.

Mittel: Daß Obrigkeiten allen ſolchen Unordnungen und unbilligen Anforderungen durch gemachte Taxas und Geſetze/ auch empfindl. Beſtraffung derer / welche die Gräber berauben/ vorkomme.

TRödelweiber oder Umträgerin betriegen 1) wenn ſie denen Leuthen, welche ihnen etwas zum Verkauff geben, nicht alles davor empfangene Geld treulich zuſtellen, ſondern hier und dar, unter dem Vorwand, ſie hätten nicht mehr bekommen, etwas davon abzwacken. 2) Wenn ſie denen Leuthen ihre Waare, ſo ſie etwa aus dringender Noth verkauffen müſſen, darniederſchlagen, und da ſie ſolche in wohlfeilen Preiß an ſich gehandelt, hernach dieſelbe trefflich heraus ſtreichen, und mit groſſem Profit aushöcken. 3) Wenn ſie von verdächtigen Leuthen Kleider und andere Sachen, die ſie vielleicht diebiſcher weiſe entwendet, annehmen und verparthieren helffen. 4) Wenn ſie die von Leuthen zum Verkauff empfangene gute Waaren gegen untüchtige, ſo etwa jenen dem äuſſerlichen Anſehen nach gleich kommen, austauſchen, und auf Befragen, warum ſie ſo abgenutzt, vorgeben, es wäre dieſes im Umhertragen und vielfältigen Betaſten derer Leuthe geſchehen. 5) Wenn ſie auf Ducaten oder ander altes Geld von denenje-

nigen ſo etwa Geld auf Intereſſe ausleihen, Geld borgen, ſolche Ducaten aber, die ſie zur hypothec verſetzen wollen, in einem Schächtelchen verwahren, und hernach dieſes mit einem andern dieſem ähnlichen falſchen Schächtelgen, worinnen etwa Rechenpfennige ſind, mit groſſer Geſchwindigkeit und unvermerckter weiſe verwechſeln, wovon oben unter dem Titul: Diebe, ein Exempel angeführet worden.

VErwalter betriegen 1) wenn ſie unter dem Prætext eines Verſehens oder Unwiſſenheit etwas denen ihnen untergebenen Fröhnern, Dienſtbothen und dergleichen an ſchuldigen Dienſten, oder zu Gefallen hingehen laſſen, welches ihren Herren hernach zu groſſem Nachtheil gereichet. 2) Wenn ſie ihren Herren das ſchlechteſte Getreid lieffern, und hingegen das Gute vor ſich behalten und verkauffen. 3) Wenn ſie mehr Aufwand von Saam-Korn und dergleichen in die Rechnung bringen, als zum ausſäen und Beſtellung der Felder, oder ſonſt in die Haußhaltung vors Geſind und Vieh verbrauchet worden. 4) Wenn ſie weniger Getreidig an Mandel und Garben, oder auch beym Ausdreſchen, an Maaſſen in die Rechnung ſetzen, als ſie eingeerndet oder ausgedroſchen haben. 5) Wenn ſie in ihren Rechnungen viele Geld-Reſten, welche ſie doch empfangen haben, machen, nur damit ſie immittelſt das Geld auf Zinſen hinleihen oder ſonſt genieſſen mögen. 6) Wenn ſie ihren Herren mehr Lohn vors Geſind anrechnen, als ſolches von ihnen empfänget. 7) Wenn ſie die Fröhner nehmen, und ſolche auf ihren eigenen

Fel-

Digitized by Google

Feldern arbeiten laſſen. 8) Wenn ſie wider ihrer Herren Vorbewuſt Gehöltze verkauffen, und das daraus gelöſete Geld vor ſich behalten. 9) Wenn ſie ſich den Forſt-Hammer nachmachen laſſen, oder ſolchen von den Förſtern erborgen, damit Bäume zeichnen, und ſolche, ohne Berechnung, verkauffen, 10) Wenn ſie bey Grundtheilungen von den Erben Geſchencke nehmen, und es geſchehen laſſen, daß ſie die Güter in geringem Preiß anſchlagen, und dadurch ihren Herren an dem ihnen gebührenden Lehen-Geld Schaden thun. 11) Wenn ſie von dem Lehen-Geld derer verkaufften oder ererbten Güter einen Theil zurück behalten, und in ihren Rechnungen den eigentlichen Preiß ſolcher Güter vertuckeln. 10) Wenn ſie die Leuthe mit der Schreib-Gebühr überſetzen, und von ihnen mehr, als gewöhnlich fordern und nehmen. 13) Wenn ſie ſich über ihr Deputat-Holtz die abgeſtandene Bäume auf dem Felde, oder auch aus denen Höltzern wider ihrer Herren Vorbewuſt zueignen, und zu ihrem Gebrauch verwenden. 14) Wenn ſie die ſtarcken und fetten Schaafe zu ihrem eigenen Nutzen verkauffen, und an deren ſtatt liederlich Viehe unter die Heerde thun, damit nur der Numerus wieder complet gemachet werde. 15) Wenn ſie von dem aus ihrer Herren verkaufften Wolle, Flachs, Getreid, Fiſch, Holtz u. d. g. erlöſeten Gelde etwas unterſchlagen, und die völlige Kauff-Summa nicht in Rechnungs-Einnahme bringen. 16) Wenn ſie die Lehenleuthe, damit dieſe ihnen in ihrem Unfug und Practiquen nicht zu wider ſeyn, ſondern was ſie haben wollen, thun oder ſpendiren mögen, als zor-

zornig anſchnautzen, ſchelten, ſchmähen, und mit Gefängniß drohen, auch wohl gar ſolches an Ihnen ausüben. 17) Wenn ſie ihrer Oberherrn Befehlen, welche eine und andere Parthey zur Hülffe ihres Rechts, ausgewürcket, nicht treulich nachkommen, ſondern ſolche verhehlen, und derjenigen Parthey beyſtehen, von welcher ſie den meiſten Gewinn zu gewarten haben. 18) Wenn ſie um ein Trinckgeld denen Bauern wider ihrer Herrn Verbot erlauben, daß dieſe in die junge Schläge mit ihrem Vieh hüten, darinnen graſen oder ſonſt aus denen Höltzern Nutzholtz hauen, und nach Hauſe ſchaffen dürffen. 19) Wenn ſie die Erbzinßen nnd jährliche Gefälle nicht zu behöriger Zeit eintreiben, ſondern ſolche um ihres Vortheils wegen mit Fleiß anwachſen und ſtehen laſſen. 20) Wenn ſie, um nicht das Anſehen zu haben, als ob ſie Geſchencke nähmen, diejenige, ſo ihnen dergleichen bringen, abweiſen, dennoch aber geſchehen laſſen, daß man der Frau Verwaltherin etwas in die Küche ſpendiret. 21) Wenn ſie um Eigennutzes willen ſo wohl derer Unterthanen, als ihrer Herrn hergebrachten Gerechtigkeiten, Gerichte, Freyheiten, Gräntzen, Jagden, Gehöltze, Renthen, Zinßen, Gülden, Zehenden, Lehen, u. d. g. ſteigende und fallende Nutzungen ſchmälern laſſen, und nicht ſteiff und feſt darüber halten, auch da ſolche angefochten werden, ihren Herrn nicht zu behöriger Zeit kund machen. 22) Wenn ſie ſich ihr Deputat an Salario, Korn, Saltz und Schmaltz, und dergleichen à part geben laſſen, nichts deſtoweniger aber hernach von dem

Ge-

Digitized by Google

Geſinde Brodt eſſen/ und auch von des Herrn Viehe gemachte Butter ſchmeltzen. 23) Wenn ſie vor ſich ohne der Herrn Verluſt viel Flügel- und Feder Vieh halten, und ſolches mit ihrer Herrn Körner mäſten. 24) Wenn ſie von dem erzeugten jungen Feder-Vieh einige abwürgen und vor ſich verzehren, gleichwohl aber nicht berechnen, ſondern vorgeben, es ſeyen nur ſo und ſo viel Stücke von dieſem oder jenem erzeuget worden.

Mittel: In Beſtraffung eines zu ſolchen Dienſten erforderten geſchickten und auf GOtt ſehenden Subjecti behutſam zugehen. 2) Solche Perſonen mit beſondern Eydes-Pflichten zu belegen/ und mit einer ſchrifftlichen Instruction, wie ſie ihr Amt zu führen/ und ſich allenthalben zu verhalten. 3) Nicht nur ſelbſten, wo möglich/ fleißig nachzuſehen/ ſondern auch durch in geheim beſtellte Obſervatores auf des Verwalters Thun und Laſſen/ ſorgfältige Acht haben laſſen.

Uhrmacher betriegen 1) Wenn ſie die Uhren wandelbahr machen, ſo daß ſie zwar Anfangs eine Zeitlang gut und richtig gehen, bald aber hernach zu ſtocken und ſtill zu ſtehen anfangen 2) Wenn ſie bey reparirung derer Uhren dasjenige, was an der Uhr mangelt/ zwar machen/ hergegen aber in andern Stücken mehr daran wieder verderben, als ſie ausgebeſſert haben/ damit ſolche nur deſto öffters zu Ihnen geſchicket werden. 3) Wenn ſie aus denen ihnen zur Ausbeſſerung gebrachten Uhren die guten Räder nehmen, und an deren ſtatt andere alte und unrichtige hinein thun. 4) Wenn ſie zu denen Gehäuſen und Capſuln derer Sack-Uhren ſchlechtes und mit vielen Zuſatz verfälſchtes Sil-

Silber nehmen laſſen/ und es gleichwohl vor das Beſte verkauffen. 5) Wenn ſie auf ihre Arbeit eines berühmten Uhrmachers Nahmen oder der Stadt London, Augſpurg ꝛc. Nahmen ſtechen, damit ſie als engliſche oder andere gute Uhren deſto eher abgehen mögen. 6) Wenn ſie, da ſie einige koſtbare Uhren beyſammen bekommen, ihre Sachen heimlich zuſammen packen, und durchgehen/ und ihren Kunden das leere Nachſehen laſſen. 7) Wenn ſie alten ausgelauffenen Uhren einen neuen Mantel umgeben, eine neue Jahrs-Zahl darauff ſtechen, und alſo vor eine neue verkauffen. 8) Wenn ſie geſtohlne Uhren einkauffen, und ſo zurichten, daß man ſie nicht mehr kennen möge. 9) Wenn ſie keinen rechten Verſtand auf dieſe Kunſt haben, und doch ſich in Beſtallung einlaſſen, dieſe oder jene Stadt-oder Dorff-Uhr zu beſorgen, und was daran wandelbahr wird, zu repariren.

Mittel: Daß ſolche Leuthbetrieger und Falſarii als Diebe exemplariſch abgeſtraffet/und jedem Meiſter auferleget werde/ ſeinen rechten Nahmen und Orth auf ſeine Uhren zuſetzen/ auch niemanden das Arbeiten geſtattet werde / er ſey dann angeſeſſen / oder habe auf eine gewiſſe Summa ſich bey der Obrigkeit verbirget.

Vieh-Händler betriegen 1) Wenn ſie ungeſundes oder ſonſt mangelhafftes Vieh, und alſo z. E. finnichte Schweine, reudige Schaafe, u. d. g. für geſunde und gute verkauffen. 2) Wenn ſie das Vieh ſonderlich das Rind-Vieh an Ochſen und Kühen jünger ausgeben, als es an

Jah-

Jahren iſt, 3) Wenn ſie das Vieh tragbar machen und davor verkauffen, welches doch hernach keine Frucht abwirfft. 4) Wenn ſie das Vieh unbilliger Weiſe überſetzen, und ein Stück höher biethen, als es der Käuffer davor nutzen kan. 5) Wenn ſie das Vieh länger auf der Maſtung liegen gehabt zu haben vorgeben, als doch nicht geſchehen. 6) Wenn ſie das Vieh guter Art zu ſeyn heraus ſtreichen, und inſonderheit von Kühen, daß dieſe täglich ſo und ſo viel Milch zu geben pflegten, gewähren, hernach aber, da es ſich nicht alſo befindet, die Schuld dem Futter oder ſchlechten Weide geben. 7) Wenn ſie in Landen, da das fette Vieh auſſerhalb Landes zu verkauffen, verbotten, ſolches heimlich zuſammen handeln, und entweder bey Nacht mit aus dem Lande durchwiſchen, oder ſolches ſich an die Gräntze von Bekannten treiben laſſen. 8) Wann ſie die Obrigkeit wegen des Viehe-Zolls zu hintergehen, ihr erhandeltes Vieh durch allerhand Schlief- und Nebenwege durchpracticiren.

Mittel: Daß in der Landes-Ordnung dargegen proſpiciret werde/ wer räudige Schaafe/ finichte Schweine u. d. g. inficirtes Vieh in das Land bringen würde/ der ſolte über die Straffe/ deſſen verluſtig/ ſo auch dasjenige Vieh verfallen ſeyn/ welches ohnverzollet/ oder wider Verboth ans dem Lande getrieben werden wollte.

Unterthanen betriegen 1) Wenn ſie bey Huldigungen die Finger nicht mit in die Höhe recken, oder nach geleiſteten Eyd der Treue wieder ihre Obrigkeit allerhand heimliche Rebelliones anſpinnen. 2) Wenn

2) Wenn ſie die Obrigkeitl. Edicta, Verbothe und Ordnungen durch allerhand Ränncke und Wege heimlich illudiren und ſelbigen zuwieder handeln. 3) Wenn ſie bey Abtragung aller obrigkeitlichen Gefälle einen Unterſchleiff machen, und nur dahin trachten, wie ſie weniger geben mögen, als Ihnen von Alters her geſetzet worden. 4) Wenn ſie allerhand böſe Anſchläge wider die Perſon ihrer Obrigkeit entweder ſelbſt heimlich ſchmieden, oder was ſchon alſo gemacht worden, vertuckeln helffen, damit ſie nicht gründlich unterſuchet, noch die ſchuldige zur gebührenden Straffe gezogen werden können. 5) Wenn ſie ſich wieder obrigkeitl. Verboth, in fremde Kriegs-Dienſte unter dem Vorwand, ſie wären auf ihren Reiſen dazu gezwungen worden, freywillig begeben. 6) Wenn ſie bey erforderter Anſagung ihrer beweg- und unbeweglichen Güter, wie bey Auflegung der Schatzung, Looſung oder des Acciſes geſchehen muß, nicht alles treulich angeben, was ſie an Geld, meublen und andern Gütern haben, damit ſie der Obrigkeit davon nicht ſo viel geben dürffen, als ſie ſonſt ſchuldig wären. 7) Wenn ſie ihr Vaterland denen Feinden verrathen, und ſolchen in Geheim die Wege und Päſſe zeigen, durch welche ſie in daſſelbige am leichteſten eindringen können. 8) Wenn ſie ſich verläugnen laſſen oder heimlich verreiſen, da ſie wegen Abtragung derer ſchuldigen Gefälle oder anderer Urſachen wegen exequiret werden.

Vogel-

VOgelſteller betriegen 1) Wenn ſie ihre Schlingen heimlich in diejenigen Schrötte ſtellen, zu welchen ſie doch weder Recht noch Erlaubnuß haben. 2) Wenn ſie die verreckte oder Hungers geſtorbene Vögel, welche ſie zur Locke ſonſt gebraucht, mit unter diejenige, ſo ſie gefangen, thun, und alſo vor friſche mit verkauffen. 3) Wenn ſie, ohne daß ſie dazu Recht haben, Lauff-Schlingen und heimliche Fallen ſtellen, und dadurch an den jungen Haaſen, Schnepffen, Auerhanen und Rebhünern groſſen Schaden thun. 4) Wenn ſie ihre Alte vor vielen Tagen gefangene Vögel unter die friſche in eine Kluppe zuſammen hängen, und vorgeben, ſie wären gantz friſch gefangen. 5) Wenn ſie ihre Vögel an ſolche Leuthe heimlich verkauffen, denen das Vogel-Auffkauffen von der Obrigkeit beſonders nicht erlaubet iſt.

Mittel: 1) Daß die Förſtere und Geleits-Reutere auf die Vogelträger wohl Auffſicht führen, damit keine fremde Vogelträger und Auffkauffere, denen es nicht erlaubet, die Vögel aus dem Lande tragen, und da ſie dergleichen antreffen, ſolchen die bey ſich führende Vögel abnehmen. 2) Daß diejenigen, denen die Jagd-Gerechtigkeit alleine ſelbiger Orthen zukommt, das Fallen- und Lauffſchlingen ſtellen bey einer gewiſſen Geld-Straffe verbiethen laſſen, und denen Forſt-Knechten nachdrücklich anbefehlen, daß dieſe ſolche überall mit Fleiß auffſuchen und zerreiſſen, auch da ſie einige über dergleichen verbothenen Schlingen- und Fallen-Stellen betreten würden, ſolche ohne Anſehung der Perſon zu gebührender Beſtraffung anzeigen.

VOrmünder oder Pfleg-Vätere betriegen 1) Wenn ſie ihrer Pflicht vergeſſen, und die Pu-

pillen um das ihrige durch allerhand Griffe leichtfertiger Weiſe bringen. 2) Wenn ſie über die Ihnen in Hände gegebene Erbſchafft der Puppillen kein vollkommenes und richtiges Inventarium aufrichten laſſen, noch ſolches an behörigem Orte einlieffern, damit ſie mit ſolchen Gütern nach eigenen Gefallen ſchalten und walten können. 3) Wenn ſie die Mobilien derer Puppillen zu ihrem eigenen Nutzen gebrauchen, das Geld nicht auf gebührende Intereſſen auslehnen, ſondern unter dem Vorwand, es nicht ſicher anbringen zu können, ſolches ſelbſt, ohne es zu verintereſſiren gebrauchen. 4) Wenn ſie die Mobilien ihrer Puppillen in geringen Preiß an ſich kauffen, hingegen ihnen ihre Koſt, Kleider und Schuhe, oder was ſonſt auf ſelbige verwendet wird, mit doppelter Kreide anſchreiben und berechnen. 5) Wenn ſie, da ihnen etwa noch ein Contutor zugegeben iſt, welcher mit den Puppillen übel umgehet, ſolches der Obrigkeit nicht gebührend anzeigen, ſondern aus intereſſirter Abſicht, oder damit ſie ihrem Contutori, als gutem Freunde, nicht auf den Fuß treten, unbilliger Weiſe verſchweigen. 6) Wenn ſie ohne Vorbewuſt der Obrigkeit die Güter ihrer Pflegkinder um ein liederlich Geld loßſchlagen, oder an andere Leuthe, von welchen doch nicht viel gutes zu præſumiren, zur Verwaltung überlaſſen, damit ſie ſich nur derer etwa dabey ſeyenden Verdrießlichkeiten entſchlagen mögen. 7) Wenn ſie den Pfleg-Kindern, von deren Vormundſchafft ſie einen Nutzen haben, an avantageuſen Heyrathen hinderlich ſeyn, und ihnen, unter

de-

deren Vorſtellung, wie gut ſie es mit ihnen meyneten, davon abrathen. 8) Wenn ſie die Pfleg-Kinder Knecht- und Mägde-Dienſt thun laſſen, und doch noch Koſtgeld von ihnen begehren. 9) Wenn ſie auf Koſten derer Puppillen und zu deren gröſten Schaden mit andern, wider welche ſie etwa eine Feindſchafft tragen, unnöthige Streit-Händel anfangen, und doch hernach vorgeben, es beträffe ihrer pupillen eigenes intereſſe. 10) Wenn ſie um ſpendagen u. wichtiger Kuppel-Beltze wegen, die ſie bekommen, ihren Pfleg-Töchtern ſolche Freyer ankuppeln, bey welchen ſie eine ungl. Ehe beſitzen und übel verſorget ſind. 11) Wenn ſie, als Rechts-Gelehrte und Advocati ihre Pfleg-Kinder in viele unnöthige Proceſſe, unter dem Schein ihre Jura zu obſerviren, dergeſtallt verwickeln, daß ſie nur viel Geld dabey verdienen und in ihren Vormundſchaffts-Rechnungen in Ausgab verſchreiben dürffen. 12) Wenn ſie derer Puppillen Güter denenjenigen, von welchen ſie jährl. victualien und anderes ſpendiret, oder um halb Geld bekommen, in Pacht geben. 13) Wenn ſie ihren Pfleg-Kindern ſelbſt das Brod vorm Mund wie *Hertius* in ſeinem Juriſtiſchen Sprichwörtern das Wort Vormund alſo deriviret, wegnehmen, und daher wahr machen was Morhof von Vormündern geſchrieben: Fallit, qui dixit *tutores* eſſe dativos, eſſe *ablativos*, nemo negare poteſt.

WAeſcherinnen betriegen 1) Wenn ſie von der ihnen anvertrauten Wäſche etwas behalten,

 und

und hernach zu behaupten ſuchen, daß ſie nicht ſo viel bekommen. 2) Wenn ſie die gute u. neue Wäſche austauſchen, und an deren ſtatt alte abgenutzte oder zuriſſene, worein ſie eben das Zeichen, welches in der guten geſtanden, nehen, wiederbringen. 3) Wenn ſie die Wäſche mit Fleiß zerreiben, u. zerreiſſen, damit ſie, als Näderinnen etwas davon zu verdienen bekom̃en mögen. 4) Wenn ſie die Wäſche an ſtatt der Seiffe mit Kalch auf beſondere Arth weiß machen, dadurch aber verurſachen, daß ſolche noch einmahl ſobald aufreiſſet. 5) Wenn ſie, um deſto eher von der Arbeit zu kommen, die Wäſche nur obenhin machen, und hernach die Schuld dem trüben Regenwetter oder Waſſer geben. 6) Wenn ſie ein und anderes Stück in der Wäſche zerreiben oder mit dem Bügel-Eiſſen verbrennen, und es bey Uberbringung derſelben nicht treulich anſagen. 7) Wenn ſie von der Wäſche ein oder ander anſtändiges Stück behalten, und unter dem Vorwand, es wäre ihnen vom Wind oder Waſſer weggeführet, oder ſonſt geſtohlen worden, wohl nur um halb Geld zu bezahlen ſich erbiethen.

Mittel: Daß man beſondere verborgene Zeichen in die Wäſche machen laſſe, auch der Wäſcherin bey Zuzehlung der ſchwartzen Wäſche einen Zettul, nach welchem ſie die Wiedereinlieferung zu thun haben, zuſtelle.

WAyſenmütter betriegen 1) Wenn ſie die Kinder an Kleidern und Köpffen nicht ſauber und reinlich halten, und vorgeben, das Ungeziefer hätte ſo bey ihnen überhand genommen, daß

es

es nicht völlig auszurotten, auch wohl denen Kindern die Haare glatt abſcheren, nur damit ſie dergleichen Reinigung überhoben ſeyn mögen. 2) Wenn ſie von denen unter ihre Hände gegebenen Speiſen, ſonderlich von Gewürtz, Saltz und Schmaltz etwas zurück behalten, und da man ſie darüber zur Rede ſetzt, ſolches leugnen. 3) Wenn ſie bey Einkauffung derer Speiſen mehr anrechnen, als ſie davor ausgegeben haben. 4) Wenn ſie den Wäyſen ihre Feder-Bette viſitiren, ein gut Theil Federn daraus entwenden, und vor die geſtohlne Gänße-Federn etwa den Kopff ſchädlichen Vogel- und Endten-Federn hineinthun. 5) Wenn ſie von deme, was in das Wayſenhauß an Speiſen und Tranck verehret wird, heimlich bezwacken. 6) Wenn ſie die Wayſen-Kinder zu ihrer privat-Arbeit gebrauchen. 7) Wenn ſie des Wayſenhauſes Holtz unvermerckt in ihre Oefen ſtecken.

Mittel: Das meiſte davon können gute Ordnungen und darüber führende fleißige Aufſicht verhüten.

WAyſenväter betriegen 1) Wenn ſie die ihnen untergebene Kinder zu ihrer eigenen Arbeit gebrauchen, und ſie in privat-Verrichtungen ohne Erlaubniß der vorgeſetzten Inſpectorum ausſchicken. 2) Wenn ſie von dem ihnen anvertrauten Hauß-Geräthe etwas entwenden, und hernach, als ſey es ihnen von andern böſen Leuthen entzogen worden, vorgeben. 3) Wenn ſie von den Mobilien einige Stücke liederlich zerbrechen, und hernach die Schuld auf die Wayſenkinder ſchieben. 4)

4) Wenn ſie die Wayſen-Kinder vervortheilen, und beym Tiſch, oder wann ſonſt gutthätige Leuthe ihnen was ſchicken, dem einen mehr als dem andern geben. 5) Wenn ſie von denenjenigen Speiſen, ſo den Wayſen von gutherzigen Leuthen dann und wann geſchicket worden, etwas zurück behalten und ihren eigenen Kindern zuwenden. 6) Wenn ſie die Allmoſen-Büchſe aufbrechen, oder ſonſt auf eine ſubtile Art viſitiren und Geld heraus nehmen. 7) Wenn ſie die Allmoſen, ſo ihnen von frembden das Wayſenhaus etwa beſuchenden Leuthen zugeſtellet wird, verſchweigen, und für ſich behalten, oder nur etwas weniges davon hingeben. 8) Wenn ſie bey denen Manufacturen des Wayſenhauſes allerhand Abgang erdichtet anſchreiben, und von der ihnen zu verarbeiten gegebenen Wolle oder anderer Materialien etwas unterſchlagen, oder geringe Wolle u. grob Geſpinſt gegen die gute Wolle und klares Garn austauſchen

Mittel: Daß man gewiſſenhaffte verſtändige Leute zu Inſpectoren u. Pflegern des Wayſenhauſes ſetze, welche Ordnungs-maßige fleißige Aufſicht über den Wayſenvater, deſſen Treue und Redlichkeit man ebenfalls vor ſeiner Beſtellung vergewiſſert ſeyn muß, und deſſen Verrichtungen führen.

Weinſchencken betriegen 1) Wenn ſie den Wein mit Waſſer oder den guten mit ſchlechten vermengen. 2) Wenn ſie, dem Wein durch ſchweffelichte Einſchläge eine hohe Farbe geben, und ihn an Geſchmack ſchärffen. 3) Wenn ſie dem Wein einen lieblichen Geſchmack und ſchöne Farbe

zu

zu geben, ins Faß ungelöſchten Kalch thun, wie fürneml. in Franckreich zu geſchehen pfleget. 4) Wenn ſie die Weine in ein Faß thun, darinnen Heſen von Spaniſchen, Italiäniſchen, Ungariſchen oder Reiniſchen Wein iſt, damit jene durch dieſe einen angenehmern Geruch und Geſchmack annehmen, ſie aber ſolche deſto höher verkauffen können. 5) Wenn ſie unter die Weine oder Möſte Kräuter und Blumen, ſonderlich Scharlach-Beer, Holunder-Blüth, Baſilien Kraut ꝛc. thun, damit ſolche ebenfalls einen lieblichen Geruch bekommen und wie Muſcateller-Wein ſchmecken möge. 6) Wenn ſie unter einheimiſche Weine Zucker, Zibeben, Syrub und dergleichen nebſt ein wenig Spaniſchen, Italiäniſchen oder Ungariſchen Weine thun, und jene hernach vor ſolcherley ausgeben und verkauffen. 7) Wenn ſie kleineres Gemäß führen, als Landbräuchlich iſt. 8) Wenn ſie den Wein denen Fremden in höhern Preiß, als den Einheimiſchen, geben, und alſo zweyerley Taxam halten. 9) Wenn ſie denen Acciß-Einnehmern oder Viſirern weniger Eimer anſagen, als ſie im Keller liegen haben. 10) Wenn ſie die Weine ſtarck ſchwefeln, Brandewein oder Spaniſchen Wein daran gieſſen, damit ſie vor ſtarcke ausländiſche Weine paſſiren mögen. 11) Wenn ſie die Möſte oder Weine mit Apfel-oder Birn-Moſt verfälſchen. 12) Wenn ſie Francken-Wein vor Rhein-Wein, gemeine Ungariſche Weine vor Tockayer, Spaniſche Weine vor Canarien-Seck und dergleichen verkauffen. 13) Wenn ſie Kirſchen-Wein von ſchlechten Land-

Wein anmachen und ſolchen hernach vor einen guten Francken-Kirſchwein verzapffen.

Mittel: In der Landes-Ordnung alle Vermiſch- und Verfälſchung derer Weine bey Straf der Confiſcation zu verbiethen 2) Niemanden zu verſtatten / daß er fremde Weine ohne Beyſeyn / derer hierzu beeydigten Wein-Schrötere / oder deß Viſirers in ſeinen Keller bringe. 3) Keine ausländiſche Weine nebſt innländiſchen oder Birn- und Apffel-Weinen zugleich führen: verkaufe. 4) Denen hierzu verpflichteten Perſonen aufzutragen / die Weine / ob ſie gerecht und unverfälſchet / unvermerckt zu viſitiren und zu verſuchen. 5) auch die Schenck-Kannen und Gemäß / ob es richtig / zu examiniren und abzueichen.

Weiſe Männer ſeſ. Kluge Männer.

Werber betriegen 1) Wenn ſie ſich vor Reiſende ausgeben, und unter dem Prætext, daß ſie die Handwercks-Purſche und andere junge Leuthe, welche ſich auf der Straſſe befinden, wider die Werber beſchützen helffen wolten, ſolche ihren Cammeraden und Mit-Werbern gerade in die Hände führen. 2) Wenn ſie die Leuthe mit Gewalt wegnehmen, und da ſich dieſe bey den Ober-Officirern deſſentwegen beſchweren, ſolche bereden, daß jene ſich freywillig hätten unterhalten laſſen, und ſuchten alſo unter dergleichen Vorwand wieder loß zu kommen. 3) Wenn ſie ſich an Orten, da ſie zur Werbung keine Erlaubniß haben, als Paſſagiers aufhalten, und die junge und offt tumme Leuthe zum Soldaten-Leben beſchwatzen, und da ſie ſolche gewon-

wonnen heimlich wegſchaffen, und an ihre angewieſe- ne Werb-Plätze oder Lieſferungs-Oerther über- bringen. 4) Wenn ſie die Leuthe auf ein oder zwey Jahr werben, nachmahls aber Ihnen, da ſolche vorbey, die Capitulation nicht halten. 5) Wenn ſie denen Leuthen, welche ſie werben wollen, vorſagen, ſie dürfften nicht mit zu Felde, ſondern blieben als ei- ne Leib-Guarde oder ſonſten beſtändig in guarniſon, da ſie doch hernach, ehe ſie ſichs verſehen ins Feld müſſen. 6) Wenn ſie die Leuthe vor Reuter wer- ben, und ihnen hernach, an ſtatt derer Pferde, Mous- quetten auf den Buckel geben, oder zum wenigſten unter die Dragoner ſtecken. 7) Wenn ſie den Leuthen bey dem Werben Officiers-Stellen verſprechen, und hernach, da ſie ſolche zum Regiment geliefert, diejeni- ge, welche ſie zu commandiren bekommen, zu gemei- nen Soldaten machen. 8) Wenn ſie vorgeben, daß ſie vor dem Käyſer oder einem andern hohen Potentaten, welchem gut zu dienen ſey, würben, hernach aber die Leuthe denen Venetianern verkauffen. 9) Wenn ſie den Leuthen vielen Sold verſprechen, hernach aber ſolches nicht halten. 10) Wenn ſie von einem Potentaten eine gewiſſe Summa Gelds nehmen, und davor ſo und ſo viele tüchtige junge Mannſchafft anzuwerben, und binnen gewiſſer Zeit zu lieffern ver- ſprechen, hernach aber da ſie das Geld weghaben, ſich entweder gar unſichtbar machen, oder bey Liefe- rung zu weniger und untauglicher Leuthe ſich damit entſchuldigen, die Beſte und meiſte wären ihnen auf dem Marſche durchgegangen. 11) Wenn ſie de-

nen Soldaten, welche unter einem andern Herrn ſtehen, Gelegenheit an die Hand geben durchzuge-hen / und alſo, unter Ihnen Dienſte zu nehmen, gegen Verſprechung güldener Berge argliſtig bereden. 12) Wenn ſie die Leuthe voll trincken, damit ſie ſich deſto eher unterhalten laſſen. 13). Wenn ſie denen Handwercks-Purſchen oder Bauers-Kerln Geld in die Taſche practiciren, u. hernach, da ſie eine Weile getruncken haben, ſagen, ſie wären nunmehr Soldaten u. hätten das Handgeld angenomen, auch ſogleich ſolche, auf geſchehene Verneinung, daß ſie von keinem Geld wüſten, in Gegenwart derer, ſo ihnen zu befehlen viſitiren laſſen, folglich dieſe arme Tropffen, weilen ſich das Geld bey ihnen gefunden, Soldaten Zwangsweiſe werden, oder mit vielen Gelde ſich loß kauffen müſſen. 14) Wenn ſie das Geld auf der Gaſſen hin und her werffen, und diejenige, ſo etwa ſolches, als einen Fund, aufheben, ebenfals unter dem Prætext, daß ſie Herren-Geld genommen, zum Soldaten Leben zwingen. 15) Wenn ſie die Leuthe vor ihre Knechte, Köche, Schmiede, Marquetener, Jäger und dergleichen annehmen, hernach aber mit unter die Compagnie ſtecken und Dienſte thun laſſen. 16) Wenn ſie ihrem Geſinde oder andern die Montur bey der Muſterung anziehen, und ſolche mit durchlauffen laſſen, nachmahls aber wieder in ihre privat-Dienſte nehmen, und immittelſt die Monaths-Gelder in ihre Beutel ſtecken.

Mittel: Daß Landes-Obrigkeiten denen ſo wohl ihnen angehörigen / als auch fremden Werbern bey nachdrücklicher Strafe alles ſolche unrechtmäßige Räncke und Griffe / wodurch ſie die Purſche in ihr Netz verwi-

ckeln/

ckeln/ unter nahmhaffter Straffe verbiethen/auch daß ſie alle die von ihnen geworbene ohne vorherige obrigkeitl. Examination, ob ſolche auch freywillig ſich unterhalten laſſen / aus dem Lande nicht abfolgen.

Zauberer betriegen 1) wenn ſie den Leuthen Würtzel und Kräuter, entweder bloß, oder in ein wenig Tuch eingenehet, geben, und ſie bereden, daß damit die Hexen, Geſpenſter, und allerhand böſe Kranckheiten könten vertrieben werden. 2) Wenn ſie durch das ſo genannte Erbſen-Streuen die Kranckheiten, und ſonderlich das kalte Fieber, ſo einer gehabt, einem andern anhängen wollen, wovon Gerber in unerkannten Sünden der Welt P. III. cap. 32. §. 8. p. 591. ſqq. weitläufftig zu leſen. 3) Wenn ſie durch Segenſprechen, allerhand Characteurs, electrum und andere magiſche Müntzen, die Geiſter, daß ſie ihre Macht nicht mehr ausüben mögen, bannen zu können vorgeben. 4) Wenn ſie durch Eingebung des Teuffels oder aus natürl. Urſachen eine Aenderung der Lufft und des Wetters vermuthen, und vorgeben, daß ſie ſolches machen könten und wolten, auch zu dem Ende etwan einen Kieſelſtein, welchen ſie hinter ſich gegen der Sonnen Niedergang werffen, oder Sand aus einem rauſchenden Waſſer, welchen ſie in die Lufft ſprengen, nehmen, und dabey wohl den Tag und Stunde, da das Wetter kommen ſoll, vorſchreiben. 5) Wenn ſie die Leuthe bereden, daß ſie ihre Feinde oder wen ſie ſonſt wollen / in wilde Thiere verwandeln könten, wovon *Dunte* in Deciſ. caſ. Conſc. p. 221. ſq. zu leſen. 6) Wenn ſie bey Tortur oder ſonſt ausgeben, wie ſie auf dem ſo genannten

nannten Blocksberg, Hirſche-Berg, oder anderswo zuſammen kämen, und daſelbſt in floribus lebeten, auch zu ſolcher vermeinten Luſt zu gelangen eine gewiſſe Salbe brauchen, und damit ſich und den Beſen auf welchen ſie fahren wollen, beſchmieren, darüber aber in einen tieffen Schlaff fallen, daß ſie durch Cooperirung des Teuffels, da ihnen etwan im Schlaff von dergleichen Dingen träumet, würcklich dahin gefahren zu ſeyn vermeinen. 7) Wenn ſie den Leuthen die Paſſauer-Kunſt, daß weder Kugel, noch Degen ihnen am Leibe ſchaden könne, lehren wollen. 8) Wenn ſie durch Beyhülffe des böſen Geiſtes Menſchen und Viehe bezaubern, und ſolche entweder lahm machen oder ihnen ſonſt Schaden zufügen. 8) Wenn ſie durch aberglaubiſches Segenſprechen allerhand Kranckheiten vertreiben wollen. 9) Wenn ſie die Leute bereden, daß geweihetes Palmen-Waſſer und Kertzen, wie auch das H. Evangelium Johannis die Geiſter vertreibe, und einen vor dem Donner und Blitz ſicher erhalten könne. 10) Wenn ſie denen Leuthen, ſo beſtohlen oder ſonſt beſchädiget worden, ihre Diebe und Thäter offenbahren zu können, ſich unternehmen, und ihnen auch wohl einen blauen Dunſt vor die Augen machen. 11) Wenn ſie vorgeben, daß ſie ſich in einen ſo genannten Währ-Wolff verſtellen, und in ſolcher Geſtalt die Leuthe ſchrecken könten, wie von Monſ. Ouffle in der Erzehlung ſeiner ſeltſamen Einbildungen cap. 4. p. 30. ſq. erzehlet wird. 12) Wenn ſie das eifferſüchtige Manns-Volck bereden, daß, wo man wolle, daß eine Frau oder Jungfrau alles,

was

was ſie gethan, bekennen ſolte, man nur das Hertz von einer Taube, und den Kopff von einem Froſch nehmen, beydes trocknen, zu Pulver ſtoſſen, und das Pulver, da ſie ſchlaffen, auf ihre Bruſt legen, aber auch ſolches, da ſie nun alles, was ſie auf ihren Hertzen hätten, bekennet, damit ſie nicht gar drüber aufwachen, wieder von Ihr wegnehmen müſſe, wie in Alberti Magni Secret. Admir. lib. 2. p. 148. & in Trino magico p. 203. mit mehrern zu leſen. 13) Wenn ſie, damit ein Weibsbild bekenne, was ſie gethan hat, einen lebendigen Waſſer-Froſch nehmen, ihm ſeine Zunge benehmen, ihn wieder ins Waſſer ſetzen, die Zunge aber gerade über das Hertz des Frauenzimmers, wenn dieſe ſchläfft, legen, und durch Fragen von ihr ihre geheime Liebes-Intriguen erfahren wollen, dergleichen betrügeriſche oder vielmehr abergläubiſche Dinge noch gar viele von Monſ. Oufflc l. c. erzehlet werden.

Mittel: 1) Daß man anvorderſt die Jugend fleißig zu Kirchen und Schulen halte / und darinnen die Liſt des Satans / wodurch er die Menſchen zur Zauberey-Sünden verleitet / behörig vorſtelle / und wie ſich davor / beſonders aber vor allen abergläubiſchen Händeln / als gleichſam der erſten Stuffe zur Hexerey / wohl zu hüten; allermaſſen 2) die Obrigkeit die Ausübung aller abergläubiſchen Stücke nicht nur bey namhaffter Straffe zu verbiethen / ſondern auch diejenige / welche ſich dergleichen bedienen / damit ohnnachläßig anzuſehen hat. 3) Iſt andächtiges Gebeth und gottſel. Wandel das ſicherſte Mittel / womit man / daß der Teuffel durch ſolche ſeine Werckzeuge niemand Schaden und Unglück zufügen möge / abwenden kan.

Zei-

Zeitung-Schreiber betriegen 1) wenn ſie zu denen von andern Orten her erhaltenen Relationibus aus eigenem Gehirn noch ein mehrers ohne Grund darzu thun, oder aber, zumahl da die Relation ihre Religion und Religions-Verwandte betrifft, das beſte davon weglaſſen. 2) Wenn ſie eine Begebenheit, welche ſich an einem Orte zugetragen haben ſoll, ohne Noth vielfältig wiederhohlen, und damit nur die Blätter voll werden mögen, von vielen Orten her confirmiren. 3) Wenn ſie zu Ausfüllung der Blätter ſelbſt Dinge, die zwar möglich, aber zu der Zeit nicht geſchehen ſeyn, fingiren, und es hernach als eine warhafftig jetzt paſſirte Geſchicht in die Welt ſchreiben. 4) Wenn ſie bey Ermangelung der Materie, die Blätter voll zu machen, alte Hiſtörgen in die Zeitungen mit eindrucken laſſen, und ſolche vor neue, und als ob ſie erſt kürtzlich paſſiret wären, ausgeben. 5) Wenn ſie aus Mangel deſſen, was ſie ſchreiben ſollen, Dinge berichten, an deren Wiſſenſchafft der Welt doch nichts gelegen, und z. E. daß dieſer oder jener vornehmer Herr ſich mit der Jagd, Comödien, Opern, Schlittenfahrt und dergleichen divertiret, oder an dem Fuß Ader gelaſſen, oder ſonſt ein Courier, ohne Bemeldung, was er mitbringe, durch dieſe oder jene Stadt paſſiret, dergleichen Zeug mehr in einem Thor-Zettul, als in die Zeitung gehört, und was dergleichen unnöthige Dinge mehr ſind, berichten. 6) Wenn ſie nach beſchehener Cenſur und wider derer Cenſorum Vorbewuſt ein und andere nachtheilige Paſſage mit einflieſſen laſſen, und noch nachſchicken, um dadurch die-

dieſer oder jener Parthey zu flattiren. 7) Wenn ſie bey geſchehenen Treffen den Verluſt der Feinde gröſſer, hergegen den Veluſt der Ihrigen deſto geringer machen. 8) Wenn ſie vom Auctore oder Verleger eines Buchs Geld nehmen, und daſſelbe ohnerachtet denen Gelehrten oder dem Publico gar wenig oder nichts daran gelegen, mit unverdienten Lobſprüchen recommendiren und kund machen. 9) Wenn ſie gegen ein Recompentz dieſes oder jenes Mannes Thaten, wie er ſie ihnen angiebt, um ſich der Welt bekannt groß und damit zu machen, in ihre Adviſen ſetzen.

Mittel: Daß die Zeitungs-Cenſores und Correctores alles ſolche untüchtige Gezeug aus denen Adviſen ausmuſtern / und nichtes / als was neu und leſens-würdig / darinnen paſſiren laſſen.

Zeugmacher betriegen 1) wenn ſie denenjenigen, die ihnen einen klaren und wohlgeſponnenen Faden zu würcken geben, das wüllene Garn gegen grobes ſchabenfreßiges und übel geſponnenes auswechſeln. 2) Wenn ſie den Zeug am Gewebe dünn und weitläufftig machen, damit ſie deſto mehr geſponnene Wolle übrig behalten mögen. 3) Wenn ſie unter das Garn von gekämmter Wolle, ſo man Ihnen zu machen gegeben, Garn von gekartetſchter Wolle, zumahlen in der Mitte, wo man es ſo leicht nicht mercket, meliren. 4) Wenn ſie wenigere Ellen auf ein Pfund wüllen Garn machen, als daſſelbe ſonſt ordentlicher weiſe giebt, und damit ſie das Ihnen gegebene Garn-Gewicht wieder lieffern und das übrige Garn behalten mögen, das Garn fett

machen oder den Zeug die Feuchte anziehen laſſen. 5) Wenn ſie zwar ſtarcken, aber doch ungewalckten Zeug vor gewalckten verkauffen. 6) Wenn ſie von Handels-Leuthen alten und verlegenen Zeug einkauffen, und ſolchen für gantz neuen wieder theuer verkauffen. 7) Wenn ſie mit Fleiß mehr anzettuln, als ſie mit dem ihnen darzu gegebenen Garn ſolchen Zettul abweben können, nur damit ſie deſto mehr Arbeit und folglich auch mehr Lohn bekommen mögen.

Mittel: Sind unter dem Titul: Leinenweber zu finden.

Ziegeuner betriegen 1) wenn ſie bey ihrem vermeinten Wahrſagen vergangene und zukünfftige Dinge vom Glück und Unglück desjenigen, der ſich ihrer Kunſt bedienet, angeben, und dazu die Chiromantie oder das Hände gucken, nach welchen ſie aus den Lineamenten der Hände verborgene Dinge wiſſen und ſchlieſſen wollen, mißbrauchen. 2) Wenn ſie ihre Wahrſagerey in ſolchen generalen Terminis vorbringen, und einem z. E., daß er reich werden, eine glückliche Heyrath treffen, oder zu groſſen Ehren gelangen werde, und was dergleichen Lappereyen mehr ſind, prophezeyen, es mag hernach, wenn ſie das Geld haben und fort ſeyn, eintreffen oder nicht. 3) Wenn ſie ſich der Cryſtallen-Guckerey oder ſchwartzen Kunſt befleißigen, und denen Leuthen, ſo ſie um Rath fragen, daraus gutes nnd böſes prophezeyen wollen, darwider aber der Herr Gerber im dritten Theil ſeiner unerkannten Sünden

den der Welt gar billig eifert: Entweder, ſagende, weiß der Zigeuner etwas oder nichts: weiß er nichts, ſo iſts ja eine Thorheit, daß man ihn fraget; weiß er aber etwas, ſo weiß ers nicht anders, als durchs Teuffels Hülffe, welches ohne dem auf lauter Betriegereyen hinaus lauffet. 4) Wenn ſie die Leute beſchwatzen, das Feuer dämpffen zu können oder zu machen, daß ein Hauß vor Hexen und Dieben verwahret seyn, noch ſonſt der Donner in ſelbiges einſchlagen ſoll. 5) Wenn ſie ſich vor Egyptier ausgeben, und darbey melden, daß alle 7. Jahr eine Rotte von ihnen ausziehen müſten, weil ihre Vorfahren die Jungfrau Mariam mit dem Chriſt-Kindlein bey ihrer Flucht in Egypten nicht aufnehmen wollen, wie Aventinus lib. 8. Chron. ad A. 1417. von ihnen referiret, aber auch von dem ſel. Herrn Wagenſeil in der Vorrede des Tractats von Meiſter-Sängern p. 436. widerleget wird. 6) Wenn ſie ihre Kinder mehr als einmahl tauffen laſſen, viele Gevattern zuſammen bitten, und etliche Wochen nach der erſtmahligen Tauffe noch Gevatter-Brieffe mehr ſchicken, damit ſie nur deſto mehr Pathen-Geld überkommen mögen, wovon abermahls M. Gerber l. c. mit mehrern kan nachgeleſen werden.

Mittel: Iſt das hinlänglichſte, wann jede Obrigkeit auf einen einbringenden Ziegeuner ein namhafftes Kopff-Geld ſetzet, u. hernach, wann ein Creiß eine Parthey beyſammen hat, ſolche man entweder in wohlverwahrte Veſtungen zum ſchantzen, oder über Meer in Plantagen und Colonien bringen laſſe.

Zimmerleuthe betriegen 1) wenn ſie ſich eines Gebäudes unterfangen, wovon ſie doch ſchlechten oder gar keinen Verſtand haben, folglich bey Vollführung deſſelben den Bauherrn, als der mehr Unbequemlichkeit als Bequemlichkeit daran findet, leichtfertig ums Geld und Materialien bringen. 2) Wenn ſie den Leuthen ein ſchönes Modell vom Gebäude auf dem Pappier abgezeichnet vorweiſen, ſolches aber hernach nicht alſo verfertigen. 3) Wenn ſie von einem aufzuführenden Bau, damit er ihnen nur nicht aus den Händen gehe, anfangs wenig fordern, ſich aber ſo gleich die Helffte voraus zahlen laſſen, und hernach, da das Holtz faſt beſchlagen, zu lamentiren anfangen, daß ſie es unmöglich um den getroffenen Accord thun könten, müſten eher den Bau liegen laſſen und einem andern cediren, damit der Bauherr, fals er anderſt das Gebäude bald fertig haben will, über dem Accord noch etwas nachgeben möge. 4) Wenn ſie die Gebäude nicht recht mit Riegeln und Gebünde verwahren, daß hernach ſolches bey entſtehenden Sturm-Wind übern Hauffen fallen muß. 5) Wenn ſie ums Taglohn arbeiten, und daher mit dem Behauen des Holtzes und Aufrichtung des Baues fein lange umgehen, damit ihnen deſto mehrere Tage verlohnet werden. 6) Wenn ſie mit dem Bauherrn überhaupt handeln, hernach aber den Bau nur obenhin machen, und über Halß und Kopff davon eilen. 7) Wenn ſie das Bau-Holtz ſelbſt herbey zu ſchaffen verſprechen, nachgehends aber untüchtiges und bald faulendes darzu nehmen, ſolches auch, da ſie ſich die Späne davon

von vorbehalten, dergeſtalten behauen, daß das Gebäude ohnmöglich lange davon dauren kan. 8) Wenn ſie nebſt ihren mitarbeitenden Geſellen die Abgänge und Klötzgen vom Holtze, wider Vorbewuſt des Bauherrns, ſo wohl zu früh beym Morgen-Brodt und zu Mittag, als auch Abends beym heimgehen, unter dem Vorwand, es ſey diß der Zimmerleuthe ihr Accidens, mit nach Hauſe nehmen, auch zu ſolchem Ende dergleichen Abgänge deſto gröſſer hauen. 9) Wenn ſie zu Beſchlagung der Giebel, Wände und Bühnen mehr Nägel fordern, als ſie darzu verbrauchen, folglich die übrig behaltene dem Bau-Herrn diebiſcher weiſe entwenden. 10) Wann ſie das Holtz zu einem überhaupt ihnen angelaſſenen Bau zu geben, verſprechen, und hernach, ſtatt daß ſie ſtarcke 5. biß 6. ſpännige Reiſen darzu kauffen ſolten, meiſt nur 3. biß 4. ſpännige nehmen und verarbeiten. 11) Wann ſie bey ſollen Fällen auch die Schreiner-Arbeit abzutäffeln, Thüren und Fußböden zu machen, denen Schreinern zum Abbruch, ſich heimlich unterfangen.

Mittel: 1) Keinem Zimmermann einen weitläufftigen Bau alleine anvertrauen/ man ſey dann von Ihme/ daß er in der Architectura civili wohl verſirt / verſichert. 2) Bey Aufführung eines Baues von Anfang biß zu Ende deſſelben einen verſtändigen Bau-Inſpectorem zu halten/ wo man nicht allenthalben dabey ſeyn kan oder des Bauweſens unkundig iſt. 3) Mit dem Zimmermann einen ſchrifftlichen Bau-Contract zu machen / und darüber feſt zu halten/ auch nicht leichtlich die Helffte oder ſonſt ichtwas voraus oder ehe zu bezahlen / biß der Bau nach angegebenen Modell auf Grund und Boden ſtehe.

Zoll-Einnehmer betriegen 1) wenn ſie von Fremden oder Einheimiſchen mehr Zoll fordern, als von der Obrigkeit geſetzet iſt, und hernach den Uberſchuß vor ſich behalten. 2) Wenn ſie von Juden oder andern Geſchencke nehmen, und dieſelbe davor Zoll-frey vor ihre Perſon oder bey ſich habendes Vieh paſſiren laſſen. 3) Wenn ſie bey Warnehmung der Ankunfft dererjenigen, ſo ihnen ſpendiret, ſo lange auf die Seite gehen, biß ſie vorbey, damit ſie ſolche des Zolls wegen nicht anreden dürffen. 4) Wenn ſie mit denenjenigen, ſo ihnen Geſchencke gebracht, die Abrede nehmen, daß, falß ſie ohngefehr von Geleits-Reutern ertappet, und wegen des Zoll- und Geleits-Zettuls angefraget würden, ſie nur ſagen ſolten, ſie hätten ſolchen verlohren, da ſie ihnen nachgehends ſchon aus dem Handel helffen wolten. 5) Wenn ſie einen oder dem andern zu Gefallen gewiſſe Stücke Viehe oder andere Sachen Zoll-frey durchgehen laſſen, und hernach nur ſo viel in die Rechnung ſetzen, als ihnen verzollet worden. 6) Wenn ſie nicht alles verrechnen, was ſie vom Zoll eingenommen, ſondern in ihre Rechnungs-Einnahme quid pro quo einſchreiben. 7) Wenn ſie ihre Rechnungen zu dem Ende nicht zu rechter Zeit ablegen, damit ſie die eingefangene Zoll-Gelder zu ihrem privat Nutzen anwenden und immittelſt damit wuchern können. 8) Wenn ſie die von Reiſenden öffters eingenommene gantze und gute Müntz-Sorten auswechſeln und der Herrſchafft davor ſchlechte und geringe lieffern.

Zu-

Zuckerbacker betriegen 1) wenn ſie die Confituren und andere aus Zucker verfertigten Waaren denen einfältigen viel theuerer verkauffen, als ſie ſonſt andern zu thun pflegen. 2) Wenn ſie unter das ſogenannte Krafft-Mehl, welches ſonderlich zum Marcipan gebraucht wird, anderes gemeines Mehl mit untermengen. 3) Wenn ſie unter den Zucker Kalchſtein, weiſſen Bolus, Kreide und dergleichen miſchen, und ſolchen damit verfälſchen. 4) Wenn ſie unter die Mandel-Kern, woraus gewiſſe Arten des Confects verfertiget werden, Haſelnüſſe-Kern und dergleichen Dinge mehr thun, ſolche miteinander zuſtoſſen, und es vor puren Mandel-Zucker ausgeben. 5) Wenn ſie denenjenigen, ſo Confect oder Zucker auf Credit hohlen laſſen, mehr anſchreiben, als ſie empfangen haben. 6) Wenn ſie ſich des zu leichten Gewichts bey Hinwägung des Zuckers bedienen. 7) Wenn ſie die Mandeln, woraus ſie ihr Confect machen, vorher auspreſſen, um Mandel-Oel, welches ſie beſonders verkauffen, davon zu bekommen. 8) Wenn ſie denen Käuffern zur Prob neugebackenes Zuckerwerck und Mandel-Gezeug zu verſuchen, aber hernach altes, hartes und übelſchmeckendes unter dem guten mit vermenget, geben. 9) Wenn ſie ihr Zuckerwerck mit allerhand gemeinen der Geſundheit ſchädlichen Farben bemahlen, und ſolche den Leuthen vor Safft-Farben, welche der Geſundheit nicht hinderlich, ausgeben. 10) Wenn ſie viel Stärck-Mehl und Drachant unter den Zucker miſchen, und die davon formirte Bilder, Früchte und dergleichen vor guten und puren Zucker denen

Einfältigen verkauffen. 11) Wenn ſie ihr Mandel-Confect ſehr annetzen, damit es deſto beſſer in das Gewicht falle. 12) Wenn ſie die eingemachte Pomerantzen- und Citronen-Schalen ſo dick, als ſie gewachſen, ohnausgeſchnitten erſtlich in Stärck-Mehl tuncken, und hernach erſt mit Zucker überziehen, damit ſolche deſto ſchwerer wägen und man doch glauben ſolle, als ob das äuſſere alles Zucker ſey. 13) Wenn ſie Latucken-Stengel in rothen Rüben-Safft kochen, oder abrühren, und die daraus formirte Zelten vor Quitten-Zelten verkauffen.

Mittel: Daß die Obrigkeit alle der Geſundheit ſchädliche Zucker-Waaren bey jezuweiliger unvermerckter Viſitatation derer Zucker-Backereyen und Cram-Laden hinweg nehmen laſſe, und die wider Verboth dergleichen verkauffen, zur Straffe ziehe.

An-

Anhang.

Kupfferdrucker betriegen 1) wenn ſie die Farben und Fürnis nicht behörig zubereiten / die Kupfer-Platten nach dem Aufftragen die Farbe nicht ſauber genug abwiſchen, oder aber zu wenig Farbe auftragen / folglich dem Verleger zu Schaden eine gar unſaubere und unanſtändige Arbeit an das Licht bringen, welches mehrentheils daher rühret, daß, da ſie ſolten ſelbſt Hand dazu anlegen, ſie wohl ihre Weiber und Mägde über dieſe Arbeit ſtellen. 2) Wann ihnen von den anvertrauten Platten eine gewiſſe Anzahl Exemplaria abzudrucken, angedungen wird, ſie über dieſelbe vor ſich noch einen heimlichen Nachſchuß thun, und zu Nachtheil des Verlegers verbothener weiſe verkauffen; wie mit Pourtraicts und andern angenehmen Kupffern, die à parte verkauffet werden können, öffters zu geſchehen pfleget.

Mittel: Zu Abhelffung des erſten Puncts dienet/ daß man mit der Zahlung zum theil biß zur Liefferung der Arbeit zuruck halte / und was daran untüchtig befunden worden / dem Verfertiger heimſchlage. Bey dem andern hätte die Obrigkeit ſolcher Orthen / wo beſondere Kupfferdrucker wohnen/ dieſe auch daarauf zu verpflichten/ ſich ſolches betrügeriſchen Nachdruckens bey hoher Straff zu euſern.

Nachtwächter betriegen 1) wenn ſie, da ſie an der Ecken der Gaſſe die Stunden ausſchreien ſolten, ſolche nach Mitternacht mitten in der Gaſſe

 aus-

ausruffen, und dadurch einen Schrey erſpahren. 2) Wenn ſie nach Mitternacht gantze Gaſſen, welche nicht allzu gangbahr, übergehen. 3) Wenn ſie, da ſie, wie an manchen Orten gebräuchlich, die Herrſchafftlichen Frohn-Dienſte thun müſſen, derſelben liederlich abwarten, und nicht wie es ſich gebühret, verrichten.

Mittel: Wo dergleichen von ihnen begangen wird / daß man ſie darüber mit Straff anſehe / oder bey weitern Erfolg gar vom Dienſt ſetze.

NAdler betriegen 1) wenn ſie eiſernen Drat an ſtatt ſtählernen zu den Nadeln nehmen. 2) Wenn ſie eines guten Meiſters Zeichen oder Wapen nachſtempeln, um ihre Nadeln deſto mehr anzuwerden. 3) Wenn ſie ſchlechte und gemeine Nadeln vor Spaniſche verkauffen.

Mittel: Untüchtiger Arbeit und verbothener Zeichen in der Nadler Innung mit darauf geſetzter Straff und Confiſcation Einhalt zu thun.

OEl-Müller betriegen 1) wenn ſie unter das Lein-Oel Rüb-oder Hanff-Oel mengen, und vor pures Lein-Oel verkauffen. 2) wenn ſie unter das Oel Waſſer mengen, und es doch vor pur ausgeben. 3) Wenn ſie das aus Döbern geſchlagene Oel vor gut Lein-Oel verkauffen. 4) Wenn ſie Lein-vor Brenn-Oel verkauffen. 5) Wenn ſie jung Oel vor altes geben.

Mittel: Wegnehmung des Verfälſchten und Beſtraffung

ſtraffung des Verfälſchers nach den hierüber ertheilten Innungs-Puncten.

PErgamentmacher betriegen 1) wenn ſie die Felle im Aſcher verderben laſſen. 2) Wenn ſie vom Pergament den guten Narben abziehen, und hinwieder mit dem Grund verſehen. 3) Wenn ſie die Fell zu klein ſchneiden, um deſto mehr Leim-Leder zu überkommen. 4) Wenn ſie das Pergament, welches ſie zu färben pflegen, mit nichtswürdiger Farbe färben. 5) Wenn ſie die Leute im Verkauff des Leimleders überſetzen.

Mittel: Alles dergleichen untüchtiges betrügliches Gut zu confiſciren / darüber Beſchauer zu ſetzen / und das tüchtige zu zeichnen.

SChriffgieſſer betriegen 1) wenn ſie zu dem Zeug mehr Bley als harte Marterie nehmen, und dadurch denſelben zu weich machen, damit die Schrifft deſto eher ſtumpff wird, und ſie deswegen deſto eher wieder neue zu gieſſen / Gelegenheit bekommen. 2) Wenn ſie zu Verfertigung der Schrifft guten Zeug überſchickt bekommen, denſelben aber nach Empfang austauſchen, und ſchlimmen davor nehmen. 3) Wenn ſie die Matritzen nicht gleich machen, daß alſo ein Buchſtaben höher wird als der andere. 4) Wenn ſie die Buchſtaben nicht gleich ſchleiffen. 5) Wenn ſie die Matritzen nicht tieff genug ſchneiden. 6) Wenn ſie von einer ſchon gegoſſenen Schrifft, einige

Buchſtaben, welche zu viel, wieder zuruck bekommen, und ſolche ſo lang aufheben, biß wieder dergleichen neu gegoſſen wird, hernach ſolche unter die neu-gegoſſene mengen, da dieſelben doch nicht mit dieſer accordiren. 7) Wenn ſie mit Fleiß Defect gieſſen, nemlich einen Buchſtaben in groſſer, den andern aber in kleiner Menge, damit man nur deſto mehr nachgieſſen laſſen muß, und ſie viel Gieſſerlohn überkommen. 8) Wenn ſie wegen Verbeſſerung des Zeugs mehr, als ſonſt gehörig, fordern, hernach aber denſelben doch um nichts beſſer machen.

Mittel: Was auf obrigkeitliche Erkänntniß kein tüchtiges Kauffmans Gut befunden worden / ſoll nicht nur verfallen / ſondern auch der Schrifftgieſſer bey entdeckten Betrug noch darüber in Straff genommen ſeyn.

Digitized by Google

Regiſter

Derer im Betrugs-Lexico abgehandelten Articuln.

A.

ABgeſandte. 1
Accis-Einnehmer. 3
Advocaten. 4
Aertzte. 7
Alchymiſten. 11
Allmoſenpfleger. 16
Amtmann ſ. Beamte. 42
Ammen. 17
Apothecker. 19
Arbeiter ſ. Taglöhner. 417
Auctions-Intereſſenten. 25
Ausleihere. 27

B.

BAder. 29
Ballmeiſter. 31
Barbirer. 32
Baumeiſter. 34
Bauren. 36
Beamte. 42
Becker. 47
Bediente ſ. Laquey. 236
Bekehrte ſ. Converſi. 110
Bergknappen. 49
Beſchlieſerinnen. 52
Bettlere. 53
Beutelſchneider. 57
Beutler. 60
Bibliothecarii 61
Bierbrauer. 64
Bierwirthe. 65
Bildhauer. 68
Bortenwürcker. 69
Bothen. 70
Brandteweinſchencken. 71
Bräute. 73
Bräutigam. 74
Brieffſchreiber. 76
Buchbinder. 77
Buchdrucker. 80
Bücherſchreiber. 83
Buchhändler. 86
Büchſenmacher. 89
Buhler ſ. Bräutigam. 74
Bürgemeiſter. 91
Bürger. 93
Büttner. 95

C.

CAlenderſchreiber. 96
Cammerdiener ſ. Laquey. 236
Cammer-Räthe. 98
Cantores. 101
Cantzlare ſ. Geh. Räthe. 162
Capellmeiſter. 104

Caſtner

Digitized by Google

Caſtner ſ. Beamte. 42
Cent Richter. 105
Chiromantiſten. 106
Chirurgi ſ. Bader. 29
Commendanten. 107
Commödianten. 107
Conſiſtoriales. 109
Conſtabler. 110
Converſi. 110
Correſpondenten ſ. Brieff-Schreiber. 76

D.

DIchter ſ. Poeten. 291
Diebe. 112
Diener ſ. Laquey. 236
Dienſtbothen. 121
Dienſtherren. 118
Diſputanten. 122
Drechßler. 127
Dreſcher. 128

E.

EDelleuthe. 127
Ehemänner. 129
Eheweiber. 130
Einkauffer der Speiſen. 132
Einſpenniger. 132
Eltern. 134
Erben. 137
Exercitien-Meiſter. 138

F.

FAmuli auf Gymnaſiis oder Academien ſ. Pedellen. 287
Fechtmeiſter ſ. Exercitien-Meiſter. 138
Feldmeſſer. 140.
Fiſcher. ibid
Flachsverkäuffer. 141
Fleiſcher ſ. Metzger. 142
Flur-Schützen. 145
Förſter. 146
Formſchneider. ſ. Bildhauer. 68
Forſtmeißer. 148
Frauenzimmer. 150
Fremde ſ. Reiſende. 313
Freunde. 151
Freyer ſ. Bräutigam. 74
Fuhrleuthe. 153
Fürſten ſ. Regenten. 308
Fußknechte ſ. Soldaten. 388

G.

GArköche ſ. Köche. 225
Gärtner. 155
Gaſtwirthe ſ. Wirthe. 65
Gefangene. 158
Geheime Räthe. 162
Geiſtliche. 163
Gelehrte. 168
Generale. 173
Gerber. 174
Geſandte ſ. Abgeſandte. 1
Glaſer. 176
Glaßmacher. 177
Glockengieſer ſ. Stückgieſſer. 405
Goldſchmiedt. 178
Gymnaſten. 180

H.

HAefner. 182
Hammer-Heren. 183
Handels-Diener. 184
Handelsleuthe ſ. Kauff-Leuthe. 211
Handwercksleuthe. 186

Haupt-

Hauptleuthe. 188
Heiligenmeiſter ſ. Klingelherren. 223.
Hencker ſ. Scharff-Richter 333
Hirten. 190
Hof-Cavalliers und Miniſtri. 191
Hof- und Regierungs-Räthe. 195
Holtzhauer. 196
Huter. 197

J.

Jaeger. 198
Journaliſten. 201
Italiáner. 202
Jubelierer. 204
Juden. 206
Jungfrauen ſ. Frauenzimer. 150
Juriſten ſ. Advocaten. 4

K.

Kannengieſer. 210
Kartenſpieler ſ. Spieler. 394
Kauffleuthe. 211
Kellerſchreiber. 215
Kellner. ibid.
Kinder. 217
Kirchengánger. 219
Kirchen-Patroni. 222
Kirchner. 221
Klingelherren. 223
Kluge Männer. ibid.
Knechte ſ. Dienſtbothen 118
Knopffmacher. 225
Köche. 225
Kohlenbrenner. 227
Könige ſ. Regenten. 308
Krancke. 227
Kriegs-Commiſſarii. 230
Kupfferſchmiede. 230
Kupfferſtecher. 232
Kupfferdrucker. 455
Kürſchner. 233
Kutſcher. 235

L.

Landſtreicher ſ. Bettlere. 53
Laqueyen. 236
Lehenherren. 238
Lehenleuth. 239
Leib-Medici ſ. Aertzte. 7
Leichen-Intereſſenten. 241
Leineweber. 243
Lichtzieher. 245

M.

Maegde ſ. Dienſtbothen. 118
Mahler. 246
Marckſchreyer ſ. Quackſalber. 300
Materialiſten. 248
Maulwurff- und Mäuße-Fänger. 252
Menſchen. 256
Mauerer 253
Medici ſ. Aertzte. 7
Meſſerſchmiedte. 258
Mönche. 259
Müller. 264
Mühlknechte. 267
Müntzmeiſter. 268
Muſicanten. 268
Muſterſchreiber. 269

Müt-

Mütter ſ. Eltern. 134

N.

Nachbarn. 270
Nachtwächter. 455
Nadler. 456
Nagelſchmiedte. 271
Nativität-Steller. 272
Nehderinnen. 274
Neubekehrte ſ. Converſi. 110
Nonnen. 274
Notarii. 275

O.

Obrigkeit ſ. Regenten. 308
Obriſten. 274
Oeconomi. 280
Oelmüller. 456
Orgelmacher. 281

P.

Pacht-Leuthe. 282
Pappiermacher 285
Patienten ſ. Krancke. 227
Pedellen. 287
Paſſagiers ſ. Reiſende. 313
Pergamentmacher. 457
Peruquenmacher. 288
Pfaffen ſ. Mönche. 259
Pfarrer ſ. Geiſtliche. 163
Pfleg-Vätter ſ. Stieffväter. 402
Poeten. 291
Poſtmeiſter. 293
Poſt-Reuter. 295
Præceptores ſ. Schul-Leuthe. 351
Prieſter ſ. Geiſtliche. 163
Profeſſores. 296

Q.

Quack[illegible]er. 299
Quackſalber. 300

R.

Rathsherrn. 306
Rattenfänger ſ. Maulwurff-Fänger. 252
Rechts-Gelehrte ſ. Advocaten. 4
Rectores ſ. Schulleuthe. 351
Regenten. 308
Reiſende. 313
Richter ſ. Beamte 42. 315
Riemenſchneider. 320
Roßärtzte ſ. Schmiedte. 340
Roßhändler. 320
Rothgieſer ſ. Stück- und Glockengieſer. 405

S.

Saltzhändler. 327
Sattler. 328
Säugammen ſ. Ammen. 17
Schäfer. 329
Scharffrichter. 333
Schatzgräber. 337
Schiffer. 338
Schlittenfahrer. 339
Schmiedte. 340
Schneider. 341
Schreiner. 345
Schrifftgieſer. 457
Schuldner. 346
Schüler. 349
Schulleuthe. 351
Schulmeiſtere. 356
Schuſter. 358
Schwerdfeger. 362
Secretarii. 363

Seif-

Seiffenſieder. 364
Seiler. 365
Selbſt-Betrug. 365
Soldaten. 388
Speiſemeiſter ſ. Oeconomus. 280
Spieler. 394
Spielleuthe. ſ. Muſicanten. 268
Sprachmeiſter. 397
Stadt-Knechte. 399
Stadt-Pfeiffer. ſ. Muſicanten. 268
Steinmetzen. ſ. Mauerer. 253
Steuer-Einnehmer. 400
Stieffmütter. 400
Stieffvätter. 402
Stipendiaten. 402
Stubengeſellen. 404
Stück- und Glockengieſer. 405
Studenten. 408
Studioſi Theologiæ. ſiehe Geiſtliche. 163

T.

Tobacks-Händler. 415
Tobacksſpinner. 417
Taglöhner. 417
Tantzmeiſter ſ. Exercitien-Meiſter. 138
Teichgräber. 419
Thée- u. Caffée-Wirthe. 420
Theriacks-Crämer. 422
Tiſchgänger. 423
Todten-Gräber. 423
Töpffer ſ. Häfner. 182
Trödel-Frauen. 425

U.

Vaeter ſ. Eltern. 134
Verwalter. 426
Uhrmacher. 429
Vieh-Händler. 430
Umtragerinnen. ſ. Trödel-Frauen. 425
Unterthanen. 431
Vogelſteller. 433
Vormünde. 434

W.

Wayſen-Mütter. 436
Wayſen-Väter. 437
Wahrſager ſ. Zauberer. 443
Wäſcherinnen. 436
Weinſchencken. 438
Werber. 440
Wirthe ſ. Bierwirthe. 65
Wucherer ſ. Ausleiher. 27
Würtz-Krämer ſ. Materialiſten. 248

Z.

Zauberer. 443
Zeitungsſchreiber. 446
Zeugmacher. 447
Ziegeuner. 448
Zimmerleuthe. 450
Zolleinnehmere. 452
Zuckerbecker. 453
Zuhörer ſ. Kirchen-Gänger. 219

ERRATA.

Pag. 73. die l. dieſe. ib. Seuchs l. Seuchen. p. 76. Perſon nur l. Perſon nicht nur. p. 95. ſtipfen l. ſtopfen. ib. anſtefften l. anſtifften p. 97. prophezeier l. prophezeiet. p. 101. abfordern l. abfordere. p. 102. deren l. derer. p. 106. obolitionem l. abolitonem. p. 107. der Stad l. oder Stad. p. 169. verwandeln l. zu verwandeln. p. 115. Patquete l. Paquete. ibid. libro l. libero. p. 116. Entledigmachung l. Entledigung. p. 118. Stoupenſchlag l. Staupenſchlag. ib. tödtet l. getödet. p. 124. gradulatoria l. gratulatoria. ib. zu laſſen l. laſſen. p. 120. verwerfen l. vorwerfen. p. 127. lächern l. lächerliche. p. 136. courtouſiren l. courtoiſiren. p. 140. verkauffen l. kauffen. p. 150. anhängen l. anzeigen. 154. ſonderlich l. ſondern. p. 157. mittelſt l. immittelſt. p. 158. zunetztes l. genetztes. p. 163. Vorträge l. vertrage. p. 168. Iſt lin. 12. das Wort Collegia wegzuſtreichen/ und an ſtatt præponire l. præparire p. 269. decidiren l. dediciren. p. 188. Viertheil l. ein Viertheil. ib. von ihren l. vor ihren. p. 199. Pirſchheit l. Pirſchzeit. p. 216. Auffſezen l. anſetzen. p. 222. Canditatis l. candidatis. p. 223. mißbrauchen laſſe l. mißbrauchen laſſen. p. 239. Wieſen moder l. Wieſen oder p. 240. zum Exeuſe l. zur excuſe. p. 240. zäme-Geld l. Gönne-Geld. p. 259. als auch l. alſo auch p. 260 maſchinen l. machinen. p. 261. multa l. multæ p. 267. ungenetzet l. ungemitzet. p. 356. Prof. crim. l. Prax. crim.

NB. Die auf denen folgenden Bögen befindliche Druckfehler haben wegen Enge der Zeit und des Raums/ nicht angemercket werden können.

ERRATA.

Pag. 73. die l. dieſe. ib. Seuchs l. Seuchen. p. 76. Perſon nur l. Perſon nicht nur. p. 95. ſtipfen l. ſtopfen. ib. anſteffſten l. anſtifften p. 97. prophezeier l. prophezeiet. p. 101. abfordern l. abfordere. p. 102. deren l. derer. p. 106. obolitionem l. abolitonem. p. 107. der Stad l. oder Stad. p. 109. verwandeln l. zu verwandeln. p. 115. Patquete l. Paquete. ibid. libro l. libero. p. 116. Entledigmachung l. Entledigung. p. 118. Stoupenſchlag l. Staupenſchlag. ib. tödtet l. getödet. p. 124. gradulatoria l. gratulatoria. ib. zu laſſen l. laſſen. p. 120. verwerfen l. vorwerfen. p. 127. lächern l. lächerliche. p. 136. courtouſiren l. courtoiſiren. p. 140. verkauffen l. kauffen. p. 150. anhängen l. anzeigen. 154. ſonderlich l. ſondern. p. 157. mittelſt l. immittelſt. p. 158. zunetztes l. genetztes. p. 163. Vorträge l. verträge. p. 168. Jſt lin. 12. das Wort Collegia wegzuſtreichen / und an ſtatt præponire l. præpatire p. 269. decidiren l. dediciren. p. 188. Viertheil l. ein Viertheil. ib. von ihren l. vor ihren. p. 199. Pirſchheit l. Pirſchzeit. p. 216. Auffſezen l. anſetzen. p. 222. Canditatis l. candidatis. p. 223. mißbrauchen laſſe l. mißbrauchen laſſen. p. 239. Wieſen moder l. Wieſen oder p. 240. zum Exeuſe l. zur excuſe. p. 240. zäme-Geld l. Gönne-Geld. p. 259. als auch l. alſo auch p. 260 maſchinen l. machinen. p. 261. multa l. multæ p. 267. ungenetzet l. ungemitzet. p. 356. Prof. crim. l. Prax. crim.

NB. Die auf denen folgenden Bögen befindliche Druckfehler haben wegen Enge der Zeit und des Raums / nicht angemercket werden können.